DIE MODERNE NATION

EIN BEITRAG ZUR POLITISCHEN SOZIOLOGIE

VON

HEINZ O. ZIEGLER



VERLAG VON J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK)
TÜBINGEN 1931

Druck von H. Laupp jr Tübingen.

Meinem Vater

ERNST NIKOLAUS ZIEGLER

VORWORT

Seit 1789 ist auf dem europäischen Kontinent in allmählicher Entwicklung eine Politik vorherrschend geworden, deren wesentlichstes Kennzeichen die Verknüpfung von Nationalisierung und Demokratisierung der Staatlichkeit ist. Seit 1918 bestimmt diese Politik auch die Gestaltung des mitteleuropäischen Bereichs, — die Weimarer Verfassung bedeutet für das deutsche Volkstum die national-demokratische Etappe seines Werdens zur ausgereiften, politischen Nation. Einen Beitrag zur Darstellung und Kritik dieser Politik, deren heutige Krise nicht als Erscheinung eines vorübergehenden oder zufälligen Ausnahmezustandes bagatellisiert werden darf, will das vorliegende Buch geben. Die inneren Konsequenzen dieses politischen Systems sowie seine notwendige Unzulänglichkeit gegenüber der bereits transformierten sozialen und ideellen Realität werden aufzuzeigen versucht in der Überzeugung, daß nur in einer prinzipiellen Auseinandersetzung mit dieser heute offiziellen Politik sich neue Wege für eine angemessene soziale und politische Organisation des deutschen Volkes eröffnen können.

Die Grundgedanken des Buches waren bereits in einer Habilitationsschrift »Nation und Demokratie« niedergelegt, die vor vier Jahren der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Frankfurt a. M. vorlag. Referent für diese Arbeit war Professor Franz Oppenheimer, dem ich auch an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank für alle Förderung aussprechen möchte.

Heinz O. Ziegler

INHALTSANGABE

I. Kapitel.

DIE HISTORISCHE UND POLITISCHE ERFAHRUNG. — DIE PROBLEMSTELLUNG.

Man kann die Intention einer wissenschaftlichen Fragestellung vielleicht am einfachsten verdeutlichen, indem man auf die unmittelbare, lebendige Erfahrung hinweist, die ursprünglicher Antrieb und ursprüngliche Grundlage der theoretischen Besinnung gewesen ist. Die Problemstellungen der Sozialwissenschaft entfalten sich nicht nur nach einer immanenten Sinnlogik, sie entfalten sich sicher nicht in dem gleichsam luftleeren Raum einer abstrakten Begriffsdeduktion. Wie den Naturwissenschaften aus der Kontinuität experimentellen Suchens und Probierens neue Fragen, neue Problemstellungen erwachsen, so lassen für die Sozialwissenschaften die Veränderungen der historisch-sozialen Situation und nicht minder die Veränderungen in der unser Bewußtsein bestimmenden Kategorien- und Wertewelt neue Blickmöglichkeiten entstehen, machen neue Materialbereiche relevant, verschieben den Ansatzpunkt und das Interesse des wissenschaftlichen Fragens.

Die Aufgabe, die wir uns hier stellen, ist die Erkenntnis der politischen Bedeutung der modernen Nation. Es soll hier gefragt werden: *Wieso erwuchs innerhalb der Vielfalt sozialer Gruppierungen*, also etwa beruflicher, konfessioneller, rassenmäßiger, volkshafter Gruppierungen, *gerade der nationalen Gruppenform eine so überragende soziale Verbindlichkeit und zwingende Macht, daß sie zu einer entscheidenden Potenz für alles politische Orientieren und Sichverhalten, ja zu unserem allgemeinen politischen Schicksal werden konnte?* Wieso geschah das, was bedeutet es und welche Konsequenzen hat es? Die historische und politische Erfahrung nun, von der aus wir diese Fragen stellen, sind ursprünglich die Geschehnisse bei der Auflösung der österreichisch-ungarischen Monarchie und bei der Entwicklung neuer Staatengebilde in diesem Raume gewesen.

Die politische Entwicklung der habsburger Monarchie, ihr Zusammenbruch und die Geschichte des ersten Jahrzehnts der sogenannten Nachfolgestaaten zeigen Tatsachen, die bestimmte politische Ideen und Vorstellungen unter einem besonderen Licht erscheinen lassen. Diese Donaumonarchie war ein politisches Gebilde, das in sich den Widerstreit und die Konkurrenz verschiedenster, auch heute bedeutsamer politischer Tendenzen und Kräfte barg. In dieser übernationalen Universalmonarchie mit stark absolutistischen Herrschaftsmethoden — der eigentlichen Erbin der Idee des Heiligen Römischen Reiches —, die auf Grundlage eines äußerst verschachtelten Völkergemischs die staatliche Einheit zu verwirklichen suchte, wirkten im Kampf um den Anteil an der Macht dynastische, konservative, demokratisch-freiheitliche, soziale und nationale Aspirationen mit- und durcheinander. Die Kompliziertheit des nationalen und sozialen Aufbaus, die Vielfältigkeit, in der die einzelnen politischen Bewegungen hier aufeinandertrafen, sich unterstützten oder bekämpften, lassen vielleicht mit besonderer Deutlichkeit das Eigengewicht und die selbständige Bedeutung jeder einzelner dieser politischen Ideen oder der damit verknüpften Interessen erkennen. Solange freilich die Herrschaft des dynastisch-absolutistischen Regierungssystems sich behauptete, konnte einer oberflächlichen Betrachtung der Kampf um die nationale Freiheit mit dem um die politische Freiheit des Staatsbürgers — der Kampf um die nationalen Rechte mit dem um die persönlichen Menschenrechte zusammenfallen. Man konnte eine Identität und Gleichsinnigkeit des Kampfes für individuelle Freiheit und individuelles Recht mit dem um nationale Macht und Selbständigkeit behaupten. Der eigentliche Gegensatz schien zu liegen zwischen dynastischem Absolutismus und politischem Freiheitsstreben, oder allgemeiner zwischen Monarchie und Demokratie. Diese Auffassung bestimmte nicht nur die politischen Schlagworte und Kampffronten, sie herrschte auch in der Literatur vor. Diese ganze Vorstellungswelt, die übrigens in der Auslandspropaganda der österreichisch-ungarischen Nationalitäten während des Weltkrieges eine neue, intensive Formulierung fand und dann in den Wilsonschen Ideen programmatisch ihren Kulminationspunkt erlebte, diese Vorstellungswelt entsprach jener Anschauung, die durch die französische Revolution für die fortschrittliche Bewegung auf dem Kontinent geprägt worden war. In dem bereits durch die

Dynastie vereinheitlichten und zentralisierten Frankreich mußte zwischen der Wirksamkeit der bürgerlich-demokratischen und der nationalen Idee kein offenbarer Gegensatz, keine offenkundige Konkurrenz entstehen. Individuelles Freiheitsstreben und nationale Selbstbestimmung schienen sich zu decken. So konnte eine einheitliche politische Auffassung entstehen, in der nationale Selbstbestimmung und freiheitlich-demokratische Organisation des Staates als die natürlichen, korrespondierenden Konsequenzen ein und desselben politischen Prinzips angesehen wurden. Die Entwicklung zum Nationalstaat soll dabei gleichzeitig die Entwicklung zur pazifierten Völkergemeinschaft in sich einschließen und zur notwendigen Folge haben. War die »Nation« zum natürlichen Ableitungsprinzip für die staatliche Organisation erhoben, so sollte dies zur »Demokratie« führen, wie »Demokratie« notwendiger- und natürlicherweise den »Nationalstaat« forderte und ergab.

Ein Blick auf die österreichische Entwicklung hätte nun zeigen müssen: erstens, es handelt sich hier nicht um eine, sondern um mehrere politische Bewegungen und Zielsetzungen und das Kräfteverhältnis zwischen ihnen ist durchaus nicht so einfach und eindeutig, wie es in dieser Ideologie behauptet wird. Zweitens ist Nation in keiner Weise ein derart einsichtiges und politisch eindeutig faßbares Gebilde, daß man sie ohne weiteres überall zur alleinigen Grundlage staatlicher Organisation erheben könnte. Die österreichische Entwicklung zeigt vor allem, daß es durchaus nicht angeht, die »Nation« als »natürliche« Kategorie aufzufassen, also als ein durch objektive Merkmale eindeutig feststellbares und begrenzbares soziales Phänomen, das von je da war, aus einer Natur des Menschen abzuleiten wäre und dem etwa nur durch absolutistische Unterdrückung sein »natürliches Recht« auf Selbstbestimmung vorenthalten worden war. Sie zeigt vielmehr, daß politisch entscheidend für den Inhalt der modernen Nationidee vor allem das historische und soziale Schicksal einerseits, das politische Wollen andererseits ist. Daß die verschiedensten Merkmale — Sprachverschiedenheit, Religionsverschiedenheit usw. — für die Bildung der Nation sich als relevant erweisen könne. Daß z. B. auch die Sprache durchaus kein objektiv feststehendes Kriterium der Begriffsbestimmung abgibt, da die Nationalitäten sich einmal auf das individuelle Bekenntnis zur Muttersprache berufen, ein andermal

dagegen ein Recht der Eltern auf die Sprachzugehörigkeit der Kinder fordern, daß weiter aus politischen Antrieben immer wieder neue Dialekte sich zu selbständigen Sprachen differenzieren. Sie zeigt, daß die Nation aber auch nicht allein nach dem Anspruch auf staatliche Selbstbestimmung definiert werden kann, da oft föderative oder autonomistische Forderungen als Grundlage genügen. Daß aber auch dieser Anspruch auf völlige staatliche Selbstbestimmung nicht immer auf der Basis eines demokratischen Naturrechts der Nation erhoben wird, sondern daß ein historisches Staatsrecht — so z. B. bei den Tschechen oder Kroaten — oft den Rahmen des nationalen Geltungsanspruchs bestimmt. Daß es eine offene Frage ist, ob das Territorial- oder das Personalprinzip [1]) zur Grundlage der nationalen Organisation gemacht wird. Die österreichische Entwicklung zeigt weiter, wie oft ein dynastisches Regierungsinteresse nationale politische Wünsche überhaupt erst erweckte. Sie zeigt, wie entscheidend die soziale Konstellation für die politische Physiognomie einer Nation und ihres Anspruches ist, daß es einen wesentlichen Unterschied bedeutet, ob z. B. eine feudale oder bürgerliche Führerschicht eine Nation politisch vertritt. Das nationale Programm der Tschechen etwa erhielt seine erste, politisch wesentliche Formulierung und Vertretung nicht so sehr durch ein selbstbewußtes, freiheitlich nationales Bürgertum, wie durch einen Teil des durchaus anationalen böhmischen Feudaladels, der auf diese Weise gegen die Agrarreform der Wiener Bürokratie Interessenpolitik trieb. All diese hier ganz vorläufig aneinander gereihten Tatsachen, deren Reihe man beliebig erweitern könnte, sollen nur darauf hinweisen, daß es in keiner Weise angeht, mit der Vorstellung der modernen Nation ohne weiteres als einem eindeutigen, sachlich klar bestimmten Begriff zu arbeiten.

Aber auch für den anderen Punkt, für das Kräfteverhältnis zwischen den verschiedenen politischen Ideen und Bewegungen, für das Kräfteverhältnis also, das in Hinsicht auf die soziale Wirksamkeit etwa zwischen den Ideen: individuelle politische Freiheit und nationale Freiheit, oder soziale Gerechtigkeit, Gleichheit und nationale Selbstbestimmung besteht, —

---

[1]) Unter Personalprinzip versteht man eine organisatorische Erfassung der Angehörigen einer nationalen Gruppe, die nicht an den Siedlungsraum gebunden bleibt, sondern, etwa in einem nationalen Kataster, diese rein personell zur Einheit zusammenfaßt.

auch für diesen Punkt gibt uns der Blick auf österreichische Verhältnisse wesentliche Ansatzpunkte. Was bedeutet es z. B., wenn die tschechischen Fortschrittlichen auf dem Kremsierer Reichstag überall die reaktionäre, dem Parlament gegenüberstehende Regierung unterstützen, solange sie von ihr eine Förderung ihrer nationalen Ansprüche erhoffen können? Überhaupt könnten bereits die Geschehnisse der Revolutionsära 1848/49 sofort ganz deutlich zeigen, daß eine solch einfache Entsprechung des freiheitlich konstitutionellen Bestrebens und Interesses mit der nationalen Idee nicht angenommen werden darf. Unter dem Zeichen eines Kampfes für die Menschenrechte, die alle Staatsbürger gegen den habsburgischen Absolutismus in gleicher Weise verbinden sollten, war man in die Revolution gezogen und fast in jedem entscheidenden Fall trat dieses innenpolitische, freiheitlich individualistische Reformbestreben zurück vor dem nationalen Geltungsanspruch nach politischer Macht. Die nationalitäre Idee erwies sich in ihrer sozialen Wirksamkeit und Verbindlichkeit überall stärker als das freiheitliche Wollen nach innenpolitischer Gleichberechtigung — im nationalen Geltungsanspruch und Machtwillen liegt die eigentliche Energie der ganzen Bewegung, für die die Lehre von den Menschenrechten nur Vordergrund bleibt. Das Verhältnis von »Freiheit« und »Nation« scheint also ein durchaus problematisches und oft widerspruchsvolles zu sein. Ebenso aber wird die soziale Frage überall durch die nationale Bewegung umgebogen und die nationale Energie, das nationale Interesse erweist sich — von einem bestimmten Zeitpunkt an — als das stärkere und politisch entscheidendere. So gelingt es z. B. der deutschen Sozialdemokratie in Österreich — trotz weitgehender Opfer, die sie wirtschaftlich dabei brachte — nicht, die Einheitsfront des Proletariats, die hier tatsächlich eine internationale gewesen wäre, aufrechtzuerhalten. Und die tschechische Sozialdemokratie unterstützt auch im eigenen Staat heute im Entscheidungsfall das nationale Interesse vor dem sozialen. Überhaupt kann man ganz allgemein feststellen, daß die Revolutionen in den Nachfolgestaaten nicht so sehr die politische Demokratie individueller Freiheit und Gleichberechtigung oder die sozials Demokratie einer Gleichheit und Gerechtigkeit geschaffen haben, wie eine neue nationale Herrschaft begründeten, einen neuen nationalen Zentralismus, eine neue nationale Souveränität. In ihrem Sieg deklarierten sich diese Bewegungen, deren ideelles Gewand in

der Oppositionsstellung ein humanitär-demokratisches oder individualistisch-fortschrittliches gewesen war, als vorwiegend und ausschließlich nationale.

Die Geschehnisse von 1918 und seither, die den Höhepunkt dieser Gleichsetzung von »Demokratie« und »Nation« in den Wilsonschen Ideen brachten, haben gleichzeitig erwiesen, daß nirgends an einem »natürlichen« Recht, das jeder Nation zusteht, bei dem Aufbau der neuen politischen Ordnung festgehalten wurde. Die nationalitäre Idee — in der Form des Selbstbestimmungsrechtes der Völker — wurde zwar offiziell zu dem regulativen Prinzip der Außenpolitik erhoben, sie sollte allein außenpolitische Legitimität erteilen können — in ähnlicher Weise wie die Idee der Legitimität auf dem Wiener Kongreß —, aber sie enthüllte sich sehr bald als bloße Rechtfertigungsideologie. Selbstbestimmung wurde zu einer demokratischen Formel für nationale Machtansprüche. Neue Nationalitätenstaaten gaben sich nun als demokratische Nationalstaaten aus und rechtfertigten damit die neue Herrschaft einer Nation über andere. Die Demokratisierung wurde in diesem Bereich real als Nationalisierung, ohne damit die nationale Frage zu lösen.

Die an den Geschehnissen dieser Entwicklung erwachsene Erfahrung legte die Annahme nahe, daß innerhalb des Bereichs moderner politischer Ideen, Zielsetzungen, antreibender Kräfte die *Nation* die gleichsam stärkste soziale Durchschlagskraft, die *größte soziale Evidenz* besitzt. Verwirklicht wird scheinbar vor allem eine *Nationalisierung*, eine *Souveränerklärung der Nation*, die Geltendmachung nationaler Machtaspirationen. Die nationale Idee, die Bindung an die Nation bekommt immer stärkere soziale Wirksamkeit und Wirklichkeit, wird immer überragender die Macht, die das politische Verhalten bestimmt. *Die Nation wird zum politischen Schicksal.*

Geht man von dieser Erfahrung aus nun weiter, versucht man, die Geschichte des europäischen Kontinents in den letzten zwei Jahrhunderten zu überblicken, so wird der ganze Prozeß sichtbar, der zu dieser Souveränsetzung der Nation geführt hat. Besonders an den Geschehnissen der französischen Revolution und der Revolutionskriege ist wieder ganz deutlich ablesbar, wie hier plötzlich die Nation zu dem eigentlich entscheidenden und überragenden politischen Faktum wird. Es wird ausführlich

darzustellen sein, wie das eigentliche Resultat dieser bürgerlichen Revolution nicht die Begründung individueller Freiheit oder die Schaffung irgendeines Menschheitsstaates war oder auch nur sein konnte, sondern die Proklamierung und Verwirklichung dieses durchaus neuen nationalen Kollektivismus. Alle Proklamationen von Menschenrechten bleiben Vordergrund vor dem entscheidenden Vorgang der Selbstidentifikation des Volkes als Nation mit dem Staate und der daraus resultierenden Legitimierung der ganzen Macht- und Herrschaftsapparatur. Wir werden als wichtigstes Resultat so zu erkennen haben eine Mobilisierung aller Bürger mit allen ihren Energien für die Staatszwecke, — eine neue und unvergleichliche Allmacht des national legitimierten Staates. Das Volk als Nation beginnt sich Kriege, Siege und Niederlagen zuzurechnen, »Kultur«, »Geschichte« werden nun auf Nationen bezogen, die Vorstellungen von nationalem Prestige und nationaler Ehre entstehen und werden bald sozial wirksame Mächte. Weiter ist bekannt, daß die eigentlich das Geschichts- und Gesellschaftsbild des 19. Jahrhunderts verändernden Tatsachen die nationale Einigung Italiens und Deutschlands sind. Diese Bewegung ist dabei wichtiger als alle partikularen Verfassungsumstürze oder -änderungen. Dieselben Kräfte machen später den Balkan zu einem permanenten Revolutionsherd, indem sich diese nationalen Bewegungen mit den Machtrivalitäten der Großmächte verknüpfen und kreuzen. Sie führen später, wiederum in Verbindung mit Kräften der Machtpolitik der Großmächte, zur Auflösung des russischen Reiches und der habsburger Monarchie. Diese ganze Entwicklung, deren treibende Kraft dieser Geltungsanspruch der Nation nach politischer Macht, nach voller politischer Selbstrealisation ist, scheint auch damit keineswegs abgeschlossen. Die Bestrebungen nach Umgestaltung der Staatenkarte nach der Nationalitätenkarte gehen weiter, heute nicht nur im europäischen Bereich, wo z. B. vor allem Deutschland von diesem Selbstbestimmungsrecht der Nation noch ausgeschlossen ist, sondern als globale Bewegung. Ein Ende dieser ganzen Revolutionierung des politisch sozialen Aufbaus ist nicht abzusehen, nicht nur, weil eine Anzahl historisch bereits voll entwickelter, deutlich in sich abgeschlossener Volkstümer von der staatlichen Selbstbestimmung noch ausgeschlossen ist, sondern vor allem auch, weil

immer neue nationale Ansprüche entstehen können, solange die soziale Geltung dieser Idee wirksam ist.

Dieses politische Sichdurchsetzen der modernen Nation erscheint also als ein ganz allgemeines Phänomen. Es hat eine Bedeutung, die weit über eine einzelne Parteirichtung hinausreicht und muß als solche universale Erscheinung analysiert werden. Eine ganze Reihe von Fragen, die tief in die Analyse des gesamten Aufbaus der modernen politischen Welt führen, wird daher hier zu behandeln sein. Ich greife einige der wesentlichsten Problemkreise heraus.

Nation als politischer Faktor tritt auf in Verbindung mit den bürgerlichen Revolutionen. Der Zusammenhang zwischen dem Eindringen der Massen in die staatliche Herrschaftsorganisation und der Mobilisierung der Massen durch und für diese Apparatur mit der Nationalisierung der Herrschaft wird zu untersuchen sein. Bezeichnet man diesen Prozeß als Demokratisierung, so erscheinen die ganzen Probleme der Demokratie in einer etwas veränderten Perspektive.

Einen zweiten Problemkreis deutet das Stichwort: Zentralismus an. Wesentlich für unsere Problemstellung ist die Bedeutung der staatlichen Zentralisierung und Machtkonzentrierung. Dieser Vorgang, der historisch getragen wird vom regionalen Königtum und den föderativ universalistischen Aufbau des corpus christianum zersetzt, schafft die Voraussetzungen für das Entstehen von Nationalstaaten. Vor allem bestimmen Zentralisierung und unitaristische Machtkonzentrierung wichtige Züge der Physiognomie der modernen Nation gerade auf dem europäischen Kontinent. Die politische Nation als verpflichtendes ideelles Zentrum der Republique une et indivisible wird hier zu analysieren sein. Allgemein gesprochen handelt es sich dabei also um den Zusammenhang zwischen jener Form der Demokratie, die sich von 1789 herleitet, und der modernen Nation [1]).

---

[1]) Zur Kritik des westlichen Nationbegriffes, der ganzen national-demokratischen Bewegung vgl. die grundlegenden Arbeiten von M. H. Boehm, denen wir für diesen Punkt wesentliche Erkenntnisse verdanken, u. a. »Europa irredenta«, Berlin 1923, »Volkstum und Demokratie« in »Polit. Wissenschaft«, Schriftenreihe der Deutschen Hochschule für Politik usw., Heft 5: »Probleme der Demokratie«, 1928, »Die Nationalitätenfrage« in »Nation und Nationalität«, Erg.-Bd. d. Jahrbuchs f. Soziologie, hrsg. G. Salomon, 1927.

Eine weitere Frage wäre die nach dem Verhältnis von Nation und Volkstum. Wir werden hier den Begriff des Volkstums mit aller Schärfe von dem Begriff der Nation unterscheiden. Volkstum soll für uns deuten auf blutmäßige, landschaftliche und kulturelle Verbundenheiten, auf alle jene Bindungen, die ihren edelsten Ausdruck im Gefühl der Heimat finden. In diesem Sinne erscheint uns Volkstum als eine relative Konstante des sozialen Zusammenlebens. Nation dagegen ist eine vor allem politische und neuzeitliche Erscheinung. Sie ist im Gegensatz zum Volkstum eine historische Kategorie, ein spezifisches Phänomen moderner europäischer Geschichte. Vorliegende Arbeit analysiert nur dieses politische Gebilde der modernen Nation. Der Problemkreis des Volkstums bleibt außerhalb unserer Fragestellung, ebenso die mögliche Frage, wie heute vom Volkstum her die Nationidee neu zu formulieren wäre. Diese Unterscheidung von »Nation« und »Volkstum«, die gerade für die deutsche Situation kennzeichnend und auch heute noch wesentlich ist, muß sich nicht decken mit der zwischen »Nation« und »Volk«. Die Intention und der Inhalt des Volksbegriffs sind dabei ebenso schwankend und vieldeutig, wie der Nationbegriff selbst [1]). Überhaupt in-

[1]) Der Versuch einer Klärung könnte nur in einer selbständigen Analyse unternommen werden. Bezüglich des Verhältnisses dieser beiden Begriffe sei vorläufig angemerkt: In Deutschland wird im 19. Jahrhundert oft nicht zwischen »Volk« und »Nation« unterschieden. So verweisen z. B. gleicherweise das demokratisch-liberale Staatslexikon von Rotteck und Welcker (1848) wie das konservative Staats- und Gesellschaftslexikon H. Wageners (1866) unter dem Stichwort »Nation« auf »Volk«. Und zwar versteht Rotteck und Welcker unter Volk: Erstens im Unterschied zu einer Menschenmenge eine Einheit, die sich anderen Menschen gegenüber als Ganzes fühlt und erkennt. Insofern sich diese Einheit allein auf Grund von Wahl-, Rede- und Preßfreiheit realisieren kann, schließt dieser Volksbegriff den politischen Inhalt der modernen Nationvorstellung ein. Gleichzeitig ist Volk aber zweitens auch die geschichtlich gewordene Besonderheit des Volkstums. Hier wird von Volkscharakter usw. gesprochen, der Begriff rückt näher Inhalten, die wir heute auf Volk oder Stamm beziehen. Bei Wagener werden unter »Volk« ausschließlich die »Völkerstämme« behandelt, der spezifisch politische Charakter fällt weg, die Nation erscheint in der Terminologie dieser politischen Vorstellungswelt ausschließlich als Volksstamm. Heute, wo der politische Charakter der Nationidee als spezifischer Prägung des sich demokratisierenden 19. Jahrhunderts transparent wird, ist die Unterscheidung von »Nation« und »Volkstum« — eine Unterscheidung, die der eben zitierte Volksbegriff verwischt — von neuer Wichtigkeit. Im Zusammenhang mit Volkstum erscheint es uns zulässig, etwa von natürlichen Besonderheiten, spezifischen Charakterzügen usw. zu sprechen. Das Nationale unterscheidet sich davon durch seine politische Funktion: nämlich die soziale Vielfalt zur politischen Geschehenseinheit zusammenzuschließen, zu organisieren, und zwar unter den

teressiert uns immer nur die soziale Geltung der Nationidee, nur jene Geltung, der man historische und politische Relevanz zusprechen kann. Und da ist die Nation des modernen Massenstaats etwas ganz anderes als die konkrete, überschaubare Einheit des Volkstums [1]).

Für die deutsche Entwicklung hatte große Bedeutung die Vorstellung der Nation als Kulturgemeinschaft. Wir werden versuchen, die Voraussetzungen dieser ganzen Vorstellungswelt in einem Exkurs, der in die Philosophiegeschichte führen muß, zu fassen. Die Erkenntnisintention dabei ist nicht geistesgeschichtlicher Art, wie etwa in den hervorragenden Arbeiten Fr. Meineckes. Sondern sie fragt: welche Kategorien hat dieses Denken geschaffen, welche Kategorien, die dem allgemeinen Bewußtsein eine Geltung der Nationidee einsichtig, evident machen konnten, die also auf diese Weise zur sozialen Wirk-

---

besonderen Bedingungen, die der Prozeß der Demokratisierung für den Herrschaftsaufbau geschaffen hat. Dieser Gesichtspunkt beherrscht die Ausführungen der vorliegenden Arbeit. Deshalb mußte auch der sehr komplexe Zusammenhang der gerade in Deutschland zwischen Volk- und Nationtheorien besteht, unberücksichtigt bleiben. »Volksgeist«lehren, die Theorien von der historischen Individualität eines Volkstums, haben teilweise ein anderes, eigenes Objekt und auch die Werthaftigkeit dieser Gemeinschaftsform unterscheidet sich von der mit der nationalen Idee intendierten. Diese Differenz wird in vorliegender Arbeit dadurch deutlich zu machen gesucht, daß der politische Charakter der modernen Nationvorstellung scharf herausgearbeitet wird.

[1]) Zur Terminologie sei noch bemerkt: Nation und Nationalität werden häufig, aber in wechselnder Bedeutung unterschieden. Nationalität kann vor allem heißen: Staatsbürgerschaft, Staatszugehörigkeit. Hier knüpft man an den westlichen Sprachgebrauch an, der Nation mit Staatsvolk, als rein juristische Einheit, gleichsetzt. Bei dieser Bedeutung fehlt also die Spannung zwischen staatlicher und nationaler Einheit, die für den Inhalt des Nationalitätsbegriffs in Mitteleuropa meist typisch ist und den Sprachgebrauch bestimmt. Wurzel und politische Bedeutung dieser letzten Terminologie hat M. H. Boehm (vgl. a. a. O. S. 8, bes. »Die Nationalitätenfrage«) zusammenfassend aufgezeigt. Nationalität heißt hier einmal eine »kleine« Nation, die nach politischer Selbständigkeit strebt. Damit wird oft eine herabsetzende Intention verknüpft, etwa gegenüber den großen, ausgereiften, nationalstaatlichen Nationen. Weiter wird der Inhalt des Terminus durch den Zusammenhang mit einer »Nationalitätenfrage« geprägt, — hier ist die Oppositionsstellung zu einem übernationalen Staat entscheidend. Eine politische Entsprechung für diesen Begriff kann das demokratische Selbstbestimmungsrecht, das sog. Nationalitätenprinzip sein. In der Nachkriegszeit findet man manchmal Gleichsetzungen von Nationalität und »nationaler Minderheit«. Boehm selbst schlägt eine neue Begriffsbestimmung vor, die abrückt von dem quantitativen Wortsinn und die Nationalität selbständig macht von der Bindung an einen immer wieder westlich-demokratischen Staatsbegriff. Wir selbst haben es nur mit der »Nation« zu tun, der von uns verwandte Terminus »nationalitär« soll jeweils die Eigenart national-demokratischer Politik bezeichnen.

samkeit der Nationidee beigetragen haben? Wir fragen also hier, in diesen Ausführungen über das deutsche Staatsdenken im 19. Jahrhundert, danach, wieso und inwieweit haben solche Lehren dazu beigetragen, die Denkweise oder Schlußfolgerungen dieser nationalitären Vorstellungswelt sozial verbindlich zu machen. So erheben wir keineswegs philosophische oder geistesgeschichtliche Ansprüche, die das Gesamtsystem irgendeines dieser Denker betreffen.

Der Klärung dieser Fragen nach den Inhalten dieser nationalitären Ideenwelt geht voran eine historisch soziologische Analyse der Vor- und Entstehungsgeschichte der modernen Nation, die die historischen und soziologischen Daten zu ordnen hat. Ist die politische Nation auch ein spezifisches Phänomen der neuesten Geschichte, so liegen ihre Wurzeln doch tiefer in der abendländischen Entwicklung. Gleichzeitig aber müssen wir das Spezifische der Nation als Form politischer Geschehenseinheit unterscheiden von früheren Formen politischen Zusammenschlusses, also etwa dem mittelalterlichen Reich, dem territorialen Königtum und dem absoluten Staat. Diese Begrenzung ist insofern wichtig, als die nationalstaatlich eingestellte Geschichtsschreibung solche sachlichen Unterschiede zurücktreten läßt, von Nationalgefühl bereits im Mittelalter spricht oder zumindest die ganze Entwicklung als einheitliches Hinstreben zur Nation auffaßt.

Auf Grund der historischen soziologischen Darstellung ist auch ein weiterer Problemkreis zu erörtern, das Problem nämlich des Verhältnisses von sozialtechnischem Aufbau der Herrschaftsorganisation und tragender Ideologie im modernen Staate. Es geht hier um die Frage: in welcher Weise ist einerseits institutionell die ganze Herrschaftsapparatur organisiert, wie funktioniert die Regierung, wie die Verwaltung, — wie erfolgt andererseits die Zustimmung der Massen zu den Aktionen dieser Apparatur. Die Analyse des Aufbaus der politischen Sphäre erfolgt also unter dem Aspekt dieser Scheidung in sozialtechnische und ideologische Analyse. Der Terminus ideologisch ist dabei ganz wertfrei gemeint, wie sofort näher auszuführen sein wird, er meint dieses Element der Zustimmung zu Institutionen, in der für den Soziologen ja überhaupt die Wirklichkeit einer sozialen Institution gelegen scheint. Dieser letzte Gedankengang ist für die in dieser Arbeit zugrunde liegende Problemstellung wesentlich und muß daher genauer

expliziert werden. Jede soziale Ordnung, die auf eine Dauer gerichtet ist, dürfte durch ein Minimum institutioneller Regelung charakterisiert sein. Diese Regelung kann im Grenzfall darin bestehen, daß nur einige Maximen für einen sozialen Kreis verbindlich sind, die das Verhalten der einzelnen Individuen in typische Bahnen lenke. Handelt es sich um die Organisation von Massenhandeln und Verhalten, so werden wir meist eine Fixierung dieser Maximen durch Sitte, religiöses Gebot, Recht usw. zu bindender Ordnung vorfinden. Und dazu tritt meist weiter die Herausbildung eines besonderen Kreises von Personen, deren Handeln gerichtet ist auf die Garantie und die Respektierung dieser Ordnungen. Die Organisation dauernden Massenhandelns ist also meist durch jenes Phänomen charakterisiert, das Max Weber den »Verwaltungsstab« genannt hat. In der politischen Sphäre, die uns hier interessiert, handelt es sich dabei vorwiegend, wenn nicht ausschließlich, um Herrschaftsordnung. Der Zusammenhang mit dem Faktor Macht ist entscheidend. Können wir unter Macht mit Max Weber die Chance verstehen, »innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen« [1]), so ist die Herrschaftsordnung dadurch charakterisiert, daß erstens ihre Maximen auch in der Form von Befehlen die Chance haben, Gehorsam zu finden, und daß zweitens der Gesamtheit von verbindlichen Normen und institutionellen Regelungen ein Zwangs- und Prestigemonopol zusteht, das sich im modernen Staat vor allem ausdrückt als »Monopol legitimen physischen Zwanges«. Es ist nun wesentlich, daß alle Formen politischer Herrschaft, die über den Ausnahmemoment revolutionärer oder charismatischer Stiftung hinaus im sozialen Alltag fortdauernd wirken wollen, bestimmt sind durch die gleichzeitige Wirksamkeit von innerem und äußerem Zwang. Zu der Apparatur, die Befehle erteilt und die Soldaten oder Polizisten bedeutet, die bereit sind, diesen Befehlen Gehorsam zu verschaffen, muß im Normalfall eine innere Bereitschaft der Anerkennung, zumindest Respektierung, bei den Individuen treten, dieser ganzen Appara-

---

[1]) Vgl. M. Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen 1922, S. 28. Es sei hier nachdrücklich betont, daß die vorliegende Arbeit in der grundsätzlichen Fragestellung, in fast allen verwandten, allgemein-soziologischen Kategorien sich dem Werk dieses großen deutschen Soziologen verpflichtet fühlt. Der ganze Ansatz unserer Fragestellung kommt von Ausführungen in M. Webers Herrschaftssoziologie her und es war unser Bestreben, einige der da angedeuteten Erkenntnisse weiter fortzuführen.

tur und den sie tragenden Normen zuzustimmen. Der bloße »Zwang der Bajonette« ist ein soziologischer Grenzfall. Mit dem Zwang der Apparatur geht parallel die innere Zustimmung, wobei wir vorläufig ganz davon absehen können, auf welche Weise die Zustimmung erzielt wird. Anders ausgedrückt: Damit eine politische Herrschaft bestehe, muß das Handeln ihrer Apparatur legitim erscheinen. Unter Legitimität verstehen wir also die meist durch ein persönliches oder ideelles Prestige verbürgte soziale Verbindlichkeit der institutionellen Regelung. Der Aufbau der politischen Sphäre wäre also ganz allgemein unter diesen zwei Gesichtspunkten zu betrachten: Erstens nach der Apparatur der Staatlichkeit, zweitens nach deren Legitimität.

Man kann diese allgemeine Unterscheidung weiter spezifizieren und dann sagen: Als Staat ist uns einmal gegeben eine Anzahl institutioneller. Regelungen des sozialen Verhaltens, also die ganze Apparatur der Verwaltung, alle Organisationsformen, die etwa die politische Willensbildung, die Bestellung der Regierung, die Auslese der Führer in spezifischer Weise regeln. All diese Faktoren bestimmen die Mechanik des sozialen Geschehens, das technische Gerüst des politischen Handelns. Der Staat ist immer vor allem ein Apparat, eine Technik der Ordnung des sozialen Verhaltens. (Es geht übrigens nicht an, diesen sozialtechnischen Aspekt der politischen Sphäre als Frage nach nur »formalen«, »äußeren« Regelungen zu bagatellisieren, wie es nur allzuoft gerade in der gegenwärtigen Diskussion dieser Probleme geschieht. Es wäre ganz im Gegenteil diese sozialtechnische Fragestellung möglichst selbständig zu unternehmen. Damit wäre eine größere Gewähr dafür gegeben, daß diese sachlichen Fragen der technischen Organisation einer Herrschaft auch unter den dieser Fragestellung gemäßen Gesichtspunkten der Expedivität und Zweckmäßigkeit gestellt werden. Denn schließlich handelt es sich doch hier auch und vor allem darum, daß bestimmte Institutionen und Organisationsformen als Mittel zu bestimmten Zwekken angemessen oder nicht angemessen sein können — ein besonderes Wahlverfahren z. B. unter dem Gesichtspunkt der Führerauslese oder dem der Bildung eines regierungsfähigen Parlamentes in der gegebenen Situation diese oder jene Konsequenzen zeigt. Dieses Problem kann aber ganz unabhängig von der Frage

behandelt werden, ob man z. B. an den Proporz glaubt, ihn auf einen bestimmten Standort bezieht, ihm zustimmt, weil er das Ideal demokratischer Gerechtigkeit verwirklicht usw.).

Von dieser sozialtechnischen Problemstellung ist nun zu unterscheiden die Frage nach der Art und Weise, in welcher die Zustimmung der Individuen zu diesem Ordnungsapparat erzielt wird — die Frage nach den verbindlichen Ideologien. Die soziale Wirksamkeit von Ideen, Normen, Imperativen verleiht eben diesem ganzen institutionellen Apparat erst jene Legitimität, die die zentrale Wirklichkeit und Wirkungsmöglichkeit des Herrschaftssystems ausmacht und garantiert. Hier wird nun die Analyse der politischen Ideen und Vorstellungswelt von entscheidender Bedeutung. Diese Aufgabe ist das Thema der vorliegenden Arbeit. Die moderne Nation wird hier untersucht als eine, ja als die Legitimitätsidee der gegenwärtigen Staatlichkeit. Damit ist bereits gesagt, daß die hier vorzunehmende Analyse der modernen politischen Ideenwelt und der Rolle der Nation innerhalb dieser Vorstellungswelt nicht nach geistesgeschichtlichen oder gar philosophischen, sondern ausschließlich nach soziologischen Gesichtspunkten erfolgen soll. Was bedeutet nun methodisch die eben gemachte Unterscheidung?

Man kann einen geistigen Gehalt, einen ideellen Vorstellungskomplex betrachten, auf seine theoretische oder absolute Geltung hin, man kann aber auch seine soziale Geltung zu analysieren versuchen. Man könnte also etwa die Vorstellungen von der Nation einzelner Denker nach ihrem inneren Sinn interpretieren, die dabei in Frage kommenden Gehalte und Aussagen explizieren, die letzten Voraussetzungen dafür aufsuchen und schließlich solche immanente Interpretation in einen großen ideellen Zusammenhang stellen [1]). Dies wäre eine Form geistesgeschichtlicher Untersuchung. Man könnte ferner fragen nach der werthaften Geltung der Nationidee, wieso und warum der Nation als Idee und

---

[1]) Vgl. zu diesen Fragen der geistesgeschichtlichen und soziologischen Analyse ideeller Gehalte vor allem die Untersuchungen K. Mannheims, Das Problem einer Soziologie des Wissens, Arch. f. Sozialw. u. Sozialpol. Bd. 52, S. 577 ff. (1924); Ideologische und soziologische Interpretation der geistigen Gebilde, Jahrb. f. Soziologie 2. Bd. 1926; Ideologie und Utopie, Bonn 1929. Vgl. ferner zu diesem Thema: G. Salomon, Historischer Materialismus und Ideologienlehre I, Jahrb. f. Soziol. 2. Bd. und meine Ideologienlehre, Arch. f. Sozialw. u. Sozialpol. Bd. 57.

Ideal eine verpflichtende Geltung zuzuschreiben ist, aus welchen ethischen oder geschichtsphilosophischen Gründen die Nation als geschichtliche Potenz zu bejahen wäre, der Dienst an ihr höchstes Gebot sei usw. Eine solche Betrachtungsweise liegt vor, wenn man etwa nachzuweisen sucht, daß der Sinn des geschichtlichen Geschehens in der vollen Entfaltung und Selbstverwirklichung des nationalen Seins läge oder wenn der Nachweis geführt wird, daß das Sichopfern für die nationale Gemeinschaft für jedes Individuum moralische Verpflichtung sein müßte. Dies wäre die Form philosophischer Analyse. Diese beiden Fragestellungen zielen auf die theoretische oder ideell absolute Geltung der Nationidee. Uns gehen sie hier nichts an, denn wir fragen ausschließlich nach der sozialen oder praktischen Geltung. Uns interessiert: Wieso und warum wirkt die Nationidee, wieso kann sie das Verhalten von Massen beeinflussen, wieso kann sie die Individuen mobilisieren, wieso kann sie unser Bewußtsein bestimmen und was für Konsequenzen hat das alles. Wir betrachten Nation also als Idée-force. Auf die Wirksamkeit, auf die soziale Verbindlichkeit kommt es an und nicht auf den theoretischen Wertgehalt dieser Idee, dessen Geltung oder Nichtgeltung eine Frage für sich bleibt, über die unsere Untersuchung nichts ausmachen kann. Es ist vielleicht wichtig, diesen letzten Punkt zu betonen, denn es besteht vielfach das Mißverständnis, als ob eine solche soziologische Analyse eines geistigen Gehaltes gleichzeitig dessen Geltung im normativen Sinn zu relativieren intendierte. Dem ist u. E. nicht so, indem es sich um ein ganz anderes Problem, das nämlich der sozialen Geltung, also der Wirksamkeit und sozialen Verbindlichkeit einer solchen Idee handelt. Erst wenn diese soziologische Fragestellung in den Rahmen einer geschichtsphilosophischen Intention gestellt wird, also wenn etwa damit gemeint sein soll, prinzipiell die Sphäre des Geistigen auf ein Nichtgeistiges, etwa die Entwicklung der Produktionsverhältnisse, zu relativieren, erst dann trifft diese Annahme zu. Der Schritt zu einer solchen philosophischen Umdeutung dieser soziologischen Fragestellung widerspricht aber durchaus der dieser Arbeit zugrunde liegenden Erkenntnishaltung. Es handelt sich ausschließlich um das Problem der sozialen Relevanz dieser Idee. Es handelt sich darum, daß der Vorgang des Konzipierens, des geistigen Setzens und Proklamierens einer solchen Idee in den Systemen einzelner Denker etwas anderes ist als der Vorgang des

Wirksamwerdens und Rezipierens. Daß die Geltung im Rahmen der Anschauungen solcher Denker — und übrigens ist ja schon selten ein solches System in sich einheitlich — eine andere ist, als die soziale Geltung, daß solche Ideen schließlich eine Transformation erfahren, wenn sie soziale Wirklichkeit werden. Die Frage nach der Idee als Ideologie ist also für den empirischen, geschichtsphilosophisch nicht infizierten Soziologen ganz unabhängig von der Untersuchung dieser Idee als Wert oder als ethischer Kategorie. Wenn wir daher hier Nation als Ideologie bezeichnen, so soll sie damit keineswegs zu einer Selbsttäuchung, zu einer Illusion, zu einer Wirklichkeit zweiten Grades erklärt werden. Der Begriff Ideologie hat hier keineswegs den Sinn, einen sekundären Überbau, ein Bewußtsein minderer Dignität zu bezeichnen. Eine solche Bedeutung ist nur dann möglich, wenn der Gesamtbereich des Ideellen geschichtsphilosophisch relativiert wird, indem man es auf ein dieses Ideelle transzendierendes Element bezieht. Der Terminus Ideologie deutet also hier ganz wertfrei nur auf diese soziale Funktion hin. Es ist aus dem bisher Gesagten aber auch weiter einsichtig, daß für uns Ideologien in keiner Weise einen gleichsam nur sekundären Faktor im Aufbau der sozialen Wirklichkeit darstellen. Denn wenn wir die Zustimmung, die Legitimität als konstituierendes Element jeder dauernden sozialen Ordnung zu betrachten haben, dann ist der ideologische Faktor eine durchaus selbständige soziale Realität. Ideologien haben, wenn die Existenz eines Staates soziologisch als die Chance aufzufassen ist, für Befehle Gehorsam zu finden und wenn diese Bereitschaft auf der Legitimität des Staates vor allem mitbegründet ist, I d e o l o g i e n haben dann E i g e n g e w i c h t, selbständige Bedeutung und bestimmende Kraft für den Aufbau der politischen Wirklichkeit.

Diese letzte Feststellung führt uns zu einem weiteren Problem, das die vorliegende Arbeit beschäftigt. Die Durchsetzung einer solchen Ideologie kann getragen, gefördert sein durch bestimmte Interessen. Die Legitimität, die einer derartigen Idee einmal erwachsen ist, kann aber von sich aus zur bestimmenden Determinante, zur antreibenden Kraft des politischen Geschehens werden. Es kann so ein Gegensatz entstehen zwischen Interessenpolitik und politischen Kräften, die durch die Geltung einer solchen Idee soziale Durchschlagskraft besitzen. Um ein Beispiel anzuführen: Es lag ursprünglich nicht in der Absicht der Kabinette

der Entente, die Habsburger Monarchie in einzelne selbständige Staaten zu zerschlagen. Das traditionelle Interesse am Gleichgewicht der Mächte stand diesem Plane entgegen, man wollte den Gegner entscheidend schwächen, aber keineswegs zu einer solchen Revolutionierung der gesamten Verhältnisse im mitteleuropäischen Bereich schreiten. Daher förderte man zwar die ganzen propagandistischen Bestrebungen der oppositionellen Nationalitäten Österreich-Ungarns, da man in diesen Bestrebungen ein Mittel unter anderen sah, die Widerstandskraft der Mittelmächte zu schwächen. Man legt sich aber bis Anfang 1918 nicht auf dieses Programm der Schaffung neuer Nationalstaaten fest. Erst in den letzten Monaten ergab sich eine Situation, die den Sieg dieser Bewegung erwirken sollte. Vor allem tauchte in Paris die Konzeption auf, an Stelle Rußlands und Österreich-Ungarns einen Wall von Randstaaten, die von Frankreich abhängig sein sollten, als Gegengewicht gegen Deutschland zu schaffen. Hier ergab sich also gleichsam vom Denken der Interessenpolitik her eine Konstellation, die der nationalitären Bewegung eine Chance gab. Gleichzeitig erwuchs aus der Aufgabe, alle Kräfte für den Endkampf zu mobilisieren, die Notwendigkeit, der Zustimmung einen neuen Impuls zu geben, ideologisch also von neuem alle Massenenergien an die Staatspolitik zu binden, deren ideelles Prestige durch die bolschewistische Publikation über die Kriegsziele der Entente einen starken Stoß erlitten hat. Diese ideologische Mobilisierung ist das Programm Wilsons, die allbekannten vierzehn Punkte, die nun auf dieser nationaldemokratischen Gedankenwelt aufgebaut sind. Die ganze Bewegung, deren außenpolitische Bedeutung ursprünglich eine durchaus inoffizielle gewesen war, ist so akzeptiert, setzt sich im Laufe der nächsten Geschehnisse radikal durch und führt zu Konsequenzen, die weit über die Zielsetzungen der Machtpolitik der Großmächte hinausgehen. Das angeführte Beispiel kann nun sowohl hindeuten auf jenen Prozeß des Verbindlich-, Legitimwerdens einer solchen Idee, das eine Problem, das uns hier immer wieder beschäftigen wird, — wie auf das Verhältnis von Interessen- oder Machtpolitik und Eigengewicht einer einmal legitim gewordenen Ideologie, auf eine Zweiheit von Staatsraison und ideologischen Mächten, die immer wieder das Gesicht der Politik bestimmt.

Die Eigenart der hier zugrunde liegenden Problemstellung dürfte mit dem bisher Gesagten vorläufig einsichtig gemacht sein.

Abschließend sei mit einigen Worten noch an die sachliche Bedeutung des Problems selbst erinnert. In der Politik des Selbstbestimmungsrechts der Nationen ist die moderne Nation seit Versailles unser aller politisches Schicksal geworden. Diese Formel diente als offizielle Rechtfertigungsideologie der Diktate von 1919. Die Pariser Friedensdiktate bedeuten die erste allgemeine, internationale und offizielle Anerkennung des Selbstbestimmungsrechtes der Nationen als entscheidendem regulativem Prinzip politischen Aufbaus. Man proklamierte ein allgemeines staatstheoretisches Ideal, das einem tatsächlichen Machtkompromiß die ideelle Weihe, die Sanktion einer großen, die gesamte Menschheit verpflichtenden Idee geben sollte, — und in der praktischen Ausführung wurde nirgends an dem Prinzip wirklich festgehalten. So bedeuten diese Verträge nicht nur die offizielle Legitimierung dieser Idee, durch die tatsächliche Gestaltung der neuen Machtordnung wurde sie auch von neuem zu dem verpflichtenden Symbol gemacht, unter dem »Europa irredenta« den Kampf um seine Anerkennung führt.

Vor allem ist der deutschen Nation die Erfüllung ihres Anspruchs auf Selbstbestimmung widerrechtlich untersagt worden. An allen seinen Grenzen steht das deutsche Volk im Kampfe um diese Selbstbestimmung. Der Geltungsanspruch der modernen Nation ist als Nationalitätenproblem ferner in den mannigfachsten Formen die Existenzfrage aller osteuropäischen Randstaaten sowie sämtlicher Nachfolgestaaten. In einem großen Bereich führt so diese Entwicklung zu stärksten inneren Spannungszuständen. Aber weit darüber hinaus scheinen wichtige Kräfte der Weltpolitik unter diesem Zeichen der Entwicklung zur modernen politischen Nation zu stehen. Haben die Bestimmungen von 1919 die moderne Nation im Prinzip des Selbstbestimmungsrechtes anerkannt und legitimiert, so haben sie sicherlich die nationalitäre Problematik nirgends gelöst.

II. Kapitel.

DER BEGRIFF DER NATION.

I.

Unsere erste Frage hätte zu sein: Wie ist der Begriff der Nation inhaltlich präzise und eindeutig zu bestimmen? Wie ist der Begriff der Nation zu fassen? Schon bei dieser ersten Frage erheben sich entscheidende Schwierigkeiten. Wir hatten der »Nation« eine ganz besondere soziale Verbindlichkeit zuzusprechen, indem sie zu einer Vorstellung wurde, die politisches Verhalten und Sich-Orientieren zu determinieren imstande ist. Der faktischen Geltung nach besitzt also der Begriff der Nation eine auch politisch wirksame soziale Evidenz. Demgegenüber müssen wir nun vor allem feststellen, daß dieser sozialen Evidenz, dieser nahezu selbstverständlichen Wirksamkeit und Geltung des Nationbegriffes für das tatsächliche Verhalten, keinerlei Übereinstimmung in der theoretischen Bestimmung dieses Begriffes entspricht, daß keiner Definition der Nation eine ähnlich eindeutige Geltung und Evidenz zuzuschreiben ist.

Die Schwierigkeiten der definitorischen Fassung sind nun nicht zufälliger, sondern durchaus prinzipieller Art. Bereits im Verhältnis von Wort und Sache liegt das erste Problem. Der intendierte Sachgehalt, das nationale Phänomen, ist nichts ein für allemal identisch Bestimmtes, sondern hat eine Geschichte, d. h. er entwickelt und verändert sich. Es fehlt also die gleichbleibende Identität der Merkmale, von der eine Begriffsbestimmung ausgehen könnte. Ebenso fehlt aber eine eindeutige Begrenzbarkeit des Phänomens. Dieses Wort bezeichnet nicht einen isolierten oder isolierbaren Tatbestand, wie etwa Kohlehydrat, sondern eine Erscheinung des geschichtlich sozialen Bereichs, deren Inhalt wechselnd von den verschiedensten Faktoren bestimmt war und sein kann, dessen Inhalt weiter abhängt vom politischen Wollen. Der Umstand also, daß die »Nation« eine Geschichte hat, und diese Geschichte ihren sachlichen Gehalt bestimmt, ist der erste prinzipielle Grund dieser Schwierigkeit.

Dazu wäre zu unterscheiden: 1. »Nation« als Ziel, Orientierungswert und Bestimmungsgrund politischen Geschehens und Verhaltens, also als ein Faktor der politischen Geschichte, wandelt und verändert ihren Inhalt, hat eine Geschichte. 2. Auch das Wort »Nation« steht in einem Prozeß des Sinn- und Bedeutungswandels, und hat die Wortgeschichte mannigfache Beziehungen zur politischen Geschichte der Nation. so ist doch keineswegs immer eine bloße Parallelität gegeben. 3. Bestimmen die verschiedenen Theorien der Nation immer wieder neue Inhalte des Begriffs oder verlagern den Bedeutungsakzent. Hier tritt als neuer Faktor hinzu: die mannigfachen Denkintentionen, mit denen dieses Wort erfüllt wurde. Die verschiedensten Weltanschauungen haben einen Beitrag zur Prägung der Nationidee geleistet und so den Sinngehalt des Wortes immer komplexer gemacht. Diese Veränderungen berühren sich wieder unmittelbar mit denen, die das politische Wollen verursacht und so hätten wir um den Terminus Nation einen ganzen Kreis von mitschwingenden Vorstellungen, Wertungen, von Bedeutung und Tendenz, die ihm im Laufe der Geschichte erwachsen sind. Methodisch können wir diese drei Reihen des Bedeutungswandels unterscheiden, für das Gesamtphänomen »Nation« liegt der Sachverhalt so, daß diese ganze Belastung mit einer Fülle verschiedenartigster ideeller Gehalte und Intentionen keineswegs bloß als Störungsfaktor für eine eindeutige Begriffsbestimmung anzusehen ist, den man beliebig eliminieren dürfte, sondern all diese Reihen von Sinnbestimmungen gehören mit zum Wesen, zum vollen Inhalt des Phänomens Nation. In der Geschichte des Bedeutungswandels des Begriffs liegt ein entscheidendes Stück Geschichte der Nation selbst.

Dieser Sachverhalt nun macht es aber auch problematisch, einfach aus Zweckmäßigkeitsgründen mit einer Nominaldefinition zu beginnen. Ist ein solches Verfahren methodisch sicherlich zulässig, so läuft man doch leicht Gefahr, diesen willkürlich bestimmten Begriff zu verwenden mit der Intention, das Gesamtphänomen zu erfassen. Man hält dann nicht mehr strikt daran fest, daß Nation hier nur nominell definiert worden ist, sondern beginnt den üblichen Begriff »Nation« mit dem eigenen zu vermengen. Man macht Aussagen über die definitorisch eingegrenzte Nation und meint dabei doch die ganze Fülle der Wirklichkeit. So kann diese Methode leicht zu einer Quelle von

Täuschungen, Vertauschungen und Interpolationen werden. Diese Gründe machen das übliche Ausgehen von einer Nominaldefinition für unsere Zwecke prinzipiell problematisch. Es soll vielmehr begonnen sein mit einer Orientierung über sprachgeschichtliche Daten, an die sich eine Erörterung und Kritik der verschiedenen Nationtheorien und ihrer Methode anschließt. Auf diese Weise können wir uns vielleicht darüber klar werden, auf welcher Ebene die Begriffsbestimmung zu erfolgen hat. Den eigentlichen Inhalt dieser Begriffsbestimmung freilich kann dann nur die Gesamtheit der hier vorzunehmenden materialen Analysen geben.

Das Wort »Nation« stammt bekanntlich aus dem Lateinischen, kommt von natio, geboren werden und hat ursprünglich den Sinn einer Abstammungsgemeinschaft. Aber als Tierart etwa, keineswegs als Abstammungsgemeinschaft eines Volksstammes, oder gar im Sinne einer besonders ausgezeichneten politischen Gemeinschaft. Die Römer als Herrschaftsvolk bezeichneten sich selbst als populus, frühere nichtrömische Völker trugen den Terminus gentes. Das waren — wie auch urbs, imperium — politisch akzentuierte, werthafte Begriffe, mit Glanz, Mächtigkeit oder politischer Bedeutung bekleidet — das Wort natio dagegen weist gemeinhin auf Verhalte wie »Menschenschlag« hin. Also etwa candidatorum natio, epicuraeorum natio. Die Wortbedeutung im Sprachgebrauch verknüpft also eine durchaus untergeordnete Spezies damit, — soweit überhaupt eine gesellschaftliche Intention vorliegt, dann eine, die gleichsam auf die unwesentlichsten sozialen Gruppierungen abzielt, auf irgendeine besondere Abart von Individuen. Diese ursprüngliche Wortbedeutung bleibt übrigens auch später im Deutschen — als besondere Form — erhalten: So wenn z. B. Goethe sagt: »Wir Mädchen sind doch eine wunderliche Nation.« Oder: »Wie mir die Nation (d. h. noble Gesellschaft) von Herzen zuwider ist.« Grimm zählt auf: »Mundartlich verbindet man mit dem Worte gerne die Vorstellung des Untüchtigen, Lumpigen, Boshaften: Leipzigerisch: Nation, Gelichter, Lumpen. . . Altmärkisch: naotschon, Gesindel, Lumpenpack . . . Brandenburgisch bezeichnen Schweinehirt und Viehmagd ihre Pflegebefohlenen als Nation, und ein Nationsvolk (!) bedeutet eine sehr üble Gesellschaft.« In dieser Sprachwelt steht das Wort Nation also keineswegs für eine politisch wesentliche und werthafte Gemeinschaftsform — der Unterschied zur heutigen, durch

die politische Werterhöhung bewirkten Wortbedeutung ist radikal.

Im Mittelalter tritt das Wort zuerst auf als Bezeichnung für Gruppierungen auf den Konzilen und Universitäten. Auch hier differiert die Wortbedeutung prinzipiell von der heutigen. Der Inhalt wird teils vom rein Territorialen her bestimmt, vor allem aber bezeichnet das Wort — auf den Konzilen — eine gemeinsame Partei, Interessengruppierung. Keine Gemeinschaftseinheit, sondern ein Interessenverband, eine administrative Einheit innerhalb des christlich-universalistischen Rahmens. Nicht eine übergeordnete Gemeinschaftsform, sondern eine untergeordnete Gruppierung meint hier das Wort. Außerdem unterscheidet sich oft das, was damals als natio zusammengefaßt wird, wesentlich von den heute üblichen nationalen Abgrenzungen. So verhandelt 1274 auf dem Konzil von Lyon der Papst mit den Prälaten per nationes und dieser Gliederung liegt vor allem eine rein administrative Absicht zugrunde. Basis ist höchstwahrscheinlich der liber provincialis, noch nicht ist mit diesen Gruppierungen ein besonderes politisches Schwergewicht verbunden [1]. (Daß die landeskirchlichen Bestrebungen, Anglikanismus, Gallikanismus, Reformation, eine der ersten Etappen auf dem Wege der Rangerhöhung der Nation zu der politischen Geschehenseinheit darstellen, darauf wird in anderem Zusammenhang zurückzukommen sein.) Aber auch auf dem Konzil von Konstanz, wo die politische Bedeutung der nationes bereits stärker sich zu akzentuieren beginnt, wo der zur modernen Nation führende Differenzierungsprozeß bereits weiter fortgeschritten ist, sind die eigentlichen, im Hintergrund stehenden politischen Gewalten etwa territorialstaatliche und landeskirchliche Oppositionshaltungen gegen den römischen Universalismus, nicht aber ein nationaler Geltungswille. Dieser Situation entspricht die Wortbedeutung — so umfaßt etwa die deutsche natio den ungarischen, polnischen und skandinavischen Klerus. Oder: 1417 protestieren die Engländer gegen den Anspruch der Franzosen, eine eigene natio zu bilden. Es handelt sich also bei diesen nationes um Fraktionen, Parteigruppierungen in der katholisch-universalistischen Organisation. Mit dem Wort ist eine Unterabteilung gemeint, ein pars, nicht aber das Ganze, die Einheit. Noch ist das

[1]) Nach H. Finke, Weltimperialismus und nationale Bewegungen im späteren Mittelalter, Freiburger Wissensch. Ges. 1916.

Wort weit davon entfernt, die ganze Wirkungsmächtigkeit und Erfülltheit seiner späteren Bedeutung als Zeichen und Symbol der vorherrschenden politischen Gemeinschaftsform zu besitzen.

Ähnliches gilt für die Verwendung des Wortes auf den mittelalterlichen Universitäten. Auch diese nationes decken sich in keiner Weise mit den heutigen. In Paris finden wir etwa eine Einteilung nach folgenden nationes: Francia, Picardia, Normannia, Anglia, später auch Germania. In Wien sind die Deutschen in eine österreichische, rheinische, sächsiche Sektion gegliedert, in Prag in eine bayerische und sächsische. Es handelt sich vor allem um eine Herkunftsbezeichnung, und zwar nach lokalen, nicht nationalen Gesichtspunkten. Diese nationes sind die Organisationen der Scholaren zum Schutz und zur Vertretung ihrer Interessen in der Selbstverwaltung der mittelalterlichen universitas, wobei für die nicht ortsansässigen Scholaren ein landmannschaftlicher Zusammenhang mitspielt und Gruppierungsgrundlage abgibt. Wiederum also mehr eine Fraktion, eine Interessengemeinschaft, keine transpersonale, politisch bedeutsame Gemeinschaft. »Dem Begriff der Nation fehlt also noch der Zwangscharakter, ja sie bedeutet gelegentlich kaum mehr als Gesellschaft [1]).« Scholastische Fragen, religiöse Differenzen werden zum Anlaß von Freund-Feind-Gruppierungen, nicht aber primär nationale Streitigkeiten. Das gilt auch für den bedeutsamen Konflikt der nationes an der Prager Universität, der zur bekannten Abwanderung der nichtböhmischen nationes und zur Gründung der Leipziger Universität führte [2]).

So ergibt die Analyse der Wortbedeutung zusammenfassend für das Mittelalter folgendes Bild: Natio ist ein Zweckverband, eine lokal, administrativ bestimmte Untergruppe als Fraktion oder Verwaltungseinheit uw., — keineswegs trägt dieses Wort die ganze Schwere eines Inhalts wie: repräsentative politische Einheit. Es bezeichnet nicht irgendeine vorgegebene Gemeinschaftsform, weist nicht auf die entscheidende soziale Bindungs- oder Trennungslinie hin. Das Wort ist nicht ausgezeichnet durch eine selbständige politische Bedeutung, steht nicht — wie spä-

---

[1]) Fr. Hertz, »Wesen und Werden der Nation« in Nation und Nationalität, Erg.-Bd. des Jahrb. f. Soziologie, Karlsruhe 1927, S. 5. Diese Abhandlung enthält eine Fülle wertvoller Einsichten über die Geschichte des Nationbegriffs.

[2]) Vgl. dazu die Ausführungen des 3. Kap. S. 79 f.

ter — im Bewußtsein als eine der großen Kategorien, die unsere politische Weltorientierung bestimmen. Die schicksalhaften Freund-Feind-Gruppierungen [1]) setzen noch an anderen Faktoren an, andere Worte stehen dafür als Zeichen und Symbole, — das Wort natio lebt vorläufig im Schatten einer politischen Bedeutungslosigkeit, steht erst am Anfang seiner Entwicklung, die ihm eine ganz neue Sinnerfülltheit und Werthaftigkeit geben sollte. Sowohl inhaltlich wie der Wichtigkeit nach ist also die damalige Wortbedeutung von der heutigen radikal verschieden. Überhaupt: »Der Begriff natio erscheint spät im Mittelalter. Neben der juristischen Bedeutung (natio, das Recht, zu dem man geboren ist, lex, das Recht, in das man später durch Ehe usw. gekommen ist) vor allem an den Universitäten und auf den Konzilen. Bei weitem deckt er sich nicht mit unserer Auffassung der Nation; bald ist er zu weit, bald zu eng [2]).«

Erst in den bürgerlichen Revolutionen und in den geistigen Auseinandersetzungen, die diesen vorangehen, erhält das Wort dann seinen auszeichnenden Klang in allmählicher Entwicklung. Dem politischen Werden der modernen Nationen geht parallel die Rangerhöhung des Wortes, indem ihm der heutige Bedeutungsinhalt und damit seine Wirkungskraft erwächst. Aus dem Bedeutungswandel des Wortes wird die immer stärker werdende ideelle und politische Funktion desselben erkennbar, — das Wachsen zu einem Symbol und Mythos, der Massen mobilisiert, Grenzen setzt, Horizonte bestimmt und Geschichte entscheidet. Aus einer Bezeichnung für sekundäre untergeordnete Gruppierungen wird das Wort zum wirkungsmächtigen Zeichen für die oberste und verpflichtende politische Gemeinschaftseinheit. Lange hat das Wort noch einen vor allem ständischen oder provinziellen Sinn: so wenn die französischen Generalstände nach sechs Nationen getrennt beraten oder wenn man noch im 18. Jahrhundert von einem peuple des nationes françaises spricht. In Deutschland finden wir diesen ständischen Bedeutungsinhalt etwa in Luthers Formel vom christlichen Adel deutscher Nation. »Hier sollte nun die deutsche Nation, Bischöfe und Fürsten, sich auch für Christenleute halten und auch das Volk, das ihnen

---

[1]) Vgl. zu diesem Terminus: C. Schmitt, Der Begriff des Politischen, Arch. f. Sozialw. u. Sozialpol. Bd. 58. S. 1 ff. Auf die prinzipielle Bedeutung dieser Kategorie wird noch in anderem Zusammenhang zurückzukommen sein.

[2]) Vgl. Finke, a. a. O. S. 60.

befohlen ist in leiblichen und geistigen Gütern zu regieren und zu schützen, vor solchen reißenden Wölfen zu beschirmen . . .« Mit dieser Gleichsetzung von Stand und Nation, die sich besonders lang in Polen und Ungarn erhielt, geht also parallel eine Abhebung des Nations- vom Volksbegriff. Damit ist nun ein entscheidender Schritt zur Rangerhöhung getan. Nation, im Unterschied zum Volk, das wird zu etwas politisch und sozial Höherstehendem, Ausgezeichnetem, das ist die politisch aktive und herrschende Einheit, die als solche einen besonderen Wertakzent trägt und beansprucht. Man differenziert sich damit vom peuple, von der Masse des niederen Volkes. Diese politische Höherwertung führt zum immer radikaleren Bedeutungswandel des Wortes. Einen interessanten Beleg aus der englischen Geschichte finden wir bei Hertz: »Zum ersten Male beruft sich eine »energische Minorität«, das nach Ausstoßung der Parlamentsmehrheit waltende Rumpfparlament auf die »Nation«, ohne aber das »Volk« ganz aufzugeben. Vielmehr werden Nation und Volk abwechselnd gebraucht, aber Nation hat einen machtbewußten, revolutionären Klang: nach dem alten Recht gehörte ja auch das Oberhaus zur Vertretung des Volkes. Jetzt aber wurde das Haus der Lords als »dem Volke schädlich« abgeschafft, und es wurde erklärt, daß das Volk von England . . . einen common wealth oder Freistaat bilden und von der »höchsten Autorität dieser Nation, den Vertretern des Volkes im Parlament« regiert werden solle« [1]). In diesem Beispiel greift der politische Geltungsanspruch einer revolutionären Opposition das Wort Nation auf und prägt in bereits typischer Verknüpfung mit demokratisch-parlamentarischen Vorstellungen den neuen Rang und Inhalt des Wortes. Für Frankreich ist eine Stelle aus einer anonymen Schrift »La nature du peuple« (1758) sehr charakteristisch: »Les gens de lois se sont tirés de la classe du peuple en s'ennoblissant sans le secour de l'épée, les gens de lettres à l'exemple d'Horace ont regardé le peuple comme profane. Il ne serait pas honnête d'appeler peuple ceux qui cultivent les beaux arts. . . . Gardons nous aussi de mêler le négociant avec le peuple, depuis qu'on peut acquérir la noblesse par le commerce; les financiers ont pris un vol si élevé qu'ils se trouvent côte à côte des grands du royaume. . . . Il serait absurd de les confondre

---

[1]) Vgl. Hertz, a. a. O. S. 10.

avec le peuple [1]).« Dieses Zitat macht die allgemeine soziale Situation ganz deutlich, aus der die neue Wortbedeutung erwächst. Es handelt sich um eine arrivierende, bürgerliche Schicht, die nach einem Wort sucht, um sich vom peuple, zu dem sie früher gehört hat, zu unterscheiden, zu differenzieren, zu distanzieren. War früher peuple diese Gesamtheit der politisch nicht Privilegierten, über der Adel und Klerus gestanden hatten, so wollen nun die in diesem Zitat bezeichneten bürgerlichen Schichten aus dieser Masse, aus dem Wort peuple herauskommen. Und tatsächlich erhöht sich dann auch dieses Bürgertum als nation über den peuple, drückt sich so seine politische und soziale Rangerhöhung aus, die das Wort Nation steigen und peuple sinken läßt. Der soziale Geltungsanspruch einer arrivierten Schicht bereitet so die Umformung des Wortgehaltes vor, — die politische Entwicklung stellt dann gerade in Frankreich »nation« in den Mittelpunkt der ganzen revolutionären Auseinandersetzung. Schon d'Argenson notiert 1754: »L'on observe que jamais l'on n'avait répété les noms de nation et d'état comme aujourd'hui. Ces deux noms se pronoçaient jamais sous Louis XIV. et l'on n'en avait seulement pas l'idée« [2]). Die französische Revolutionszeit selbst legt dann die heutige Wortbedeutung fest und rückt überhaupt diesen Begriff — wie an anderer Stelle genau aufgezeigt wird [3]) — ins Zentrum politischer Bedeutung und Wirkungskraft. In diesem Geschehen wird das Wort gleichsam geladen mit all den Energien, mitschwingenden Bedeutungen und Wertungen, die seinen heutigen Inhalt ausmachen, bekommt es seine bestimmte politische Physiognomie, wird es die große politische Gemeinschaftsidee der hier einsetzenden Entwicklung, — ein Prozeß, dessen Relevanz über die Intention dieser sprachgeschichtlichen Bemerkungen hinausgeht und bei der Analyse der politischen Geschichte zu untersuchen sein wird.

---

[1]) Nach Fr. J. Neumann, Volk und Nation, Leipzig 1888, S. 123. Dieses Werk enthält vor allem wertvolle Hinweise auf den Unterschied der Begriffe Volk und Nation. [2]) Nach Hertz, a. a. O. S. 16.

[3]) Vgl. dazu die Ausführungen des 3. Kapitels.

II.

1.

Betrachten wir nun die Methoden der verschiedenen Versuche, den Begriff Nation zu bestimmen. Am einfachsten und eindeutigsten ist die juristische Definitionsart. Sie versteht inhaltlich unter Nation die Gesamtheit der Staatsangehörigen und ist methodisch meist orientiert an einer Unterscheidung von Volk als natürlicher und als rechtlicher Einheit. So definiert z. B. R. Mohl: »Die Gesamtheit der Teilnehmer des Staates bildet das Volk oder die Nation« (Enzyklopädie der Staatswissenschaft, 1859, ohne also Volk und Nation zu unterscheiden) [1]. Stahl und Bluntschli operieren bereits mit einem Doppelbegriff, sie unterscheiden die Einheit, die durch den Staat gestiftet wird, von der Einheit, die aus Abstammungs-, Sprach-, Kulturgemeinschaft abzuleiten ist [2]. Wenn dabei der Terminus Nation mit Vorliebe für die politisch-rechtlich fundierte Einheit verwandt wird, so erinnert das an den französischen Sprachgebrauch von nation als Staatsvolk. Für den Juristen ist eine solche formale Begriffsbestimmung der Nation als Totalität der Staatsangehörigen zweckmäßig und naheliegend. Sie ist auch sinnvoll für ganz bestimmte Zwecke formal-juristischer Konstruktion, bei der aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Geltung gesetzt wird. Sie kann aber nichts für unser Problem besagen. Es ist sofort evident, daß Nation mehr und etwas anderes ist als die Summe der Staatsangehörigen. Niemand wird heute den deutschen Angehörigen des polnischen Staates als Mitglied der polnischen Nation bezeichnen. Hier unterscheidet gerade der deutsche Sprachgebrauch sehr genau, während im französischen und englischen manche Unklarheiten entstehen können durch die Mehrdeutigkeit des Begiffes nation. Jedenfalls kann eine derartige, positiv-rechtliche Bestimmung den Inhalt des nationalen Phänomens nicht fassen; dieser liegt vor den Normen des positiven Rechts [3]. Wir verwenden heute in diesem Fall den Terminus Staatsvolk an Stelle Nation. So viel zur Frage einer rein formalen juristischen Begriffsbestimmung. Es wird später davon zu sprechen sein, daß mit einer Gleichsetzung von Nation und Staatsvolk d. h. Staatsnation inhaltlich eine ganze Theorie der Nation intendiert sein kann, die auch gleichzeitig eine bestimmte politische Stellung zum Problem der Nation einschließt.

---

[1] Zitiert nach Neumann, a. a. O. S. 3. [2] A. a. O. S. 5 f.

[3] So heute auch namhafte Juristen. Vgl. F. Genzmer, Staat und Nation, Marburg 1929.

Es kann nämlich einer solchen Definition die Auffassung zugrunde liegen, die ein historisches Primat des Staates für die Bildung der Nation behauptet, die also den politischen Charakter der Nation betont im Gegensatz etwa zu Vorstellungen von einer Kulturnation [1]).

Haben wir von der juristischen Definitionsmethode als bloß formaler hier abzusehen, so können wir die Fülle der Begriffsbestimmungen der Nation einteilen nach dem Gesichtspunkt, ob objektive oder subjektive Faktoren verwandt werden. Zum objektivistischen Definitionstypus gehören nun vor allem jene frühen Theorien, die Nation als Produkt des Wirkens äußerer Faktoren auffassen. Der Gegensatz hierzu wären jene Vorstellungen, für die Nation nicht Resultat einzelner Daten, sondern eine ursprüngliche, aus sich wirkende geschichtliche Potenz ist. Weiter sind objektivistische Theorien alle jene, die von einem Kriterium, das als objektives, »seinshaftes« angesehen wird, den Begriff der Nation zu fassen suchen. Dazu wollen wir rechnen etwa die Theorie der Nation als Abstammungsgemeinschaft, wobei im Blutmäßigen die Objektivität des Kriteriums liegt oder die Theorien der Nation als Sprachengemeinschaft, wenn Sprache wiederum als etwas objektiv Feststehendes betrachtet wird. Am klarsten drückt die Tendenz dieses Typus ein Satz O. Bauers aus: »Das nationale Bewußtsein kann nur aus dem nationalen Sein verstanden werden und nicht umgekehrt« [2]). Damit ist auch bereits die Gegenposition zu dieser Erklärungsmethode angedeutet. Der Auffassung von der Nation als einem von äußeren Seinsfaktoren bestimmten Phänomen steht gegenüber die Erklärung der Nation aus einem Bewußtsein, aus einem Glauben an die Nation, aus einem Sich-Entscheiden für die Nation, aus einem geistigen Sich-Bekennen und Zugehörigkeitsgefühl zur Nation. Es sind nun diese Definitionstypen durch Beispiele zu charakterisieren und der Unterschied ihrer Methoden zu analysieren.

Eine Ableitung der Nation als Produkt äußerer Daten findet sich recht früh. Es charakterisiert das Denken der Aufklärung über die Nation, daß diese als das Ergebnis einzelner, gleichsam kalkulierbarer Faktoren definiert wird. So ist eine häufige Vorstellung die Zurückführung der Buntheit nationaler Charaktere auf Verschiedenheiten der klimatischen Bedingungen. Mon-

[1]) Diese Theorie wurde besonders in Frankreich ausgebildet.

[2]) O. Bauer, Die Nationalitätenfrage und die Sozialdemokratie, 2. Bd. der Marx-Studien, Wien 1924. Wir werden noch ausführlich auf dieses Werk zurückzukommen haben.

tesquieu, in dessen Denken Anklänge an eine spätere Volksgeisttheorie den Rahmen solcher objektivistischer Versuche bereits überschreiten, ist z. B. Anhänger einer solchen Klimatheorie, die wir ebenfalls bei manchen anderen Autoren, zu denen übrigens auch Herder gehört, antreffen können. Rasse, die Bodenverhältnisse, das Klima sind solche von außen wirkende Kräfte, die die Einheit und Physiognomie einer Nation determinieren. Und wenn Voltaire gegen die Klimatheorie polemisiert, so betont er selbst wieder den Einfluß eines äußeren Faktors, der gleichsam die Nation erzeugt, nämlich den Einfluß der Regierung, oder der Religion als einer von außen wirkenden Institution. Von Rousseau, dessen Lehre von der volonté générale der Nationidee einen ganz neuen Inhalt geben sollte, kann E. Hofmann-Linke mit Recht sagen: »Ganz im Stile des Jahrhunderts schrieb er Rasse und Klima, Boden, Luft und Wasser, Nahrung und Lebensweise, sofern ihnen Zeit gegeben, sich auszuwirken, bestimmenden Einfluß auf die Gestaltung der Nation zu und er hob vor allem die Bedeutung der natürlichen Grenzen hervor«[1]. Das Spezifische an diesen Erklärungen wäre also eine Form rationaler Ableitung. Nation soll erkannt werden als ein summenhaftes, gleichsam errechenbares Produkt. Methodisch ist man orientiert an der Feststellung der einzelnen, isolierten, natürlichen und historischen Daten, aus deren Zusammenwirken die Nation erwächst. Nation ist hier eine historische Kategorie, das Entwicklungsprodukt eines naturhaft-geschichtlichen Geschehens, keineswegs aprioristische Idee oder ursprünglich geschichtliche Potenz. Eine solche Auffassung entspricht durchaus dem allgemeinen Geschichtsbild dieses Denkens.

Diese Einstellung zur Nation wurde bald verdeckt durch neue Theorien, die einerseits von dem demokratischen Kollektivismus Rousseaus, andererseits von dem irrationalen Kollektivismus der romantischen Volksgeistlehren und der historischen Schule ausgehen. Diese letzte Vorstellungswelt setzte sich vor allem durch, wie noch ausführlich zu belegen sein wird, sie wurde sozial wirksam und bestimmte vorwiegend das Bild der Nation. Daher finden wir auch heute immer wieder vorherrschend eine Kritik dieser Erklärungsart der Nation als Produkt, eine Kritik, die diese Einstellung der Aufklärung mit dem Wort »Rationalismus«, und das

[1]) E. Hoffmann-Linke, Zwischen Nationalismus und Demokratie, Gestalten der französischen Vorrevolution, München-Berlin 1927, S. 123.

soll heißen, bloß mechanische, bloß äußerliche formale Erklärung, abtut. Es liegt nun sicherlich eine große Einseitigkeit in diesem Denken und wir finden ja bei hervorragenden Vertretern der Aufklärung selbst Ansätze zu einer Auffassung der Nation, die diese bereits als ein einheitliches, in sich gegründetes Phänomen erscheinen läßt [1]). Trotzdem muß gerade angesichts dieser allgemeinen Ablehnung rationalistischer Deutung geschichtlicher Erscheinungen betont werden, daß in der Methode das Vorgehen der Aufklärung wissenschaftlich legitim ist. Keine empirische Theorie der Nation darf und kann auf eine Ableitung aus solchen äußeren Daten verzichten. Die Enge des Rationalismus liegt in der Begrenztheit der zur Erklärung herbeigezogenen Fakten, nicht in der prinzipiellen Erkenntnisintention selbst. Jede Bestimmung der Nation als einer irrationalen Potenz, als der unbeweisbaren, a prioristischen Einheit eines Volksgeistes ist schlechterdings unwissenschaftlich, ist ein völlig unzureichender, logischer Zirkel. Wir können die unleugbare Existenz und auch von sich aus schöpferische Kraft des Nationalen, können die Verschiedenheit der Nationen nie erklären, indem wir diese einfach individualisierend metaphysizieren. Eine Ableitung der Nation aus dem Wirken eines Nationalgeistes, einer Volksseele ist keine Erklärung, sondern eine Substantialisierung. Der Helle und Schärfe des Rationalismus der Aufklärung entspricht es, daß jede solche Ableitung aus einer qualitas occulta vermieden werden soll. Nation ist kein Urphänomen, keine metaphysische Idee, sie ist hier das Produkt einzelner Daten, besonderer geschichtlicher Geschehensreihen. Sicherlich ist gerade die Auflösung, die Zerspaltung eines so vieldeutigen Vorstellungskomplexes wie Nation in seine einzelnen Elemente, ist die Auf-Klärung über die empirische Entstehungsgeschichte und die soziale Funktion dieses Phänomens Pflicht wissenschaftlicher Besinnung. Die Erkenntnishaltung der Aufklärung gegenüber der Nation erscheint in ihrer Methode so durchaus legitim und auch mit dem Hinweis auf den Staat, dessen Bedeutung für die Entwicklung der Nation gerade diese Denker betonen, ist eine entscheidende Wirklichkeit erfaßt. Denn auch der »Staat« ist hier nicht gesehen in der weltanschaulichen Unbestimmtheit einer Idee, sondern der Staat ist erstens rational erfaßbare, in ihren Wirkungen kalkulierbare Institution und zweitens Regierungsakte einzelner Personen. In

[1]) Vgl. dazu die ausgezeichneten Darlegungen in dem eben zitierten Werk.

dieser präzisen Bestimmtheit hat nun der Staat sicherlich eine entscheidende Rolle in der Entstehungsgeschichte der modernen Nation gespielt.

Stellen wir diesem einen Extrem der Begriffsbestimmung gleich die Gegenposition gegenüber. War das Spezifische der eben dargestellten Methode die Ableitung der Nation als Produkt, als Ergebnis isolierbarer Faktoren, so ist allen jenen Theorien, die wir hier als »Volksgeist«lehren[1]) zusammenfassen wollen, gemeinsam, daß letztlich philosophische Spekulation eine einheitliche Substanz setzt, als deren Objektivation dann die Nation erscheinen kann. Der eigentliche Initiator dieser Anschauung ist bekanntlich Herder. Im Rahmen eines organizistisch-vitalistischen Denkens treten hier erstmalig als Grundpotenzen geschichtlichen Geschehens, gleichsam als dessen Urkräfte, die Seelen der Völker auf. Ihr Wachstum, ihr Zusammenklang, ihr Vergehen und der Rhythmus, in dem sie sich ablösen, stellt das eigentliche Ens der Geschichte dar. Sie sind einmalige, individuelle Ganzheiten. Staat, Kunst, Philosophie, Recht, Religion werden zum Ausdruck, zu der Emanation dieser individuellen Totalität des Volksgeistes. In solchen Vorstellungen sind die prinzipiellen Voraussetzungen für alle Lehren von der Verschiedenheit der Nationalcharaktere zu finden, ist eine neue Ebene der Formulierung der Nationidee aufzuweisen, wenn auch expressis verbis von Nation nicht immer gesprochen wird. Die Romantik, die historische Schule, die Geschichtsgeistphilosophie Hegels haben nach den verschiedensten Seiten die Grundelemente dieser Gedankenwelt ausgeprägt. Eine völlige Umkehrung innerhalb der Vorstellungen über Geschichte und Gesellschaft ist für unser Problem das Bedeutsame. Nation wird nun zu dem Prius, — vor allen anderen sozialen Gebilden ist Nation als schöpferische Einheit uns gegeben, nicht Produkt, sondern selbst Grund alles geschichtlichen Geschehens[2]). Dieses Primat des Volksgeistes weist sich nun philosophisch aus als Primat der Idee. Als metaphysische Substanz wird der Volksgeist deklariert. Seine

---

[1]) Zur speziellen Literatur der Volksgeisttheorie vgl. u. a. E. Kaufmann, Über den Begriff des Organismus in der Staatslehre des 19. Jahrhunderts, Heidelberg 1918. — H. U. Kantorowicz, Volksgeist und historische Rechtsschule, Historische Zeitschrift Bd. 108, 1912.

[2]) Die ideellen Voraussetzungen dieses für die Ausbildung einer nationalitären Vorstellungswelt entscheidenden Wandels werden noch ausführlich im 4. Kapitel analysiert werden.

Geltung wird begründet als aprioristische. Die Individualität und Einmaligkeit des Volksgeistes steigert weiter die Unableitbarkeit, die er ja bereits als Repräsentant eines absoluten Prinzips besitzt. Mit diesen Gedankenmotiven, die wir alle in den mannigfaltigsten Variationen in der nationalitären Vorstellungswelt des 19. Jahrhunderts aufzuweisen haben werden, ist eine ganz neue Ebene und eine soziologisch durchaus veränderte Position der Nationauffassung bezeichnet. Das Prinzip eines neuen Kollektivismus wird hier aprioristisch gesetzt, ist diesem Denken als Voraussetzung bereits vorgegeben. Träger und Repräsentant dieses Kollektivismus ist das Volk, später die Nation.

Die ungeheure Bedeutung dieser »kopernikanischen« Wendung im nationalitären Denken wird später ganz ausführlich darzustellen sein. Hier sei darauf hingewiesen — und dies ist für die methodische Fragestellung wichtig —, daß diese Erkenntnishaltung zur Nation keine wissenschaftliche Theorie derselben, sondern spekulative Setzung und Begründung der nationalen Idee ist. An Stelle einer Erklärung und Ableitung des Nationalen tritt seine Metaphysizierung. Die philosophische Verabsolutierung reißt den Volksgeist [1]), der als Phänomen zu erklären wäre, aus der Kausalität des empirisch Bedingten. Sie verdinglicht und vergottet die Kategorie, substanzialisiert das zu Erklärende, statt es zu klären. Sie setzt Nation als oberste Gemeinschaft voraus und bekleidet sie mit aller ideellen Weihe und Kraft der Verpflichtung, leitet sie aber nicht ab. Wir werden selbst nachdrücklich zu behaupten haben, daß für bestimmte Verhältnisse und eine bestimmte Zeit Nation tatsächlich die oberste und verpflichtendste Gemeinschaftsform darstellt. Daß der faktischen Geltung, der sozialen Verbindlichkeit nach, hier eine überindividuelle Ganzheit wirkt, deren sozialverpflichtende Gewalt etwa in den Augusttagen 1914 jedem evident werden mußte. Aber der Klärung des Phänomens und des Begriffs ist nicht gedient, wenn man diese Gemeinschaft als Postulat oder

---

[1]) Der Begriff des »Volkes« in der Volksgeisttheorie meint dabei einen viel allgemeineren und, verglichen mit der politischen Nation, invariableren Faktor des geschichtlichen Geschehens. (Vgl. dazu die Ausführungen Kap. 1, S. 9 f.). Eben deshalb trifft der im Text erhobene methodische Einwand mit besonderer Schärfe zu, wenn immer wieder »Volk« und »Nation« einfach gleichgesetzt werden und Kategorien, die mit der Geltung des Volksbegriffs zusammenhängen, auf die Nation übertragen werden.

Prinzip einer Weltanschauung einfach setzt und von ihr als vorgegebener Grundtatsache ausgeht. Wie und aus welchen Gründen Nation als Gemeinschaft zu dieser Geltung und Vorherrschaft innerhalb anderer Formen menschlicher Gemeinschaft kam, weshalb die soziale Mobilisierung gerade als und nach Nationen dominierend wurde, das bleibt Problem.

Sind nun alle diese Lehren, die eine Kollektivität Nation voraussetzen und von ihr Recht, Staat, Kultur usw. ableiten, bereits in ihrer Methode als wissenschaftliche Erklärung unzureichend, so sind sie selbst jedoch als solche Forschungsobjekt jeder Theorie der Nation. Es handelt sich hier um ein Beispiel für die oben aufgestellte Behauptung, daß der Bedeutungswandel des Nationbegriffs zur Geschichte der Nation selbst gehört. Diese Theorien haben größtenteils die ideellen Grundlagen formuliert, auf denen sich die nationalitäre Vorstellungswelt dann aufbaut. Sie trugen entscheidend dazu bei, dem nationalitären Denken jene Überzeugungskraft und Evidenz zu schaffen, die eine der Voraussetzungen dafür ist, daß die Idee der Nation zu einer sozialverbindlichen Macht werden konnte, daß sie die allgemeine Zustimmung fand, dem Denken und Vorstellen legitim erschien und so den tatsächlichen Handlungsablauf bestimmen konnte. Die weltanschauliche Proklamierung und Idealisierung des Nationbegriffs ist eine der Grundlagen der allgemeinen Legitimität und sozialen Geltung der Nationalidee. Die Erhöhung und Verabsolutierung der Nation durch diese Lehren ist also ein essentieller Bestandteil des nationalen Phänomens selbst. Macht man Nation durch den Aufbau eines ganzen Systems zu einer selbständigen und unableitbaren Wesenheit, wird sie in der Geschichtsphilosophie einer großen geistigen Bewegung immer wieder zu der geschichtlichen Urform, dann kann von der ideellen Seite her ihr so eine selbstverständliche und überragende Geltung garantiert werden. Methodisch ist entscheidend diese Umstülpung, durch die an Stelle einer Ableitung die aprioristische Setzung tritt, an Stelle einer Erklärung der Nation als Produkt geschichtlicher Faktoren ihre Behauptung als die Geschichte erst schöpfende Grundkraft, an Stelle einer summativen, angeblich mechanistisch rationalistischen Bestimmung aus isolierten Faktoren ihre unmittelbare Erfassung als lebendige, unteilbare Ganzheit.

Es ist außerordentlich bemerkenswert, daß somit gerade die institutionell in keiner Weise organisierte Nation — und das unterscheidet sie sofort von anderen Phänomenen der wirtschaftlichen oder staatlichen Sphäre — das absolute Primat zugeschrieben erhält. Warum ferner etwa bei Hegel zu Trägern der Objektivationen des Weltgeistes gerade die Volksgeister werden, das ist nicht mehr ausschließlich ideengeschichtlich, sondern vorwiegend soziologisch zu verstehen. Für derartige Fragen kann uns nur die Heranziehung sozialer Daten der Entstehungsgeschichte der modernen Nation die volle Erklärung geben. Es ist also eine Analyse nötig, die sich nicht nur orientiert an der Frage nach dem Aufstellen, dem Produzieren solcher Ideen und Kategorien, sondern auch gleichsam die Konsumseite, d. h. sowohl den Prozeß des Rezipierens und Wirksamwerdens dieser Vorstellungen, wie die soziale Funktion und das Bedürfnis nach Legitimitätsideen überhaupt, untersucht. Methodisch ist jedenfalls dieser Typus der Begriffsbestimmung der Nation dahin zu charakterisieren: vor die einzelnen geschichtlichen Faktoren, vor alle sozialen Institutionen ist hier in philosophischer Spekulation das Prinzip einer Einheit als schöpferisch und verpflichtend gesetzt und als entscheidende Realität behauptet. Damit sind hier die ideellen Grundlagen eines neuen Kollektivismus präformiert, der später zu einer tatsächlichen Macht wurde. Deshalb gehört auch Rousseaus Theorie der volonté générale zu diesem Typus — wie später zu begründen sein wird —, da sie ebenfalls eine Kollektivität proklamiert und verabsolutiert, die als eigentliche Wirklichkeit vor jedem Staat liegt und diesen erst rechtfertigt, wenn er mit ihm zusammenfällt. Zu dem Typus rationaler Zerspaltung und Aufklärung des nationalen Phänomens als empirisches Entwicklungsprodukt bezeichnen diese Lehren den Gegenpol der Setzung und Behauptung der Nation als irrationaler, kollektivistischer Totalität.

Damit wäre vorläufig das erste Gegensatzpaar in der Methodik der Begriffbestimmung charakterisiert. Mit diesen kreuzt sich nun in mannigfachster Weise das bereits erwähnte zweite Definitionspaar. Den bisher erwähnten Auffassungen war gemeinsam, daß Nation hier als ein Sein auftritt, dessen Eigenart unabhängig ist von bewußter Stellungnahme im Denken, Fühlen oder Wollen zur Nation. Deshalb könnte man diese als objektivistische Theorien bezeichnen. In diesem Sinne

objektivistisch wären nun auch alle jene Definitionsversuche, die ein oder mehrere Kriterien, wie etwa Abstammungs-, Sprach-, Territorial-, Religionsgemeinschaft, herausgreifen und in diesen Kriterien die objektiven Konstanten, die gleichsam äußere, unabhängig Variable zu finden glauben, von denen aus der Begriff eindeutig bestimmt werden kann. Führen wir einige Beispiele an.

Die Gemeinsamkeit des Blutes erschien immer wieder als ein solcher, rein von außen bestimmbarer, eindeutiger Seinsfaktor. Schon die sprachliche Herkunft des Wortes Nation legte eine solche Auffassung als reine Abstammungsgemeinschaft nahe. Man greift Aussagen und Erzählungen aus der Sagenwelt der Völker auf, die von einem Stammvater als Begründer des Stammes und der ursprünglichen Sprache berichten, und bezieht dieselben auf die Nation [1]). Von der wissenschaftlichen modernen Problematisierung unserer Vorstellungen über Rasse und Erblichkeit unberührt konnten einige frühere Theorien eine solche Patriarchaltheorie lehren. Wir wollen hier über das Methodische hinaus diese Abstammungstheorien der Nation auch inhaltlich kurz charakterisieren und kritisieren, damit uns dieses Problem später nicht mehr beschäftigen muß. Maurenbrecher definiert etwa: »Nation heißt der Inbegriff der Stammesgenossen« (Das Staatsrecht 1848) und C. S. Zachariä sagt: »Nation ist der Inbegriff derjenigen Menschen, welche zufolge der ihnen gemeinschaftlichen Denk- und Sinnesart, wenn auch nicht erweislich, einer und derselben Abkunft sind, von denselben Voreltern abstammen« (Vierzig Bücher, 1839, I, p. 60) [2]). — Es ist hier also an eine unmittelbare Herleitung aus gemeinsamer Abstammung gedacht, die die Einheit der Nation konstituiere. Hertz zitiert einen ähnlichen Ausspruch Stahls: »Die Einheit der Abstammung und dadurch das Gepräge einer Persönlichkeit ist der Urbegriff eines Volkes. Mit ihr ist eben die Einheit des Geistes, der Sitte, der Sprache gegeben« [3]). Wird hier auch von Volk und nicht von Nation gesprochen, so wird doch in bezug auf die Me-

---

[1]) Vgl. u. a. R. Michels, Der Patriotismus, Prolegomena zu seiner soziologischen Analyse, München und Leipzig 1929, Kap. 1, Der Mythus des Vaterlandes. Dieses Buch enthält wertvolle Hinweise auf solche legendäre Entstehungsgeschichten der Völker und bestimmt deren Funktion als Geltungserhöhung und Abgrenzung eines Gemeinschaftsbewußtseins gegen andere.

[2]) Neumann, a. a. O. S. 4.

[3]) Hertz, a. a. O. S. 35.

thodik die Setzung der Blutsgemeinschaft als unabhängige Variable bei diesem Beispiel ganz einsichtig. Auch C. Frantz definiert an einer Stelle Nation in dieser Weise: »Gemeinsamkeit des Blutes, der Sprache, der Sitte sind also die konstitutiven Elemente der Nationalität«[1]. Die Ursprünglichkeit und Eindeutigkeit des Kriteriums »Blutsgemeinschaft« wird bald erschüttert durch die Erkenntnis der geschichtlichen Determination der nationalen Einheit und Eigenart, sowie durch die Ergebnisse der neuzeitlichen biologischen Forschung. Es wird aufgewiesen, daß von einheitlicher Abstammung bei den modernen Nationen nicht die Rede sein kann.

Trotzdem finden wir immer wieder Rassentheorien der Nation, die oft, gerade politisch, sehr wirksam werden. Diese neueren Lehren operieren methodisch meist mit folgendem Kunstgriff: Als Ausgangspunkt wird eine Einheit des Geistes und der Kultur angenommen und von dieser dann wiederum auf eine vorliegende Blutseinheit geschlossen. Dieses qui pro quo ist bei allen diesen Theorien aufzuweisen, die Kultureinheit wird vertauscht mit der auf einer ganz anderen Ebene liegenden Abstammungsgemeinschaft und weiter wird zwischen Rasse und Nation nicht unterschieden. Schon Bluntschli sprach einmal von dem Unding einer »arischen Nation«. Immer wieder sind ähnliche Verwechslungen aufzuweisen. Hatte z. B. der Graf Boulainvilliers die Herrenschicht der Franken mit der französischen Nation identifiziert, in seinem Aristokratismus und Rassenstolz ein Vorläufer etwa Gobineaus, so wird ähnlich von einer germanischen Herrenrasse später Sinn und Wesen der politischen deutschen Nation hergeleitet. Diese Begriffsvertauschung bedient sich immer des Schemas, daß eine Nation gleichsam zum prädestinierten, politischen Vertreter der konstruierten Rasse proklamiert wird. Überhaupt leitet die Rassentheorie als monistische Geschichtsphilosophie eben alle sozialen Phänomene von der wissenschaftlich keineswegs gesicherten Tatsache der Rasse ab, — eine ähnliche Vergewaltigung, wie sie etwa die Milieutheorie an der Pluralität der geschichtlichen Kausalität begeht. Es ist nun

[1]) C. Frantz, Die Naturlehre des Staates, 1870, S. 139. Doch liegt in »Sitte« bereits ein über die rein objektiven Bestimmungen hinausgehendes Kriterium und so sagt Frantz übrigens selbst: »Man hat die grundlose Annahme gemacht, daß die Nationalitäten etwas ursprünglich Gegebenes seien, wie etwa die verschiedenen Tierarten, aber die Nationalitäten sind schlechtweg durch die Geschichte entstanden.«

allgemein bekannt, daß von Blutseindeutigkeit bei keiner der modernen Nationen die Rede sein kann, daß die heutigen Franzosen ebenso wie die Engländer und Deutschen ausgesprochene Mischvölker sind. Aber ganz prinzipiell ist festzuhalten, daß die Kategorie der Rasse, mit der hier operiert wird, völlig unbestimmt ist. Denn ist es unbestreitbar, daß bei den Individuen Qualitäten und Dispositionen aufweisbar sind, die sich nicht aus Geschichte und Umwelt erklären lassen, so ist eine Substanzialisierung derselben zu einer Einheit »Rasse« durchaus unzulässig. Das hier vorliegende Zurechnungsproblem ist bisher gänzlich ungeklärt [1]).

Auf solche Versuche einer rassenmäßigen Deutung der Nation und auf deren kritische Zurückweisung muß übrigens auch deshalb eingegangen werden, weil noch immer in der französischen Literatur diese Theorie als die spezifisch deutsche hingestellt wird. So neuerlich wieder von Johannet und Le Fur, u. zw. bereits nach der allgemeinen, propagandistisch-ideologischen Denkverwirrung der Kriegszeit. Le Fur behauptet z. B.: »La doctrine des races, qui mène tout naturellement à l'affirmation du droit des races supérieures et apparaît alors comme étroitement liée à la théorie allemande de la Kultur, est souvent présentée aujord'hui comme une théorie allemande. Ce n'est pas absolutement exacte, du moins quant à son origine, car en dehors des rêveries et des enfantillages d'un Fichte, la première tentative d'exposition scientifique en est du à un Français, le comte de Gobineau . . .
. . . Mais, alors que ce charactère scientifique lui était dénié dans presque tous les pays, elle est devenue en quelque sorte la théorie

[1]) Max Weber faßt diese ganze Problematik vorbildlich zusammen, wenn er sagt: »Die eigentliche Frage im Rassenproblem wäre doch wohl: Sind bestimmte historisch, politisch, kulturell, entwicklungsgeschichtlich relevante Differenzen nachweislich ererbt und vererbbar, und welches sind diese Unterschiede? Diese Frage ist heute auf den meisten Gebieten noch nicht einmal exakt zu stellen, geschweige, daß schon an ihre Lösung zu denken wäre. . . . Zweierlei wäre erforderlich, ehe die Rassetheorien überhaupt diskutabel wären: Die Feststellung unverkennbarer und nie fehlender exakter, psychophysisch zu definierender und zu messender und dabei nachweislich vererblicher Unterschiede in der Art des »Reagierens« auf »Reize« (um es technisch auszudrücken): denn nicht Kulturinhalte unseres Bewußtseins, sondern der psychophysische Apparat ist Objekt der Vererbung. Und dann das Zweite: Der einwandfreie Nachweis, daß und inwieweit diese für spezifische Eigentümlichkeiten und Unterschiede der Kulturentwicklung kausale Bedeutung hatten. Nicht eine einzige Tatsache dieser Art liegt bis jetzt vor.« (Vgl. Diskussionsrede zu dem Referat von Fr. Oppenheimer über »Die rassentheoretische Geschichtsphilosophie«, Verhandl. d. II. deutsch. Soziologentages, S. 188—190). Übrigens widersprechen sich auch diese verschiedenen Rassentheorien ständig bezüglich der Einteilungskriterien

nationale allemande, parce que c'est en elle à défaut d'autre plus sûre, que les éducateurs et les chefs du peuple allemand ont cru trouver la base scientifique cherchée du pangermanisme« [1]). Aus der Überlegenheit des Blutes würde die Überlegenheit der Kultur abgeleitet und damit der Anspruch auf politisches Primat und Vorherrschaft begründet: »et c'est ainsi que la théorie de la race, complétée par celle de la culture, s'est trouvée mener tout droit l'Allemagne au pangermanisme, dont la maxime Deutschland über alles in der Welt est à la fois la devise ouvertement affichée et le programme d'action« [2]). Forscher wie Waitz, Mommsen, Lamprecht werden als Vertreter dieser Theorie bezeichnet, selbstverständlich auch der immer wieder mißverstandene Nietzsche. Und diese Anschauung wird dann als typisch deutsche, grob materialistische Nationstheorie klassifiziert. Das pointiert besonders auch Johannet. »Un mot résume cette retombée incessante, dont la pensée allemande ne poura même jamais avoir l'idée de se libérer, un mot qui exprime tous les aspectes de cette impuissance créatrice, c'est la Leiblichkeit, cette affirmation massive du corps et du terrestre, cette primauté des sens et de l'énergie musculaire, cette préférence quand même pour la force qui se fait sentir« [3]). Mit diesen Worten, die keines Kommentars bedürfen, beginnt Johannet den Abschnitt, der über die deutschen Nationtheorien handelt. Er versteigt sich zu der Äußerung: »Les liens du sang seront seuls pour lui compréhensible et, vrais ou faux, primeront tout. L'égoisme, inné dans tous les hommes et dans toutes les réunions humaines, revêtira chez l'Allemand comme dans les Nations allemandes un aspect auguste, terrible, quasi-religieux [4]). Ganz abgesehen davon, daß die typischsten Vertreter der Rassentheorie keine Deutschen waren: Gobineau, Vacher de Lapouge, sind Franzosen, Chamberlain Engländer, — ist eine derartige Festlegung der deutschen Nationtheorie als materialistische »Blut«theorie ganz unzulässig. Soweit derartige Generalisationen überhaupt erlaubt sind, wäre typisch deutsch die Volksgeisttheorie, die mit Herder einsetzt und das gesamte deutsche Denken des 19. Jahrhunderts bestimmen sollte. Und hierbei handelt es

[1]) Le Fur, Races, Nationalités, Etats, Paris 1922, S. 7.

[2]) A. a. O. S. 11.

[3]) R. Johannet, Le principe des nationalités, Paris 1923, S. 187. Wir werden auf dieses Werk noch verschiedentlich zurückzukommen haben. Es ist die umfassendste französische Auseinandersetzung mit unserem Problem.

[4]) A. a. O. S. 188.

sich sicherlich um die spiritualistischste Deutung des nationalen Phänomens. Die Unhaltbarkeit jeder objektivistisch racistischen Bestimmung der Nation ist immer wieder in Deutschland behauptet worden. Wund, Lazarus, Rümelin — um einige der früheren zu nennen — lehnen sie ebenso prinzipiell ab, wie heute etwa Bauer, Böhm, Hertz, Renner, Seipel. Wenn Le Fur sagt: »Bien loin que l'unité de race et l'unité nationale soient une seule et même chose, ce sont bien plutôt des théories opposées qui s'affrontent: la théorie racique, qui se place sur le terrain des sciences physiques et naturelles, et la théorie nationalitaire, qui se place sur celui des sciences politiques et sociales« [1]), so drückt er damit nur eine communis opinio aus.

Diese Erörterung und Kritik der Rassentheorien der Nation kann übrigens auch besonders deutlich zeigen, daß die theoretische Geltung verschieden sein kann von der sozialen. Denn sind alle diese Lehren theoretisch unhaltbar, so haben sie doch immer wieder eine große soziale Wirksamkeit auszuüben vermocht, und bestimmt ihre Geltung das Verhalten von sozialen Gruppen. Dafür erleben wir gerade in der letzten Zeit mannigfache Belege. Politische Ideologien sind wirksam, in denen der Inhalt des Nationbegriffs von einer Rassenidee her bestimmt wird, die ursprünglich gar nichts zu tun hat mit der historisch gewordenen Nationidee. Wird nun in diesem Denken der Unterschied zwischen Nation und Rasse immer wieder verwischt, so scheint sich doch dieser Gegensatz heute in neuer Form auch politisch konkretisieren zu wollen, worauf hier nur in Parenthese hingedeutet sein soll. Ein neuer Mythos der Rasse ist vielleicht im Entwickeln begriffen und versucht an einigen Stellen die Legitimität der alten Nationidee zu erschüttern. Neben der Legitimitätsidee der Klasse trachtet er soziale Bedeutung und Verbindlichkeit zu erlangen. Erscheinungen der amerikanischen Entwicklung wie der weltpolitischen Situation, einzelne weltanschauliche Symptome eines Neovitalismus deuten Chancen des Aufkommens dieses Rassenmythos an. Zwischen »Rasse« und »Klasse« könnte dann die soziale Verbindlichkeit und Evidenz des »Nationalen« problematisch werden. Umfassendere soziale Gruppierungen gäben dann den Rahmen ab für das Machtspiel der Politik. Wenn heute von Rasse gesprochen wird, dann geschieht es manchmal bereits mit dieser Intention auf ein neues Gliederungsprinzip, das das nationalitäre

[1]) Le Fur, a. a. O. S. 26.

ersetzen soll. Auch die völkisch-racistische Ideologie sprengt den Rahmen der politischen Nation.

Soviel zu diesem Problemkreis. Zur Methode ist abschließend festzuhalten, daß nirgends an der Objektivität des Merkmals, die in der konsequenten Beschränkung auf ausschließliche Vererbung physischer Qualitäten läge, festgehalten wird. Nur darin aber könnte ein Wert dieser Theorien liegen, denn sicherlich ist gegenüber einem einseitigen Soziologismus, der etwa alles aus Wirkungen der sozialen Umwelt, des sozialen Geschehens abzuleiten versuchte, auf die Bedeutung der Anlage hinzuweisen. Der Bereich des Vital-Triebhaften ist eine zu berücksichtigende Determinante bei der Erklärung sozialer Phänomene. Neben der Einordnung in den Geschichtsprozeß hat jene in die umfassende Lebensreihe stattzufinden, die weit über die dokumentierte Geschichtlichkeit hinausgeht. Dieser Gesichtspunkt ist aber nicht so sehr für Nation als einer spezifischen Erscheinung moderner Geschichte, wie ganz allgemein für die Erklärung sozialer Gruppierungsvorgänge wesentlich. Die Rassentheorien der Nation übertreten aber immer wieder die ihnen möglichen Grenzen objektiver Beweisbarkeit und begeben sich durch Operieren mit geistig kulturellen Elementen völlig in den Bereich subjektiver Wertung und Spekulation.

War die Objektivität des Kriteriums dieser Lehren wissenschaftlich immer ganz offensichtlich problematisch, so glaubt eine große Reihe von Definitionen in der Sprache jenen feststehenden, sachlich eindeutigen Faktor gefunden zu haben, der als unabhängige Variable dienen könnte. In prinzipiellster, konsequentester Weise hat ja bekanntlich Fichte die Nation als Sprachnation definiert, indem er von einer metaphysischen und geschichtsphilosophischen Deutung des Gehalts der Sprache her das Wesen der Nation zu bestimmen suchte. An diese Gedanken knüpfen viele ähnliche Theorien an. Für Boeckh z. B. ist gemeinsame Sprache das wesentliche Kennzeichen und nicht etwa Einheit der Sitten und Gebräuche, die für ihn bloß lokales Volkstum charakterisieren. »Die Sprache ist das unverkennbare Band, welches alle Glieder einer Nation zu einer geistigen Gemeinschaft verknüpft; in der ersten menschlichen Gemeinschaft durch das Bedürfnis des gegenseitigen Verständnisses erzeugt, bewirkt sie fortdauernd die Möglichkeit dieses Verständnisses. . . . So ist, soweit dieselbe Sprache reicht, die Berührung der Sprachgenossen der Austausch

der mannigfaltigsten Ausbildungen des innerlich Einen« [1]). Neuerlich neigen z. B. L. Mises und K. Kautzky, letzterer in einer Polemik gegen Otto Bauer, dazu, Nation vor allem als Sprachgemeinschaft zu definieren [2]). Friedrich Mautner meinte: »Volk ist nur, was eine gemeinsame Sprache spricht.« Man könnte die Reihe dieser Definitionen beliebig vermehren. Vor allem in der Epoche der Sprachenkämpfe der einzelnen Nationalitäten schien es naheliegend und überzeugend, Nation mit Sprachgemeinschaft gleichzusetzen.

Nun ist aber gerade an diesem Beispiel leicht nachzuweisen, daß die Sprache erstens nicht als alleiniges und zweitens nicht als objektives Kriterium anzusehen ist. Führen wir einige Beispiele an, die für den ersten Punkt beweiskräftig sind: Die Rätoromanen sprechen eine eigene Sprache, werden aber keineswegs als selbständige Nation bezeichnet. Die Iren bedienten sich bis vor kurzem vorwiegend des Englischen als Umgangssprache, sind dabei aber sicherlich eine besondere Nation. Die südamerikanischen Staaten, in denen das Spanische vorherrscht, werden nicht zur spanischen Nation, die Wallonen nicht zur französischen gerechnet. England und die Vereinigten Staaten repräsentieren heute, trotz gemeinsamer Sprache, die sich übrigens langsam, und zwar als Konsequenz geschichtlich sozialer Entwicklung und politischen Wollens zu differenzieren beginnt, verschiedene Nationen. Diese Beispiele ließen sich beliebig vermehren. Nation ist also offensichtlich immer noch mehr als bloße Sprachgemeinschaft. Vor allem aber wäre zur Objektivität zu sagen, daß selbst die Sprache kein unabhängiges, identisch bleibendes, konstantes Kennzeichen darstellt. Sprachgemeinschaft, Spracheinheit ist nichts Unveränderliches, kann sich gerade im Zusammenhang mit der politischen Geschichte wandeln. National politisches Wollen führt oft zu Differenzierung von Dialektverschiedenheiten in verschiedene selbständige Sprachen. So hat sich das Niederdeutsche vom Deutschen abgesondert, das Slowakische vom Tschechischen, nimmt das Schwitzer Dütsch immer mehr den Charakter einer besonderen Sprache an. Überall geht hier das nationale Wollen nach Besonderheit der sprachlichen Differenzierung voran. Bewußte Sprachgemeinschaft kann also

[1]) Nach M. Lazarus, Was heißt national? Berlin 1880, S. 10.
[2]) Vgl. Hertz, a. a. O. S. 33.

Folge des Politischen sein und deshalb ist Sprache keineswegs als objektive, unabhängig Variable zu bezeichnen. Sicherlich spielt dabei die Sprache praktisch und ideell eine entscheidende Rolle in der Genealogie der Nation. Viele der mitteleuropäischen Nationalitätenbewegungen beginnen mit einer bewußten Neubelebung, ja oft Umschaffung der eigenen Sprache. Das Recht um Unterricht in der eigenen Sprache, die nationale Schule, ist immer wieder das erste Kampfobjekt. Oft beginnen nationale Kämpfe als Sprachenkämpfe. Wax Weber sagt zu diesem Punkt: »Die realen Gründe des Glaubens an den Bestand einer ‚nationalen Gemeinsamkeit' und des darauf sich aufbauenden Gemeinschaftshandelns sind sehr verschieden. Heute gilt vor allem ‚Sprachgemeinschaft' im Zeitalter der Sprachenkämpfe als ihre normale Basis«[1]. Und an anderer Stelle weist er den Grund für dieses Vorwiegen des sprachlichen Faktors u. E. ganz richtig auf in dem allgemeinen Phänomen des Aufstiegs der Massen: »Die Bedeutung der Sprache ist im notwendigen Steigen begriffen, parallel mit der Demokratisierung von Staat, Gesellschaft und Kultur. Denn gerade für die Massen spielt die Sprache schon rein ökonomisch eine entscheidendere Rolle als für den Besitzenden feudal oder bürgerlichen Gepräges, der wenigstens in Sprachgebieten gleichartiger Kultur meist die fremde Sprache spricht, während der Kleinbürger und Proletarier im fremden Sprachgebiet ungleich stärker auf den Zusammenhalt mit Gleichsprachlichen angeweisen ist. Und dann vor allem: die Sprache, d. h. die auf ihr aufgebaute Literatur sind das erste und zuerst das einzige Kulturgut, welches den Massen beim Aufstieg zur Teilnahme an der Kultur überhaupt zugänglich wird«[2]. Auf diese äußerst wichtigen Gesichtspunkte wird in anderem Zusammenhange noch zurückzukommen sein. Wir halten fest, daß ein politisches Wollen oft das frühere ist, die Priorität besitzt und daß dadurch die Objektivität des Merkmals erschüttert erscheint. Die eben ausgeführten Gedankengänge weisen somit bereits auf die Notwendigkeit und partikulare Berechtigung der subjektivistischen Methode der Begriffsbestimmung hin.

Im Anschluß an die Erörterung dieser beiden Definitionsversuche von Nation als Abstammungs- oder als Sprachgemeinschaft

---

[1]) Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, a. a. O. S. 224.
[2]) Vgl. M. Weber, Diskussionsrede, a. a. O. S. 51.

sei ein kurzer Exkurs gestattet über die Bedeutung dieser beiden Kriterien für die Methoden der Nationalitätenstatistik. Frühere statistische Erhebungen über nationale Verhältnisse, also z. B. über die Stärke verschiedener Nationen in Böhmen, orientierten sich an einem Nationbegriff, der vorwiegend durch ethnographische Merkmale bestimmt war. H. Rauchberg sagt in seinem grundlegenden Werk »Der nationale Besitzstand in Böhmen«: »Die ganz überwiegende Mehrzahl der Schriftsteller, die sich vor der Volkszählung von 1880 mit den Nationalitätsverhältnissen von Böhmen beschäftigt haben, steht jedoch auf dem ethnographischen Standpunkt. Man war daher in erster Linie bemüht, für die Gesamtheit der Einwohnerschaft der einzelnen Ortschaften die ethnographische Zugehörigkeit festzustellen. . . . Man schöpfte aus der Besiedlungsgeschichte und wies gelegentlich die Bewohner von Ortschaften, die, äußeren Einflüssen nachgebend, ihre Sprache geändert haben, der ursprünglichen Nationalität zu, der sie ihrer Abstammung nach angehörten« [1]). In diesem Fall ist also noch die Theorie der Nation als Abstammungsgemeinschaft mitwirkend, ein Beispiel für die praktische Bedeutung, die solche Lehren erhalten können. Nach 1880 wird die Sprache als Kriterium der österreichischen Nationalitätenstatistik vorherrschend [2]). »Für die österreichische Nationalitätenstatistik bedeutet die Volkszählung vom Jahre 1880 einen Wendepunkt. Der ethnographische Standpunkt . . . wird aufgegeben. Die Fragestellung wendet sich an die einzelnen Individuen; für jeden ortsanwesenden österreichischen Staatsangehörigen wird fortab die Umgangssprache ermittelt. Als solche galt bei den drei Volkszählungen von 1880, 1890 und 1900 jene Sprache, deren sich die einzelnen Personen ‚im gewöhnlichen Umgange' bedienen.« Es erheben sich bei dieser neuen Methode gewisse Schwierigkeiten, z. B. die Frage: Heißt Sprache als Merkmal Muttersprache oder Umgangssprache? Wenn Umgangssprache, wie ist diese zu ermitteln? Die eben zitierte Definition der Umgangssprache orientiert sich in erster Linie an Interessen der Verwaltung. Es ist aber weiterhin eine Frage, ob man die sprachliche Zugehörigkeit auf Grund einer individuellen Willenserklärung

---

[1]) H. Rauchberg, Der nationale Besitzstand in Böhmen, Leipzig 1908, S. 4.

[2]) Vgl. auch L. Gumplowicz, Der Rassenkampf, neu hrsg. und eingel. von G. Salomon, Innsbruck 1928.

oder nach anderen Merkmalen zu ermitteln sucht. Verspricht sich eine Nation von ihrer Assimilationskraft große Wirkung, so ist es die Umgangssprache, die vorwiegend als Merkmal gefordert und anerkannt wird. In gefährdeter Position dagegen kann die Muttersprache zu einem förmlichen »Recht der Nationalität auf ihre Kinder« werden, wie das z. B. in einer besonderen Phase der Jahrhunderte währenden deutsch-böhmischen Sprachkämpfe der Fall war [1]). Rauchberg sagt über die Bedeutung des subjektiven Bekenntnisses: »Je stärker die ethnographischen Elemente eines Landes durch die steigende Wanderbewegung miteinander gemischt werden, desto deutlicher tritt auch der Charakter der Nationalität als eine örtlich gebundene Kulturgemeinschaft der Abkunft gegenüber in den Vordergrund, desto größeren Einfluß gewinnen die sozialen Faktoren und die subjektiven Gefühle auf die Bestimmung der Nationalität: desto mehr Menschen kommen in die Lage, die Nationalität, der sie zugezählt werden wollen, dem Gefühl ihrer Kulturangehörigkeit gemäß durch Wahl zu bestimmen und durch ein Bekenntnis zu bekunden« [2]). Heute hat sich als Kriterium das freie, subjektive Bekenntnis zur Sprache fast allgemein durchgesetzt. Als Beispiel sei eine Entscheidung des obersten Verwaltungsgerichtshofes in Prag angeführt: »Bei den Wahlen zum Abgeordnetenhause hatte eine gebürtige Tschechin, die aber seit langem im deutschen Sprachgebiet wohnte und die deutsche Sprache als zweite Muttersprache angenommen hatte, bei der Volkszählung sich als Deutsche bezeichnet. Als der tschechische Bezirksvorstand sie mit einer Ordnungsstrafe belegte, weil sie eine falsche Nationalität angegeben habe, entschied der oberste Verwaltungsgerichtshof, daß in solchen Fällen, wo infolge der Verschiedenheit der Abstammung und Umgangssprache die Zugehörigkeit zu einer Nation zweifelhaft sei, die freie Entscheidung der einzelnen Person maßgebend sein müsse« [3]). Dieser ganze Fragenkomplex ist im Zusammenhang mit der Minderheitenproblematik des heutigen Europas von größter Bedeutung [4]).

---

[1]) Vgl. E. Bernatzik, Die Ausgestaltung des Nationalgefühls im 19. Jahrhundert, Hannover 1912, S. 43.

[2]) Rauchberg, a. a. O. S. 17.

[3]) Zitiert nach W. Ischerland, Die Rechtslage der deutschen Minderheiten in der Tschechoslowakei, Gelsenkirchen 1926.

[4]) Dieser Exkurs sollte darauf hinweisen, wie die Unsicherheit in der Begriffsbestimmung durch die Theorie sich auswirkt im Wechsel der statistischen Methoden. Beides ist zurückzuführen auf jenes Grundphänomen des Bedeutungs-

Die bisherigen Ausführungen haben bereits gezeigt, daß die Methode der Begriffsbestimmung nach einzelnen Faktoren, die als objektive angesehen werden, unzureichend ist. Auch die Gemeinsamkeit des religiösen Glaubensbekenntnisses etwa trägt zwar sicher zur Einheit der nationalen Gruppe bei, genügt aber nicht als alleiniges Merkmal der Definition [1]). Dasselbe gilt von der Gemeinsamkeit des Territoriums. Fr. Hertz macht zu diesem Punkt sehr feine Bemerkungen. »So entscheidend aber auch ein bestimmtes Gemeinschaftsgefühl für die Existenz einer Nation ist, so muß doch nach vorwiegender Anschauung ein zweites Moment hinzukommen, nämlich ein Territorium, ein Vaterland. Ohne ein solches handelt es sich entweder um den Schatten einer gewesenen Nation oder möglicherweise um den Keim einer neuen .... die starke Bezogenheit auf ein Territorium ist überhaupt eines jener Momente, die das nationale Gemeinschaftsgefühl von ähnlichen Gefühlen trennen. In der Geschichte gibt es ja manche Fälle von Kasten, Ständen, Religionen, Sekten, Parteien usw., deren Gemeinschaftsgefühl an das nationale streift. Man denke an den Islam, an die indischen Gastvölker und Kasten, den hugenottischen Staat im Staat, die Mormonen. Von einer Nation kann aber nur dort die Rede sein, wo sich ein bestimmtes Gemeinschaftsgefühl mit einem bestimmten Anspruch auf ein Territorium verbindet.« Und er unterscheidet weiter sehr fein zwischen »Vaterland«, gleichsam dem Territorium der Nation und der engeren »Heimat«. »Offenbar hat die Heimat eine ganz andere psychologische Bedeutung als das Territorium. Um die Heimat kristallisieren sich zahllose Erinnerungen der Kindheit und Jugend, des eigenen Wachsens und Werdens, das Andenken der Vorfahren; es besteht eine innige Verbundenheit mit Boden und Fluß, Wald und Heide, ... dem Geiste der Landschaft, mit Sitten und Liedern. Was aber bedeutet dem Tiroler Bauern Ostpreußen oder dem Pfälzer Schlesien? Das Heimatgefühl ist also eine viel unmittelbarere, realere Macht als das nationale Territorialgefühl. Trotzdem aber ist das Territorium eine notwendige Voraussetzung der Nation (obschon damit kein allgemein verbrei-

---

wandels der Nationidee, das wiederum nur ganz zu verstehen ist aus der Totalität der politischen Bewegung.

[1]) Dagegen haben selbstverständlich die nationalkirchlichen Bewegungen für die politische Geschichte der Nationwerdung größte Bedeutung und werden im 3. Kapitel behandelt.

tetes Gefühl gegeben sein muß), während das Heimatgefühl mit dem Nationalgefühl nur teilweise zusammenfällt« [1]). Wir können uns diesen Gedanken im wesentlichen anschließen. Die Vorstellung eines Vaterlandes gehört wesensnotwendig zur modernen Nationidee. Entscheidend ist die Differenz zwischen der konkreten, unmittelbar erfahrbaren und überschaubaren »Heimat« und dem abstrakteren, vor allem politisch fundierten Begriff »Vaterland« [2]). Wir haben erstere in Verbindung mit dem »Volkstum« zu setzen, während letzteres ausschließlich der Nation angehört. Für den Deutsch-Böhmen ist Böhmen seine Heimat, aber er kann das Reich der deutschen Nation als sein Vaterland betrachten. Auch gegenüber einer Gemeinschaftsform, wie etwa der modernen »Klasse«, zu deren Wesensmerkmalen ja die Internationalität gehören soll, ist für »Nation« wichtig, daß die räumliche Geschlossenheit und Nähe durch Siedlung auf demselben Territorium der Nation als Gruppe einen spezifischen Zusammenhalt gibt, besondere Gemeinschaftsmöglichkeiten schafft, die der »Klasse« als solcher fehlen. Daß der deutsche Arbeitnehmer und -geber sich einfach räumlich näher sind als etwa der deutsche und englische Arbeiter, schafft spezifische gemeinsame Chancen und Interessen. Doch zeichnet eine solche Einheitlichkeit durch räumliche Nähe mehr noch das Volkstum als die Nation aus.

Folgendes dürfte nun evident geworden sein: Erstens genügt nie ein einzelnes der erwähnten Merkmale, um den vollen Inhalt des Nationbegriffs zu erfassen. Die verschiedensten Daten gehören zu den Voraussetzungen der modernen Nation. Religions-, Abstammungs-, Sprach-, Territorialgemeinschaft können für die Genealogie der Nation in den verschiedensten Funktionen eine Rolle spielen. Können solche Lehren also immer nur einen partikularen Erkenntnisbeitrag liefern, so werden sie wissenschaftlich zu Irrlehren, wenn sie diesen einzelnen Faktor zum einzig bestimmenden verabsolutieren. Praktisch können übrigens gerade solche Formulierungen eine große Wirkungskraft ausüben [3]). Es

---

[1]) Hertz, a. a. O. S. 62 f.

[2]) Vgl. dazu auch R. Michels, a. a. O. S. 82 f.

[3]) Dies ist übrigens ein durchaus typisches Charakteristikum des Denkens über politische Phänomene. K. Mannheim hat neuerlich auf den allgemeinen Hintergrund dieser immer wieder aufweisbaren Partikularität des Denkens mit seiner Tendenz zur Verabsolutierung hingewiesen. (Vgl. »Ideologie und Utopie«, a. a. O.) Die durch diese wissenssoziologische Forschung herausgearbeiteten Kategorien geben uns ein methodisches Hilfsmittel zur Vermeidung solcher Fehlerquellen.

wurde aber weiter bereits evident, daß offensichtlich zu all diesen objektiven Voraussetzungen ein gleichsam subjektiver Faktor hinzukommen muß, der erst das eigentliche Gesamtphänomen der Nation, wie es uns in der geschichtlichen Erfahrung gegeben ist, ausmacht. Es scheint so, als ob ein Bewußtsein der Gemeinsamkeit, ein Wille und Wunsch zur Gemeinschaft als nationaler, konstituierende Elemente der Nation wären. Es wäre also zweitens die Beschränkung auf ausschließlich äußere, objektive Faktoren methodisch und sachlich unzureichend. Bevor wir uns der Problematik dieser ganzen Unterscheidung von Objektivität und Subjektivität, nationalem Sein und Bewußtsein, einer Unterscheidung, die von den bisherigen Theorien selbst immer wieder vorgenommen wird, zuwenden, seien kurz Beispiele solcher subjektivistischer Theorien angeführt.

2.

Neben oder verbunden mit der Theorie der Nation als Kulturgemeinschaft bestimmt die subjektivistische Auffassung heute vorwiegend den Begriff der Nation. Methodisch ist charakteristisch, daß hier dem nationalen Sein, als dessen Elemente die oben erwähnten Daten in Frage kommen können, eine Sphäre subjektiver Bewußtheit entgegengesetzt wird. Es gibt hier wiederum verschiedene Möglichkeiten der Formulierung. Der Akzent kann mehr auf der Gefühls- und Bewußtseinsgemeinschaft liegen, — dann wird »Nation« meistens gedacht als gemeinschaftliches Glauben und Bejahen einer Kultur, oder es ist vor allem die Willensgemeinschaft betont, Nation ist dann vor allem Wille zur politischen Gemeinschaft, das Streben nach dem eigenen Staat. Außerdem können als Träger dieser subjektiven Kräfte einzelne Individuen oder Kollektivitäten gesetzt werden. Schließlich unterscheiden sich diese Definitionen auch danach, ob sie Nation als »natürliche« oder »historische« Kategorie ansehen, was auch bereits für die bisher behandelten Typen galt. Immer aber sind alle objektiven Merkmale nur als Voraussetzungen für das eigentlich Entscheidende des subjektiven Gemeinschaftsgefühls, -willens oder -bewußtseins eingesetzt. Einige Zitate mögen den hier herrschenden Vorstellungskreis zum Ausdruck bringen. Lazarus sagt z. B.: »In die natürliche Verteilung des Menschengeschlechts nach Rassen, größeren und kleineren Stammgruppen, Stämmen,

Familien, Vereinen, greift der Geist, die Freiheit, die Geschichte ein und trennt natürlich Zusammengehöriges, vermischt natürlich Verschiedenes oder ähnlicht dasselbe einander an. Die geistige Verwandtschaft und Verschiedenheit ist also unabhängig von der genealogischen. Auf diesem Eingriff nun der geistigen, geschichtlichen Verhältnisse in die natürlich gegebenen Unterschiede beruht der Begriff Volk; und das, was ein Volk zu eben diesem macht, liegt wesentlich nicht sowohl in gewissen, objektiven Verhältnissen, wie Abstammung, Sprache usw. an sich als solchen, als vielmehr bloß in der subjektiven Ansicht der Glieder des Volkes, welche sich alle zusammen als ein Volk ansehen. Der Begriff Volk beruht auf der subjektiven Ansicht der Glieder des Volks selbst von sich selbst, von ihrer Gleichheit und Zusammengehörigkeit. . . . Man wundere sich nicht über die subjektive Natur, die wir dem Begriff Volk zuerkennen. Das Volk ist ein rein geistiges Wesen ohne irgend etwas, das man anders als bloß nach Analogie ganz eigentlich seinen Leib nennen könnte, wenn es auch nicht unabhängig ist von materiellen Verhältnissen. Volk ist ein geistiges Erzeugnis der Einzelnen, welche zu ihm gehören; sie sind nicht ein Volk, sie schaffen es nur unaufhörlich«[1]). In der geschichtlichen Entwicklung bilde sich dieser subjektive Zusammenhang im Geiste aus, der Wille zur Gemeinschaft entscheidet dann die Existenz der Nation: »Der Wille der Stämme allein entscheidet. Der in der Tat bewährte Wille allein hat im Deutschen Reich eine Einheit aus solchen geschaffen, welche vor weniger als einem Jahrzehnt als Feinde auf Blut und Tod miteinander gerungen haben« [2]). In diesem Zitat sind mit besonderer Prägnanz fast alle Elemente der subjektivistischen Theorie aufzuweisen. Es wird ausgegangen von einem Gegensatz zwischen Objektivität und Subjektivität, der verknüpft ist mit der Gegenüberstellung materielles Sein—Geist, Natur—Freiheit. Auch der Wille ist als besonderer Faktor erwähnt und die Einzelnen sind die Träger dieser Subjektivität, sie schaffen täglich die Einheit des Volkes. Darin liegt auch der Gegensatz zu der früher besprochenen Volksgeistlehre, für die die Einheit des Volkes ein vorgegebenes, vom Faktor der Subjektivität unabhängiges Sein ist, das als gleichsam unterbewußte Kraft wirkt und so Recht, Staat usw. gestaltet. In die Notwendigkeit der Natur bräche gleichsam bei der Nation die Freiheit des Ideellen ein und durch diese Anti-

[1]) Lazarus, a. a. O. S. 12/13. [2]) A. a. O. S. 15.

these erhält der Begriff der Subjektivität seinen besonderen Akzent, der auf idealistische, philosophische Voraussetzungen hindeutet. Dies wird auch deutlich in den äußerst feinen Ausführungen Rümelins, aus denen wir hier noch zitieren wollen. »Nicht jeder Ort, wo man geboren ist, ist eine Heimat, nicht jedes Land der Väter auch ein Vaterland. Ich kann durch die Gemeinschaft von Staat und Recht an solche gekettet sein, deren Sprache ich nicht verstehe, deren Sitte, Bildung und Glaube mir fremd ist. Die menschliche Freiheit steht über all diesen einzelnen Anziehungskräften; ich kann mich von allem losreißen, zu den Fremden gehen und mit König Davids Ahnfrau sprechen: Dein Volk sei mein Volk, und Dein Gott sei mein Gott. Der Begriff des Volks ist nicht durch rein objektive Merkmale festzustellen, sondern er erfordert auch die subjektive Empfindung. Mein Volk sind diejenigen, die ich als mein Volk ansehe, mit denen ich mich verbunden weiß durch unlösbare Bande« [1]). Subjektivität ist hier offensichtlich gemeint als Freiheit in einem metaphysischen Sinn. Die Spontanität des Bewußtseins ist ein zu den objektiv naturhaften Faktoren hinzutretendes und aus ihnen nicht ableitbares Novum. Die menschliche Freiheit greift hier in die Geschichte ein und spielt bei der Schaffung der Nation die Rolle eines Deus ex machina. Durch eine derartige philosophische Belastung des Begriffes Subjektivität entfernt sich diese Erklärung der Nation methodisch von dem Boden der Empirie. Die Antithese »Objektivität«—»Subjektivität«, »nationales Sein« und »nationales Bewußtsein« könnte leicht in die Allgemeinheit einer philosophischen Diskussion führen. Mit »Bewußtsein« kann die Freiheit eines ideellen Kosmos gemeint sein, mit »Sein« die Vorstellung von äußerer, objektiver Notwendigkeit verknüpft werden. Man käme nahe einer Diskussion etwa zwischen idealistischer und materialistischer Geschichtsdeutung, zwischen individualistischer und universalistischer Gesellschaftsauffassung, oder zu dem Problem Freiheit—Fatalität. In solchen, geschichtsphilosophisch belasteten Antithesen bewegt sich auch tatsächlich eine ganze Reihe moderner Definitionen der Nation, vor allem der äußerst interessante und umfassende Versuch Otto Bauers in seinem Werk: »Die Nationalitätenfrage und die Sozialdemokratie« [2]). Da Bauers Methode als repräsentativ für eine ganze Anzahl neuerer

---

[1]) G. Rümelin, Kanzlerreden, Tübingen 1907 (Über den Begriff des Volkes), S. 68 ff. [2]) Siehe Anmerkung, a. a. O. S. 28.

Definitionen angesehen werden kann, sei hier noch etwas eingehender auf diese Theorie eingegangen. Bei dieser Gelegenheit können wir in einer Kritik die allgemeinen Grundlagen unserer eigenen Methode bereits herausarbeiten.

Bauer ist sich der Begrenztheit des objektivistischen Erklärungstypus klar und wendet sich entschieden gegen einen Fetischismus, der etwa einen Nationalcharakter zu einer dinglichen Substanz metaphysiziert. Sowohl der »Spiritualismus« wie der »Materialismus«, worunter Bauer einerseits die Volksgeist-, andererseits die biologischen, racistischen Nationtheorien versteht, reichten nicht aus und wenn er die Nation als »die Gesamtheit der durch Schicksalsgemeinschaft zu einer Charaktergemeinschaft verknüpften Menschen« [1]) definiert, so ist »der Nationalcharakter keine Erklärung, sondern er ist zu erklären«. Dieser Nationalcharakter soll nun aus der Geschichte abgeleitet werden und für Bauers ganze Methode entscheidend ist die Behauptung: es kann nicht das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit sein, das eine Nation zusammenschließt, denn zuerst müßte ein objektives Merkmal der Zusammengehörigkeit da sein, ehe man sich ihrer bewußt wird. Ein bewußtseinsunabhängiger Vorgang soll also dem Bewußtsein konstituierend vorhergehen, die Nation bestimmen. Bereits mit dieser Behauptung hat sich Bauer auf diese ganzen geschichtsphilosophischen Antithesen festgelegt. Welche Objektivitäten sind es nun, die die Nation ausmachen? Hier wirken nach Bauer Natur und Geschichte zusammen. Wir können den Faktor Natur, unter dem Bauer vor allem vererbte Eigenschaften versteht, außer acht lassen, denn er selbst meint damit eigentlich »erstarrte Geschichte«, d. h. Eigenschaften, die sich herleiten von »Bedingungen, unter denen die Ahnen ihren Lebensunterhalt erarbeitet und erkämpft haben« [2]). Wichtiger ist die Geschichte als objektiver Faktor und zwar spielt im Geschichtsprozeß die Kultur die zur Nation integrierende Rolle. Während jede Naturgemeinschaft von einer Tendenz zu fortwährender Differenzierung beherrscht wäre, so daß aus den gemeinsamen Stammvölkern immer mehr selbständige Teilvölker entstehen, kann die Vereinigung zu einer Nation niemals aus den natürlichen Tatsachen der Vererbung begriffen werden, sondern nur aus »den wirkenden Einflüssen gemeinsamer Kultur«. Und so kommt Bauer zu dem Resultat: »Die Nation ist nie etwas anderes als Schicksalsgemein-

---

[1]) A. a. O. S. 111 f.

[2]) A. a. O. S. 25 f.

schaft. Aber die Schicksalsgemeinschaft wird wirksam einerseits durch die natürliche Vererbung der durch das gemeinsame Schicksal der Nation angezüchteten Eigenschaften, andererseits durch die Überlieferung der durch das Schicksal der Nation in ihrer Eigenart bestimmten Kulturgüter« [1]). Sehen wir von einem offenkundigen Zirkel in dieser Definition ab, der Schicksalsgemeinschaft auf Gemeinsamkeit des Schicksals zurückführt, und versuchen wir, uns an Bauers Begriff von Schicksal als die gemeinsame Geschichte einer Gruppe zu halten. Denn für die Methode kommt es nun vor allem darauf an, wieso Bauers Geschichtsbegriff den Charakter der Objektivität erhält [2]). Bauer behauptet: Nation ist Schicksalsgemeinschaft, Schicksal ist gemeinsame Geschichte, Nation wäre also das Historische in uns. Nach seinem Ausgangspunkt muß nun diese Geschichtlichkeit als ein bewußtseinsunabhängiges, notwendiges Geschehen mit Objektivitätscharakter aufzufassen sein. Die Totalität des sozialen und politischen Ablaufs, und ebenso Gebilde wie Nation oder Kultur, wären also ein Prozeß oder Ergebnisse eines Prozesses, der sich »hinter dem Rücken der Beteiligten« in seiner Gesetzlichkeit abspielt. Durch diese geschichtsphilosophische Behauptung erhält Bauers Schicksalsbegriff den Charakter einer dem Bewußtsein entgegengesetzten Objektivität, die dann auf das Resultat dieses Schicksals, die nationale Charaktergemeinschaft, übertragen wird. In diesem Sinne postuliert und schließt Bauer nun selbst: »Das nationale Bewußtsein kann nur aus dem nationalen Sein verstanden werden und nicht umgekehrt.«

Dazu ist nun kritisch zu bemerken: Will man Nation nicht bereits als eine natürliche Kategorie alles geschichtlichen Geschehens voraussetzen, will man nicht hypostasieren, daß alle Geschichte sich im Rahmen der nationalen Gruppen abgespielt hat, dann wäre das eigentliche Problem doch: Wieso wird Geschichte als gemeinsames Schicksal gerade auf die nationale Gruppe bezogen? Warum beginnt von einem bestimmten Zeitpunkt ab die Zurechnung der Geschichte zur Nation als ihrer eigentlichen Trägerin? Denn daß dieser Vorgang keineswegs ein selbstverständlicher, sondern durchaus ein Novum in der europäischen Geschichte ist, das macht ein

---

[1]) A. a. O. S. 24.

[2]) Der Begriff der Kultur, der hier verwandt wird, wird noch an anderer Stelle zu analysieren sein, wenn wir nämlich bei der Analyse des geschichtlichen Bedeutungswandels der Nationidee von der Vorstellung der Nation als Kulturnation zu sprechen haben werden.

Blick auf die Geschichte der europäischen Historiographie sofort evident. Es scheint also das Bewußtsein, diese Geschichte als nationale gemeinsam auffassen und erleben zu wollen, als Faktor hier kaum auszuschalten zu sein. Bauer weicht dieser Frage, wieso Geschichte gerade die Nation bildet, ohne daß man dabei die Zurechnung des geschichtlichen Geschehens zur Nation schon voraussetzt, dadurch aus, daß alle Geschichte letztlich zur nationalen Geschichte wird, wie übrigens auch alle seine Beispiele beweisen. Damit wird die Nation aber zur Grundform von sozialer Gemeinschaft überhaupt. Veränderung und ein Wechsel in dieser Gemeinschaftsform tritt nur soweit auf, als die Nation jeweils von verschiedenen Schichten repräsentiert wird. Im Feudalismus etwa wäre eine beschränkte Repräsentation der Nation, die bürgerlichen Revolutionen erweitern den Inhalt und Umfang der Nation usw. Die Entwicklung des Umfangs der Teilhabe an der nationalen Kultur ist die Geschichte der Nation. Und auch die Zukunft sieht er als totale Erfüllung der Nationidee, indem für ihn, den österreichischen Marxisten, Sozialismus bedeutet die »Heranziehung des gesamten Volkes zur nationalen Kulturgemeinschaft, Eroberung voller Selbstbestimmung durch die Nation, steigende geistige Differenzierung der Nation« [1]). Nation ist hier also tatsächlich als natürliche Kategorie aufgefaßt und sie ist weiter gleichgesetzt mit oberster und letzter Gemeinschaft überhaupt. Nation ist für Bauer nicht ein besonderes Entwicklungsprodukt einer relativ späten Epoche europäischer Geschichte, für dessen Auftreten die spezifischen Bedingungen zu untersuchen wären. Er fragt nicht, wie wir es tun wollen: warum und wieso fühlen die im Strome des geschichtlichen Geschehens stehenden und handelnden sozialen Gruppierungen in einer bestimmten Periode sich gerade in der Nation als politische Einheit, warum und wieso erhält diese Form sozialen Zusammenschlusses eine besondere Bedeutung? Sondern er setzt Nation als natürliche Form der Gemeinschaft voraus und die Geschichte ändert nur — und zwar im Sinne einer quantitativen Erweiterung — Umfang und Inhalt dieser Form. Der gerade politisch entscheidende Unterschied zwischen dem frühmittelalterlichen und dem heutigen Deutschland liegt aber nicht darin, daß hier ein kleinerer Kreis oder eine andere soziale Schicht die Nation repräsentiert hätte, sondern daß man damals eben nicht als »Nation«, sondern als »Reich« zu einer

---

[1]) A. a. O. S. 102 ff.

Herrschaftsorganisation, zur politischen Geschehenseinheit zusammengefaßt war, daß man sich z. B. als Teil des Corpus Christianum vor allem fühlte, daß nicht die Teilhabe an Kulturgütern, sondern die Verbundenheit durch die Kirche in der ideellen Sphäre das Gemeinschaftshandeln mitbestimmte usw. Es handelt sich also, wie später noch ausführlich zu belegen sein wird, um qualitativ verschiedene Formen höheren Gruppenzusammenschlusses, um Gebilde, deren soziologische Determination und Funktion eine toto genere verschiedene ist. Das muß unbedingt festgehalten werden, wenn man zu irgendwelchen Aussagen über das Spezifische des Gemeinschaftshandelns gerade als Nation gelangen will.

Was Bauer völlig fehlt, ist das Festhalten an der Erkenntnis, daß der vergesellschaftete Mensch stets Glied verschiedenster, auch miteinander konkurrierender Gruppen ist, daß es ferner historisch mehrere, politisch relevante Formen solchen umfassenden politischen Zusammenschlusses gibt, und daß man daher nicht eine solche Form zu der natürlichen Form verabsolutieren darf. Daß endlich diesen verschiedenen Formen von »Rahmengruppen« [1]) verschiedene Gemeinsamkeiten der Bewußtseinslage entsprechen, deren differierende Inhalte die soziologische Analyse gerade zu untersuchen hätte. Setzt man aber »Nation« in dieser Weise gleich mit »Gruppe« überhaupt — wie das übrigens nicht nur Bauer tut, diese Gleichsetzung ist eine ganz typische Fehlerquelle [2]) —, dann kommt man über allgemeine Aussagen über das Wesen des Gruppenhandelns als solchem nicht weit hinaus und Bauers Definition der Nation gestattet daher eine Abgrenzung von sozialen Phänomenen wie Staat, Kirche, Stand, Klasse nur teilweise. Man läuft aber weiter Gefahr, auf diese Weise die Nation, mit welchem Begriff ja ganz bestimmte, historisch bedingte politische Formen und Inhalte verknüpft sind — dadurch erhält dieses Wort seinen Sondersinn — eben zur natürlichen Kategorie zu erheben und damit zu verdinglichen. Man hat ein Historisches, Einmaliges verabsolutiert und objektiviert.

Solche ideologischen Verabsolutierungen stehen überhaupt immer wieder der Klärung unserer Frage entgegen. Das Denken über Gesellschaft und Geschichte hat immer wieder die Ten-

---

[1]) Dieser für unsere Zwecke sehr wertvolle Terminus stammt aus der Soziologie Fr. Oppenheimers.

[2]) Immer wieder wird in dieser Weise aus der historischen Kategorie Nation eine natürliche Kategorie gemacht.

denz, eine Form sozialer Gemeinschaft (etwa »Nation«, »Klasse« usw.) oder eine soziale Determinante (etwa »Milieu«, »Machttrieb«, »wirtschaftliches Interesse«) zu dem eigentlichen Ens des geschichtlich-gesellschaftlichen Geschehens zu verabsolutieren. Der Einheitlichkeit des konstruierten Systems zuliebe vergewaltigen immer wieder Geschichts-, Kultur- und Sozialphilosophie die Mannigfaltigkeit und Pluralität der sozialen Formenwelt und der geschichtsbewegenden sowie gesellschaftsbildenden Kräfte. Eben an dieser Pluralität hat sich aber jede empirische Forschung zu orientieren. Und so wird es für unsere Analyse der Nation entscheidend sein, daß wir sie als *eine* der mannigfachen Formen sozialen Zusammenschlusses betrachten, der freilich aus bestimmten, anzugebenden Gründen das Primat tatsächlicher, sozialer Verbindlichkeit erwachsen ist. *Die bisherige Analyse führt also zu dem neuen allgemeinen Problem der Verbindlichkeit und Legitimität einer solchen Kategorie wie Nation. Daß nämlich eine Gruppenform aus der Vielfalt sozialer Gruppierung sich heraushebt, gleichsam einen Vorzugswert erhält und man sich nun im praktischen Verhalten wie auch in der theoretischen Besinnung an ihr als »natürlicher« Grenze orientiert, ihr die Geschichte, ihr die Kultur zurechnet, daß Nation den sozialen Kreis darstellen kann, der im Ausnahmefall als die politische Einheit sich aktualisiert und über andere Bindungsformen dominiert, — das ist das entscheidende Faktum, an dem wir unsere Problemstellung zu orientieren haben.*

III.

Die letztlich geschichtsphilosophisch fundierte Gegenüberstellung von Objektivität und Subjektivität hatte sich als eine ganz prinzipielle Fehlerquelle für die Analyse unseres Problems erwiesen. Bauers äußerst wertvoller Versuch, der als einer der umfassendsten und gründlichsten Behandlungen unseres Fragekrei-

ses anzusehen ist, mußte daran scheitern. Wir müssen hier versuchen, diese ganze philosphisch-spekulative Problematik einzuklammern. Das Problem ist methodisch auf einer viel simpleren, empirisch soziologischen Ebene zu stellen. Ausgangspunkt wäre die Besinnung, daß Nation eine der Formen gesellschaftlich-politischen Zusammenschlusses ist. Die Individuen, die als vergesellschaftete anzusehen sind, werden bestimmt in ihrem Verhalten von äußeren Daten der natürlichen und sozialen Umwelt, und sie sind weiter bestimmt von ihren Vorstellungen über diese Umwelt. Von vornherein können wir dabei abgrenzen die naturhafte Sphäre des angeborenen Triebhaft-Vitalen. Auf die Frage nämlich, inwieweit das Individuum von sich gleichbleibenden Trieben und Instinkten bestimmt ist, braucht bei der Erklärung eines so differenzierten und entwicklungsgeschichtlichen relativ spät auftretenden gesellschaftlichen Phänomens wie Nation nicht eingegangen zu werden. Die neuere Physiologie und Sozialpsychologie hat ja überhaupt die Vorstellung von »Trieben« als in sich abgeschlossenen, eindeutig ausgerichteten Krafteinheiten problematisiert und scheint an Stelle solcher früherer, substanzialisierender Betrachtung des menschlichen Verhaltens eine Anschauung zu setzen, die vor allem die Bedeutung der Wechselwirkung zwischen individueller Disposition und Situation einerseits, der Konstellation der Umwelt andererseits betont [1]).

Ein hypostasierter »Gemeinschaftsbetrieb« etwa könnte für die Erklärung der Nation nicht mehr besagen als: es ist historisch nachweisbar, daß Individuen sich immer wieder zu Gruppierungen zusammenschließen, — ließe also eine noch so vage Abgrenzung von etwa Stand, Stamm, Familie, Staat usw. in keiner Weise zu. Darüber hinaus ist aber das Operieren mit der Vorstellung eines Gemeinschaftstriebes überhaupt keine Erklärung, sondern die Verdinglichung der empirischen Tatsache sozialen Zusammenschlusses zu einer etwas mythischen Potenz. Die verschiedensten angeborenen Dispositionen — Angst, Liebe, Hoffnung, Furcht, Macht- und Geltungswünsche usw. usw. — können an dem nationalen Phänomen beteiligt sein. Doch sind das an sich ganz

---

[1]) Vgl. zu diesem Punkt die soziologisch sehr interessante Theorie des Behaviorismus. U. a. J. B. Watson, Der Behaviorismus, Berlin und Leipzig 1930 (deutsche Übersetzung). Die Ausschaltung des Bewußtseinselementes führt in dieser Schule zu abwegigen Konsequenzen. Unsern Ausführungen näherstehend J. Dewey, der nicht zum offiziellen Behaviorismus zu zählen ist. Vgl. dessen »Human nature and conduct«, 5. Aufl., Neuyork 1922.

unbestimmte Allgemeinbegriffe, die uns nicht weiterhelfen. Denn die spezifische Gestalt, die spezifische Bedeutung und Funktion, die diese Kräfte der naturalen menschlichen Sphäre bei einem einzelnen geschichtlich-sozialen Geschehnis annehmen und erhalten, wird vor allem bestimmt durch die konkrete Situation, in der sie wirksam werden. Diese Situation ist aber in unserem Falle — überhaupt beim menschlichen Verhalten — eine gesellschaftliche. Und das heißt, daß die wichtigsten Daten der Umwelt Produkte menschlicher Tätigkeit sind, die als solche einen »Sinn«, eine Bedeutung haben. Sie treten also durchaus als äußere Daten an das Individuum, das in sie hineingeboren wird, heran, haben also gleichsam den Charakter eines dinglichen Seins, doch sind sie nie sinnfremde Naturtatsachen, denn immer ist in ihnen ein Meinen, Vorstellen, eben Bewußtsein, Sinn enthalten. Die überkommenen Denkgewohnheiten, Gefühlsattituden, Willensausrichtungen, Wunschfestlegungen, bestimmen das individuelle Verhalten ebenso wie die sozialen Institutionen und die Organisation der Umwelt, in denen sie sich kristallisiert haben. Wenn wir also von rein instinktmäßig reaktivem Verhalten als möglichem Grenzfall absehen und die Trieberklärungen in obigem Sinn ausschalten, so ist eben soziales Verhalten immer bestimmt durch das Gelenktsein von bestimmten Vorstellungen [1]), mögen sie auch noch so »unbewußt« oder besser noch so »automatisch«, so »eingewöhnt« sich auswirken. Vergegenwärtigen wir uns diese beiden Sachverhalte: die eigentümliche Struktur des sozialen »Außen« und die durchgehende Determination durch »Vorstellungen«, so muß eigentlich bereits jede spekulative Gegenüberstellung von Sein und Bewußtsein, wie sie etwa der zitierte Bauersche Satz vornahm, für unser Problem hinfällig werden [2]).

---

[1]) Wir verwenden den neutralen Terminus »Vorstellung«, um die philosophische Belastung von Begriffen wie »Idee«, »Wert« usw. zu vermeiden. Es kommt in unserem Zusammenhang immer allein auf die soziale Geltung an, deshalb ist die Wertfrage nach absoluter, ideeller Geltung für unsere Problemstellung irrelevant. Um in einer empirischen Soziologie, die auf geschichtsphilosophische Ansprüche verzichtet, den eigentümlichen Geltungscharakter der sozialen Gebilde zu beschreiben — und der dadurch bewirkten Transformation und Bindung des individuellen Verhaltens zu transpersonalen, gleichsam objektiven Einheiten —, dazu ist keine »Geistphilosophie« erforderlich. (Ohne daß man dabei in einen kruden »Naturalismus« zu verfallen braucht.)

[2]) Übrigens wird von der Grundlage der hier entwickelten Anschauung aus auch die ganze Hinfälligkeit der K e l s e n s c h e n Scheidung zwischen »Sollen« und »Sein«, oder zwischen einem Bereich kausaler Natur (Gesellschaft, Soziologie) und normativer Geltung (Staat, Jurisprudenz) einsichtig.

Diese angedeuteten Erkenntnisse der allgemeinen Soziologie besagen weiter aber auch Folgendes: Der Umstand, daß das Individuum sich immer wieder ähnlichen Situationen gegenüber befindet, erzeugt t y p i s c h e Verhaltens- und Vorstellungsweisen. Eben durch ihre Typizität, durch die Gewöhnung können sie dann gleichsam als äußere Fakten erscheinen. Solche psychophysische Haltungen, solche »Habits« sind gleichsam als Bahnen des Verhaltens derart eingefahren, daß ihr Charakter: »Produkt« bestimmter Situationen und bestimmter einzelner Daten zu sein, sich verliert und sie als »Natur« erscheinen. Trotzdem aber sind sie keineswegs mit der naturhaften Endgültigkeit und Unveränderlichkeit etwa eines anorganischen Gebildes zu vergleichen. Das Auszeichnende gerade der sozialen Erscheinungswelt ist ihr P r o d u k t c h a r a k t e r und ihre daraus resultierende P l a s t i z i t ä t. Dies ist besonders zu betonen gegenüber jenen häufigen Bestrebungen gesellschafts- und geschichtswissenschaftlichen Denkens, die soziale Plastizität umzuwandeln in eine naturhafte Dinglichkeit [1]). Diese Tendenzen zur objektivierenden Substanzialisierung verhindern auch heute noch, daß sozialwissenschaftliches Forschen sich ähnlich entmythologisiere, wie es das naturwissenschaftliche getan hat und immer weiter tut. Der Stand der Diskussion ist heute so, daß man von vornherein überall ein Fragezeichen machen kann, wo von einer »Kraft«, einem »Trieb«, einer »natürlichen« Form menschlichen Zusammenlebens usw. gesprochen wird. Die Umwelt des Individuums wie sein eigener Habitus sind plastischer Art, — sind immer gebildet durch Aufeinander- und Ineinanderwirkung zwischen eigenem spontanem Verhalten und Umwelt. Die Faktoren, die unser Verhalten bestimmen, und ebenso die Umwelt sind also ebenfalls nie »bloße« Natur, sondern immer bereits Produkt und sind weiter ausgesetzt aller ständigen Veränderung der Situation.

Diese Gedankengänge ergeben für unser Problem das Resultat: Will man ein Gebilde wie Nation erklären, so ist zurückzugreifen auf die einzelnen Elemente der sozialen Situationen, in denen das Sich-Orientieren an der sozialen Gruppe Nation, das Vorstellen nach nationalen Kategorien, ein habituelles Verhalten, das auf die Nation als politische Geschehenseinheit gerichtet ist, aufkamen

---

[1]) Als Beispiel für das Gemeinte mag wieder dienen die Erklärung der Nation als natürlicher Gemeinschaftsform der Menschen oder das Operieren mit »Trieben«.

und verpflichtende Wirklichkeit erhielten. Es ist also, und zwar bevor man eine Definition gibt, die so immer bloße Nominaldefinition bleiben müßte, die Entstehungsgeschichte und die politisch-soziale Funktion der Nation zu untersuchen. Jede Erklärung aus der Natur der Geschichte oder des Menschen ist Mythologie, Spekulation, ist oft Politik. Ferner: Für Nation als soziales Phänomen haben Antithesen wie naturhafte Objektivität — ideelle Subjektivität, bewußtseinsunabhängiges Sein — seinsfremde Idee, Ideal keinerlei Bedeutung. Vorstellungen, Maximen, habits, sind von außen wirkende, konstituierende Faktoren. So werden wir also weder von äußeren, gleichsam abgeschlossen in sich ruhenden Daten her Nation zu definieren suchen, noch durch die Subjektivität eines losgelösten Bewußtseins, oder von frei schwebenden Willenszielen. Sondern das erste ist für uns: daß hier ein Kreis von Vorstellungen das soziale Verhalten in ganz bestimmte Bahnen lenkt, seine Ausrichtung und Orientierung bestimmt, Grenzen setzt und einheitliche Aktionen hervorruft. Daß hier durch die Geltung solcher Vorstellungen eine soziale Vielheit zur politischen Handlungseinheit organisiert wird [1]). Daß die Wirksamkeit und Verbindlichkeit dieser Vorstellungen dieses Verhalten zu einem habituellen macht, wodurch es den Individuen als äußere Bestimmung, ja direkt als objektive Determinante gegenübertritt [2]). Offensichtlich ist nun diese V e r b i n d l i c h k e i t das zweite soziologische Faktum, das zur Erklärung der Nation dienen kann.

Mit der Kategorie der Verbindlichkeit ist gemeint, daß erstens gewisse Vorstellungen für große, sozial wesentliche Gruppen als Orientierungsmaxime des Verhaltens wirksam sind. Zweitens ist der Vorgang wesentlich, daß es konkurrierende Verbindlichkeiten im Sozialen gibt, daß wir also bei der Nation nicht nur ihre soziale Verbindlichkeit als solche zu untersuchen hätten, sondern auch den Prozeß, durch und in dem die Verbindlichkeit des Na-

---

[1]) Gerade diese letztere F u n k t i o n: Prinzip der Bindung zur politischen Geschehenseinheit unter ganz bestimmten Voraussetzungen zu sein, gehört unmittelbar zu dem Inhalt des Nationbegriffs.

[2]) Damit also ist diese Erklärung prinzipiell abgehoben sowohl vom atomisierenden Individualismus wie vom romantischen Totalismus. Man kann weder von einem Individuum als starrem, monadischem Träger des politischen Gemeinschaftsgeschehens sprechen, noch ist es zulässig, einen gleichsam dinglichen, selbständigen Gruppengeist zu setzen. In einem ständigen P r o z e ß der Bindung einer Vielfalt zur Handlungseinheit erwachsen und vergehen jene Formen politischer Gemeinschaft, zu denen die moderne Nation zu zählen ist.

tionalen das Primat über anders gerichtete Vorstellungskreise erlangt hat. Diese beiden Thesen gilt es nun näher zu interpretieren.

Mit Verbindlichkeit solcher Vorstellungen wird also vor allem ganz allgemein ihre soziale Geltung bezeichnet. Normen, ideelle Gehalte, richtunggebende Vorstellungen können als Postulat (ethisch, politisch) oder als aufgegebene Ordnung (juristisch) gesetzt, behauptet werden. Sie erhalten dadurch irgendeine Form theoretischer Geltung, jedoch noch nicht die für die Verbindlichkeit in Frage kommende soziale Anerkennung und damit Realität. Auf dieser Ebene blieben sie also noch relativ gesellschaftsfern. Sie sind etwa nur für einen engen Kreis legitim, bestimmen noch nicht das soziale Gesamtverhalten. Das Element rein persönlicher und zwar außerdem rein intellektualistischer Subjektivität ist auf dieser Stufe groß. Davon zu unterscheiden wäre nun die Wirksamkeit solcher Vorstellungen, deren Verbindlichkeit den ganzen Habitus formt und bestimmt. Die also nicht nur einmalig ein Individuum oder einen sozialen Kreis beeinflussen, sondern die ein habituelles Verhalten, das evt. sogar tradiert werden kann, erzeugen. Die fernerhin nicht nur von intellektueller Zustimmung getragen werden, sondern das gesamtmenschliche Verhalten, also etwa auch das emotionelle, in einer bestimmten Richtung binden. Quantitativ ist wesentlich, daß solche Vorstellungen nicht nur für eine begrenzte Schicht, etwa für einen Teil der städtischen Intelligenz, Geltung und damit Wirklichkeit haben, sondern daß sie sozial relevante Massen mobilisieren können. (Wofür nur eine an der politischen und Sozialgeschichte orientierte Analyse den Beleg liefern kann, — die reine Geistesgeschichte als Material sagt nur etwas aus über die Relevanz solcher Vorstellungen für den relativ isolierten Kreis der »freischwebenden Intelligenz« [K. Mannheim], nichts über die den Soziologen eigentlich interessierende soziale Geltung.) Die soziale Wirksamkeit und Wirklichkeit solcher Vorstellungen kann dabei organisiert sein als »Institution«, indem konkrete Willenseinheiten (Personen) die effektive Orientierung an diesen Vorstellungen garantieren. Nur Vorstellungen dieser Art determinieren das effektive soziale Verhalten [1]).

[1]) Es gibt selbstverständlich die verschiedensten Formen des Übergangs zwischen diesen beiden Ebenen theoretischer und sozialer Geltung. Wir werden selbst verschiedene derartige Transformationen aufzuweisen haben. Für die sozio-

Für die Analyse dieses Prozesses des Verbindlich-Werdens der Nation wären nun zwei Geschehensreihen zu unterscheiden: Erstens der Vorgang der ideellen Legitimierung dieser Vorstellung für das Denken als solches. Und zwar handelt es sich hier um eine theoretische Sanktionierung einer solchen Idee durch die Lehren einzelner, richtunggebender Denker. Ein ganzer Kreis von Vorstellungen und Kategorien, Systemen, Weltanschauungen wird herausgearbeitet und gestaltet, innerhalb dessen dann die Nation als Wirklichkeit wie als Wert ihre notwendige und selbstverständliche Geltung erhält. Es werden gleichsam Formen des Denkens festgelegt und legitimiert, die es ermöglichen, daß das Sichorientieren an der Nation als geboten und gerechtfertigt, als richtig und als wertvoll erscheint. Zweitens aber würde es sich handeln um den Prozeß der Rezipierung und Anerkennung der so gestalteten und herausgearbeiteten Gedankenelemente durch die sozialen Gruppen. Diese zweite Geschehensreihe wäre charakterisiert durch die Untersuchung der »äußeren« Voraussetzungen der Konstellation, die sowohl das Auftreten begünstigen wie die soziale Rezipierung ermöglichen. Eine solche soziologische Untersuchung muß sich immer auch an dieser letzteren Fragestellung orientieren. Den Soziologen interessiert, wenn er solche Ideen analysiert, vor allem die Frage: Wieso werden solche Ideen sozial wirksam und was bedeutet ihre Wirksamkeit für den Gesellschaftsprozeß? Dies kann er methodisch am fruchtbarsten beantworten, wenn er zu erkennen versucht: Welche ideelle Legitimierung und Sanktionierung ist einer bestimmten politisch-sozialen Situation angemessen? Er fragt also vor allem nach der Bedeutung einer Idee für die Gesellschaft, nicht aber nach der Bedeutung der gesellschaftlichen Situation für eine Idee. Ihn interessiert eben etwa: Welche Relevanz hat dieser Ideenkomplex für die Legitimierung und die Legitimitätsgeltung einer bestimmten Herrschaftsform, nicht aber die Bedeutung der sozialen Situation oder sozialen Genesis für z. B. Platos Staatslehre [1]).

---

logische Analyse ist diese Unterscheidung aber grundlegend, wenn man überhaupt aus den traditionellen Bahnen ideengeschichtlicher Interpretation herauskommen will.

[1]) Letzteres ist die Fragestellung einer soziologisch orientierten und influenzierten Geistesgeschichte. Die Intention ist dabei mehr auf die Erklärung eines geistesgeschichtlichen als eines sozialen Vorganges gerichtet. (Und nur wenn man letztlich Geschichte hegelisch als Selbstentfaltung eines Geistes ansieht, kann

Mit dieser Methode wird heute vielfach eine Intention auf Relativierung der Geltung von Ideen verknüpft — oder von Kritikern als verknüpft angenommen —, eine Intention, die scheinbar manche Fragestellungen einer vom Historismus und einem bereits differenzierten, historischen Materialismus herkommenden Soziologie kennzeichnet. Es wird dann angenommen — und kritisch mit Recht als Soziologismus abgelehnt, — daß es dieser soziologischen Methode auf die Herausarbeitung der persönlichen Determination irgendeines Denkers ankäme und daß sie damit vielleicht auch noch weiter die Absicht verknüpfte, auf diese Weise die Geltung der Ideen eines solchen Denkers, über die im theoretischen Sinne nur eine philosophische Erwägung entscheiden kann, zu relativieren. U. E. ist nun ein solches Unterfangen schon deshalb problematisch, weil die persönliche Determination kaum je als eindeutige feststellbar ist und weil weiter, wie gesagt, von hier aus überhaupt nichts über die theoretische Gültigkeit einer Aussage ausgemacht werden kann. Ganz abgesehen davon ist für die Zwecke unserer ideologiegeschichtlichen Analyse der Prozeß des Aufstellens, der Produktion, methodisch immer gesehen gleichsam von der Konsumseite her. Dieser Gesichtspunkt kann uns vielleicht aus einer weiteren Schwierigkeit helfen. Bereits der Versuch der Einordnung des Denkens einer einzigen Persönlichkeit in einen sozialen Zusammenhang wird sich leicht dem Einwand aussetzen, daß es problematisch ist, dieses Denken als eine durchaus in sich geschlossene, gleichsam sinneindeutige Einheit aufzufassen, die man nun als solche Einheit der Einheit eines sozialen Strukturzusammenhanges z u r e c h n e n könnte. Sehen wir davon ab, daß die Vorstellung »sozialer Strukturzusammenhang« und der Begriff der Zurechnung an sich recht unbestimmt sind, so kann man leicht einer solchen Interpretation Gedanken und Aussagen desselben Denkers entgegenhalten, die sich nicht in den Rahmen der Analyse einordnen lassen. Wesentlich größer werden aber die Schwierigkeiten, wenn man von einer ganzen Weltanschauungsposition, also etwa »das« konservative Denken, »das« liberaldemokratische Denken usw., spricht und dann versucht, diese Weltanschauungstotalität auf eine historische Situation zu beziehen. Methodisch kann nämlich hier der Einwand erhoben werden, daß es nicht angeht, einzelne Aussagen einzelner

---

man glauben, mit dieser Fragestellung einen Beitrag zur Erklärung des Gesellschaftsprozesses gegeben zu haben).

Denker als repräsentativ für die Einheit eines ganzen Weltbildes anzusehen und von da aus eine geschichtlich soziale Deutung zu versuchen. Solange die Arten der Geltung nicht genau unterschieden werden, bleibt das Operieren mit solchen »repräsentativen« Vorstellungen problematisch. Es müßte zuerst untersucht werden, inwieweit die Anschauungen irgendeines Denkers (nehmen wir Adam Müller als Beispiel) für eine politische Bewegung (deutsche konservative Politik) verbindlich sind. (Metternich und Bismarck sind von ganz anderen Vorstellungen geleitet.) Oder inwieweit die Denkhaltung einer Persönlichkeit auch nur für eine konstruierte Denktotalität (»Konservatives Denken«) typisch ist. (Gentz ist viel eher klassischer Rationalist.) Schließlich ist schon die vorausgesetzte Einheit der jeweiligen Theorie problematisch. (Aus Rousseau konnten etwa Liberale und Demokraten ihre Argumente schöpfen.) Fraglich bei dieser Repräsentanzvorstellung sind also sowohl die vorausgesetzten Einheitsbegriffe (Weltanschauungstotalität, soziale Struktur), wie das Verhältnis zwischen Repräsentierenden und Repräsentierten. Vor allem wird gerade einer soziologischen Analyse das Verhältnis zwischen der Geltung einer Idee innerhalb der Kreise der »freischwebenden Intelligenz« und der sozialen und politischen Geltung fraglich. Prinzipiell wird deshalb eine Interpretation sozialer und politischer Bewegungen vom ideengeschichtlichen Ausgangspunkt her — auch wenn es sich um soziologische Geistesgeschichte handelt — zu eng sein. Mit einem Wort: Der soziologisch interessierte Geistesgeschichtler, der von der Fragestellung der Geistesgeschichte herkommt, sich vorwiegend an der Produktionsseite orientiert, und eigentlich vor allem an einer mehr soziologischen Interpretation der einzelnen ideellen Gehalte interessiert ist, wird immer gegenüber dem philologischen Geistesgeschichtler wie auch gegenüber dem echten Metaphysiker eine schwere Position haben. Denn er setzt sich den Schwierigkeiten und Mißverständnissen aus, die eben dargestellt worden sind. In vorliegender Arbeit orientiert sich die Problemstellung dagegen vor allem an der Frage: welche Legitimierung, welche Sanktionierung durch ideelle Gehalte fordert oder fördert eine ganz bestimmte Form der Herrschaftsorganisation? Auf den Zusammenhang zwischen (technischer und juristischer) Herrschaftsstruktur und ihrer Legitimität kommt es vor allem bei der Nationidee an. In dieser Legitimität ist letztlich die soziale Geltung wie der Zusammenschluß

zur politischen Geschehungseinheit begründet, sie fundiert somit das eigentliche Quale einer Herrschaft [1]).

Unter diesen beiden Gesichtspunkten nun wird die moderne Nation als Ergebnis eines Prozesses zu erkennen sein, der ganz allgemein für das Werden und die Existenz gesellschaftlicher Phänomene von Bedeutung ist. Es handelt sich um den Vorgang, wie spezifische Maximen und Vorstellungsweisen einen Vorzugswert für das soziale Verhalten bekommen, verbindlich werden und damit neue Bahnen der sozialen Aktivität festlegen. Damit soziales Verhalten bei gegebenem Anlaß in einer bestimmten Richtung abläuft, müssen solche Vorstellungen, die eben die Richtung weisen, dem Individuum als legitim erscheinen. Zweierlei bedeutet diese Legitimität, von der wir schon verschiedentlich zu sprechen hatten: Richtunggebung, gleichsam Wegweiser sein, und innere Bereitschaft für ein bestimmtes Tun oder Unterlassen. Den ersten Punkt haben wir eben ausführlich erörtert. Zum zweiten wäre noch zu sagen: Kein soziales Verhalten kann auf die Dauer durch ausschließlich äußeren Zwang in eine Richtung gelenkt werden und ihr gemäß ablaufen. Nur durch Gewalt und Zwangsmaßnahmen kann ein Staat etwa auf die Dauer nicht bestehen. Es muß eine innere Bereitschaft hinzutreten, seine Normen und Zwangsmittel anzuerkennen. Dabei ist es gleichgültig, mit welchen Mitteln diese Anerkennung erzielt wird. Keineswegs muß sie irgendeine Art von idealem Konsens bedeuten, diese innere Zustimmung ist nicht gleichbedeutend mit harmonisch konsensueller Anerkennung. Der utopische Begriff dieses allgemeinen Konsens, also die Vorstellung einer der Natur des Menschen entsprechenden, spontanen Übereinstimmung, in der sozusagen die ewige Rechnung der sozialen Interessenkonflikte und Disharmonien restlos aufgeht, und der soziale Idealzustand verwirklicht ist, diese utopische Idealvorstellung hat uns hier nicht zu beschäftigen. Sondern diese Anerkennung wird für uns garantiert durch die Gültigkeit und Verbindlichkeit bestimmter ideeller Gehalte. Solche sozial wirksamen Vorstellungen seien ganz wertfrei mit dem Terminus Ideologie bezeichnet und Ideologieforschung in diesem Sinn soll hier getrieben sein.

Wir hätten uns also die Wirklichkeit eines sozialen Gebildes und zwar vor allem eines Gebildes der politischen Sphäre, unge-

---

[1]) Vorliegende Arbeit geht daher aus von der politischen Geschichte, nicht von geistes- oder ideengeschichtlichem Material.

fähr folgendermaßen vorzustellen [1]: Individuelles Verhalten schließt sich durch Gleichheit oder Ähnlichkeit der Ausrichtung zu einer sozialen Einheit zusammen. Diese Gleichheit ist garantiert und gewährleistet durch die Legitimität der Vorstellungen. Handeln unter äußerem Zwang (Macht der Bajonette!) ist soziologisch ein Grenzfall. Zu dieser Verbindlichkeit kann nun weiter treten das Handeln eines Personenkreises, das speziell darauf gerichtet ist, die Innehaltung der verbindlichen Verhaltungsweisen zu garantieren. (Dies ein etwas allgemeinerer Sinn der Weberschen Kategorie des Verwaltungsstabes.) Wirklich, existent ist eine soziale Erscheinung, etwa der Staat, immer nur insoweit, als die Chance besteht, daß individuelles Verhalten in der durch die verbindlichen Normen angegebenen Richtung verläuft. Gilt dies für alle, auch bereits institutionell organisierte, mit äußeren Zwangsmitteln ausgestattete Handlungseinheiten, so ist es besonders entscheidend für die, im Unterschied etwa wieder zum Staat, noch keineswegs organisierte Nation. Eine Nation ist nur insoweit wirklich, als die Chance besteht, daß diese spezifische Ausrichtung des Verhaltens das Sich-Orientieren der Individuen bestimmt. Dies wäre also der Sinn der Kategorie Verbindlichkeit, Legitimität. Nation tritt uns so vor allem gegenüber als Legitimitätsidee. Und zwar garantiert sie, wie noch genau zu begründen sein wird, die Legitimität der neuzeitlichen Herrschaftsorganisation. Sie trägt die Zustimmung der Massen zum neuen Staate, ist einer der wesentlichen Faktoren in dem Prozeß des Zusammenschlusses der Massen zur politischen Geschehungseinheit. Die Funktion aller Herrschaft: Der Zusammenschluß einer Vielfalt von sozialen Energien zu einer Handlungseinheit [2], — diese Funktion wird getragen durch die in solchen Legitimitätsvorstellungen sozial verbindlich werdenden Werte. Diese bestimmen und uniformieren die Ausrichtung des sozialen Verhaltens. An Stelle etwa der dynastischen Legitimität und der Einheitsbegründung durch diese träte gerade für den demokratisierten Massenstaat die nationale Legitimität. Die politische Geschehenseinheit, die diese Herrschaft fundiert wie ihr letztes Ziel ist, das ist die moderne Nation. Insofern in dieser

[1]) Diese Ausführungen gehen im wesentlichen wieder von Max Weberschen Kategorien aus.

[2]) D. h. also innenpolitisch: Vergemeinschaftung durch das Koexistieren unter einer einheitlichen Ordnung und Entscheidungsgewalt, außenpolitisch: Sicherung und Selbstbehauptung dieser Einheit gegenüber den »Anderen«.

Legitimität eine letzte Wesensbestimmung jeder Herrschaft liegt — gleichsam noch »hinter« ihrem sozialtechnischen und juristischen Aspekt —, muß und kann von dieser nationalen Legitimität her gerade die politische Relevanz von Institutionen und Organen moderner Staatlichkeit begriffen werden. In diesem Sinne ist Thema dieser Untersuchung vor allem das Verhältnis von »Nation« und »Demokratie«, die Politisierung und Rangerhöhung der Nation durch ihre demokratische Souveränsetzung, wie die Nation als Basis und Ziel demokratischer Herrschaft [1]).

Unser erstes Ergebnis wäre: Nation ist zu untersuchen als ein Fall jenes allgemeinen Phänomens der Legitimitätsvorstellungen, die zu jeder auf Dauer und soziale Verbindlichkeit gerichteten sozialen Ordnung als konstituierendes Merkmal gehören. Ihre Objektivität liegt in dieser tatsächlichen sozialen Geltung — Nation ist heute eine der politisch entscheidenden Gemeinschaftsformen —, ihre Subjektivität darin, daß sie gesellschaftlich-geschichtliches Produkt ist, und keineswegs einer »Natur« des Menschen oder der Geschichte entspringt. Dieser erste Schritt unserer Begriffsbestimmung gibt also noch keineswegs den vollen Bedeutungsinhalt des Phänomens der Nation, sondern bezeichnet nur die Ebene, auf der Nation zu analysieren ist. Weder als »Idee« noch als »Natur«, sondern als Legitimitätsvorstellung ist Nation zu fassen. Dabei ist diese Kategorie durch das bisher Gesagte genau abgegrenzt von der vorgegebenen Objektivität eines Gruppengeistes und von der Subjektivität eines bloß individuellen, freien Bewußtseins, Willensresultates usw. Diese Einstellung soll unsere Denkhaltung abheben sowohl von jeder Verabsolutierung wie auch von jeder Verflüchtigung und Aufhebung des Realitäts-

[1]) Eine derartige Analyse von Herrschaftsstrukturen unter dem Aspekt ihrer Legitimität — eine Fragestellung, die, wie bereits gesagt, an M. Weber anknüpft — kann als spezifisch soziologische bezeichnet werden. Existenz und Aufbau einer Herrschaftsordnung werden begriffen von der sozialen Geltung her, indem Legitimitätsvorstellungen das Verhalten von Individuen in gleicher oder ähnlicher Richtung festlegen und so gemeinschafts-einheitskonstituierend wirken. Diese Geltung als — bloß logizistisches — Sollen aufzufassen, wie das Kelsens Rechtsformalismus tut, ist juristisch wie soziologisch unhaltbar. Es ist aber auch keineswegs nötig, diesen Geltungsbegriff philosophisch durch eine Geistphilosophie zu belasten. Die Frage nach der Legitimität einer Herrschaft, welche die technische Frage nach der Organisation und die juristische nach der normativen Fixierung ergänzt und — vielleicht — vertieft, grenzt sich dadurch gleicherweise ab von der spekulativen Verabsolutierungsgefahr wie von einem inhaltslosen Formalismus.

charakters der Nation durch ihre Erklärung als Ideologie im Sinne einer depravierten Wirklichkeit [1]).

Eine zweite Besinnung allgemein soziologischer Art bezeichnet weiter den Standort, von dem aus unsere Nationanalyse vorgenommen werden soll. Sie bietet gleichzeitig die Interpretation des oben verwandten Ausdruckes: Primat an sozialer Verbindlichkeit. Um die Nation in richtiger Perspektive zu sehen, muß man sich immer bewußt sein, daß jedes Individuum an einer Vielheit für ihn verbindlicher Geschehenseinheiten orientiert ist. Nach dem bisher Gesagten kann dieser Sachverhalt ohne Gefahr substanzialisierender Umdeutung auch folgendermaßen ausgedrückt werden: jedes Individuum hat Anteil und ist bestimmt durch mehrere soziale Gruppierungen. Ein Individuum ist nicht nur Deutscher, er ist etwa auch Familienvater, Freund, Vorgesetzter oder Untergebener, ist Angehöriger eines Berufsstandes, einer Konfessionsgemeinschaft, einer Partei usw [2]). In jedem Individuum kreuzen sich so die verschiedenst ausgerichteten Verhaltungsweisen, es ist nicht monistisch, sondern p l u r a l i s t i s c h sozial determiniert. Pluralität und Konkurrenz der legitimen Vorstellungskreise gilt für alles soziale Geschehen. Gegenüber allen Verabsolutierungstendenzen, die ein einmaliges, bedingtes Sein stabilisieren und ideell verewigen möchten, ist dieser pluralistische Aspekt für eine adäquate Erfassung der Nation Voraussetzung. Nur als e i n e der mannigfachen, sozial verbindlichen Gemeinschaftseinheiten darf Nation bestimmt werden. Diesen Sachverhalt hat in bezug auf die Nation schon R ü m e l i n sehr fein betont: »Es ist . . . . ein Trieb der Gruppierung, der uns beseelt, nicht der Geselligkeit. Unser Drang geht nicht dahin, uns ins Unbegrenzte anzuschließen, sondern einer Gruppe anzugehören, in einen bestimmten Kreis einzutreten, der sich geschlossen und abgegrenzt gegen andere zu behaupten bestrebt. Dem Sichanschließen-wollen ist unmittelbar gleich das Sich-abschließenwollen beigesellt. . . . Denn das ist eben das Besondere und Folgenreiche, daß uns die Natur zwar die Neigung ins Herz gelegt hat, uns in eine geschlossene Gruppe unserer Mitgeschöpfe hineinzustellen, daß sie aber diesen Kreis selbst nicht in fester und unab-

[1]) Der Ideologiebegriff, soweit er hier verwandt wird, ist also vom marxistischen radikal verschieden. Er kommt her von der Max Weberschen Kategorie der »Legitimität« und von Gedankengängen der Soziologie V. P a r e t o s. Vgl. dessen Traité de sociologie générale, 2 Bde,, Lausanne-Paris 1917 u. 1919.

[2]) Vgl. dazu G. S i m m e l s »Soziologie«, Leipzig 1908.

änderlicher Weise uns vorgezeichnet hat. Die Gruppierungsmotive sind uns offengelassen und wir sehen sie wechseln durch alle Zeitalter; ja, man könnte denken, der Faden der Weltgeschichte wickle sich eben in der Reihe jener wechselnden zur Herrschaft gelangenden Motive für die menschliche Gruppierung ab«[1]). Diese Aussagen, die zwar meist substanzialisierend gefaßt sind und einen etwas anderen Akzent haben, umreißen sehr schön den intendierten Sachverhalt der Pluralität [2]).

Mit dieser Betonung des soziologischen Pluralismus als einem methodisch wesentlichen Gesichtspunkt stehen wir am Ende der Ausführungen über die Versuche zur Begriffsbestimmung der Nation [3]) [4]). Wir halten für das Problem der Be-

---

[1]) Rümelin, a. a. O. S. 73.

[2]) In einem gänzlich anderen Zusammenhang hat Karl Renner diesen Gesichtspunkt für die Analyse der Nation verwandt. »Jeder Mensch birgt eine Summe der mannigfachsten Interessen und kann mit jedem Einzelinteresse einer anderen Gruppe angehören ... Der Staatsbürger steht im Gemeindeverband, im Staatsverband, in der religiösen Gemeinschaft, in der politischen Partei, in ökonomischen Verbänden und gesellschaftlichen Kreisen, kurz in so vielen Verbänden, als er unterscheidbare Gesamtinteressen in sich vereinigt. Die Auslösung solcher trennbarer Gesamtinteressen und die Bildung von Sonderorganen und Sondergemeinschaften für diese Interessen ist das Geheimnis der Entwicklung des modernen, öffentlichen Lebens, das Geheimnis der Klassenkämpfe und der Parteibildung ...« Vgl. das Selbstbestimmungsrecht der Nationen, Wien-Leipzig 1918. Diesem ausgezeichneten Werk verdankt die vorliegende Arbeit eine Fülle wertvoller Anregungen.

[3]) Es wäre vielleicht noch darauf hinzuweisen, daß diese pluralistische Anschauungsweise auch gilt für die Frage nach den Determinanten. Es scheint uns ganz allgemein in einer empirisch soziologischen Analyse nicht zulässig, aus einem Kausalfaktor die Gesamtheit der sozialen Erscheinungswelt ableiten zu wollen. Die soziale Wirklichkeit läßt sich nicht aus einem obersten Prinzip in einheitlicher Deduktion aufrollen. Daß dieses immer wieder versucht worden ist, hängt wohl zusammen mit einer Systemgläubigkeit, die ihrerseits wieder soziologisch erklärbar wäre. Nur in einem solchen geschlossenen System ist nämlich immer ein einheitliches Programm und eine Absolutheit gesetzt, die sozial wirksam werden kann. Mit hypothetischen Sätzen, mit der mühsamen Nachzeichnung eines ganzen Geflechts von Determinationen und Abhängigkeiten ist es schwer, Massen zu mobilisieren. Es hängt weiter zusammen mit dem Versuch einer Übernahme mißverstandener, naturwissenschaftlicher Methodik. Die Vorstellung einer letzten, substanzialisierten Kraft, aus deren Wirkungen in eindeutiger Gesetzlichkeit die Wirklichkeit abzulesen wäre, spielt hier mit. Schließlich ist auch oft ein Krytoplatonismus wirksam, für den die soziale Welt Abbild einer Ideenordnung ist, an deren eindeutige Hierarchie man glaubt. Alle diese drei Voraussetzungen sind methodisch unzulässig für eine empirisch soziologische Betrachtung. Jedes soziale Phänomen ist in seinem Sein bestimmt durch eine Vielfalt kausierender Faktoren. Eine Verabsolutierung eines dieser Faktoren zur unabhängig Variablen ist, wie wir es an unserem Beispiel gezeigt haben, unstatthaft, wir haben neben der Vielfalt der Determinanten ihre gegenseitig funktionelle Abhängigkeit festzustellen. Solche empirische Abhängigkeiten sind

griffsbestimmung der Nation zusammenfassend fest: Methodisch ist die Nation zu analysieren auf der Ebene sozialer Legitimitäts-

---

nun ferner nicht zu interpretieren im Sinne der Eindeutigkeit des Verhältnisses von Ursache und Wirkung. Haben wir die bestimmenden Elemente einer sozialen Situation analysiert, so können wir noch immer nicht behaupten, daß nun mit eindeutiger Notwendigkeit bestimmte Konsequenzen sich ergeben. Wir können also sagen, daß z. B. bestimmte wirtschaftliche Interessen, etwa der Rüstungsindustrie, eine kriegerische Aktion befürworten, nicht aber, daß mit Notwendigkeit der Kapitalismus zu militantem Imperialismus werden muß. Sowohl das Fehlen der Eindeutigkeit der Determination wie das Einwirken jenes Spielraums der politischen Entscheidung stehen einer solchen methodischen Position, die übrigens immer geschichtsphilosophisch belastet ist, entgegen. Daß die Substanzialisierung von Inhalten zu wirkenden Kräften methodisch unzulässig ist, wurde bereits gesagt, die Erklärung eines Gruppenzusammenschlusses aus einem Gruppengeist ist keine Erklärung, sondern eine Metaphysizierung. Die Deutung einer sozialen Erscheinung aus der Absolutheit einer Idee schließlich überschreitet in jeder Hinsicht die Möglichkeit empirischer Wissenschaft. Für uns ist immer die Grenze zwischen dem Bereich der empirisch bedingten, geschichtlich sozialen Wirklichkeit und dem Bereich der absoluten Geltung eines ideellen Kosmos streng einzuhalten. Mit der Annahme eines Geschichtsprozesses als Entfaltung einer metaphysischen Potenz wie etwa Volksgeist oder Produktivkräfte soll und darf hier nicht gearbeitet werden.

[4]) Zur Reihe dieser notwendigen methodischen Klärungen gehört abschliessend noch eine Feststellung, die den Erkenntnissen der Wissenssoziologie zu entnehmen ist. Wir müssen uns hier mit einer kurzen Andeutung begnügen. Denken und Vorstellen über Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens sind nicht loszulösen von der Kontinuität bestimmender sozialer Erfahrungen. Die Idee von einer Theorie, die in Abstraktheit ihre Probleme stellt und löst, ist für diesen Wissensbereich unhaltbar. Denn sowohl die Objektivität, d. h. die Abgeschlossenheit, Endgültigkeit, Eindeutigkeit des Tatsachenmaterials wie die des darauf bezogenen Denkens muß in Frage gestellt werden. Es gibt für die Soziologie keine abgeschlossene Summe von Daten, die sie zu erforschen hätte. Erstens verändert sich das Objekt in der Zeit. Es geschieht in der Gesellschaft sozusagen Neues, neue Tatsachen, neue Gebilde tauchen auf. Zweitens enthüllen sich durch diese Veränderungen immer neue Seiten des einzelnen Phänomens, Bedeutungswandel von Institutionen, Vorstellungen usw. ist immer wieder festzustellen. Schon deshalb müßte sich Soziologie als wissenschaftliche Fragestellung immer wieder und immer neu an der veränderten Erfahrung, die aus der veränderten Aktualität entspringt, orientieren. Ferner: Auch die Fragestellung selbst ist nichts ein für allemal Gegebenes, sondern veränderlich. Und zwar verändert sie sich im unmittelbaren Zusammenhang mit der tatsächlichen Gestaltung der sozialen Verhältnisse. Unsere Vorstellungen vom Sozialen also sind selbst abhängig von der Entwicklung des sozialen Substrats. Erstens ist die Ausrichtung des Denkens auf einen bestimmten Kreis von Tatsachen mitbedingt durch das Interesse an diesem Gebiet. (Gemeint ist die bekannte Tatsache: Sind etwa wirtschaftliche Dinge Lebensfrage, so entdeckt man die ökonomische Seite sozialer Phänomene.) Zweitens verändern sich die Wertungen im Zusammenhang mit der Situation und diese Wertungen bestimmen, welche Tatsachen überhaupt als wissenschaftswürdig angesehen werden. (Man kann dabei ganz absehen von allen Wertungen, die als subjektive Zielsetzungen oder als Weltanschauungen das Denken bestimmen.) Was wir also überhaupt sehen von den sozialen Erscheinungen, was wir aus der Vielfalt der sozialen Erschei-

vorstellungen. Auf dieser Ebene steht Nation infolge des soziologischen Pluralismus zu anderen Legitimitätsideen in Konkurrenz. Um im politischen Entscheidungsfall tatsächlich die Geschehenseinheit, die soziale Mobilisierungsgrenze darzustellen, muß daher die nationale Verbindlichkeit einen Vorzugswert vor anderen Verbindlichkeiten besitzen. Die Orientierung an ihr muß andere Orientierungsweisen überwiegen. Die Geschichte der modernen Nation kann daher aufgefaßt werden als die Ausbildung eben dieses Primats an sozialer Legitimität. Und nur durch die empirische Analyse dieses Prozesses der Rangerhöhung der Nation, in dem sie über die anderen Gruppierungsmöglichkeiten emporzusteigen beginnt, können wir das Wesen der modernen Nation bestimmen. Vorläufig ist nur methodisch die Ebene der Begriffsbestimmung festgestellt. Den Inhalt des Begriffes kann uns nur die nun vorzunehmende Gesamtanalyse geben, die zu untersuchen hat, welche politisch-soziale Situation das Aufkommen und Sichdurchsetzen der Nation als Legitimitätsvorstellung bedingte und welche ideellen Gehalte diese Verbindlichkeit geschaffen haben und heute noch weiter garantieren.

---

nungswelt und der sozialen Determinanten herausgreifen, hängt immer auch von der sozialen Realsituation ab. Diese Feststellungen intendieren nun nicht eine Relativierung des Erkenntniswertes des Denkens über das Soziale überhaupt. Sie weisen nur die Sozialwissenschaften auf einen prinzipiellen, methodischen Gesichtspunkt hin, der in den Naturwissenschaften immer wirksam ist: auf die Notwendigkeit nämlich der ständig neu vorzunehmenden Orientierung der theoretischen Besinnung an den sich erweiternden oder wechselnden Inhalten der Erfahrung. Die wissenssoziologische Begrenzung in unserem Sinne heißt also keineswegs Relativismus, sondern Auflösung aller jener Verabsolutierungen, aller jener Systemgläubigkeit, alles Formulierens der Aussagen als endgültiger, abgeschlossener Erkenntnisse mit absolutem Geltungsanspruch, also Auflösung aller jener Elemente, die bis heute immer wieder den Sozialwissenschaften den Charakter empirischer Wissenschaft zu nehmen drohen. Auch das sozialwissenschaftliche Denken hat sich zu sehen als ein Kontinuum theoretischer Besinnung, die immer wieder von der Erfahrung auszugehen hat und daher den Glauben an die Möglichkeit einer einmaligen und endgültigen Erfassung ihrer Wirklichkeit in einem geschlossenen System aufzugeben. Die Aussagen sind als hypothetische zu machen, also immer mit dem Vorbehalt der Erweiterung oder Veränderung des gewonnenen Bildes von der Erfahrung her. (Vgl. dazu meine Abhandlung »Gegenwartsaufgaben einer empirischen Soziologie« i. d. Zeitschr. »Parlament«, Prag 1928.)

III. Kapitel.

DAS SICH-DURCHSETZEN DER MODERNEN NATION IN DER POLITISCHEN SPHÄRE.

I. ZUR VORGESCHICHTE DER MODERNEN NATION[1]).

Bei der Vorgeschichte der modernen Nation interessiert uns hier vor allem die Abhebung des sozialen Zusammenschlusses zur politischen Geschehenseinheit als Nation von anderen Formen solcher politischer Geschehenseinheiten, die geschichtlich soziale Relevanz besessen haben. Zweierlei wäre dabei wesentlich: erstens eine historische Differenzierung, die das Besondere der »Nation« herausarbeitet im Vergleich etwa mit Erscheinungen wie Polis, Imperium, Corpus christianum, absoluter Staat usw., und zweitens die Interpretation der soziologischen Kategorie »politische Geschehenseinheit«. Wir haben also gleichzeitig historisch-individualisierende und soziologisch-generalisierende Betrachtung vorzunehmen. Der zweite deutsche Soziologentag hatte sich als eines der Hauptthemen eine Analyse der modernen Nation gesetzt. Im ersten Hauptreferat behandelte P. Barth »Die Nationalität in ihrer soziologischen Bedeutung«[2]). An eine seiner Prämissen kann die Erörterung des ersten Punktes hier anknüpfen. Barth betrachtet darin die Nationalität als eine natürliche Kategorie alles geschichtlichen Geschehens, als eine Gemeinschaftsform also, deren ein für allemal feststehenden Inhalt er identisch

[1]) Der Versuch einer kurzen Orientierung über den historischen Prozeß der Vor- und Entstehungsgeschichte der modernen Nation kann im Rahmen dieser Arbeit nicht die Intention haben, eine selbständige oder irgendwie zureichende fachhistorische Analyse zu geben. Eine Untersuchung der Fülle individueller Geschehensreihen, die den historischen Aspekt dieses Geschehens darstellen, ist uns hier versagt und fällt auch nicht in die eben skizzierte Absicht unserer Fragestellung. Es kann sich nur um eine Ordnung allgemein bekannter, geschichtlicher Tatsachen handeln, die sich durchaus auf das bereits verarbeitete Material in den großen historiographischen Werken zu stützen hat. Der Anspruch und das Erkenntnisziel, die in den Ausführungen dieses Kapitels erhoben werden, sind also keineswegs historischer Art. Es handelt sich nur um eine kurze Orientierung, die die soziologische Analyse vorbereiten soll.

[2]) Vgl. Verhandlungen des 2. Deutschen Soziologentages, S. 21 ff.

durch alle Geschichte hindurch zu fassen sucht. Er spricht daher von einem Nationalgefühl etwa bei den Hellenen, findet eine Nationalität auch im antiken Rom, setzt also eigentlich immer wieder Nation als eine natürliche, für alle Geschichte geltende Form sozialen Zusammenschlusses voraus und weist dann Veränderungen in der inhaltlichen Färbung auf. Bereits in der damaligen Diskussion wurde von Soziologen wie F. Tönnies oder Max Weber sofort hervorgehoben, daß das eigentliche Problem damit nicht getroffen sei. »Es handelt sich für uns doch aber gerade darum, wie das, was wir Nationalität nennen, sich zu dem verhält, was man sonst darunter verstanden haben mag, welche Stellung der Begriff Nation anderen verwandten Begriffen gegenüber einnimmt. . . . Es ist eine spezifisch soziologische Aufgabe, solche oft verwechselten und ineinander verschwimmenden Begriffe wie Volk, Stamm, Nation, Nationalität zu scheiden und zu klären« [1]). Geht dieser Einwand mehr auf die begriffliche Differenzierung, so meint er doch gleichzeitig auch die sachlich-geschichtliche Differenz, die das Phänomen der Nation von ähnlichen unterscheidet und dadurch seine Eigenart konstituiert. Barths These steht nun aber keineswegs vereinzelt da, immer wieder können wir ähnliche Ausweitungen des Begriffs der Nation aufweisen. Häufig wird etwa von einem Nationalgefühl in der Antike gesprochen und es gibt auch eine Theorie, die bereits mit der politischen Bedeutsamwerdung der germanischen Stämme innerhalb des universalistischen römischen Imperiums den »Wiedereintritt des nationalen Prinzips in die Weltgeschichte« ansetzt [2]). In etwas veränderter Form wirkt sich in der nationalstaatlichen Geschichtsschreibung des späteren 19. Jahrhunderts eine solche Verabsolutierung der Kategorie der Nation zu der natürlichen Form oder Kraft alles geschichtlichen Geschehens aus, indem hier die stillschweigende Voraussetzung gemacht wird, daß der verborgene Sinn, der den geschichtlichen Prozeß bedingt oder zu dem er als letztes Ziel hinstrebt, in der politischen Entfaltung und Selbstverwirklichung der Nation läge. Schon unsere kurze sprachgeschichtliche Orientierung hatte ergeben, daß eigentlich bis zum 18. Jahrhundert mit dem Wort Nation etwas ganz anderes bezeichnet wurde, als wir heute gewohnt sind, darunter zu verstehen. In keiner Weise benutzten frühere

---

[1]) F. Toennies, a. a. O. S. 49.
[2]) Vgl. A. Dove. Ausgewählte Schriftchen, 1898.

Zeiten selbst diesen Terminus zur Bezeichnung eines politisch und kulturell höchstwertigen sozialen Zusammenschlusses. Schon dieser Umstand könnte uns skeptisch machen über die Zulässigkeit der Verabsolutierungen, die wir eben erwähnten. Aber auch die politische Geschichte des Abendlandes zeigt bereits einem ersten flüchtigen Blick eine Fülle von Formen des Zusammenschlusses zur politischen Geschehenseinheit, die inhaltlich von der modernen Nation abweichen. Nur auf einige allgemein bekannte und besonders markante Beispiele sei hingewiesen.

Anstatt bei den Hellenen von einem Nationalgefühl zu sprechen, gibt der eigene, bodenständige Ausdruck »Polis« den Hinweis auf die Besonderheit einer politischen Einheit, die nur aus den spezifischen, einmaligen historischen Voraussetzungen adäquat erfaßt werden kann. Die kultische Bezogenheit auf eine Stadtgottheit, die ganze Struktur des rechtlichen Aufbaus, die enge lokale Begrenztheit und Überschaubarkeit usw. usw. bestimmen dieses Gebilde inhaltlich in einer Weise, die eine Gleichsetzung mit dem, was wir heute als Nation bezeichnen, unmöglich macht. Ebenso beruht die ganze Entwicklung des imperium romanum auf Voraussetzungen, die von den Bildungsfaktoren der modernen Nation grundsätzlich verschieden sind. Die urbs als Träger einer Entwicklung zu einer universalistischen Herrschaftsmacht, in der der Gegensatz zwischen den aktiv herrschenden Bürgern der Stadt und den verschiedenen gentes über allen Differenzen stand, die wir heute als nationale bezeichnen, — schon dieser einzige Zug, dem beliebig viele anzureihen wären, müßte genügen, um die qualitative Verschiedenheit dieses Gebildes von den modernen Nationen evident zu machen. Das römische Staatsbewußtsein hat keine nationalen Züge. Die Bürgergemeinde einer Stadt, der populus romanus, ist die res publica, ist die Einheit der politischen Organisation, der Kern der politischen Geschehenseinheit. Die Herrschaft dieser geschlossenen, einheitlichen Gruppe hat universalistischen Anspruch, in der pax romana verschwindet das Eigenrecht und der Selbständigkeitsanspruch der einzelnen Stämme und Völkerschaften. Der Aufbau dieser politischen Geschehenseinheit ist also bestimmt durch die beiden Pole populus romanus als der exklusive monopolistische Kreis der aktiv Herrschenden und universalistischer Geltungsanspruch dieser Herrschaft. Ein ganz anderes Bild also als die gleichberechtigte

Vielfalt der als eigenartige Individualitäten angesehenen modernen Nationen.

Im christianisierten Abendland bleibt bekanntlich das eine römische Grundprinzip erhalten: Kirche und Kaiser als einheitlicher Träger einer universalistischen Herrschaft. Daß hierin ein Gegensatz zur nationalen Idee, zur nationalitären Gliederung der politischen Welt liegt, wird allgemein anerkannt. Wir können hier den Gegensatz von Kaiser und Papst außer acht lassen, denn trotz ihres weltgeschichtlich bedeutsamen Kampfes vertreten sie auf derselben Ebene das Erbe des römischen Imperiums, jenen Universalismus, der der nationalen Idee nicht nur grundsätzlich entgegengesetzt ist, sondern sie als gleichberechtigtes Prinzip überhaupt nicht kennt. Ideell haben wir Manifestationen dieser Struktur der politischen Organisation etwa in Augustins alle Menschen umfassender civitas dei, oder in dem Weltkaisergedanken, von dem z. B. Cartellieri sagt: »Er gab dem staatlichen Denken genau so das Gepräge, wie in neueren Jahrhunderten das Ideal des europäischen Gleichgewichts und seine Vertreter waren von seiner sittlichen Größe und seinem göttlichen Recht vollkommen überzeugt« [1]. Faktisch haben wir das ursprüngliche Primat des Kaisertums mit seiner Schutzherrschaft über die ganze Kirche und der militärischen Mission gegen die Heiden. Liegt also institutionell der Kern dieser politischen Geschehenseinheit in Kirche und kaiserlicher Macht, so wird in der ideellen Sphäre seine Legitimität gewährleistet durch den christlichen Universalismus, der im Papst oder im Kaiser die symbolkräftige Repräsentation findet. Nicht nur deutsche Fürsten, auch die Opposition, etwa Heinrich II. von England oder Philipp August von Frankreich, bejaht dieses universalistische Reich und seine Legitimität, wenn sie seine Führung anstrebt. Ebenso sind die Intellektuellen von Walter von der Vogelweide bis zu Dante Vertreter dieses politischen Prinzips. Der Gegensatz zwischen Kaiser und Papst, in dem die territorialstaatliche Opposition von päpstlicher Seite gegen das Kaisertum ausgespielt wird und ständig an Macht gewinnt, beginnt zwar diesen Aufbau zu erschüttern und Innozenz III. kann feststellen: cum rex (francorum) superiorem in temporalibus non recognoscat [2]. Aber Bonifaz VIII. sagt: »Der Kaiser

[1] Vgl. O. Cartellieri, Heinrich VI. (1914), S. 18, zit. nach Finke, a. a. O. S. 18. [2] Vgl. Finke, a. a. O. S. 17.

ist der Herrscher über alle Könige und Fürsten. Und nicht wage der Hochmut der Franzosen, sich mit Erklärungen zu erheben, er erkenne keinen Vorgesetzten an. Sie lügen. Denn von Rechts wegen sind sie dem römischen Kaiser und Könige unterworfen«[1]). Und es bleibt das universalistische Imperium, das Nationen nicht kennt, auch erhalten, wenn im dreizehnten Jahrhundert als Ergebnis der langen Auseinandersetzungen zwischen päpstlicher und kaiserlicher Gewalt die päpstliche Weltherrschaft die kaiserliche ablöst. Wenn es nun heißt: ego sum papa, ego sum imperator, so bleibt dieses übernationalitäre Grundprinzip des politischen Aufbaus in Geltung. Und auch nach den großen Peripetien, nach dem Schisma, nach dem päpstlichen Exil in Avignon, wirkt die Idee dieser Herrschaftsorganisation als Ideologie solange weiter fort, als die religiöse Einheit der Christenheit nicht erschüttert ist. Die politische Einheit dieses Weltreiches wird freilich bereits früher durch das Sichdurchsetzen eines pluralistischen, territorialstaatlichen Königtums aufgelöst. Doch bleibt die Einheit des corpus christianum — und darin erscheint die Vielfalt sozialer Gruppierungen in diesen Jahrhunderten europäischer Geschichte zur höchsten politischen Geschehenseinheit zusammengeschlossen, nicht aber etwa in Staaten oder Nationen — bleibt also die Einheit des corpus christianum eine entscheidende, reale, politische Potenz. In den Kreuzzügen haben wir die großartige Manifestation dieser Einheitlichkeit. Gegenüber den Heiden ist man zur politischen Ganzheit zusammengeschlossen, hier liegt auch ein faktischer Gegensatz, eine Freund-Feindsituation vor, die diesem Gemeinschaftsgefühl jeweils eine besondere politische Realität zu geben vermag. Der Gegensatz zu einer Situation, wo durch die Geltung der Nationidee diese Grenze, die im Entscheidungsfall die sozialen Massen zu aktiven politischen Geschehenseinheiten mobilisiert, zwischen den Nationen liegt, ist evident. Im inneren Aufbau entspricht nun dieser universalistischen Einheit föderative Dezentralisation. Verkörpert das Imperium die Spitze des politischen Gesamtzusammenschlusses, so ist die Basis dieses Aufbaus bestimmt durch lokale Allgewalt und lehensstaatliches Eigenrecht der intermediären sozialen Gewalten. Im engsten lokalen Verband, in der Unabhängigkeit des Feudaladels erfüllt sich die gesellschaftliche Existenz in relativer Unberührtheit durch die politische Einheits-

[1]) Nach Finke, a. a. O. S. 16.

organisation. Dezentralisation, Föderalismus und Universalismus wirken zusammen beim Aufbau dieses Herrschaftssystems. Die Gliederung als corpus christianum kennt das nationale Phänomen nicht. »Dem Papsttum schwebte entsprechend der Augustinischen Anschauung vom Gottesstaat auf Erden die Aufgabe vor, durch die pax romana den Zusammenhalt der Christenheit fördernd zu gewährleisten. Aus diesem Grunde kennt seine Theorie ebensowenig wie die imperialistische den Begriff der Nation« (Windelband) [1]).

Bereits die angedeuteten Daten weisen also auf, daß es sich hier um Strukturprinzipien der politischen Organisation handelt, die grundsätzlich von einem nationalen Aufbau der politischen Welt verschieden sind. Eine Behauptung wie: »den Germanen dankt die abendländische Welt ihre nationale Gliederung«, mit der Völkerwanderung würde das nationale Prinzip auf- oder gar wiederauftreten, muß so abwegig erscheinen und verwendet den Terminus Nation in einem Sinn, der jedenfalls der heutigen Wortbedeutung nicht entspricht. Man könnte hier von Stammesgefühl, Stammkönigtum sprechen, kann in diesen Faktoren sicherlich eine neue Kraft gegenüber der Herrschaftsorganisation des Imperiums erkennen, — Nationen, Nationalgefühl, nationalpolitisches Wollen ist hier nicht aufweisbar. Aber auch die territorialstaatliche Opposition, die das christliche Imperium zerschlägt, kann noch nicht als eigentlich nationale Bewegung gedeutet werden, wenn auch mit diesem Faktor die direkte Vorgeschichte der modernen Nation beginnt. Der bekannte Entwicklungsprozeß zu einheitlicher Machtkonzentration in England, Frankreich und Italien, der in Heinrich VII., Ludwig XI., Ferdinand d. Kath. seinen stärksten Akzent erreicht, wird getragen vom dynastischen Interesse und hat die Schaffung geschlossener, zentralistischer Staatswesen zum Resultat. Dieser Zusammenschluß zur politischen Geschehenseinheit als zentralistischer, dynastischer Staat schafft überall die Voraussetzungen für das politische Geltendwerden der modernen Nation, ist aber noch nicht als Ausdruck einer nationalitären Politik zu verstehen. Es handelt sich außenpolitisch um die Loslösung von der universalistischen Bindung und um die Begründung eines Pluralismus selbständiger, souveräner und gleichberechtigter

---

[1]) W. Windelband, Die auswärtige Politik der Großmächte der neueren Zeit, 1925, S. 7.

Machteinheiten. Innenpolitisch um den Prozeß eines Machtzuwachses und einer Machtkonsolidierung der Krone, die gegen die intermediären sozialen Gewalten, vor allem gegen den lehensstaatlichen Aufbau, eine eigene einheitliche Herrschaftsapparatur ausbildet. So regiert Ludwig XI., der das erste stehende Söldnerheer Karls VII. übernimmt, nach Vertreibung Englands mit den unteren Ständen gegen den feudalen Lehensadel. Gleichzeitig reibt sich im England der Rosenkriege die feudale Oberschicht auf und Heinrich VIII. gründet die von der päpstlichen Oberherrschaft unabhängige englische Staatskirche. Ebenso stützt sich Ferdinand gegen den Adel auf die Städte und betreibt spanischen Gallikanismus. In einer direkt von der Krone abhängigen Bürokratie schafft sich das Königtum ein wichtiges Mittel seiner unmittelbaren Herrschaftsausübung. Landeskirchentum, abhängige Bürokratie, Behauptung der Souveränität des Staates, die sich gleicherweise gegen die innere Abhängigkeit von den intermediären Gewalten richtet wie gegen den universalistischen Anspruch von Kaisertum und vor allem Papsttum, Erstarken des Bürgertums, die langsam beginnende Transformierung provinzieller und stammesmäßiger Eigenart und Autonomie, — all diese Faktoren sind indirekt wesentliche Vorstufen für die Entwicklung der modernen Nation. Für unsere Zwecke aber ist wesentlich, daß der christliche Universalismus nicht direkt durch die Nation abgelöst wird, sondern durch den Pluralismus dynastischer Staatsgebilde, die innenpolitisch die ursprünglich föderative Dezentralisation durch eine zentralistische, rationalisierte Herrschaftsapparatur zu einer geschlossenen Einheit zusammenfassen. Die zentralistische Herrschaftsorganisation und Machtapparatur in der Hand des Königtums ist die entscheidende Kraft des politischen Zusammenschlusses und seine legitime Form. Der *Staat* als *selbständige Wesenheit* und *legitimer politischer Wert steht an oberster Stelle* in der Reihe der Formen des sozialen Zusammenschlusses zur politischen Geschehenseinheit, bei ihm liegt die sozial verpflichtende Geltung und Gewalt, die im Entscheidungsfall zur Aktion mobilisierende Fähigkeit und Kraft. Sowohl der *institutionelle Aufbau* wie die *Legitimität der Zusammenfassung zur politischen Geschehenseinheit als Staat sind wesentlich verschieden von der als Nation.* Schafft also die

Politik des westlichen Königtums die Vorbedingungen für die mit den bürgerlichen Revolutionen sich durchsetzende Form des politischen Zusammenschlusses als Nation, »so ist die Politik dieser Staaten . . . auch weiterhin geleitet weniger von nationalen als von dynastischen Gesichtspunkten« [1]).

Bevor wir nun noch näher auf diesen Organisationstypus der europäischen politischen Welt durch den dynastischen Staat und die Staatsidee als solche eingehen, seien kurz einige Bemerkungen dazu gemacht, inwieweit man von Regungen eines Nationalgefühls in der Epoche des Mittelalters sprechen kann. Ranke erwähnt z. B., daß nach der Schlacht von Bouvines, also 1214, »die erste lebendige Regung eines Gemeingefühls der französischen Nation« festzustellen sei. Es gibt Berichte über Streitigkeiten zwischen Rittern, bei denen plötzlich ein nationales Haßgefühl zur Erscheinung gelangt sei. Viel wesentlicher als die Erwähnung solcher einzelnen Begebenheiten, denen ja ein durchaus zufälliger und keineswegs symptomatischer Charakter zuzuschreiben wäre, ist die Behauptung einer geschlossenen Entwicklungslinie des Nationalgefühls und einer national bedingten Politik bereits für diese Zeiten, wie sie etwa für die Geschichte des tschechischen Volkes der repräsentative Historiker Palacky aufgestellt hat. Die oströmischen Apostel Kyrill und Method erscheinen hier als nationalslawische Reformatoren, oder Huß, um ein anderes Beispiel zu nennen, als vorwiegend, wenn nicht ausschließlich, nationalpolitischer Vorkämpfer. Der hervorragende tschechische Gelehrte E. Rádl hat in einem kürzlich erschienenen Werk [2]) im einzelnen die Unrichtigkeit dieser These nachgewiesen. Es sei hier kurz auf diese Kontroverse eingegangen, da sie durchaus repräsentativen Charakter für eine prinzipielle Auseinandersetzung in der modernen Historiographie besitzt: Die nationalitäre Umdeutung der europäischen Geschichte durch die große Geschichtsschreibung der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und die kritische Auflösung dieser Position. Palackys These ist: »Der Hauptinhalt und Grundzug der tschechisch-mährischen Gesamthistorie ist, . . ., die dauernde Berührung und der Kampf des Slawentums mit Rom und dem Deutschtum in dem eben dargelegten Sinne. Und da Rom nicht unmittelbar,

---

[1]) Windelband, a. a. O. S. 40.

[2]) E. Rádl, Der Kampf zwischen Tschechen und Deutschen, Reichenberg 1928.

sondern fast ausschließlich nur mittels des Deutschtums mit den Tschechen in Berührung war, können wir auch sagen, daß die tschechische Geschichte überhaupt auf den Kampf mit dem Deutschtum aufbaut oder auf der Annahme und Ablehnung deutscher Art und Sitte seitens der Tschechen« [1]). Dementsprechend werden Kyrill und Method als Führer des tschechischen Volkes in einem nationalpolitischen Kampf gegen die Macht des deutschen hohen Klerus geschildert. Rádl hält dem mit Recht entgegen: »Im 9. Jahrhundert standen einander nicht Slawen und Römertum gegenüber, sondern das Pravoslawentum (geführt von den Griechen) und der Katholizismus (geführt von den Deutschen). Ferner kämpften nicht Tschechen gegen Deutsche, die mit dem Papst verbündet gewesen sein sollen, sondern der Papst stand auf deutschfeindlicher Seite, während sich Svatopluk von Mähren in dem Streite zwischen den deutschen Bischöfen und Method fast gleichgültig verhielt. Es standen sich nicht Tschechen und Deutsche gegenüber, weil die Tschechen selbst in zwei Lager gespalten waren und die tschechischen Fürsten und Bischöfe das Pravoslawentum selbst am heftigsten verfolgten. ... Nicht Slawentum und Deutschtum standen einander gegenüber, sondern um religiöse Dinge handelte es sich und nationale Probleme in unserem Sinne gab es nicht. Ein ,Deutschtum' gab es nicht, denn Bayern und Sachsen waren einander so fremd, wie Bayer und Tscheche« [2]). Dieses Beispiel kann für uns durchaus symptomatische Bedeutung haben. Die ideelle Sphäre, in der sich in dieser Zeit solche Interessenkonflikte abspielen, ist vorwiegend religiös-kirchlich bestimmt. Ist die höchste politische Geschehenseinheit das corpus christianum, so liegt in der religiösen Ebene die eigentliche vis metrix und die große, schöpferische und legitimierende Energie, die formgebende Kraft und das Ausdrucksfeld auch für alle politischen Kräfte und Kämpfe. Selbst die interessenhaft bedingten Bewegungen werden wirksam, erhalten ihre endgültige Form durch das Medium dieser Sphäre, müssen sich mit ihr auseinandersetzen und werden von ihr in ihrer Wirkungsmöglichkeit mitbestimmt. Das kirchlich-religiöse Element bestimmt weiter den Rahmen, innerhalb dessen es Legitimität, sozialverpflichtende Geltung geben kann und wird dadurch zu einem Faktor, der alles politische Geschehen nach

---

1) A. a. O. S. 28. 2) A. a. O. S. 29.

Ziel und Form mit prägt. Um eine unter den vielen kirchenpolitischen Auseinandersetzungen handelt es sich auch bei der Aktion Kyrill und Methods, die so unmittelbar nichts mit Sprachenkämpfen oder gar nationalpolitischen Intentionen zu tun hat. Ebenso liegt das eigentliche Zentrum der Politik von Huß noch auf dieser religiös-kirchlichen und nicht auf der nationalen Ebene. Wiederum geht es nicht so sehr um die Frage einer Auseinandersetzung zwischen Deutschen und Tschechen, wie um die Probleme Staat und Kirche, Realismus und Nominalismus, Streitfragen also, die für die gesamte kirchliche Welt Bedeutung hatten. Dazu kam die Auseinandersetzung zwischen Einheimischen und Ausländern, wobei es um Sportel- und Privilegieninteressen geht. Die Ausländer, nicht die Deutschen, sollen ursprünglich aus den Stellen im Klerus und an der Universität verdrängt werden. Rádl hebt sehr richtig hervor, daß es in den Anfängen des Hussitismus kein Sprachbewußtsein gibt und daß die ganze Bewegung das Land, und nicht etwa das Volk oder die Sprache zum richtunggebenden Zentrum hat. Besetzung der wichtigen Stellen durch Einheimische, das ist die Forderung, die wiederum durchaus als Parallelfall zu der allgemeinen europäischen Entwicklung zum Landeskirchentum aufzufassen ist. Sicherlich gehört diese Tendenz, die ja bekanntlich Hand in Hand mit der Erstarkung der königlichen Macht ging, mit zu den Voraussetzungen des Bildungsprozesses der modernen Nationen. Doch bemerkte bereits M. Weber zu diesem Punkte auf dem zweiten deutschen Soziologentag sehr richtig: »Die konziliare und zugleich nationalistische Reaktion des ausgehenden Mittelalters gegen den Universalismus des Papsttums . . . hatte ihren Ursprung in starkem Maße in dem Interesse der Intellektuellen, welche die Pfründe ihres eigenen Landes nicht mehr von Rom her durch Fremde besetzt, sondern für sich reserviert sehen wollten«[1]. Versucht man also die bewegenden Kräfte dieses Geschehens, für das der Hussitismus ein besonders extremes und dadurch beweiskräftiges Beispiel ist, zu analysieren nach ihrer sozialen Durchschlagskraft und politischen Relevanz, so bleibt auch in diesem Fall als die grundlegende Basis, auf der sich diese ganzen Auseinandersetzungen abspielen und durch die sie ihre Legitimität und Bedeutung erhalten, die religiös-kirchliche Sphäre zu erkennen. Soweit man überhaupt von der Mit-

[1]) Verhandl. des 2. Deutschen Soziologentages, S. 52.

wirkung eines nationalen Elements in unserem Sinne sprechen kann, tritt es als später, eigentlich mehr akzidentieller Faktor hinzu. Das Zentrum des politischen Geschehens, die eigentlich bewegenden Kräfte, Interessen, Leidenschaften richten sich noch nicht auf die Nation, die höchste politische Geschehenseinheit und damit der Träger des politischen Geschehens ist noch keineswegs die Nation, sondern sind Kirche, Staat und Land. *Man fühlt sich als konfessionelle, als berufsständische oder als territorialstaatliche Gruppe zur handelnden Einheit zusammengeschlossen, in diesen Bindungsformen liegen die sozialverbindlichen Grenzen und Ausrichtungen des Geschehens und nicht in einer nationalen Gruppierung.* Überhaupt kann von Nationalgefühl als für die damaligen Zustände repräsentative Erscheinung in keiner Weise gesprochen werden. Es dominieren Formen lokalen oder stammesmäßigen Zusammenschlusses neben den konfessionellen und ständischen Bindungen. Man ist vor allem Bürger oder Bauer, Handwerker oder Kaufmann, Bayer oder Sachse, Bretone oder Normanne, Bürger dieser Stadt oder Standesherr, Realist oder Nominalist. Keineswegs aber bestimmt das Verhalten eine Vorstellung von »Deutschen« und »Franzosen«, oder »Deutschen« und »Tschechen«. Innerhalb der Vielfalt sozialer Gruppierungsformen liegt das Primat an sozialer Verbindlichkeit, das das faktische Sichorientieren und Verhalten in seiner Ausrichtung bestimmt, noch keineswegs beim Nationalen. Die kirchlich-religiösen, die dynastisch-staatlichen und die territorialen Elemente haben das Übergewicht.

Dies gilt auch für jene Epoche europäischer Geschichte, die durch die *Vorherrschaft des Staates als solchem* gekennzeichnet ist. Die zentralistisch-rationalistische Apparatur der dynastischen Herrschaft schließt zur politischen Geschehenseinheit zusammen, die Legitimität liegt auf seiten der Staatsidee und Staatsraison. Im »absoluten« Staat ist hier der letzte Zurechnungspunkt und die Einheitsgebung für alles politische Geschehen gesetzt. Die historischen Daten dieses Entwicklungsabschnittes sind bekannt: die territorialstaatliche Konsolidierung und Zentralisierung im Westen, die Ausbildung von Hausmächten in der Mitte Europas, die Vorherrschaft des Habsburger Reiches mit seinem Doppelgesicht von dynastisch-partiku-

larer Hausmachtsherrschaft und Erbe der imperialen Tradition, der Kampf des französischen Königtums gegen dieses Primat und das spätere Ringen gegen die Bestrebungen einer französischen Vormachtpolitik. Der innere Kampf der Krone gegen die politische Selbständigkeit der intermediären sozialen Gewalten, die Egalisierung und Uniformierung des sozialen Körpers zu einer relativ homogenen Masse von Staatsbürgern, die unmittelbar der staatlichen Herrschaftsapparatur unterstehen sollen. Die Herausbildung einer einheitlichen, den Anspruch auf Souveränität erhebenden Herrschaftsapparatur mit zentralistischer Führung, bürokratisch-uniformer Verwaltung usw. Prototyp für diese Entwicklung ist immer wieder Frankreich. Die Führung in diesem Geschehen liegt bei der Krone, d. h. bei dem in sich geschlossenen und sich aus sich selbst rechtfertigenden, der Masse der Bevölkerung getrennt gegenüberstehenden Herrschaftsapparat. Sowohl der institutionelle Aufbau wie die ideelle Legitimität dieser Apparatur haben nun nichts mit der Nation als solcher zu tun. Das Interesse der Krone, die Machtsicherung und Rationalität des staatlichen Aufbaus, Zielsetzungen einer Zweckmäßigkeitskalkulation stehen als bewegende Kräfte wie als richtunggebende Ziele im Vordergrund. Nicht die geschlossene Individualität der Nation, sondern Land und Leute, die der Herrschaftsapparatur in gleicher Weise, unbeachtet und unabhängig von ihrer volkshaften Besonderheit unterstehen, bilden innenpolitisch die Basis dieses politischen Organisationstypus. In der Außenpolitik gilt noch keineswegs irgendein nationalstaatliches Prinzip, sondern es ist die Zeit des europäischen Staatensystems mit seinem Grundsatz des Gleichgewichts der Mächte. Erwachsen aus dem Kampf gegen den imperialen Universalismus wird dieses Prinzip zur regulativen Maxime, das in Verbindung mit der gleichzeitig entstandenen Idee der Staatsraison den religiösen Faktor zurückdrängt. In der Konvenienzpolitik und im rationalistischen Zentralismus findet die Idee des Staates als solchem, seines Interesses und seiner Raison, die reinste Verwirklichung. Außenpolitisch also Zerfall der, freilich sehr lockeren, Einheit des Corpus christianum in eine Vielheit einzelner Zentralgewalten; innenpolitisch eine Vereinheitlichung und Konzentrierung der politischen Macht. Das Königtum faßt eben, wie bereits erwähnt, immer mehr die Gesamtheit der ursprünglich für sich existierenden sozialen Kräfte und Gewalten für seine politischen Zwecke zusammen,

entrechtet in den Kämpfen gegen die verschiedenen Fronden die herrschaftlichen Eigenrechte aller sozialen Zwischeninstanzen und schafft damit die Voraussetzung nicht nur für die einheitliche, moderne Staatsgewalt, sondern auch für den modernen, vereinheitlichten Staatsbürger. In derselben Richtung wirkt die Emanzipation der einzelnen Kirchen, also Anglikanismus, Gallikanismus, deutsche Reformation usw. Die Bedeutung der verschiedenen Glaubenskämpfe für die Formation dieses neuen Staates ist bekannt. Die einheitliche Verbindlichkeit und Legitimität der kirchlich-religiösen Ideenwelt ist erschüttert und aus der allgemeinen Erschöpfung erhebt sich die Forderung der Toleranz. Das ideelle Medium, in dem dieser Staat zur vollen Macht seiner Geltung aufsteigt, ist so vorwiegend ein ziviles, eine Theorie des Rechts, von dessen universaler, durch die Gesetze einer Natur des Menschen verbürgten Geltung dieser Staat nun seine Souveränität und seinen Machtanspruch ableitet, steht am Anfang. Das jus divinum wird zum jus naturale säkularisiert. Und die Ideenwelt dieses Naturrechts bezeichnet die Ebene, auf der Legitimität und Verbindlichkeit des politisch sozialen Geschehens gefunden werden kann.

»Als das theologisch-metaphysische System, welches während des Mittelalters mit der kirchlich feudalen Gesellschaftsordnung verknüpft gewesen war, im 15. und 16. Jahrhundert durch die humanistische und reformatorische Bewegung erschüttert worden war, da entstand aus den realen Bedürfnissen der Gesellschaft im 17. Jahrhundert, auf dem neuen Boden einer mündig gewordenen Wissenschaft, welche Humanismus und Reformation bereitet hatten, ein wissenschaftliches System, welches allgemein gültige Prinzipien für die Führung des Lebens und die Leitung der Gesellschaft gewährte: .... Dieses System gestaltete auch als natürliche Theologie und als Naturrecht die Ideen und Zustände Europas, und es machte sich ebenso in den anderen Geisteswissenschaften geltend, das wirtschaftliche Leben, die Moral und die Kunst wurden von seinen Gesichtspunkten beeinflußt« [1]). In dieser Weise zeichnet W. Dilthey Grundzüge jener Gedankenwelt, die für die abendländische Kulturwelt nach der Revolution und Auflösung der bindenden, überpersönlichen und allgemein gültigen Ordnungen des Religiös-kirchlichen theoretische und soziale Geltung

[1]) W. Dilthey, Das natürliche System der Geisteswissenschaften im 17. Jahrhundert, Ges. Schriften Bd. II, S. 90, Leipzig und Berlin 1921.

erlangte und die das ideelle Medium jener Epoche ausmacht, die politisch als Einheit im »Absolutismus« zu fassen wäre. Es ist ein großes Verdienst Diltheys, die Einheitlichkeit und die Positivität dieser Epoche der europäischen Geschichte auch für die geistige Sphäre herausgearbeitet zu haben. Es wird gezeigt, wie hier ein letztes Mal jene Kräfte, die das mittelalterliche Weltbild sprengten, in objektiver, allgemein verbindlicher Weise eingeordnet werden. Daß wir das Naturrecht eben als Versuch der positiven Überwindung und Einheitssetzung gegenüber dem drohenden Auseinanderfall der ideell verbindlichen Gehalte in antinomische Positionen, wie ihn vor allem die Gegensätze der Konfessionen herbeizuführen drohten, aufzufassen haben. Da »Wahrheit«, für das damalige Bewußtsein noch durchaus real, vorwiegend in religiösem Gewand wirkte und konkret war, mußte der Gegensatz der Glaubensmeinungen, die auf der eigenen Ebene zu keiner allgemein gültigen Einigung und Entscheidung kommen konnten, jeden objektiven Geltungsanspruch einer generellen, absoluten Ordnung erschüttern und damit auch die soziale Verbindlichkeit, die Legitimität des institutionellen Aufbaus gefährden. Für diese erschütterte Legitimität muß ein Ersatz gefunden werden. Und an diesem Punkt taucht nun, im Anschluß an antike Lehren, vor allem die der Stoa, die Idee des lumen naturale, der natürlichen Wahrheit auf. Die Sätze, die aus dieser Grundkategorie abgeleitet werden, bilden das »natürliche System«, das in einheitlicher, objektiv geltender Weise nun das Verhalten und die Stellung des Menschen in der politisch-sozialen Welt eindeutig zu bestimmen vorgibt. »Es liegen nach diesem System in der Menschennatur feste Begriffe, gesetzliche Verhältnisse, eine Gleichförmigkeit, welche überall dieselben Grundlinien von wirtschaftlichem Leben, rechtlicher Ordnung, naturalistischem Gesetz, Schönheitsregeln und Gottesverehrung zur Folge haben muß. . . . Die Autonomie der Menschen ist in ihnen gegründet« [1]. Erfolgt auf der kirchlich-religiösen Ebene Auflösung und Entgegensetzung, so behauptet und verwirklicht das natürliche Vernunftsystem des klassischen Rationalismus auf einer neuen Ebene den Anspruch und die Absolutheit einer objektiven Ordnungslehre, in der das Individuum

[1]) A. a. O. S. 91. Es kann hier weder auf die Quellen dieses Systems — Dilthey nennt vor allem die Erneuerung der weltlichen Moral durch den Protestantismus, die Rezipierung der Gedankenwelt der römischen Stoa und die neuen Naturwissenschaften — noch auf eine Analyse des Prozesses der sozialen Rezipierung dieser ideellen Gehalte eingegangen werden.

wie die einzelnen Sphären menschlichen Verhaltens eine eindeutige Einordnung und damit festbestimmten Standort finden. »So gewann die menschliche Vernunft auch zunehmenden Mut, die am meisten verwickelte und schwierigste aller Aufgaben sich zuzutrauen: Die Regelung der Lebensführung und die Ordnung der Gesellschaft« [1]).

Dieses »natürliche System« wurde zur Grundlage von in ihrer politischen Konsequenz durchaus verschieden gerichteten Staats- und Gesellschaftslehren. Der etatistische Absolutismus eines Hobbes oder Spinoza, der in manchen Elementen des späteren demokratischen Absolutismus wiederkehrt, wurde ebenso wie die konsensuelle Gesellschaftsvertragslehre eines Grotius als notwendiges Gebot der natürlichen Vernunft behauptet. Wesentlich ist der bei allen diesen Denkern auftretende Anspruch nach Universalität, die aus der Vernunft abgeleiteten Normen haben allgemeine Gültigkeit, kein »Historismus«, kein Recht einer historischen Kollektivität begrenzt diesen Anspruch. Wesentlich ist weiter die Vorherrschaft eines rationalen Bildes von Politik und Gesellschaft, in dem wie in einem Mechanismus die isolierten Kräfte zur Einheit und Ordnung durch Vertrag oder Zwang gebunden werden. Die Orientierung an einer solchen allgemeinen Vernunft begründet schließlich die Autonomie des Handelns. Nicht als Funktionär oder Repräsentant einer überpersönlichen, anonymen Kollektivität oder Totalität, sondern als die durchaus konkrete Person, der die Möglichkeit eines Erfassens dieser und Sichorientierens an diesen allgemein einsichtigen und geltenden Sätze gegeben ist, hat der Einzelne die volle Eigenverantwortung für sein politisches Verhalten zu tragen. Daraus erwächst die eigentümliche Personalität und Konkretheit der Staatsauffassung dieser Zeit.

Zu dieser Auffassung tritt die Lehre von der Staatsraison [2]). Sie hat für die faktische Politik und für das Bild vom Staate entscheidende Bedeutung. Staat als Herrschaft, als Regierung, die den wechselnden und entgegengesetzten Interessen die Ordnung und damit die politische Einheit aufzwingt, die Kunst des Regierens als eine vollendete, rationale Technik, die auch irrationale Faktoren in ihre Kalkulation einsetzt, die Erkenntnis

---

[1]) A. a. O. S. 206.

[2]) Vgl. das ausgezeichnete Werk Fr. Meineckes, Die Idee der Staatsraison in der neueren Geschichte, München und Berlin 1924.

der Bedeutung der Apparatur und der Machtmittel — all diese Vorstellungen tragen zur Formung eines Bildes vom politischen Status, eben des modernen Staates, bei. Als Machtapparatur und als das konkrete Handeln einzelner Personen erscheint in rationaler Isoliertheit der Staat. Nicht als Ausdruck einer überpersönlichen Idee oder als Funktionär irgendeiner Kollektivität weist sich hier also der Staat aus, sondern als Regierung, d. h. als individuelle persönliche Leitung und als Machtapparatur. Dieser Punkt ist insofern von größter Wichtigkeit, als mit der Geltung der modernen Nationidee, wie noch genauer auszuführen sein wird, diese gleichsam technische und rationale Legitimität des politischen Geschehens aufgelöst wird.

Fassen wir kurz die wesentlichsten Merkmale zusammen, die u. E. die Besonderheit dieser Form des Zusammenschlusses zur politischen Geschehenseinheit ausmachen. Soll bei der Geltung der Nationidee ein Kollektivum der eigentliche Träger des politischen Geschehens sein, liegt dann die Legitimität einer politischen Aktion in der Ableitung und Zurechnung zu dieser Gesamtheit, wird die soziale Mobilisierung, die allgemeine Zustimmung zu den Handlungen der Herrschaftsapparatur erreicht durch eine Identifizierung derselben mit der Kollektivität Nation, so ist im absoluten Staat die Form des Zusammenschlusses zur politischen Geschehenseinheit vom sozialen Gesamt abgesondert. Die Apparatur der Herrschaft, von der die politische Aktivität und die Zusammenfassung zur politischen Handlungseinheit ausgeht, ist hier dem entgegengesetzt, was man später als Nation nun selbst zum Zentrum aller politischen Wirklichkeit macht. Die ideellen Richtlinien, die für dieses Verhalten maßgebend sind, sind in einem rationalen Kanon festgelegt. Man orientiert sich vor allem an Zweckmäßigkeitserwägungen und eine in ihrer Realistik grandiose Lehre von der T e c h n i k d e r P o l i t i k steht im Vordergrund. Der Fürst, als der »Manager« dieser Organisation, die einzelnen Aktionen dieser Herrschaft, sie erscheinen gerechtfertigt, wenn sie vor dem Tribunal dieser ratio bestehen können und bedürfen noch nicht einer Legitimierung durch Vorstellungen wie z. B. der Gleichsetzung von Staat mit göttlicher Institution oder mit souveräner Nation. Der Staat als Verwirklicher einer allgemeinen rationalen Ordnung, oder als konkrete und wiederum rationale Apparatur, organisiert als ein von der Gesellschaft unabhängiger Faktor diese zur politischen Einheit, er steht auch

tatsächlich gleichsam am Rande der gesellschaftlichen Existenz — in der souveränen Nation erklärt sich dagegen dann die Gesellschaft selbst zur politischen Einheit, zum Staat. Schließlich unterscheidet auch der europäische Charakter dieser Staatsraisonpolitik diesen Typus von der späteren, nationalitären Individualisierung. Ebenso wie an die universale, für alle Individuen gleichbleibende Geltung der Sätze des natürlichen Systems geglaubt wird, gibt es generelle Regeln für den Aufbau der Institutionen, die also noch nicht aus einem besonderen ésprit des lois oder aus der Einmaligkeit eines Volksgeistes erwachsen. Und ebenso wird der einzelne Staatsmann nach seiner sachlichen Brauchbarkeit, unbeachtet seiner nationalen Zugehörigkeit, eben als Sachverständiger der politischen Führung verwandt und gewertet. Denkt man an Erscheinungen, wie z. B. den französischen Prinzen Eugen als österreichischen Feldherrn und Staatsmann, so ist der Unterschied dieser etatistischen zur nationalitären Gliederung der politischen Welt sofort evident.

Die aktuelle Herrschaft dieser besonderen Form des politischen Zusammenschlusses beginnt, wie gesagt, mit der Ausbildung des territorialen Königtums und findet ihre volle Entfaltung im Zeitalter des Absolutismus. Die Politik des reinen Staatsinteresses und der Staatsraison wirkt dann als bestimmender Faktor noch unter der Herrschaft des nationalitären Prinzips weiter fort. Zwei große Begründer nationalstaatlicher Einheit, Cavour und Bismarck, sind zum Beispiel mehr am »Staat« als an der »Nation« orientiert. Der dynastische Zentralismus hat ja überall die Voraussetzungen jener großen Uniformierung und Rationalisierung der politischen Welt geschaffen, die das Entstehen des national-demokratischen Massenstaats ermöglichten. Die Revolutionen zerstören nirgends, sondern übernehmen überall und steigern den Körper der absolutistischen Administration, da er den neuen Bedürfnissen nach Kalkulierbarkeit des staatlichen Handelns und nach uniformer Lenkung von Massenverhalten technisch gut entspricht. Die verwaltungsmäßige Vereinheitlichung des Territoriums ist ebenso wie die Uniformierung der Bevölkerung zu einer gleichförmigen Menge von Staatsbürgern das Werk dieses Etatismus, der somit durch seinen Zentralismus die homogene Einheit der modernen Nation vorbildet. In der Konvenienzpolitik der Kabinette sind diese Gebilde zur Einheit des europäischen Staatensystems zu-

sammengefaßt, dessen Pluralismus von der Idee des europäischen Gleichgewichts bestimmt wird. Es ist die Zeit der Auseinandersetzung zwischen habsburgischen und französischen Vormachtsbestrebungen, in welchen Kämpfen nationale Argumentationen bereits eine Rolle zu spielen beginnen, aber noch keineswegs die eigentlich treibende Kraft darstellen. Daß sowohl die preußische Politik einer Machterweiterung und Konzentrierung bis Bismarck, wie der österreichische Zentralismus Josef II. und später Schwarzenbergs ausschließlich von Gesichtspunkten eines solchen Etatismus bestimmt waren, ist allgemein bekannt. Der Staat als solcher, und nicht die Nation, ist das Zentrum des politischen Geschehens. Die Gliederung der politischen Welt nach Nationen und die Legitimierung politischer Herrschaft aus einer Ableitung aus der Nation ist demgegenüber ein völlig neues Prinzip. Diese nationalitäre Politik steht im Gegensatz zum absoluten Staat und löst diesen Typus des Zusammenschlusses zur politischen Geschehenseinheit ebenso ab, wie der etatistische Pluralismus an Stelle der universalistischen Einheit des christlichen Imperiums getreten war.

Dieser neue nationalitäre Herrschaftstypus setzt sich in mehr oder weniger eindeutiger Weise durch mit den bürgerlichen Revolutionen. Die am Anfang stehende englische Revolution bleibt außerhalb des Rahmens unserer Betrachtungen, da der politische Aufbau Englands prinzipiell von dem in der kontinentalen Entwicklung verwirklichten abweicht. Sowohl der absolute Staat wie die moderne Nation sind hier nur in wesentlichen Modifikationen aufweisbar. Die englische Entwicklung hat für eine Analyse des Zusammenhanges von Demokratisierung und Nationalisierung nur die Bedeutung einer Abgrenzung und des Aufweises eines Gegensatzes. Die für unseren Zusammenhang wesentlichen Elemente der nächsten, amerikanischen Etappe der »bürgerlichen Revolution« kehren in der französischen Revolutionsgeschichte wieder[1]). So beginnt die Analyse der bereits zur politischen Herrschaft gelangten modernen Nation mit der französischen Revolution. An diesem Geschehen

[1]) Vgl. über diesen Zusammenhang G. Jellinek, Die Erklärung der Menschen und Bürgerrechte. Ein Beitrag zur modernen Verfassungsgeschichte. München und Leipzig 1919.

soll die Eigenart der in volle, wirksame Wirklichkeit tretenden Nation deutlich gemacht werden [1]).

»Staat« und »Nation« wurden vorläufig kontrastiert als Formen des Zusammenschlusses zur verbindlichen, politischen Geschehenseinheit. Die Bedeutung dieser allgemeinen Kategorie ist durch die bisherigen Ausführungen dahin präzisiert worden: Innerhalb des Kontinuums sozialer Bindungsformen, in dem u. E. der Gegensatz Individuum-Gesellschaft aufzuheben ist [2]), sind Zusammenfassungen zu Geschehenseinheiten aufweisbar, die eine faktische Grenze des Sichverhaltens und Sichorientierens bedeuten. Es kommt auf diese Weise zu einer Gliederung des sozialen Aufbaus, Grenzen und Gegensätze entstehen. Dem Bewußtsein einer deutlich abgehobenen Einheitlichkeit entspricht das Bewußtsein eines Gegensatzes zu einem anderen, ob sich dieser nun in der Form der Nähe oder Ferne, der Bekanntheit oder Fremdheit, der bloßen Konkurrenz oder der Freund-Feind-Konstellation ausdrückt. Entscheidend ist nun, daß es immer eine Vielfalt auch der Formen dieses höheren Zusammenschlusses gibt und daß sie miteinander darin konkurrieren, die maßgebende Verbindlichkeit für das Verhalten der Individuen zu erlangen. Von besonderer Wichtigkeit sind nun jene Formen, die wir als Formen des Zusammenschlusses zur politischen Einheit bezeichnen wollen. Damit sollen hier jene Einheiten gemeint sein, die sich im sozialen Ausnahmezustand, im inneren und äußeren Krieg, als Mobilisierungsgrenze des Sichorientierens realisieren. Es wird also von politischer Geschehenseinheit da gesprochen, wo die Freund-Feind-Konstellation, und das heißt die Austragung eines

---

[1]) Das allgemeine Phänomen, von dem immer wieder ausgegangen wurde, war die Tatsache des Zusammenschlusses der Vielfalt sozialer Gruppierungsformen zu einer politischen Geschehenseinheit. Es wurde bis jetzt versucht, die Besonderheit einiger Typen eines solchen Zusammenschlusses kurz anzudeuten und zwar konnte bei dieser Analyse nur auf spezifische Züge eingegangen werden, die diese Typen von der modernen Nation abheben. Keineswegs wurde aber der Anspruch einer vollständigen und sachlich befriedigenden Typologie erhoben, die der Eigenart der nichtnationalitären Formen gerecht werden könnte. Nur unter diesem Vorbehalt sind die Bemerkungen über das christliche Imperium und über den Staat als solchen, die beide u. E. für die Vorgeschichte wesentlichen Vor- und Gegenformen, zu verstehen. Die Erkenntnisintention ist dabei die Vermeidung einer typischen Fehlerquelle: der Verabsolutierung der Kategorie der Nation. Die genaue, positive Herausarbeitung der Besonderheit eines politischen Aufbaus nach Nationen haben die folgenden Ausführungen zu leisten.

[2]) Vgl. dazu die Ausführungen im 2. Kapitel S. 58.

Gegensatzes durch Waffengewalt, die mögliche ultima ratio ist [1]). Dieser herrschaftliche Zusammenschluß, der letztlich getragen wird von einer Legitimitätsgeltung, ohne die institutionelle Organisation auf die Dauer sozial wirkungslos bleibt, hat doppelte Funktion: Zusammenschluß der sozialen Pluralität im Innern, Vereinheitlichung durch Existenz unter einer verbindlichen Ordnung, — und Abschluß nach außen, Sicherung und Abgrenzung dieser Einheit vor gleichwertigen Einheiten. Auch diese Grenze ist nun keine absolute, sondern immer nur eine relative, denn auch diese Einheit aktualisiert sich innerhalb der Pluralität der konkurrierenden Bindungsformen und innerhalb des Kontinuums gesellschaftlicher Verknüpftheit. Es kommt nur auf das Primat sozialer Verbindlichkeit der durch Institutionen und sie legitimierende Gehalte festgelegten Ausrichtung des sozialen Verhaltens an. In diesem Sinne allein sprachen wir davon [2]), daß etwa im corpus christianum die Zusammenfassung zur politischen Geschehenseinheit sich aktualisieren oder daß die Gliederung nach Staaten eine solche Grenze darstellen konnte. Die Besonderheit einer Form des Zusammenschlusses zur politischen Geschehenseinheit wird also vor allem bezeichnet durch die Besonderheit der sie abgrenzenden Legitimitätsvorstellung. In der Geschichte des Wechsels und Wandels der Formen des Zusammenschlusses zur politischen Geschehenseinheit erfassen wir eine wesentliche Wirklichkeit des politischen Ablaufs. Die Auseinandersetzung zwischen solchen Gemeinschaftsideen, Gemeinschaftsmythen — etwa heute zwischen »Nation« und »Klasse« — ist immer wieder eine der bestimmenden Determinanten unseres politischen Schicksals. Das politische und ideelle Geltendwerden jener besonderen Form des Zusammenschlusses zur politischen Geschehenseinheit, die wir als »Nation« bezeichnen, soll nun im einzelnen analysiert werden.

---

1) Vgl. dazu die bereits zitierte Abhandlung von C. Schmitt.

2) Es wird also selbstverständlich kein Anspruch auf Vollständigkeit des zitierten Materials erhoben. Aus der Fülle der geschichtlichen Daten und der Ansichten über diese Daten konnte nur einiges hervorgehoben werden, was für unsere begrenzte Fragestellung als Beleg dienen kann.

II. DIE VERWIRKLICHUNG DER POLITISCHEN HERRSCHAFT DER NATION.

Das Primat des Staates als für den politischen Entscheidungsfall verbindlicher, letzter Geschehenseinheit wird abgelöst von dem Anspruch der sich souverän erklärenden Nation. Eine neue Form des Zusammenschlusses, ein neues Prinzip der Organisation der politischen Sphäre erringt soziale Geltung: die alle Staatlichkeit begründende Allmacht des nationalen Willens. Im Kollektivismus der nationalen volonté générale und in der Identifizierung der Herrschaftsorganisation mit diesem nationalen Willen, liegt sowohl ein neues Aufbauprinzip für die institutionelle Regelung wie eine neue Form der Legitimierung. Innen- und außenpolitisches Geschehen wirkt bei diesem Prozeß der Rangerhöhung der Nation zur verbindlichen politischen Geschehenseinheit zusammen.

In einem Jahrhunderte langen Kampf hatte die französische Krone versucht, die Einheit der politischen Gewalt gegen das Eigenrecht der Stände und die provinzielle Selbständigkeit in ihrer Hand zu zentralisieren. Der föderative Aufbau, der letztlich auf der Vorstellung von einem Vertrag zwischen Krone und Volk beruht, wobei unter Volk die Einheit der organisierten Stände verstanden ist, — eine solche Beschränkung der einheitlichen Staatsgewalt durch politische Eigenrechte gesellschaftlicher Einheiten reicht ja überhaupt tief in die Anfänge germanischer Staatenbildung zurück[1] —, diese föderative Dezentralisation wird abgelöst durch den Zentralismus einer einheitlichen, den Anspruch auf Unteilbarkeit, Unableitbarkeit und damit Souveränität erhebenden Staatsgewalt. Im späteren Kampf zwischen der Krone und den Parlamenten setzen sich diese Machtauseinandersetzungen fort. Unterstützt das Bürgertum die Krone in ihrem Kampf gegen päpstlich-kirchliche Ansprüche und trägt dadurch zur Ausbildung und Festigung der dynastischen Souveränität bei, — z.B. beantragt der dritte Stand auf der vorläufig letzten Tagung der états généraux 1614 eine Erklärung der

---

[1]) Vgl. dazu O. Gierke, Johannes Altusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien, 4. Aufl., Breslau 1929. K. Wolzendorf, Staatsrecht und Naturrecht in der Lehre vom Widerstandsrecht der Völker, Breslau 1916.

Souveränität der französischen Krone zum Staatsgrundgesetz und das Pariser Parlament stimmt diesem Antrag zu [1]) —, so sind doch andererseits die Parlamente bemüht, die Macht des zentralistischen Staates zu binden und zu begrenzen, wobei die Frage der Steuererhebung und Steuerbewilligung die entscheidende Rolle spielt. Versucht das Parlament durch sein droit de l'enregistrement ein politisches Eigenrecht zu behaupten und zu legitimieren, das schließlich der dynastische Absolutismus durch das lit de justice überwindet, so spielt sich in diesen Formen nur erneut das Ringen zweier gegensätzlicher Prinzipien europäischer Staatsgestaltung ab: Die Auseinandersetzung nämlich zwischen einem föderativen Aufbau, in dem sich der Zusammenschluß zur politischen Geschehenseinheit ergibt als das Resultat eines Machtkompromisses zwischen autonomen sozialen Gewalten — die verschiedenen mittelalterlichen Verfassungsarten sind dafür Beispiel — und der Organisation der Herrschaft aus einer einheitlich souveränen Zentralgewalt. In der englischen Entwicklung überwiegt z. B. immer das erste Prinzip, immer wird »die Neuordnung des öffentlichen Wesens unter der Vorstellung eines Vertrags begriffen, den das Volk mit dem Herrscher schließt und in dessen Klauseln die alten, wahren Rechte der einzelnen Staatsgenossen als angeborene Rechte und darum als ebensoviele Beschränkungen der Krone erscheinen« [2]). In der magna charta wird direkt ein Realvertrag zur Grundlage der Staatskonstitution. Einzelne, geradezu souveräne soziale Machtgruppen verhandeln, grenzen die Machtkompetenzen ab und schließen sich auf diese Weise zur politischen Geschehenseinheit zusammen. Die moderne parlamentarische Entwicklung kann in England fast unmittelbar an diese Traditionen anknüpfen und dadurch zu einer neuen Form dieses politischen Gliederungstypus gelangen, indem neben der Souveränität und Geschlossenheit der politischen Einheitsorganisation auch soziale Eigenrechte wirksam garantiert sind. Nicht abstrakte Individuen schließen einen fiktiven, konstituierenden Staatsvertrag, sondern faktische Mächtegruppen treten gleichsam zum Staat zusammen. Die Gemeinschaftseinheit ergibt sich

---

[1]) Vgl. das grundlegende Werk E. Zweigs, Die Lehre vom pouvoir constituant, Tübingen 1909, auf dessen Ausführungen wir uns im folgenden immer wieder zu stützen haben werden. Siehe auch K. Loewenstein, Volk und Parlament nach der Staatstheorie der französischen Nationalversammlung von 1789, München 1922.

[2]) Zweig a. a. O.

als tatsächliche Konsequenz aus der Auseinandersetzung sozialer Interessengruppen, die Souveränität des Staates steht hier nicht am Anfang, sondern am Ende. Ob man theoretisch dieses Strukturprinzip später als »Gewaltenteilung« zu fassen suchte, oder ob man von einer »Selbstbindung der Gesellschaft zum Staate« spricht, — jedenfalls ist hier eine Form des Zusammenschlusses zur politischen Geschehenseinheit zu erkennen, die die radikalste Gegenposition zu jenem Typus darstellt, in dem auch die moderne Nation einzuordnen sein wird.

Die zentralistische Form eines staatlichen Machtabsolutismus findet ihre erste, für die europäische Entwicklung bedeutsame Ausprägung im römischen Imperium und im römischen Recht das wirksame Mittel ihrer Organisation, ein Mittel, das dann auch später von den Dynastien zur Begründung ihres Absolutismus verwandt wird. In der späteren europäischen Entwicklung hat dann gerade der französische Absolutismus in Praxis und Theorie weitgehend den Typus der einheitlichen und unteilbaren Staatsgewalt verwirklicht. Bodins Souveränitätstheorie, Ludwig XIV. Absorbierung alles politischen Willens und aller politischen Gewalt in einer zentralen Instanz, für die eine Bindung an Gesetze nicht zulässig erscheint, sind die bekannten starken Akzente dieser Entwicklung. Die Verfassungsgeschichte Frankreichs ist also repräsentativ für die Ausbildung jener Herrschaftsform, die als unitarischer Zentralismus und Absolutismus den mittelalterlichen politischen Status einer universalistischen, dezentralisierten und durch pouvoirs intermédiaires föderativ-pluralistisch gebundenen Herrschaft ablöst und zur Grundlage gerade der modernen politischen Entwicklung am Kontinent wird. Sowohl die territoriale Unabhängigkeit und relative Souveränität der Provinzen wie das politische Eigenrecht sozialer Korporationen soll hier aufgehoben werden in der prinzipiellen Unumschränktheit und Unbegrenzbarkeit einer einheitlichen politischen Instanz, die allein als legitime politische Wirklichkeit politische Entscheidung, politische Aktion emanieren darf. Die politische Souveränerklärung der Nation knüpft unmittelbar an die Voraussetzungen an, die diese Entwicklung bereits geschaffen hatte.

In der Zeit des Machtniedergangs der französischen Krone nach Ludwig XIV. versuchen die Parlamente wiederum ihre Position als pouvoir intermédiaire zu behaupten. Als Gegengewicht gegen die Konzentrierung aller politischen Macht wird die Bindung

durch Grundgesetze behauptet und damit auch ein Ansatz zu einer Wiederbegründung eines weder zentralistischen noch absolutistischen Staatsaufbaus gemacht. Politische Rechte gesellschaftlicher Gruppen sollen v o r aller durch die Krone repräsentierter Einheitsorganisation garantiert werden. Das Bestreben geht nicht so sehr auf die K o n s t i t u i e r u n g und Legitimierung e i n e r e i n h e i t l i c h e n S t a a t s g e w a l t wie auf deren B e g r e n z u n g und Bindung. Als Hüter verbriefter Rechte und Privilegien, deren Anspruch gegenüber der Krone geltend gemacht wird, treten die Parlamente auf. Und in demselben Sinne erfolgt ursprünglich die Einberufung der Generalstände. (Nach Ansicht der Krone handelt es sich dabei um ein bloßes Konsultativorgan.) Die Opposition wünscht vor allem eine gewaltenhemmende und -kontrollierende Instanz, die die Souveränität dualistisch binden könnte. Von den Radikalen wird dagegen bereits die Forderung nach einer Nationalversammlung erhoben und dieser selbst soll wiederum eine einheitliche, omnipotente, politische Macht zukommen. Zwei politische Zielsetzungen stehen einander also gegenüber: Die Forderung nach Bindung des bestehenden Staatsabsolutismus, gleichsam nach Ausbalancierung der Gewalten und der radikale Anspruch auf neue Staatskonstitution, der kein gewaltenhemmendes Organ, sondern bereits eine Nationalversammlung will. Diese beiden Richtungen müssen unterschieden werden, wenn sie auch einheitlich in ihrer Terminologie den Kampf gegen den Despotismus proklamieren. In dieser Auseinandersetzung erhebt sich die erste Diskussion über der Forderung des Tiers, nicht nach Kurien, sondern nach Köpfen abzustimmen. Es gab nun keine feststehende, rechtliche Normierung oder Tradition, aus der eindeutige Bestimmungen über die Kompetenzverteilung und über die verfassungsrechtliche Stellung hätte abgeleitet werden können. So werden diese Auseinandersetzungen letztlich zur Machtfrage und die realpolitische Entscheidung bestimmt Sinn und Funktion der Institution.

Zwei Möglichkeiten der Entwicklung sind also gegeben: Innerhalb einer als gegeben angenommenen Herrschaftsorganisation ein kontrollierendes und ausbalancierendes Gegengewicht zu schaffen, oder direkt ein souveränes Organ für eine neue Staatskonstituierung zu fordern. Wichtiger nun als die verfassungsrechtliche Ausgestaltung dieser ganzen Auseinandersetzung ist für uns die politische Bedeutung: Es handelt sich eigentlich um eine letzte

Auseinandersetzung zwischen den beiden oben erwähnten Prinzipien der Herrschaftsorganisation, um die Frage dualistisches, oder auch »pluralistisches« System, oder neuer, einheitlicher Staatsabsolutismus. Zwei Wege stehen offen. Der eine führt zur Wahrung von Rechten gegenüber dem Staat, zur Begrenzung und Bindung der bereits als bestehend angesehenen politischen Einheitsorganisation. Er meint Gewaltenteilung und Beschränkung. Der andere Weg führt zur Neubegründung einer einheitlichen Staatsmacht.

Ebenso wie in den Auseinandersetzungen über die verfassungsrechtliche Stellung der Generalstände drückt sich in den Cahiers nun diese Zweiheit aus. Es werden in ihnen Ansprüche an den Staat gestellt, sie formulieren ein Verlangen nach Garantien und Rechtssicherheiten, die besondere Ansprüche der »Gesellschaft« vor der unumschränkten Staatsgewalt schützen sollen. Sie erteilen andererseits ein Mandat zur radikalen, neuen Staatskonstitution. Dabei beziehen sich die Formulierungen der ursprünglichen Cahiers, also die Willensäußerungen der unmittelbaren Wählerschaft, auf konkrete Einzelfragen vor allem wirtschaftlicher Natur; die Cahiers de bailliages, in denen bereits mehr die Intelligenz zu Wort kommt, haben dagegen allgemein politischen Charakter und intendieren Verfassungsänderung. Eine allgemeine Übereinstimmung besteht in einem Punkt: das Recht, Steuern auszuschreiben oder zu erheben, soll von der Zustimmung der Nation abhängig sein, ja ihr allein zustehen. Ebenso besteht darüber Einstimmigkeit, daß nun das Verhältnis zwischen Rechten der Krone und des Volkes endgültig fixiert werden müßte. Hier ist wieder die Alternative möglich: Die Fixierung erfolgt als Vertrag zwischen zwei gleichberechtigten Gewalten, oder sie steht der souveränen Entscheidung der Nation als solcher zu, — womit dann freilich die entscheidende Rangerhöhung der Nation zur höchsten politischen Geschehenseinheit und einzig legitimen Instanz bereits vorgenommen wäre. Der ursprüngliche Sinn der Bewegung war nun unzweifelhaft der einer Sicherung vor der unumschränkten Souveränität der einheitlichen Zentralgewalt, und zwar durch gesetzliche Bindungen, die in gleicher Weise für die Krone wie für die Vertretung des Volkes zu gelten hätten. Dies ist das politische Ziel der gemäßigten Opposition, eine sozial und wirtschaftlich bereits starke Schicht will politische Rechte in die bestehende Herrschaft einbauen, verlangt

Anerkennung und verfassungsmäßige Sicherung ihrer Stellung durch konstitutionalistische Bindung der absoluten Staatsgewalt. Die politische Absicht ist hier deutlich gegen jeden Absolutismus gerichtet, bestimmte Freiheitsrechte sollen festgelegt und vor jeder unumschränkten Macht geschützt werden. Dies ist die typische Forderung jedes Konstitutionalismus, der immer moderierend die politische Entscheidungsgewalt für bestimmte Sphären ausschalten oder neutralisieren will [1]. Für diese Bewegung hat die Erklärung von vor jeder Staatsgewalt geltenden, allgemeinen Menschenrechten einen nicht nur programmatisch-ideellen, sondern auch durchaus politischen Sinn. Freiheit des Individuums, rechtliche Sicherung eines staatsfreien Bereichs sind die Forderungen einer arrivierten Schicht besitzenden Bürgertums, das seine wirtschaftliche und soziale Machtposition politisch anerkannt sehen will. Das bestehende Königtum soll liberalistisch und konstitutionalistisch, durch Einschränkung und Balance, reformiert werden. Dabei wird also die bestehende Herrschaft als Form der Einheit anerkannt, in ihr als legitimem Rahmen soll die Revolution neue Rechte schaffen. Es handelt sich nicht so sehr um die Gründung einer neuen Souveränität wie um die Begrenzung einer bestehenden; nicht so sehr um die Konstituierung einer neuen Legitimität und politischen Geschehenseinheit als um die Ausbalancierung der vorhandenen Herrschaft. Auch diese politische Richtung verwendet den Terminus »Nation«, aber er wird noch nicht zu dem politisch entscheidenden Begriff, weil die Vorstellung einer absoluten, verfassunggebenden Gewalt einer Nation dieser Einstellung relativ fernbleibt. Für das Wollen einer Schicht, die Einbau in eine Herrschaft, nicht aber Neukonstituierung einer solchen anstrebt, ist das Postulat einer Souveränität der Nation unaktuell. Man ist für beschränktes Wahlrecht — um die »Mark Silber« entbrennt dann später der Kampf zwischen der bürgerlich gemäßigten und der die nationalitäre Republik fordernden demokratischen Revolution [2] —, man ist durchaus königstreu und antiegalitär. »Nation« als die Einheit, auf die eine Verfassung bezogen wird, die einzelnen Staatsorgane als Repräsentanten der Nation, — diese Vorstellungen werden frühzeitig in der Revolutionsgeschichte politisch bedeutsam. Das Königtum selbst

---

[1]) Vgl. dazu neuerdings C. Schmitt, Verfassungslehre, München-Leipzig 1928.

[2]) Vgl. u. a. A. Aulard, Politische Geschichte der französischen Revolution. Münch. u. Leipz. 1929,

beginnt sich in Proklamationen und Phraseologie national zu legitimieren. Aber erst im revolutionären, auf radikalen Staatsumsturz gerichteten Wollen des Demokratismus wird »Nation« zum verpflichtenden Zentrum des politischen Denkens und Argumentierens. Denn wird die bestehende politische Einheit und ihre Legitimität negiert, wird nicht nur die Beschränkung einer Verfassung, sondern deren Neukonstituierung gefordert, dann muß ein neues Zeichen, ein verpflichtendes Symbol, ein neuer Einheits- und Gemeinschaftswert gesetzt werden, in dessen Namen die Herrschaftskonstituierung vorgenommen werden kann. Auch die Radikalen sprechen programmatisch noch von allgemeinen Menschenrechten. Aber das politische Zentrum hat sich verschoben: Das Schwergewicht muß jetzt, da man die Grundlage für eine neue Herrschaftsbegründung braucht, bei dem Einheitsbegriff liegen, der die verfassungsgebende, souveräne Gewalt legitimiert. Im Augenblick, wo das demokratische Volkssouveränitätsprinzip den liberalistischen Konstitutionalismus ablöst, wird die »Nation«, der realpolitische Träger der demokratischen Souveränität, zum politischen Schicksal.

Diese Souveränsetzung der Nation, die auf einer neuen Ebene den modernen Staatsabsolutismus verwirklicht, hat ihre ideellen Voraussetzungen bereits in der Theorie des Demokratismus formuliert erhalten. Die für alles politische, demokratische Wollen zentrale Kategorie der volonté générale ist von Rousseau ausgesprochen worden. Nun ist, wenn man die programmatischen Formulierungen und Aussagen betrachtet, auch der Demokratismus ein äußerst komplexes Gebilde. Man kann innerhalb seiner Postulate bekanntlich zwei Gruppen deutlich unterscheiden. Die Bestrebungen gehen einerseits auf ideelle Begründung und praktische Durchsetzung von Individualrechten. Das Recht des Einzelnen vor und gegen jede Herrschaftsorganisation ist hier letzter Ausgangspunkt. Der Sicherung solcher Rechte hat eine Konstitution vor allem zu dienen, in den bekannten allgemeinen »Menschenrechten« finden diese Bestrebungen ihre programmatische Proklamierung. Hier findet sich der abstrakte allgemeine Staatsbürger, die Postulate einer allgemeinen Freiheit und Gleichheit, die als natürliches und unverlierbares Menschenrecht jedem Einzelnen zustehen. Von demokratischem Individualismus kann eigentlich nur hier gesprochen werden. Denn das letzte Ziel ist ebenso wie der ursprüngliche Ausgangs-

punkt: Sicherung von Individualrechten, deren Gültigkeit vor und über der Geltung aller Prinzipien liegt, die diese Staatsbürger nun zur Einheit einer politischen Herrschaftsorganisation zusammenschließen können. Ganz im naturrechtlichen Stile seiner Zeit finden wir auch bei Rousseau solche Aussagen über Souveränität und Freiheit der Individuen als Träger der Vernunft. Das Grundaxiom dieser Einstellung kann aber von sich aus eigentlich nicht zur Grundlage einer selbständigen Herrschaftskonstituierung werden. Denn hier werden Rechte des Einzelnen vor jeder politischen Einheit garantiert, nicht aber eine politische Einheit selbst begründet. Diese Aufgabe leistet innerhalb des Demokratismus ein zweites Prinzip, das der Volkssouveränität. In dieser Theorie der Volkssouveränität behauptet und begründete der Demokratismus einen neuen Kollektivismus, der zur sozialverbindlichen Grundlage einer Herrschaftskonstitution werden konnte. Gerade in der Souveränität des Volkes, die sich geschichtlich verwirklicht als Souveränität der Nation, ist der eigentlich staatsschöpferische Kern des Demokratismus, ist dessen geschichtlich verpflichtende Kraft zu erkennen. Dabei sind zu scheiden alle Gedankengänge, für die letzter Zurechnungspunkt ihrer politischen Ableitungen nicht so sehr das Volk oder die Nation, wie ein abstrakter allgemeiner Staatsbürger und dessen allgemeine Menschenrechte und Pflichten sind, von der für den Aufbau der staatlichen Wirklichkeit entscheidenden Lehre von der Souveränität der Nation. Denn begründen und fordern erstere im Grund nicht eine Herrschaftsorganisation, einen Staat, sondern individuelle Freiheit vom Staate, handelt es sich hier also um Prinzipien, die jede staatliche Macht einzuschränken berufen sind, damit die konstituierte Herrschaft bereits voraussetzen, so ist in der verfassunggebenden Gewalt der souveränen Nation die staatsschöpferische und legitimierende Macht des Demokratismus zu erkennen. Nur durch die Verknüpfung dieser beiden Prinzipien, die in der Theorie immer wieder vorgenommen wurde und wird — dabei liegen sie auf zwei ganz verschiedenen Ebenen —, wurde das eigentliche Problem immer wieder verdeckt.

In Rousseaus Kategorie der volonté générale ist ein Prinzip gesetzt, das die Einheit des gesellschaftlichen und

politischen Aufbaus fundieren soll. Es ist hier nicht der Ort, die verschiedenen Bedeutungen dieser Kategorie, die geistesgeschichtliche Relevanz besitzen oder den vollen Inhalt ihrer theoretischen Geltung ausmachen, nochmals zu analysieren. Nur einige Konsequenzen seien herausgegriffen, die für die soziale Geltung der späteren Nationidee Bedeutung haben. Hier ist nun entscheidend, daß gegenüber der individualistischen Konzeption der volonté des tous — bei der es sich um die Summation der einzelnen Willensatome handelt, dieser Einzelwille also Ausgangspunkt ist —, bei der volonté générale um den Einheitsbegriff eines Kollektivismus handelt. Das einheitliche Kollektivphänomen der volonté générale steht vor dem Willen jedes Einzelnen und konstituiert überhaupt erst die gesellschaftliche Existenz der Individuen. In der volonté générale wird das Volk zu einer vorgegebenen Einheit, wird es zur Kollektivität metaphysiziert. In diesem Begriff wird also der Konsens, die harmonische, ungespaltene Lebenseinheit des Sozialen behauptet, die nun nicht so sehr als das Resultat einer herrschaftlichen Ordnung des Gemeinschaftslebens abgeleitet wird, sondern eine spontane und »natürliche« Einheit darstellt und, aprioristisch und postulativ als Prinzip gesetzt, Gesellschaft und Staat von sich aus emaniert [1]). Deshalb kann auch das Individuum letztlich dieser volonté générale gegenüber kein unverlierbares Eigenrecht besitzen, da sie ja Individuum wie Staat überhaupt erst konstituiert. In dem Begriff der volonté générale liegt also für dieses Denken die Einheitsgebung und nur das Volk als die Einheit der volonté générale ist souverän. Damit ist aber ein entscheidender Schritt gegenüber der vorangegangenen politischen Theorie der »Aufklärung« vollzogen. Denn für dieses bestand die Souveränität des Volkes, soweit sie eine solche kennt, eigentlich in der Souveränität der Vernunft, die in gleicher Weise jedem Individuum eingeboren ist. Für diese Lehre, nicht aber für die spätere demokratische, gelten daher in strengem Sinn die Bezeichnungen rationalistisch und individualistisch. Der Akzent liegt hier auf die-

---

[1]) Einige Zitate aus dem Contrat social als Beleg: Voraussetzung des pacte social ist: l'aliénation totale de chaque associé avec tous ses droits à toute la communauté . . . De plus, l'aliénation se faisant sans réserve, l'union est aussi parfaite qu'elle peut l'être, et nul associé n'a plus rien à réclamer . . . Chacun de nous met en commun sa personne et toute sa puissance sous la suprême direction de la volonté générale; et nous recevons encore chaque membre comme partie indivisible du tout.

ser Souveränität der Vernunft über Natur und Geschichte, deren Träger die einzelnen Individuen sind. Das Volk bleibt ein relativ abstrakter Begriff. So ist Voltaire z. B. noch durchaus dem Standpunkt des aufgeklärten Absolutismus politisch zuzurechnen, die Vernunft trägt hier den ganzen Wert als die autonome Ordnerin der politisch gesellschaftlichen Welt. Wir stehen also innerhalb der politischen Ideologie einer Lehre von der Staatsraison noch näher als der Souveränerklärung eines durch die volonté générale zur Einheit metaphysizierten Kollektivums »Volk«. Die Grundlage der neuen Lehre dagegen ist dieser irrationale Kollektivismus der volonté générale. Alle sozialen Interessengegensätze und -kreuzungen werden bewußt in dieser Einheit aufgehoben. Sie repräsentiert die Harmonie des Konsenses und kann als solche nun zur Ableitung und Rechtfertigung der Herrschaftsorganisation dienen. Der Staat ist für Rousseau Ausdruck der volonté générale, er wird konstruiert als ihr Objektivationsphänomen. Seine Legitimität wird gewährleistet durch die Ableitung aus der Einheit der volonté générale. Ist diese Identifizierung erst einmal vollzogen, so kann es dann nichts mehr geben, was die Macht und die Berechtigung einer so begründeten Herrschaft begrenzen oder einschränken könnte. Denn indem die volonté générale das Gesellschaft und Staat schöpferische Prinzip ist, kann es notwendigerweise nichts geben, was sie transzendierte. Auf diese Weise wird das Volk der souveräne Demiurg aller politischen Wirklichkeit [1]). Und es ist nun von entscheidender Wichtigkeit, welche Form des sozialen Zusammenschlusses mit dieser Kategorie im Verlaufe der tatsächlichen politischen Geschehnisse identifiziert wird. Denn jener Gruppe, die zum Träger der volonté générale erklärt wird, muß dann diese souveräne, staatsschöpferische Einheit zugesprochen werden, die der Begriff der volonté générale in sich schließt.

---

[1]) Einige weitere Belege für diesen Kollektivismus: Je dis donc que la souveraineté, n'étant que l'exercise de la volonté générale, ne peut jamais s'aliéner, et que le souverain, qui n'est qu'un être collectif, ne peut être représenté que par lui-même . . . Par la même raison que la souveraineté est inaliénable, elle est indivisible; car la volonté est générale, ou elle n'est pas . . . über die Absolutheit dieser Souveränität: Ne pouvant se considérer que sous un seul et même rapport, il est alors dans le cas d'un particulier contractant avec soi-même; par où l'on voit qu'il n'y a ni ne peut y avoir nulle espèce de loi fondamental obligatoire pour le corps du peuple, pas même le contrat social.

Siéyès gibt in seiner berühmten Schrift: »Was ist der dritte Stand« die klarsten Formulierungen der Antwort auf diese Frage. Vor allem wird die Erhebung des dritten Standes zur »vollständigen« Nation vorgenommen. Gegenüber den privilegierten Ständen, die als nicht produzierend hors de la nation gestellt werden, vertritt das Bürgertum die gesamte Nation, das heißt exakter: ist mit ihr identisch. Siéyès spricht dabei immer bereits schon von der »Nation«, nie von »Volk«, »Gesellschaft« oder »Staat«, als Träger des entscheidenden politischen Geschehens. Wie wird diese Nation definiert: »Was ist eine Nation? Eine Gesamtheit von vereinigten Individuen, die unter einem gemeinsamen Gesetz stehen und durch dieselbe gesetzgebende Versammlung vertreten sind« [1]). Die erste Einheitlichkeit der Nation wird also hier festgelegt durch eine Demokratisierung zentralistischer Art: die einheitliche, unitarische Repräsentation und die Gleichheit der Gesetze. Nun bleibt aber die Einheit der Nation durch die Spaltung in drei Stände gefährdet. »Niemals wird eine durch Stände durchschnittene Nation etwas mit einer einheitlichen gemein haben« [2]). Dieser Satz gilt nur für die Oppositionsstellung. Durch den realpolitischen Vorgang der Proklamierung des dritten Standes zur Nation, in der ideologischen Ebene durch die eben zitierte nationale Entrechtung von Adel und Geistlichkeit, erhält die Nation als Einheit politische Bedeutung, obzwar auch nach Abschaffung der ständischen Privilegien soziale Gegensätze und Differenzen in dieser Einheit bestehen bleiben. Der entscheidende Schritt, durch den diese Nation nun zu dem die neue Herrschaft konstituierenden Prinzip werden kann, liegt in ihrer Deklaration zur in sich geschlossenen, schöpferischen Einheit und Gemeinschaft, liegt darin, daß ihr und nicht etwa den Individuen auf diese Weise alle politische Macht zugesprochen wird. »Die Nation bildet sich allein durch das natürliche Recht .... Die Nation ist allein schon dadurch, daß sie ist, alles, was sie sein kann.... Die Nation ist vor allem anderen da, sie ist der Ursprung von allem. Ihr Wille ist immer gesetzmäßig, sie ist selbst das Gesetz« [3]). Ist die Nation in dieser Weise zum Ursprung von allem erhoben, so kann sie keine Grenzen ihrer Macht kennen. »Einerlei auf welche Weise eine Nation will,

[1]) Wir zitieren nach der deutschen Übersetzung: Was ist der dritte Stand, Berlin 1924, S. 40. [2]) A. a. O. S. 82. [3]) A. a. O. S. 92.

es genügt, daß sie will; alle Formen sind gut und ihr Wille ist immer das höchste Gesetz. . . . Zunächst kann eine Nation das Recht zu Wollen weder veräußern noch sich untersagen, und welches auch ihr Wille ist, sie kann das Recht nicht verlieren, ihn zu ändern, sobald ihr Interesse es verlangt. . . . Zweitens, wem gegenüber sollte sich diese Nation binden«[1]? In diesen Sätzen sind die wesentlichsten Elemente der neuen Form der Herrschaftslegitimierung enthalten. Gleichsam als Urgrund ist die Nation vor allem anderen da, bedarf als solche aprioristische Wesenheit keiner weiteren Ableitung und Begründung. Ebenso läßt sie keine Einordnung in ein anderes Ordnungssystem zu, das ihrer Macht oder ihrer Berechtigung Schranken setzen könnte. Es ist im Grunde hier ein Prinzip gesetzt, das gleichsam aller empirischen Bedingtheit und Zwiespältigkeit enthoben ist und vor aller Wirklichkeit diese selbst erzeugt. Alle Herrschaftsformen, alle Herrschaftsakte, die aus ihm deduziert werden, sind eo ipso gerechtfertigt. Der Wille der Nation ist ja immer gesetzmäßig, unbeachtet der inhaltlichen Besonderheit irgendeiner Normierung genügt prinzipiell zur Legitimierung, daß überhaupt die Nation, d. h. dann natürlich sofort ihre Vertreter, will. Einem Kollektivum, und nicht etwa einzelnen Individuen, ist also die gesamte Fülle politischer Macht zugesprochen. Die Nation und nicht der Einzelne wird souverän. Sie wird hier zu jener konstituierenden Macht, die jeder Konstitution vorhergeht. Unabhängig von jeder Normgebundenheit entscheidet die Nation, sobald es ihr Interesse verlangt, über die Geltung jeder wie auch immer gearteten Norm[2]. Als allein verpflichtende Einheit ist sie nicht weiter einordenbar. Auch das Individuum hat ihr gegenüber letztlich kein prinzipielles Eigenrecht mehr. Im pouvoir constituant findet diese Souveränität der Nation ihre rechtliche Formulierung, wie das Zweig sehr schön aufgewiesen hat. Die volonté générale in ihrer Konkretion als souveräne Nation ist

[1]) A. a. O. S. 94.

[2]) Vgl. Zweig, a. a. O.; neuerdings auch jetzt die Ausführungen C. Schmitts in der bereits zitierten »Verfassungslehre« und das für unser Problem ebenfalls sehr aufschlußreiche Werk von H. Heller, Die Souveränität, Berlin 1927, s. auch meine Bemerkungen in dem Beitrag in der Alfred-Weber-Festschrift: Zur Souveränität der Nation, Potsdam 1930.

schlechthin allmächtig, die Nation wird dadurch zum obersten, selbst nicht weiter ableitbaren politischen Gestaltungsprinzip, das nun seinerseits alle Formen einer Herrschaftsorganisation legitimieren kann und allein darf. Der staatliche Herrschaftsapparat wird abgeleitet und gerechtfertigt durch die Identifizierung mit dieser absolut gesetzten Kollektivität, als deren bloßer »Ausdruck« er nunmehr erscheint. Damit ist auch das Eigenrecht und die Legitimität des Staates als solchem aufgehoben und ihm das Prinzip der Nation übergeordnet.

Die französische Revolutionsgeschichte ist nur erfüllt durch den langwierigen Kampf zwischen diesen beiden aufgewiesenen Grundtendenzen. Als Parteien stehen einander Vertreter des alten Königtums, einer konstitutionellen Monarchie, einer konstitutionellen Demokratie und später einer republikanisch-absoluten Demokratie gegenüber. Nur innerhalb der Sphäre theoretischer Aussagen und Programme können dabei liberal-konstitutionelles und das auf unumschränkte Volkssouveränität gerichtete Wollen parallel und oft miteinander verknüpft auftreten. Als letzte politische Zielsetzungen treten aber, deutlich unterscheidbar, die beiden aufgewiesenen Intentionen auseinander. Der Konstitutionalismus, mit seiner doppelten Front gegen absolutes Königtum und absolute Demokratie, bleibt ein Zwischenstadium. Und die politische Entwicklung schreitet über die auf Balance und Neutralisierung gerichteten Zielsetzungen hinweg und verwirklicht ein neues Prinzip: Die politische Souveränität der Nation als Zentrum der Begründung einer neuen Herrschaftsorganisation. Dies ist der Sinn des Sieges der Radikalen.

Die entscheidende Rangerhöhung der Nation — und zwar in innenpolitischer Hinsicht — erfolgt also durch ihre demokratische Souveränerklärung. Die Zusammenfassung zur politischen Geschehenseinheit erscheint nun als legitim nur insoweit, als die Nation der letzte Zurechnungspunkt ist. Alle politische Gewalt, alle Herrschaftsausübung ist nur dann gerechtfertigt, wenn sie aus dem Willen der Nation emaniert. Durch diese Rangerhöhung wird die Nation unter den anderen sozialen und politischen Bindungsformen des gesellschaftlichen Geschehens in unvergleichlicher Weise herausgehoben und ihr das Primat an sozialer Verbindlich-

keit erteilt. Diese Souveränerklärung der Nation ist nicht so sehr aus der vorangegangenen verfassungsrechtlichen wie aus der politischen Entwicklung ableitbar. Vom Augenblick an, wo die Ständeversammlung zur Nationalversammlung wird, wo im Ballhausschwur die Konstitution zum höchsten, alle Herrschaftsmacht vereinigenden Organ erfolgt ist — ein Organ, das nun die Einheit des politischen Zusammenschlusses verkörpern will —, von diesem Augenblick an ist ein Weg beschritten, der immer wieder zur souveränen Nation führt und diese Vorstellung zu einem entscheidenden Orientierungswert alles politischen Geschehens erhebt. Sobald es um den tatsächlichen Aufbau einer neuen Staatlichkeit geht, werden die kollektivistischen und absolutistischen Elemente des Demokratismus entscheidend. Programmatisch kann weiter die Freiheit des Individuums und der Kampf gegen die Tyrannei verkündet werden, realpolitisch handelt es sich, je weiter die Revolution fortschreitet, um die Begründung eines neuen Staatsabsolutismus, dessen Legitimitätsgrundlage der Wille der Nation ist. Die politische Entwicklung realisiert den Kollektivismus der nationaldemokratischen république une et indivisible.

Die überragende Bedeutung dieser Faktoren, die die eigentliche politische Stoßkraft der Demokratie ausmachen, wurden dem Erkennen immer wieder verdeckt [1]). Es handelt sich nicht nur um die Überschätzung der naturrechtlichen, individualistisch-freiheitlichen Elemente der Theorie, — diese liberalistische Akzentuierung, unter der gemeinhin die Demokratie gesehen wurde, war ermöglicht durch die nachrevolutionäre europäische Entwicklung. Denn diese stand entweder im Zeichen einer konstitutionalistischen Einschränkung der Demokratie oder das Problem der Demokratisierung stellte sich als Forderung nach konstitutionalistischer Begrenzung bestehender monarchischer Herrschaften. So konnte jenes Bild aufkommen und sich verfestigen, das unter Demokratisierung sich Freiheit von oder gar Aufhebung der absoluten Staatsgewalt vorstellt, während realpolitisch das eigentliche Resultat der Demokratsierung die Konstituierung jener neuen Herrschaftsallmacht ist, die sich aus dem Willen der Na-

---

[1]) Dieser Absolutismus der Demokratie wird neuerdings in der Literatur wieder betont. So vor allem in den zitierten Werken von Schmitt. Vgl. auch G. Salomon, Diskussionsrede auf dem 5. Deutschen Soziologentag und Allgemeine Staatslehre 1931.

tion legitimiert. Ganz entgegen der ursprünglichen programmatischen Intention der Revolution, die im dynastischen Absolutismus den Staatsabsolutismus als solchen treffen und dadurch die Freiheit des Menschen begründen wollte, realisiert sie auf einer neuen, eben nationalen, Ebene die weit unbeschränkbarere Allmacht einer mit der Volksgesamtheit in der Idee der souveränen Nation identifizierten Herrschaft. Alle faktischen Grenzen, die noch die Macht des dynastischen Absolutismus gebunden hatten: Die Isoliertheit, das einem Gesamt Gegenüberstehen, dieses Verbleiben der politischen Sphäre gleichsam am Rande der gesellschaftlichen Existenz, — sie fallen nun weg, und die im Namen des nationalen Willens handelnde Regierung kann im wahrsten Sinne des Wortes »absolut« über Gut und Blut jedes Einzelnen legitimerweise verfügen. Der nationalen Anonymisierung und Kollektivierung der Herrschaft geht parallel ihre Verabsolutierung. Diese Realitäten stehen am Ende des Demokratisierungsprozesses, sind seine notwendige Konsequenz.

An drei Geschehensreihen kann dieser Prozeß des Sichdurchsetzens der Nation zur verbindlichen politischen Geschehenseinheit beispielhaft deutlich gemacht werden: 1. In dem Funktionswandel der Abgeordneten, die aus Vertretern von Ständen oder besonderen gesellschaftlichen Interessen zu Repräsentanten der Gesamtnation werden. Sie sind nicht mehr Anwälte gegenüber einer bestehenden Herrschaftsgewalt, an einen bestimmten Auftrag gebunden, sondern haben nun selbst über das politische Schicksal der Nation zu entscheiden. 2. In der Aufhebung alles Vertretertums von provinziellen, territorialen Einheiten. Nicht mehr als Bretone oder Piccarde, wie das noch für den Anfang der Revolution aufweisbar ist, sondern als Repräsentanten der einheitlichen Nation der Franzosen fühlen sich und handeln die Abgeordneten. Und schließlich verändert sich 3. Sinn und Funktion der Vertretung als solcher von einer ständisch-pluralistischen Vertretung einzelner, sozialer Gruppierungen zur einheitlichen nationalen Gesamtrepräsentation. Die realen, wirtschaftlich-sozialen Verschiedenheiten, deren Organisation und Vertretung die Stände gedient hatten, werden ignoriert und dem allgemeinen und gleichen Staatsbürger entspricht die einheitliche nationale Gesamtrepräsentation.

Es erübrigt sich hier, im einzelnen den historischen Verlauf des revolutionären Geschehens darzustellen. Für unseren Zusammen-

hang kommt es ausschließlich darauf an: In der französischen Revolution wird zum erstenmal, als Konsequenz der demokratischen Volkssouveränitätsforderung, die »Nation« als Träger dieser unumschränkten potestas zum entscheidenden politischen Begriff. Aus dem Objekt eines Volks von Untertanen, dem erst die Aktion der Regierung Ordnung, Einheit und Bedeutung verleiht, ist das Subjekt der alle Herrschaft emanierenden Nation geworden. Diese Nationalisierung der Politik ist das allgemeinste Resultat der ganzen Entwicklung. Es setzt sich in den ganzen Auseinandersetzungen zwischen Konstitutionalisten und Radikalen durch und wird zur Legitimitätsgrundlage aller Parteien. Bereits in der Auseinandersetzung mit dem Königtum über dessen Anspruch, ein gleichberechtigtes Organ der nationalen, politischen Konstitution zu sein, hatte die einheitliche und unteilbare Souveränität des nationalen Willens gesiegt. Die politische Forderung nach Sicherung von Individualrechten wird sekundär gegenüber dem nationalen Absolutismus. Auch alle Tendenzen, die einen föderativen, bundesstaatlichen Zusammenschluß anstrebten, werden durch den unitarischen Zentralismus der nationalitären république une et undivisible politisch zurückgedrängt. Die rechtsstaatlichen Bestrebungen nach Gewaltenteilung und Beschränkung der Souveränität durch ein vor und jenseits derselben geltendes Normensystem können vorläufig sich realpolitisch nicht durchsetzen. Die stärkste politische Durchschlagskraft liegt beim nationaldemokratischen Absolutismus und in den sehr komplexen Kämpfen dieser verschiedenen Gruppen setzt sich, ganz allgemein, die Argumentation im Namen des nationalen Willens durch. Mit der Form der Legitimierung verändert sich auch die Technik der Politik. Die Notwendigkeit der plebiszitären Rechtfertigung aus dem souveränen nationalen Willen wird bestimmend. Im Namen dieser Nation wird eine Konstitution gegeben, eine einmal zur Herrschaft gelangte Schicht oder Partei versucht die errungene Machtposition zu sichern und zu organisieren, indem sie in einer Verfassung diese Souveränität fixiert und bindet. Demgegenüber beruft sich die jeweilige Opposition in gleicher Weise auf den über aller Verfassung stehenden, nationalen pouvoir constituant und rechtfertigt derart ihre Politik. Dieses Schema der Argumentation, das durch die Anonymität und inhaltliche Unbestimmtheit des nationalen Willens ermöglicht wird, setzt sich vor allem in der radi-

kalisierten Situation ganz allgemein durch und rückt damit ebenfalls die Nation in das Zentrum aller politischen Auseinandersetzungen. Versucht die Septemberverfassung z. B. die nationale Souveränität zu binden, indem sie die Souveränität der Nation in der Souveränität der Repräsentationsorgane der Nation aufhebt, so steht am Anfang des Konvents ein neuer Apell an die Nation, mit dem die radikaleren Gruppen ihren Machtanspruch zu legitimieren suchen. Jeder neue Schritt in der Radikalisierung bedeutet ein Weitergehen und Intensivieren in der Nationalisierung der politischen Einstellung. Die Berufung auf die Nation wird also das entscheidende Mittel im Kampf gegen den innenpolitischen Gegner. Die Dialektik des Volkswillens macht eine Revolutionierung in perpetuum möglich oder gibt zumindest immer neue Formen der Legitimierung für die tatsächliche Revolutionierung. Erklären die Dantonisten, daß das öffentliche Wohl, die Rettung des Vaterlandes eine neue Befragung des nationalen Willens erheische, und das heißt die Einsetzung einer neuen Regierung, so stürzt Robespierre mit derselben Argumentation Danton. Die gemeinsame, tragende Ebene, auf der sich nun alle diese Machtauseinandersetzungen abspielen müssen, bleibt also die nationalitäre Legitimierung der Herrschaft. Hier ist die verbindliche Einheit in sozial wirksamer Weise gesetzt, mit der man sich identifizieren muß.

Wir halten fest: Bereits das innenpolitische Geschehen der Demokratisierung hat zum Resultat das Sichdurchsetzen der Nationvorstellung und prägt Inhalt und Wirkungsmächtigkeit dieser Idee. Sie wird zum bestimmenden Orientierungswert und zu einer faktischen Grenze alles politischen Verhaltens. Diese neue Verbindlichkeit und Geltung der Nationidee wird nun aber gleichzeitig gefördert und mitbegründet durch das außenpolitische Geschehen und nur aus dem Zusammenwirken dieser beiden Entwicklungsreihen kann das Gesamtphänomen verstanden werden.

Guerieren sich die einzelnen Regierungen bereits im Innern jeweils als Repräsentanten der Nation, so erhält diese Haltung verstärkte Bedeutung und soziale Durchschlagskraft durch die Stellung zum Ausland, durch den aggressiven Revolutionskrieg. Hier kann sich über alle innenpolitischen Spaltungen und Differenzen hinweg das französische Volk als machtpolitische, einheitliche Nation fühlen und erleben. Im außenpolitischen Gegen-

satz zur konservativen Koalition, gegen die aus innenpolitischen Gründen die revolutionären Regierungen einen nationalen Angriffskrieg entfesseln, wird die allgemeine Einheitlichkeit des Volkes als Träger der volonté générale zur konkreten, machtpolitischen Einheit der französischen Nation. An diesem weiteren Gegensatz der außenpolitischen Sphäre, an dieser neuen Grenze und Entgegensetzung, vollendet sich die soziale Verbindlichkeit dieser neuen Form des Zusammenschlusses zur politischen Geschehenseinheit. Zur innenpolitischen Rangerhöhung der nationalen Gruppe als Trägerin der verfassungsgebenden Gewalt, also zu ihrer demokratischen Souveränerklärung, tritt die machtpolitische Bedeutung der Nation als einheitlicher Größe der Außenpolitik und im Zusammenwirken dieser beiden Geschehensreihen wird sie zur höchsten und nicht weiter einordenbaren Einheit, der nun alles aktuelle Geschehen und bald auch die vergangene Geschichte zugerechnet wird.

Das außenpolitische Programm der Revolution proklamiert die Beendigung der Kriege zwischen Königen und den Anfang des Befreiungskrieges der Völker gegen die Könige. In der Theorie soll das Prinzip der Freiheit und Selbstbestimmung der Nationen den Frieden bedeuten, in der Praxis entfesselt es eine Epoche blutigster Kämpfe. Man verzichtet feierlichst auf Eroberungen, verdammt die auf Machtsicherung und Machterweiterung gerichtete Politik der Kabinette und ruft nur in völligem Desinteressement die Völker zur Erringung ihrer nationalen Souveränität auf. Die tatsächliche Entwicklung verläuft so, daß E. Bourgeois mit Recht sagen kann: »c'est justement ce que ne firent pas les Français. Au lieu de travailler dans la paix, ils commencèrent la guerre. Et de cette guerre aux royautés pour le triomph du droit national, qu'ils proclamèrent en 1792, ils se forgèrent une arme pour leurs discordes civiles, destinnée à frapper surtout la royauté française, puis leurs adversaires politiques« [1]).

Analysiert man die außenpolitische Orientierung während der französischen Revolution, dann werden zwei Fronten deutlich unterscheidbar. Die aufkommende nationalitäre Politik hat sich auseinanderzusetzen mit den überkommenen Zielsetzungen und Mitteln der etatistischen Außenpolitik. Arbeitet die neue, von der

[1]) Vgl. E. Bourgeois, Manuel historique de politique étrangère, Paris 1926, 2. Bd. S. 10. Wir entnehmen diesem ausführlichen Werk die wesentlichsten Belege für die folgenden Ausführungen.

jeweiligen Opposition getragene Politik mit dem Ziel und den Mitteln der nationalen Mobilisierung unter der Formel eines Kampfes der Völker gegen die Könige, so versucht die andere Richtung, die übrigens auch von einmal zur Macht gelangten oppositionellen Schichten vertreten wird, in der internen Führung der außenpolitischen Geschäfte sich an den traditionellen Maximen der Staatsraison und des Eigeninteresses zu orientieren. Sie übernimmt die Vorstellung der Bündnispolitik, der Aufteilung in traditionelle Einflußgebiete, des ganzen Schachspiels zwischen gleichberechtigten Mächtegruppen, das durch Verhandeln, Paktieren und als ultima ratio durch Kriegsdrohung die eigene Machtposition im europäischen Staatensystem zu sichern und zu stärken versucht. Diese Politik trachtet immer, durch Bündnisse die eigene Stellung zu stärken, mögliche Konflikte zu begrenzen und hat ein traditionell feststehendes, durchaus begrenztes außenpolitisches Programm. Es handelt sich jeweils um konkrete, greifbare Zielsetzungen, man will entweder die Sicherung oder Erreichung der Rheingrenze, einen Bündnisabschluß gegen eine übermächtig werdende Koalition usw. Diese Politik ist also durchaus am staatlichen Eigeninteresse einerseits, an der jeweiligen konkreten Machtsituation andererseits orientiert. Die zweite, diese Einstellung bekämpfende Richtung wird durch einen neuen ideologischen Elan und expansiven Militarismus charakterisiert. An Stelle des Bemühens um realpolitische Regelung begrenzter Konflikte tritt die Proklamierung des universellen revolutionären Krieges. Gegen das ausbalancierte europäische Bündnissystem der Interessen- und Gleichgewichtspolitik läuft der neue nationale Freiheits- und Selbstbestimmungsanspruch Sturm und fordert überall den kämpferischen Konflikt heraus. Im Namen der Nation verlangt man Annexionen, schreitet man zum kriegerischen Angriff, ohne sich darum zu kümmern, ob das Staatsinteresse oder die machtpolitische Situation einen solchen Konflikt wünschenswert oder tragbar erscheinen lassen. Es sind vor allem innenpolitische Motive, die zu diesem Missionarismus treiben. Die Haltung des konservativen Auslandes ist keineswegs bedrohlich aggressiv. Aber um gegen den eigenen König die Massen mobilisieren zu können, predigt man den außenpolitischen Krieg den Königen. Die von den Radikalen betriebene innenpolitische Ideologisierung ver-

ändert die außenpolitische Einstellung und nach längerer Auseinandersetzung setzt sich die Nationalisierung durch. Zu Beginn der Revolution kann sich die mäßigende Politik des Staatsinteresses noch behaupten. Mirabeau vertritt z. B. eine Politik des Verhandelns und sagt gegen die Radikalen: »Voyez les peuples libres, c'est par des guerres plus ambitieuses, plus barbares qu'ils se sont toujours distingués. Croyez-vous, que des mouvements passionnés, si jamais vous délibérez ici de la guerre, ne vous porteront jamais à des guerres désastreuses«[1]. Aber Cazalès wird in offener Versammlung ausgepfiffen, weil er es wagt, die Interessen Frankreichs denen aller Völker der Welt vorzuziehen. An zwei Beispielen sei kurz der Gegensatz und der Widerstreit dieser beiden Richtungen: Politik des Staatsinteresses und der neuen nationalen »Selbstbestimmung«, expliziert.

Eines der ersten außenpolitischen Probleme, mit dem sich die Revolution auseinanderzusetzen hat, ist die Frage der Feudalherren in Elsaß-Lothringen. Der elsässische Adel hatte Ludwig XIV. den Treuschwur geleistet, seine Güter aber blieben Eigentum nach deutschem Recht. Sie sind also als fremde Enklaven unter fremdem Rechtstitel in französischem Hoheitsgebiet anzusehen. Die Revolution unterdrückt nun das feudale Recht in Frankreich und will das neue Prinzip auch auf das Elsaß anwenden. Die deutschen Feudalherren behaupten und vertreten ihre Sonderstellung. Anfangs sucht nun die Regierung Ludwig XVI. einen diplomatischen Ausweg in der Form von Entschädigungen. Das ist der Zweck der Mission de Ternant. Dagegen wendet sofort Merlin de Douai als Sprecher der Radikalen ein: »Le peuple alsacien s'est uni au peuple français par sa volonté et sans restriction.« Also Argumentation auf dem Boden des Prinzips der Volkssouveränität. Kann Mirabeau noch am diplomatischen Verfahren festhalten, also Lösung durch Verhandeln, Machtausgleich und Machtkompromiß, so empört sich später die neue, durch die Volkssouveränitätslehre entfachte, nationale Leidenschaft gegen die These der Feudalherren, daß durch den Westfälischen Frieden in diesem Falle völkerrechtliche Garantien festlägen. Die Respektierung der völkerrechtlichen Bindung zerfällt vor dem neuen Souveränitätsanspruch der Nation. Vor aller Geltung völkerrechtlicher

[1] A. a. O. S. 29.

Abmachungen steht nun der unumschränkte Geltungsanspruch des nationalen Selbstbestimmungsrechtes.

Ein ganz ähnlicher Strukturwandel der Außenpolitik ist aufweisbar bei der Frage der päpstlichen Enklave zu Avignon. Hier handelt es sich direkt um ein fremdes Hoheitsrecht, das innerhalb des französischen Territoriums liegt. Die Bevölkerung des Comtats war nicht wie die elsässische ein Teil des französischen Staates. Es kommt nun zur Insurrektion der Stadt Avignon gegen den Papst, zur Vertreibung des päpstlichen Legaten und zu Forderungen nach einer Vereinigung mit Frankreich. Carpentrase dagegen will päpstlich bleiben, Orange Freiheit unter französischem Protektorat, aber ohne Annexion. So ist die Situation im Juni 1790. Wie stellt sich nun die Konstituante dazu? Sie verlangt ursprünglich eine offizielle Willenskundgabe der Bevölkerung als Voraussetzung für eine Vereinigung. Damit tritt zum erstenmal das Prinzip des nationalen Plebiszites als Mittel der Außenpolitik auf. Gleichzeitig aber wird die mögliche Vereinigung abhängig gemacht von dem Ausfall diplomatischer Verhandlungen mit dem Papst. Man ist also noch relativ gemäßigt, die traditionellen Formen der Auseinandersetzung mit einem gleichberechtigten Machtpartner werden respektiert. Gegen Ende 1790 wird der emotionelle Druck immer stärker, die Opposition will die neuen Prinzipien als Legitimierung einer Vergrößerungspolitik verwenden. Barnat und Robespierre treten für die Annexion ein. Wiederum kann Mirabeau die Konstituante vorläufig bestimmen, nach Staatsraison und diplomatischer Gepflogenheit zu handeln. Also an Stelle einer, durch die revolutionäre Phraseologie von Menschenrechten und Freiheit der Nationen legitimierten aggressiven Expansionspolitik eine Politik der Kalkulation, der Nützlichkeit durchzusetzen. Im April 1791 kommt es zur neuerlichen Diskussion der Avignonaffäre, nach dem Tode Mirabeaus ist der Widerstand gegen die Annexion bereits schwächer, es findet sich nur noch eine Majorität von sechs Stimmen dagegen, und im September beschließt die Konstituante die Vereinigung. Es siegt also auch hier die neue Idee der nationalen Souveränität gegen überkommene staatliche Hoheitsrechte und völkerrechtlich vertragsmäßige Bindungen. Die Revolutionierung der außenpolitischen Sphäre, in der nun der Wille der Nationen und nicht

das Recht der Staaten entscheiden soll, kündigt sich an. Die Revolution nähert sich dem Stadium restloser Nationalisierung und 1792 schreitet das neue nationale Frankreich zum Angriffskrieg gegen ganz Europa.

Es ist durchaus bezeichnend, daß nicht das Interesse der konservativen Mächte, sondern die missionaristische Ideologie der Revolutionsregierung, getragen von dem Machtanspruch der Opposition, die durch Entfesselung eines nationalen Krieges zur Herrschaft gelangen will, Ursache dieses Zusammenstoßes wird. Die Außenpolitik der konservativen Gruppe, durchaus gebunden durch die Orientierung an das eigene, partikulare Staatsinteresse, war weit entfernt von der Idee eines prinzipiellen Feldzuges der Könige gegen die Revolution. Im Gegenteil begrüßt das eigene Staatsinteresse die machtpolitische Schwächung Frankreichs durch die revolutionären Vorgänge. Nicht der ideologische Kampfruf Burke's, sondern Pitt's Realismus hat vorläufig die Oberhand. Die Türkenfrage und die Teilung Polens ist der österreichischen und russischen Regierung wesentlich wichtiger als eine prinzipielle, antirevolutionäre Politik. »Les politiques du dix-huitième siècle particulièrement ne se guidaient pas par des raisons de sentiments. A l'endroit de la Révolution française ils n'éprouvaient ni bienveillance, ni hostilité véritable [1].« Auch nach der Flucht Ludwigs XVI. denken Kaiser und Fürsten ernstlich nicht an eine Intervention. Nur die Emigration ist kriegshetzerisch, die Deklaration von Pilnitz bleibt aber eine rein äußerliche Geste. Aggressiv dagegen sind die Radikalen in Frankreich. Die Opposition gegen die Politik der Konstituante benutzt die Argumentation, daß die Emigrierten und die ausländischen Fürsten als Erbfeinde der französischen Nation hingestellt werden. Die Bemühungen um eine Pazifizierung durch Verhandlungen, die die herrschende Regierung aus Staatsinteresse vornimmt, können als Landesverrat gebrandmarkt und die Massen auf diese Weise dagegen mobilisiert werden. Das neue Mittel besteht also darin, den innenpolitischen Gegner jeweils als Feind der Gesamtnation hinzustellen. Dieses Spiel wiederholt sich immer wieder. Kommt eine Partei einmal zur Macht, so setzt sich die Staatsraison auch außenpolitisch durch. Man versucht zu unterhandeln, Bündnisse zu schließen usw. Die Opposition dagegen bekämpft dann immer diesen Versuch einer rationalen Machtpolitik durch ideologische

[1]) A. a. O. S. 23.

Argumentation und ruft von neuem zum nationalen Krieg auf. So ist die neue Nationalversammlung vorwiegend aggressiv. Noch unter Brissot als Führer des auswärtigen Komitees akzeptiert man das Programm des republikanischen Kreuzzugs. Man spricht im Namen der Nation und diese Identifizierung wird in der ganzen Phraseologie vorherrschend. »Disons à nos ministres que la nation n'est pas satisfaite d'eux, que par le mot de responsabilité nous entendons la mort.« Das ist dabei nur die Sprache der gemäßigten Girondisten. Dagegen sagt schon damals Danton: »Disons à l'Europe que si les cabinets engagent les rois dans une guerre contre les peuples, nous engagerons les peuples dans une guerre contre les tyrans. Alors les peuples s'embrasseront à la face des tyrans détrônés, de la terre consolée et du ciel satisfait« [1]). Die Wirkung einer mit solchen Ideen, mit einer derartigen Ideologie arbeitenden Politik konnte nicht ausbleiben. Anfang 1792 wünschen die Parteien der Nationalversammlung, aber auch große Teile der Bevölkerung den Krieg. Nur der Außenminister will ihn noch vermeiden. Gegen seine Vermittlungsaktion, in deren Verlauf Ségur nach Berlin geschickt wird, ergreifen die Girondisten die Offensive und die Revolution setzt ihren Sieg durch. Neue politische Schichten, die gegen eine Konsolidierung der Revolution in einer großbürgerlichen, konstitutionellen Monarchie nun ihrerseits unter der Fahne der Republik zur Macht gelangen wollen, verwenden also auch außenpolitisch gegen die im Schema der rationalistisch kalkulierenden Staatsraison verbleibenden Politik Mirabeaus und seiner Nachfolger einen revolutionär-irrationalen Missionarismus, der durchaus aggressiv, unter der ideologischen Formel der nationalen Insurrektion, innenpolitische Machtwünsche betreibt. Es kommt darauf an, mit jedem Mittel die Menge zu emotionalisieren und so die herrschende Partei unter Druck zu setzen. Das Versprechen außenpolitischen Machtzuwachses, der nationale Krieg gegen einen äußeren Feind ist dabei am wirksamsten, denn da kann man von einer gloire und einer mission der Gesamtnation reden, kann man am ehesten die Identifizierung eines partikularen Machtinteresses mit dem Interesse und dem Ruhm der Nation als Einheit glaubhaft machen.

In der radikalisierten Situation sehen wir nun tatsächlich die Nation in Waffen. Alles strömt zur Armee, sogar die Bauern, die ihr neu erworbenes Land behalten wollen. Gegen den Aufruf des

[1]) A. a. O. S. 49.

Herzogs von Braunschweig erfolgt eine einheitliche Reaktion. Gute Franzosen, nationale Vollbürger gleichsam, sind nur die, die in den Krieg gehen, nationale Führer nur die, die den Krieg wollen. Die anderen sind nicht nur schlechte Franzosen, es wird ihnen auch kein Anspruch auf politische Macht zugestanden. Man geht in der aggressiven nationalitären Expansion bereits über die Girondisten hinaus, die, inzwischen zur Herrschaft gelangt, nun typischerweise als moderierendes Element auftreten. Die innenpolitische Macht fällt denen zu, die im terreur die nationale émeute organisieren. Danton tritt in den Vordergrund durch die Energie, mit der er gerade die militärische, nationale Mobilisierung durchzuführen versteht. »Si détestable que fût dans son principe et ses effets la terreur, les armées, les volontaires et leurs chefs l'acceptèrent pour l'énergie qu'elle apportait au service de la défense nationale« [1]). Militärisch bedeutet Valmy nicht viel. Unendlich wichtig aber ist die politische Konsequenz. Auf der einen Seite erfährt sich in diesem Sieg die Nation als Einheit und kann sich einen großen machtpolitischen Erfolg nun selbst zurechnen. Auf der anderen Seite ziehen sich die Mächte der Staatsraison, die ja eigentlich viel mehr an der türkischen und polnischen Frage interessiert sind, sofort zurück und fallen auseinander, da sie sehen, daß mit den begrenzten Mitteln des Kabinettskriegs eine nationalisierte Armee nicht ohne weiteres zu besiegen ist. Man geht lieber den eigenen partikularen Staatsinteressen nach und möchte den Krieg beenden. Das Risiko scheint dem zu erwartenden Machtzuwachs nicht angemessen und zu einem revolutionären Missionskrieg liegt für diese Politik kein Anlaß vor. Auch die Gironde und zum Teil Danton wollen nach dem Krieg den Frieden. Aber die radikalere Linke und die Generäle — und damit tritt ein neuer Faktor auf — propagieren weiter den revolutionären Kreuzzug, die einen aus innenpolitischen, die anderen aus persönlichen Interessen. Die Erfolge Custines' am Rhein, Dumouriez' in den Niederlanden, die Annexion Nizzas geben dieser ganzen Ideologie das Prestige eines Machtgewinnes, der der ganzen Nation zugute kommt und so beschließt der Konvent auf Vorschlag des Elsässers Ruhl in offener Sitzung, ohne überhaupt auf sein Komitee für Außenpolitik zurückzugreifen, die bewaffnete Propaganda im Interesse der Völker. »Im Namen Frankreichs wird der Konvent Brüder-

[1]) A. a. O. S. 70.

schaft und Unterstützung allen Völkern gewähren, die ihre Freiheit wiedergewinnen wollen, und er beauftragt die Exekutive, den Generälen die notwendigen Befehle zu geben, um diesen Völkern Hilfe zu bringen und alle Bürger zu verteidigen, die für die Sache der Freiheit Unbill erleiden mußten«[1]). Damit ist die Ideologie des nationalen Befreiungskrieges formuliert, die Radikalisierung schreitet schnell vorwärts. Von Robespierre gedrängt, ruft Danton, bereits gegen seine Überzeugung, der machtpolitische Erkenntnisse der Staatsraison einsichtig werden, am 10. März 1793: »Point de débats, point de querelles. Vos discussions sont misérables. Je ne connais que l'ennemie«[2]). Die Nation als Einheit im außenpolitischen Gegensatz des Revolutionskrieges kann hier also bereits über allen innenpolitischen Gegensätzen als zur politischen Geschehenseinheit verpflichtende, zusammenschließende Kraft angerufen werden. Der Ausspruch zeigt, wie verankert bereits die soziale Geltung der Nationidee ist. Sie stellt bereits faktisch die neue Grenze dar und trägt in der Identifizierung der Akte der Regierungen mit dem Willen der Nation die Legitimität der neuen Herrschaft. Robespierres Regime bedeutet den Höhepunkt dieser ganzen Entwicklung. »Et la guerre avec l'Europe se poursuivait aussi par la volonté des hommes qui venaient de substituer leur pouvoir à celui de Danton. Depuis les jours, ou Robespierre a entrevu le moyen d'établir son autorité par la ruine des Girondins et des Dantonistes . . . il a prêché à la convention et dans les clubs la guerre republicaine, la croisade contre le roi, la lutte à l'outrance contre l'Europe. S'il accuse la Gironde de compliciter avec Dumouriez pour la perdre, il reproche dès le mois d'avril à Danton sa politique de transaction avec l'ennemi. Dans les intrigues des uns et la tiédeur des autres, il se réserve, à son parti et à lui-même, l'honneur et l'avantage d'un patriotisme farouche et intransigeant, qui exige au dehors la guerre sans trêve, et assure au dedans la durée du gouvernement revolutionnaire. Dès le 3me avril, en face de Danton, il proclame la mise hors la loi des lâches, qui proposeraient de traiter avec l'ennemi«[3]).

Die Nationalisierung der politischen Vorstellungswelt erscheint hier vollendet. Ihre innen- und außenpolitischen Voraussetzungen sind nunmehr evident. Auch von der Außenpolitik her gesehen ist Resultat der Revolution nicht so sehr Einschränkung eines

[1]) A. a. O. S. 83. [2]) A. a. O. S. 100. [3]) A. a. O. S. 108/109.

Despotismus, nicht so sehr Sicherung von Freiheitsrechten vor dem Absolutismus der politischen Zentrale, sondern radikale Nationalisierung der Herrschaft. Hatte bereits die mit dem nationalen Willen identifizierte Regierung eine unbeschränkte Verfügungsgewalt über Eigentum und Leben ihrer nunmehr freien Bürger, so kann diese fundierende Identifizierung als verpflichtende Einheit erlebt werden — über alle weiterbestehenden sozialen Differenzen hinweg —, indem die Regierung, als nationale, im außenpolitischen Kampf diese Einheit real repräsentiert. Dieser enge Zusammenhang zwischen innen- und außenpolitischer Rangerhöhung ist also entscheidend. Könnten die starken innenpolitischen Gegensätze die nationale Einheit, in deren Namen man spricht, immer wieder problematisch machen, ihre Verbindlichkeit gefährden, so setzt hier die außenpolitische Mobilisierung ein und gibt der »Nation« eine neue Einheit und Realität. Diese Grenze, dieser Gegensatz nach außen hin, den die Radikalen mit größter Energie in den Vordergrund stellen, kann das Einheitsbewußtsein schaffen, das alle innenpolitischen Differenzen überdeckt und die gesellschaftliche Vielfältigkeit in der außenpolitisch abgegrenzten Nation zur politischen Geschehenseinheit zusammenschließt. Wenn der innenpolitische Gegner jeweils als Feind der Nation bekämpft wird, indem alles Verhandeln mit dem außenpolitischen Gegner, das einer rationalen Machtpolitik sich als taktisches Gebot aufdrängen kann, als Landesverrat hingestellt wird, — dann wird der ganze Mechanismus, aber auch das ganze Pathos evident, mit denen die Nation zu dem für alles politische Verhalten höchsten Gemeinschaftswert eingesetzt wird. *In der bewaffneten Nation, im nationalen Missionskrieg vollendet sich die Rangerhöhung der Nation und wird zur Realität der die Massen bindenden Grenze, zur realen Einheit, die neue Herrschaft tragen und ihren Geltungsanspruch legitimieren kann.* Der Demokratismus macht die Nation zum politischen Schicksal und findet andererseits in diesem Prinzip das Zentrum seiner politischen Verwirklichung. Nach souveränen Nationen erfolgt nun die innen- wie außenpolitische Gliederung und Zusammenfassung des sozialen Geschehens zur politischen Geschehenseinheit.

Es wäre also zu unterscheiden: erstens die Nation wird zum

Ausgangspunkt und Ziel der Außenpolitik. Nicht mehr der dynastische Staat und sein Interesse, sondern die sich selbst bestimmende Nation ist Träger des außenpolitischen Geschehens, dem damit erstmalig ein nationaler Wert und Inhalt gegeben wird. Außenpolitik wird Sache der Nation selbst, ihre Ehre, ihr Interesse sind nun engagiert und die Kollektivierung der Herrschaft wirkt sich aus als unvergleichliche Intensivierung und Emotionalisierung des außenpolitischen Verhaltens. Es geht nicht mehr um die relativ isolierte Aktion einer am Rande des sozialen Gesamt stehenden Herrschaftsapparatur, die Totalität der sozialen Existenz wird in das außenpolitische Geschehen einbezogen. Am Ende dieser Entwicklung steht, daß Kriege und außenpolitische Veränderungen nicht mehr über das Bestehen einer Herrschaft, sondern über das Bestehen der Nationen selbst entscheiden. In der unmittelbaren Zielsetzung tritt an Stelle der traditionellen Maxime eines europäischen Gleichgewichts das Selbstbestimmungsrecht der Nationen mit seiner den ganzen bisherigen Status revolutionierenden Konsequenz. Damit ist der prinzipiellste Sinn dieser neuen Politik angedeutet. Davon zu trennen ist zweitens die plebiszitäre Bedeutung der nationalitären Außenpolitik. Die Demokratisierung, der nur eine im Namen des Gesamtwillens agierende Politik legitim ist, trägt die neue Notwendigkeit einer ständigen Rechtfertigung in die politische Struktur hinein. Mobilisierung durch ideelle und emotionelle Argumentation wird zu einem notwendigen Faktor alles politischen Handelns. Eine ganz neue Zwangsläufigkeit setzt sich hier durch: Die Abhängigkeit der Polititik in ihrer Zielsetzung wie Technik von den Erfordernissen der Massenmobilisierung. Öffentliche Meinung, allgemeine Programme werden konstitutive Faktoren aller Politik. Das ganze Spiel zwischen einer städtischen Intelligenz, die die Rechtfertigungslehren produziert, und einer anonymen, ungegliederten Masse, die durch diese Formeln mobilisiert wird, schaltet sich ein und wird auch für die Außenpolitik wesentlich. Die außenpolitische Führung steht unter dem Druck dieser Faktoren, benutzt sie aber gleichzeitig auch für ihre Zwecke. Denn diese Notwendigkeit der Massenmobilisierung ist für die Führung auch eine neue Möglichkeit: Eben die *Mobilisierung* des sozialen Gesamt *als* unvergleichliches *Machtmittel*, das Intensität und Wirkungsmächtigkeit in der Außenpolitik entscheidend vergrößert. Drittens ergibt sich aber schließlich ein neues Verhältnis

zwischen den Faktoren der Macht- und Staatsräsonpolitik zu diesen nationalitären Kräften. Die ganze revolutionäre Ideenwelt kann realpolitisch für die Regierung zu einer bloßen Ideologie werden, zu einem Mittel der Legitimierung und Mobilisierung für eine durchaus am staatlichen Eigen- und Machtinteresse orientierte Politik. Die neue Form der Legitimität kann also, gleichsam von der Regierungsseite her gesehen, als Mittel der Herrschaft verwandt werden. Die Regierenden selbst, auch wenn es Radikale sind, orientieren sich an den Erwägungen der Staatsräson und das nationale Selbstbestimmungsrecht dient etwa zur Rechtfertigung einer aggressiven Expansionspolitik. Im engen Kreis, gleichsam in der Sprache der arcana imperii, sagt dagegen Danton in bezug auf Belgien: »Payez, nous vous affranchirons.« Und wenn es darauf ankommt, bedient man sich neben der naturrechtlichen auch einer historisch-staatsrechtlichen Argumentation.

Man befreit die Völker, macht sich aber immer bezahlt durch die Einziehung der feudalen und kirchlichen Güter. Man affichiert den uninteressierten Befreiungskrieg und es handelt sich längst um bloße Eroberung im Interesse des Staatssäckels, der Befestigung der innenpolitischen Macht und des Herrschaftsstrebens der Generäle. Die Idee der nationalen Souveränität kann zu einer bloßen, schrankenlose Machtinteressen verhüllenden Ideologie werden. Das gilt vor allem für das spätere Stadium der Revolution. Der Krieg wird immer deutlicher reiner Eroberungskrieg, die Länder werden ausgesprochen als Ausbeutungsgebiete behandelt. Der Unterschied zwischen Dynastien und freien Nationen wird nicht mehr gemacht und Baudot kann 1794 offen im Konvent erklären: Nous faisons la guerre comme au bon temps de Rome. Vaincre l'ennemi et vivre à ses dépens, c'est le vaincre deux fois.« Hier sind also nicht die Inhalte der Politik revolutioniert, hier ist faktisch keine neue, menschheitsbeglückende Politik inauguriert, sondern diese ganze nationaldemokratische Ideenwelt dient zur Verdeckung imperialistischer und machtpolitischer Zielsetzungen. Gleichzeitig gibt aber die nationaldemokratische Ideologie der Politik das ungeheure, neue — und vor allem darin ist diese Politik neu, fortschrittlich — Machtmittel der Massenmobilisierung und der ideellen Rechtfertigung einer sonst durchaus traditionellen Machtpolitik als missionaristischem Kreuzzug im Namen freiheitlicher und pazifistischer Ideale in die Hand. Der Weg führt von hier durchaus konsequent zur Formel des Welt-

kriegs: Krieg der Demokratie gegen die Autokratie, und läßt heute die neue Rechtfertigungsformel eines Krieges im Namen des Weltfriedens ahnen. Neu in diesem Zusammenhang — und dies ist realpolitisch wohl als eines der wichtigsten Resultate der nationaldemokratischen Revolutionierung anzusehen — ist also vor allem jene Veränderung des politischen Verhaltens durch die Notwendigkeit zur Massenmobilisierung und ständigen plebiszitären Rechtfertigung, eine Notwendigkeit, die gleichzeitig eine neue Machtmöglichkeit bedeutet. Die Bedeutung der Nationidee als neue Form der Herrschaftslegitimierung geht dagegen weit hinaus über diese Funktion eines bloß verhüllenden und rechtfertigenden Vordergrundes. Die Verwirklichung der politischen Herrschaft der Nation meint mehr, sie bedeutet die Fundierung eines neuen Herrschaftstypus sowohl innenpolitisch wie auch außenpolitisch. Und durch die soziale Verbindlichwerdung kann diese Legitimitätsidee eine von sich aus wirkende Kraft und Eigengewicht erhalten und dadurch ihrerseits das politische Geschehen in einer Weise bestimmen, die weit über die ursprünglich motivierenden Machtinteressen und Machtintentionen hinausgeht. So wendet sich z. B. später die im Interesse der französischen Expansionspolitik propagierte Idee des nationalen Selbstbestimmungsrechtes gegen diese Politik selbst.

Die Revolutionsregierungen bezeichnen den ersten Höhepunkt der Verwirklichung der politischen Herrschaft der Nation. Von jetzt ab hat dieses, den Aufbau der politischen Wirklichkeit bestimmende Prinzip soziale Geltung und ist zu einem mitbestimmenden Faktor des politischen Geschehens geworden. Der weitere Verlauf der Entwicklung, die napoleonische Ära, das spätere 19. Jahrhundert und schließlich die neue Kulmination in der Proklamation des Selbstbestimmungsrechts der Nationen im Weltkrieg ist die Geschichte des endgültigen Durchsetzens der modernen Nation. Nur in ganz großen Zügen können hier die entscheidenden Akzente dieses bekannten Prozesses rekapituliert werden. Der große Nutznießer der Nationalrevolutionierung wird immer mehr der republikanische General. Aus der ganzen Reihe militärischer Machthaber mit Herrschaftsaspirationen, die mit Dumouriez beginnt, wird Bonaparte zum nationalen Diktator. Zwei Punkte sind für unser Problem wesentlich. Erstens die Tatsache, daß Napoleon in viel stärkerem Maße als die verschiedenen

revolutionären Regierungen Herr dieser außenpolitischen Befreiungsideologie ist. Er benutzt sie als Mobilisierungs- und Rechtfertigungsmittel seiner Politik, wenn und solange es ihm paßt. In seiner tatsächlichen Machtkalkulation läßt er sich leiten von dem alten Prinzip der Kabinettspolitik, dem staatlichen Eigeninteresse und dem divide et impera. So handelt es sich etwa für ihn um eine Aufteilung Italiens und Deutschlands unter die konkurrierenden Mächte mit daraus resultierendem Machtzuwachs für Frankreich, keineswegs aber um allgemeine Rechte von Völkern und Individuen, die es zu realisieren gälte. Im italienischen Feldzug z. B. wird die nationale Befreiungsideologie den Italienern gegenüber proklamiert; seinen Soldaten verspricht er Ruhm und Gewinn, der Regierung in Paris Geld und andere materielle Vorteile. Der Friedensschluß steht durchaus im Zeichen eines Paktierens, einer nüchternen Machtkalkulation. Gegen diese Politik erhebt sich nochmals die prinzipielle Opposition des Republikaners Carnot, was zum Staatsstreich und zur Verhaftung aller Gegner dieser Expansionspolitik führt. Das neue Directoire ist wiederum annexionistischer als Napoleon selbst, der durch Teilung der Beute und durch Kompensationen seine Siege sichern will. Aber Napoleon setzt sich durch und Campo Formio verwirklicht seinen Plan einer Aufteilung Italiens und Deutschlands, wobei auch die anderen ihren Profit machen und auf dieser Basis den Machtzuwachs Frankreichs anerkennen. Österreich teilt mit Frankreich Verschiedenes in Deutschland usw. usw. Ebenso wird in Rastatt das Römische Reich Deutscher Nation durch den Appetit der deutschen Einzelfürsten zerschlagen. Damit ist ein ganz neues Stadium der politischen Orientierung bezeichnet. Die nationalitäre Ideologie wird, wenn überhaupt, nur noch als Mittel benutzt und verschwindet für eine Zeit völlig. Bestimmend sind ausschließlich machtpolitische Erwägungen, die sich am staatlichen Eigeninteresse, das nun mit Napoleons Herrschaftsinteresse zusammenfällt, orientieren und die realisiert werden durch die Armee und durch eine Politik wechselnder Bündnisse, in denen der Partner mit Gebieten und Völkern zufriedengestellt wird. Der Wille der Nationen, ihr Recht auf Selbstbestimmung ist vorläufig kein Argument der französischen Politik mehr. Dieses Prinzip taucht vielmehr erst wieder auf in den späteren Aufständen und Befreiungskriegen gegen Napoleons Vorherrschaft. Es geht also über gleichsam auf die außenpolitische Opposition.

Wichtig für unseren Zusammenhang ist aber eine weitere Frage, die angesichts des napoleonischen Regimes zu stellen ist: Wieso war die Zustimmung der französischen Nation zu dieser Politik möglich? Hier scheint sich nun die demokratische Identifizierung von Regierung mit Nation auszuwirken. Läßt man auch in der Außenpolitik die Befreiungsideologie fallen, so kann doch Napoleon in sozial verbindlicher Weise als Kaiser der Franzosen seine Kriege führen. Die Nation, die durch die Revolution zu einem sozial wirksamen und tatsächlich verbindlichen Bewußtsein von ihrer Identität mit der staatlichen Herrschaftsorganisation gekommen war, rechnet sich nun alle Siege des Kaisers selbst zu, kann die Erfolge seiner Politik als eigenen Prestige- und Machtzuwachs empfinden und wird daher zu den größten Opfern bereit. Diese Selbstidentifikation sowie die neue Funktion des Herrschers, der nun zum Repräsentanten der nationalen Gesamtheit wird, ist etwas durchaus neues und ermöglicht die nationale Mobilisierung durch Napoleon. Es hat sich also nicht nur das Gesicht des Krieges und der Außenpolitik geändert, sondern die national-demokratische Identifizierung kann auch den Sinn der diktatorischen oder monarchischen Regierungsform modifizieren. Die Funktionalisierung zum Repräsentanten, zum Ausdrucksorgan der nationalen Einheit ist erfolgt. Sie trägt die Verbindlichkeit der napoleonischen Herrschaft und verändert im Laufe des 19. Jahrhunderts überall das Wesen der europäischen Monarchien. Es bleibt also auch im politischen Gegenschlag zur revolutionären Republik die Nationalisierung und Mobilisierung der Gesamtheit für die Herrschaftsorganisation erhalten. Die Regierungsformen können wechseln, konstant bleibt und setzt sich überall durch die Machtkonzentrierung und Machtmobilisierung des sozialen Körpers unter der Fahne der nationalen Souveränität. Es würde also der soziologischen Analyse eine weitere Unterscheidung einsichtig, die einer rein juristischen oder ideengeschichtlichen Untersuchung meist verdeckt bleibt. War innerhalb des Demokratismus, der sozialen Wirkungsmächtigkeit und dem politischen Gewicht nach, zwischen dem Komplex der Freiheits- und Individualrechte und dem nationalen Kollektivismus der volonté générale zu differenzieren gewesen, so ist nun

der Vorgang der Nationalisierung der Herrschaft abzuheben von der Frage der verfassungsmäßigen Regelung. Wenn das eigentliche Quale einer Herrschaft durch die besondere Form ihrer Legitimitätsgeltung mitbestimmt wird, dann ist es nicht so wesentlich, welche besonderen, einzelnen, inhaltlichen Veränderungen in der Verfassungsgeschichte geschehen, sondern ob die nationale Legitimität, einmal in der politischen Geschichte verwirklicht, verschiedene Verfassungsformen fundiert. Das Prinzip der souveränen Nation wandelt nun im Laufe des 19. Jahrhunderts Sinn und Funktion der divergentesten Verfassungen, und zwar bereits unabhängig von der Bindung an die Verwirklichung der formaldemokratischen Verfassung. Die Geltung der Nationidee als Legitimitätsgrundlage wird universeller als die der demokratischen Republik. Sie kann sich auch in nicht-demokratischen Herrschaftsformen durchsetzen. Die legitime Monarchie wird allmählich zur nationalen, diktatorische Regierungsformen — das markanteste Beispiel ist Napoleon III. — legitimieren sich national. Ob konstitutionelle oder nichtkonstitutionelle Herrschaft, die Basis der nationalen Legitimierung setzt sich ganz allgemein durch. Als ein in relativer Kontinuität durch das ganze 19. und beginnende 20. Jahrhundert fortschreitendes Geschehen, dem eine unaufhaltsame Notwendigkeit innewohnt, verwirklicht sich, hinter allem Wechsel der Verfassungen, die Nationalisierung der Herrschaft. Es ist hier, für eine bestimmte geschichtliche Zeit, von einer relativen Konstanten zu sprechen, — ähnlich wie auch die Entwicklung des Verwaltungsaufbaus, verhältnismäßig unberührt von den revolutionären Verfassungsumstürzen, in einheitlicher Linie zu immer stärkerer Zentralisierung und Bürokratisierung kontinuierlich fortschreitet. Bereits die französische Revolution führt das von der Dynastie begonnene zentralisierende und rationalisierende Verwaltungswerk fort und Napoleon vollendet es in der gleichen Richtung. Ähnliches gilt für die Entwicklung der Herrschaft als Verwaltung auf dem ganzen Kontinent [1]). Die Frage der verfassungsmäßigen Regelung erweist sich für eine soziologische Betrachtung also als mehr sekundärer Vordergrund vor den beiden bestimmenden Realitäten des politischen Aufbaus: der Verwaltungsorganisation und der tragenden Legitimität einer Herrschaft. Die neue Legitimität ist aber die nationalitäre und

[1]) Vgl. dazu die grundlegenden Ausführungen von Max Weber über Bürokratisierung in »Wirtschaft und Gesellschaft«.

sie hat bereits eine Geltung, die über die Bindung an die besondere Verfassungsform der Republik hinausgeht. Unter der Wirkung dieser Legitimität kommt es zu einer nahezu unbegrenzten Mobilisierungsfähigkeit des französischen Volkes für immer weitergehende Eroberungskriege [1]).

Vorläufig ist an Stelle des proklamierten neuen Völkerrechts der Revolution, in der die »freien« Nationen Träger und Ziel der Politik sein sollten, durch Napoleon eine durchaus etatistische Interessen- und Machtpolitik vorherrschend. Auf Kosten der freien Nationen wird sowohl die Vorherrschaft Frankreichs, oder genauer des Bonapartischen Regimes, wie auch die kompensatorische Abfindung der übrigen Mächte begründet. Auch von Napoleons Gegnern denkt vorläufig keiner daran, die nationale Emotionalisierung und Mobilisierung als Mittel des Widerstandes zu verwenden. Benutzt Napoleon diese Ideologie zu einem Appell an das polnische Nationalgefühl, so ist das eine durchaus belanglose Episode. Dagegen ist in der ersten Volkserhebung in Spanien ein Ansatz zu einem nationalitären Kampf zu sehen, wenn auch die Rolle der oppositionellen katholischen Priester noch von größter Bedeutung ist. Überhaupt ist der Bruch mit dem Papst sehr wesentlich, denn nun kann die Agitation der Priester mit der nationalitären Mobilisierung zusammenwirken, wie das auch in Tirol geschieht. Das Beispiel Spaniens und Tirols, wo zum erstenmal auf nichtfranzösischer Seite das Volk selbst zu den Waffen greift und in unvergleichlichem Heroismus seine nationale Existenz und Selbstbestimmung zu verteidigen sucht, trägt entscheidend dazu bei, daß sich das von der französischen Revolution proklamierte Prinzip nun auch im Lager der Gegner durchzusetzen beginnt. Dies ist der eine entscheidende Faktor bei der nun einsetzenden Auflösung der napoleonischen Vormacht. Den anderen Faktor bezeichnen Kräfte der Staatsraisonpolitik: der Sieg von Englands und Metternichs Diplomatie. Diese rechnet nicht mit der Energie der Völker, Metternich ist nicht nur skeptisch über die Möglichkeit oder Effikazität eines deutschen Nationalgefühls, er fürchtet ein solches und bekämpft es als revo-

[1]) Die völlige Neuheit dieses Phänomens wird sofort einsichtig, wenn man bedenkt, welches Desinteressement noch 50 Jahre vorher auch in der Masse des französischen Volkes für Erfolge im Kriege bestand, wie sehr das außenpolitische Geschehen an der Peripherie des Lebens des sozialen Körpers blieb. Ein ebenfalls genialer und erfolgreicher Feldherr, Prinz Eugen, hat nie diese weitertragende soziale Resonnanz finden können wie Bonaparte oder sie überhaupt nur gesucht.

lutionäres Element. Die Zusammenarbeit mit Taylleranld ist wichtig, der gegen Napoleon eine Politik inauguriert, deren Programm ist: »Le rhin, les alpes, les phyrenées sont la conquête nationale; le reste est la conquête de l'empereur. La france n'y tient pas.« Es ist interessant, wie hier das traditionelle Ziel der französischen Außenpolitik im nationalen Gewand wiederauftaucht und in dieser Formulierung nun gegen die Grenzenlosigkeit Napoleonischer Aspirationen verwandt wird. Es erfolgt eine Reduktion der grenzenlosen Machtpläne Napoleons auf ein französisches Staatsinteresse mit nationalitärer Begründung, die zwischen Volk und Regierung unterscheidet, um der raison d'état zum Siege zu verhelfen. Zwei Kräfte formieren also die Gesamtheit des europäischen Widerstandes und Endkampfes gegen Napoleons Universalismus. Die nationalen Energien wirken sich jetzt gegen Frankreich aus. Napoleon ist nun der despotische Dynast, England dagegen in Spanien oder Holland der Vorkämpfer für Völkerfreiheit und Alexanders Missionarismus kann in Wilna ein »Tribunal der Nationen« versammeln und die Koalition nicht mehr als bloßes Interessenbündnis, sondern als Bund der unterdrückten Völker formulieren. In Dresden versammelt dagegen Napoleon die Könige — so sind die Rollen nun vertauscht. Die deutsche Erhebung, vorbereitet durch die preußischen Reformen, die zum Teil von der nationalisierenden und militarisierenden Kraft der Revolutionsbewegung gelernt hatten, ist ein neuer Schritt auf dem Wege des Sichdurchsetzens des nationalitären Prinzips in Europa. Gegen die preußische Regierung bewaffnet sich vor allem die Jugend und schreitet zum nationalen Krieg. Der König muß nachgeben und sein »Aufruf an mein Volk« oder die Organisation einer Landwehr und eines Landsturms sind neue große Symptome der Nationalisierung der Staatlichkeit. Überall am Kontinent entstehen spontan vaterländische Organisationen und Hardenberg kann zum österreichischen Gesandten sagen: »Dieser Krieg hat einen ganz anderen Charakter als alle anderen, die wir bisher geführt haben.«

Im Prozeß der sozialen Verbindlichwerdung der nationalen Legitimität ist der entscheidende Umschlag eingetreten, der eigentlich die universelle Akzeptierung und Rezipierung des Prinzips bedeutet. Gegen die französische Revolution, deren missionaristischer Eroberungsgeist sich in Napoleon und seinen Armeen verkörpert hatte, bewaffnet sich

nun 1813 Europa im Namen der Nationen. Alexander und seine Verbündeten rufen die Völker gegen den Tyrannen auf. Die Weite des Geltungsbereiches der modernen Nationidee hat sich entscheidend vergrößert. Trotzdem behält die Führung in diesem ganzen Endkampf die vor allem durch Metternich verkörperte Machtpolitik des Staatsinteresses und der Staatsraison. Er glaubt nicht an den Widerstand der Nation in Waffen, sondern an das Bündnis der Regierungen und der Armeen. So versucht er die médiation armée und seine Politik wird zum entscheidenden Faktor im Augenblick, wo die preußische Bewegung zusammenbricht, der Sieg von Bautzen Napoleon, der in Breslau einmarschiert, Schlesien öffnet, und die Russen daran denken, sich aus Polen zurückzuziehen. Jetzt bringt er mit England die Koalition zusammen, läßt durch Schwarzenberg das Militärische vorbereiten und verhandelt gleichzeitig mit Napoleon. Das Ziel dabei ist keineswegs eine Befreiung der Völker, sondern eine Auflösung der Napoleonischen Vorherrschaft und Wiederherstellung des europäischen Gleichgewichts. Napoleon lehnt die Forderungen nach Rückgabe Illyriens, Aufteilung Polens an Österreich und Preußen, Restituierung der deutschen Territorialmachten ab, und die letzte Entscheidung fällt nun als staatsmännische Entscheidung und nicht als Ergebnis einer Volksbewegung. Der große Diplomat erringt letztlich den Sieg und die Politik des limitierten staatlichen Eigeninteresses und des Gleichgewichts triumphiert.

Nach der Niederlage offeriert Napoleon einen Frieden »sur la base de l'independance des nations, au pont de vue continentale et maritime.« Die Geltung der nationalen Legitimitätsidee wirkt sich also wieder aus und auch in den Manifesten der Alliierten an Frankreich finden wir eine ähnliche Terminologie: »C'est de la volonté générale de la nation que dépend le terme des maux dont elle souffre par la seule faute de son gouvernement«[1]. Die nationale volonté générale wird also angerufen, zwischen einem Volkswillen und einer ihn depravierenden Regierung unterschieden und damit eigentlich die ganze revolutionäre Ideologie aus taktischen Gründen rezipiert. Der gewünschte Abfall des französischen Volkes von der napoleonischen Herrschaft, die Auflösung der Identifikation der französischen Nation mit ihrem monarchischen Repräsentanten wird hier mit Mitteln nationalitärer Argu-

[1]) Bourgeois, a. a. O. S. 535.

mentation selbst zu fördern gesucht. In realpolitisch viel bedeutsamerer Weise versucht aber der Zar dieses neue Prinzip zum Mittel seiner imperialistischen Machtpläne zu machen. Er bekämpft die auf Stabilisierung, Restituierung und Gleichgewicht gerichtete Politik Metternichs und Castlereagh's, der Tayllerand sekundiert, indem er das Recht der Völker für seine russischen Pläne einzuspannen sucht. Erhofft Alexander von einer Nationalisierung Polens oder des Balkans russischen Machtzuwachs und macht er sich deshalb zum Vorkämpfer der nationalen Idee, so stellen England und Österreich dem das Prinzip der Legitimität gegenüber. Das Legitimitätsprinzip wird auf dem Wiener Kongreß das erfolgreiche ideologische Mittel, eine Politik zu sanktionieren, die, im Interesse eines europäischen Gleichgewichts, die Wiederherstellung Frankreichs in den alten Grenzen, Verhinderung revolutionierender Umwälzungen in Mitteleuropa, Machtzuwachs für Österreich usw. will. Im Legitimitätsprinzip ist die Formulierung einer ideellen Gegenposition zum Recht der Nationen geglückt. Und die schließliche realpolitische Regelung des ganzen ungeheuren Fragenkomplexes durch den Wiener Kongreß bedeutet ebenfalls einen Sieg der Staatsidee als solcher und des Gleichgewichtsprinzips. Nach legitimen staatlichen Einheiten und nicht nach souveränen Nationen erfolgt die Neugliederung Europas. Metternichs spätere Politik kann dann auch weiterhin, zum mindesten im mitteleuropäischen Bereich, dieses Primat des Staates qua Staat aufrechterhalten und auch nach der zweiten großen Revolutionierung von 1848 kann eine Konsolidierung, die freilich später zur Nationalisierung führt, durch die staatlichen Kräfte erfolgen. Noch die Neuordnung Österreichs durch das Kabinett Schwarzenberg und die Deutschlands durch Bismarck erfolgt auf vorwiegend etatistischer Grundlage. Der eine große Spieler in der europäischen Politik des 19. Jahrhunderts bleibt auch weiterhin der Staat als solcher. Aber bereits in der ursprünglichen Idee der heiligen Alliance-Politik, die später Metternich so geschickt für seine Zwecke nutzbar zu machen wußte, sind in konservativ-romantischer Form Elemente der nationalitären Politik wirksam. Alexanders mystischer Liberalismus spricht nicht nur von der Brüderschaft der Herrscher, sondern erklärt auch die Völker für Brüder und sieht ihre Fürsten als Repräsentanten an. Er fördert aber auch nationale Bestrebungen in dem ihm zugesprochenen Finnland (Uni-

versität Helsingfors, eigene Währung usw.) und verkündet ähnliche Pläne für Polen und die Balkanvölker. Es wird deutlich, wie in veränderter Form die einmal in die Welt gesetzte Ideologie auch unter ganz veränderter Interessenkonstellation von sich aus fortwirkt. Zu Kaiser Franz kann Alexander sagen: »In der heutigen Zeit müssen wir anderen Herrscher uns angleichen den Wünschen der Völker. Der Wunsch des sächsischen Volkes ist, nicht aufgeteilt zu werden. Die Teilung Polens hat Rußland nicht gemacht. Es wird sie wieder gutmachen.« Die machtpolitische Intention im Hintergrund ist klar, worauf es in unserem Zusammenhang aber ankommt ist der Beleg, den dieser Satz gibt, daß die Legitimität der Nationidee einen immer weiteren Geltungsbereich erfaßt und zu einem Faktor des europäischen realpolitischen Geschehens geworden ist. Auch die Politik der Fürsten beginnt sich auf ein Recht der Nationen gegen die Fürsten zu berufen. Die universelle Geltung und Rezipierung der nationalitären Politik beginnt evident zu werden.

Die nächsten Etappen sind bezeichnet vor allem durch die Kämpfe der griechischen Unabhängigkeitsbewegung. Und wenn auch Alexander später seinen romantischen Liberalismus abstreift und als Antijakobiner in der heiligen Allianz bereitwillig Metternich unterstützt, so erfährt diese legitimistische Politik, die nicht mit dem Schlagwort Reaktion abzutun ist, sondern in durchaus konsequenter Weise den dringend bedurften Frieden und eine Stabilität für das erschöpfte Europa garantierte, eine entscheidende Schwächung durch das Abspringen Englands. Der Tod Castlereaghs und die schwere innere soziale Krise, in der Außenpolitik die südamerikanischen Interessen bewirken einen vollkommenen Umschwung in der englischen Politik. Canning beschränkt die Geltung der Metternichschen Prinzipien auf Mitteleuropa und mit Palmerston tritt ein Faktor im außenpolitischen Geschehen auf, von dem überall für die nationalitäre Bewegung starke Antriebe ausgehen.

Schon Canning hat, verglichen mit Castlereagh, ein stärkeres Gefühl für die Bedeutung der neuen nationalitären Kräfte und rückt von der bisherigen Politik der starren Aufrechterhaltung des legitimistischen Status quo ab [1]. Er ist, ebenso wie Metternich, am Gleichgewichtsprinzip, dem staatlichen Eigeninteresse orientiert, gewinnt aber der englischen Politik die Aktionsfreiheit

[1]) Vgl. Cambridge History of english foreign policy Bd. 2, S. 51 f.

zurück, die Metternich durch sein universalistisch fundiertes System der Konferenzen und gemeinsamen Interventionen für alle Staaten zu binden gesucht hatte[1]). Auch innenpolitisch ist Canning Konstitutionalist und bereitet so durchaus die Palmerstonsche Politik vor. Palmerston, der gegen die Konservativen mit Hilfe der Whigs zur Macht kommt, wird — neben Napoleon III. — der wichtigste Protektor und Freund der nationalitären Bewegung. Vor und nach 1848 unterstützt er in den konstitutionalistischen die nationalitären Bestrebungen am Kontinent. Bekannt sind sein Eintreten für die italienische Unabhängigkeitsbewegung (Mission Earl of Minto), sein Sympathisieren mit Napoleon III., sein Entgegenkommen gegen die kontinentale Emigration nach 1848. Dabei liegt seiner Politik sicherlich nichts ferner als ein prinzipieller revolutionärer Doktrinarismus; sie sieht in der Unterstützung der freiheitlichen Bewegungen ein Mittel, gewaltsamen Umstürzen vorzubeugen und so durch Reform den Status und das Gleichgewicht des europäischen Systems aufrechtzuerhalten [2]). Aber im letzten Resultat bedeutet die Förderung des gemäßigten Konstitutionalismus Förderung der nationalitären Umwälzung. Auch hier können die moderierenden Elemente nicht zur Begründung einer dauernden politischen Ordnung führen, schicksalhaft schreitet über sie die Nationalisierung hinweg. Am Ende der ganzen Entwicklung, die Palmerston, wenn auch gegen seine unmittelbaren Intentionen, mitinauguriert, steht die nationalstaatliche Einigung Italiens und Deutschlands, die entscheidende Schwächung der Habsburgermonarchie, deren nun nicht mehr von der Tagesordnung abzusetzende Nationalitätenfrage in den Weltkrieg einmündet. Der weltwirtschaftliche und weltgesellschaftliche Traum des Liberalismus bleibt Episode und Vordergrund. Das politische Gesicht bereits der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist bestimmt durch die großen Umwälzungen der nationalstaatlichen Einigungen und der beginnenden Unabhängigkeitsbewegung jüngerer Volkstümer, — also durch einen Konzentrierungs- und Abschließungsprozeß. Die politische Bedeutung der ganzen liberalistisch-konstitutionalistischen Bewegung kann nur von der Erkenntnis dieses Nationalisierungsprozesses her richtig abgegrenzt und bestimmt werden. Die vorherrschende fortschrittliche

---

[1]) Vgl. über Metternich das jetzt vollständig vorliegende Werk H. von Srbiks.

[2]) Cambridge history usw., a. a. O. S. 181 f., 287 f.

Theorie ist sicherlich freiheitlich individualistisch und hat zum Objekt eine im freien Wirtschaftsaustausch stehende Menschheitsgesellschaft, — das faktische Geschehen steht unter dem Zeichen der Nationalisierung, der Herausbildung der nationalen Allmacht des modernen Massenstaates.

Historisch rückt zunächst die italienische Unabhängigkeitsbewegung immer mehr ins Zentrum, doch kann sich bis 1848 die Metternichsche Politik hier noch behaupten. Aber auch in Frankreich bleiben alle jene politischen Kräfte, deren Symbol die nationale Trikolore ist, wirksam, — die Algierexpedition kann den Ausbruch der Julirevolution in Paris nicht mehr verhindern. Bezeichnend ist ein Ausspruch Cavaillacs: »Ce n'est pas une révolution libérale, prenez-y garde, c'est une révolution nationale. La vue du draprau tricolore, voilà ce qui a soulevé le peuple. Il serait certaiment plus facile de pousser sur le Rhin, que sur St.-Cloud«. Das Regime Louis Philippes bleibt außenpolitisch dabei noch relativ zurückhaltend. Auch hier treiben die einmal erweckten nationalen Aspirationen zu den verschiedensten Aktionen, die Argumentation mit der öffentlichen nationalen Meinung taucht in Noten und Verhandlungen zwischen den Auswärtigen Ämtern auf. Aber erst mit Napoleon III., der als Emporkömmling zur innenpolitischen Sicherung und Legitimierung seiner Herrschaft sowohl einer plebiszitären Ideologie wie außenpolitischer Erfolge bedarf, wird das nationalitäre Prinzip wiederum ein entscheidender Faktor der europäischen Politik [1]). Der ehemalige italienische Geheimbündler wird als Usurpator innen- und außenpolitisch zunächst konservativ. Die Anerkennung durch die traditionellen Mächte und die Kirche muß errungen werden. Der Krimkrieg, der Napoleons III. Position befestigt, hat unmittelbar nichts mit der nationalitären Problematik zu tun. Aber der napoleonische Imperialismus, den dieses Regime zu seiner innenpolitischen Befestigung treibt, führt bereits in der

[1]) Es bedürfte einer besonderen Untersuchung, um innerhalb der äußerst komplizierten und verhängnisvollen Politik Napoleons III. die verschiedenen Zielsetzungen und Komponenten zu unterscheiden. H. Oncken hat neuerlich in meisterhafter Weise den ganzen machtpolitischen Hintergrund seiner Rheinpolitik aufgewiesen, die ein traditionelles Ziel französischer Politik verfolgt. (Vgl. Die Rheinpolitik Kaiser Napoleons III. von 1863 bis 1870 usw. 3 Bde, Stuttgart 1926.) Dazu tritt das Operieren mit der nationalitären Ideologie, diese ganze Unsicherheit gegenüber den neuen Kräften, die Napoleon III. einerseits in ihrer Bedeutung erkennt, andererseits für seine eigenen, der nationalen Bewegung entgegengesetzten Zwecke mobilisieren möchte.

italienischen Frage zu einem Operieren mit der nationalitären Politik und gibt so einen neuen Anstoß zu den folgenden Umwälzungen der europäischen Staatenkarte. In seiner italienischen wie deutschen Politik, die mit der nationalitären Argumentation arbeitet und dabei expansive französische und eigene Machtwünsche zu verwirklichen glaubt, hat die Zwiespältigkeit seiner Haltung das letzte Resultat, das beide Male gegen das Eigeninteresse Napoleons III. die nationalstaatliche Einigung realisiert wird. Cavour und Bismarck, beide ihrer Struktur nach mehr etatistische Politiker, formen die nationalen Kräfte zum stolzen Gebäude einer neuen Herrschaft, — die, propagandistisch im nationalitären Mantel auftretende, aggressive Machtpolitik Napoleons III. führt zu ihrem eigenen Debakel und gegen ihre eigentliche Absicht zur Nationalisierung Europas. Grundlage und Wirkungsmöglichkeit der legitimistisch-etatistischen Politik werden immer problematischer. Die Geschehnisse während der 1848er Revolution in Österreich zeigen mit besonderer Deutlichkeit, wie dem nationalen Prinzip bereits das Primat sozialer Verbindlichkeit zukommt. Es sei beispielsweise noch etwas ausführlicher auf diese Vorgänge eingegangen, da hier besonders deutlich wird, wie der sozialen Geltung nach das Kräfteverhältnis etwa zwischen der individualistisch-liberalen, demokratisch-republikanischen und der nationalitären Bewegung ist.

In den Auseinandersetzungen der politischen Kräfte und Weltanschauungen, die das Revolutionsjahr von 1848 in der Habsburger Monarchie hervorrief, ist die politische Ausgestaltung und Auswirkung des nationalitären Denkens besonders klar zu erkennen. Die bürgerliche Revolutionierung findet hier sofort im nationalen Prinzip, im nationalen Machtanspruch ihre politische Konkretion. Auf der Grundlage eines nahezu unentwirrbaren, nirgends eindeutig gegeneinander abgrenzbaren Völkergemischs hatte hier die absolute Monarchie der Habsburger die Zusammenfassung zur politischen Geschehenseinheit als übernationaler Staat verwirklicht. Bereits zum kulturellen und politischen Selbstbewußtsein durch den Gang der europäischen Geschichte gelangte, hoch entwickelte Völker lagen hier neben eben erwachenden oder völlig geschichtslosen Nationen, die durch die demokratische Revolution zum Bewußtsein ihrer Existenz nun gelangten oder aus politischen Gründen von der Regierung sozusagen »erfunden« wurden. (So nannte man 1848 vielfach die ruthenische

Nation eine Erfindung des Grafen Stadion, der diese gegen den polnischen adeligen Großgrundbesitz ausspielen wollte.) Die innenpolitische Emanzipationsbewegung des dritten Standes kreuzt und verbindet sich hier sofort mit dem Geltungsanspruch der einzelnen Nationalitäten nach politischer Macht. Bald ist zu erkennen, wie die innenpolitischen Freiheitsforderungen, die naturrechtlich individualistische Revolution zum modernen Verfassungsstaat der freien und gleichen Staatsbürger, nur der Vordergrund und das politische Mittel für den Machtanspruch jener neuen nationalen Kraft ist: der Nation nämlich als jener sozialen Gruppe, die allein Legitimität, Einheit und verbindliche Gemeinschaft für das politische Geschehen darstellen kann und damit zum eigentlichen Zentrum der modernen politischen Entwicklung wird. Wenn wir sehen, daß die tschechischen Demokraten etwa lange Zeit mit der konservativen Regierung gegen die Linke des verfassungsgebenden Reichstags zu Kremsier stimmen, da sie von ihr eine Unterstützung gegen die Deutschen erhoffen, wenn wir sehen, wie sich das innenpolitische Verfassungsprogramm der verschiedenen Nationalitäten jeweils ändert und nur ihr nationales Programm konstant bleibt, dann können wir mit besonderer Klarheit erkennen, wie in der Nation diese ganze Bewegung ihren eigentlich schöpferischen Lebenskern besitzt, wie hier auch das entscheidende, politisch und sozial verbindliche Symbol zu finden ist, das nun über dem Aufbau der politischen Welt stehen soll. Die Nation als Zusammenfassung zur politischen Geschehenseinheit ist bereits die überragende Realität, als Nation fühlt man sich einheitlich für die Aktion mobilisiert über alle Gegensätze von konservativ, liberal und demokratisch hinweg, die doch die Veranlassung der Revolutionsbewegung bedeutet hatten. War man zusammengetreten, um die Menschenrechte jedes einzelnen Staatsbürgers vor dem Absolutismus der Monarchie zu sichern, so trat diese Frage in Kremsier alsbald in den Hintergrund, — die Konstitution blieb das Sekundäre gegenüber dem politischen Machtanspruch der Nationen. »Welche Frage auch in diesem Reichstag aufgeworfen worden ist, welche noch so harmlose Interpellation zur Verhandlung gekommen ist, zum Schluß ist doch immer wieder die Nationalitätenfrage daraus entstanden. Ob der Antrag Kudlichs zur Verhandlung stand, ob die Geschäftsordnung, die Finanzen, die Sanktionsfrage beraten wurde, ob die ungarische Deputation

Einlaß begehrte, ob über die Grundrechte verhandelt wurde, das Fazit war stets ein Kampf der Nationalitäten. Dieser Kampf drängte ab vom politischen Leben, verwischte die politischen Begriffe. Freiheit der Nationalität, das war das Phantom, dem alles nachjagte« [1]). Der Zusammentritt der Nationalversammlung in Frankfurt, auf der auch die österreichischen Deutschen vertreten sind, wird mit der Berufung eines allslawischen Kongresses nach Prag beantwortet. Die fortschrittlichen tschechischen Parteien treten jetzt zum Beispiel für eine Entschädigung der Grundherren bei der Agrarreform auf, obwohl dies mit ihren Prinzipien nicht zu vereinigen war, verurteilen die Wiener demokratische Revolution und beschuldigen den Reichstag des Einverständnisses mit den Revolutionären. Es ist also ganz klar, welcher Faktor letztlich die politischen Kampffronten formiert, wo die wesentlichen politischen Energien und eigentlich antreibenden Ansprüche und Aspirationen stecken. Die moderne Nation ist zum Kraftmittelpunkt geworden, sie bedeutet jetzt die Grenze und die Einheit, als die man im politischen Kampfe auftritt. Es geht nicht so sehr um innenpolitische Gerechtigkeit oder um individuelle Freiheit und Liberalität, sondern um nationale Geltung und Macht. Es fordert also auch hier nicht so sehr das Individuum seine Menschenrechte, sondern eine Kollektivität, die Nation, verlangt nach aller politischen Macht und allem legitimen Recht. Die nationale Ideologie ist zur eigentlich sozial verpflichtenden geworden.

Ein anderes Beispiel sei erwähnt, das ein kurzes Schlaglicht darauf werfen kann, wie die mannigfachsten historischen Kräfte und Umstände dazu beitragen, die Nation als politischen Faktor überhaupt erst zu bilden. In Frankreich hatte bereits der Zentralismus der Dynastie die Voraussetzungen dafür geschaffen, in Österreich war der Absolutismus und auch die Staatsidee der Habsburger eigentlich gegen das Aufkommen einer nationalen Formierung gerichtet. Der Gesamtstaat, abgesehen von jeder nationalen Stellungnahme, war die vorherrschende Orientierungsmaxime. Der nationale Indifferentismus der Habs-

[1]) Vgl. P. Geist-Lanyi, Das Nationalitätenproblem auf dem Reichstag zu Kremsier, München 1920. Zu diesem ganzen Abschnitt vor allem J. Redlich, Das österreichische Staats- und Reichsproblem, Leipzig 1920 und 1926, das grundlegende Werk über die letzte Epoche der Habsburgermonarchie.

burger ist diesen von jeder Nationalität ihres Reiches vorgeworfen worden und jede hatte ihn zeitweise zu spüren. Die Entgegensetzung und Isoliertheit der Herrschaftsorganisation als reiner Staat konnte sich besonders deutlich auswirken, da hier auch noch die mangelnde nationale Homogenität hinzutrat. Andererseits repräsentierte unter diesen Verhältnissen der Staat als absolute Regierung allein die politische Einheit und Zusammenfassung. Der Höhepunkt der österreichischen Reichsidee wird deshalb vielleicht auch im aufgeklärten Absolutismus erreicht, wo die gleichsam privatrechtliche und machtpolitische Formulierung der Staatsraisonpolitik sich erweitert zu einer sozialen Idee, die die Aufgabe des Staates darin sieht, daß er als Machtorganisation zur politischen Ordnung und Einheit nur durch Besserung und bewußte, rationale Gestaltung der sozialen und ökonomischen Lebensbedingungen führen kann und soll. Maria Theresia und Joseph II. konnten von neuem die Grundlage für die Einheit des Reiches dadurch legen, daß ihr Handeln auf sachliche Fragen der Organisation sowohl der Lebensbedingungen der produzierenden Massen wie der Formen des Zusammenlebens gerichtet war, auf Fragen also, die als solche, unbeachtet aller Nationalität, gelöst werden können und auch allen Staatsbürgern in gleicher Weise zugute kommen. Auch Josef II., den man gemeinhin als bewußten Germanisator hinstellt, dachte durchaus etatistisch. Erst die Nationalisierung verlegt die ganzen politischen Auseinandersetzungen auf eine andere Ebene. Als Oppositionsbewegung zu diesem a-nationalen Etatismus finden wir deshalb auch die Anfänge nationalitärer Argumentation. So wird zum Beispiel die erste moderne nationaltschechische Bewegung — und die Tschechen bleiben immer Führer in diesem Kampf, ihre Entwicklung kann deshalb durchaus als paradigmatisch gelten — von der ständisch-aristokratischen Opposition gegen die innenpolitisch fortschrittlichen Reformen des theresianischen und josephinischen Absolutismus inszeniert und geleitet. Die Bauernbefreiung rührt eben an ein starkes ökonomisches Interesse ihres Standes. So beginnt der böhmische Großgrundbesitz und der Adel, der dabei seit dem 30jährigen Krieg der Abstammung nach überhaupt kein nationales Gepräge mehr hat — der bodenständige tschechische Adel ist 1618 größtenteils vernichtet worden —, in der Hofburg zu Wien, wo er Dienst tut, tschechisch zu sprechen. Die eigentliche Masse

der tschechischen Nation, das Landvolk — eine Bourgeoisie gibt es damals noch fast nicht, nur eine schmale städtische Intellektuellenschicht ist da — zeigt, durch die Reformen sozial relativ saturiert und an den Staat gebunden, keinerlei Revolutionsgelüste oder gar nationale Aspiration. Auch später, in und nach der 48er Revolution, sind es großgrundbesitzende Aristokraten (Graf Thun, Martinitz, Clam-Gallas), die gegen liberale, sozialreformerische Tendenzen des Wiener Zentralismus das böhmische Staatsrecht, das heißt die historisch-politische Individualität der Länder der Wenzelskrone als Recht der tschechischen Nation in den Vordergrund stellen und zum politischen Programm erheben. Ständisches Eigeninteresse wird hier zu einem der Antriebe für die Formulierung und die Bewußtmachung einer nationalen Politik. Die Führung in diesem Prozeß des Erwachens zu einer, politische Ansprüche erhebenden Nation liegt sonst vor allem in den Händen der Intellektuellen. Diese sind dabei bestimmt von jener großen Gedankenrichtung, die von der deutschen Romantik ausging. Es wird noch auszuführen sein, wie hier rein von der ideellen Seite her die nationale Idee entdeckt und formuliert worden ist und dadurch Entscheidendes zur Rang- und Werterhöhung der Nation beigetragen wurde. Hier sei nur darauf hingewiesen, daß die erste Stufe der Wiedererringung eines nationalen Selbstbewußtseins gerade bei den kleineren Nationen des mitteleuropäischen Bereiches vor allem bewirkt wird durch diese große geistige Bewegung. Es handelt sich noch nicht um den politischen Geltungsanspruch der Nation, wie ihn in Frankreich ein starkes Bürgertum sofort erhebt. Es geht vorläufig mehr um die Kulturnation im deutschen Sinn, das Bürgertum als soziale Schicht ist nur rudimentär vorhanden. Auf der breiten Grundlage des politisch relativ indifferenten Bauerntums sind bei diesen Nationen allein eine Anzahl freier Intellektueller und Gelehrter führend, die ihre geistige Ausbildung meist durch die deutsche Bildungswelt erfahren haben. Männer wie Palacky, Jungmann, Havlicek, Hanka bereiteten die politische Bewegung dadurch vor, daß sie die eigene Nation als kulturelle Einheit wieder entdeckten. So rekonstruierte Jungmann die tschechische Sprache, schrieb Palacky seine berühmte böhmische Geschichte, verfaßte Hanka die tschechische Grammatik. Es ist vor allem eine literarisch-geistige Bewegung, getragen von der Höchstwertung der historischen Individualität und ihres Wirkens als

Volksgeist in Sprache, Literatur, Recht usw., wie sie die deutsche Romantik begründet hatte. Die Deutschen förderten durchaus diese Bewegungen, so ist z. B. Goethes Interesse für die tschechische Sprache bekannt. Erst die spätere Entwicklung führte diese neu erwachten Nationen zu der französisch-demokratischen Nationtheorie und es steht im Zusammenhang mit der politischen Feindschaft gegen die Deutschen, die immer mehr seit 1848 in den Vordergrund treten sollte, wenn der entscheidende Einfluß der deutschen Ideenbewegung auf die Erweckung des Nationalgefühls und die Gleichgerichtetheit der deutschen Bestrebungen mit den eigenen Anfängen nationalen Denkens heute ganz verdeckt erscheint durch die Orientierung an der französischen Nationidee, der man sich jetzt ganz verbunden und verpflichtet fühlt.

Fassen wir kurz zusammen, so geben die erwähnten Geschehnisse neue Belege für die Rangerhöhung der Nation zur verpflichtenden politischen Geschehenseinheit. Aber darüber hinaus sehen wir die politische und soziale Geltung der Nationidee nicht nur bereits fest verankert, sie hat sogar ein Primat an sozialer Verbindlichkeit über scheinbar gleichgerichtete politische Tendenzen. *Im Konfliktsfall erweist sich das individuelle Freiheitsstreben oder das demokratische Gleichheitspostulat als schwächer gegenüber der verpflichtenden Gewalt des nationalen Faktors. Der neue nationale Kollektivismus ist die Realität, auf die es politisch ankommt.*

Die Identifikation von Staat und Nation, unter deren Zeichen der weitere Verlauf der Geschehnisse im *mitteleuropäischen* Bereich immer stärker steht, führt hier zu den bekannten Schwierigkeiten und Konflikten. Das nationalitäre Prinzip hat sich mit dem starken Eigengewicht und der Lebenskraft bestehender Staatseinheiten auseinanderzusetzen. Dazu kommt der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland als weitere Komplikation der Situation. Es erfolgt die nationale Einigung Italiens, die ein Politiker der Staatsraison unter genialer Ausnutzung der außenpolitischen Situation und mit Hilfe der nationalitären Ideologie und Energien verwirklicht. Die Stellung der übernationalen Habsburgermonarchie wird entscheidend geschwächt. Bismarck, in seiner Politik ein am Staate und seiner Raison

orientierter Konservativer, der nicht vom »deutschen Hund gebissen« sein wollte, gründet den deutschen Nationalstaat [1]). Das nationalitäre Prinzip findet so in zwei großen Machtkomplexen seine politische Verwirklichung. Das neue Aufbauprinzip der politischen Welt setzt sich in diesen Ereignissen, also eigentlich vor allem im außenpolitischen Geschehen, durch. Hier erfolgt die entscheidende Veränderung in der Struktur der Staatlichkeit: die Entwicklung zu einem einheitlichen Typus des zentralistischen, die Energie des gesamten Volkes für seine Zwecke mobilisierenden Staates (Allgemeine Schul-, Wehr- und Steuerpflicht) auf Grundlage der nationalitären Identifikation. Die Frage, in welchen verfassungsmäßigen Formen sich diese in Entwicklung durchsetzt, erscheint demgegenüber bereits von relativ geringer Bedeutung.

Die letzte Etappe dieses großen Prozesses der Durchnationalisierung Europas ist bezeichnet durch die nationalitäre Auflösung der drei letzten, großen, traditionellen Staatseinheiten übernationaler Art. In der Revolutionierung des osmanischen Reiches, der Habsburger Monarchie und schließlich Rußlands setzt sich in langen Kämpfen das nationalitäre Prinzip durch. Die Situation ist hier besonders kompliziert, da die ethnischen Verhältnisse in keiner Weise eindeutig entscheidbar sind und immer neue nationale Ansprüche auftauchen, die das Sichdurchsetzen des Prinzips überhaupt erst ins Leben ruft. Die nationalitäre Bewegung führt hier zu einer Revolutionierung in perpetuum. Es entstehen so die großen europäischen Konfliktherde, gleichsam Schwächepunkte im europäischen Staatensystem, an denen sich schließlich die großen Interessenkonflikte zum Weltkrieg entzünden. Dieses letzte große Geschehen, ursprünglich selbst ein Interessenkonflikt gewaltiger Machteinheiten mit dem Ziel der Machtschwächung des Gegners, wird zur Weltrevolution durch die Akzeptierung und

---

[1]) Über das Verhältnis dieses größten Staatsmannes des modernen Europas zur nationalstaatlichen Einigung Deutschlands ist bereits so viel Ausgezeichnetes gesagt worden, daß in unserem Zusammenhang darauf verwiesen werden darf. Die Souveränität, mit der hier den nationalen Kräften politische Form, politische Wirklichkeit gegeben wurde — und zwar unter der größtmöglichen Ausschaltung von Opfern und Gefahrenmomenten für die Nation selbst —, dieses Werk einer wahrhaften Führung ist einer Zeit, die die Abdankung jedes politischen Führertums miterlebt, kaum mehr verständlich und sie mißversteht es gleicherweise in seiner Mythologisierung wie in seiner Ablehnung.

Realisierung des nationalitären Prinzips im Osten und in der Mitte Europas und durch die beginnende Auswirkung im außereuropäischen Bereich. In der Formel des Selbstbestimmungsrechtes der Nationen vollendet sich die realpolitische Rezipierung des nationalitären Prinzips. Von Anfang an operieren die oppositionellen Nationalitäten Österreich-Ungarns in ihrer Auslandspropaganda mit dieser Idee. Masaryk[1]), der tschechische Führer, erklärt zum Beispiel schon 1915 in einer Londoner Rede: »Falls ich mich nicht irre, ist dieser Krieg eine Enthüllung dieser historischen Wahrheit: kein Herrenvolk, aber nationale Gleichheit und Parität. Liberté, egalité, fraternité sowohl zwischen Völkern als auch zwischen Individuen.« Ebenso benutzt die deutsche Ostpolitik das Prinzip des Selbstbestimmungsrechts. Die Zwei-Kaiserdeklaration vom 5. November 1916 proklamiert die Selbständigkeit des polnischen Staates und mit der Auflösung des russischen Reiches beginnen sich die Absonderungstendenzen der Randvölker zu verwirklichen. Vor allem bedeutet aber die Akzeptierung der Wilsonschen Ideen durch die Staatsmänner der Entente eine endgültige Festlegung auf das nationalitäre Prinzip. Die vierzehn Punkte, die verschiedenen Ansprachen und Proklamationen Wilsons stellen immer wieder in den Mittelpunkt die Freiheit und Selbstbestimmung jeder einzelnen Nation. Wiederholt verkündet er: »Völker lassen sich nicht von Staat zu Staat verschachern und verschieben wie leblose Waren oder Spielfiguren. Alle territorialen Abkommen, die dieser Krieg bedingt, müssen im Interesse und zugunsten der daran beteiligten Bevölkerungen getroffen werden. Das Selbstbestimmungsrecht ist . . . ein gebieterisches Axiom« [2]). Oder der zweite Punkt seiner Ansprache zu Mount Vernon: »Die Erledigung jeder Frage, ob sie sich auf Gebiete, auf Souveränität, auf wirtschaftliche Vereinbarungen oder auf politische Beziehungen erstreckt, auf Grund der freien Annahme jener Vereinbarung durch das unmittelbar

---

[1]) Th. G. Masaryk, Das neue Europa, Berlin 1922.

[2]) Vgl. W. Wilson, Memoiren und Dokumente, hrsg. von R. St. Baker, Leipzig 1923, Bd. I, S. 21. Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß es sich hier um die Neuformulierung einer bereits in den verschiedenen amerikanischen Verfassungsurkunden ausgedrückten politischen Ideenwelt handelt. Virginia Bill of Right: »Ein Volk hat das Recht, mit seinem eigenen Lande und seiner eigenen Regierung nach seinem Belieben zu verfahren.« Nicht die ebenfalls in dieser Bill of Rights formulierte liberalistische, sondern die demokratische Grundidee: Regierung durch das Volk, mit dem Volk, für das Volk, ist also Basis.

davon betroffene Volk und nicht auf Grund des materiellen Interesses oder des Vorteils irgendeiner anderen Nation . . .« [1]). Die Wilsonschen Formulierungen treffen also mit den Bestrebungen der oppositionellen Nationalitäten zusammen, Lloyd George akzeptiert das Programm und erklärt, daß »die Zustimmung der Regierten die Basis aller territorialen Abkommen dieses Krieges bilden müssen« (Rede auf dem Londoner Gewerkschaftskongreß Januar 1918). Eine Umorientierung der französischen Politik erfolgt, als Kompensation für den Wegfall Rußlands konzipiert man aus rein machtpolitischem Interesse die Idee eines Walles von unabhängigen Nationalstaaten um Deutschland und gibt damit auch die bis dahin festgehaltene Austrophilie auf. Die Balfourdeklaration vom August 1918 erkennt bereits die tschechoslowakische Nation als Verbündeten an, der im regelrechten Krieg mit Österreich-Ungarn steht. Der nationalitären Auflösung des russischen Randgebietes schließt sich damit die Zertrümmerung der staatlichen Einheit des Donaugebietes an. Die Auswirkung des nationalitären Prinzips führt zu einem »neuen Europa«, in dem freilich nirgends das Selbstbestimmungsrecht der unterlegenen Nationen respektiert wird. Die Pariser Diktate versuchen ihre Legitimität zum Teil durch die Ableitung aus dem nationalitären Prinzip zu garantieren. »Que les paix, conclues à Versailles, à Neuilly, à Sèvres, à St. Germain, à Trianon, soient en principe à travers les imperfections et les hypocrisies, des paix nationalitaires il serait difficile de le nier. Partout où les diplomates sont intervenus après les soldats, ils ont choisi ostensiblement pour gûide — non pas pour guide unique, non peut-être pour guide veritable — mais pour guide principal, le nationalitarisme« [2]).

Die moderne Nation als regulatives Prinzip des politischen Aufbaus hat so jedenfalls ihre universellste und offiziellste Anerkennung erfahren. Sie ist zur vorherrschenden Legitimitätsidee der modernen politischen Welt geworden. Der Prozeß ihrer politischen Verwirklichung ist aber nicht abgeschlossen. Denn erstens haben die Pariser Diktate in Europa immer wieder die nationale Selbstbestimmung verletzt und von neuem steht das nationalitäre Prinzip als Fahne über einem »Europa irredenta«. Ferner wird heute die außereuropäische Auswirkung des nationalitären Prinzips immer bedeutsamer. Die nationalitäre Revolution im fernen Osten, die Nationalisierung des gesamtamerikanischen Bereichs

[1]) A. a. O. 3. Bd. S. 43.

[2]) Johannet, a. a. O. S. VII.

bezeichnen neue, entscheidende politische Tatsachen. Hier erwächst vor allem der national-demokratischen Idee neue politische und soziale Wirklichkeit und Mobilisierungskraft. Der Revolutionierung des europäischen politischen Aufbaues durch dieses Prinzip scheint eine Revolutionierung der außereuropäischen Welt zu folgen.

Dagegen erfährt aber heute das national-demokratische Prinzip in seiner innenpolitischen Bedeutung eine entscheidende Krise seiner Geltung. Die parlamentarisch-demokratische Organisation der nationalen Souveränität scheint neuen Tatsachen der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung nicht mehr angemessen zu sein. Im Augenblick, wo Deutschland die nationaldemokratische Etappe seiner Einigung beginnt, tauchen Probleme auf, die neue Formen der Herrschaftsorganisation wie Herrschaftslegitimierung zu ihrer Bewältigung erfordern. Im Momente ihrer scheinbar universellen Verwirklichung ist die dogmatische Geltung der Ideen von 1789 erschüttert. Die durch die französische Revolution inhaltlich bestimmte Nationidee ist keine zureichende Grundlage für die Konstitution einer politischen Geschehenseinheit in einer Situation, wo das Auftreten und die Organisation von grundlegenden sozialen Gegensätzen den von der demokratischen Theorie vorausgesetzten allgemeinen Staatsbürger als Fiktion erweist. Die Mediatisierung aller regierungsmäßigen und autoritären Funktionen durch das Dogma der nationalen Souveränität hebt den Staat als Einheits- und Entscheidungsinstanz auf. Das starre Prinzip des Selbstbestimmungsrechts kann dabei nirgends der Minderheiten- und Nationalitätenproblematik gerecht werden. Der Bankerott der heute noch vorherrschenden Politik der nationalitären république une et indivisible wird offenkundig. Bevor nun auf diese ganzen Problemkreise eingegangen wird, sei noch versucht, einige ideelle Komponenten zu analysieren, die zur Ausbildung und zur Geltung der nationalen Vorstellungswelt beigetragen haben.

IV. Kapitel.

IDEELLE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GELTUNG DER MODERNEN NATION-VORSTELLUNG.

Es wurde bisher versucht aufzuzeigen, wie im geschichtlichen Geschehen die Nation zu einer bestimmenden Form und einem richtunggebenden Ziel des politischen Sichverhaltens und Sichorientierens wird. Wie das politische Mobilisieren als Nation, die Zusammenfassung zur politischen Geschehenseinheit als Nation aufkommt, mit dem Staat konkurriert und schließlich sich durchsetzt. Es war am geschichtlichen Verlauf abzulesen, wie sich ein Primat an sozialer Verbindlichkeit der Nation ausbildet und auswirkt. Eine solche soziale Verbindlichkeit kann einer Legitimitätsvorstellung nur erwachsen, wenn in der ideellen Sphäre Denkschemen, Kategorien ausgearbeitet und gesetzt werden, die die Geltung dieser Idee einsichtig machen. *Nicht nur im geschichtlich-politischen, sondern auch im geistigen Geschehen* erfährt die Nation jene *Rangerhöhung*, die eben den präzisen Inhalt gerade der modernen Nation ausmacht. Im Denken über Geschichte und Gesellschaft werden Aussagen, Denkformen entwickelt, die die Nation oder ähnliche Vorstellungen in den Vordergrund stellen oder zumindest indirekt eine solche Rang- und Werterhöhung der Nationidee ermöglichen. *Dem Denken muß eine Orientierung an der Nation als verpflichtender Gemeinschaft richtig erscheinen können, eine Umwandlung des ganzen Geschichtsbildes macht es möglich, dieser Idee einen neuen Wert zuzusprechen.* Eine Umwandlung in dem kategorialen Apparat, mit dem das Individuum sich über seine Stellung in der Gesellschaft und Geschichte klar zu werden sucht, führt zu einer Veränderung des Inhalts der verbindlichen, politischen Ideenwelt. Ein neues Denken garantiert die Einsichtigkeit und Geltung der beherrschend werdenden, neu aufkommenden Gemeinschafts-

formen. Es ist nun zu fragen, welche Veränderungen, welche Setzungen innerhalb der ideellen Sphäre tragen erstens zu dieser Rangerhöhung der Nation bei und bestimmen zweitens die inhaltliche Eigenart der modernen Nationidee [1]).

Einige Vorbemerkungen sind nötig. Vor allem: Gerade für den deutschen Bereich erfolgt bekanntlich die erste Konzipierung und Formulierung der Nationidee als rein ideelle Bewegung. Von den Formen des Zusammenschlusses zur politischen Geschehenseinheit behielt für das Bewußtsein gerade der Deutschen die christlich universalistische Idee des Imperiums längere Zeit Geltung als etwa im Westen. Diese Idee war nun eng verknüpft mit der Politik der »Marken« und lenkte die Energie vor allem auch zur kolonialen Expansion. Diese — bereits rein territorial gesehen — ungeheure Spannung der deutschen politischen Organisationsidee und -form stand lange der zentralistischen Zusammenfassung entgegen, hinderte die Entwicklung zum Einheitsstaat [2]). Der

---

[1]) Es wird dabei in diesem Kapitel nicht so sehr das Sichdurchsetzen der Nationidee in der modernen geistigen Welt behandelt, also etwa die Rezipierung dieser Idee im Schrifttum, das Aufkommen einer nationalstaatlichen Geschichtsschreibung usw. Für diese einzelnen Fragen liegen zum Teil schon ausgezeichnete Arbeiten vor — der Hinweis etwa auf Meineckes »Weltbürgertum und Nationalstaat« kann hier genügen. Für uns erwuchs bei diesem Problem des theoretischen Setzens und Geltendwerdens irgendeiner solchen politischen Idee die ganz allgemeine Fragestellung: In welcher Weise überhaupt die Legitimität und Verbindlichkeit von für das moderne politische und soziale Verhalten verpflichtenden Gemeinschaftsformen ideell ermöglicht und begründet wird. Die eigenartige Rangerhöhung, die im modernen Denken Phänomene wie »Staat«, »Nation« oder »Klasse« erfahren haben, wurde zum Problem. Daß etwa ein empirisches, geschichtliches Phänomen wie der Staat, eine der vielen Erscheinungsformen des immer bedingten historischen Geschehens, zu der Erscheinungsform eines absoluten Prinzips »umgedacht« werden kann — eine »Metaphysizierung«, wie sie dann auch der Nation widerfährt —, das erschien vor allem erklärungsbedürftig. Einen Beitrag zur Klärung dieses Problemkreises, der also über das speziellere Phänomen des ideellen Geltendwerden der Nation hinausreicht, wollen die Ausführungen dieses Kapitels geben. Die Intention geht somit auf die prinzipiellsten Voraussetzungen der spezifisch neuzeitlichen, ideellen Geltungsform einer solchen Gemeinschaft überhaupt. Es handelt sich um einen Versuch, wissenssoziologische Fragestellung für die Analyse politischer Erscheinungen fruchtbar zu machen.

[2]) Diese Zusammenhänge sind in der einschlägigen historiographischen Literatur immer wieder herausgearbeitet worden und können als bekannt vorausgesetzt werden. Dem Soziologen wird nur sogleich die Problematik der üblichen, mit dieser Entwicklung verknüpften Wertung einsichtig, die den nationalen Einheitsstaat verabsolutiert und die frühere deutsche Geschichte, eben wegen ihres »Universalismus«, als »Unglück« betrachtet, das die Entstehung eines starken Nationalstaates verhindert oder zumindest hinausgeschoben hat. Demgegenüber wäre festzuhalten, daß man diese Politik nur mit ihren eigenen Maßen

spätere Zerfall des Reiches brachte die volle Souveränität der verschiedenen Territorialstaaten, so daß hier diese traditionellen staatlichen Einheiten als politische Organisationsform, die noch durchaus lebendigen ständischen Formen und die sprachlich-kulturelle Gemeinschaft in Konkurrenz standen. Die Nationidee kann hier also nur aus einer äußerst komplizierten Situation erwachsen. Schließlich problematisiert später die österreichische Frage die Situation in demselben Sinne einer Konkurrenz verschiedener sozialer Verbundenheitsweisen um den Anspruch, die höchste politische Wertung und verpflichtende Legitimität zu tragen. Und endlich tritt in Deutschland kein einheitlicher Stand revolutionär dem Staat entgegen, so daß auch keine eindeutige Formulierung seiner Herrschaftsideologie erfolgen kann. Die Situation ist also wesensverschieden von der französischen. Nicht von einer faktischen Politik her wird die Nation inhaltlich bestimmt, nicht in dem Herrschaftskampf einer Revolution erfährt sie sich als Einheit — sondern die Schöpfungen ihrer geistigen Führer geben der deutschen Nation zuerst das Gefühl der Einheit, die somit als Einheit der Kultur empfunden wird. Die Nation wird ursprünglich inhaltlich gefaßt als »Kulturnation«. Das literarische Deutschland prägt hier die moderne Nationidee. Deshalb erhält die Analyse der geistigen Grundlagen der modernen Nation für Deutschland eine besondere Bedeutung.

Mit drei Schlagworten kann man vielleicht die wesentlichsten Elemente, die der deutschen Nationidee zugrunde liegen, andeutungsweise bezeichnen. Voraussetzung erscheint uns das Identitätsdenken zu sein, durch das sowohl die Vorstellung von einem »Volksgeist« wie von einer »Kultur« als einheitlichem »Objektivationsphänomen« ihren letzten Sinn erhalten. Kommt die Volksgeisttheorie von Herder und wird durch die historische Schule und die Romantik weiterentwickelt, so sind die Kategorien des Identi-

---

messen darf, daß ferner dieser Typus des zentralistischen Einheitsstaates erst und nur einem bestimmten modernen politischen Bewußtsein als höchster Wert erscheint, daß gar das nationaldemokratische Prinzip in keiner Weise zum Dogma aller politischer Beurteilung gemacht werden darf, daß man also die Geltung all dieser Vorstellungen keineswegs — weder nach der Vergangenheit noch nach der Zukunft hin — verabsolutieren darf. Wenn übrigens in diesem Sinn der einseitigen Orientierung am zentralistischen Nationalstaat als Ideal und Ziel die ganze deutsche staatliche Entwicklung immer wieder vorwiegend negativ bewertet wird, so vergißt man, daß gerade sie die Grundlagen für die mitteleuropäische Spannweite deutschen Volkstums gelegt hat.

tätsdenkens am klarsten an Hegels Geschichtsgeistphilosophie abzulesen [1]). Die Bedeutung dieses Identitätsdenkens für die Formung der politischen Vorstellungswelt soll nun hier analysiert werden. Politik als Wissenschaft wurde in der neueren deutschen geistesgeschichtlichen Entwicklung behandelt im Rahmen des allgemeinen, zutiefst systematischen Zusammenhanges der sogenannten Geisteswissenschaften [2]) und fand hier ihren wissenschaftsgeschichtlichen Ort. Im Unterschied zur Entwicklung in den westlichen Kulturkreisen, wo ein einheitlicher Vernunftzusammenhang der Gesetzeswissenschaften behauptet wurde, die eine rationale Einheit der Gesetzlichkeit, deren Begriff meist aus der mechanischen Naturwissenschaft übernommen wird, zur Beherrschung der Natur durch den Menschen darstellen, wo also gleichsam einer allgemeinen »Natur« als dem »Material«, wozu dann auch die Geschichte gehört, die »Vernunft« im methodisch einheitlichen System der Wissenschaften als »Ordnerin« gegenübertritt, — im Gegensatz zu dieser Wissenschaftsgestaltung wurden in Deutschland ungefähr zu Beginn des 19. Jahr-

---

1) Die Literatur über diese großen geistigen Geschehnisse des deutschen 19. Jahrhunderts ist umfassend, großartige Leistungen geistesgeschichtlicher Forschung haben hier die gründlichsten Analysen geliefert. Es muß nur an die Werke Diltheys, Troeltschs oder Meineckes erinnert werden. Die hier folgenden Ausführungen erheben nun keineswegs den Anspruch, einen Beitrag zu dieser Linie der Fragestellung zu geben. Die Intention geht nicht auf geistesgeschichtliche oder gar philosophiegeschichtliche Interpretation. In keiner Weise wird, wenn etwa von Hegel gesprochen wird, damit versucht, die Relevanz und den Gehalt von Hegels Gesamtsystem zu erfassen. In keiner Weise erheben die Analysen einzelner Staats- und Gesellschaftstheorien, die hier vorgenommen werden sollen, den Anspruch, die Totalität des deutschen Staatsdenkens im 19. Jahrhundert zu erfassen. Es soll nur versucht werden, einige Kategorien herauszuschälen und ihre Relevanz für den Inhalt und die Eigenart der Nationidee festzustellen. Diese weitere Einschränkung sei vorangestellt, es kommt uns ausschließlich auf die Erfassung einiger grundlegender Denkstrukturen an, die u. E. für die Entwicklung auch der nationalitären Vorstellungswelt bestimmend waren und noch sind. Insofern es sich hier um eine soziologische und nicht um eine geistesgeschichtliche Analyse handelt, wird die Auswahl methodisch durch den Gesichtspunkt: Welche Kategorien haben soziale Verbindlichkeit und Geltung erlangt, sind also heute noch in politischen Diskussionen, Parteiprogrammen, Leitartikeln aufweisbar, bestimmt.

2) Wir behalten diesen eingebürgerten Terminus trotz Rickerts Kritik bei. »Kulturwissenschaft«, auch historisch nicht adäquat, ist nicht so bezeichnend. Vgl. neuerdings E. Rothacker, Logik und Systematik der Geisteswissenschaft, Münch. u. Berlin 1927. Gerade die Kategorie des »Geistes«, in ihrem Inhalt vor allem durch Hegel bestimmt, ist für die deutsche Entwicklung, für die spezifisch deutsche Form eines Denkens des geschichtlich-sozialen Prozesses bezeichnend.

hunderts den Naturwissenschaften und ihrer kausalmechanistischen Erklärungsmethode die Geisteswissenschaften entgegengestellt. Von der Natur wird prinzipiell die Geschichte unterschieden, deren Träger und Zurechnungspunkt der Mensch als geistiges Wesen ist. Dessen Entwicklung und Geschichte, die so vor allem zu einer Entwicklungsgeschichte des »Geistes« werden muß, wird zur Erkenntnisaufgabe dieser Disziplinen, die bewußt ihre eigenen Methoden und eine prinzipielle, philosophische Grundlegung entwickeln. Es ist eine gänzlich neue Einstellung zu den letzten Voraussetzungen des Aufbaus der geschichtlich sozialen Welt, eine Revolutionierung der wesentlichsten, überkommenen Denkschemen, die der menschliche Geist zur Ordnung und Beherrschung seiner Umwelt herausgearbeitet hatte, die hier auftritt und sich in Deutschland in grandiosen Leistungen durchsetzt [1]). Die Eigenart dieser Revolutionierung des geisteswissenschaftlichen Denkens wird in Deutschland von Hegels Philosophie des absoluten Geistes am universalsten und umfassendsten repräsentiert. Von einer unmittelbaren Erfahrung des geschichtlich sozialen Geschehens ausgehend — im Gegensatz z. B. zu dem naturwissenschaftlich fundierten Kant —, hat Hegel diese Erfahrung zu einem philosophischen System ausgebaut, das die Welt in ihrer Vollständigkeit und ihrem Wesen zu erfassen vorgibt. Der Realismus, mit dem Hegel Geschichte und Gesellschaft als eigenartige, selbständige Wirklichkeit sieht, ist oft hervorgehoben worden. Es war dieses Erfülltsein mit einer unmittelbaren und grandiosen Anschauung der geschichtlichen und sozialen Kräfte und ihres Wirkens, das sein System zur Quelle fruchtbarster Anregungen für die Entwicklung der gesamten Geisteswissenschaften machte. Aber sein historischer Realismus ist in ganz entscheidender Weise eingespannt und umgeformt durch eine geschichtsphilosophische und metaphysische Grund-

[1]) So wichtig dieser Gegensatz für die deutsche geistige Entwicklung historisch war, — auch hier hat man sich vor einer Verabsolutierung dieser heute historisch begreifbaren und zurechenbaren historischen Differenzierung zu einer sachlich begründeten Wesensverschiedenheit zu hüten. Zwei Methoden, die beide sich vor dem Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis zu verifizieren haben, und sachlich heute vielleicht als überholt und nicht zureichend zu erkennen sind, wurden hier konfrontiert, nicht aber zwei ontisch verschiedene Bereiche des Seins. Wenn man auch heute noch immer wieder einem »mechanistisch« verzeichneten Bild der Naturwissenschaften die »lebendigen« Geisteswissenschaften gegenüberstellt, so trifft man damit keineswegs mehr die in der wissenschaftlichen Arbeit beider Disziplinen tatsächlich verwandten Erkenntnishaltungen und Methoden.

intention seines Denkens. Die Formung des geschichtlich sozialen Weltbilds, auf die es uns hier allein ankommt, geschieht nämlich durch die Kategorien des Identitätsdenkens, die u. E. eine mindestens ebenso große Bedeutung besitzen, wie die immer in den Vordergrund gestellte Dialektik. Denn wurde die dialektische Methode nur von einem Teil seiner Nachfolger übernommen, so hat das durch die Identitätsphilosophie geformte Weltbild des geschichtlichen Geschehens auf die Weiterentwicklung der gesamten deutschen Geisteswissenschaft einen entscheidenden Einfluß geübt [1]. Bis in die Denkformen des breiten Publikums der Gebildeten und der öffentlichen Meinung hinein beeinflußt Hegel das Bewußtsein seiner Zeit. Gerade die Eigenart und spezifische Färbung eines solchen Denkens, seine Grundkategorien und Struktur »sinken« sozusagen in die allgemeine Vorstellungswelt einer Epoche, bestimmen den Habitus, wenn auch der systema-

---

[1]) Dieser grundlegende Einfluß Hegels ist vielfach historisch belegt worden. Am gründlichsten hat neuerdings E. Rothacker in seinem ausgezeichneten Werk »Einleitung in die Geisteswissenschaft« nachgewiesen, in wie vielfältiger Ausstrahlung und Verzweigung die Grundströme des Hegelschen Denkens die Einzelwissenschaften befruchtet haben. »Die Hegelsche Philosophie gibt ein Beispiel für die Rolle einer Geistesphilosophie innerhalb der Geisteswissenschaften. Die Spannung der Motive, die er mit gewaltiger Denkkraft zur Geschlossenheit seines Systems vereinte, die Auflösung derselben und sein Kampf mit anderen geistigen Mächten wird damit zur internen Angelegenheit der Einzelwissenschaften selbst, zu einer ihrer entscheidenden methodologischen Krisen. So leitet die Geschichte des Hegelschen Systems in die Geschichte der Geisteswissenschaften selbst hinüber.« (Vgl. Einführung in die Geisteswissenschaft, S. 7/8.) Insofern die wissenschaftliche Diskussion politischer Phänomen in Deutschland auch heute noch zum Teil in den durch diese Revolutionierung festgelegten Kategorien sich bewegt, muß auch unsere politisch-soziologische Analyse sich mit ihnen auseinandersetzen.

Rothacker weist im einzelnen den Einfluß Hegels auf die Jurisprudenz (Ed. Gans), Theologie (Vatke), die pragmatische Historie (Troeltsch hat den Einfluß Hegels auf Ranke herausgearbeitet) nach. Die Philosophie der Geschichte verblieb fast ausschließlich in den Bahnen Hegels, was für die Soziologie von großer Bedeutung wurde, da sie — zu ihrem Nachteil — immer mehr von dieser als von der empirischen Historiographie beeinflußt wurde. Darüber später mehr. In verschiedenen entscheidenden Kategorien — so z. B. der des »Volksgeistes« und in der damit verbundenen prinzipiellen Individualisierung der Welt — ist in Hegel auch das Gedankengut der eigentlich historisch-romantischen Schule wirksam, die sonst sein System bekämpfte. Aber auch auf die geistige Bildung und Haltung bedeutender Staatsmänner hat Hegels Lehre nachhaltig gewirkt, wie Fr. Meinecke aufgezeigt hat. »Das Denken aber der die Einheitsbewegung führenden Männer wurde in hohem, mit Sicherheit gar nicht auszumessenden Grade befruchtet durch die Hegelsche Philosophie.« (Vgl. Meinecke, Die Idee der Staatsraison, S. 447. Diese neue Hegeldeutung M.s scheint uns aufschlußreicher als die frühere im »Weltbürgertum und Nationalstaat«.)

tische Zusammenhang, die theoretische Geltung von der Wissenschaft selbst aufgehoben oder überlebt ist. Sie werden gerade durch diesen Prozeß eines eigentlich untheoretischen Rezipierens soziologisch wirksam und können dann in eminenter Weise Ideologien in ihrer Prägung und Voraussetzung bestimmen. Dies trifft in besonderem Maße für Hegels Geistphilosophie zu.

Das Aufkommen und der weitgehende Einfluß der modernen Lebensphilosophie, die Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit der marxistischen Soziallehre, deren Fragestellung bekanntlich grundlegend von Hegel bestimmt ist, bewirken in der neuesten deutschen Geistesgeschichte geradezu eine Hegelrenaissance, die seinem Denken entscheidende Aktualität gibt. Aber nicht nur Marxismus und Historismus, ganz allgemein führt die tatsächliche und geistige Krise infolge Krieg und Revolution, die besonders in Deutschland sofort zur gedanklichen Bearbeitung drängte, zu Hegel und den Kategorien dieser großen geschichtsphilosophischen Epoche deutscher Geistigkeit [1]).

Aber auch noch in einer anderen Hinsicht scheinen u. E. Kategorien des Identitätsdenkens die heutige Diskussion politischer Probleme zu beeinflussen. Wenn zum Beispiel eine politische Institution, sagen wir das Parlament, diskutiert wird, indem man vor allem eine »Weltanschauung« analysiert, der diese Institution entspräche, dann liegt einer solchen Einstellung eine ganze Reihe ideeller Voraussetzungen zugrunde, die letztlich auf das durch das Identitätsdenken geformte Geschichtsbild zurückführen. Sowohl die Vorstellung einer »einheitlichen«, »repräsentativen« Weltanschauung, für die Aussagen einzelner Denker gleichsam symbolkräftig stehen können, wie die Auffassung, daß eine politische Institution als »Objektivation«, gleichsam als »Ausdrucks-

---

[1]) Auch ein weiterer Problemkreis, der heute die geisteswissenschaftliche und soziologische Diskussion beschäftigt, führt letztlich auf Hegel zurück. Die Arbeiten von Dilthey und Troeltsch, später von Scheler und Mannheim, haben das Problem des historistischen Denkens aufgerollt. Dieser Historismus hat für die Fragestellung der modernen politischen Soziologie die größte Bedeutung und eine Auseinandersetzung von Historismus und empirischer Soziologie wird auch in unserem Zusammenhang wesentlich, da alle historistische Betrachtung in letzter Linie die politische Sphäre immer wieder funktionalisiert und relativiert zum Ausdrucksphänomen ihr transzendenter, geistig sinnhafter, individueller Totalitäten, — darin durchaus einem Grundzug des Hegelschen Denkens, seinem emanatistischen Element (der Ausdruck stammt von E. Lask) entsprechend. Davon wird noch ausführlich zu handeln sein.

phänomen« solcher ideeller Gehalte aufgefaßt werden kann, impliziert die These eines einheitlichen Geschichtsprozesses, in dem ein »Geist« als sinngebendes und bewegendes Prinzip sich entfaltet. Fallen in der »Geschichte«, d. h. eigentlich besser in der »Geschichtlichkeit«, empirische Wirklichkeit und ideelles Prinzip zusammen, wird durch diese Gleichsetzung Geschichte zum Ort, wo in einem »Staat« oder in einem »Volksgeist« das Absolute erscheinen kann, dann kann man tatsächlich glauben, in den Lehren etwa Montesquieus oder Guizots die eigentliche Wirklichkeit des Parlamentarismus zu erfassen. U. E. wäre es gerade die Aufgabe einer soziologischen Analyse der politischen Ideenwelt im besonderen wie der politischen Sphäre überhaupt, von dieser geschichtsphilosophischen Belastung frei zu werden. Das ist aber unmöglich, solange Kategorien vorherrschend sind, die immer wieder eine empirische politische Wirklichkeit als Manifestation eines Ideell-Absoluten auffassen lassen.

Aber auch für den allgemeinen Habitus unserer öffentlichen Meinung sind Residuen und Formen dieses Denktypus von maßgeblichem Einfluß. Der tiefere Grund für jene Denkhaltungen, die man summarisch meist mit dem Schlagwort des modernen »Relativismus« charakterisiert, ist in jener historistischen Umbildung der repräsentativen Bilder und Ideen von der geschichtlich-sozialen Welt zu suchen, die eine Konsequenz der Revolutionierung des geisteswissenschaftlichen Denkens durch die Identitätsphilosophie war. Auch für eine Auseinandersetzung mit dieser Position ist es nötig, auf diese Kategorien zu rekurrieren. Wir müssen uns also vor allem über die Eigenart dieser historistischen Identitätsphilosophie, die man für Deutschland mit dem Namen Hegel verknüpfen kann, klar werden.

1. HEGEL UND DAS IDENTITÄTSDENKEN.

Die letzte universale Ordnungslehre, die in Europa nach der Zerspaltung durch die religiöse Revolution ein allgemein verbindliches, objektives System, das auch zur Leitung und Beherrschung des sozialen Geschehens dienen konnte, dargestellt hatte, war — wie bereits ausgeführt — das »natürliche System« der allgemein menschlichen Vernunft gewesen. Im Rahmen dieses Denkens, das von einer allgemeinen Menschennatur und deren generellen Gesetzen ausgeht, bildet sich nun in Frankreich bereits im 18. Jahr-

hundert und später in Deutschland jenes Identitätsdenken aus, das für die Auffassung der geschichtlich-sozialen Welt im 19. Jahrhundert dann vorherrschend wurde. In der ideengeschichtlichen Entwicklung Frankreichs erfuhr dieser klassische Rationalismus, der in Descartes seinen gültigen und durchaus aktuellen Ausdruck besitzt, durch die »Aufklärung« mannigfache Umbildungen, indem das natürliche System immer weitgehender seines absoluten Gehaltes entkleidet und als ideologische Waffe einer vor allem antikirchlichen Opposition gebraucht wurde, — damit dann schon typische Formen des neuen, relativistischen Rationalismus des arrivierten Bürgertums annahm, wie z. B. Montesquieus Lehren zeigen. Diese Relativierung des objektiven Rationalismus interessiert uns hier insofern, als in dieser Gestalt der im Westen immer vorherrschend bleibende Rationalismus für die Bildung der modernen politischen Ideenwelt wesentlich wird. Doch bleibt hier der objektive, einen allgemein gültigen und ordnenden Halt gebende Charakter dieses Denkens zum Teil erhalten. Er behielt sogar seine soziale Verbindlichkeit, als mit Rousseau die radikale »Romantisierung« dieser Vernunft vollzogen wurde. Der konservative Demokratismus des modernen Frankreichs enthält noch durchaus Strukturelemente dieses klassischen, objektiven Rationalismus, wie sie z. B. am Comteschen System nachzuweisen sind. Und auch die konservative Kritik am »demokratischen« relativistischen Rationalismus, an der auch in Deutschland ständig erwähnten »Mechanisierung« und »Atomisierung« des Lebens und der Gesellschaft, stützt sich z. Teil auf traditionelle Gehalte dieses Denkens. In Deutschland dagegen wendet sich gegen diese Herrschaft einer generellen, »abstrakten« Vernunft, die, aus einer allgemeinen Natur des Menschen abgeleitet, die Leitung und Bestimmung des gesellschaftlichen Lebens beansprucht und als deren praktische Verwirklichung dem Bewußtsein der Zeitgenossen die französische Revolutionsepoche erschien, der Gegenschlag des historisch-romantischen Denkens, das zu der Auffassung der geschichtlich sozialen Welt einen qualitativ neuen Faktor beiträgt. Zur Konzeption von Natur und Geschichte als einem »Abyssus von Individualität«, um dieses äußerst kennzeichnende Wort Fr. Schlegels zu gebrauchen, führen verschiedene, sich teilweise bekämpfende Ströme der deutschen Geistesgeschichte, für die philosophisch grundlegend die Geltung der Identitätsphilosophie ist. Diese wurde ausgebaut im

Anschluß an Kants »Kritik der Urteilskraft«, in der dieser über das dualistische Weltbild seiner beiden ersten Kritiken, die noch durchaus dem 18. Jahrhundert angehören, zum Teil hinausgeht, knüpft an die Neuentdeckung Spinozas an und wird vor allem durch Schelling und Hegel — von Fichtes teilweiser Sonderstellung sei hier nicht gesprochen — ausgeführt. Was bedeutet diese Identitätsphilosophie für den Aufbau einer wissenschaftlichen Auffassung von der politisch-sozialen Welt?

Eine der bekanntesten Hegelschen Staatsdefinitionen lautet: »Der Staat ist die Wirklichkeit der sittlichen Idee, — der sittliche Geist als der offenbare, sich selbst deutliche, substantielle Wille, der sich denkt und weiß und das, was er weiß und insofern er weiß, vollführt. An der Sitte hat er seine unmittelbare, und an dem Selbstbewußtsein des Einzelnen, dem Wissen und der Tätigkeit desselben seine vermittelte Existenz, sowie dieses durch die Gesinnung mit ihm, als seinem Wesen Zweck und Produkt seiner Tätigkeit, seine substantielle Freiheit hat« [1]). Und in seiner Geschichtsphilosophie: »Dies Wesentliche nun, die Einheit des subjektiven Willens und des allgemeinen, ist das sittliche Ganze und in seiner konkreten Gestalt ist der Staat« [2]). Der Staat, also eine historisch entstandene Institution und Organisationsform menschlichen Verhaltens und Handelns in der Gesellschaft, zu bestimmten Zielen und mit bestimmten Mitteln, wird erklärt als die Wirklichkeit der sittlichen Idee. Es wird hier eine Identität von Sollen und Sein behauptet — gleichzeitig ist der Staat aber auch die Einheit des subjektiven und allgemeinen Willens und dadurch die Wahrheit —: wir sehen: alle distinkten Gegebenheitsweisen menschlichen Verhaltens in Gesellschaft und Geschichte sind hier aufgehoben. In einem konsequenten Monismus, der die Eigengesetzlichkeit der verschiedenen gesonderten Sphären der natürlichen und menschlichen Existenz aufhebt, wird hier eine Identität von »Wirklichkeit« und »Wert«, »Sein« und Sollen«, »Freiheit« und »Notwendigkeit« usw. behauptet. Hegels Philosophie erscheint vor allem als eine panlogistische Systematisierung der gesamten geistig-sittlichen Welt auf historischer Grundlage. Der Geist ist die ein-

[1]) Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, Lassonsche Ausgabe, § 257.

[2]) Hegel, Die Vernunft in der Geschichte, I. Bd., Lassonsche Ausgabe, S. 89.

zige Wirklichkeit und er entfaltet sich in einem einheitlichen Prozeß zur Totalität seiner natürlichen und geschichtlichen Existenz. Die einzelne empirische Wirklichkeit, so besonders und verschieden sie inhaltlich sein mag, wird in gleicher Weise zum Objektivationsphänomen dieses einen Begriffes funktionalisiert. Religion, Kunst, Staat, Wissenschaft werden infolge der Grundtendenz des Hegelschen Emanatismus zum bloßen Ausdrucksphänomen ein und derselben Substanz, die allein schließlich den Charakter des Absoluten und Wesentlichen erhält und den letzten Zurechnungspunkt für diese Identitätsphilosophie darstellt, der des Geistes. Diese Kategorie des Geistes, die direkt die Stelle Gottes im System der Welt usurpiert, ist die zentrale für die Eigenart dieses ganzen Denkens. Liegt für alles theologische Denken das schlechthin Absolute in der Idee Gottes, die notwendig die Ordnung der zeitlich räumlichen Welt transzendiert, und kann sie nur infolge dieser Transzendenz den Charakter des unbedingt Absoluten erhalten — ist also hier auch z. B. eine distinkte Scheidung empirischer und absoluter Verhalte wesensmäßig begründet —, so unternimmt die Hegelsche Identitätsphilosophie die radikalste und folgenschwerste Säkularisation der Kategorie des Absoluten. Denn sie macht den Menschen in seiner Geschichte zum alleinigen Träger und Verwirklicher dieses Geistes, nimmt daher die entscheidende Identifikation von Gott, also dem Absoluten, mit zeitlich irdischem Geschehen, also dem schlechthin Bedingten, vor und zwar als Identifikation im strengsten Sinn des Wortes. Es ist nicht nur so, daß die Idee oder das Wesen Gottes dem Menschen innewohnt, sondern das Entscheidende ist, daß die Idee des Absoluten restlos und unbedingt getragen und sogar verwirklicht wird durch den Menschen in seiner Geschichte. Er allein — und zwar wiederum in seiner geschichtlichen Existenz — ist der Repräsentant desselben, ohne daß eine Transzendenz überhaupt noch möglich ist. Geist, und das ist das unbedingt Absolute, Weltgrund sowohl wie höchster Weltzweck, ist überhaupt nur wesenhaft und wirklich in bezug auf und durch den Menschen.

Diese Säkularisation wird nun noch viel endgültiger und unwiderruflicher, indem nicht eine überzeitlich ewige, generell gültige Idee des Menschen zum Träger dieses Geistes gemacht wird,

sondern der Mensch als geschichtliches Wesen, in seiner zeitlichen Entwicklung im Prozeß der Menschheitsgeschichte, ist der Bezugspunkt. Nicht so sehr den Menschen, wie seine Geschichte macht Hegel zum Ort der Manifestation und Realisation des absoluten Geistes [1]). Dadurch erhält der Geistbegriff seinen eigentlichen Inhalt als die Totalität der kulturellen Objektivationen, die die Menschheit in ihrer Geschichte verwirklichte, dadurch wird diese Kategorie inhaltlich eigentlich historisch bestimmt, wenn sie auch formal und in ihrem metaphysischen Geltungsanspruch rein logisch dialektisch abgeleitet wird. Darin liegt die eigentümliche Verbindung von Rationalismus und Historismus bei Hegel, die oft hervorgehoben wurde, begründet.

Hier können wir nun auch sofort eines der wesentlichsten Strukturelemente, das weit über Hegel hinaus das moderne Denken bestimmte und in ihm nur seine vollendetste Darstellung fand, hervorheben. Dieses Denken zieht — infolge der Identifizierung aller distinkten Sphären — immer Gehalte der Absolutsphäre, die als solche überzeitliche, generelle Gültigkeit besitzen müssen, in den Geltungsbereich der empirischen Bedingtheit und Unvollkommenheit des zeitlich-irdischen Geschehens, für dessen adäquate Erfassung ganz andere Kategorien als diese metaphysisch belasteten zu verwenden wären, — hebt dann aber gleichzeitig solche zeitlich und geschichtlich bedingten Gehalte zur Geltung absoluter und ewiger Wesenheiten empor. In diesem doppelten Prozeß liegt also sozusagen eine ständige Verabsolutierung und dadurch Mythologisierung von Empirischem und Zeitlichem und eine gleichzeitige Säkularisierung und Relativierung von Absolutem, Ewigem beschlossen [2]). In diesem Prozeß wird nun die grundlegende ideelle Voraussetzung für die Geltung der repräsentativen modernen Gemeinschaftskategorien geschaffen. Die Vermengung aller Sphären durch die Identitätsphilosophie kann zu dieser prinzipiellen Ideologisierung des Denkens über Gesellschaft und Geschichte führen.

---

[1]) Vgl. zum Folgenden meinen Aufsatz »Ideologienlehre« im Arch. f. Sozialw.- u. Sozialpol. Bd. 57, S. 657 f.

[2]) In der Verwendung soziologischer Kategorien in geschichtsphilosophischem Sinn z. B. werden wir später einen Anwendungsfall dieser Denkhaltung zu erkennen haben.

Dieser Geist, die einzige aus sich selbst Geltung besitzende Kategorie — alle anderen sind sozusagen mediatisiert, funktionalisiert —, erfährt seine endgültige und vollständige Selbstrealisation in der Weltgeschichte. Die menschlich-geschichtliche Existenz erhält, indem die »Weltgeschichte zum Weltgerichte« wird, die Weihe der unbedingten Absolutheit, wird überhaupt zur einzigen wesentlichen Gegebenheitsweise der Welt hypostasiert, während sie in Wahrheit doch nur eine Form und sinnhafte Gestalt der menschlichen Bestimmung ist. Das empirische und bedingte Geschehen der Geschichte wird hier somit metaphysiziert und zu der Wirklichkeit schlechthin verabsolutiert. Es liegt hier eine typische Form monistischen Denkens vor, indem nämlich immer eine Sphäre zur einzigen erhoben wird und alle anderen von hier aus funktionalisiert werden. In diesem Sinne wird die Welt in ihrer Totalität vergeschichtlicht[1]).

Zu diesem Identitätsdenken tritt ein weiteres, aus der idealistischen Philosophie herkommendes Element hinzu und bestimmt mehr seine späteren Auswirkungen als die Form, die es noch bei Hegel selbst besitzt: Kann man Erkenntnis und Wahrheit als Teilhabe an vorgegebenen Ordnungen, an der immanenten Sachgesetzlichkeit des Objekts auffassen — und ist auch das Verhalten des empirischen Forschers zutiefst von dieser Überzeugung getragen —, so erhebt diese spekulative Philosophie letztlich den Anspruch, die Welt als solche zu konstruieren. Der Philosoph wird so recht eigentlich zum Weltschöpfer. Auch in diesem Punkt erscheint die Säkularisation Gottes zu Ende geführt. Das Konstruktivistische dieses Denkens

[1]) Diese Denkform der Verabsolutierung einer Schicht zur alleinigen Wirklichkeit ist überhaupt für das Denken über Gesellschaft und Politik im 19. Jahrhundert immer wieder entscheidend. Die inhaltliche Bestimmung dieser Schicht kann wechseln. Im nationalitären Weltbild wird die Nation auf diese Weise zum souveränen und nicht weiter ableitbaren Demiurgen aller geschichtlich-sozialen Wirklichkeit, der Marxismus verabsolutiert die »Wirtschaft«. Immer wird die Pluralität menschlich geschichtlicher Existenz aufgehoben. Als grundlegende Verabsolutierung, die alle besonderen in ihrem Geltungsanspruch trägt und ermöglicht, ist u. E. diese prinzipielle Vergeschichtlichung der Welt zu erkennen, zu der es durch die Gleichsetzung von Wirklichkeit und absolutem Prinzip, bezogen auf die Geschichte als Medium dieser Selbstrealisation des Absoluten, kommt.

besteht darin, daß keine vorgegebene Ordnung mehr gültig und wirksam ist, sondern das erkennende Subjekt v o r aller Welt den entscheidenden metaphysischen Akzent erhält und die Welt gleichsam erst zu produzieren hat. Liegt die Objektivität der Erkenntnis darin, daß dem Subjekt ein vorgegebenes Objekt gegenübersteht, dessen Ordnungen unter verschiedenen Zielsetzungen aufgedeckt werden, so schwindet hier letztlich dieses Verhältnis, das Objekt wird zum Produkt des Denkens, das so nicht mehr so sehr Erkennen wie Setzen ist. Man kann das bekannte Hegelsche Wort, daß Philosophie Gottesdienst sei, auch in diesem Sinne interpretieren. Übrigens erhält erst durch diese Wendung der neuzeitliche Relativismus seine spezifische Färbung und sein Gewicht. Wie alle Empirie in der Sphärenvermengung der Identitätsphilosophie aufgehoben ist, so schwindet auch jede sachliche Objektivität vor der spekulativen Selbstherrlichkeit eines individualistischen Konstruktivismus. Die Geschichtsgeistphilosophie ist gleich weit von aller echten Tatsachenforschung wie von der Metaphysik entfernt.

Bleibt nun Hegel Rationalist, insofern er den Entfaltungsprozeß dieses Weltgeistes für einen logisch-dialektischen mit dem Charakter der Notwendigkeit und Endgültigkeit ausgibt, so nimmt er in die inhaltliche Gestaltung dieses Geschehens alle Elemente der »irrationalen«, romantisch-historischen Weltanschauung auf. Denn dieser Weltgeist konkretisiert sich in einmaligen, unvergleichlichen, individuellen Totalitäten, den V o l k s g e i s t e r n. Die Substanz und der Gehalt des Absoluten ist also nicht in allgemein gültigen, generell strukturierten Wesenheiten gegeben, sondern in der unvergleichlichen Einmaligkeit des Volksgeistes. Dieser wird zum Träger des Weltgeistes. »Der Geist in der Geschichte ist ein I n d i v i d u u m, das allgemeiner Natur ist, dabei aber ein b e s t i m m t e s ist, d. h. ein V o l k überhaupt; und der Geist, mit dem wir es zu tun haben, ist der V o l k s g e i s t«[1]). Ist Geschichte letztlich also ausschließlich durch die Entfaltung eines solchen ideellen Prinzips bestimmt, so realisiert sich dieser Geist in individuellen Totalitäten, deren Sinn und Wesen einmalig zu erfassen, zu verstehen ist. Zwischen ihnen kann aber ein rationales Entscheiden nicht möglich sein, da diese Einheiten infolge ihrer Absolutheit gewissermaßen ein unverlierbares, s o u v e r ä n e s R e c h t auf ihre Besonderheit und Un-

[1]) Hegel, Geschichtsphilosophie, S. 36.

vergleichlichkeit erhalten. Diese individuellen Totalitäten sind prinzipiell nicht weiter einordenbar, entziehen sich der rationalen Gesetzlichkeit und Zerlegung in generelle Bestimmungen [1]).

Diese Individualisierung der geschichtlichen Welt in Volksgeister hat nun auch für die politische Theorie große Bedeutung gehabt, da hier die letzten ideellen Voraussetzungen für die prinzipielle Souveränität, für die selbstherrliche Ausschließlichkeit und eigentümliche, dogmatische Exklusivität der Idee der Nation liegen. Spricht dieses Denken zwar noch nicht expressis verbis von der Nation, so ist doch hier das Denkschema vorgebildet, das die nationalitäre Vorstellungswelt dann zur Begründung der eigenen Legitimität übernehmen kann. Wie geistig zwischen diesen Einheiten kein Band besteht — die Dialektik versucht es herzustellen, ohne aber eine Gemeinsamkeit und Vergleichbarkeit zu konstruieren —, so erhalten später die Nationen eine unverlierbare Souveränität als einmalige, unersetzliche Träger des Weltgeistes, den sie monopolisieren. Als eine der wesentlichen ideellen Grundlagen der Nationidee ist diese prinzipielle Individualisierung der geschichtlichen Welt zu erkennen, in der alle generellen Bestimmungen aufgelöst werden in individuelle, historisch einmalige Totalitäten, die sich der empirischen Kausalität dialektisch entziehen [2]).

Es ist bekannt, daß diese Kategorie des Volksgeistes nicht zuerst und nicht allein in der Hegelschen Philosophie auftritt. Sie ist eine Konzeption Herders, der in der organischen, pflanzenhaften Entfaltung der Volksseelen das Wesen des geschichtlichen Geschehens zu erfassen glaubte. Sie ist seit ihm Gemeingut der historischen Schule und der Romantiker und hat in der deutschen Geisteswissenschaft eine ganz allgemeine Geltung erlangt.

[1]) Die ungeheure Rolle der Kategorie des Verstehens für die methodische Selbstbesinnung der deutschen Geisteswissenschaften ist bekanntlich nur von hier aus zu begreifen.

[2]) In Paranthese sei bemerkt, daß dieser Punkt gerade für die Entwicklung der deutschen Soziologie — im Unterschied zur westlichen — große Bedeutung hatte. Unter dem Einfluß dieses Denkens stellt sie die ihr spezifische Erkenntnisaufgabe, die Bestimmung der generellen Konstanten des sozialen Geschehens, immer wieder zurück hinter eine historistische und geschichtsphilosophisch beeinflußte Betrachtung, die auf die Erfassung der historischen Individualität ausgeht — was eigentlich durchaus die Aufgabe der Historiographie zu bleiben hätte —, und diese dann meist in einem geschichtsphilosophischen Rahmen, der immer wieder Hegelsche Züge aufweist, einspannt.

Verwendet die historische Schule, z. B. Savigny, diese Kategorie aber ursprünglich in einem empirischen Sinn und liegt in dieser Verwendung auch der durchaus berechtigte Kern alles soziologischen Universalismus, so ist soziologisch und philosophisch die Metaphysizierung dieser Kategorie, wie sie vor allem Hegel in der eben bestimmten Weise vornahm und wie sie in vielen geschichtsphilosophischen Konstruktionen noch nachwirkt, unbedingt abzulehnen. Die Macht des historisch Gewordenen, die Bedeutung der großen transpersonalen Einheiten, die keine Summe atomisierter Individuen, sondern Gestalten im echten Sinne darstellen, die Betonung der organischen Kräfte, die liebevolle Versenkung des Historikers in die Individualität — alle diese wertvollen Erkenntnisfrüchte jener Revolutionierung der Geisteswissenschaften, die die eigenste Tat des deutschen Geistes ist, sind wissenschaftlich unanfechtbar und von größter Tragweite für alle Einzeldisziplinen gewesen. Aber nicht darum handelt es sich hier, sondern um die philosophische Verabsolutierung dieser Kategorie, die zur Auflösung der Welt durch ihre »Individualisierung« geführt hat. Diese Individualisierung erhält nun ihren entscheidenden Akzent bei Hegel durch den Einbau in die große Entwicklungsmetaphysik des Geistes. Und hier schließen sich alle Elemente seines Denkens zur systematischen Einheit eines neuen Geschichtsbildes zusammen, das gerade für die Politik noch heute wesentliche Bedeutung besitzt. Denn alle Geschichtsphilosophie berührt sich wesensmäßig mit der Politik, indem sie den Versuch bewußter Sinngebung für das menschliche Geschehen und seinen geschichtlichen Ablauf in der theoretischen Sphäre darstellt, wie die Politik praktisch die bewußte Gestaltgebung durch die Tat immer wieder zu unternehmen hat. So ist es keine Frage, daß gerade geschichtsphilosophische Gedankenreihen auf die Bildung der sozial wirksamen politischen Ideenwelt und Ideologie einen großen Einfluß ausüben. Vielleicht hat überhaupt dieser eigentlich neue Typus eines autonomen geschichtsphilosophischen Denkens die Funktion, solche sozial mobilisierende oder legitimierende Ideen zu produzieren oder zumindest deren Geltung zu ermöglichen in einer Epoche, wo eine durch kirchliche und religiöse Lehren garantierte Legitimität nicht mehr allgemein verbindlich ist [1]).

[1]) Was aber die Entwicklung solcher geschichtsphilosophischen Kategorien anbelangt, so hat Rothacker sicher recht, wenn er behauptet, daß geistesgeschicht-

Die Hegelsche Entwicklungsmetaphysik beruht nun darin, daß die Weltgeschichte zum Schauplatz der dramatisch-dialektischen Entfaltung des absoluten Geistes gemacht wird. Es kommt dabei in unserem Zusammenhang nicht so sehr auf die logische Bedeutung der dialektischen Methode an, nicht auf die neue Fassung der alten Idee der coincidentia oppositorum, des »Alles wird aus seinem Gegensatz geboren«, sondern auf die konstruktivistische Vereinheitlichung der Mannigfaltigkeit des geschichtlichen Geschehens zu einem systematischen Prozeß der endgültigen Selbstrealisation des Geistes. Damit wird die neue Idee einer Weltgeschichte als der Entscheidung und Vollendung des Sinnes und der Bestimmung menschlicher Existenz in einem Werdezusammenhang des Geistes konzipiert. Das Tausendjährige Reich erscheint als der historische Abschluß und konkrete Endpunkt der menschlichen Entwicklung in der zeitlichen, bedingten Sphäre. Dadurch fällt Geschichte und Geschichtlichkeit erst endgültig mit dem Absoluten zusammen. Die Säkularisation ist vollendet, die Gottähnlichkeit des Menschen wird zur Gottgleichheit, indem er in diesem Abschluß der Geschichte das Absolute restlos verwirklichen kann. Das Tausendjährige Reich ist sozusagen von dieser Welt. Diese Hineinnahme der Eschatologie in die Empirie des geschichtlich-sozialen Geschehens, die auf der Grundidentifikation dieses Denkens beruht, wird zur tragenden Voraussetzung und zur mobilisierenden Kraft einiger entscheidender, sozial verbindlicher Ideenwelten im 19. Jahrhundert. Wechselt auch der spezifische Inhalt, so behält allgemeine Bedeutung die Denkform dieses Chiliasmus, in dem die Metaphysizierung des Geschichtlichen vollendet ist. Ein radikaler, monistischer Pantheismus in einer entgötterten Welt,

---

lich »die Philosophie der Geschichte über Hegel wenig hinauskam«. (Vgl. a. a. O. S. 33.) Und daß sie in Deutschland auch für die Soziologie ein wesentliches Aufbauelement blieb, wird allein durch die Bedeutung des Marxistischen Systems für die Entwicklung dieser Disziplin erhellt. (So zeigen etwa zwei große repräsentative Systeme der deutschen Soziologie, das Werk Max Webers und Franz Oppenheimers, wenn auch von ganz verschiedenen Standorten aus, den Einfluß und die Aufnahme Marxistischer Kategorien. Bereits derartig grundlegende Kategorien wie »Gemeinschaft« und »Gesellschaft« werden in einem solchen geschichtsphilosophischen Sinn verwandt, sogar manchmal bei Weber, dessen Begriff des Rationalisierungsprozesses nicht ganz frei ist von Entwicklungsmetaphysik im oben bestimmten Sinne.)

darin kulminiert das ganze System. Im Werden des Weltgeistes, der sich in einmaligen Totalitäten objektiviert, realisiert sich das Absolute in sinnhaftem Prozeß. Geschichtsgläubigkeit ist das eigentliche Kennzeichen dieses Denkens. Auf diese Weise werden die Volksgeister in ein einheitliches System eingeordnet, indem jeder eine Stufe in der Entwicklung des Weltgeistes repräsentiert, der seine letzte Verwirklichung dann im preußischen Staat findet, der aber nicht als empirische Realität mehr gesehen wird, sondern als Symbol, als Träger dieser letzten Stufe des Geistes. Überhaupt wird nun alle empirisch geschichtliche Wirklichkeit vor allem gesehen und gewertet als Repräsentanz eines absoluten Prinzips.

Diese Metaphysizierung der Geschichte bedeutet also zugleich ihre Idealisierung und Dogmatisierung. Wie alle Antinomien und Polaritäten, zwischen denen die menschliche Existenz eingespannt ist, durch die Identitätsphilosophie aufgehoben werden, so ist auch die ontische Differenz, die das Reich der absoluten und ewigen Wesenheiten von der Bedingtheit geschichtlichen Geschehens scheidet, verschwunden. Freiheit und Notwendigkeit, »Sinn« und blinde Fatalität — zwischen welchen beiden Polen das menschliche Handeln in Gesellschaft und Geschichte seine immer neue, immer aktuelle, eigentlich politische Aufgabe der Tat und Entscheidung zu treffen hat — fallen zusammen. In einem spekulativen Prozeß der ständigen Synthese sind schließlich alle realen Verschiedenheiten und Gesetzlichkeiten der geschichtlich-sozialen Welt verwischt [1]). Neben der Säkularisation und der Eschatologie ist dieses Verlangen nach einer Synthese, in der die Gegensätzlichkeiten der empirischen Wirklichkeit aufgehoben sind und dadurch die ewige Rechnung des

---

[1]) Darin ist Hegel übrigens durchaus repräsentativ für den innersten Wunsch dieser ganzen Epoche. »‚Das Empirische durch Ideen zu beherrschen, war ein Ehrgeiz der Zeit', schrieb Alexander von Humboldt über Schelling. Der Drang zum All-Einen und das Vertrauen zur Möglichkeit spekulativer Weltdarstellung überhaupt war geradezu ein Bestandteil der öffentlichen Meinung (sic!). Nur aus solchem unerschütterlichen Glauben an die Einheit und die Harmonie des Seins ist oft die typische Argumentationsweise Hegels (und gar ihre Überzeugungskraft) verständlich, für den der Aufweis einer Zwiespältigkeit bereits einen zureichenden Grund zu ihrer dialektischen Aufhebung bedeutet.« (Vgl. Rothacker, a. a. O. S. 65.) »Das Zusammenfallen von Freiheit und Notwendigkeit, der Naturordnung mit der höheren, idealen, war eine Lieblingsidee der ganzen Zeit. In Hegels Theorie des objektiven Geistes fand sie ihre klassische Vollendung.« (A. a. O. S. 90/91.)

geschichtlichen und sozialen Geschehens gleichsam aufgeht, ein typisches, immer wieder aufweisbares Element der sozialverbindlichen Ideologien im 19. Jahrhundert.

Ist nun die Geschichtlichkeit, diese metaphysizierte Zwischenschicht, allein wirklich, so ist sie für dieses Denken auch durchaus vernünftig. Es sind einerseits keinerlei sinnblinde, »unvernünftige« Kräfte und Mächte für ihr Geschehen entscheidend — nur als List der Vernunft treten sie auf —, und der »Zufall« ist also eliminiert. Andererseits gibt es aber auch keine Sphäre, die etwa als ewiges Ziel und Ideal die Geschichtlichkeit prinzipiell transzendieren könnte. Es fällt also sowohl die gleichsam »naturhafte« Basis des geschichtlichen Geschehens weg, wie der konstante, absolute Maßstab, von dem aus sie zu werten wäre. Und ebenso ist die ganze Pluralität der bedingenden geschichtlichen Faktoren, die vielfältige Kreuzung und Verflechtung der Geschehensreihen, an der gerade die politische Entscheidung und Verantwortung anzuknüpfen hätte, aufgehoben in dem Monismus dieser Entwicklungsmetaphysik. So können wir zusammenfassend sagen: Dieses Denken, das in entscheidender Weise bis heute Methode und Fragestellung der deutschen Geisteswissenschaften, damit auch der Wissenschaft von der Politik und darüber hinaus sozial wirksame Vorstellungsreihen über das politische Geschehen bestimmt hat, hebt alle Pluralität menschlich geschichtlicher Existenz auf und verabsolutiert die Geschichtlichkeit des Menschen zu seiner einzigen Wirklichkeit. Diese Wirklichkeit wird jedoch nicht gesehen als empirisches, vielfältiges Geschehen, sondern als Realisationsprozeß eines absoluten Prinzips, des Geistes. Die geschichtliche Wirklichkeit kann damit nicht mehr kausal erklärt, sondern nur noch deutend verstanden werden. Denn dieser »Geist«, der ja nicht weiter ableitbar ist, realisiert sich in einmaligen, unvergleichlichen Totalitäten — den Volksgeistern. Damit wird aber dieses absolute Prinzip inhaltlich völlig von einem empirischen Phänomen her bestimmt, denn es bleibt durchaus unerfindlich, warum gerade das »Volk« oder an anderen Stellen der »Staat« Träger dieses Weltgeistes sein soll. Damit ist neben der Sphärenvermengung und der Individualisierung der Welt das dritte Element dieses Denktypus, sofern es für unsere Zwecke wesentlich ist, bestimmt in der Metaphysizierung historischer Kategorien zum Rang natürlicher, absolut werthafter Kategorien. Diese drei Faktoren formen nun auch die nationali-

täre Vorstellungswelt und können ihren Inhalt bestimmen. Eine Metaphysizierung einer historischen Kategorie wird insofern vollzogen, als dieser »Volksgeist« infolge der prinzipiellen Struktur dieses Denkens nicht als Produkt verschiedener Kausalreihen abgeleitet werden kann, sondern aus sich »Demiurg der Wirklichkeit« ist. Er emaniert Staat, Recht, Kunst, Religion, und da er in historischer Einmaligkeit und Einzigartigkeit auftritt und diese Wirklichkeiten zu bloßen Objektivationsphänomenen des Volksgeistes funktionalisiert werden, können auch sie nur verstanden und gedeutet, nicht aber in ihrer sachlichen Eigenart erklärt werden. Dies macht auch den »idealistischen« Charakter dieses Denkens aus, da »Geist« hier einmalig »Geist« versteht, ohne daß aus diesem historistischen Zirkel herauszukommen wäre, denn eine restlose Identifizierung von Vernunft und Wirklichkeit, bezogen auf die Geschichte, ist Anfangs- und Endpunkt dieses Denkens. Die gesamte geschichtlich soziale Welt ist also gesehen als die Realisation, als die Repräsentanz eines absoluten Prinzips, das aber nur insoweit absolut ist, als es nicht weiter abgeleitet werden kann, während es inhaltlich immer wieder historisch Bedingtes metaphysiziert, wobei sich das absolute Prinzip in individueller, unvergleichlicher Einmaligkeit manifestiert. Diese Denkelemente, bezogen auf die Nation, können die entscheidende Rangerhöhung, von der wir immer zu sprechen hatten, ermöglichen, indem Nation zum Träger dieses absoluten Prinzips wird und damit höchste, nicht weiter ableitbare Verbindlichkeit erhält [1]). Der entscheidende Punkt ist, daß jeweils Erscheinungen der politisch-sozialen Welt ihres empirischen Charakters entkleidet werden können, indem sie durch den Einbau in dieses Grundschema der Geschichtsgeistmetaphysik zu Repräsentanten eines ihre geschichtliche Zufälligkeit und Bedingtheit transzendierenden, absoluten Prinzips werden. Die Metaphysizierung der Geschichtlichkeit gibt die Grundlage für die Mythologisierung solcher einzelner geschichtlicher Phänomene, solcher einzelner Gemeinschaftsideen. Ist das geschichtliche Geschehen in dieser radikalen und prinzipiellen Weise zum alleinigen Schauplatz der Manifestation des Absolu-

[1]) Darüber hinaus bestimmen sie wesentliche Züge der modernen politischen Ideenwelt, deren soziologischer Analyse diese Untersuchungen ja dienen sollen.

ten geworden, so kann nun ein »Staat«, ein »Volksgeist«, die »Nation« oder später die »Klasse« ideologisch verabsolutiert werden, indem eines dieser Gebilde zum eigentlichen Träger dieses Geschichtsprozesses erklärt wird. Dabei wird jedesmal die sachliche Eigenart und empirische Begrenztheit des Phänomens aufgehoben, als Repräsentanz und Konkretion einer Idee entzieht sich ein solches Gebilde dann der historischen Kausalität. Die grundlegenden Kategorien dieses Denkens ermöglichen dabei, daß dieser Verabsolutierungsvorgang dem Bewußtsein als richtig und einsichtig erscheint.

Der Einfluß dieses Denkens auf Politik als Wissenschaft, aber auch auf die politische Selbstbesinnung überhaupt war und ist sehr groß. Es soll am Beispiel einiger Denker noch weiter aufgezeigt werden, wie sich dieser Verabsolutierungsprozeß an den verschiedensten Fronten der deutschen Geistesgeschichte des 19. Jahrhunderts durchsetzt und damit das Bild vom politisch-sozialen Geschehen verändert. Eines scheint bereits jetzt klar: Die Objektivität der Erkenntnis über die politische Wirklichkeit wird in diesem spekulativen Konstruktivismus, der die Welt gleichsam erst jeweilig produziert, erschüttert. Ferner wird jede autonome Erkenntnis der politischen Sphäre in ihrer Eigengesetzlichkeit, die sich also an der sachlichen Eigenart dieses Bereichs zu orientieren versucht, hier prinzipiell negiert, indem auch die politische Welt zu einem bloßen Ausdrucksphänomen des Entfaltungsprozesses dieses Geschichtsprinzips wird. Aber auch für das wertende Urteil schwindet die Basis, da jede Autonomie der Ethik und ihrer Maßstäbe ebenfalls untergeht in diesem restlosen Identifizierungsprozeß. In diesem gewaltigen Monismus, der Spinoza gleichsam historisiert, kann auch der Politik als Wissenschaft keine ihr eigentümliche Aufgabe zukommen. Herrschaft, Verantwortung, Pflicht, aber auch Gewalt, Macht, Unterdrückung sind mediatisiert durch die alles bestimmende Alleinherrschaft des »Geistes«, dieser einzigen und entscheidenden »Realität«. Denn: »Der Geist, welcher die Weltgeschichte zu seinem Schauplatz, Eigentum und Feld seiner Verwirklichung hat, ist nicht ein solcher, der sich in dem äußerlichen Spiele von Zufälligkeiten herumtriebe, sondern er ist vielmehr an sich das absolut Bestimmende«[1]).

[1]) Hegel, Geschichtsphilosophie, S. 131.

Durch dieses Denken werden nun die einzelnen Kategorien, mit denen die Ordnung der politisch sozialen Welt vorgenommen werden soll, entscheidend in ihrer Bedeutung und in ihrer Erkenntnisintention verändert. So erhält z. B. in Hegels System der »Staat« die höchste Stelle unter den Objektivationsformen des Geistes. Als die bewußte Darstellung des Volksgeistes durch Wille und Tat wird er unmittelbar im Absoluten verankert. Denn erst durch und im Staat realisiert sich die Idee des Volksgeistes. »In gesetzlichen Bestimmungen und objektiven Institutionen .... hervorzutreten, ist das absolute Recht der Idee, es sei, daß die Form dieser ihrer Verwirklichung als göttliche Gesetzgebung und Wohltat oder als Gewalt oder Unrecht erscheine; — dies Recht ist das Heroenrecht zur Stiftung von Staaten«[1]. Infolge der Konstruktion des Staates im Rahmen einer Geschichtsmetaphysik wird der Staat so restlos metaphysiziert und verabsolutiert. Er erscheint nicht mehr als bloßer Herrschaftsapparat, hat nicht mehr die personale Begrenztheit und Rationalität als Regierung, d. h. als das konkrete Entscheidungshandeln konkreter Personen. Es gibt keinen Gegensatz von Recht und Macht mehr, auch keine Grenzen des Staates, die etwa aus den höheren Bindungen des Individuums durch die Religion, nämlich durch das Verhältnis zu Gott, entsprängen, keine Relativierung des Staates durch die Erkenntnis seines historischen Ursprungs oder der naturalen Seite seines Wesens (eben etwa als Herrschaftsapparatur) —, als Objektivationsform des Geistes, der schlechthin die Realität ist, kann der Staat in keiner Weise mehr eingeordnet werden. Er ist alles und nichts. Es ist klar, daß diese prinzipielle Verabsolutierung, die ebenso für die Kategorie des Volksgeistes oder der Nation gelten kann, die ideellen Voraussetzungen für eine entscheidende Rangerhöhung einer solchen Kategorie abgeben kann. Ist die Identifizierung einmal akzeptiert, formt sie das Bild der politischen Welt, dann haben die Träger und Repräsentanten des geschichtsbewegenden Prinzips jeweils eine ganz unvergleichliche Verbindlichkeit und verpflichtende Legitimität. Ist der Staat z. B. nicht mehr bloß der Fürst und seine Machtorganisation, sondern Ausdruck des

[1] Hegel, Rechtsphilosophie, § 350.

Weltgeistes, dann kann es schlechterdings keine Grenzen seines Geltungsanspruches geben. Werden mit Hilfe der Kategorien dieses Denkens ein Volksgeist oder die Nation zum Demiurgen der politisch-geschichtlichen Wirklichkeit verabsolutiert, dann sind sie souverän im absoluten Sinne, denn nichts kann ihre Wirklichkeit, aus der ja erst alle andere emaniert, bindend transzendieren. Die Bestimmung dieser Phänomene, also etwa des Staates, erfolgt eben nicht mehr aus einer objektiven Sacherkenntnis, sondern aus der subjektiven Willkür eines prinzipiellen Konstruktivismus. »Der Staat ist als die Wirklichkeit des substantiellen Wollens ... das an und für sich Vernünftige«[1]). Der tragische Konflikt alles politischen Handelns zwischen Kratos und Ethos verschwindet in der alles auflösenden Synthese dieser Identitätsphilosophie. Das Individuum ist letztlich aller Verantwortung enthoben. Jede religiöse, rechtliche oder moralische Schranke staatlichen Handelns entfällt im Grunde ebenso wie die Möglichkeit einer realistischen Sachbestimmung dieser Institution. In Konsequenz würde auch für den handelnden Staatsmann die Schwere der persönlichen Entscheidung, die er in der unauflöslichen und lebendigen Antinomie des wirklichen Geschehens zu tragen hat, verschwinden, — auch er ist nur Ausdrucksorgan des Weltgeistes [2]).

Der Einfluß dieser Kategorien auf die deutsche Geisteswissenschaft und politische Theorie kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Meinecke kann mit Recht sagen: »Konservative, Liberale und Radikale, historische und doktrinäre, nationale und kosmopolitische Denker konnten bei seinem System in die Schule gehen,

---

[1]) A. a. O. § 258.

[2]) Übrigens hat die Verknüpfung von Staat mit Volksgeist auch für die Betrachtung der außenpolitischen Sphäre, dies sei hier andeutend vorweggenommen, die größte Bedeutung gehabt. Ist einer empirischen Analyse der Staat vor allem in seinem Mit- und Nebeneinander mit anderen Staaten gegeben, gehört also seine Beziehung zu anderen Staaten zu seinen konstituierenden Wesensmerkmalen, so ist für diese, eigentlich ausschließlich innenpolitische Konzeption des Staates die Beziehung zu anderen Staaten nur ein hinzukommendes, zufälliges Verhältnis. Diese innenpolitische Staatsidee ist bei Hegel durch die individuelle Ausschließlichkeit der Idee des Volksgeistes begründet. Als Objektivationsphänomen hat dieser Staat die Isoliertheit und Selbstherrlichkeit einer Monade. Der Einmaligkeit des Volksgeistes entspricht die individuelle Isolierung des Staates. All diese Metaphysierungen haben für lange Zeit den Weg zu einer empirischen, realistischen und undogmatischen Analyse der politischen Sphäre verbaut.

konnten es hinterher für ihre Sonderzwecke einseitig ausbeuten und behielten dabei doch Stücke eines ursprünglichen Zusammenhangs mit dem, was sie dabei fallen ließen, in der Hand, die später wieder einmal als Brücke dienen konnten zu dem, was sie zunächst aufgaben und bekämpften. Hegels Anregungen konnten fruchtbar bleiben, auf welchen Boden sie auch verpflanzt wurden. Und so hat insbesondere seine Lehre vom Staat nach ganz extrem auseinanderliegenden Richtungen hinwirken und zugleich überall hin etwas von den bleibenden Wahrheiten verpflanzen können, die in ihr ausgesprochen waren«[1]). Es seien nun noch einige Auswirkungen oder Parallelen dieses Identitätsdenkens untersucht, wobei der leitende Gesichtspunkt unserer Analysen dieser eigentümliche Verabsolutierungsprozeß bleibt, denn er hat auch für die Gestaltung der modernen Nationidee entscheidende Bedeutung gehabt und führt darüber hinaus ganz allgemein zu einer Ideologisierung des Bewußtseins von der politischen Welt[2]).

2. DIE BEDEUTUNG DES IDENTITÄTSDENKENS FÜR DIE HISTORIK. RANKES »POLITISCHES GESPRÄCH«.

Die historische Schule unterscheidet sich radikal von Hegel durch ihren Entwicklungsbegriff. Von der dialektischen Systematisierung findet sich keine Spur. Entwicklung ist keine logische Entfaltung des Absoluten, die damit nach Anfang und Ende fest bestimmt ist, sondern »organisches Werden«, ein unaufhörliches Fortbilden, das, im historisch Gegebenen wurzelnd, neue Faktoren in die Kontinuität dieses Werdens aufnimmt. Es werden keine prinzipiellen Brüche dieser Entwicklung gesetzt, wie Hegels Dialektik es tut, sondern es ist ein Strom des Geschehens, indem das Neue ohne Sprung aus dem Alten hervorgeht. Diese Kontinuität steht im schärfsten Gegensatz zu jener dialektisch zerlegten und rationalisierten Entwicklung, die eigentlich mehr Entfaltung ist. Der Entwicklungsbegriff der historischen Schule ist ursprünglich mehr eine empirische Idee des undogmatischen Historikers, der sich in die Bedingtheit und Vielfältigkeit des geschichtlichen Geschehens ver-

[1]) Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat, S. 279.

[2]) Zur Kritik sei nur noch ein schöner Ausspruch Niebuhrs angeführt, den Rothacker zitiert: »Ihm schwindle bei der Anmaßung, den Himmel auch auf aufgetürmten Bergen ersteigen zu wollen, so lieb ihm die weite Aussicht von der Höhe herab sei« (a. a. O. S. 42/43).

senkt, und wird getragen von einem Lebensbegriff, der die rationalistische Systematik Hegels ausschließt.

Dieser Gesichtspunkt hat auch für die Soziologie Bedeutung. In der Form der Epochisierung[1]) des geschichtlichen Geschehens (zum Beispiel »feudale«, »bürgerliche«, »proletarische« Zeitalter, aber auch die Antike, der Orient usw.) hat sie nämlich eigentlich den Hegelschen Entwicklungsbegriff teilweise übernommen, der nicht so sehr die einheitliche Verflechtung menschlich-geschichtlichen Geschehens, in dem generelle und individuelle, neue und alte Faktoren auftreten, betont, als er vielmehr die empirische Vielfältigkeit durch die Einheit einer Idee bestimmt sein läßt. Es ist nun meist so, daß bei einer empirischen Spezialanalyse derartig allgemeine Kategorien wie etwa das »proletarische Zeitalter« sich auflösen und nur noch als vorläufige Allgemeinbegriffe zur Ordnung und Auswahl des Materials verwandt werden dürfen. Gerade die Soziologie müßte nun in der Verwendung solcher Kategorien vorsichtiger sein und darf nicht den Anspruch erheben, den die geschichtsphilosophische Fragestellung immer wieder prätendiert: einen solchen Begriff zur Bezeichnung des »Wesens« einer in sich geschlossenen Einheit zu benutzen. Sowohl die Frage nach einem »Wesen« des Christentums oder »Wesen« des kapitalistischen Zeitalters (man kann statt dessen auch sagen »Idee« des Christentums usw.), wie bereits jede durch solche Kategorien bestimmte Epochisierung fällt außerhalb ihrer legitimen Forschungsmöglichkeiten und Fragestellungen. Ihr ist der unprätentiöse, an der Anschauung des Materials gewonnene, philosophisch unbelastete Entwicklungsbegriff der historischen Schule eigentlich adäquater. Aber in einem Punkt berührt sich die historische Schule mit Hegel: In der Metaphysizierung des Volksgeistes. Diese Kategorie wird von Herder übernommen und spielt auch in der historischen Schule die Rolle des eigentlich geschichtserzeugenden Prinzips. Aus dem Volksgeist emanieren in organischem Wachstum Recht, Staat, Kultur usw. So bricht z. B. auch Savigny die Kontinuität, die allseitige Verflechtung und Bindung des geschichtlichen Werdens ab durch die Verabsolutierung des Volksgeistes als individueller Totalität.

---

[1]) Zu diesem Begriff der Epochisierung, dessen Bedeutung für das deutsche soziologische Denken hier nur angedeutet werden kann, gibt wesentliche Hinweise J. Soudek, Die Periodisierung in der Literargeschichte des 19. Jahrh. (Manuskript.)

Dadurch wird nun vor allem auch für die zweite, für die Ausbildung des deutschen geisteswissenschaftlichen Denkens entscheidende Schule »Staat« zum Ausdrucksphänomen und verliert seine sachliche Eigenbestimmung. Offenbart sich der Volksgeist in allen Kulturerscheinungen, so werden auch alle institutionellen Regelungen der Herrschaftsorganisation aufgefaßt als Ausdrucksformen dieses geistigen Seins, das letztlich gerade für alle politischen Phänomene meist eben als »Volksgeist« bestimmt wird. Damit fällt auch hier eine autonome Analyse z. B. des sachlichen Gehaltes solcher Institutionen nach ihrer konkreten Verumständung oder nach ihren konkreten Zwecken, also die Frage der Sozialtechnik weg. Sie wird zumindest in den Hintergrund gedrängt und in ihrer Erkenntnisbedeutung entwertet durch diese letztlich idealistische Fragestellung nach der Zuordnung solcher »Objektivationssysteme« zu einem geistigen Sein. Denn dieses geistige Sein wird bestimmt als die individuelle und damit nicht weiter einordenbare Totalität des Volksgeistes. Hier ist gleichsam eine prima causa der geschichtlichen Wirklichkeit gesetzt, die daher nicht nur kausal nicht weiter bestimmbar ist, sondern auch den höchsten Wert trägt. Gleichzeitig ist diese prima causa aber nun nicht mehr eine allgemeine Menschennatur, ist inhaltlich nicht bestimmt durch das Ausgehen von einem allgemeinen Individuum und seinen generellen Qualitäten und Gesetzlichkeiten, sondern sie ist lokalisiert im Kollektivum Volk und dessen individueller, einmaliger Eigenart. So wird also auch hier wiederum ein individuelles Verstehen eines einmaligen Sinnes verlangt. Zwei Dinge sind also in unserem Zusammenhange wesentlich: steht die Kategorie des Volksgeistes im Mittelpunkt, so erfährt nicht das Individuum als Person, sondern eine Kollektivität die entscheidende Rangerhöhung. Das Volk, und daraus wird dann die Nation, ist die entscheidende Wirklichkeit, der gegenüber der Einzelne kein prinzipielles Eigenrecht mehr besitzen kann. Und dieses Volk ist zweitens eine unvergleichliche Besonderheit, hat daher einen unverlierbaren Geltungsanspruch. Individuelle Freiheit, und das ist für die politische Haltung von entscheidender Bedeutung, ist hier in genuinem Sinne nicht möglich [1]).

[1]) Darin liegt übrigens ein gewisser Unterschied zu Hegel. Ist bei diesem ein freiheitlich-rationalistisches Element nie ganz verschwunden, liegt im dialek-

Sehr schön erscheinen alle diese Motive eines historistischen Denkens in Leopold von Rankes »Politisches Gespräch«. In diesem Gespräch vertritt der eine Partner »Carl« mehr eine empirische, von der geschichtsphilosophischen Revolutionierung relativ unberührte Lehre vom Staat, indem er ihn anfangs als die Institution zum Ausgleich, zur Vermittlung im Widerstreit der Parteien und Meinungen betrachtet, die, soweit es möglich ist, das allgemeine Wohl zu realisieren hat. »Hat es keine Bedeutung, den Kampf zu verhindern, das allgemeine Beste zu befördern? . . . . In der Masse aber wird es immer Entzweiungen geben, verschiedene Parteien, was wir nicht eben allemal als Desorganisation betrachten dürfen«[1]). In der Position, die »Friedrich« vertritt und der Ranke sein ganzes edles Pathos leiht, klingen dagegen alle Denkmotive dieser spekulativen Epoche der deutschen Geistesgeschichte mit. Könnte man die erste Auffassung als die Doktrin eines gemilderten, aufgeklärten Absolutismus bezeichnen und spielen hier bereits auch soziologische Gesichtspunkte mit, indem nämlich die Interessendisharmonie der gegebenen Gesellschaft zum Ausgangspunkt gemacht wird und nicht nur zum Anlaß einer verdeckenden Synthese benutzt ist, so führt Friedrich bereits wieder den Staat auf eine individuelle Idee zurück und enthebt ihn damit dieser ganzen soziologischen Problematik. Dieser hier angedeutete Gegensatz hat überhaupt für unser Problem eine allgemeine Bedeutung. Die Verabsolutierung einer Gemeinschaftsform wie Staat oder Volksgeist impliziert meistens die Behauptung des idealen, sozialen Konsens für diesen Begriff. Als Ausdruck einer Idee verkörpert eine solche Form meist gleichzeitig den Zustand sozialer Harmonie, ähnlich wie das Volk der volonté générale bei Rousseau. Demgegenüber kann ausgegangen werden von der Pluralität und dem Widerstreit der sozialen Interessen und Kräfte und die einzelnen Gemeinschaftsformen von da aus gesehen werden. Es resultiert eine völlig verschiedene Einstellung in der Auffassung über die politische Welt. Orientiert

---

tischen Konstruktivismus ein revolutionärer Faktor von eminenter Bedeutung, so fehlt dieses Element bei der historischen Schule durch die Betonung des organischen, unbewußten Charakters des Werdens. Ist Hegels Volksgeist eben vor allem Geist, rational sich entfaltende Idee, als Freiheit und Selbstbestimmung der »Natur« gegenübergestellt, so ist für die historische Schule dieser Volksgeist mehr organisch werdende Natur und bindet in dieser Form das Individuum.

[1]) L. v. Ranke, Politisches Gespräch, München 1924, mit einer Einführung von Meinecke, S. 26.

sich Carl an letzterer Idee, wird der Staat in seinen Äußerungen a priori nicht mit der Einheit des Konsens identifiziert, so führt Friedrichs Position bald zu dieser grundlegenden Identifizierung, einer weiteren in der bereits aufgewiesenen Reihe.

Der historisch einmalige und individuelle Charakter jedes einzelnen Staates wird nun besonders betont, die Unübertragbarkeit der politischen und rechtlichen Institutionen behauptet — »die Formen lassen sich verpflanzen; das aber, woher dieselben ihren Ursprung haben, nicht allein die historischen Grundlagen, sondern der Geist, welcher Vergangenheit und Gegenwart verbindet, und der auch die Zukunft beleben muß, wie wollt ihr den kopieren«[1])? Fruchtbarste Erkenntnis der Eigenart des Geschichtlichen verbindet sich hier mit spekulativen, geschichtsphilosophischen Elementen. Man kann eine solche *Institution* als ein Mittel betrachten, das gemacht wird, um einen bestimmten Zweck zu erreichen. Die Institution würde hier gesehen als Teil der *technischen Organisation der Herrschaft* und es wäre daher vor allem die Frage zu stellen: ist dieses Mittel zweckmäßig oder unzweckmäßig, technisch brauchbar oder unbrauchbar. Dabei wäre sicherlich und vor allem auch die Besonderheit der Situation, in der eine solche Institution steht, zu berücksichtigen. Diese Auffassung würde der Position Carls nahestehen und ist verwandt dem Denken einer naturalistischen Staatslehre. Ranke geht nicht nur über diese Einstellung hinaus, sondern vertritt eine *qualitativ neue Problemstellung*. Als Objektivation eines Geistes soll hier die Institution gesehen werden. Und zwar ist dieser Geist sowohl die geschichtsbewegende Kraft, die jene Formen der sozialen politischen Organisation gleichsam erzeugt, als auch ein durchaus einmaliges, individuelles Phänomen, *eine unvergleichliche Monade*. In seiner Einmaligkeit in sich abgeschlossen, *stellt dieser individuelle Geist jeweils eine besondere soziale Formenwelt aus sich heraus*, die eine festgeschlossene, *unübertragbare Wirklichkeit* darstellt. Die Betonung der Besonderheit, der historischen Bedingtheit einer Institution ist sicherlich mit Recht aller abstrakt rationalistischen Staatslehre, die aus allgemeinen Prinzipien, etwa dem der Volkssouveränität oder eines Naturrechts deduziert, entgegenzuhalten. Aber die Ableitung aus einem solchen indivi-

[1]) A. a. O. S. 31.

duellen Geist hebt ja bereits wieder die Konkretheit der jeweiligen, bedingenden Situation auf. Und wenn Ranke fortfährt: »Das Formelle ist das Allgemeine, das Reale ist das Besondere, Lebendige« [1]) und damit alle generellen Bestimmungen für unwesentlich, ja unwirklich erklärt, so ist diese geschichtsphilosophische Aussage, deren Wurzel auf jene Individualisierung und Vergeschichtlichung der Welt zurückgeht, äußerst problematisch und führt vor allem zu einer Unterwertung der naturalen und mechanischen Seite des Staates, seines rationalen, gesetzten Charakters, den er als Mittelapparat zu bestimmten Zwecken notwendigerweise besitzt [2]). Wenn Ranke seinen Friedrich auf die berechtigte Frage: »Wolltest du denn der allgemeinen Politik, wie wir sie jetzt haben, ihre Gültigkeit überhaupt ableugnen?« ausweichend antworten läßt: »Ich halte dafür, die echte Politik muß eine historische Grundlage haben, auf der Beobachtung der mächtigen und in sich selbst zu namhafter Entwicklung gediehener Staaten beruhen«, — so trifft das wiederum sicherlich einem abstrakten Rationalismus gegenüber zu. Die historische Besonderheit muß auch jede allgemeine Politik berücksichtigen. Nur die Metaphysizierung dieser Besonderheit zu einem aus sich wirkenden individuellen Geist wird sie als abstrakt und spekulativ ebenso ablehnen müssen wie die rationalistische Deduktion, gegen die sich Ranke wendet. Sie kann daher die monistische Verengung des sonst so universalen Rankeschen Standpunkts, die darin liegt, das letztlich nur noch das Individuelle Wirklichkeit ist und den entscheidenden metaphysischen Akzent erhält, nicht mitmachen, die Analyse der generellen Faktoren bleibt für eine solche Politik gleichwertige Aufgabe.

Überhaupt hat eine solche spekulative Entgegensetzung vom »Allgemeinen« und »Besonderen« für eine empirische Analyse der Gebilde der politischen Sphäre nur einen sehr problematischen Erkenntniswert. Die Bedeutung dieser Kategorie geht bei Ranke weit über das empirisch Verifizierbare und Legitime hinaus. »Ohne Sprung, ohne neuen Anfang kann man aus dem

---

[1]) A. a. O. S. 32 (ganz ähnlich heute die Behauptung der historistischen Soziologie, die der generalisierenden, formalen Soziologie entgegengehalten wird).

[2]) Z. B. soweit der Staat Macht ist und durch das Machtstreben bestimmt, oder soweit er ein Domestizierungs- und Ordnungsapparat ist, der das soziale Handeln regelt, trägt er durchaus generelle Züge, die in allen einzelnen Staaten aufzuweisen und für die Bestimmung seines Wesens durchaus nicht akzidentiell oder sekundär sind.

Allgemeinen gar nicht ins Besondere gelangen. Das Real-Geistige, welches in ungeahnter Originalität dir plötzlich (sic!) vor Augen steht, läßt sich von keinem höheren Prinzip ableiten«. Oder: »Es gibt etwas, wodurch jeder Staat nicht eine Ableitung des Allgemeinen, sondern wodurch er Leben ist, Individuum (sic!), er selber«[1]. Und direkt an Hegels Diktion erinnernd, der in seiner Rechtsphilosophie die »Völkergeister« um den »Thron des Weltgeistes als die Vollbringer seiner Verwirklichung und als Zeichen und Zierrat seiner Herrlichkeit« stehen sieht[2], sind die Staaten für Ranke Individualitäten, einmalig, unvergleichlich und wesentlich unabhängig voneinander. »Statt jener flüchtigen Konglomerate, die sich aus der Lehre vom Vertrage ergeben, wie Wolkengebilde, sehe ich geistige Wahrheiten, originale Schöpfungen des Menschengeistes, man darf sagen, Gedanken Gottes«[3].

Mit diesen Sätzen ist die ursprüngliche Scheidung von Form und Inhalt wieder zurückgenommen. Auf diese hätte sich noch eine pluralistische Betrachtung des Staates, die auch dem Institutionellen sein Eigenrecht wahrt, gründen lassen. Nun ist aber die Individualisierung, das heißt also die Metaphysizierung und Verabsolutierung der konkreten geschichtlichen Besonderheit zu einem individuellen, nur aus sich selbst ableitbaren Prinzip vollendet. Alle soziale und politische Form, alle äußere Regelung, alles Institutionelle wird zum bloßen Ausdruck dieser individuellen Wesenheit, die die Seele und die eigentliche Realität des Staates ist und ist daher nicht mehr vergleichbar, begrifflich generell zu analysieren, sondern nur noch einmalig zu verstehen. Carl sagt mit Recht: »Als ursprünglich setzst du mit Recht das eigentliche geistige Dasein des individuellen Staates, sein Prinzip«[4].

Es kann an diesen Zitaten klar werden, welch grundlegende Bedeutung diese Individualisierung, die sich hier in völliger Reinheit ausspricht, für den Aufbau der Vorstellungswelt über das politische und soziale Geschehen besitzt. Es wird eine ganz einheitliche Lehre ausgebaut, Begriffe und Kategorien ausgeprägt, die dem Denken erstens nur das Individuelle im geschichtlich-sozialen Bereich als wirklich erscheinen lassen, dieses Individuelle aber auch zweitens aus dem ganzen Netz der konkreten histori-

[1] A. a. O. S. 35.
[2] Hegel, Rechtsphilosophie, § 352.
[3] Ranke, a. a. O. S. 39.
[4] A. a. O. S. 32.

schen Bedingtheit herausnehmen und zum geschichtserzeugenden Prinzip verabsolutieren. Die jeweilige Konkretion dieses Prinzips, sei es nun der Staat, ein Volksgeist oder die Nation, wird dadurch mit einer besonderen Dignität ausgezeichnet. Lassen es die Kategorien dieses Denkens dem Vorstellen als richtig, als gleichsam evident erscheinen, daß etwa die Nation eine nicht weiter ableitbare, individuelle Wesenheit ist, die von sich aus Staat und Recht erzeugt, als deren Repräsentanten sogar die einzelnen Führer oder großen Denker angesehen werden können, dann ist die Verbindlichkeit und Legitimität, ist der Wert und Rang der Nationidee natürlich ganz entscheidend erhöht. Und die Bedeutung dieses Denkens liegt nun für unseren Zusammenhang darin, daß es ein Geschichts- und Gesellschaftsbild aufbaut, durch das eine derartige Verabsolutierung der Gemeinschaftsbegriffe, die soziale Mobilisierungskraft und Verbindlichkeitswirkung ermöglicht, auch theoretische Geltung und Gültigkeit erhält. Wenn dann die Nation zu einem höchsten politischen Wert, zu der allein für das Sichorientieren verpflichtenden Gemeinschaftsform erhoben wird, so kann das auf der Grundlage der Kategorien dieses Geschichtsbildes nun auch dem theoretischen Denken als richtig erscheinen. Ist das Grundschema dieses Denkens, und dies ist das gleiche bei Hegel, Ranke und der historischen Schule, einmal akzeptiert, dann können Gebilde wie Staat, Volksgeist oder Nation, also die repräsentativen Gemeinschaftsformen, nicht mehr als empirische Phänome abgeleitet werden. Denn als Ausdruck, als Objektivationsphänomen dieses individuellen Geistes sind sie nicht mehr vorwiegend Produkt historischer und sozialer Faktoren und Entwicklungsreihen, sondern unmittelbare Äußerung, Repräsentanz des nur aus sich selbst zu bestimmenden Absoluten, — Demiurgen der Geschichte und Gesellschaft [1]).

---

[1]) Überflüssig zu bemerken, daß mit diesen Ausführungen irgendwie der Anspruch erhoben wird, das Werk dieses größten deutschen Historikers zu erfassen. Nur aus seiner philosophischen Grundschrift sollte ein Gedanke herausgegriffen werden, der den Einfluß des Identitätsdenkens auch an diesem Ort des deutschen Denkens im 19. Jahrhundert belegen kann. Die Staatslehre verdankt sonst dem historischen Lebenswerk Rankes eine Fülle wertvollster Anregungen; so möchte ich z. B. nur andeuten, daß es vor allem Rankes Verdienst war, den außenpolitischen Faktoren ihren systematischen und prinzipiellen Wert für die Erkenntnis des Staates wiedergegeben zu haben. Gegenüber einer rein innenpolitischen Bestimmung der Staatlichkeit, die notwendig in die Irre führen muß, hat er aufgezeigt, daß das Verhältnis zu den anderen Staaten zu den konstituierenden Wesensmerkmalen des Staates gehört. Es ist uns nicht ein Staat, sondern immer

3. FR. J. STAHL UND DAS IDENTITÄTSDENKEN.

Das Identitätsdenken ermöglichte und machte geradezu notwendig eine Metaphysizierung von Gebilden des geschichtlich sozialen Bereichs. Dem Primat des Staates als repräsentativer Form des Zusammenschlusses zur politisch aktiven Gemeinschaft im Deutschland der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts entspricht es, daß diese Metaphysizierung vor allem sich auf diesen Staat bezieht. Bei Friedr. Julius Stahl[1]), dem gleichsam offiziellen Repräsentanten der konservativen preußischen Staatslehre finden wir nun den Versuch einer Einschränkung der Hegelschen Staatsmetaphysizierung von der Position eines religiös bestimmten und zwar lutherisch protestantischen Denkens aus. Und nur diesen einen Punkt, die Auseinandersetzung mit der Staatsmetaphysik der Identitätsphilosophie, den letztlich mißlungenen Versuch einer Eingrenzung der politischen Sphäre durch eine ihr transzendente, wollen wir hier aus der vielgestaltigen und tiefen Ideenwelt der Staatsphilosophie Stahls, die einer systematischen Darstellung noch harrt, herausheben.

Stahl wendet sich in seiner »Philosophie des Rechts« von der Idee des persönlichen und positiven Gottes der christlichen Religion aus gegen die Hegelsche Geistesphilosophie. »Hegel hat .... jenes widerstreitende rationalistische Element festgehalten und durchgeführt — die Vernunftnotwendigkeit in der Welt und damit die Unpersönlichkeit Gottes.... Der ‚Begriff' ist der Mittelpunkt des ganzen Systems, er ist in Hegels Weltanschauung ungefähr das, was Gott in der christlichen.... Er ist die Totalität der reinen Denkbestimmungen und (vermöge jenes dialektischen Gesetzes des Gegensatzes) zugleich die Notwendigkeit, daß diese reinen Denkbestimmungen sich äußerlich in besonderen Dingen realisieren müssen.... Danach haben Recht, Moral, Staat, alle ethischen

---

eine Vielheit von Staaten gegeben. Dasselbe gilt für die Nation. Rankes ganze Haltung zur politischen Sphäre ist überhaupt viel undogmatischer und realistischer als etwa Hegels. Aber es kommt in unserem Zusammenhang nicht auf eine Analyse Rankes an, sondern ausschließlich darauf, die Auswirkungen und den Geltungsbereich des Identitätsdenkens aufzuweisen, des Identitätsdenkens, von dem wir glauben, daß es einen entscheidenden Einfluß auf den Aufbau der nationalitären Vorstellungswelt ausgeübt hat.

[1]) J. Fr. Stahl, Die Philosophie des Rechts. Wir zitieren nach der ausgew. Neuausgabe, Tübingen 1926.

Vorschriften und Einrichtungen keinen anderen Grund und Zweck, als diesen subjektlosen, unpersönlichen Willen zu realisieren . . .« [1]). Hier ist besonders stark der pantheistische Rationalismus, das Erbe griechisch-römischer Spekulation bei Hegel betont, sicherlich eine der Voraussetzungen für die Vernünftigerklärung der geschichtlichen Wirklichkeit. Das historistische Element in Hegels Denken, das die Eigenart gerade dieses Rationalismus ausmacht, vernachlässigt Stahl etwas, aber er sieht mit überzeugender Schärfe die Konsequenzen des Identitätsdenkens für eine autonome Erkenntnis des politischen und sozialen Bereichs: »Das dialektische Gesetz ist der alleinige Inhalt des Systems, es wird durch die Schöpfung durchgeführt, angeblich sie erzeugend, in der Tat sie vorfindend und zerstörend. Alles, was da ist, Natur, Geschichte, Kunst, Religion werden nach solchem Schema aneinander gereiht, einem jeden als das Bestimmte, das es selbst ist, die Wahrheit abgesprochen, und bloß die abstrakte Beziehung — daß es einen Gegensatz gegen ein anderes bildet, oder die Vorstellung von zwei anderen in sich verbindet — als das Wahre an ihm erklärt. So ist alle Realität positiv und durchgängig aufgehoben« [2]). In dieser Kritik des Konstruktivismus der Identitätsphilosophie, die präzis den Punkt trifft, auf den es in unserem Zusammenhang ankommt, ist nun auch bereits die positive Aufgabe der Fragestellung ausgesprochen. Der Staat muß als das Bestimmte, das er selbst ist, erkannt werden. Die Distinktheit der Sphären muß wiederhergestellt werden, damit man ihre Eigenart und Eigengesetzlichkeit bestimmen kann. Nur auf diese Weise ist Empirie wie auch echt metaphysische Erwägung über Wert- und Wesensbestimmung möglich. Der objektive Wille Hegels ist aber weder eine echt metaphysische Kategorie noch ein legitimer Begriff zur Bezeichnung einer geschichtlichen Wirklichkeit. Deshalb ist dieser objektive Wille auch als Volksgeist nicht konkret, er kennt keine andere Aufgabe als seine Selbstrealisation.

Stahl behauptet nun: »daß Persönlichkeit und Freiheit in dem pantheistischen System untergehen«. Gerade auf die Idee der Personalität versucht er aber seine eigene Lehre vom Staat aufzubauen. Nur Persönlichkeit, Person-Sein schafft Einheit, macht aus dem »Aggregat« das System, ist selbst das »vollendetste« Sy-

[1]) A. a. O. S. 26—28. [2]) A. a. O. S. 31.

stem, das »Ursystem«. Alles Person-Sein beruht aber auf der Personalität Gottes, die für Stahl keines weiteren rationalen Beweises bedarf, sondern sein religiös bestimmter, axiomatischer Ausgangspunkt ist. »So ist es also das Resultat: Nur Persönlichkeit bildet eine Einheit in dem Mannigfachen, das sie annimmt; weil sie eine davon unabhängige Bestimmtheit hat. Aber auch nur Persönlichkeit ist eine Einheit in sich, weil das Ganze, das sie ist, schon in dem vielen Einzelnen, das sie enthält, in jedem reell und es vollständig durchdringend gegenwärtig ist« [1]). Solche Gedanken — die Kategorie der vorgegebenen Ganzheit, der Gestalt, die mehr ist als die bloße Summe, der Einheit, die vor den Teilen da ist und diese bestimmt — werden gemeinhin als typisch universalistisches Denken bezeichnet. Aber man kann den Universalismus Stahls nicht von vornherein gleichsetzen mit dem, was man etwa das universalistische Denken der Romantiker oder heute O. Spanns nennt. Denn ist für diese Denker die Einheit- und Ganzheit-Vorstellung meist verknüpft mit der Idee des Organismus und erscheint daher als »natürliches« Phänomen — ist die Idee der Totalität hier also konzipiert im Gegensatz zu Individualismus und Mechanismus, so beläßt der ethisch religiöse Ursprung des Stahlschen Denkens gerade dem Individuum als höchster Person seine Freiheit. Denn diese Einheit wird konstituiert durch die Tat. Tat ist aber Freiheit und Freiheit das innerste Wesen der Persönlichkeit. Dadurch unterscheidet sich sein Personalitätsbegriff grundsätzlich von dem organizistischen. Damit ist aber auch die Personalität für Stahl ursprünglich kein »Sein«, wie das im Denken des romantischen Universalismus der Fall ist, sondern es ist als Postulat seine Idee, sein Sollen. »Der Staat soll auch eine Einheit sein, er soll äußerlich darstellen, was Gott innerlich ist, die Einheit der Persönlichkeit« [2]). Damit ist bereits eine Schranke für den Geltungsanspruch des Staates gesetzt, indem Stahl hier im Gegensatz zu Hegel wieder Sein und Sollen scheidet und der Staat daher nur gerechtfertigt erscheint, wenn er dieses Postulat erfüllt, nicht aber bereits an und für sich Repräsentant des absoluten Prinzips ist. Und die Begrenzung bleibt auch in einer neuen Form bestehen, wenn Stahl dann später per inconcessum diese postulierte Idee des Staates zu seiner positiven Wirklichkeit macht. Sie bleibt nämlich erhalten in einer Autonomie der Rechtsidee gegen-

---

[1]) A. a. O. S. 42. [2]) A. a. O. S. 41.

über dem Staate, sowie in der unverlierbaren religiösen Freiheit des Individuums gegenüber dem Staat. Gegen Hegel gewandt sagt Stahl: »Dagegen ist es eine Übertreibung, wenn man den Staat auch als den einzigen Zweck der Weltgeschichte betrachtet. Er ist nur einer ihrer Zwecke; das höhere geistige Reich der Sitte und Bildung, dem der Staat Träger ist und selbst der einzelne Mensch, der an derselben teilnimmt, sind nicht minder Zweck der Weltgeschichte als der Staat«[1]). Es scheinen also in diesem Denken ideelle Faktoren wirksam, die der prinzipiellen Verabsolutierungsmöglichkeit von geschichtlichen Kollektivphänomenen, wie sie die Hegelsche Position immer bietet, Schranken setzen.

Mit tiefer geistesgeschichtlicher Kenntnis sieht Stahl nun auch die Wurzel für diesen unbeschränkbaren Staatsabsolutismus in jener anläßlich Hegels dargestellten Säkularisation. »Der Absolutismus des Staates hat denn seinen Ursprung hauptsächlich darin, daß man sich von jener höheren (göttlichen) Ordnung über dem Staat löst, in der alle Rechte des Menschen und der Institute ihre Wurzel haben, und den menschlichen Willen, sei es den Einzelwillen, sei es den Gemeinwillen zum Herrn der Erde macht. So der Staatsabsolutismus von Hobbes, von Rousseau und in gewisser Weise von Hegel«[2]). Vollkommen richtig ist hier erkannt, wie in einem entscheidenden Punkt der Vertreter des dynastischen Absolutismus, der Neubegründer der demokratischen Staatslehre und der deutsche Geschichtsgeist-Kollektivist dieselbe Voraussetzung und dieselbe Setzung machen. Der Wegfall der Transzendenzvorstellung, der Idee eines jenseits und über der Erscheinungswelt der geschichtlich-sozialen Wirklichkeit liegenden Reiches der Vollkommenheit und eigentlichen Werthaftigkeit, jener Idee, deren Korrelat die Anerkennung der empirischen Begrenztheit und Relativität der politisch sozialen Institutionen sein konnte, kann die Bahn frei machen für ein Denken, das nun Gegebenheiten aus jener Ebene des menschlichen Handelns in Gesellschaft und Geschichte verabsolutiert und mit der letzten Werthaftigkeit identifiziert. Dadurch werden solche Phänomene ihrer konkreten Bedingtheit enthoben, wobei für alle Politik die mächtigste Institution, die staatliche Ordnung, an den ersten Platz in der Wertreihe rücken kann [3]).

[1]) A. a. O. S. 134. [2]) A. a. O. S. 135.

[3]) Das gilt durch Rousseau auch für die demokratische Ideenwelt. Denn dieser metaphysizierte, wie wir früher ausgeführt haben, in dieser Weise den

Nicht mehr in der Transzendenz eines jenseitigen Gottes, sondern mitten in der geschichtlich-sozialen Wirklichkeit und zwar vor allem in den großen Kollektivbegriffen dieser Sphäre, erscheint jetzt der absolute Wert, die absolute Wahrheit und Wirklichkeit. In diesem Sinne können wir Stahls Wort interpretieren, daß eine der tiefsten ideellen Voraussetzungen der neuzeitlichen Gemeinschaftsverabsolutierungen schlagwortmäßig beleuchtet: »Der Verfall des Glaubens führt darum in seinem letzten Ergebnisse zum Staatsabsolutismus« [1]).

Philosophisch ist diese Erkenntnis Stahls um die Grenze staatlicher Geltung gegründet in seinem Personalismus, für den die »Tat die Freiheit ist, und Freiheit ist das innerste Wesen der Persönlichkeit« [2]). Damit ist ein weiterer konstituierender Faktor aller Politik, nämlich die individuelle Autonomie als Selbstbestimmung und Selbstverantwortung, ein Faktor, der bei Hegel wie bei der historischen Schule letztlich nur eine Scheinexistenz führen konnte, in seiner prinzipiellen Bedeutung wieder hervorgestellt. Aber wenn Stahl nun von dieser philosophischen Grundlage aus zum Aufbau einer Staatslehre schreitet und diese Kategorien sich gleichsam bei der Auseinandersetzung mit der geschichtlichen Wirklichkeit konkretisieren, treten plötzlich Faktoren in den Vordergrund, die eigentlich seine prinzipiellen Voraussetzungen wieder aufheben. Hat die Person Gottes in unaufhebbarer Freiheit und Allmacht die Welt als die Tat ihrer Schöpfung gesetzt, so könnte ihr »künstlerischer und providentieller Zusammenhang . . . als ein Werk göttlicher Freiheit, nur in einzelnen Strahlen ahnend zu erkennen . . . und nicht . . . in einem rationellen System erschöpfend und gleichsam als die Totalität des göttlichen Weltplans darzulegen (sein)« [3]). Läge es nun in der Konsequenz dieser Erkenntnishaltung, die sich ja wieder deutlich gegen den weltschöpferischen Anspruch des spekulativen Konstruktivismus der Geistesphilosophie wendet, sich z. B. mit empirischer Forschung zu bescheiden, und vor allem jede Metaphysizierung zu vermeiden, müßte zu der Positivität dieses Glaubens die Positivität der Wissenschaft treten, so begeht Stahl nun bei

---

Volkswillen und den damit identifizierten Staat. Dadurch ist er aber zum Guten schlechthin erhoben, zum absoluten schöpferischen Prinzip, das — ähnlich wie der Volksgeist — dann Staat und Gesellschaft produziert und damit bereits rechtfertigt.

[1]) A. a. O. S. 135.

[2]) A. a. O. S. 43.

[3]) A. a. O. S. 64.

seiner Entwicklung des Staatsbegriffes dieselbe Sphärenvermengung, die er eben der Identitätsphilosophie vorgeworfen hat. Er stellt nicht einmal mehr die Frage: inwieweit darf dem Staat als einer empirischen Ordnung menschlichen Geschehens metaphysische oder gar religiöse Bedeutung beigelegt werden — eine Frage, die doch gerade alles theologische Denken beschäftigt und bekanntlich durchaus nicht immer in dem Sinne einer Heiligsprechung des Staates beantwortet wurde —, sondern es wird eine positive Beziehung zwischen einer bestimmten Staatsform und dem göttlichen Weltplan eindeutig behauptet.

Für Stahls positive Philosophie ist die Realität etwas Ursprüngliches, nicht erst aus Denkgesetzen Aufgeschlossenes. »Es bewegt uns dazu das praktische Bedürfnis: den Wert des Positiven, Konkreten, Individuellen, den Wert der Tatsachen zu retten«[1]). Hier liegt bereits der Übergang zu seiner altständischen Staatslehre und zur Mythologisierung des preußisch-protestantischen Staates seiner Partei, indem die Positivität der aktuellen, ihm politisch wünschenswert erscheinenden, staatlichen Verhältnisse für die Positivität des ontologisch Realen — von Gott abgeleitet und dadurch absolut gerechtfertigt — gesetzt wird. Die Eigenart der Ideologisierung bei diesem Denken liegt also in der Metaphysizierung von historisch Konkretem, wie die des revolutionären in einem abstrakten, konstruktivistischen Rationalismus meist besteht. Statt die Daseinsrelativität von Recht und Staat zu erkennen — wie es den theologischen Voraussetzungen eigentlich entsprechen würde —, werden sie in ihrer bloßen Positivität bereits aus transzendenten Quellen hergeleitet. »Der Gegenstand des Rechts sind . . . (dann) die Einrichtungen der Weltordnung Gottes«[2]). Und das göttliche Gebot gebietet dann z. B. ebenso die Monogamie und die Unauflöslichkeit der Ehe wie Steuerpflicht und Heiligkeit des Eigentums: so erhebt auch Stahls Soziallehre historische Kategorien zu immanenten, natürlichen[3]). Was Stahl vom Recht sagt, gilt nun auch vom Staat. »Seine Verwirklichung erhält das Recht durch den Staat. Wie das Recht die menschliche Ordnung des Gemeinlebens ist zur

---

[1]) A. a. O. S. 62. [2]) A. a. O. S. 70.

[3]) Es ist immer wieder dieses proton pseudos, auf das wir stoßen; die Verabsolutierung eines historisch Bedingten zu einem ewig und absolut Geltenden, ein Vorgang, den man soziologisch aus dem Bedürfnis ableiten kann, das hic et nunc Gewollte und Angestrebte auch ideell für absolut, unabänderlich und notwendig zu setzen.

Erhaltung von Gottes Weltordnung, so ist der Staat die Anstalt menschlicher Beherrschung des Gemeinlebens in Vollmacht Gottes und für von Gott gesetzte Zwecke«[1]). Die Staatsmetaphysik der Antike wird hier protestantisch umgedeutet. Die Identifizierung einer empirischen Ordnung mit einer absolut bindenden und legitimierenden Verpflichtung ist von neuem vollzogen. Die absolute Geltung ist wiederum auf geschichtlich soziale Phänomene, denen als solche eine bloß tatsächliche, bedingte Geltung zukommt, bezogen. Die Wirklichkeit ist spekulativ verabsolutiert. Aus dieser Theologisierung der Positivität wird die Theorie des Legitimismus abgeleitet. So ist Stahls Staatslehre, die sich mit so tiefer Einsicht gegen die spekulativen Elemente von Hegels Geschichtsphilosophie gewandt hat, selbst nur positiv, aber nicht realistisch. Die Realität des Staates und des Rechts wird von neuem durch diese Identifizierung verdeckt. Dabei wird die »naturale« Seite des Staates, also Staat als Herrschaft, als Macht und als Apparatur, z. B. überhaupt nicht behandelt. Aber auch sozusagen gegen »oben« hin hält Stahl die anfängliche vorgenommene Abgrenzung nicht ein. Herrschaft wird zur historischen Obrigkeit und die Personalität des Staates, die in Freiheit und Tat begründet war, zur Person des Monarchen. Nicht mehr als Sollen wird die Tätigkeit des Staates formuliert, sondern »er ist schlechthin die sittliche Welt«. Die Identifizierung ist restlos vollzogen. Die immanente Kategorie der Herrschaft ist gleichgesetzt mit der historischen der Obrigkeit. Der Staat ist selbst nicht mehr eine historisch bedingte Form des sozialen Zusammenschlusses zur politischen Geschehenseinheit, dessen Funktion und Struktur aus den verschiedensten Daten abzuleiten wäre, sondern Verkörperung, Ausdruck eines diese Wirklichkeit transzendierenden Prinzips. »Der Staat entsteht nicht durch Zusammentritt von außen, sondern durch Entfaltung von innen, er entsteht nicht durch menschliche Absicht, sondern durch höhere Fügung«[2]). Der Boden aller Empirie ist längst verlassen, der Staat ist nicht mehr bloß »das sittliche Reich«, er ist sogar »eine göttliche Institution«. »Es ruht vor allem das Ansehen des Staates auf der Verordnung (Ermächtigung, Einsetzung) Gottes. ... Seine ganze legitime Ordnung — Gesetz, Verfassung, Obrigkeit — hat daraus ihre bindende Macht. Insbesondere hat die Obrigkeit An-

[1]) A. a. O. S. 78. [2]) A. a. O. S. 136.

sehen und Gewalt von Gott«[1]). Die Vermengung der beiden Betrachtungsweisen, der Wesenserkenntnis überzeitlicher, allgemeiner Bestimmungen mit der Erkenntnis historisch bedingter Phänomene, jene Vermengung, die immer wieder zur ideologischen Rechtfertigung positiver Verhältnisse die Grundlage abgibt, wird ganz evident, wenn Stahl formuliert: »Aber jene göttliche Institution bedeutet wieder nicht bloß, daß der Staat überhaupt Gottes Gebot ist, sondern auch, daß überall die bestimmte Verfassung und die bestimmten Personen der Obrigkeit Gottes Sanktion haben«[2]).

Nur noch ein Punkt sei dieser Analyse hinzugefügt. Es ist in unserem Zusammenhang eine gewisse Ähnlichkeit wesentlich, die Stahls Staatskonstruktion in einigen Punkten mit Elementen des Rousseauschen Denkens aufweist. Stahl sagt zusammenfassend an einer Stelle: »Der Staat ist eine Anstalt, ein Gemeinwesen (res publica), d. i. ein ursprüngliches Ganzes, das seine Bestimmungsgründe, die Macht und das Gesetz seines Bestandes und seiner Wirksamkeit in sich selber trägt. . . . Er ist nicht bloße Gesellschaft (societas), die durch den Willen der einzelnen Glieder ihr Dasein und das Gesetz ihres Bestandes hat, sondern eine Macht und ein Subjekt vor und über ihnen. Als das zur Persönlichkeit konstituierte Volk hat er eine Erhabenheit über dem natürlichen Volk, werde dieses nur als bloßes Aggregat der einzelnen Menschen oder selbst als die organische Einheit seiner verschiedenen Stände und Klassen aufgefaßt«[3]). Genau dieselbe Unterscheidung von Volk als Gemeinschaft und dem natürlichen Volk macht Rousseau, gegen den Stahl sich theoretisch wie politisch wendet, mit seiner Differenzierung von volonté générale und volonté de tous. Die volonté générale, d. h. das Volk als konsensuelle Einheit, ist auch für Rousseau die Rechtfertigung und das Ableitungsprinzip des Staates. Die Idee eines ursprünglichen Ganzen als absoluter und vollkommener Einheit wird hier beidemal gesetzt und durch die Identifizierung dieser

---

[1]) A. a. O. S. 138.

[2]) A. a. O. S. 139. Gegen eine solche Denkhaltung kann übrigens die Verbindung von Rationalismus und Freiheitsethos recht behalten, soweit sie sich gegen die natürliche Geltung solcher Kategorien wendet und der gottgewollten Natürlichkeit konkreter staatlicher Regelung die aufklärende, alles Naturhafte zersetzende, rationale Unabhängigkeit des Menschen gegenüberstellt.

[3]) A. a. O. S. 127.

Einheit mit der tatsächlichen Einheitsorganisation irgendeines Staates dann eine bestimmte Staatsform gerechtfertigt und legitimiert. So beruht auf der volonté générale die Forderung und Legitimierung der Volkssouveränitätstheorie. Auch für Rousseau ist die Interessendisharmonie, der Dissensus dieses Volkes, eine tiefere Stufe, die mit dem Staat, mit der politischen Gemeinschaft, nichts unmittelbar zu tun hat. Rousseaus Demokratie »verbietet« die Parteien genau so wie Stahls theokratischer Staat. Es handelt sich in diesem Punkt um dieselbe Denkstruktur. Ein letztes, inhaltlich nicht weiter bestimm- oder einordenbares Prinzip wird als das schlechthin Gute oder Absolute gesetzt und der Staat damit identifiziert. Es ist im Grunde eine sekundäre Frage, deren Beantwortung zum Teil von der historischen Situation und sozialen Position des einzelnen Denkers abhängt, welcher Staat, ja welche Gemeinschaftsform überhaupt nun auf diese Weise gerechtfertigt wird. Die volonté générale hat praktisch Demokratie wie Diktatur zur »logischen« Konsequenz gehabt und auch Stahl kommt im Grunde willkürlich zur Legitimierung gerade dieses bestimmten preußischen Königtums. Denn aus dem »sittlichen Reich« ließe sich auch die Republik ableiten. Nur zu Unrecht wirft Stahl Rousseau vor, daß für ihn dieses »ursprünglich geistige Element« des Volkswillens die Summe willkürlichen Wollens ist und nicht eine vorgegebene, nicht ableitbare »metaphysische« Einheit. Auch die volonté générale ist eine romantische Kategorie, die alle politische Wirklichkeit transzendiert. Nicht als Macht oder Herrschaft, als Apparatur und technische Organisation usw. sehen und erkennen Stahl und Rousseau in diesem entscheidenden Punkt den Staat, sondern er wird als Ausdruck und Realisation eines Absoluten, das als solches unfaßbar bleibt, erst konstruiert und dann als Wirklichkeit behauptet [1]).

Durch diese Einstellung sind beide — darauf sei hier in Parenthese hingewiesen — typische Repräsentanten jenes in

[1]) Eine ganz andere Position vertritt dagegen K. L. v. Haller in seiner patrimonialistischen, konservativen Lehre, worauf hier nur hingewiesen sei, um an vom Stahl abweichende Elemente und Theorien des konservativen Denkens zu erinnern. Sie fußt stark auf naturrechtlichen Gedankengängen und wendet sich gegen jede Form der Staatsallmacht, vom Boden einer privatrechtlichen Staatsauffassung aus, die den Staat nicht als Gemeinwesen idealisiert. Darin liegt andererseits die Bedeutung Stahls für das neuere konservative Staatsdenken, daß er als Konservativer den Staat eben bereits als Gemeinschaft auffaßte, »die Staatsidee wieder über die private Rechtssphäre des Fürsten zu stellen wagte.« (Meinecke, Weltb. u. Nationalst., S. 244.)

der Geschichte der Staats- und Gesellschaftslehre so wesentlichen Typus des Rechtfertigungsdenkens, das in gleicher Weise genau zu unterscheiden ist von jedem Orientierungswissen, wie von echt philosophischer Wesenserkenntnis. Dieses Rechtfertigungsdenken nimmt eine eigentümliche Zwischenstellung ein, indem es weder absolut geltende Gehalte und Bestimmungen als solche zu erkennen versucht, also sich etwa richtet auf eine Erkenntnis des »Schönen«, des »Gerechten«, der logischen Gesetzlichkeiten usw. als solchen, noch die sich verändernde geschichtlich soziale Wirklichkeit als eine bedingte analysiert. Dieses Denken verbleibt also nicht innerhalb der legitimen Erkenntnismöglichkeiten einer rationalen Ordnung des geschichtlich-sozialen Geschehens als eines empirisch bedingten, beschränkt seine Aussagen in ihrem Geltungsanspruch nicht auf die hier einzig adäquate Form einer zeitlichen und konditionierten Geltung, sondern es trachtet immer wieder empirische Verhalte durch eine Deutung zu verabsolutieren. Es erhebt sich andererseits aber auch nicht zu der strengen Fragestellung nach überzeitlichen, absoluten Gehalten, dringt also nicht in die Tiefenschicht, wo allein von absoluter Geltung zu sprechen wäre, sondern säkularisiert diese Gehalte durch ihre Vergeschichtlichung. Die Kategorien dieses Denkens haben so ein doppeltes Gesicht, eine doppelte Intention, — wie überhaupt das Rechtfertigungsdenken als Denken in einer Zwischenschicht angesehen werden kann —, indem sie gleichzeitig sowohl einen empirischen Tatbestand zu bezeichnen vorgeben wie dessen Transformierung zu einem »Prinzip«, zu einer »Idee« durch die immer mit ihnen verknüpfte Deutungsintention vornehmen. Ein geschichtlich-soziales Phänomen kann so zum »Symbol« werden oder erhält seine Bedeutung durch Einordnung in einen konstruierten, »sinnhaften« Gesamtprozeß, — es verliert jedenfalls den Charakter der Begrenztheit und zeitlichen Bedingtheit, der es als empirisches Faktum kennzeichnet. Die rechtfertigende Funktion dieses Denkens wird durch diese Deutung überhaupt erst ermöglicht, indem durch diese Transformierung geschichtliche Phänomene aller empirischen Zufälligkeit und Bedingtheit enthoben und mit einem ganz neuen ideellen Prestige bekleidet werden. Dabei richtet sich dieses Denken vor allem immer wieder auf die Legitimierung von Gemeinschaftsideen, in denen der Einzelne seine Bergung in einem überpersönlichen und werthaften Zusammenhang erfahren kann.

Den Staat als verpflichtende politische Gemeinschaftsidee löst die Nation ab. Sie kann mit Hilfe der eben analysierten Kategorien die entscheidende Rang- und Werterhöhung erfahren. Nation ist dann nicht mehr ein einmaliges und begrenztes Phänomen, das an einem historisch feststellbaren Ort aus genau angebbaren Bedingungen auftritt und seine Geschichte hat, womit die Grenzen der ideellen Geltung der Nation wegfallen und ihr in dieser Weise nach »oben« wie nach »unten« nicht mehr einfangbarer Anspruch begründet und sichert den Legitimitätsanspruch, die verpflichtende Form des Zusammenschlusses zur politischen Geschehenseinheit zu repräsentieren.

Die Rolle und die Macht dieses Rechtfertigungsdenkens wird daher durch die gesellschaftliche Struktur selbst begründet. Es arbeitet nämlich die theoretische Rechtfertigungsgrundlage für die allgemeinen Legitimitätsvorstellungen heraus, derer jede institutionelle Regelung des sozialen Geschehens, die auf eine Dauer gerichtet ist und Massen erfassen will, bedarf. Da eine soziale Wirkungsmächtigkeit dieser Institutionen auf der Grundlage eines bloß äußeren Zwanges einen Grenz- und Ausnahmefall darstellt — und dies gilt mit besonderer Prägnanz gerade für politische Institutionen —, insoweit besteht ein ständiges »Bedürfnis« der Gesellschaft nach solchen Legitimitätsvorstellungen und daher auch nach den Theorien des Rechtfertigungsdenkens, die deren Geltung begründen. Daher hat, vor allem seit der Auflösung der religiös-kirchlich sanktionierten Legitimität, dieser Typus des Denkens eine vorherrschende Bedeutung erlangt und gerade in der sozialen und politischen Theorie das Orientierungswissen wie die genuin metaphysische Haltung zurückgedrängt. Vor allem die großen, repräsentativen »Systeme« und synthetischen Gesamtsichten wurden immer mehr durch Kategorien und Methode dieses Rechtfertigungsdenkens bestimmt, das gerade in Deutschland an Vorstellungen des Identitätsdenkens anknüpfen konnte. Jeder Versuch einer wissenschaftlichen Politik oder Soziologie als halbwegs exaktem Orientierungswissen wird deshalb die geistige Landschaft dieses für alle »Standorte« aufweisbaren Rechtfertigungsdenkens zu destruieren haben.

4. EINSCHRÄNKUNGEN DES IDENTITÄTSDENKENS.

Die Kategorien des Identitätsdenkens ermöglichen die Konstruktion der Totalität eines einheitlichen und in sich sinnhaft notwendigen Geschichtsprozesses. Sie eröffnen weite und neue geschichtsphilosophische Sichten und sind Grundlage einer ganzen Reihe repräsentativer Geschichtsbilder und aus ihnen abgeleiteter politischer »Weltanschauungen«. In unserem Zusammenhang interessiert dabei vor allem die Bedeutung dieses Denkens für die Setzung, Begründung und Legitimierung von Gemeinschaftsideen. (Die Bedeutung der in diesem Denken immer enthaltenen Eschatologie für die politische Vorstellungswelt kann nur nebenbei erörtert werden.) Das Spezifische dieser Denkhaltung und ihres Einflusses auf eine Politik als Wissenschaft kann vielleicht noch deutlicher gemacht werden, wenn wir kurz zwei gegensätzliche Positionen damit kontrastieren.

Eine der wenigen selbständigen Behandlungen der Politik hat F. C. Dahlmann gegeben in seinem 1835 erschienenen Werk: »Die Politik, auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt«[1]. Bereits der Titel ist ein Programm, mit dem dieser gründliche Historiker, der vor allem durch seine »Geschichte von Dänemark« sich einen Platz in der Historiographie gesichert hat, in deutlicher Absicht sich von der spekulativen Hochflut abwendet. Muß für diese alle Politik letztlich immer wieder zu einem bloßen Ausdruck des Absoluten werden, leugnet hier ein konsequenter Monismus alle Zwiespältigkeit politischen Handelns zugunsten einer behaupteten Identität des Empirischen mit dem schlechthin Vollkommenen, — muß für dieses Identitätsdenken daher die politische Rechnung sozusagen immer aufgehen, so daß für das menschliche Handeln in der Geschichte keine Pflicht oder Verantwortung mehr real ist, so steht in der Einleitung von Dahlmanns Politik, die: »Menschheit und der Staat« betitelt ist, der tiefe Satz: »das am tiefsten verschlungene Rätsel unseres Daseins steht freilich an ihrem (der Geschichte) Anfang. Darüber aber hat einmal die Lehre vom Staat nicht zu untersuchen, wie es denn gekommen sei, daß die Menschheit von Anfang her so schief gegen das Licht steht, daß sie bei jedem Schritte einen langen Schatten wirft«[2]. Er geht also aus von einer pluralistischen,

[1]) Wir zitieren nach der zweiten bearbeiteten Auflage von 1847.

[2]) A. a. O. S. 6.

polaren Bestimmtheit des Menschen und seiner Stellung in der Welt, von diesem zwischen Gut und Böse, Vollkommen und Unvollkommen, Gott- und Teufel-Existieren, für das es nur eine Feststellung, aber keine Auflösung gibt [1]). Und er zieht aus diesem Ausgangspunkt für die Politik die verantwortungsvolle Konsequenz: »Die Politik muß, um lehrreich zu sein, ihre Aufgaben nicht wählen, sondern empfangen, wie sie im Drange von Raum und Zeit hervorgehen aus jener tiefen Verschlingung der gesunden Kräfte der Menschheit mit allem dem krankhaften Wesen, welches in der physischen Welt Übel, in der moralischen Böses heißt. Die Politik ist Gesundheitslehre, nicht weil sie Gesundheit geben, sondern weil sie die Ursachen der Krankheit entdecken und oft vermindern kann« [2]). Dahlmann kommt also zu einer Bescheidung der Fragestellung — die Konstruktion eines Gesamtprozesses und daraus resultierenden Universalprogrammes wird als jenseits der erkenntnismäßigen Möglichkeit liegend bezeichnet —, und gerade diese Einschränkung kann den Weg aufmachen zu einer Politik als Wissenschaft, die eine autonome Erkenntnisaufgabe hätte, die den Aufbau der politischen Sphäre vor allem wieder nach derem sachlichen Sein als Herrschaft, institutionelle Regelung usw. zu untersuchen unternimmt. Ganz konsequent lehnt Dahlmann im ersten Satz seiner Politik alle rationalistische Geschichtsphilosophie ab: »Dem Staate geht kein Naturzustand voraus, der von blinden und vernunftlosen Menschen handelt; denn der Naturzustand des Menschen ist, Vernunft zu besitzen, ein Über-sich und Unter-sich zu unterscheiden« [3]). Mit dieser doppelten Begrenzung ist das evolutionistische Denken unterbunden, ein Chiliasmus wie etwa bei Hegel prinzipiell unmöglich. Das Tausendjährige Reich, als die endgültige Realisation des Absoluten in der Geschichte selbst, bleibt dem politischen Geschehen transzendent. Bei Dahlmann werden die beiden fundamentalen Grenzbestimmungen des geschichtlichen Bereichs — nach »oben« und nach »unten« — wieder vollzogen. »Darum aber auch tritt der Staat als solcher nicht an die Stelle der göttlichen, unbedingt zu befolgenden Ordnung« [4]).

[1]) Eine Idee, die immer wieder in den großen Religionen und Philosophien ausgesprochen wird, ob sie es nun als das »Dämonische« wie Plato oder als den Mythos vom Sündenfall bezeichnen.

[2]) A. a. O. S. 8. Mit ähnlicher Erkenntnisintention unterscheidet übrigens auch heute die Soziologie Fr. Oppenheimers Pathologie und Normalität des sozialen Körpers.

[3]) A. a. O. S. 1.

[4]) A. a. O. S. 6.

Es ist letztlich ein religiöses Motiv, das bei Dahlmann diesem Gegensatz zwischen geschichtlicher und sittlicher Welt, zwischen den staatlichen und ewigen Ordnungen seine Strenge gibt. Die »Freiheit des Christenmenschen«, der Gott unmittelbar gegenübersteht, läßt Dahlmann an einer Freiheit des Individuums festhalten, die Stahl so bald mediatisiert hatte. »Das ist der Ruhm und die Gefahr der menschlichen Dinge, daß der Einzelne am Ende unberechenbar gegen den Staat steht«[1]). Der christlich protestantische Ursprung dieser Gedanken wird durch das von Dahlmann unmittelbar an dieser Stelle angeschlossene Lutherzitat evident gemacht. »Über die Seele kann und will Gott niemand lassen regieren, denn sich selbst allein.« Bekanntlich liegt in diesem religiös fundierten Individualismus der eigenste Beitrag, den das Christentum zur Entwicklung des politischen Denkens der abendländischen Geschichte gegeben hat. Denn für die Antike blieb die Geltung der ordo-Idee, der objektiven, unpersönlichen Gesetzesordnung des Kosmos auch Grundlage ihrer Staatslehre. Das Allgemeine war das Maß und der Wesenskern der Realität. Die volle Personalität des Individuums kennt erst das christliche Denken, damit auch die Wirklichkeit und den Wert jedes Einzelnen vor und über jeder transpersonalen Ordnung, also etwa der politischen Gemeinschaftsordnung. Und erst durch diese Gedanken bekommt für die Staatslehre jener Konflikt zwischen »Ordnung« und »Freiheit«, »Allgemeinheit« — »Individualität«, der immer wieder in den mannigfachsten Abwandlungen und Gestaltungen das Denken über Politik bestimmt, seinen eigentlichen Akzent [2]). In aller Deutlichkeit weist Dahlmann auf die Autonomie, die das Identitätsdenken aufgehoben hatte, hin: »Wie soll die Sittlichkeit mit dem Recht, das innere Gesetz der Freiheit mit dem äußeren des Zwanges bestehen? Wer von beiden soll nachgeben, ohne doch sich aufzugeben? Ist in dieser Gebrechlichkeit der menschlichen Dinge eine Versöhnung überhaupt nur möglich«[3])?

---

[1]) A. a. O. S. 7.

[2]) Dieser religiöse Ursprung des modernen politischen Freiheitswollens ist oft dargestellt worden. Bekannt ist ferner, daß der Individualismus der französischen Revolutionstheorie vorwiegend von jenem rationalen ordo-Gedanken abzuleiten ist, es sich hier tatsächlich mehr um die Selbständigkeit der Atome in einem Mechanismus als um dieses unverlierbare Recht der christlichen Freiheit handelt, wie etwa beim Puritanismus oder auch beim deutschen Protestanten Dahlmann.

[3]) A. a. O. S. 19.

Es wird hier also nicht versucht, in einer spekulativen Synthese solche unaufhebbaren Differenzen, etwa zwischen Freiheit und Notwendigkeit, Individualität und Ordnung, geschichtlichen und sittlichem Reich zu überbrücken, sondern innerhalb dieser Polaritäten, die alles menschliche Verhalten und Handeln bestimmen, soll nun auch die Aufgabe einer Politik festgestellt werden. Der unspekulative Historiker kommt hier zum Postulat einer empirischen Politik, die orientierend und erklärend ordnet, ohne einen Gesamtverlauf konstruieren zu wollen, — ähnlich wie eine Soziologie, die den Einfluß- und Geltungsanspruch geschichtsphilosophischer Kategorien kritisch aufzulösen versucht, vor allem zur Forderung und Begründung eines solchen Orientierungswissens über Staat und Gesellschaft gelangen muß.

Haben wir bei Dahlmann eine Einschränkung des Identitätsdenkens einerseits durch das Festhalten an dem historischen Empirismus, andererseits durch die religiös fundierte Begrenzung gegen oben hin, so ist in der neuauftauchenden Idee der »Gesellschaft« der zweite Faktor gegeben, der hier dem Identitätsdenken gegenübergestellt werden soll. Damit ist ein neuer Gesichtspunkt eingeführt, der vor allem die Gemeinschaftstheorie des Identitätsdenkens problematisieren kann. Verabsolutiert diese immer wieder eine Gemeinschaftsform zur vorgegebenen Einheit, so wird im Gesellschaftsbegriff auf die Interessen-Pluralität, auf die Interessenkonflikte und auf die Konkurrenz der verschiedenen Interessengruppen in der Gesellschaft hingewiesen. Ist in der mit dem Absoluten identifizierten Gemeinschaftsform der Konsens restlos realisiert, so geht diese neue Fragestellung vom gesellschaftlichen Dissensus aus. Diese Problemstellung begründet in Deutschland vor allem das Werk L. von Steins, der diese Kategorie der Gesellschaft aus der französischen Theorie und aus der unmittelbaren Anschauung der sozialen Entwicklung Frankreichs übernahm und damit dem Hegelschen Begriff der bürgerlichen Gesellschaft erst die eigentliche systematische Bedeutung gab [1]). »Als Gegenstand der Geschichte erschien ihm . . . die Gesellschaft, der er ein Son-

[1]) G. Salomon hat in seinem ausgezeichneten Vorwort zu der Neuausgabe des Steinschen sozialwissenschaftlichen Hauptwerkes: »Die Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich« erschöpfend sowohl die geistesgeschichtliche Grundlage wie die systematische Bedeutung dieses Denkers für Politik und Soziologie dargelegt, so daß wir hier einfach darauf verweisen können.

dergebiet zwischen Staat und Gesellschaft einräumte«[1]). Die Gesellschaft, die die soziale Erscheinungsform des Bürgertums ist, beruht auf dem Besitz. Die Kategorien der Eigentumsverhältnisse bestimmen die der Gesellschaft. »Erst mit dem aufsteigenden dritten Stande wird die Gesellschaft entgegen und gegenüber dem Staate selbständiger Gegenstand der Wissenschaft«[2]). Die Soziologie entsteht als »Oppositionswissenschaft« des Bürgertums. Diese Gesellschaft wird als die naturale Ordnung der sozialen Beziehungen bestimmt, als ein Bereich unaufhebbarer Interessengegensätze, wie sie die ausschließende Natur des Eigentums bedingen. Ausgangspunkt ist also nicht ein behaupteter Konsensus, wie ihn »Volksgeist« oder »sittliches Reich« dem Staat als seiend verleihen, sondern der gesellschaftliche Dissensus, der für eine immanente Kategorie erklärt wird. Die Erscheinungsformen dieses Dissens sind die Klassen. Ihr Widerstreit macht das Leben der Gesellschaft aus und auf der Grundlage dieser unaufhebbaren Interessendisharmonie wird nun die Idee des Staates konzipiert, oder wie wir allgemeiner in unserem Zusammenhange sagen können: auf Grund dieses Schemas ist nun die Gemeinschaftsidee zu bestimmen. Das bedeutet eine Umkehrung der Fragestellung. Nicht die »Gemeinschaft« steht am Anfang und wird legitimiert, sondern der zur Einheit verpflichtende Geltungsanspruch wird angefochten und hätte sich angesichts der grundlegenden Tatsache der gesellschaftlichen Disharmonie von neuem zu erweisen.

Einheit tritt nur auf als Postulat, das der Staat zu realisieren hätte, die er aber nicht a priori ist —: »der über und außerhalb der Klassen stehende Staat soll die Gesellschaft unablässig reformieren, ohne die Klassen aufzuheben, denn diese bestehen unabänderlich und liegen im Wesen der Gesellschaft, sie sind nicht bloß historisch durch ein bestimmtes Wirtschaftssystem gegeben«[3]). Durch diese Kategorie der Gesellschaft wird also der ganze sozialökonomische Unterbau als Grundlage der politisch-institutionellen Regelung in die Betrachtung aufgenommen. Die Untersuchung der Produktionsverhältnisse und der sozialen Schichtung soll nun wesentlich zur Gesamtanalyse der politischen Sphäre

[1]) A. a. O. S. XIII.
[2]) A. a. O. S. XXII.
[3]) A. a. O. S. XXX.

gehören. Die entscheidende Bereicherung, die dieser Gesichtspunkt für die Erkenntnis bedeutet, wird dann vor allem vom Marxismus ausgeführt, der aber historistisch die allgemeine Geltung des gesellschaftlichen Dissensus auf das kapitalistische Wirtschaftssystem lokalisiert. Lassen wir die Berechtigung dieser Einschränkung vorläufig dahingestellt, so kann als wichtiges Ergebnis dieser neuen Kategorie festgehalten werden, daß mit ihr die Grundhaltung aller spekulativen Gemeinschaftstheorie, wie sie vor allem auch durch das Identitätsdenken von neuem ermöglicht wurde, angegriffen ist, — die dogmatische Setzung der Einheit des Konsensus und die Behauptung des Staates als Ausdruck dieser Einheit, die nun als eine durchaus fiktive aufgewiesen ist. Mit dieser Grundtatsache der gesellschaftlichen Interessenpluralität hat jeder Versuch einer empirischen Erkenntnis der politischen Sphäre zu rechnen. Geht man von der Einheit aus, so konstruiert man, erkennt aber nicht. Deshalb bedeutet die Steinsche Lehre und ihr Gesellschaftsbegriff einen entscheidenden Augenblick in der Geschichte des deutschen Denkens über Politik. An zwei hervorragenden Denkern, R. Gneist und H. v. Treitschke, sei die Auswirkung dieser Kategorie untersucht.

Stein hatte definiert: ». . . Auf diese Weise nun wird die Ordnung des Geisteslebens zu einer Ordnung der Menschen und ihrer Tätigkeit. . . . Die Gemeinschaft der Menschen, die in der Persönlichkeit des Staates die organische Einheit ihres Willens findet, hat in jener Ordnung eine ebenso feste, ebenso großartige, ebenso mächtige Einheit ihres Lebens; und diese organische Einheit des menschlichen Lebens, durch die Verteilung der Güter bedingt, durch den Organismus der Arbeit geregelt, durch das System der Bedürfnisse in Bewegung gesetzt . . . ist die menschliche Gesellschaft«[1]). Das Prinzip dieser Gesellschaft war das Interesse, das als partikular bestimmt ist und in den Klassen die, notwendig antinomische, Vertretung findet. Ist somit das Lebensgesetz der Gesellschaft der Gegensatz, und ist sie selbst Natur, der Notwendigkeit unterworfen, so steht im Staat dieser Gesellschaft der persönliche, zwecksetzende Wille gegenüber — der Kausalität der Natur die Teleologie des Willens. Die Totalität des politischen Prozesses ist aber bestimmt durch die ständige und unaufhebbare Auseinandersetzung zwischen Staat und Gesellschaft, ist eigentlich der immer neu zu unternehmende

[1]) A. a. O. S. 29.

Versuch der Einheitsetzung und -verwirklichung innerhalb des Widerstreits der Interessen, des Kampfes aller gegen alle. Eine ähnliche Konzeption findet sich bei R. Gneist, der in seinem an Ideen überreichen Werke »Der Rechtsstaat« ebenfalls von dieser Kategorie der Gesellschaft ausgeht.

Hatte noch Stahl dieser Kategorie jede entscheidende Bedeutung für die Staatslehre abzusprechen versucht, so bestimmt für Gneist der Aufbau der Gesellschaft den des Staates. Der Begriff der Gesellschaft erwächst ihm dabei aus der Ablehnung des abstrakten naturrechtlichen »Ichs«, darin der historischen Schule verwandt. »Die Geschichte der Völker läßt sich nicht aus der vernünftigen Natur des Menschen allein ... entwickeln. ... Auch die Wissenschaft kann sich der Anerkennung nicht entziehen, daß jenes abstrakte »Ich«, aus welchem das ehemalige Naturrecht den Staat aufbaute, nicht der wirklichen Welt angehört, daß in der Wirklichkeit vielmehr jedes Volk sich innerlich scheidet und gliedert nach Besitz und Erwerb der äußeren und geistigen Güter, zu deren Aneignung und Genuß die Menschheit bestimmt ist, — eine Gliederung, welche ich hier in dem Begriff der »Gesellschaft« zusammenfasse« [1]). In der neuzeitlichen Gesellschaft, bei der steigenden Bedeutung der Wirtschaft, richten sich notwendig »alle Augen und alle Bestrebungen ... auf die Erhaltung der gesellschaftlichen Stellung, auf den Kampf für die Existenz oder auf den Wettkampf für die Verbesserung der Lage. Jeder denkt dabei zunächst an sich und seine Klasse« [2]). Die Gesellschaft ist also bestimmt durch die Vielfalt und den Widerstreit der Interessen, ohne daß eine prästabilierte Harmonie angenommen wird. Lehnt Gneist diesen ideologischen Glauben des Liberalismus ab, so wendet er sich ebenso entschieden gegen jede romantische Restaurationsphilosophie der organischen Gesellschaftsgliederung. Der Staat ist von dem Gesellschaftsprozeß, der Kampf und Auseinandersetzung der Interessen ist, nicht zu trennen. »Das, was wir heute Staat nennen, hat gar keine Existenz außerhalb der Gesellschaft. Jeder Bürger des Staates gehört durch Geburt, Erziehung und gesellschaftliche Interessen schon einer Abteilung der Gesellschaft an, ehe er zur Teilnahme am Staat herantritt« [3]). Deshalb ist nur aus den ge-

---

[1]) R. Gneist, Der Rechtsstaat, Berlin 1872, S. 1.
[2]) A. a. O. S. 3. [3]) A. a. O. S. 8.

sellschaftlichen Verhältnissen die Entwicklung des Staates zu verstehen. Man kann an jeder Verfassung erkennen, welcher Gesellschaftsaufbau ihr bestimmend zugrunde lag. Von dieser Erkenntnis her löst nun Gneist auch bereits die ideologisierende Vorstellung vom »Volk« als natürlicher Einheit auf, wie sie gerade die fortschrittliche Theorie behauptet, jene Vorstellung, die das Dogma des Demokratismus ist und als solches auch die Grundlage für die Souveränerklärung der Nation abgegeben hat. »Nach jeder Revolution fällt die Staatsgewalt nicht dem ‚Volke', sondern der Gesellschaft zu. Volkssouveränität bedeutet nur Souveränität der Gesellschaft, d. h. der in der Gesellschaft herrschenden Klassen«[1]). Diese gesellschaftliche Interessenharmonie ist auf der eigenen Ebene nicht lösbar. Hier steht notwendig Interesse gegen Interesse und kann nie aus sich den Konsensus erzeugen. Die Klassen kennen sozusagen wesensmäßig unter sich keine Gemeinschaft oder Gerechtigkeit. »An diesem Widerspruch aber beginnt die eigentliche Grundlegung des Rechtsstaates«[2]).

Diese Idee des Rechtsstaates, die von der westlichen, liberal-demokratischen zu unterscheiden ist, ist eines der eigensten Ergebnisse der deutschen Staatslehre. Den Begriff hat R. v. Mohl in seiner Polizeiwissenschaft zuerst eingeführt. Die Ausführung dieser Idee bei Gneist — nicht so sehr das, was allgemein als Rechtsstaatslehre bezeichnet wird — stellt nun einen Gegenpol zu allen verabsolutierenden Gemeinschaftslehren dar, die immer wieder, sei es nun auf demokratische oder etatistische Weise, die Allmacht und den Zentralismus einer einheitlichen politischen Gewalt begründen und legitimieren. Dieser Zentralismus, der seit der französischen Revolution vor allem die Verbindung mit der Nationidee eingeht, bestimmt, wie immer wieder aufgezeigt wurde, die kontinentale, politische Entwicklung und ist für die spezifische inhaltliche Gestaltung des Phänomens »moderne Nation« entscheidend. Im Denken von Gneist sind nun alle jene Elemente aufweisbar, die sich grundsätzlich von dieser Entwicklungslinie unterscheiden.

---

[1]) A. a. O. S. 8—9. Dieser Satz ist u. E. grundlegend für alle Kritik der nationaldemokratischen Ideologie. Es wird darauf noch zurückzukommen sein. Typischerweise finden wir eine solche Aussage bei diesem vom Identitätsdenken unberührten Denker.

[2]) A. a. O. S. 9.

Orientiert er sich praktisch am englischen Vorbild — und die englische Entwicklung kennt, wie gesagt, diese Form der Nationidee nicht —, so bestimmen ihn theoretisch auch weder die romantischen Volksgeistvorstellungen noch die typische Sphärenvermengung alles Identitätsdenkens. Indem er von keiner Gemeinschaftseinheit, aus der die Allmacht des Staates abgeleitet würde, ausgeht, ist eine derartige Verabsolutierung unmöglich gemacht. Der Staat wird auf seine Sphäre und auf seine Aufgabe beschränkt. In dieser wird ihm freilich gleichsam die volle Verantwortung zugeteilt[1]), wird er vor seine größte Aufgabe gestellt. »Wie der einzelne Mensch den Widerstreit seiner Triebe und Begierden mit seinen sittlichen Pflichten durch freien Entschluß überwinden soll, so ist es die ewige Bestimmung der Gemeinschaft der Menschen, jenes Gegensatzes der Interessen und ihrer Unfreiheit Herr zu werden durch den Organismus des Staates« [2]). Die Einheit steht also als Postulat am Ende.

Gneist stellt nun das Recht, als in der Idee der Gerechtigkeit ihr absolutes Maß besitzende Ordnungsgebung, dieser Gesellschaft gegenüber. Dieses Recht wird nicht als abstraktes Schema aufgefaßt, etwa als ein Normensystem, das beziehungslos der Gesellschaft gegenüberstände, sondern dieses Recht soll unmittelbar die Individuen in ihrer gesellschaftlichen-politischen Konkretheit erfassen und in doppelter Hinsicht binden, indem nämlich jedem Recht eine Pflicht entspricht und es in dieser Weise imstande ist, gleichsam erzieherisch aus der gesellschaftlichen Interessendisharmonie herauszuführen. Diese bindende, konsensuelle Funktion des Rechts wird verwirklicht gleichsam durch eine Zwischenschicht zwischen Staat und Gesellschaft, — durch die Selbstverwaltung, die eigentlich das Wesen des Rechtsstaates erst ausmacht. Denn es handelt sich bei Gneist nie um die abstrakte, etwa naturrechtliche Idee eines unveränderlichen absoluten Rechts, sondern Recht ist die jeweilige objektive Bindung der Individuen im konkreten Fall, durch die Pflicht und Recht so verteilt wird, daß aus dem Widerstreit durch Selbstbindung eine »Ordnung«, eine soziale Einheit, ein gemein-

[1]) Dieser Gedanke scheint uns auch für die gegenwärtige Situation eine besondere Aktualität zu besitzen, wo die Reformbedürftigkeit eines gleichzeitig allmächtig und anonym gewordenen Staates evident geworden ist.

[2]) A. a. O. S. 9.

schaftliches Verhalten wird. Deshalb ist nicht der Beamtenstaat, der der Gesellschaft unverbunden einen äußeren Zwangs- und Herrschaftsapparat gegenüberstellt, oder der zentralistische demokratische Bürokratismus und Absolutismus Frankreichs ein Rechtsstaat, sondern allein, wo eine solche organische Selbstbindung der Gesellschaft zum Staat in der Selbstverwaltung erfolgt ist, spricht Gneist im eigentlichen Sinne von Rechtsstaat. Vorbild dieser Theorie ist die germanisch-genossenschaftliche Rechtsentwicklung, ist politisch vor allem England. »Die europäischen Kulturvölker, welche seit Menschenaltern ihre gesellschaftlichen Ansprüche durch Verweisung auf England rechtfertigten, haben stets verkannt, daß der konstitutionelle Musterstaat seine Verfassung lediglich durch die Fortbildung seines Verwaltungsrechtes gewonnen hat, und daß die erstrebte Freiheit nach diesem Vorbild nur dadurch entstehen kann, wenn jedes Volk sein Verwaltungsrecht und seine Verwaltungsorgane im gleichen Sinne der Stetigkeit und Gerechtigkeit mit der heutigen Ordnung der Gesellschaft verbindet«[1]. Gneist hat in seiner Darstellung des politischen Aufbaus Englands[2] dessen wesentlichstes Element mit Recht erkannt in der organischen »Verstaatlichung« der Gesellschaft durch die Selbstverwaltung, das self government. Diese Gesellschaft findet in ihren unmittelbaren Einheiten der lokalen und regionalen, unmittelbar und natürlich gewordenen Lebenskreise durchgehend die Grundlage für die staatlich institutionelle Regelung. Der Zusammenschluß zur politischen Geschehenseinheit ist der Schlußstein dieser ganzen Reihe von Selbstbindungen autonomer sozialer Einheiten. Die Einheit ist also nicht zentralistisch verwirklicht, sondern geht in langsamer und ständiger Entwicklung aus der sozialen Interessenpluralität hervor. Durch den Hinweis auf die zentrale Bedeutung des self government für die politische Konstitution Englands löst Gneist die politische Mythologisierung der englischen Verfassung durch demokratische und liberale Doktrinen auf. Mit Recht wendet er gegen die vor allem Montesquieusche Legende von der Gewalten-

[1]) A. a. O. S. 19. Dieser Hinweis auf die grundlegende Bedeutung des Verwaltungsaufbaues ist aller kontinental-demokratischen Ideologie, die sich auf England beruft und dabei nur bei dem Verfassungsvordergrund stehen bleibt, mit Recht entgegenzuhalten.

[2]) Er hat darüber sein grundlegendes Werk »Die Selbstverwaltung in England« verfaßt.

teilung als Grundlage der positiven, fruchtbaren Gestaltung der englischen Politik — und diese Ansicht ist für alle konstitutionelle Theorie am Kontinent maßgebend — ein, daß »der zusammenhängende Rechtsorganismus des Staates nicht auf einer sinnreichen ‚Teilung der Gewalten' beruht, sondern auf der Einheit der Staatsgewalt, welche die gesellschaftlichen Klassen zur selbsttätigen Ausführung der Gesetze heranzieht« [1]). Es ist dies die tiefste Erkenntnis Gneists, daß in solcher Selbstverwaltung sich die Gesellschaft selbst sozusagen zur Gemeinschaft der politischen Einheit und Lenkung durch die Wirksamkeit der Eigenverantwortung erzieht. Von der grundlegenden Bedeutung dieser Verwaltungssphäre her wird nun seine Rechtsstaatsidee inhaltlich ausgeführt und näher bestimmt [2]). Die Verwaltung ist das reale Bindeglied zwischen Staat und Gesellschaft, ohne sie bleibt die Verfassung abstrakt, der Gesellschaft fremd, ohne die Fähigkeit die gesellschaftlichen Gegensätze faktisch zur politischen Gemeinschaft und Geschehenseinheit zu binden. Jeder Erteilung von Rechten muß gleichzeitig eine Übernahme von Pflichten entsprechen und diese Pflichtenübernahme und -ausübung kann nur dann praktische Bedeutung haben, wenn der politische Aufbau so organisiert ist, daß durch das self government die Gesellschaft selbst zum Organ des Staates wird und dadurch die dissoziierenden gesellschaftlichen Kräfte praktisch mit der assoziierenden Staatstätigkeit verbunden werden. Indem die Gesellschaft selbst politische Pflichten und Verantwortungen ausübt, kann sie wenigstens teilweise zu einer realen Einheit werden. »Denn aller Wert des self government beruht nur auf der Selbstübung der Staatspflichten« [3]). Als Weg hierzu wird bezeichnet: »Der archimedische Punkt für die Rückkehr zum Rechtsstaat liegt in dem inneren Ausbau der Verfassung, d. h. in der gleichmäßigen Verbindung der Gesellschaft mit dem Staat und Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung« [4]).

Im Gegensatz zu der von einer postulierten Einheit ausgehenden Gemeinschaftstheorie des Zentralismus ist hier ein Bild des Aufbaus der politischen Sphäre gezeichnet, das immer wieder von der gesellschaftlichen Grundtatsache der Interessenpluralität und

---

[1]) A. a. O. S. 36.

[2]) »Nicht neue Kompetenzgesetze, sondern eine Neugestaltung der Verwaltung kann den ‚Rechtsstaat' begründen« (a. a. O. S. 16).

[3]) A. a. O. S. 102. [4]) A. a. O. S. 161.

-konflikte ausgeht und nur durch ständige, konkrete Selbstbindung der gesellschaftlichen Faktoren eine Einheit, eine Gemeinschaft als möglich ansieht. Die Nation als Einheit der volonté générale, diese fiktive Einheit, der aber gleichzeitig ein unbeschränkbarer Souveränitätsanspruch zugesprochen wird, und die Nation als die durch die Selbstverwaltung zur realen Einheit zusammengeschlossene Pluralität der sozialen Kräfte, in der nicht eine einzige Instanz die Gesamtheit aller legitimen politischen Rechte absorbiert, dieser Gegensatz bezeichnet die sehr wesentliche Verschiedenheit der beiden Positionen. In der politischen Entwicklung ist die Grenzlinie also zu ziehen nicht so sehr nach äußeren Verfassungsmerkmalen, nach dem Gegensatz etwa zwischen Republik und Monarchie, Demokratie und Diktatur usw., — sondern der eigentlich entscheidende Gegensatz, der eine zentrale Wirklichkeit des politischen Aufbaus trifft, liegt in dem Unterschied der eben erörterten Positionen. Der eine große Typus der Entwicklung führt zum politischen Zentralismus, zum Einheitsstaat, der ohne Zwischeninstanzen die Gesamtheit aller politischen Rechte und Gewalten kraft seiner Souveränität in sich vereinigt, dessen Mittel die autoritär-bürokratische Verwaltung ist und dessen Legitimität vor allem seit den bürgerlichen Revolutionen in seiner Identifikation mit der Nation liegt. In der politischen Theorie sind dieser Entwicklung alle Lehren zuzurechnen, die in einem entscheidenden Punkt diese zentralistisch unitarische Gemeinschaftsidee setzen und begründen. Hobbes Staatsabsolutismus gehört ebenso zu dieser Position, wie der national-demokratische Zentralismus der Rousseauschen Volkssouveränität. Der einheitliche Wille der zentralistischen Nation kann seine politische Repräsentanz in einem Parlament, in einem Diktator, in einem absoluten Monarchen, ja sogar in der Verfassungsform einer konstitutionellen Monarchie finden, ohne daß diese Unterschiede etwas an der zentralistischen Grundstruktur ändern. Das Zusammenwirken von einheitlich zentralistischer Herrschaftsapparatur und zentralistisch unitarischer Gemeinschaftsidee ist maßgebend. Die république une et indivisible des einheitlichen nationalen Willens ist dafür die typische Formel. Nicht der Einzelne oder sich selbst verwaltende, soziale Gruppierungen sind Träger des politischen Geschehens oder von legitimer politischer Macht, die Gemeinschaft als Staat oder Nation ist allein souverän. Die auf Dezentralisation und

Selbstverwaltung aufgebaute politische Gemeinschaftsform ist dazu der eigentliche Gegentypus. Als repräsentatives Beispiel dafür kann immer wieder die englische Entwicklung dienen. Denn hier hat sich, in kontinuierlicher Entwicklung aus der ständischen Gliederung, die Gesellschaft in ihrer konkreten Gestaltung zur politischen Einheit gebildet. Keine Einheitsverfassung soll hier ein für allemal die politische Einheit konstituieren, sondern aus der immer weitergehenden Auseinandersetzung zwischen den einzelnen gesellschaftlichen Kräften erwachsen immer von neuem die Formen und Ordnungsregeln für die politische Einheitsgebung. So wurden auch immer wieder die aufsteigenden Klassen im Wege der Rezeption in die regierende Schicht aufgenommen und erneuert sich in kontinuierlicher Entwicklung Form und Inhalt der Einheit der politischen Gemeinschaft. Es ist eine Frage der Terminologie, welche der beiden Entwicklungen man als »demokratisch« bezeichnen will. Keinesfalls kann man aber mit diesem selben Terminus in gleicher Weise den demokratischen, französischen Zentralismus und die Freiheit in der englischen Selbstverwaltung bezeichnen. Nennt man demokratisch jene Theorie und jene Form des Staatsaufbaus, die von der Volkssouveränität ausgehend den Staat als deren einheitlichen Ausdruck betrachtet und in dieser postulierten Einheit des Volkes die pluralistische Gliederung und Schichtung der Gesellschaft aufgehen läßt, indem sie nur gleiche, abstrakte Staatsbürger anerkennen kann — und für diesen Typus kann immer wieder die französische Entwicklung als paradigmatisch angesehen werden —, dann kann man die auf prinzipiell anderen Strukturelementen beruhende englische Form der Staatsgestaltung nicht ebenfalls als demokratisch bezeichnen. Die Pole für den ersten Aufbautypus sind der allgemeine, seiner gesellschaftlichen Besonderheit entkleidete Staatsbürger — Parteien erscheinen dieser demokratischen Theorie deshalb eigentlich als unzulässig und können nur als notwendige, aber bedauerliche Konzession an die Wirklichkeit in die Theorie eingeordnet werden —, und andererseits die alle Gewalt vereinigende, souveräne Zentralinstanz, wobei in der Verfassung der Inhalt der volonté générale erschöpfend festgelegt ist und alle Verwaltung zur bloßen »application des lois« mediatisiert wird. (Das wesentlichste

Mittel dieser Herrschaft ist dann die bürokratische Verwaltung von oben.) Der andere Typus dagegen geht aus von Individuen und sozialen Gruppen als selbständigen politischen Faktoren, denen eine autonome Bedeutung zukommt und führt über diese durchaus als legitim anerkannte soziale Vielfalt und Parteiung in Selbstverwaltung und durch Selbstbindung zur politischen Geschehenseinheit. Balance, Gleichgewicht, ein immer wieder neu zu erzielendes Kompromiß der gesellschaftlichen Machtfaktoren sind hier vorherrschend. Der Staatsabsolutismus, der für den ersten Typus kennzeichnend ist, fehlt. Zwei so verschiedene Tatsachenbereiche mit demselben Begriff zu bezeichnen ist unzulässig und hat immer wieder in der politischen Terminologie die größte Verwirrung angerichtet.

In unserem Zusammenhang war Gneists Theorie zu erwähnen als eine der wenigen ideellen Gegenpositionen zu der vorherrschenden Gemeinschaftsmetaphysizierung, mögen sich diese nun auf den Staat oder auf die Nation beziehen. Die Kategorie der Gesellschaft bezeichnet den Ausgangspunkt für diese kritische Einschränkung und Auflösung. Und es konnte daran anschließend der Gegensatz zweier politischer Haltungen angedeutet werden, der sowohl für die politische Geschichte, wie für die politische Theorie der Neuzeit die eigentliche Grenzlinie darstellt, an der sich die Geister und die tatsächliche Entwicklung scheiden. Auf eine Konsequenz dieser bei Gneist zum repräsentativen Ausdruck kommenden Haltung für die Politik sei noch hingewiesen: Wenn der Staat nicht mehr mit einer als Einheit gar nicht wirklichen »Gemeinschaft« — dem »Volk« der demokratischen, der »Nation« der nationalitären, der Wirklichkeit des »sittlichen Reichs« einer konservativ theokratischen Ideologie — einfach gleichgesetzt wird, dann kann »Politik« ihre Aufgabe als Versuch ordnungsgebenden Handelns wieder sehen. Nur dann ist auch die prinzipielle Grundlage wiedergegeben für die Erfassung ihrer sachlichen Eigenart: Mittelwahl zu bestimmten Zwecken zu sein. Dann kann sie in objektiver Weise die von ihr zu fordernde Kasuistik der Mittel und Zwecksetzungen durchführen. Diese Beschränkung gibt ihr aber gleichzeitig ihr volles Eigenrecht. Denn ist die Ableitung aus solchen Gemeinschaftsmetaphysizierungen einmal aufgegeben, dann ist auch die klare Erkenntnis der zentralen ethischen Kate-

gorie alles politischen Verhaltens: der der Verantwortung, wieder möglich[1]).

Es sei nun noch die Auswirkung des Gesellschaftsbegriffs bei einem anderen, für die deutsche politische Theorie repräsentativen Denker analysiert. Die Staatslehre H. von Treitschkes in seiner »Politik« berührt sich in manchen Punkten mit diesen Grundgedanken der Steinschen und Gneistschen Theorie. Auch er unterscheidet als Ausgangspunkt Staat und Gesellschaft. Herrschen in der Gesellschaft die Ungleichheit, die Verschiedenheit der Interessen, die dissoziierenden Kräfte vor, so ist der Staat, seiner Idee nach, Einheit, Persönlichkeit. Der Dissensus des gesellschaftlichen Körpers gilt wieder als natürliche Kategorie: ». . . so ist mit dem Wesen der Gesellschaft ein für allemal gegeben die Verschiedenheit der Lebenslagen und Lebensbedingungen ihrer Glieder. Um es kurz zu sagen: alle bürgerliche ‚Gesellschaft' ist Klassenordnung«[2]). Und noch schärfer und bereits mit deutlicher politischer Tendenz: »Die Gesellschaft ist ein Durcheinander aller möglichen politischen Interessen, die sich bekämpfen, und wenn sie sich selbst überlassen wären, so würden sie sehr bald zu einem bellum omnium contra omnes gelangen, denn die natürliche Tendenz der Gesellschaft ist Kampf. Von einem Einheitsverhältnis in ihr kann gar nicht die Rede sein«[3]). Es ist dies die alte naturalistische Auffassung des sozialen Geschehens, die für die Neuzeit vor allem Hobbes in großartiger Konsequenz und Einsichtigkeit neu formulierte, jene desillusionierende Lehre, die einen Gemeinschafts-

---

[1]) Es ist vielleicht bedauerlich, daß in dem heutigen Ringen um eine Neuformulierung eines konstruktiven und deutschen politischen Programms das Gedankengut dieser Schule des Staatsdenkens relativ unbeachtet bleibt. Dabei stellt diese Idee des aus den gesellschaftlichen Klassengegensätzen seine eigentliche Aufgabe und Berechtigung schöpfenden Staates ein wertvolles und auch spezifisch deutsches Besitztum der Staatslehre dar. Der Realismus, mit dem hier die Struktur der Gesellschaft gesehen ist, die Betonung der Bedeutung des Verwaltungsaufbaues, womit ebenfalls, verglichen mit der formalistischen, französisch-demokratischen Verfassungslehre des Staates eine entscheidende Realität des politischen Geschehens erfaßt ist, der Gedanke der Selbstverwaltung und Dezentralisation, die sehr eigenartige und wertvolle Verbindung von staatlichem Konservativismus und sozialer Reform — dieser ganze Ideenkomplex könnte und müßte auch für die heutige politische Problematik fruchtbare Bedeutung haben.

[2]) H. v. Treitschke, Politik, 5. Aufl. Leipzig 1922, S. 50.

[3]) A. a. O. S. 54.

trieb, eine soziale Natur des Menschen nicht annimmt und deshalb auch nicht Formen einer spontanen, natürlichen, organischen Gemeinschaft kennen kann, sondern in Zucht, Domestikation, Herrschaft die gemeinschaftsbegründenden Faktoren sieht [1]). Treitschke stellt nun dieser Gesellschaft den Staat als »das als unabhängige Macht rechtlich geeinte Volk« [2]) gegenüber. Er hält sich dabei von jeder Staatsmetaphysizierung noch fern, wenn er das »Volk« als soziale Gruppe rein empirisch bestimmt und in diesem Zusammenhang z. B. gegen Hegel sagt: »Nicht von einer Volksseele soll man reden, das ist eine modisch gewordene Gelehrtenverirrung ... wie kann man sagen, daß die Volksseele in einem bestimmten Moment etwas beschlossen hätte« [3]) ? Diese Einsicht trifft die politische Ausmünzung der Volksmetaphysizierung durch volonté générale oder Volksgeisttheorie im entscheidenden Punkt. War einmal die Einheit des Volkes ideell gesetzt und definiert, dann konnte es als handelnde Person im politischen Geschehen auftreten, Souveränität und gar Selbstbestimmung fordern. Treitschke scheidet Volk und Staat und trägt damit einer in der Sache selbst liegenden Differenz Rechnung. Denn Staat ist z. B. auch immer organisierte Macht und äußerlich institutionelle Regelung, was weder vom Volk noch von der Nation behauptet werden kann. Der Staat muß sich begnügen mit »der äußeren Ordnung«. »Ziehen wir aus alle diesem die Summe, so werden wir nicht den Staat für das Volksleben schlechthin erklären wie Hegel (wir können hinzufügen, auch Rousseau und der Demokratismus), welcher die verwirklichte sittliche Idee im Staate sieht, der, was er will, auch vollbringt. D e r S t a a t i s t ... n i c h t d a s g a n z e V o l k s l e b e n, e r u m f a ß t e s n u r s c h ü t z e n d u n d o r d n e n d. In den Tagen der Blüte der Hegelschen Philosophie hat eine Menge geistreicher Männer nachzuweisen versucht, daß der Staat alles verschlingen solle, wie der Leviathan. Der moderne Mensch muß sich selber etwas weismachen, wenn er das glauben soll« [4]). Aber Treitschke kommt nun selbst dieser von ihm völlig zutreffend kritisierten Gemeinschaftsmetaphysik nahe,

[1]) Überhaupt könnte man alle Staatslehre einteilen nach dem Wert, den der Mensch schlechthin erhält. Ob er als von Natur aus als »Gut« oder »Böse«, oder ob er als zwiespältiges Wesen mit der Fähigkeit zum »Guten« aber zugleich in unaufhebbarer Verstricktheit mit dem »Bösen« angesehen wird, bestimmt tatsächlich alle »Politik« bis in die konkretesten, speziellsten Aussagen und Urteile.

[2]) A. a. O. S. 13. [3]) A. a. O. S. 63.

[4]) A. a. O. S. 62.

wenn er erklärt: »Jedermann sieht, daß die Gesellschaft etwas Greifbares wie der Staat unzweifelhaft nicht ist. Einen Staat als Einheit kennen wir, das ist keine mythische Persönlichkeit«[1]. Trifft dies zu für den immer wieder vorzunehmenden Einheitszusammenschluß in der konkreten Regierung selbst, so geht es nicht an, einen überpersönlichen Staat als Einheit zu setzen und hier nicht nur eine Sach-, sondern auch eine Wertdifferenz zu behaupten. Im Augenblick, wo der an sich richtig erkannte gesellschaftliche Bereich zu einer Wirklichkeit minderer Dignität depraviert wird, ist man der Staatsmetaphysizierung wieder nahe. — Wir finden nun in Treitschkes »Politik« auch bereits eine zusammenhängende Behandlung des Prinzips der nationalen Selbstbestimmung, auf die hier noch kurz eingegangen werden soll. Von seiner werthaften Konzeption des Staates her, des Staates, der eben nicht nur der höchste Wert, sondern auch die eigentliche Realität aller Politik ist, unterscheidet er scharf zwischen Nation und Staat, die das sogenannte »Nationalitätsprinzip« in dem Sinne vermengt, daß jede Nation ihren eigenen Staat verlangt, wobei »Nation« das Primäre und eigentlich Reale ist und »Staat« mehr zum bloßen Ausdruck als Form ihrer selbständigen Organisation wird[2]. Treitschke bezeichnet dieses Prinzip als eine Abstraktion, welche heutzutage alle Köpfe beherrscht. Er erklärt diesen Einfluß vor allem historisch: »Wir stehen noch immer unter dem Einfluß der Reaktion gegen das napoleonische Weltreich. Dieser Versuch hat in ganz natürlichem Rückschlag das Bewußtsein der Nationalität belebt, mit einer Energie wie nie zuvor . . . so ist unser Jahrhundert erfüllt mit nationalen Gegensätzen, und darum ist begreiflich, daß man zu konstruieren sucht und redet von einem Nationalitätsprinzip«[3]. Treitschke hat bei seiner Kritik vor allem die französische, demokratische Formulierung des nationalitären Prinzips im Auge. Diese sieht in der Nation eine voluntaristische Einheit — durch freie Wahl und Willensentschluß konstruiert —, während die Theorie, die man als die deutsche bezeichnen könnte, von der Volksgeistidee her und den

---

[1] A. a. O. S. 54.

[2] Immer wieder sind im politischen Denken solche Verschiebungen des Realitätsakzentes aufzuweisen. Gegen den Staat erhebt die Nation den Anspruch, die ursprünglichere Wirklichkeit zu sein, vor ihm dagewesen zu sein und will ihn dadurch zu einem bloßen Objektivations- oder Organisations-Phänomen mediatisieren.

[3] A. a. O. S. 207.

ganzen Elementen des romantisch-historischen Denkens Nation als organische, individuelle Idee faßt, der ursprünglich eine rein kulturelle und erst später politische Bedeutung erteilt wird. Sicher ist, daß diese Neuformulierung auch aus dem Gegenschlag gegen den Universalismus der französischen Revolutionspolitik Kräfte gezogen hat. »Aber läßt man sich nicht durch napoleonische Phrasen täuschen, so sieht man vielmehr zwei lebendige Kräfte in der Geschichte wirken: einmal die Tendenz eines jeden Staates, seine Bewohnerschaft auch in Sprache und Sitte zu einer Einheit zu verschmelzen, und andererseits den Drang einer jeden kräftigen Nationalität nach Bildung eines eigenen Staates«[1]). Hier wird mit historischem Wirklichkeitssinn die Verabsolutierung einer vielfältig bedingten historischen Bewegung zur Selbstentfaltung eines nur auch sich selbst begreifbaren »natürlichen« Prinzips kritisch aufgelöst, indem die Pluralität und der Produktcharakter der nationalitären Bewegung der Vorstellung von einer naturnotwendigen Entfaltung einer vorgegebenen Einheit — also etwa das »natürliche« Recht jeder Nation — entgegengesetzt wird. Auch der historische Charakter der Nationidee ist erkannt. »Ferner ist klar, daß der Begriff der Nationalität ein beweglicher ist und selbst im Fluß der Geschichte steht. Der Herrgott hat doch nicht die einzelnen Nationalitäten wie in verschiedenen Glaskästen einer Naturaliensammlung gesondert; und wir können auch überall erkennen, wie die Geschichte ausbildend gewirkt hat. Die Nationalität ist nichts Festes«[2]). Diese Erkenntnis, die auch Ausgangspunkt unserer Analysen des Nationphänomens ist, ist dem konservativen Treitschke zugänglich, der noch am Staat orientiert ist, während die in Opposition gegen diesen Staat stehenden Vertreter der nationalitären Idee sie immer wieder verdecken, indem sie Nation zur eigentlich primären Wirklichkeit, zu einer natürlichen Kategorie machen[3]). Für Treitschke ist Nationalität niemals eine vorgegebene, natürliche Einheit, sondern das Entwicklungsprodukt verschiedenster

[1]) A. a. O. S. 271. [2]) A. a. O. S. 271/272.

[3]) Auch heute ermöglicht eine vorwiegende Orientierung an »Staat« oder »Klasse« eine höhere Stufe der Bewußtheit oder Einsichtigkeit gegenüber den nationalen Phänomen, wofür Werke, wie die von Johannet oder Renner Beispiel sein können.

Faktoren, von denen kein einzelner als natürlicher zur Grundlage einer Begriffsbestimmung gemacht werden darf. Politisch nimmt er ebenfalls nie dogmatisch Stellung zu dem Wert dieses Prinzips. Der Staat bleibt für ihn durchaus im Vordergrund, ohne daß aber der nationalitären Bewegung jede Berechtigung abgesprochen wird. »Nehmen sie diese großen Gegensätze zusammen, so ist klar, daß man mit der kahlen Rede von einem Recht der Nationalität nicht durchkommt. Jeder Staat wird das Recht haben, in ihm vereinigte Nationalitäten in eine aufgehen zu lassen: andererseits wird die Neigung jeder Nationalität vorhanden sein, sich auch politisch selbständig zu gestalten« [1]). Die Entscheidung der Frage wird letztlich also dem politischen Kampf und der Machtauseinandersetzung überlassen, eine Haltung, die heute angesichts der überragenden Bedeutung dieses Problems für die wissenschaftliche Besinnung nicht mehr zulässig ist. Jede moderne »Politik« wird versuchen müssen, zu einer Klärung über das Verhältnis von Staat und Nation zu gelangen, über die gegenseitige Kompetenzabgrenzung und über den absoluten Geltungsanspruch jenes Prinzips, das den Staat nur anerkennt, wenn er mit der Nationalität zusammenfällt.

Abschließend in diesem Zusammenhang seien nun noch einige Begriffe der politischen Theorie C. Frantz' erörtert. Auch hier handelt es sich um einen Denker, der kritisch zur Staats- und Gesellschaftsphilosophie des Identitätsdenkens steht. Ist seine politische Konzeption durch den Gang der Ereignisse auch gleichsam inoffiziell geworden — repräsentativ ist eben immer wieder die Entwicklung zum national-demokratischen Einheitsstaat —, so kann eine kurze Interpretation einiger Erkenntnisgehalte, die im Werke von Frantz aufzuweisen sind, doch einen wertvollen Beitrag und eine Erweiterung dieser Orientierung über Grundelemente der politischen Vorstellungswelt im Deutschland des 19. Jahrhunderts geben. Darüber hinaus finden wir in dieser Staatslehre Ansätze für eine selbständige Behandlung der Probleme der politischen Sphäre, die Grundlegung einer autonomen »Politik« sein könnten. Dies ist insofern von größter Bedeutung, als das vorherrschende Identitätsdenken die spezifische Erkenntnisaufgabe der Politik immer wieder mediatisiert in dem Primat des geschichts-

[1]) A. a. O. S. 280.

philosophischen Denkens. Auch heute noch muß sich, vor allem in der deutschen geistigen Situation, die ja immer noch durch Kategorien dieser großen geschichtsspekulativen Epoche deutschen Geisteslebens mitbestimmt ist, die Fragestellung einer politischen Soziologie, wie sie hier vorzunehmen versucht wird, abgrenzen und sichern vor der Einwirkung und dem Geltungsanspruch dieser geschichtsphilosophischen Haltung. Unter diesem Gesichtspunkt hat die Analyse Frantz' eine aktuelle Bedeutung.

Dieser abseitige und eigenartige Politiker und Wissenschaftler, der von der offiziellen Staatslehre zu Unrecht und wohl aus dem Grund ignoriert wird, daß er sich in keines der offiziellen Parteischemen einordnen läßt, versucht in bewußter Abgrenzung gegen das spekulativ konstruktivistische Verfahren der deutschen Philosophie, wie auch gegen den vorherrschenden Formalismus juristischer Staatsbetrachtung — der auch z. B. bei Treitschke wirksam ist, wenn er dem Staat als Persönlichkeit nach Analogie der juristischen Person einen einheitlichen Willen zuschreibt, den die Gesellschaft nicht besitzen soll —, die Eigenart und Eigengesetzlichkeit des Aufbaus der politischen Welt qua politischer realistisch in seiner »Naturlehre des Staates« zu erfassen. Frantz unterscheidet und sichert kritisch seine Stellung ebenfalls gegen den naturrechtlichen Rationalismus, der mit der französischen Revolution in ursächlichen Zusammenhang gebracht wird — die Einstellung zu diesen geschichtlichen Ereignissen bestimmt ja immer wieder inhaltlich die Aussagen der verschiedenen Staatslehren im 19. Jahrhundert [1]). Diesem Rationalismus der Theorie wird auch die neuzeitliche Revolutionierung der staatlichen Ordnungen wohl allzu idealistisch zugerechnet. Frantz stellt einem aus allgemeinen und abstrakten Prinzipien deduzierenden und konstruierenden Denken die historisch gefundene und erfüllte Kontinuität der Entwicklung gegenüber, die die überkommenen Institutionen den neuen Aufgaben anpaßt, indem sie sie verwandelnd umbildet, aber nicht zerstört. Für Frantz, wie für fast alle konservativen Denker, liegt der Grundfehler dieses rationalistisch-revolutionären Denkens in der Abstraktheit. Denn der Staat kann nicht »erfunden« werden. Verfällt das romantisch historische Denken, das als

---

[1]) Die Bedeutung dieses Ereignisses für die Entwicklung der politischen Theorie hat neuerdings Fr. Oppenheimer in seinem »Der Staat« S. 84 ff. besonders ausführlich und glänzend dargestellt.

Gegenschlag gegen den Rationalismus auftritt, aber zum Beispiel bei Adam Müller oder Friedrich Schlegel in das entgegengesetzte Extrem, indem es die polare Vielfalt des geschichtlichen Geschehens, das auch für Frantz immer eine Verbindung und ein Zusammenspiel von Freiheit und Notwendigkeit ist, nun monistisch vergewaltigt durch die dogmatische Metaphysizierung der »organischen« Tendenzen, so wendet sich Frantz, mit derselben Entschiedenheit wie gegen den Rationalismus, auch gegen diesen Geltungsanspruch der organischen Staatslehre. Er will eine Politik als autonome, politische Wissenschaft. Methodisch wird die »Anschauung« als primäre Erkenntnisquelle gefordert, mit deutlicher Wendung gegen jede deduktive Begriffsbestimmung[1]). Frantz glaubt, die Forderung einer empirischen Betrachtungsweise nachdrücklich in seiner Zeit und insbesondere für die Staatslehre vertreten zu müssen. »Denn jahrhundertelang hat die Staatswissenschaft überhaupt nicht als eine besondere Wissenschaft gegolten, *die nach der eigentümlichen Natur ihres Gegenstandes zu bearbeiten wäre*, sondern lediglich als ein Anhängsel — teils der Jurisprudenz und teils der Philosophie. Da wurde sie ganz von selbst auf juridische und spekulative Begriffe angewiesen, und so die wahre Erkenntnis von vornherein unmöglich gemacht. *Wurde der Staat selbst nicht als ein Wesen sui generis angesehen, so gab es auch keine analytische Untersuchung desselben.* Dieser Zustand besteht größtenteils noch heute, und daher das scholastische Wesen in der Staatslehre. Aller Doktrinarismus ist eine Art von Scholastik«[2]). Diese Sätze, die u. E. auch heute noch ihre volle Gültigkeit haben, sprechen

---

[1]) Alle Evidenz kommt für ihn aus dem Sehen. »Eben dahin führt die Ethymologie des Wortes ‚Idee', was doch ursprünglich etwas Gesehenes bezeichnet, etwas, das sich der Anschauung darbietet. — Erst durch die Begriffsverwirrung, welche der Rationalismus hervorgerufen hat und die bei Hegel dominiert, ist dieser ursprüngliche Sinn ganz verdunkelt worden, und die Idee aus etwas Erschautem vielmehr zu einem Produkt des Denkens verwandelt, wie wenn das Denken für sich selbst einen Inhalt hätte, ohne das Sehen.« (C. Frantz, Die Naturlehre des Staates als Grundlage aller Staatswissenschaft, 1870, S. 73.) Zu diesem Erfüllen mit Anschauung muß aber als Zweites die Erkenntnis der Genesis einer Sache treten. Erst diese gibt die eigentliche Erklärung und Frantz führt hier als Beispiel die Methode der Nationalökonomie an, die die Erscheinungen analysiert, indem sie sie auf ihre Elemente zurückführt und aus dem Einfachen, Irreduziblen die komplexe Wirkung erklärt. »Das gibt wirklich Einsicht in die Sache, weil es ihre Genesis zeigt« (a. a. O. S. 72).

[2]) A. a. O. S. 70/71.

mit Klarheit die Aufgabe einer Politik als autonomer empirischer Wissenschaft aus, wie sie auch hier intendiert wird. Und seine kritische Abgrenzung geht parallel mit dem anläßlich des Identitätsdenkens Gesagten, wo es uns auch vor allem auf den Aufweis ankam, daß hier eine selbständige Betrachtung der politischen Sphäre und ihrer Phänomene, also die Erfassung der spezifischen Eigengesetzlichkeit dieses Bereichs, prinzipiell unmöglich ist. Gerade in diesem entscheidenden Punkte der Mediatisierung und Funktionalisierung der politischen Sphäre zum Ausdrucksphänomen ihr transzendenter Geschichtsprinzipien stimmen politisch verschieden gerichtete Denker des 19. Jahrhunderts immer wieder überein, und es erscheint u. E. gerade Aufgabe der soziologischen Methode, diesen Konstruktivismus im Denken über Staat und Gesellschaft, den wir als Erbe der spekulativen Geistesphilosophie zu erkennen haben, endgültig zu überwinden.

Frantz gibt nun in seiner Staatsdefinition eine Synthese verschiedener Merkmale, von denen aber keines den logischen Vorgang erhält. Der Staat entsteht vor allem durch »natürliche Kräfte und ist nach seiner Grundlage ein Naturprodukt«[1]). Denn da er Gewalt ausübt und Menschen zum Tun oder Unterlassen zwingen kann, ist er keine bloße »Idee«. Damit wird bereits die Vertragstheorie ausgeschlossen und auch jede Lehre abgelehnt, die das Recht zum alleinigen und konstitutiven Wesensmerkmal des Staates macht. Das Recht ist nur hinzutretend, regulativ: ubi societas, ibi ius. Dieser Staat hat nun sieben Eigenschaften. Die erste Seite des Staates ist seine körperhafte Gegebenheit, er hat »eine organische Eigenschaft«, die ihn aber durchaus nicht erschöpfend erfaßt. Gegen die organische Theorie sich wendend, sagt Frantz ausdrücklich: »Der Staat ist kein Gesamtmensch, sondern nur ein Gesamtleben der Menschen«[2]). Liegt das organische Element vor allem in seiner überindividuellen Dauer und in seiner Gestaltqualität (kein bloß summenhaftes Gebilde), so tritt als zweites die architektonische Eigenschaft, die rational institutionelle Seite des Staates hinzu. »Der Staat umfaßt und beschirmt die Staatsgenossen, und bildet in gewissem Sinne ihr Gehäuse[3]). Als Einheit der Organisationsformen ist er aber durchaus etwas Gemachtes, mit »Bewußt-

[1]) A. a. O. S. 15.
[2]) A. a. O. S. 26.
[3]) A. a. O. S. 28.

sein und Absicht« Errichtetes [1]). Da aber die »Elementarteile« des Staates, die Individuen, für Frantz durchaus nicht als Zellen eines Organismus jeder selbständigen Existenz entbehren, sondern ihren partikularen Willen beibehalten, so ist der Staat, indem er diese dissozierenden Kräfte zusammenhält, mechanische Zwangsanstalt. Geben die organischen Kräfte — z. B. Bluts-, Sprach-, Sittengemeinschaft — eine natürliche Verbundenheit, so ist immer gleichzeitig auch dieser äußere Zwang notwendig. »So wesentlich dem Staate die Zwangsgewalt ist, so wesentlich ist ihm der mechanische Charakter, und der Staat ist mit demselben Recht eine Maschine zu nennen als ein Organismus« [2]). Daher hat jeder Zweig des Staatslebens seine Mechanik wie Organik.

Über diese gleichsam »physischen« Eigenschaften des Staates hinaus führt nun das den Menschen inhärente Freiheitsstreben, das ständig den Staat zu transzendieren trachtet und sich ihm gegenüber ausdrückt vor allem in der »Gesinnung«. »Der Staat kann die Gesinnung der Menschen nicht beherrschen, und doch ist sie zuletzt das Allerwichtigste. . . . So erhebt sich das Staatsleben zuletzt in die Region des freien Geistes . . . man kann sagen: der Staat ist im gewissen Sinne eine geistige Welt« [3]). Zu diesen Wesensmerkmalen, die ja alle durchaus generelle sind, tritt nun als letztes die Bestimmtheit des Staates durch seine einmalige geschichtliche Entwicklung, sein geschichtlicher Charakter, der im engsten Zusammenhang mit der individuellen Natur des Staates steht. Diese wird durch drei Faktoren, nämlich Land, Volksart und Geschichte, bestimmt. Und schließlich konstituiert bei Frantz den Staat ein ethischer Faktor: der Staat hat moralische Persönlichkeit. Erst darin erheben sich die zum Staat in der erwähnten, mehrfachen Weise verbundenen Individuen in freier Tat zum Selbstbewußtsein ihrer Gemeinschaft. »Es ist, wie wenn der Staat spräche: Ich fühle mich als ein besonderes Wesen, will es sein und als solches gelten« [4]).

Als die konstitutiven, zum Wesen des Staates notwendig gehörigen Funktionen werden nun weiter bezeichnet: »Erstens, daß er einen einheitlichen Willen zeigt, der regiert, zweitens, daß er sich Gesetze gibt, drittens, daß er über die Streitigkeiten

---

[1]) An dieser Wesensseite des Staates hätte nach der von uns verwandten Terminologie vor allem die sozialtechnische Betrachtung einzusetzen und es ist evident, daß das emanatistische Denken gerade diese Seite völlig unter den Tisch fallen lassen mußte.

[2]) A. a. O. S. 30.

[3]) A. a. O. S. 31.

[4]) A. a. O. S. 50.

und Vergehen seiner Mitglieder richtet, viertens, daß er sich wehrt und zwar ebenso sehr gegen etwaige Widersetzlichkeiten seiner Mitglieder wie gegen Angriffe von außen« [1]). Und es ist für unsere eigenen späteren Ausführungen interessant, daß auch Frantz in der Regierung die entscheidende Staatsfunktion sieht: »In der Regierung liegt das Selbst oder die Persönlichkeit des Staates, d. h. gerade das, was ihn zum Staate macht« [2]). Keine abstrakte Idee bezeichnet bei Frantz das Wesen des Staates: »nur Menschen können herrschen« [3]). Diese sind auch die konkreten Verfüger über die Staatsgewalt und besitzen die Macht, ohne die kein Staat ist. »Einen Staat gründen, heißt eine Herrschaft gründen« [4]). Ohne Macht gibt es keine Staatsgewalt, und ohne Staatsgewalt keinen Staat. So ist sein Staatsbegriff noch weiter konkretisiert, freilich fehlt eine genaue Erörterung dieses Machtbegriffes. Denn gerade für den Staat, als einer auf die Dauer gerichteten Form des sozialen Zusammenschlusses, kann Macht nie ausschließlich äußerer physi-

---

[1]) A. a. O. S. 228.

[2]) A. a. O. S. 233. Es wird uns bei den folgenden Ausführungen über die Bedeutung des nationalitären Prinzips für die Gestaltung der Politik zu beschäftigen haben, inwiefern gerade die Theorie von der nationalen Souveränität diese »Regierung« zum bloßen Ausdrucksorgan des Volkswillens macht —, wie übrigens auch das Vorwiegen einer bestimmten juristischen Haltung Verfassung und Gesetzgebung zu den primären Faktoren erhebt, den Staat als Regierung aber mediatisiert. Es handelt sich hier um eine Etappe in dem für die neuzeitliche Geschichte der politischen Ideenwelt typischen Prozeß der Anonymisierung, Kollektivierung und Funktionalisierung der Staatsidee. Als Ausdruck eines überpersönlichen Prinzips, sei es das Gesetz, als Naturrecht oder als der positivistische Rechtsstaat, sei es der souveräne Volkswillen, wird der Zusammenschluß zu politischer Geschehenseinheit in der politischen Theorie und im politischen Allgemeinbewußtsein immer wieder konzipiert und legitimiert. Erhält dadurch die politische Organisationsform auch den verpflichtenden Gemeinschaftscharakter, so tritt doch die eigentliche Konkretheit und Personalität des Staates — wie sie ein Machiavell in den Mittelpunkt seiner Politik gestellt hatte — zurück. Diese ist unmittelbar faßbar eben im Staat als Regierung, wenn darunter die Herrschaft, das Entscheidungshandeln eines jeweils bestimmten Personenkreises verstanden wird. Und es ist auch gerade für eine Analyse spezieller Fragen des modernen demokratischen Staatsaufbaus von Wichtigkeit, an der Erkenntnis der Bedeutung dieses Führerkreises, an der Erkenntnis, daß alle Staatlichkeit vor allem immer eben Regierung und Dezision ist, festzuhalten. Wird durch die herrschende und sozial verbindliche Doktrin die Regierungsfunktion immer wieder an zweite Stelle gerückt, indem sie sie zum ausführenden Organ einer höheren Instanz funktionalisiert, so muß auf die Dauer auch die personale Verantwortlichkeit aufgelockert werden.

[3]) A. a. O. S. 185.

[4]) A. a. O. S. 188.

scher Zwang bedeuten, sondern immer auch Beeinflussung oder Übereinstimmung mit der »Gesinnung«, — um in Frantz' Terminologie zu bleiben, — der Gesinnung, die die Legitimität und Verbindlichkeit begründet [1]).

Wir finden bei Frantz nun auch ziemlich eingehende und interessante Bemerkungen über das Phänomen der modernen Nation selbst. »Man hat . . . die grundlose Annahme gemacht, daß die Nationalitäten . . . etwas ursprünglich Gegebenes seien, von so unveränderlichem Typus wie etwa die verschiedenen Tierarten. Aber die Nationalitäten sind schlechtweg durch die Geschichte entstanden« [2]). Er exemplifiziert diese Behauptung selbst an national heute so einheitlich wirkenden Völkern wie Franzosen und Engländer. Also Erkenntnis der Nation als historischer Kategorie. Das Verhältnis von Nation und Staat nun erscheint ihm ebenso wie Treitschke durchaus nicht als ein selbstverständliches, organisches, weder wächst historisch der Staat aus der Nation, noch kann man davon sprechen, daß die Nation irgendein »natürliches« Recht auf den »eigenen« Staat hat. »Gleichwohl hat sich in unseren Tagen die falsche Ansicht gebildet, daß die Nationalitäten für sich allein den Staat gründen könnten und dabei allein maßgebend sein sollten« [3]). Gerade bei der Kritik dieses Prinzips wird nun plötzlich für Frantz die Nationalität doch wieder zu etwas »naturwüchsigem«, wenn er nämlich die Rolle des Nationalitätenprinzips in der modernen Geschichte als Gegenschlag gegen den abstrakten »Rationalismus« der Kabinettspolitik des Wiener Kongresses auffaßt und sagt: »Die gewaltsame Zerreißung und Unterdrückung der Nationalität wie die naturwidrigen (!) Verbindungen und Abgrenzungen . . . haben nun am Ende eine sehr natürliche Reaktion der beleidigten Nationalitäten hervorgerufen. Und eben daraus entsprang die heutige Irrlehre, die nichts anderes ist, als das entgegengesetzte Extrem der vorhergegangenen Irr-

---

[1]) Deshalb wird eine vollständige, staatssoziologische Untersuchung immer über die Analyse der institutionellen Regelung hinaus auch eine Untersuchung des Inhalts und der Struktur der wirksamen und die Individuen zur politischen Geschehenseinheit verbindenden Vorstellungen, Ideen, Theorien, Ideale geben müssen. Unter diesem Gesichtspunkt wird hier die Idee der modernen Nation analysiert, das Prinzip des Selbstbestimmungsrechts der Nationen ist eines der konstitutiven Elemente der verbindlichen, modernen, politischen Ideenwelt, das einmal anerkannt, auch von sich aus den institutionellen Aufbau transformieren kann.

[2]) A. a. O. S. 142. [3]) A. a. O. S. 140,

lehre« [1]). Eine solche Kritik bleibt unzureichend und leidet außerdem an begrifflicher Unentschiedenheit. Was ist denn bei diesem ganzen Prozeß »natürlich«? Nicht danach kann man als erstes fragen, sondern man hätte vor allem zu untersuchen, wieso es kam und welche soziologische Relevanz es besitzt, daß die Nation als derartige Nationalität zum höchsten Prinzip der Staatsbildung erhoben wird. Diese Frage nach der ganz neuen Wertung und Legitimität der Nation und nach den Ursachen derselben erweist sich immer wieder als grundlegend.

Frantz, der als großdeutscher Föderalist immer durchaus europäisch dachte, ist sich über die politischen Konsequenzen einer restlosen Durchführung dieser Gleichsetzung von Nation und Staat völlig klar. »Daß die Durchführung des Nationalitätsprinzips eine gänzliche Umwälzung des gegenwärtigen europäischen Staatensystems herbeiführen würde, zeigt jede Vergleichung der ethnographischen mit den politischen Grenzen. Aber solche Vergleichung zeigt nicht minder die totale Unmöglichkeit, die ethnologischen Elemente jemals zur Norm einer politischen Abgrenzung machen zu wollen« [2]). Diese Behauptung, der man für den mitteleuropäischen Bereich eine gewisse Berechtigung sicher nicht absprechen kann, blieb ein frommer Wunsch gegenüber der Macht dieser Idee [3]). Frantz, der in seinem außenpolitischen Denken bestimmt ist durch das Vorbild des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, dessen Organisationsidee er als Gegensatz zur Staatsidee sieht, ist auch außenpolitisch Föderalist und denkt an einen europäischen Staatenbund als höchstes Ziel der abendländischen politischen Entwicklung. »Für uns ist das abendländische Europa das Gebiet, von welchem das politische Denken und

---

[1]) A. a. O. S. 141. [2]) A. a. O. S. 141.

[3]) Frantz, für den seine Kampfstellung gegen die nationalliberale Bewegung immer bestimmend ist, sieht übrigens auch durchaus richtig den Zusammenhang zwischen der nationalitären Bewegung und den demokratisch-zentralistischen Tendenzen. Wir haben selbst einen einheitlichen Typus des modernen politischen Aufbaus in der Bewegung zum weitgehendsten Staatsabsolutismus mit Bürokratie und Zentralisation im Zeichen der nationalitären Ideologie zuerkennen, ein Typus, in dem sich nationalkonservative Tendenzen berühren mit jener demokratischen Staatsallmacht, die durch die Identifikation von Volk und Staat gerechtfertigt wird. Und es wird aufzuweisen sein, wie dieser inneren Machtzentralisation im Staat der souveränen Nation eine prinzipielle Isolierung nach außen entspricht, wie die Staaten dieses Typus als in sich geschlossene Individualitäten einander unvergleichbar in der Außenpolitik gegenüberstehen.

Handeln ausgeht und wohin es zurückkehren muß« [1]). Im übrigen behandelt er die Frage des Nationalitätenprinzips, das im Grunde im Mittelpunkt jeder Analyse moderner Staatlichkeit stehen müßte, mehr nebenher in einem Kapitel als Spezialfall. Doch klingt eine Erkenntnis der grundlegenden Bedeutung dieser Idee, die direkt die Stelle eines Religionsersatzes einnehmen konnte, in seiner Bemerkung an: »Ist denn Nationalentwicklung wirklich das höchste Ziel für die moderne Menschheit, daß sie zum Maßstab aller politischen Ordnung dienen könnte, oder gar wohl für heilig gelten könnte? Ein Kossuth hat ja selbst von einem Magyarischen Gott gesprochen, von dem Gott Arpads — wie eine Parodie auf den Gott Abrahams, von welchem die alten Juden sprachen. So denkt sich Mazzini einen italienischen Gott und daher sein Wahlspruch: ‚Dio e popolo . . .', also kurz gesagt wieder ein neues Heidentum« [2]). In dieser Bemerkung ist die ganze Bedeutung geahnt, die die moderne Nationidee für die Gestaltung der Politik erlangen sollte und erlangt hat. Es ist eine Vordeutung auf jene prinzipielle Individualisierung der politischen Welt, die zum Polytheismus der souveränen Nationen führte.

5. ZUSAMMENFASSUNG. DEUTSCHE UND FRANZÖSISCHE NATIONIDEE.

Die bisherigen Ausführungen führten uns immer wieder zu ideellen Voraussetzungen, die geeignet sind, der modernen Nationidee eine geistige Geltung zu schaffen. Es wurde dagegen nicht gezeigt, wie die Nation als Ziel und Wert politischen Sichorientierens bei den einzelnen Schriftstellern aufzutreten beginnt. Auch die verschiedenen Versuche, dieses Phänomen theoretisch

---

[1]) A. a. O. S. 459. Freilich kann Frantz noch nicht die Erkenntnis haben, in welche Widersprüche sich gerade in diesem Punkte die nationalitäre Ideologie, vor allem in ihrer fortschrittlich demokratischen Formulierung, — das Selbstbestimmungsrecht der Völker wurde gerade im letzten Weltkrieg als Symbol des sittlichen Fortschritts der Demokratie gegen den angeblichen militärischen Absolutismus der Zentralmächte gepredigt und verherrlicht —, verwickelt und zwar wesensnotwendig verwickelt. Die Verbindung des Postulats nach der demokratischen Staatssouveränität, die ja erst eigentlich diese Souveränität verabsolutiert, mit dem Postulat eines Staatenbundes, sei es nun der Völkerbund oder ein Paneuropa, der jedenfalls diese Souveränität beschränken soll oder müßte, um irgendeine politische Bedeutung und Wirklichkeit zu erlangen, — diese Verbindung muß in sich widerspruchsvoll und problematisch bleiben. Darüber herrscht auch heute bei den Vertretern solcher staatenbündischer Pläne noch keine Klarheit.

[2]) A. a. O. S. 426.

zu erfassen, waren nicht hier zu erörtern [1]). Es wurde vorläufig auch nicht versucht, das Spezifische etwa des Inhalts der deutschen Nationidee — im Unterschied zur französischen, englischen usw. — herauszuarbeiten. Worauf es ankam, war lediglich die Herausstellung und Charakterisierung einiger Kategorien, die u. E. die politische Vorstellungswelt im allgemeinen grundlegend beeinflußt haben. Das Ziel unserer Untersuchungen war es aufzuzeigen, daß sich während des 19. Jahrhunderts im theoretischen Bild von der politischen Sphäre überhaupt ein Strukturwandel vollzogen hat, als dessen entscheidendes Resultat eine Neubewertung des geschichtlich-sozialen Geschehens erscheint.

Um die wichtigsten Ergebnisse der vorangegangenen Analyse nochmals festzuhalten: Die Identitätsphilosophie, die verschiedene Seinsbereiche und Wertsphären gleichsetzt und vermengt, interpretiert das geschichtliche Geschehen als Medium für die Selbstrealisation eines einheitlichen Prinzips. Indem für dieses Denken das Absolute in der Erscheinungswelt des Geschichtlich-Sozialen sich manifestiert, erfahren die einzelnen Phänomene dieses Bereichs eine entscheidende Rangerhöhung. Sie werden der empirischen Bedingtheit gleichsam entzogen und erlangen als Objektivationsphänomene des absoluten Prinzips eine neue und besondere Geltung. Wenn diesem Denken und durch dieses Denken der Zusammenschluß zur politischen Geschehenseinheit z. B. als Staat nicht mehr erscheint etwa als Regierung einerseits, als Apparatur der Herrschaft andererseits, sondern als Verkörperung und vollwertiger Ausdruck eines »Weltgeistes«, dann ist natürlich der verpflichtende und verbindliche Geltungsanspruch dieser Gemeinschaftsform nicht nur unendlich gesteigert, sondern geradezu qualitativ verändert. Oder ein anderes Beispiel: Wenn man mit »Volksgeist« nicht allein das Faktum eines Gemeinbewußtseins von nicht summativer Struktur — was ein konstanter Faktor alles sozialen Geschehens ist und nicht etwa die Gruppierungsform »Volk« von anderen solchen Formen unterscheidet — bezeichnen will, sondern darüber hinaus mit diesem Begriff eine nicht weiter ableitbare Kraft oder Wesenheit meint, die überhaupt erst alle Geschichte produziert, dann werden die Äußerungsformen dieses Volksgeistes eine absolute Geltung besitzen müssen. Auf die Herausarbeitung der Voraus-

[1]) Die diesbezügliche Analyse ist bereits im zweiten Kapitel versucht worden.

setzungen und der Bedeutung dieser Geltung kam es aber vor allem an.

Grundlegend für die Veränderung in der politischen Vorstellungswelt ist also diese Rangerhöhung geschichtlich sozialer Phänomene durch die Metaphysizierung und Verabsolutierung des geschichtlichen Prozesses. Als Ausdruck eines solchen geschichtsschöpferischen Prinzips besitzen sie diese neue ideelle Souveränität und Unableitbarkeit, ihre absolute Verbindlichkeit. Gegenstand der Rangerhöhung sind nun vor allem immer wieder »Gemeinschaftsbegriffe«, die derart legitimiert werden sollen. Der Staat, der Volksgeist, die Nation, später die Marxistische Klassenidee werden als Träger des Geschichtsprozesses gesetzt. Auf sie geht damit diese ganze Geltung und absolute Verbindlichkeit über. Sie werden zu souveränen Potenzen des geschichtlichen Geschehens, aus sich geltend und damit jedem anderen Rechts- oder Rechtsmäßigkeitsanspruch transzendierend. Hier besteht somit ein entscheidender Gegensatz zum politischen Denken des klassischen Rationalismus, den diese neue Einstellung ablöst. Für diesen klassischen Rationalismus gibt es nur eine Orientierung an der Geltung allgemeiner Vernunftsätze; nicht so sehr die Geschichte und ihre einzelnen Entwicklungsphänomene wie eine allgemeine Menschennatur und deren Gesetzlichkeiten steht im Vordergrund seines Denkens. Es liegt weiter ein Gegensatz vor zu dem Individualismus, der diesem Rationalismus entsprechen kann, insofern souveräner Träger dieser allgemeinen und gleichen Vernunft notwendig jedes einzelne Individuum ist. Vor dem Geltungsanspruch der im Identitätsdenken unterstellten Kollektivitäten, in denen allein die Vernunft der Geschichte erscheint, muß die Souveränität und Autonomie des vernünftigen Individuums notwendig weichen. Zu den großen Hauptakteuren des geschichtlich-sozialen Geschehens werden die Gemeinschaftsideen, das einzelne Individuum ist ihr Repräsentant, ihr Glied oder Funktionär. Glaubt der Rationalismus eines Machiavell oder der Aufklärung in den Aktionen der Regierung einen für alles politische Geschehen verantwortlichen und konstituierenden Faktor erfaßt zu haben, so sieht Hegel in Napoleon »den Weltgeist zu Pferde«. Ein solches Wort beleuchtet schlagwortmäßig die Kollektivierung im Vor-

stellen über das politische und soziale Geschehen. Indem solche Vorstellungen sich durchsetzen, verändert sich nicht nur das Bild von der Politik, sondern auch die Einstellung zur politischen Aktion selbst. Die individuelle politische Aktion, das persönliche politische Entscheidungshandeln, der ganze Bereich des politisch Institutionellen wird zum bloßen Ausdruck eines allgemeinen Prinzips funktionalisiert. In der Anonymisierung und Kollektivierung dieses Geschichtsbildes geht auch die Personalität und der Geschehenscharakter des Politischen unter[1]).

Der eigentliche Nutznießer dieses Legitimierungsprozesses von Gemeinschaftsideen wird im 19. Jahrhundert die Nation. In der Hierarchie der politischen Gemeinschaftsformen wie in der praktischen Politik wird sie Nachfolgerin und Erbin der Staatsidee. Die Kollektivierung und Verabsolutierung des Staatsbegriffes geht voraus. Aus einer Apparatur, aus einer Rechtsordnung, aus seiner Personalität als Regierung war der Staat zum Ausdruck einer absoluten und absolut verpflichtenden Gemeinschaft geworden. Diese Rangerhöhung übernimmt die Nationidee, womit sich eine Legitimierung der Gemeinschaft zu ungunsten des Individuums vollzieht. Nicht Individualrechte, sondern die Souveränerklärung und Verallmächtigung einer politischen Gemeinschaft ist das Resultat auch dieses Prozesses. Dies gilt in gleicher Weise für die Volkssouveränitätstheorie, die von der Rousseauschen volonté générale herkommt, wie von der Rangerhöhung politisch sozialer Phänomene durch die Geschichtsphilosophie des Identitätsdenkens. Im politisch-sozialen Geschehen der demokratischen Bewegung findet diese Rangerhöhung der Nation durch das politische Denken ihre Parallele. So ist letztlich eine Gemeinschaftslehre der entscheidende und vor allem der für das politische Allgemeinbewußtsein wesentliche Kern der Theorie.

Das überrationale Element in dieser Volksgeistvorstellung gibt eine weitere inhaltliche Bestimmung der Gemein-

---

[1]) Über diese auch für die heutige politische Situation grundlegenden Konsequenzen dieses Strukturwandels im politischen Bewußtsein wird noch ausführlich zu sprechen sein.

schaftsidee und des Nationsbegriffs im besonderen. Das Wirken nicht nur transpersonaler, sondern auch unter oder über dem Bewußtsein liegender Kräfte soll in dieser Kategorie erfaßt werden. Nicht mehr das Individuum und seine bewußte, rationale, kalkulierbare Aktion erscheinen als Grundelement der Geschichte, sondern das Werden und Vergehen dieser transpersonalen Gemeinschaftseinheiten, deren Sein und Macht den Bereich einer begrenzten, individuellen Rationalität prinzipiell transzendieren. Ob dieses Wirken als ein organisches Wachsen und Sichentfalten, ob es als die dialektische Entwicklung eines Geschichtsprinzips gefaßt wird, — der Einzelne und seine Rationalität ist zum bloßen Vordergrund funktionalisiert. Diese Individualisierung bestimmt und charakterisiert auch den Inhalt gerade der deutschen Nationidee. Der Grundbegriff einer Politik kann für dieses Denken nicht mehr eine allgemeine Menschennatur und daraus ableitbare allgemeine Gesetzlichkeiten sein, politische Institutionen entstehen oder entsprechen nicht mehr einer solchen allgemeinen Rationalität, sondern in unvergleichlicher Einmaligkeit produziert jeweils die individuelle Totalität des Volksgeistes eine nur ihr zugehörige politische Formenwelt. Für das politische Bewußtsein tritt überall an Stelle allgemeiner, objektiver, gesetzlich rationaler Orientierungsschemen diese Individualisierung der geschichtlich sozialen Welt. So liegt z. B. die »Humanität« nicht mehr in einer Souveränität der identischen Vernunft, die das Chaos des Triebhaften, Naturalen zur Ordnung der autonomen Persönlichkeit formt, sondern in der spontanen Entfaltung des individuellen Gesetzes jeder Person. Oder Gemeinschaft ist nicht mehr rationale Ordnung, die als freier Vertrag oder als Herrschaftsinstitution einzelne Kräfte bindet und zusammenschließt, sondern sie ist als solche individuelle Totalität bereits vorgegeben. *Als ein solches einmaliges und unersetzbares Geschichtsprinzip erlangt auch die Nation eine neue Souveränität.* Sie ist dann als Gemeinschaft existent, unabhängig und vor allem individuellen Wollen. Die Souveränität der Nation wird hier also vor allem als geistiges Prinzip begründet. *Als individuelle Totalitäten, jede nur aus sich und für sich geltend, stehen die so strukturierten Nationen einander unverbunden gegenüber, jede der Schöpfer einer eigenen Welt.* So kommt es im

geistigen Orientieren tatsächlich zu jenem Polytheismus der Nationen, von dem Frantz sprach. Und wenn Mazzini von einem italienischen Gott spricht, so führt er die Eigenart dieses Denkens nur zu seiner radikalsten Konsequenz. Die Menschheit ist nicht mehr eine korrespondierende Vorstellung zu einer allgemeinen Menschennatur, etwa als einheitlich organisierter Universalstaat oder als Summe qualitativ gleichartiger Nationen, sondern sie wird nun aufgefaßt als die ganze Fülle individuell verschiedener Volksgeister, einzelner Nationalideen. Auf die Unersetzlichkeit des individuellen Beitrags einer Nation zur Gesamtkultur der Menschheit kommt es an. Diese historistische Individualisierung ist also als Grundlage auch der inhaltlichen Besonderheit der deutschen Nationidee zu erkennen.

In der Besonderheit der Sprache und der Formen der Volkskunst objektiviert sich primär nach dieser Theorie ein Volksgeist. An der Eigenart einer »Kultur« kann vor allem die Individualität des Volksgeistes abgelesen werden. Ideengeschichtlich besteht so ein enger Zusammenhang zwischen dem Aufkommen dieser Vorstellung eines Volksgeistes und der Vorstellung einer Gesamtkultur. Die ideellen Voraussetzungen dieses Denkens sind denn auch bei Herder zuerst formuliert. An Herder knüpft die deutsche Vorstellung der Nation als Kulturnation an und hat von da aus die nationalitäre Vorstellungswelt der nicht deutschen Völker im mitteleuropäischen Bereich entscheidend beeinflußt. Es wurde bereits darauf hingewiesen, inwiefern die politische und geschichtliche Situation der Deutschen eine Erfüllung des Nationbegriffes von der kulturellen Sphäre her besonders nahelegte und erforderte. Es sei versucht, in diesem Zusammenhang einige prinzipielle Bemerkungen zur allgemeinen Struktur dieses Kulturbegriffes zu machen.

Der Kulturbegriff interessiert uns hier ausschließlich in seiner Bedeutung für die Nationidee. Gerade in Deutschland hat man immer wieder versucht, die »Kultur« als die unabhängig Variable zu fassen, von der man auch definitorisch den Nationbegriff ableiten könnte. Für diesen durchaus typischen Zusammenhang einige Belege. Neumann definiert z. B.: »Nation ist eine größere Bevölkerung, die infolge hoher eigenartiger Kulturleistungen, insbesondere in Literatur, Kunst und Wissenschaft oder in politischer Beziehung, ein eigenartiges gemeinsames Wesen gewonnen hat, . . . das sich vorzugsweise in gemeinsamer Kultursprache,

gemeinsamen Charakterzügen, gemeinsamen Anschauungen, Sitten und Gebräuchen sowie im lebhaft entwickelten Gefühl der Zusammengehörigkeit zu äußern pflegt. . . . Die Kultur eint und bindet. Andererseits aber scheidet sie natürlich auch. . . . Wie sie einst schied Portugiesen und Spanier . . . Franzosen und Italiener, und wie sie im nördlichen Europa früher schon schied Deutsche und Dänen, Dänen und Schweden . . . so schied sie in späterer Zeit auch Deutsche und Holländer. . . . In nicht geringeren Graden aber scheidet sie im Osten Europas und führt gerade dort noch in der Gegenwart zu neuen und immer neuen Gebilden. Ihr ist es zu danken, daß von der Annahme einer ‚slavischen Nation' . . . kaum noch die Rede ist. Denn immer deutlicher wird erkennbar, wie im Osten auf dem Boden der Balkanhalbinsel und den an diese grenzenden Gebieten aus Stämmen und Völkern slavischer Mundart »Nationen« entstehen, Nationen mit eigenartiger Sprache und Literatur, überhaupt eigenartiger einigender und scheidender Kultur, während der Mundarten weniger werden« [1]). In diesen durchaus typischen Ausführungen wird also vorausgesetzt: erstens daß »Kultur« Bezeichnung für ein einheitliches Gesamtphänomen ist, zweitens daß diese Kultur ein individuelles Phänomen darstellt, drittens daß ihr ein objektives Sein zukommt und schließlich viertens, daß sie in dieser Weise die unabhängig Variable darstellt, die das eigentliche Wesen des Nationalen ausmacht [2]). Der immer wieder im Zusammenhang mit Nation verwandte Kulturbegriff hat offensichtlich eine derartige Evidenz und Selbstverständlichkeit der Geltung gewonnen, daß die in ihm

---

[1]) Neumann, a. a. O. S. 74, 91—92.

[2]) Solche Gedankengänge finden sich bei Forschern der verschiedensten Richtungen. Sie haben auch heute volle Aktualität. Z. B. vertritt O. Spann eine ähnliche Position, wenn er, bewußt auf der Romantik fußend, in seinem universalistischen System die Nation als kulturelle Individualität legitimiert. Unvergleichliche Eigenart des Kulturellen und nationale Existenz werden gegenseitig voneinander abgeleitet und aufeinander bezogen. Oder auch M. Schelers Versuch einer Bestimmung der Nationen von spezifischen individuellen Weltanschauungseinheiten aus gehört in diesen Zusammenhang. Hier ist überall das Erbe jenes Denkens wirksam, das wir ausführlich in diesem Abschnitt zu analysieren hatten. Die Reihe solcher inhaltlicher Bestimmungen der Nation durch die Eigenart einer kulturellen Physiognomie ließe sich beliebig vermehren. Sie sind nicht nur ein beliebtes Thema verschiedener Kulturphilosophien — auch etwa die neuerlichen Deutungen H. Kayserlings in das »Spektrum Europas« bewegen sich in diesem Rahmen —, diese Kategorien beherrschen auch die Diskussionen der Gebildeten, der Tagespresse usw. Auch ein hervorragender marxistischer Theoretiker wie O. Bauer steht dieser Auffassung von Nation als Kulturgemeinschaft nahe.

liegende Problematik gar nicht mehr zu Bewußtsein kommt. Dabei müßte uns bereits eine oberflächliche sprachgeschichtliche Orientierung davor warnen, mit diesem Begriff wissenschaftlich naiv zu operieren. Es ist allgemein bekannt, daß der Terminus Kultur in seiner heutigen Wortbedeutung ein spezifisch deutscher Begriff ist. Kultur wird als der Bereich einmaliger, schöpferischer, spontaner Produktivität von »Zivilisation« als einer bloßen Technik der Lebensbeherrschung und -ordnung unterschieden. Es ist hier nicht näher auf diese — sachlich übrigens durchaus problematische Scheidung — einzugehen. Sie interessiert uns hier nur als Hinweis darauf, daß die eigentliche Wortbedeutung des Kulturbegriffes wahrscheinlich von einer ganz bestimmten weltanschaulichen Position her geprägt worden ist. Das ursprüngliche lateinische cultura, von dem sich das Wort herleitet, hatte eine ganz andere, wesentlich schlichtere Bedeutung: Pflege, speziell Bodenpflege, Bodenbearbeitung. Erst seit dem 18. Jahrhundert wandelt sich, und zwar nur für das deutsche Denken, der Wortsinn zu dem heutigen Inhalt. Wenn nun jede weltanschauliche Position ihren eigenen Kulturbegriff hat, dann scheint es zumindest fraglich, ob ein eindeutig Objektives mit »Kultur« bezeichnet wird. Das Verhältnis zwischen diesem Begriff und dem Objekt, auf das er sich zu richten behauptet, ist zu analysieren. Dafür wäre nun entscheidend: Gegeben sind uns einzelne Werke, die man als Kulturwerte bezeichnen kann, also z. B. irgendeine besondere Kirche, ein Bild, ein Roman, eine Skulptur, ein philosophischer Gedanke, ein ethisches Gebot usw. Diese stehen vor allem für sich und gelten als solche aus sich selbst. *Gegeben wäre also die Abgeschlossenheit und eventuelle Werthaftigkeit des einzelnen Kulturgutes.* Der Begriff Kultur will nun aber nicht nur ein summativer, allgemeiner Oberbegriff für die Vielfältigkeit dieser Kulturgüter sein, sondern *er faßt die Summe dieser geistigen Schöpfungen zu einem einheitlichen Gesamtphänomen zusammen.* Mit dieser Vereinheitlichung einzelner, für sich bestehender Erscheinungen wird eine neue Wirklichkeit gesetzt, die unabhängig von der Abgeschlossenheit des einzelnen Kulturgutes eine eigene Sinnhaftigkeit, einen eigenen Wertzusammenhang behauptet. *Es ist also zu unterscheiden die Objektivität des einzelnen Kulturgutes von der Objektivität dieser neuen,*

vom Kulturbegriff intendierten Ganzheit. Es geht in dieser Vorstellung nicht so sehr um Geltung und Wertung des einzelnen Werkes, das als solches ein Daseiendes ist und Objektivität besitzt, wie um das Bewußtsein von einer behaupteten Zusammengehörigkeit der einzelnen Werke. Uns interessiert hier diese im Kulturbegriff enthaltene Ganzheitvorstellung, denn diese Totalität ist es, die man dann einer Kollektivität als Ausdruckphänomen zurechnet. Diese Zurechnungsvorstellung gibt dem Kulturbegriff eine weitere spezifische Bedeutung. Denn steht die Totalität »Kultur« als Äußerungsform einer ebenfalls überpersönlichen Ganzheit, dann wird sie, wie ihre kollektivistischen Schöpfer, eine historische Individualität, eine einmalige und unvergleichliche Äußerungsform des in der Geschichte waltenden Geistes.

Von einer soziologischen Analyse kann der soeben dargestellte Kulturbegriff aber nicht ohne weiteres als evident hingenommen werden. Denn bereits die Ableitung der Besonderheit einer Kultur aus der Besonderheit einer Volksseele ist keine Erklärung, sondern die Verdinglichung dieser Besonderheit zu einer wirkenden Kraft. Die ganzen hier verwandten Allgemeinbegriffe sind dadurch charakterisiert, daß in ihnen erstens die Eigenbedeutung eines einzelnen Faktors oder Gutes in einer Ganzheitvorstellung aufgehoben wird, zweitens das einzelne Phänomen nicht für sich, sondern als Repräsentant steht und drittens in ihnen eine Zurechnungsintention enthalten ist. Ein Bild z. B., ein Roman oder auch eine soziale Institution werden in diesem Denken nicht so sehr in ihrer ruhenden Konkretheit erkannt, nicht als in sich geschlossene Erscheinungen mit spezifischer Entstehungsgeschichte, spezifischer Material- und Zweckbestimmtheit oder -bedingtheit, — das eigentliche Interesse ist gerichtet auf ihre Deutung als Symbol. Diese Erkenntnishaltung ist so ein eigentümliches Zwischending zwischen empirischer und philosophischer Betrachtung. Es tritt etwa an Stelle empirischer, literar-historischer Forschung, die die lebendigen Daten des einzelnen Werkes oder der einzelnen Persönlichkeit untersucht, und an Stelle einer philosophischen Ästhetik, die nach absoluten Gesetzlichkeiten und Wertverhalten fragt, eine solche spekulative Deutung, die letztlich im Bereich eines unkontrollierbaren, weltanschaulichen Subjektivismus verbleiben muß. Oder um an ein bereits erwähntes Beispiel zu erinnern: ein Wahlverfahren, etwa der Proporz, wird nicht so sehr analysiert als eine

institutionelle Regelung, die unter ganz bestimmten Voraussetzungen zu bestimmten Zwecken in genau angebbarer Weise einen Handlungsablauf regelt, sondern als Ausdruck eines rationalistischen Atomismus der Gesellschaft. Das Denken nach diesem Schema, das Operieren mit solchen Kategorien ist heute dermaßen verbreitet und letztlich tief verankert in dieser Geschichtsphilosophie des Identitätsdenkens, hat auch dermaßen die politisch und sozial relevante Vorstellungswelt durchtränkt, daß man sich der mit diesen Begriffen verknüpften Problematik, außer im Bereich streng empirischer Forschung, überhaupt nicht mehr bewußt wird. Wenn Nation als Kulturnation in angeblich eindeutiger Weise immer wieder bestimmt wird, so muß daran erinnert werden, daß die Kategorie Kultur in keiner Weise eine exakte Begriffsbestimmung darstellt, sondern daß diese ganzen Vorstellungen weltanschaulich bedingte Deutungsversuche sind, daß die Totalitäten, die hier jeweils behauptet werden, in der Wirklichkeit weder abgrenzbar noch überhaupt aufweisbar sind.

Die Problematik des Kulturbegriffes wird also darin beruhen: erstens, welche Kulturgüter nimmt man überhaupt in den Totalitätsbegriff hinein, zweitens, welche gelten als repräsentativ für den kulturellen Stand einer bestimmten Situation. Drittens, die Eindeutigkeit und Objektivität dieses Totalitätsbegriffes einmal zugegeben, wird durch die Zurechnung zu einem neuen Totalitätsbegriff wirklich eine eindeutige Bestimmung vorgenommen oder verdeckt eine solche Zurechnung nur die einzelnen Faktoren, die in vielfältiger Verschlingung an der Produktion des einzelnen Kulturgutes beteiligt sind[1]? Wenn man also etwa davon spricht, daß die Zeit Goethes und Schillers eine Epoche besonderer kultureller Blüte der deutschen Nation war, dann setzt man einzelne Werke der Literatur als repräsentativ für das Gesamtphänomen, bestimmt von da aus den Inhalt des Kulturbegriffs, wobei etwa die gleichzeitige Malerei und Architektur, der man nicht das Prädikat besonderer Hochwertigkeit zusprechen will, unter den Tisch fallen. Die Frage aber, welches Phänomen man als repräsentativ setzt, ist durchaus von subjektiven Wertungen abhängig und ebenso problematisch ist die Zurechnungsintention.

Dieser ganze Problemkreis mußte hier wenigstens angedeutet

[1]) Die Problematik, die im Begriff der individuellen Totalität steckt, können wir dabei außer acht lassen, da von ihr bereits bei der Nationidee die Rede war.

werden, da derartige, von einer durchaus repräsentativen Pseudophilosophie immer wieder vorgenommene Funktionalisierungen von Kulturgütern oder auch Persönlichkeiten zu Ausdruckssymbolen einer gänzlich unbestimmten Totalität, für die Vorstellung von der Nation eine große Bedeutung besitzen. Diese Gedankenmotive sind tragende Elemente der nationalen Weltanschauung, und will man das Phänomen der Nation in seiner ganzen Weite und Tiefe erfassen, so muß man sich über den inneren und unmittelbaren Zusammenhang, der mit diesen Kategorien besteht, klar werden. Auch diese Vorstellungen tragen entscheidend bei zur Rangerhöhung der Nationidee und bestimmen ihren Inhalt, verknüpfen den Gehalt dieser Idee mit einer ganzen Reihe anderer Erscheinungen der geschichtlich-sozialen Wirklichkeit. Es handelt sich hier um einen ganzen Komplex von gegenseitig sich tragenden und voneinander bestimmten Bildern, der auch heute noch ebenso Theorien des politisch-sozialen Geschehens, wie ein allgemeines politisches Bewußtsein bereits vorformt und vorbestimmt.

Kann von einer Objektivität der Kulturvorstellung kaum gesprochen werden, so ist es dagegen keine Frage, daß der G l a u b e an eine gemeinsame Kultur für das Nationalbewußtsein von konstitutiver Bedeutung ist. Das besagt aber etwas ganz anderes. Denn dabei handelt es sich ausschließlich um die t a t s ä c h l i c h e Geltung einer Vorstellung von der Existenz einer Kultur (also nicht um die theoretische Geltung), die als nationale b e t r a c h t e t wird, in der man sich vereint f ü h l t , für die man gemeinsam einstehen w i l l , und die man als W e r t betont. Diese tatsächliche Geltung besagt also Aufweisbarkeit, Vorherrschaft dieser Vorstellung innerhalb des sozialen Bewußtseins und nicht eine theoretische Geltung, die aus einer Objektivität des Begriffes abgeleitet werden könnte. Dieser Glaube an eine gemeinsame Kultur als Besitztum und eigensten Ausdruck der Nation setzt aber die Orientierung an Nation als der geschichtlich und sozial relevanten Lebensgemeinschaft bereits voraus. Die Fragen also: Wieso bezieht man Kultur gerade auf Nation? Welche Kulturgüter werden als spezifisch und repräsentativ national angesehen? Welche werden als nationale übermittelt? Mit welchen identifiziert man sich? — diese Fragen brauchen von diesem Denken nicht aufgeworfen und könnten von ihm auch nicht beantwortet werden. »G e s c h i c h t e« und »B e w u ß t s e i n

von der Geschichte«, »Kultur« und »Bewußtsein von der Kultur« sind genau zu unterscheiden. Dieses »Bewußtsein von«, entscheidend von subjektiven Wertungen bestimmt, bedarf — im Gegensatz zu den Vorstellungen »Geschichte« oder »Kultur« — insofern keiner theoretischen Prüfung, als es soziologisch darauf ankommt, ob diese noch so subjektiven Wertungen jeweils sozial verbindlich werden können, damit faktische Geltung erlangen, und so eine Objektivität als soziales Faktum besitzen. Es wird also wiederum einsichtig, daß man ein Phänomen wie die moderne Nation nur adäquat analysieren kann, wenn man den Prozeß des Verbindlichwerdens und der Rangerhöhung untersucht.

Die Vorstellung eines die Geschichte produzierenden Volksgeistes, der Nation als individuelle Totalität, als Kultur- und Schicksalsgemeinschaft werden gemeinhin als das Eigentümliche und Charakteristische der deutschen Nationidee angesehen. Man pflegt nun in der Literatur besonders stark den Unterschied zu betonen, der zwischen dieser Idee der Nation als vorgegebener, überpersönlicher, objektivistischer Kulturgemeinschaft und der »westlichen« Theorie der Nation als atomisierter, subjektivistischer Willensnation bestehen soll. Hier die verpflichtende Geltung einer allem individuellen Wollen vorgegebenen Lebensgemeinschaft, dort die schwankende Zufälligkeit eines gesellschaftlichen Gebildes, dessen Existenz auf der Subjektivität individueller Willenserklärungen beruhen soll. Dem Subjektivismus, Individualismus und voluntaristischen Rationalismus der französischen Nationidee wird die Objektivität, der Kollektivismus und organizistisch-geistige Transpersonalismus der deutschen gegenübergestellt.

Die Analyse einiger Grundvorstellungen bei Rousseau und Siéyès hatte nun gezeigt, daß bei den Begründern der französischen demokratischen Nationtheorie von einem politischen Individualismus nur mit sehr wesentlichen Einschränkungen gesprochen werden kann, — die Souveränerklärung des Kollektivums Nation ergab sich als eigentliches Resultat. Analysieren wir deshalb einige spätere, repräsentative, französische Nationtheorien, um uns über den behaupteten Gegensatz klar zu werden. E. Renans berühmte Nationdefinition als ein plebiscite de tous les jours, die dieser Denker für das von Revanche träumende Frankreich nach 1871 formulierte, gilt als bestes und glänzendstes Beispiel für diese Lehre von der Nation als Abstimmungsgemein-

schaft. Immer wieder verknüpft man mit dieser Theorie schlagwortmäßig eine Vorstellung von der Nation, nach der gleichsam das Individuum in einem historisch luftleeren Raum im rationalen Akt der individuellen, freien, einmaligen Wahl über ihre Existenz zu entscheiden hätte. Die politische Ausmünzung dieser Theorie beruft sich freilich auf den Ausdruck Plebiszit, was aus der politischen Situation des damaligen Frankreichs leicht erklärbar ist, der wissenschaftliche Gehalt von Renans »Qu'est-ce, qu'une Nation?« ist wesentlich differenzierter. Er beginnt diese Abhandlung mit dem Aufweis der Mannigfaltigkeit sozialer Gemeinschaftsformen und des historischen Charakters der modernen Nationen als Entwicklungsprodukt. Orient und Antike kennen keine Nation, und auch in der abendländischen Entwicklung konstituieren sich erst nach dem Zerfall der christlich-universalen Ordnung relativ homogene nationale Gruppen, die also als ein spätes Entwicklungsprodukt eines äußerst differenzierten Verschmelzungsprozesses verschiedener Völkerschaften anzusehen sind. Ganz richtig wird Nation also bestimmt als eine historische Kategorie: »La nation moderne est donc un résultat historique« [1]). Als Kriterium der Begriffsbestimmung können weder Rasse [2]), noch Staat [3]), Religion [4]), natürliche Grenzen usw. allein genügen. Gegen die angeblich preußisch-deutsche Theorie der Nation als Zollverein, also als ökonomisch materieller Interessengemeinschaft sich wendend sagt nun Renan weiter: »La communauté des intérêts est assurément un lien piussant entre les hommes. Les intérêts, cependant, suffisent-ils à faire une nation? Je ne le crois pas . . . Il y a dans la nationalité un côté de sentiment; elle est âme et corps tout à la fois; un Zollverein n'est pas une patrie« [5]). Wichtig ist in diesem Zitat die Vorstellung âme et corps. Denn diese beiden Begriffe deuten unbedingt auf eine kollektivistische Auffassung der Nation als überindividuelle Ganzheit. Dieses wird noch deutlicher, wenn Renan weiter sagt: Une

---

1) E. Renan, Qu'est-ce que une nation, Paris 1882, S. 9.

2) Vgl. S. 15: »La France est céltique, obésique, germanique. L'Allemagne est germanique, celtique et slave . . . La vérité est qu'il n'y a pas de race pure et que faire reposer la politique sur l'analyse ethnographique, c'est la faire poser sur une chimère.«

3) Vgl. S. 13: »Outre le droit dynastique, il y a le droit national. Le droit national sur quel criterium le fonder? à quel signe le reconnaître?«

4) Vgl. S. 22: »La religion ne savait non plus offrir une base suffisante à l'établissment du nationalité moderne.«

5) A. a. O. S. 24.

nation est une âme, un principe spirituel. Deux choses ... constituent cette âme. L'une est dans le passé, l'autre dans le présent. L'une est la possession en commun d'un riche legs de souvenirs; l'autre le consentement actuel, le désir de vivre ensemble. . . . Une nation est donc une grande solidarité, constituée pars le sentiment des sacrifices, qu'on a fait et de ceux qu'on est disposé à faire encore. Elle suppose un passé; elle se résume pourtant dans le présent par un fait tangible: Le consentement, le désir clairement exprimé de continuer la vie commune. L'existence d'une nation est un plébiscite de tous les jours, comme l'existence de l'individu est une affirmation perpétuelle de la vie«[1]).

Nation ist also auch für Renan, das wird in dem Zitat ganz klar, durchaus nicht bloße Willensgemeinschaft, sondern vor allem auch eine geistig-seelische Einheit. Mit »âme«, »principe spirituel« ist auf Kräfte hingedeutet, die auch die deutsche Theorie in der Volksgeistvorstellung erfaßt. Sie ist aber weiter auch keineswegs ausschließlich individualistisch-atomistisch aufgebaut, sondern eine überindividuelle Ganzheit, eine echte Totalität. Renan lockert nur den Begriff der Nation als einer kompakten, natürlichen und statischen Seinseinheit auf und setzt an dessen Stelle einen sowohl äußerst spiritualistischen wie auch historisch-dynamischen Nationbegriff. Diese wissenschaftlich durchaus legitime Auflockerung — als bloßes bewußtseinsunabhängiges, objektives Sein ist Nation eben nicht zu definieren — führt nun nicht dazu, daß sich ihm Nation in eine Summe von Willensatomen auflöst. Auch für Renan ist Nation nicht allein Produkt rationaler, individueller Willensentscheidung, wie man gemeinhin den Ausdruck plébiscite deutete. Das freiheitlich individualistische Element dieser Definition liegt mehr in der Betonung der konstitutiven Bedeutung der sozialpsychologischen Zustimmung der Nationangehörigen für die Existenz der Nation selbst. Wie Nation zur historischen Schicksalsgemeinschaft wird, indem die Individuen sich in der Geschichte eben als »nationale Einheit« handeln fühlen lernen, so ist diese ständige Bereitschaft zur Gemeinsamkeit gerade als Nation auch für die Gegenwart entscheidend[2]). Dies erscheint für die adäquate Interpretation der

---

[1]) A. a. O. S. 27.

[2]) Es ist auch heute noch in Deutschland zu betonen, daß der politische Faktor, die Entscheidung für die Nation, die Existenz der Nation mitbestimmt.

Renanschen Auffassung wichtig. Die historisch entstandene, transpersonale Einheit der Nation hat dieselbe Bedeutung wie die aktuelle Zustimmung der Individuen. Diese individuelle Zustimmung, die hier sicherlich als konstitutives Kriterium der Begriffsbestimmung auftritt, soll überhaupt mehr die subjektiv gefühlsmäßige und dynamische Seite des Phänomens betonen, als daß damit die Nation auf individueller Stimmabgabe aufgebaut würde. Die Ausdrücke grande solidarité, principe spirituelle usw. machen dies evident. Auf tous les jours liegt in diesem Sinne der stärkere Akzent als auf plébiscite.

Berücksichtigt man diese Momente, so erscheint die französische Theorie nicht so toto genere verschieden von der deutschen, wie oft behauptet wird. Die Gemeinsamkeit gerade einer kollektivistischen Fundierung der Nationidee ist klar erkennbar. Wie bereits bei den früheren Vertretern der demokratischen Nationtheorie ist auch hier die Wirksamkeit kollektivistischer, überrationalistischer Gedankengänge aufweisbar. In der einzelnen Ausführung der Nationidee gibt es natürlich große Verschiedenheiten. Vor allem die politische Gegnerschaft zur deutschen naturalistischen Nationtheorie der Jahrhundertwende [1]), sowie die bereits erwähnte politische Situation läßt dann die französische Doktrin immer stärker ein naturrechtliches, rationalistisches Element betonen. Aus Haeckel, einem mißverstandenen Treitschke oder auch Nietzsche wird ein Bild der deutschen Nationidee geformt, das nun negativ als Ausgangspunkt für das eigene Denken gilt. Gegen das Zerrbild einer biologisch-deterministisch-monistisch bestimmten deutschen Nationidee stellt man die Freiheit der Raison wie die Spiritualität der Nation. Trotzdem liegen immer wieder zugrunde Gedanken von einer »âme de la nation«, die direkt an Herder und die historische Schule erinnern, und auch die politische Souveränerklärung der Nation setzt dieselbe als einheitliche Gemeinschaft ja bereits voraus. Von einem durchgehenden Vorwiegen eines individualistischen, atomistischen Denkens kann also nur mit Vor-

---

Die Passivität und politische Indifferenz, die sich in einer Auffassung der Nation als objektivem, seinshaftem Phänomen ausdrückt, wird auch sachlich, theoretisch dem Problem nicht gerecht.

[1]) Die Rolle, die eine Zeitlang der Sozialdarwinismus spielte, das starke Interesse für racistische Geschichtsphilosophie usw. konnte diese Nationtheorien dem oberflächlichen Betrachter als repräsentative deutsche Auffassung erscheinen lassen, was natürlich in keiner Weise zutrifft.

behalt gesprochen werden. Einige weitere Beispiele aus der Propagandaliteratur während des Weltkrieges: E. Baie bestimmt die Nation als »personne morale« und als »psychologie collective«, in seiner Denkhaltung durchaus an Motive des deutschen Universalismus erinnernd. »Si l'idée de la nation implique, à certains égards l'unité spirituelle, cette formule purment psychologique est pourtant incomplète. La conscience sociale est la forme active du principe de nationalité«[1]). E. Boutroux, der das individualistische Element im Anschluß an naturrechtliche Vorstellungen stärker betont, sagt z. B.: »or, une nation, vraiment digne de ce nom, est assimilable à une personne. Toute nation bien caractérisé possède donc le droit à l'existence et à la liberté«[2]). Die Nation ist hier also als moralische Persönlichkeit eine überindividuelle Einheit, und der Anspruch auf Selbstbestimmung wird nicht etwa aus allgemeinen Menschenrechten eines jeden Individuums abgeleitet, sondern aus dem Recht, das die Nation eben als personne morale besitzt. Oder H. Hauser sagt im Anschluß an Renan: »Race, religion, langue, tous ces éléments sont ou ne sont pas des facteurs de la nationalité suivant qu'ils entrent ou n'entrent pas à ce titre dans la conscience collective... Du même le moi national est esentiellement le produit, le résidu de l'histoire commune... En même temps qu'un souvenir la nationalité est un idéal; elle est une histoire, mais elle est aussi une prophétie, une prophétie créatrice«[3]). Also auch hier wird gesprochen von einem Gemeinschaftsbewußtsein, von einem nationalen Ich, — typische Vorstellungen der kollektivistischen Theorie. Solche Aussagen kommen im Rahmen der demokratischen Theorie von dem Kollektivismus der volonté-générale-Vorstellung her oder lassen sich zum mindesten in diesen Rahmen einordnen. Die tragende Idee der Rechtfertigungslehre moderner Staatlichkeit war und bleibt eben die Souveränerklärung der Nation, die die Einheit der volonté générale verkörpert und mit der die Organisation der Herrschaft gleichgesetzt wird. Dieses Ausgehen von einer überpersönlichen konsensuellen Gemeinschaftsidee verbindet in einem entscheidenden Punkt deutsche

---

1) E. Baie, Le droit des nationalités, Paris 1915, S. 8.
2) E. Boutroux, Le droit des nationalités, Paris 1915, S. 17/18.
3) H. Hauser, Le principe des nationaltés, Paris 1916, S. 7.

und französische Nationtheorie. Weder für die Nation der Volksgeisttheorie noch für die der volonté générale gibt es eine sie transzendierende Instanz in der geschichtlich-sozialen Welt. Dadurch erhält die Nation eine ganz prinzipielle Souveränität zugesprochen und diese Souveränerklärung bleibt letztlich die ideelle Grundlage für die Bekleidung mit der politischen Souveränität, die dann in verschiedenen Formen erfolgen kann. Erst hier beginnen die politisch sehr bedeutsamen Differenzen zwischen französisch-demokratischer und deutscher Nationidee.

In einem politisch-revolutionären Geschehen, das unmittelbar auf die Begründung einer neuen Staatlichkeit gerichtet ist, erfährt sich das französische Volk als einheitliche Nation, die Gleichsetzung von Staat und Nation steht hier am Anfang. Die nationale Idee kann hier direkt formuliert werden als Anspruch auf staatliche Selbstbestimmung jeder einzelnen Nation. Legitim erscheint diesem Denken nur eine politische Organisationsform, in der sich der »freie« Wille der Nation ausdrückt. Als Mittel dieses Ausdrucks wird die Wahl, die Abstimmung angesehen. Auf diese Weise kommt es zu der starren Verbindung zwischen Nation- und Staatsidee und zu dem Festlegen auf die infolge der Dialektik des Volkswillens sehr problematische Methode des Plebiszits. Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen in der Wilsonschen Formulierung zeigt diese charakteristischen Züge. Die deutsche Nationidee ist im Gegensatz dazu nicht nur a-politischer, sondern vor allem auch elastischer. Sie richtet sich vor allem auf die kulturelle Eigenart eines Volkes, und die daraus resultierende, gesteigerte Beachtung der sprachlichen Eigenart usw. wurde unmittelbar politisch bedeutsam. Vor allem die mitteleuropäischen slawischen Völker erfahren von dieser Ideenbewegung den ersten und entscheidenden Anstoß zur Wiedererweckung eines nationalen Bewußtseins. Die Neubelebung ihrer Sprache, ihrer Literatur, einer eigenen Geschichtsschreibung, zu der die Intellektuellenschicht unter der Einwirkung dieser deutschen Ideen schritt, diente überall zur Grundlage für die spätere Forderung nach politischer Selbständigkeit, für welche dann freilich meist Gedankengänge der französischen Theorie entscheidend wurden. Die Idee des Volksgeistes selber führt nicht notwendig von sich aus zum Postulat der Identifikation von Staat und Nation. Prinzipiell lassen sich diesem Volksgeist mehr und vielfältigere Formen auch der politischen Organisation als adäquater

Ausdruck seines Wirkens zurechnen als dies in der eindeutigen Formel der nationalen république une et indivisible möglich ist. Dies ist für die aktuelle Situation von Wichtigkeit, wo durch die Krise der demokratisch-parlamentarischen Organisation des nationalen Willens sich die Geltung der Nationidee von der Geltung ihrer national-demokratischen Verwirklichung trennt. Die auf der Volksgeistlehre aufgebaute, komplexere nationale Vorstellungswelt kann einer möglichen Neuformulierung offener gegenüberstehen als das national-demokratische Dogma.

Auch das voluntaristische Element fehlt meistens in dieser Formulierung der Nationidee, als ein organisches Werden und Entfalten äußert sich diese transpersonale und überrationale Geschichtskraft des Volksgeistes. »Der echte Nationalstaat geht nach dieser Auffassung vielmehr wie eine eigenartige Blume aus dem Boden einer Nation hervor, der neben ihm auch noch manche andere staatliche Gebilde von ebenso kräftigem und originellem Gepräge tragen kann, und national ist und wird er nicht durch den absichtsvollen Willen der Regierenden oder der Nation, sondern so, wie Sprache, Sitte, Glaube national sind und werden, durch das stille Wirken des Volksgeistes« [1]). Hier liegen also die eigentlichen Differenzen zwischen deutscher und französisch-demokratischer Nationidee. Die Souveränität der überpersönlichen Einheit des nationalen Gemeinwillens führt zur Identifikation von Nation und Staat und findet als Mittel der Organisation und des Ausdrucks dieses Gemeinwillens die Wahl. So kommt es zur Formulierung der Willensnation, für die der Akt individueller Willensabgabe jeweils über die Richtung und den Inhalt des nationalen Daseins zu entscheiden hat. Die politische Forderung des Selbstbestimmungsrechts der Nation, das Plebiszit als Methode der Feststellung des nationalen Willens, — diese politischen Gestaltungsprinzipien erwachsen aus diesen ideellen Voraussetzungen. Die Problematik dieser Position liegt in der Unbestimmtheit des nationalen Willens. Die Forderung nach Eigenstaatlichkeit jeder Nation könnte sinnvoll sein und wäre auf alle Fälle anwendbar, wenn überall die Nationen als einheitlich siedelnde, wohl abgegrenzte Gemeinschaften vorhanden wären. Die Durcheinanderlagerung verschiedener Volkstümer im mitteleuropäischen Bereich steht also der dogmatischen Anwendung dieser Formel bereits entgegen. Darüber hinaus aber findet dieses

1) Meinecke, a. a. O. S. 14.

politische Postulat Nationen nicht nur vor, als deren eventuell legitimer Geltungsanspruch es dann auftreten könnte, sondern erzeugt von sich aus neue nationale Aspirationen. So können etwa gerade infolge der Wirksamkeit dieses Prinzips Sprachverschiedenheiten, die bis dahin als bloße Dialektverschiedenheiten empfunden worden sind, Differenzen in der kulturellen Eigenart, denen man ursprünglich nur eine sekundäre und lokale Bedeutung zugewiesen hatte, zur Grundlage des Anspruches auf eigene und selbständige Nationalität erhoben werden. Das politische Wollen kann also zu immer neuen Differenzierungen führen und führt auch praktisch heute dazu. Die politische Geltung der Selbstbestimmungsformel kann also von sich aus gleichsam immer neue Nationen erzeugen, ohne daß eine Grenze, ein Ende dieses Prozesses abzusehen wäre, wenn man einmal die immanente Logik dieses Prinzips akzeptiert. Ein praktisches Resultat wäre also die Möglichkeit einer nationalitären Revolutionierung in perpetuum. Eine ähnliche Dialektik des nationalen Willens macht auch die Methode des Plebiszits problematisch. Vor allem erhebt sich, ganz analog wie bei der demokratischen Wahl überhaupt, die Frage: Wie ist der Volkswille unverfälscht und unbeeinflußt festzustellen? Weiter: Nach welchen territorialen Einheiten soll gerechterweise abgestimmt werden? Und schließlich bleibt auch die Frage offen, inwieweit die Einheitlichkeit eines Willens, seine dauernde Richtung, sein über den Augenblick hinausgehender Inhalt durch den einmaligen Akt der Selbstauslegung in der Wahl erfaßt werden können. In diesem Sinne scheint also in der Formel der Willensnation eine innere Unbestimmtheit und Grenzenlosigkeit zu liegen, die zu einer Einschränkung des Geltungsanspruches des so gefaßten Prinzips führen müßten.

Für die nationalitäre Problematik gerade des mitteleuropäischen Bereichs bietet die Nationidee der Volksgeisttheorie reichere und weitere Voraussetzungen, von denen aus politische Formeln für die organisatorische Lösung dieser Fragen abgeleitet werden können als die französisch-demokratische. Der organische Charakter des Wirkens und Werdens dieses Volksgeistes, der sich ja nur in einem langen historischen Prozeß entfaltet, trägt der Eigentümlichkeit des historischen Geschehens im gewissen Sinne unmittelbarer und adäquater Rechnung als die abstrakte,

innenpolitische Formulierung der Willensnation. Von dieser Idee aus ist ein Zugang zur Differenziertheit und Komplexität der tatsächlichen Verhältnisse eher möglich. Die deutsche Nationidee ist weniger starr und — gesehen von der historischen Faktizität her — undogmatischer. Die Vielfalt der historischen Kräfte, ihre Verflechtung und die ganze Pluralität ihrer Auswirkungen ist in diesen Begriff aufgenommen. Setzt die westliche These für ihre Verwirklichung eigentlich eine geometrisch abgegrenzte ethnische Lagerung bereits voraus, so wird das deutsche Denken sich vielmehr der wechselnden und reichen Gestalt der besonderen historischen Umstände anschmiegen können. Es wird hier auch nicht die unbedingte Gleichsetzung von nationaler mit politischer Einheit zur ideologischen Konsequenz, erst neuerdings konnte wieder die Idee der Nation als »kulturelle Autonomie«, als »kulturelle Selbstverwaltung« aus diesen Voraussetzungen erwachsen (vgl. die Entschließungen des Minderheitenkongresses 1925). Es wird ein differenzierter Stufengang von den gleichsam geschichtslosen Völkerschaften, die ohne jedes Einheitsbewußtsein existieren, über die zum Selbstbewußtsein erwachenden Nationalitäten zur voll entfalteten Nation, die sich als eigentümliche Nation erkennt, gesehen. Diesen verschiedenen Etappen können nun auch verschiedene Formen der politischen Organisation entsprechen. Auch der Geltungsanspruch wird je nach der erreichten Stufe zu differenzieren sein. Überhaupt entscheidet nicht so sehr ein gleiches Menschenrecht, wie die historische Dignität über den politischen Anspruch einer Nation. Auf diese Weise kann man in manchen Fällen der Tatsächlichkeit der historisch gewordenen, politischen Verhältnisse eher gerecht werden, und knüpft die politische Forderung an die Kontinuität der geschichtlichen Entwicklung an. Ebenso ermöglicht dieses Denken eine Formulierung der Nation als personaler Einheit, die von der Einheitlichkeit als territorialer Siedlungsgemeinschaft unabhängig sein kann. Und eine Organisation der Nation nach dem Personalprinzip könnte eine ganze Reihe von Schwierigkeiten, die heute etwa die Minderheitenfragen komplizieren, auflösen. Auch eine abstrakte Gleichberechtigung der Nationen kennt dieses Denken nicht, sondern der Volksgeist hat als Träger des sich in der Geschichte manifestierenden Absoluten jeweils eine besondere,

unvergleichliche Mission. Der Gleichheit der Nationen, die der Gleichheit der abstrakten »Staatsbürger« entspricht, steht gegenüber der Gedanke, daß jede Nation vor allem als Repräsentant einmaliger, nur von ihr verwirklichter und durch sie zu verwirklichender Werte ihr weltgeschichtliches Existenzrecht zu eigen erhält. Mit dieser Vorstellung kann sich dann auch die Idee einer Hierarchie verbinden. Das führt leicht zu dem imperialen, herrschaftlichen Missionsgedanken, der ja bekanntlich durchaus nicht auf das deutsche Denken beschränkt blieb [1]).

Von der Volksgeisttheorie leiten sich auch alle Vorstellungen von den verschiedenen Nationalcharakteren her, die heute geradezu Allgemeingut des Bewußtseins geworden sind. Die politische Höchstwertung der Nationidee und die damit verbundene Steigerung des Nationalbewußtseins — als der eigentliche Gemeinschaftskreis erscheint eben immer mehr die Nation — betont die Verschiedenheiten der Völker, d. h. die diese Gruppierungsform unterscheidenden Merkmale, und stellt sie vor die sicher ebenso realen Identitäten, die diesen Gruppen gemeinsam sind und sich z. B. aus der Gemeinsamkeit von Arbeitsbedingungen oder eines religiösen Habitus oder der alltäglichen Existenzformen ergeben. Auch hier handelt es sich also darum, daß durch Wertung und Lenkung der Aufmerksamkeit einzelne Faktoren aus der Vielfalt der vorhandenen herausgehoben werden und eine besondere Bedeutung erlangen. So entstehen dann allmählich Bilder von »dem« Deutschen, »dem« Engländer usw. — die wir auch wiedererkennen und als gültig anerkennen, solange eben unsere Aufmerksamkeit, unsere ganze Beobachtungseinstellung durch sie gebunden und eigentlich schon vorbestimmt bleibt. Man könnte ihnen aber ebenso legitim konkurrierende Beobachtungsbilder entgegenhalten, wenn man sich nur von dieser Ausrichtung des Bewußtseins emanzipiert und dann z. B. vor allem die große Ähnlichkeit der Wesensmerkmale der verschiedenen sozialen Schichten in den einzelnen Nationen erfährt, also etwa in einem begegnenden Engländer nicht so sehr den »Engländer« im Gegensatz zum »Deutschen«, sondern den typischen »Aristokraten«

[1]) Nicht nur diese geschichtsphilosophische Legitimierung einer konstitutiven Wertverschiedenheit der Nationen kann zu einer solchen Differenzierung des politischen Geltungsanspruchs führen, sondern auch die aus der praktisch-politischen Erfahrung herkommende Erwägung, daß größeren Nationen wegen ihrer umfassenderen außenpolitischen Verpflichtungen auch erhöhte politische Rechte zuzusprechen sind.

oder den typischen »Mittelständler« sieht. Es kommt also nicht so sehr auf die Objektivität des Merkmals an, das zur Differenzierung führt, sondern auf die Akzentuierung, durch die gerade das und kein anderes Merkmal herausgehoben wird, und diese bestimmt dann die Richtung und Grenzlinie, nach der jeweils die Differenzierung vorgenommen wird. Man könnte dem Bild einer nach nationalen Typen gegliederten sozialen Welt ein Bild gegenüberstellen, das nach dem uniformen Habitus etwa der Aristokratie, des Bauern, des Angestelltenstandes, des Fabrikarbeiters die soziale Grenzziehung und Typenbildung vollzieht. Es lägen dann Gemeinsamkeit der Interessen und Lebenshaltung vor, die gleichsam quer durch die nationalen Gruppen von sich aus gruppenbildend wirken können. Nur wenn man die Tatsache einer Gruppengemeinsamkeit verdinglicht zur Objektivität der unableitbaren Kraft eines Gruppengeistes, ist die Erkenntnis dieser Pluralität und Plastizität der Gemeinschaftsformen verdeckt. Dann kann ein solcher Nationalcharakter gleichsam als die formende Substanz einer Nation angesehen werden.

Dagegen bedeutet es etwas ganz anderes, daß dem nationalen Gemeinschaftsbewußtsein seit der französischen Revolution bis zum heutigen Tage, vor allem im sozialen Ausnahmezustand, das Primat an sozialer Verbindlichkeit als rein empirisches Faktum zukommt. Diese tatsächliche Vorherrschaft: daß sich also im gegebenen Falle die Evidenz, die Energie und die Mobilisierungskraft der nationalen Idee als die stärkste erweist, ist genau zu unterscheiden von der Frage nach der normativen Geltung der Idee, also z. B. von der Frage, ob eine Orientierung an der Nation wertvoller oder gerechter ist als eine solche am Staatsinteresse. Die Feststellung, daß die tatsächliche Geltung der Nationidee heute für den größten Teil der menschlichen Gesellschaft die Geltung der Klassenidee überwiegt, sagt als solche noch nichts aus über das Verhältnis in der normativen Geltung oder Wertung dieser beiden Ideen im absoluten Sinn. Was wir hier immer wieder zu erklären haben ist ausschließlich das Phänomen: Warum empfindet man sich in einer bestimmten Situation und Zeit gerade als Nation zur politischen Geschehenseinheit zusammengeschlossen? Es wäre also immer die tatsächliche Geltung einer solchen Vor-

stellung und die eminente soziale Funktion, die sie als derartiges fait social ausübt, zu unterscheiden sowohl von der ethisch-normativen Berechtigung dieser Geltung wie von einer Geltungsbehauptung, die sich auf eine »dingliche«, »natürliche« Objektivität beruft.

Übrigens trägt zur Ausgestaltung dieser Bilder verschiedener nationaler Typen vor allem die steigende Bedeutung der Literatur bei. Die »Literatur« ist ein spezifisch bürgerlicher Beitrag zum Aufbau der geistigen Welt. Weist etwa die architektonische Entwicklung große gemeineuropäische Ähnlichkeiten auf, schafft z. B. auch der Barock noch durchaus einen einheitlichen europäischen Baustiel, ist die Malerei nach ihrer kirchlich universalen Stilepoche vor allem in dem individuellen Stilprinzip des Einzelkünstlers zu erfassen, so bietet die Literatur, die aus der Gemeinsamkeit der Sprache erwächst und nun vor allem die Bildung bestimmt, als repräsentativ für die Kultur angesehen wird, auch ihrer objektiven Struktur nach eine Voraussetzung für diese Nationalisierung des kulturellen Bewußtseins. Die repräsentativen Äußerungsformen der früheren Zeit, die, eben weil sie nicht an die Sprache gebunden sind, auch ihrer sachlichen Eigenart nach europäischen Charakter aufweisen konnten, treten in den Hintergrund. Die auf der Besonderheit der Sprache beruhende Besonderheit der literarischen Bildung erhält einen weiteren Vorzugswert dadurch, daß sie das erste Kulturgut ist, das sich die aufsteigenden Massen aneignen können [1]). So trägt auch dieser Faktor zum Abbau jenes Universalismus bei, der in der Antike, im mittelalterlichen Katholizismus und zuletzt im natürlichen System des klassischen Rationalismus auch die politische Ideenwelt mitbestimmt hatte.

In zweifacher Hinsicht wurde bislang die Rangerhöhung der Nation analysiert: Einmal in der Analyse der politisch-historischen Entwicklung, für die aufgewiesen wurde, wie in und seit der französischen Revolution die Nation als Träger der Souveränität des Gemeinschaftswillens zum verbindlichen und Legitimität gewährenden Gestaltungsprinzip des politischen Geschehens wird. Hier geht eine einheitliche Entwicklungslinie von Rousseau, Siéyès und der Politik der französischen Revolution, die diese

[1]) Wesentlich ist in diesem Zusammenhang auch das Sichdurchsetzen der nationalen Liturgie in der katholischen Kirche, die der religiösen Nationalisierung durch das protestantische Landeskirchentum folgt.

Idee der souveränen Nation auf ihre Fahne schreibt, bis zu Wilson und der Formel des Selbstbestimmungsrechtes in unserer heutigen Situation. Und es wurde zweitens versucht, die wesentlich kompliziertere Struktur der ideellen Voraussetzungen aufzudecken, die vor allem für das deutsche Denken die Geltung einer solchen kollektivistischen Idee ermöglichen. Sie wurzelt vor allem in der Rangerhöhung der großen Kollektivphänomene der geschichtlich sozialen Welt, die sie als Erscheinungsformen einer in der Geschichte sich entfaltenden Sinnhaftigkeit erfahren. *An der Metaphysizierung der Geschichte partizipieren die einzelnen geschichtlichen Phänomene.* Indem sich dieser Geschichtsgeist in der Einmaligkeit und unersetzbaren Besonderheit von individuellen Totalitäten realisiert, als deren eigentliche Konkretion der Volksgeist in diesem Denken angesetzt wird, sind damit die allgemeinen Voraussetzungen gegeben für eine ebenfalls nicht weiter ableitbare Souveränität der zum Demiurgen dieser sinnhaften Geschichtlichkeit erhobenen Kollektivität. Es wurde auf den Zusammenhang zwischen diesem Geschichtsbild und der Vorstellung der Kultur als Gesamtphänomen hingewiesen und daran erinnert, wie aus diesem Volksgeist die Idee der Kulturnation wird und wie die Eigentümlichkeit der deutschen politischen Situation die Rezeption der Nationidee gerade in dieser Formulierung ermöglicht und fordert. Damit ist u. E. der Prozeß der Rangerhöhung der beiden für die kontinentaleuropäische Entwicklung maßgebenden Formen der Nationidee erfaßt, nach seiner ideellen wie nach seiner politisch-historischen Seite hin. Das Eigentümliche des Phänomens der Nation beruht nun gerade in dieser sozialen Geltung, dagegen kann aus »objektiven« Merkmalen oder aus der bloßen Subjektivität eines politischen Wollens der Inhalt und die Bedeutung der Nationidee nicht abgeleitet werden. Als Legitimitätsvorstellung hat Nation eine Struktur, die genau zu unterscheiden ist von der Geltung etwa als Norm oder als objektivem Sein. Sie hat den Charakter der Subjektivität, insofern sie nicht eindeutig aus irgendeinem bewußtseinsunabhängigen Seinsfaktor abzuleiten ist, Objektivität, insofern sie als Legitimitätsvorstellung eben soziale Verbindlichkeit besitzt, somit selbst eine soziale Tatsache ist. Ist Nation in diesem Sinne nur als Legitimitätsvorstellung adäquat zu erkennen, so kommt es darauf an, eben diesen Prozeß des Geltendwerdens aufzudecken und

einsichtig zu machen. Die politische Souveränität, die der Nation durch den demokratischen Kollektivismus erwächst, die differenziertere, vor allem geschichtsphilosophisch fundierte Souveränität, die ihr als Demiurg der verabsolutierten, sinnhaften Geschichtlichkeit zukommt, erscheinen entscheidend für diese Geltung. Aber nicht nur von dieser Geltung war zu sprechen, sondern darüber hinaus vom Primat sozialer Verbindlichkeit. Für das soziale und politische Geschehen entscheidend ist die mögliche Konkurrenz der Gemeinschaftsvorstellungen, die — und darin besteht ihr objektives Sein, das auch das einzelne Individuum bestimmt und vorformt — darin konkurrieren, die Individuen für sich zu mobilisieren und in der gewünschten Richtung zur politischen Geschehenseinheit zusammenzuschließen. In diesem Prozeß erwächst jeweils einer Idee ein Primat an sozialer Verbindlichkeit, das dann die große einheitliche Richtung des politischen Handlungsablaufes bestimmt, die Grenzen zieht, nach denen sich die sozialen Energien in der letztlich entscheidenden, politischen Auseinandersetzung gegenüberstehen, auf dessen Grundlage schließlich Legitimität der politischen Organisation und Aktion möglich wird. Der Kampf um das Primat an sozialer Verbindlichkeit ist somit als ein für alle Politik entscheidendes Phänomen zu erkennen. Es geht hier um die Bedeutung und das Wirken jener großen Mythen und Symbole des Gemeinschaftshandelns — was hier versucht wurde, war ja vor allem, den soziologischen Sinn dieser Kategorien wissenschaftlich exakt zu bestimmen —, die den politischen Rahmen unseres sozialen Vorstellens und Tuns abgrenzen und festlegen [1]).

[1]) Die Intention unserer ganzen Untersuchungen geht also auch auf die Aufdeckung der eminenten Bedeutung solcher letztlich irrationaler, überrationaler Vorstellungen für das soziale Geschehen. Gegenüber Lehren, die immer wieder von einem Rationalisierungsprozeß als eigentlichem Merkmal der modernen Entwicklung sprechen, ist festzustellen, daß gleichzeitig sich ein Irrationalisierungsprozeß abgespielt hat und weiter abspielt. Eines seiner wesentlichsten Resultate ist eben die Nationalisierung des Bewußtseins, die universelle Geltung der Nationidee. Das einseitige Bild einer sich immer mehr rationalisierenden Gesellschaft ist völlig unzutreffend. Gerade im Zusammenhang und teilweise sogar als Folge der »Rationalisierung« hat sich — etwa als Konsequenz der Demokratisierung — eine Emotionalisierung des politischen Verhaltens und eine Vorherrschaft von solchen als Religionsersatz fungierenden Geschichtsmythen durchgesetzt. Es ist das Verdienst der Soziologie V. Paretos, auf die prinzipielle Bedeutung des nicht-rational bestimmten Verhaltens — actions non

logiques — im gesellschaftlichen Geschehen hingewiesen zu haben (vgl. dazu meine bereits zitierte Abhandlung »Ideologienlehre«). Der liberalistisch-demokratischen Theorie bleibt gerade dieser Tatbestand immer wieder verdeckt. Herrschaft der Ratio mag ein erstrebenswertes Ziel sein — keineswegs bezeichnet sie den faktischen gesellschaftlichen Zustand. So erfaßt auch die Lehre vom Rationalisierungsprozeß immer nur ein Teilgebiet der gesellschaftlichen Wirklichkeit, im Gesamtgeschehen setzt sich parallel aber immer von neuem eine »Irrationalisierung« durch, die gerade für die Politik von größter Bedeutung ist. Einen Beitrag zur Analyse dieser mit Unrecht in den Hintergrund gerückten Seite der modernen sozialen Entwicklung wollen die hier vorliegenden Untersuchungen leisten.

V. Kapitel.

NATION UND POLITIK.

Das überragende Faktum für die Entwicklung der Herrschaftsformen im modernen Europa ist der sich ständig erweiternde Anspruch der Gesamtheit aller sozialen Gruppen an die Staatlichkeit. Die »Gesellschaft« wird vom Objekt der ihr ordnend und entscheidend gegenüberstehenden Herrschaft zum Subjekt der Herrschaftsordnung selbst. Der Prozeß der Herrschaftskollektivierung ist das, soziologisch und politisch, entscheidende Geschehen. Es verschiebt sich gleichsam das Verhältnis zwischen politischer Sphäre und der Sphäre privater und sozialer Existenz. Und zwar in dem Sinne, daß gleichzeitig das relativ isolierte Für-sich-Bestehen des politischen Bereichs eben durch die »Befreiung« der bürgerlichen Gesellschaft aufgehoben und der private Charakter dieser Gesellschaft politisiert wird. Die Gesellschaft, die unter der Formel einer Freiheit vom Staate eine Aufhebung der Autorität und des Zwanges einer ihr gegenüberstehenden Herrschaft proklamiert, muß letzten Endes selbst zum Staate werden. Die Emanzipationsbewegung der gesellschaftlichen Schichten hebt die Notwendigkeit und Absolutheit der politischen Einheits- und Entscheidungsinstanz nicht auf, sondern kollektiviert sie. Deshalb ist ihr weltgeschichtlich und realpolitisch wesentlichstes Resultat jene Nationalisierung der Herrschaft, in der die Legitimitätsgrundlage dieser Kollektivierung zu erkennen war.

Derart betrachtet erhielt der Begriff der »Demokratie« eine inhaltliche Bestimmung, die von der vorherrschenden liberalistischen Akzentuierung abweicht. Es kann nicht weiter von einer Gleichwertigkeit oder gar einem Zusammenstimmen der sogenannten fortschrittlichen Postulate: Freiheit, Gleichheit, Volkssouveränität gesprochen werden. Sondern sowohl nach der sozialen Wirkungsmächtigkeit wie nach der politischen Bedeutung war zu differenzieren zwischen individueller Freiheit und nationaler Souveränität, zwischen liberalem Konstitutionalismus und demokratischem Absolutismus. Als zwei entgegengesetzte

Fronten treten national-demokratisches und liberales Wollen auseinander und ihre Antinomie zerstört die traditionelle Idylle der liberal-demokratischen Vorstellungswelt. Die immer wieder politisch versuchte Synthese oder programmatisch behauptete Übereinstimmung wird von neuem problematisch. Eine These [1]) wie: National and personal freedom are growth of the same root, and there historic connection rests on no accident, but on ultimate identity of idea« [2]) steht in Widerspruch sowohl zu den Tatsachen der ganzen bisherigen Entwicklung wie auch zur gegenwärtigen Situation. Schon in der französischen Revolution ist die Forderung nach nationaler Souveränität aus ganz anderen ideellen Voraussetzungen abzuleiten und führt zu ganz anderen Konsequenzen als das persönliche Freiheitspostulat. Und in der ganzen späteren Entwicklung hat die zur politischen Einheit führende national-demokratische Idee einen anderen politischen Sinn als das jede solche Einheit begrenzende liberal-konstitutionelle Gestaltungswollen.

Der nachabsolutistische Staat steht immer wieder vor der Alternative: Autonomie des Individuums oder Souveränität des Kollektivums. Für die Freiheitsforderung ist dabei letzte ideelle Voraussetzung eine Geltung des Individuums, das vor aller Staatlichkeit als Einheit und Wert an sich angesehen wird [3]). Die Souveränität und Legitimität der politischen Gemeinschaft, und zwar dynastischer wie demokratischer Provenienz, hätte sich erst vor der Eigenwertigkeit des Individuums auszuweisen. Es muß Bereiche sozialer und individueller Existenz geben, die prinzipiell vor der Autorität der politischen Instanzen geschützt sind. Freiheit und Erfüllung der individuellen Existenz sind Sinn und Legitimitätsgrundlage der politischen Gemeinschaft selbst. Dieser politische Individualismus hat seine tiefsten Wurzeln in der religiösen, christlichen Freiheit der einzelnen Seele gegenüber Gott. Diese gegenüber der antiken Ordnungs- und Gesetzeslehre revolutionäre Idee, die im katholischen Weltbild wiederum in

[1]) Diese Behauptung ist dabei nicht nur typisch für eine bestimmte theoretische Richtung, sie gehört auch heute noch zur offiziellen Doktrin aller gemäßigt bürgerlichen und sozialistischen Parteien und hat vor allem in den westlichen Staaten, z. B. USA. oder Frankreich, aber ebenfalls in manchen neuen Staatsgebilden des mitteleuropäischen Bereichs die Bedeutung der repräsentativen Staatsideologie.

[2]) Vgl. T. Hobhouse, Liberalism, London 1911, S. 135.

[3]) Vgl. dazu die sehr feinen Ausführungen bei Alfr. Weber, Die Krisis des modernen Staatsgedankens in Europa, Stuttgart 1925.

einem transpersonalen ordo eingeordnet ist, wird durch die verschiedenen Reformationen zu einem auch für das politische Verhalten maßgeblichen Gestaltungsprinzip. Diese religiöse Fundierung verleiht der modernen Freiheitsforderung ihre ursprüngliche Intensität und Wirklichkeit, es geht um Freiheit des Christenmenschen gegenüber dem dogmatischen Zwang einer kirchlichen Autorität, es geht um Glaubensfreiheit des Gott unmittelbar konfrontierten Individuums. Dieser absolute Wert des protestantischen Individuums kann eine Eingrenzung des Geltungsanspruches auch der politischen und sozialen Gemeinschaftsmächte begründen, läßt dem Individuum im wesenhaften Punkte der inneren Gesinnung eine Autonomie. Diese Freiheitshaltung, die gleichzeitig Selbstverantwortung bedeutet, — eine Verantwortung, die diesem Individuum keine Autorität und keine allgemeine Ordnungslehre abnehmen kann —, war in den protestantischen Ländern letzte Grundlage auch der politischen Freiheitsforderung. Sie wirkte sich aus in der amerikanischen Entwicklung und hat vor allem den politischen Habitus Englands entscheidend gestaltet [1]). Davon zu unterscheiden ist nun der rationalistische Individualismus, der eigentlich nicht wirklich autonome, individuelle Existenzen, sondern gleichförmige Träger einer allgemeinen Vernunft oder eines allgemeinen Gemeinwillens kennt. Es wird die Vorstellung von jenem abstrakten Staatsbürger konzipiert, ein Individualismus, der mehr auf das Naturrecht zurückgeht und in der Lehre vom Widerstandsrecht, in den Theorien der Monarchomachen oder in der späteren konstitutionalistischen Staatslehre allgemeine Freiheitsrechte festlegte. Soweit dieser Individualismus sich von der religiösen Basis entfernt, fehlt ihm der tiefste ideelle Rückhalt, die eigentliche Evidenz, das ganze Pathos und Ethos der absoluten, religiösen Werthaftigkeit des Individuums. Seine innere und äußere Mobilisierungskraft muß dann letzten Endes zurücktreten vor dem Souveränitätsanspruch der Gemeinschaft. Für die politische Entwicklung auf dem europäischen Kontinent ist seit der französischen Revolution immer wieder diese

---

[1]) Dieser Independitismus, der die Verantwortungsidee vielleicht am schärfsten hervortreten läßt, ist in manchen großen Gestalten des deutschen Protestantismus auch politisch repräsentiert worden. Der politische Habitus etwa Bismarcks war im stärksten Maße durch ihn bestimmt. Eine Haltung, wie sie sich etwa in der berühmten Nikolsburger Szene manifestiert, ist der großartigste Ausdruck dieser letzten Unabhängigkeit und Verantwortlichkeit des protestantischen Individuums.

säkularisierte, rationalistische Form des Individualismus repräsentativ. Er verbindet sich mit der Lehre von einer autonomen, sich selbst zur größtmöglichen Harmonie regulierenden Wirtschaftsgesellschaft und verwirklicht in jeder Herrschaft ein System von Kontrollen und Einschränkungen der politischen Einheits- und Entscheidungsinstanzen. Diese Politik führt zum Parlamentarismus, zur konstitutionellen Einschränkung von Monarchie wie Demokratie, sie formt die verschiedenen bürgerlichen Freiheiten und versucht in der Rechtsstaatsidee die national-demokratische Souveränität zu binden [1]). Die letzte Intention der national-demokratischen Politik, die geschichtliche Wirklichkeit der Demokratisierung, war als Gegensatz zu dieser Einstellung aufzuweisen.

Zwei Formen, in denen sich die Freiheitsforderung in der bereits demokratisierten Situation konkretisiert, sind vor allem politisch wesentlich. Ist die Abhängigkeit der Regierung von der — direkt oder indirekt ausgesprochenen — Zustimmung des »Volkes« die Grundlage der Herrschaftsorganisation, dann wird als politisch frei bezeichnet, »wer zwar untertan, aber nur seinem eigenen Willen untertan ist« [2]). Der Prozeß der Realisierung des Demokratismus zwingt den mit ihm verbündeten Liberalismus zu einer wesentlichen Modifikation und dialektischen Umgestaltung der Freiheitsforderungen. Angesichts der national-demokratischen Souveränität ist das Individuum nicht mehr als solches, sondern nur noch als Partikel der herrschenden oder kommenden Majorität frei. Auch dann bleibt diese Freiheit der Mitbestimmung, die letztlich eine plebiszitäre Zustimmung ist, eine fiktive. Denn überall erzwingt auf die Dauer die Demokratisierung im modernen industrialisierten Massenstaat die Einschaltung eines Parteimechanismus, der zu einer neuen autoritären Oligarchie führt [3]). Aber auch die durch die Dynamisierung der politischen

---

[1]) Die amerikanische Verfassung bietet bekanntlich ein Beispiel für das Nebeneinanderstehen beider Prinzipien; sie kennt die politische Organisation auf Grund der Volkssouveränität, hat aber gleichzeitig im Supreme Court eine in der modernen Verfassungsgeschichte einzig dastehende Institution geschaffen, die die rechtsstaatliche Idee in wirksamer Weise organisiert.

[2]) H. Kelsen, Vom Wesen und Wert der Demokratie, 2. umgearbeitete Auflage, Tübingen 1929, S. 4. In dieser neuen Fassung ist der frühere, radikalliberale Standpunkt erheblich modifiziert.

[3]) Vgl. R. Michels, Zur Soziologie des Parteiwesens, 1. Auflage, 1910; vgl. weiter die ausgezeichneten Ausführungen in dem bereits zitierten Werk A. Webers.

Sphäre geschaffene Möglichkeit eines immer neuen Machtausgleichs garantiert nicht den Individuen, sondern organisierten sozialen Gruppen eine relative Freiheit. Die liberalistische Balancevorstellung, das politische Äquivalent für die nicht realisierbare absolute Freiheit, hat sich hier also entscheidend verschoben. Es geht nicht mehr darum, einen Absolutismus durch Grundrechte oder Sicherung eines staatsfreien Bereichs zu neutralisieren, sondern an einem neuen, eben demokratischen Absolutismus durch das System wechselnder Majoritäten zu partizipieren. Nicht die Freiheit des Staatsbürgers ist hier also garantiert, sondern das Herrschaftsmonopol einer sozialem Schicht wird zu verhindern gesucht. Der statische Absolutismus des dynastischen Staates ist durch den dynamisierten Absolutismus des demokratischen Parteienstaates abgelöst. Dabei kann eine Freiheit nicht durch diese Dynamisierung selbst, sondern nur in konstitutionalistischer Beschränkung der Demokratie (Grundrechte, Versuche justizmäßiger Neutralisierung politischer Fragen, letzte Reste einer liberalistischen Funktion des Parlaments usw.) organisiert werden. Die Konsequenz der Demokratisierung ist eben nicht Freiheit des Individuums, sondern absolute »Freiheit« eines Kollektivums. Im Akte der Wahl, unter den Voraussetzungen des allgemeinen Wahlrechts im industrialisierten Massenstaat, die Manifestation einer solchen Freiheit zu sehen ist eine rein fiktive, ideologische Behauptung, die an den politischen Realitäten: Organisation und Beeinflussung der Wählermassen durch große Apparaturen (Partei, Presse), Leitung dieser Apparatur wieder von »oben« (durch ein bürokratisches oder geschäftsmäßiges Gremium), Monopolisierung des Zugangs zur Politik durch diese Apparaturen usw. radikal vorbeiredet. Freiheit heißt dann realiter vor allem nur noch Zwang zur plebiszitären Politik, oder zumindest: zu plebiszitärer Argumentation in der Politik. Dazu kommt, daß auch im sozialen und wirtschaftlichen Bereich die Demokratisierung immer weitergehende Einschränkungen einer privaten und liberalistisch freien Wirtschaftsgesellschaft als Resultat zeitigt. Es bedeutet schon die durch eine allgemeine Wehr-, Schul- und Steuerpflicht erfolgte Mobilisierung des Bürgers für die Herrschaft eine — verglichen etwa mit dem sozialen Status unter dem absolutistischen Regime — entscheidende, faktische Begrenzung der Privatheit und Freiheit der Einzelexistenz, die nur durch die national-demokratische Identifizierung »freiheitlich« legitimiert wird. Und ganz in

derselben Linie transformiert das Aufkommen organisierter sozialer Interessenverbände (Gewerkschaften, kapitalistische Trusts usw.), vom Wirtschaftlichen und Sozialen selbst her, die Bedeutung und das Gewicht der freien, letztlich im eigenen Haushalt zentrierten, bürgerlichen Existenz. Immer stärker wird etwa der Führer der Wirtschaft, der auch heute noch in seinem Denken wie in seiner offiziellen Ideologie an den Vorstellungen einer liberalistisch freien Wirtschaftsgesellschaft festhält, seiner faktischen Stellung nach gleichzeitig zu einem an das Unternehmen beamtenhaft gebundenen, verantwortlichen Leiter und zu einem öffentlichen Funktionär. In der Faktizität einer bereits vorwiegend organisierten und gebundenen Wirtschaft kann dann dieses liberale Bewußtsein, das das Sichorientieren sehr maßgeblicher Faktoren bestimmt, zu einem wesentlichen Hemmnis für eine adäquate und positive Wirtschaftsführung, die ja bereits mehr ist als bloß private Wirtschaftsführung, werden. Aber auch die Rede von einer Freiheit der Meinungsäußerung trifft längst nicht mehr in der politischen Zensur ihren eigentlichen Gegner, sondern verdeckt in dieser Frontstellung immer wieder die heute vor allem relevante Bindung der freien Meinungsäußerung durch jene Mächte, die den diesbezüglichen Produktionsapparat bei der Presse, beim Film usw. in Händen haben und damit eine ebenso anonyme wie wirkungsvolle Kontrolle über die Meinungsäußerung ausüben. Nimmt man hinzu, daß gerade diese Faktoren auf die Formierung der »öffentlichen Meinung« den entscheidenden Einfluß haben und die angebliche Kontrolle durch diese öffentliche Meinung, auch von demokratischer Seite her, als Ersatz für die relativ bedeutungslos werdende Kontrollfunktion des Parlaments behauptet wird, dann wird das politische Gewicht dieser neuen zensurierenden Mächte evident. Die traditionelle Freiheitsforderung hatte also in ihrer Verbindung mit dem Konstitutionalismus und unter den Voraussetzungen der relativ freien Konkurrenzwirtschaft der noch vorwiegend privatkapitalistischen Epoche einen auch realpolitischen Sinn, vor allem indem sie hier, einschränkend und balancierend, auf eine bestehende Herrschaft auftrifft, — unter den Voraussetzungen der national-demokratischen Konstellation und einer bereits wieder relativ durchorganisierten Wirtschaftsgesellschaft ist sie in dieser Form eine reaktionäre Position, die sich dabei ihres neuen Gegners, ihrer gänzlich veränderten Frontstellung noch nicht klar geworden ist.

Eine zweite Form der liberalen Freiheitssicherung ist bekanntlich die Trennung der Gewalten im bürgerlichen Rechtsstaat[1]). Der Gegensatz, der zwischen der unteilbaren und unbeschränkbaren national-demokratischen Souveränität und diesem politischen Gestaltungsprinzip besteht, ist bereits deutlich gemacht worden. In der Praxis der gemischten Verfassungen sucht die liberalistische Politik den alle politische Gewalt und Zuständigkeit absorbierenden pouvoir constituant der Nation durch Einbau von gewaltenteilenden Institutionen konstitutionell zu hemmen. Hebt die parlamentarische Demokratie die Trennung von Legislative und Exekutive überall auf, so wird versucht in einer besonderen Betonung der Selbständigkeit der Justiz und in einem geforderten Primat des Rechts oder zumindest eines autonomen Verfassungsgerichtshofes, der über politische Konflikte zu entscheiden hätte, die liberalistische Bindung der politischen Gewalt zu organisieren. Dieser Versuch muß aber insofern problematisch bleiben, als den letzten Konsequenzen nach rechtstaatliche und national-demokratische Politik einander antinomisch gegenüberstehen. Souveränität des Rechts oder Souveränität des politischen Kollektivums ist die eigentliche Alternative. Entweder ist ein inhaltlich bestimmtes, oder zumindest prinzipiell bestimmbares Normensystem letzter Orientierungswert, oder der inhaltlich keineswegs fixierbare nationale Gesamtwille ist Legitimitätsgrundlage und Maxime der Verfassung. Die Verbindlichkeit und Evidenz einer Einschränkung der potestas der politischen Einheit wird letztlich immer auf der Geltung einer absoluten Norm beruhen müssen, also auf einer naturrechtlich fundierten Rechtsgeltung. Gerade gegenüber der Absolutheit der national-demokratischen Souveränität wird die rechtsstaatliche Argumentation gezwungen, die Absolutheit ihrer eigenen Voraussetzungen herauszustellen. In der relativen Saturiertheit der früheren, konstitutionalistischen Konstellation, in der ein als politische Einheit letztlich hingenommener Herrschaftsstatus den auch für oppositionelle Forderungen gültigen Rahmen darstellt, konnten die hier zu vollziehenden Entscheidungen, die immer auf einem normativen und politischen Wollen beruhen, positiv-rechtlich eingeklammert werden. Die Ver-

[1]) Auf diese ganze komplexe Problematik, zu der neuerdings C. Schmitt in seiner »Verfassungslehre« in außerordentlich anregenden Ausführungen Stellung genommen hat, kann hier wiederum nur im Zusammenhang mit der national-demokratischen Politik eingegangen werden.

wirklichung der demokratischen Volkssouveränität hat aber zur letzten Konsequenz die Politisierung aller Funktionen, die Zentralisierung aller staatlichen Gewalt in der Allmacht des mit dem nationalen Gesamtwillen identifizierten Regierungs- und Gesetzgebungshandelns, führt also zu einem kollektivistisch fundierten Absolutismus, der prinzipiell jede Bindung an ein inhaltlich fixiertes Normensystem transzendiert. Demgegenüber kann sich eine konsequente rechtsstaatliche Politik nur noch auf den absoluten Rechtsgedanken berufen. Die allgemeine und unbedingte Geltung des Rechtssatzes, vor und über jeder politischen Willenseinheit, muß hier zur obersten Norm werden, das Individuum und eine einheitliche Menschheits-Rechtsgesellschaft wären die Bezugspunkte. Die Souveränität der politischen Gemeinschaft, die das national-demokratische Prinzip fordert und verwirklicht, ist aufgehoben in der Souveränität einer universellen Rechtsordnung. In der »reinen Rechtslehre« H. Kelsens ist diese Konsequenz gezogen, in der die liberale Intention für die moderne Situation sinngemäß zu Ende gedacht wird. Die Reduktion des Staates auf die Geltung einer Rechtsordnung macht sowohl die naturrechtlichen Voraussetzungen evident wie die dahinter stehenden politischen Forderungen nach einer souveränen Völkerrechtsgemeinschaft und einer nun nur durch das Recht limitierten Freiheit des Individuums. Die Identifikation des Staates mit dem nationalen Willen führt zur Konstituierung und Legitimierung der politischen Einheit, nicht der Wert und die Geltung eines allgemeinen Rechts fundiert diese Identifikation, sondern die hypostasierte Güte und Werthaftigkeit des Volkswillens, der, was immer er inhaltlich will, als solcher zu Recht will. Der reine Rechtsgedanke ist auf Begrenzung dieser Willensallmacht der politischen Einheit gerichtet und kennt in seiner notwendigen Universalität nur ein allgemeines, gleiches Individuum und die Völkerrechtsgemeinschaft. Dies ist prinzipiell wie politisch die Alternative.

Praktisch wird der rechtsstaatliche Konstitutionalismus die national-demokratische Souveränität immer wieder zu transformieren suchen durch eine Aufhebung der Volkssouveränität in gleichsam einer Souveränität der Verfassung. Es wurde bereits anläßlich der Verfassungskämpfe während der französischen Revolution aufgezeigt, wie unter Berufung auf die Volkssouveränität eine Partei jeweils anfänglich die Rechtmäßigkeit einer be-

stehenden Ordnung anficht, wie dann aber einmal zur Herrschaft gelangte Schichten die Geltung der von ihnen fixierten Ordnung vor dieser Souveränität zu sichern suchen durch eine besondere Sanktionierung und Souveränsetzung der Verfassung selbst. Dann wird etwa für eine Verfassungsänderung eine besonders qualifizierte Majorität gefordert, oder man möchte die Geltung einer Verfassung für einen bestimmten Zeitraum festlegen, allgemeine Grundrechte sollen überhaupt bereits als Voraussetzung aus dieser verfassungsgebenden Souveränität des Volkes herausgenommen, mögliche Verfassungskonflikte durch ein justizmäßiges Verfahren »entpolitisiert« werden. Aber all diese organisatorischen Bindungsversuche können auf die Dauer die politische Konsequenz der Volkssouveränität nicht umbiegen. Hat diese einmal für einen politischen Status Geltung erlangt, dann ermöglicht die inhaltliche Unbestimmtheit und Uneinheitlichkeit des souveränen nationalen Willens eine Revolutionierung in perpetuum, die kein Recht aufheben kann. Die innere Sinnlogik dieses Prinzips kann eben diesem Prozeß von sich aus keine legitimen Grenzen setzen, diese ganze Dialektik kann dann in infinitum fortgehen. In der demokratisierten Situation beruht die Geltung einer Verfassung auf der plebiszitären Zustimmung, also letztlich auf politischen, nicht aber rechtlichen Faktoren. Indem die demokratische Verfassung diese Dialektik des nationalen Willens zu ihrer eigenen Grundnorm erhebt, werden politische und nicht justizmäßige Instanzen daher jeweils ihren Bestand zu garantieren haben. Nicht nur die notwendige Lückenhaftigkeit und inhaltliche Mehrdeutigkeit jeder Verfassung, die sie als politische Wirklichkeit gegenüber der theoretischen Geschlossenheit des reinen Rechtssystems charakterisieren [1]), — die national-demokratische Legitimität der demokratischen Herrschaft selbst macht Verfassungskonflikte zu politischen Konflikten und erweist den Glauben an die Möglichkeit einer justizhaften, rein richterlichen Regelung als Illusion.

Man muß also hier immer wieder gegenüber allen Möglichkeiten und Synthesen, die in der juristischen wie politischen Theorie behauptet werden, die Eigenart der politischen und ideellen

---

[1]) Eine Verfassung ist eben nie einheitliche Deduktion aus einer Norm, sondern vor allem eine kompromißhafte Ordnung, in der verschiedene soziale Ansprüche zur politischen Geschehenseinheit zusammengeschlossen werden. (Vgl. C. Schmitt, Verfassungslehre.)

Struktur solcher Prinzipien scharf herausarbeiten. Ein derartiges Prinzip hat eine eigene Sinnlogik, gleichsam eine innere Grammatik, die sich auf die Dauer auch realpolitisch immer wieder durchsetzt. Es muß innerhalb der komplexen Vielfalt der politischen Ideenwelt, in der schon aus plebiszitären Mobilisierungsgründen das Verschiedenste zu einer weltanschaulichen, vagen Synthese vereinigt wird, die inhaltliche Besonderheit und Struktur eines politischen Gestaltungsprinzips, mit allen seinen Konsequenzen, genau bestimmt werden. Und zwar ist eine solche Differenzierung wesentlich sowohl hinsichtlich der normativen wie der praktischen Bedeutung einer politischen Idee. Verhält man sich *normativ*, dann gehört etwa zur Entscheidung der Frage: Bejahung der individuellen Freiheit als Wert, auch die Erkenntnis, daß mit einer Verwirklichung der nationalen Freiheit, — als außenpolitische Selbstbestimmung oder als demokratische Souveränität —, die individuelle noch nicht garantiert ist. Daß vielmehr von sich aus, seiner eigenen Grammatik nach, das national-demokratische Prinzip diese Freiheit oder auch den reinen Rechtsstaat aufzuheben tendiert. Nur unter dieser Voraussetzung kann die normative Entscheidung jene Ernsthaftigkeit und Sachlichkeit besitzen, die ihr, jenseits der unbestimmten und harmonisierenden Verbindlichkeit allgemeiner Programme, positive, politische Bedeutung erteilen. Und ebenso ist für das praktische Sich-Orientieren, für eine Lehre von der Politik als *Orientierungswissen*, eine derartig verfahrende Analyse Voraussetzung. Will man nicht für immer in einer Sphäre rein ideologischen Postulierens verbleiben, dann muß der Versuch gemacht werden, die typischen Konsequenzen, die einem solchen Prinzip bei seiner geschichtlichen Konkretisierung zuzurechnen sind, zu erkennen. Jene häufige Vorstellung: Bis jetzt war es zwar so, aber wenn man es eines Tages nur besser macht, dann wird sich — z. B. — national-demokratische Souveränität und individuelle Freiheit gemeinsam verwirklichen lassen, diese Argumentationsmethode macht eine Politik als halbwegs sachliche Wissenschaft immer wieder unmöglich. Die Erkenntnis von derartigen Strukturen und den notwendigen Konsequenzen ihrer Verwirklichung hat dabei keineswegs den — geschichtsphilosophischen — Hintergedanken einer Fatalität des Geschichtlichen, diese »Notwendigkeiten« stehen in der kontinuierlichen und vielfältigen Verflechtung alles geschichtlichen Geschehens und sind gleichsam »offen«

gegenüber der politischen Entscheidung und Tat, die innerhalb der gegebenen Möglichkeiten bestimmte realisiert. Wozu ihre Erkenntnis verhilft, das ist die Bestimmung sowohl der mit einem Prinzip gegebenen Konsequenzen, wie der realpolitisch relevanten Gegensätzlichkeiten, sozusagen der Fronten, nach denen diese Prinzipien abzugrenzen sind. Um solche Bestimmungen vorzunehmen, muß freilich über die Geltungsebene der bloßen Theorie und Programmatik hinausgegangen und nach der sozialen Mobilisierungskraft wie nach dem politischen Gewicht gefragt werden. Dazu hätte außerdem eine Analyse der jeweiligen wirtschaftlichen und sozialen Situation zu treten, also etwa: welche Faktoren stehen in einer teilweise monopolkapitalistisch gebundenen Gesellschaft, deren politischer Status die parlamentarische Demokratie ist, der Realisierung einer Meinungsfreiheit entgegen. Von dieser Fragestellung aus war die Gegensätzlichkeit des national-demokratischen zum liberalen wie rechtsstaatlichen Gestaltungsprinzip einsichtig zu machen.

Eine ähnliche Verschiebung in der Akzentuierung erfährt durch diesen Aspekt die Gleichheitsidee. In der demokratischen Theorie wird ausgegangen von einem allgemeinen Staatsbürger, dessen Gleichheit die Gleichheit aller Menschen vor dem allgemeinen Gesetz ist. Insofern wäre Objekt, Bezugspunkt der demokratischen Herrschaft eine allgemeine Menschheit, die aus gleichen und gleichwertigen Individuen zusammengesetzt ist. Das Prinzip der Volkssouveränität verändert nun auch diesen Vorstellungskreis. Träger der Souveränität ist nicht jeder Einzelne oder die korrespondierende Menschheit, sondern die Einheit der Nation, die durch die volonté générale konstituiert wird. Die Homogenität, die das demokratische Prinzip als Basis voraussetzt, ist in der politischen Wirklichkeit die nationale. Aus einer abstrakten Gleichheit der Individuen wird die konkrete Gleichartigkeit als Angehörige derselben Nation. Ist das »Volk«, ein ausschließlich innenpolitischer Begriff, als Träger der Einheit nur schwer ansetzbar, insofern die soziale Homogenität fehlt, so besitzt die Nation eine Einheitlichkeit, die in gleicher Weise nach innen verbindet, wie nach außen differenzierend abschließt. An Stelle der problematischen allgemeinen oder sozialen Gleichheit tritt also die nationale. Ist in der Theorie Grundlage der Einheit eine allgemeine Gleichheit, so wird diese Einheit zur praktischen,

16*

sozialverbindlichen Handlungseinheit durch den Bezug auf die Nation. In der Wirklichkeit des politischen Geschehens erweist sich die abstrakte Gleichheit als zu inhaltlos, sie kann die für die Identifikation von Herrschaftsorganisation und sozialer Gesamtheit notwendige Einheit nicht konstituieren. Dagegen ist in der Nation eine Einheit gegeben, in der eine Anzahl Faktoren zur Gleichartigkeit zusammenschließen und der auch aus dem außenpolitischen Gegensatz soziale Verbindlichkeit und Wirklichkeit erwächst. Die tatsächliche Entsprechung für die geforderte allgemeine Gleichheit findet sich also in der Gemeinsamkeit der souverän erklärten Nation. Die allgemeine und absolute, theoretische Gleichheit wird zur begrenzten, relativen aber konkreten Gleichartigkeit als Nation. Diese Transformierung erfolgt aus der Strukturgesetzlichkeit des national-demokratischen Prinzips, wenn dieses einmal als Grundlage akzeptiert ist. Innerhalb dieses Zusammenhanges wird also etwa die Frage nach der sozialen Gleichheit zurücktreten und auch die außenpolitische Konsequenz wird nicht so sehr eine Menschheit, wie eine Gliederung der politischen Welt nach souveränen Nationen sein. Durchaus folgerichtig kann daher die Forderung nach einer wirtschaftlichen Demokratie als selbständige und von der nach politisch-nationaler Demokratie zu unterscheidende erhoben werden. Nicht so sehr die Verbindlichkeit der nationalen volonté générale, sondern etwa die Kategorie der sozialen Gerechtigkeit wäre dafür Fundament. Die beiden Forderungen liegen auf verschiedenen Ebenen und sind an verschiedenen Werten zu orientieren, — eine selbstverständliche, »natürliche« Entsprechung oder Konformität ist nicht gegeben.

Diese ganzen Abhebungen des national-demokratischen Prinzips von scheinbar gleich oder ähnlich gerichteten läßt endgültig seine Besonderheit evident werden. Innerhalb der mannigfachen Zielsetzungen der bürgerlich-fortschrittlichen, politischen Ideenwelt ist die nationale Souveränität der Einheitsbegriff, der die Herrschaft im modernen Massenstaat konstituiert und legitimiert. Seine Funktion ist nun diesbezüglich eine doppelte: einmal wird in dieser »Nation« die Vielheit und der Antagonismus der Gesellschaft zur politischen Geschehenseinheit zusammengeschlossen; zweitens legitimiert die Identifikation mit dem nationalen Willen alle Herrschaftsausübung. Zu der ersteren Funktion wäre nun zu bemerken: jede Herrschaft bedarf einer Einheitbegründung, insofern sie immer Zusammenschluß und Ordnung einer sozialen

Vielfalt durch ein Führungshandeln bedeutet. Normen, Institutionen, Symbole, die Legitimität einer Herrschaft haben vor allem auch diese Funktion der Integrierung [1]) des sozialen Pluralismus zur politischen Einheit. Dabei handelt es sich immer um den gleichzeitigen Prozeß eines inneren Zusammenschlusses und eines Abschlusses nach außen. Die innenpolitische Integrierung hat den Pluralismus und Antagonismus des Gesellschaftlichen zur Voraussetzung. Alles gesellschaftliche Sein, alle gesellschaftliche Entwicklung steht unter der täglich neu beginnenden Auseinandersetzung zwischen dieser Vielfalt gleichzeitig nebeneinander existierender oder konkurrierender Kräfteausrichtungen. Jedes Individuum ist bereits durch eine Vielheit von Interessen bestimmt, steht gleichzeitig in verschiedenen sozialen Situationen und Funktionen, ist also etwa im selben Augenblick Glied einer Familie, Freund, Berufsmensch, Angehöriger einer bestimmten Konfession, einer bestimmten Partei usw.[2]). Einige dieser Interessen werden in derselben Richtung zusammenwirken können, andere zu Gegensätzlichkeiten, Konflikten führen. So wirkt hier ein vielfach verschlungener Kräftepluralismus, dessen Konstellation sich immer wieder verschieben kann. In einer derartigen Situation hat nun das Individuum immer von neuem die Einheit seiner sozialen Existenz, seiner Lebenshaltung und -führung zu formieren und reformieren. In derselben Weise ist die Grundstruktur des Sozialen durch einen solchen Pluralismus bestimmt. Es stehen einander sowohl nach verschiedenen Richtungen strebende, soziale Energien gegenüber wie auch jeweils überkommene, typische Formen des sozialen Verhaltens und verschiedene Möglichkeiten zukünftigen Verhaltens gleichzeitig

---

[1]) Diesen sehr wesentlichen Begriff der Integration hat neuerdings R. Smend auch in die deutsche staatsrechtliche Diskussion eingeführt und eingehend erläutert. (Vgl. Verfassung und Verfassungsrecht, München und Leipzig 1928.) Auf der philosophischen Grundlage der Littschen Theorie wird eine dynamische Lehre des Staates entwickelt: »Wie in jeder Gruppe, so besteht ganz besonders im Staat ein erheblicher, ja der grundlegende Teil seiner Lebensvorgänge in dieser ständigen Selbsterneuerung, dem fortwährenden Neuerfassen und Zusammenfassen seiner Angehörigen.« »Der Staat ist uns, weil und sofern er sich dauernd integriert, in und aus den einzelnen aufgebaut — dieser dauernde Vorgang ist sein Wesen als geistig-soziale Wirklichkeit.« Verschiedene Formen der Integration werden typenmäßig unterschieden, die integrierende Funktion von Institutionen, Organen, Symbolen der Herrschaft angedeutet. Für unsere soziologische Fragestellung wird vor allem der Zusammenhang zwischen sozialem Pluralismus und politischer Einheit wichtig.

[2]) Vgl. dazu die Ausführungen des 2. Kap. S. 66 f.

in dem einen sozialen Moment gegeben sind[1]). Nicht ein einheitlicher, a priori konsensuell strukturierter Körper einer Gesamtgesellschaft, sondern eben diese ganze Vielfalt sozialer Beziehungen und Verhaltensweisen ist als Basis gegeben. An diese, bereits durch das Vorherrschen typischer Verhaltungsweisen relativ geordnete, Vielfalt setzt nun der Zusammenschluß zu umfassenden Geschehenseinheiten an, von denen uns hier die politischen Formen interessieren. Gerade von der Erkenntnis her dieser Eigenart der sozialen Basis erhält die Funktion des Zusammenschlusses ihre besondere Bedeutung. Als auf eine Dauer gerichtete Herrschaftsordnung, d. h. als mit den letzten Machtmitteln des physischen Zwangs ausgestatteter Verband, bindet die politische Geschehenseinheit in einem immer weitergehenden und ständig neu erfolgenden Prozeß die soziale Vielheit. Diese Einheit ist also immer relativ zu diesem Pluralismus, d. h. die Einheit, genauer: die sie fundierenden Institutionen, Werte usw., müssen sich immer von neuem in ihrer zusammenschließenden Kraft erweisen und bewähren gegenüber diesem sozialen Pluralismus. Für diesen Prozeß haben die jeweiligen Legitimitätsvorstellungen — und vor allem von diesem ist in unserem Zusammenhang zu sprechen — eine ausschlaggebende Bedeutung. Denn sie ermöglichen jenes Gemeinschaftsbewußtsein, dessen jeder umfassende und dauernde Verband bedarf. Für die Entwicklung der modernen Herrschaftsformen bezeichnet die sich selbst bestimmende Nation diese Gemeinschaftsidee. Der Einheit im absoluten Staat folgt die Einheit als Nation. Die Bedeutung dieser Funktion rückt innerhalb der sonst individualistisch und rationalistisch strukturierten Gedankenwelt des Demokratismus jene Kategorien, die eine Geltung solcher Einheitsvorstellungen begründen, in das Zentrum und bestimmt die Form der realpolitischen Konkretion als Kollektivismus und Absolutismus der mit der volonté générale identifizierten Herrschaft. Dabei wird in diesem Denken die Nation als Einheit vorausgesetzt. Der soziale Pluralismus ist aufgehoben in der als konsensuell hypostasierten Einheit des Volkes der volonté générale. Dieser kollektivistische Einheitsbegriff kann dann rationalistisch ausgeführt werden und Nation

---

[1]) Nicht um »Anarchie« handelt es sich dabei — dies wäre bereits eine ganz spezifische, werthafte Deutung dieses empirischen Tatbestandes — sondern um einen geordneten Pluralismus, in dem die, das Verhalten typisierenden, Vorstellungsinhalte eine Vereinheitlichung und Bindung jeweils bewirken.

als eine Summe von allgemeinen und gleichen Staatsbürgern angesehen werden. Das Vorwiegen einer Oppositionshaltung zu der autokratischen Herrschaft ermöglicht ein Operieren mit dieser demokratischen Nationidee als vorgegebener Einheit, ohne daß die ganze weiterbestehende Problematik des sozialen Pluralismus in sie aufgenommen wurde. Die national-demokratische Politik ignoriert im allgemeinen Staatsbürger die sozialen Differenzen und ihre Nationidee wird sich in jeder Situation, wo die soziale Problematik beherrschendes Faktum wird, als unzureichend erweisen müssen.

Zweierlei würde in diesem Zusammenhang also wesentlich: erstens die demokratische Nation hat die Funktion, eine politische Gemeinschaft zu begründen und fundiert als solche einen neuen Herrschaftsabsolutismus; zweitens behauptet sie und setzt sie diese Einheit voraus, ohne die Problematik des sozialen Pluralismus in sich aufzunehmen. Diese politische Vorstellungswelt läßt sich somit in eine Entwicklungslinie einordnen, die von Bodin über Hobbes und Spinoza zu Rousseau führt und deren wesentlichstes Resultat jeweils die Verabsolutierung des Zusammenschlusses zur politischen Geschehenseinheit in der Idee der Souveränität ist. Bereits mit Bodin, dessen Lehre von der Souveränität als Waffe des französischen Königtums im Kampfe mit den ständischen und kirchlich-universalistischen Gewalten konzipiert wird, beginnt eine Einstellung im politischen Denken vorherrschend zu werden, die die politische Einheit nicht mehr als Machtkompromiß auf Grundlage des sozialen Pluralismus begreift, sondern diesem prinzipiell die Macht der politischen Geschehenseinheit als eine souveräne entgegensetzt. Damit ist die erste für die moderne Entwicklung relevante Theorie der Allmacht der politischen Zentrale entwickelt und in dieser Souveränitätsidee, die in dieser Form ein völliges Novum in der nach-antiken, politischen Ideengeschichte darstellt, liegt die grundsätzliche Voraussetzung auch für alle späteren Verabsolutierungen der politischen Geschehenseinheit beschlossen. Hatte Bodin diesen Souveränitätsbegriff mehr gesetzt als abgeleitet, so gibt bereits Hobbes eine einheitliche und in sich durchaus folgerichtige Deduktion der Staatssouveränität; dadurch erhält sie den Charakter des Notwendigen, nämlich als der »Natur« des Menschen und der Gesellschaft entsprechend. Nach dieser in ihrer Radikalität und in ihrem Realismus grandiosen Lehre herrscht bekanntlich im Na-

turzustand das bellum omnium contra omnes, insofern das freie, sich selbst bestimmende Individuum so viel Recht als Macht hat. Daher kann dieses Individuum von sich aus prinzipiell zu keiner Selbstbeschränkung dieser Macht, damit auch zu keiner Respektierung fremder Existenz oder fremden Eigentums gelangen. Nur die restlose Aufgabe dieses ursprünglichen Freiheitsrechts und die totale Unterwerfung aller individuellen Willenseinheiten unter die Herrschaft eines einzigen, einheitlichen Willens kann aus dieser Anarchie Ordnung, aus diesem Kampfe Frieden machen. Die Macht dieser Zentralinstanz muß dann notwendigerweise unumschränkt, unteilbar und unableitbar sein, sonst ginge der Kampf zwischen den Individuen oder die Unterdrückung einer Gruppe durch die andere eben weiter. Die Alternative zu diesem Absolutismus ist das Chaos. In diesem zentralen Punkt der vollkommenen Entrechtung des Individuums und der Verabsolutierung der politischen Gemeinschaft steht Rousseau auf derselben Ebene wie Hobbes, wenn auch bei ihm ein inhaltlich ganz anders bestimmtes Bild des Menschen Ausgangspunkt ist. Auch der politische Zusammenschluß von Individuen, die nun von Natur aus als mit sozialem Mitgefühl ausgestattet angesehen werden, wird dadurch begründet und gerechtfertigt, daß der Einzelne die Freiheit seiner Selbstbestimmung in der Allmacht des Gemeinwillens aufgibt [1]). Die Idee der Souveränität verbindet dynastischen mit demokratischem Absolutismus, — als neuer Träger dieser Souveränität wird die Nation zum politischen Schicksal.

Gesehen vom sozialen Pluralismus her behauptet dieses Denken in der Souveränität der politischen Gemeinschaft die Einheit und die Souveränität wird ihr als Machtmittel deshalb zugesprochen, damit die politischen Faktoren instand gesetzt werden, die entgegenstehenden, partikularen gesellschaftlichen Interessen zu brechen. Die Einheit ist hier gleichsam an den Anfang gesetzt und soll durch den Zentralismus und Absolutismus der politischen Aktion gegen die Gesellschaft garantiert werden. Daher wird zu dieser Position alles politische Denken im Gegensatz stehen, das die politische Einheit aus der Gesellschaft selbst, durch Selbstbindung oder Kompromiß, hervorgehen läßt, das also den sozialen Pluralismus positiv einbezieht und gleichsam zwischen den beiden Polen: Einheitsfunktion des Politischen (Staat) und Pluralität des Sozialen (Gesellschaft), in einem ständigen Prozeß, die Ord-

[1]) Vgl. dazu die Belege, 3. Kapitel S. 98 f.

nung und Einheit der Gemeinschaft konstituiert. Diese Einstellung findet sich teilweise in der lehensstaatlichen und ständestaatlichen Praxis verwirklicht, wenn etwa eine ganze Hierarchie autonomer, rechtlicher Einheiten, die vom untersten Lehensmann bis zum obersten Lehensherr führt, stufenweise die Einheit aufbaut, oder wenn in der ständischen Herrschaft der König in besonderen Fällen jeweils im Verhandlungswege sich ein partikulares Recht zur Mobilisierung der sozialen Kräfte sichern muß. Elemente dieses Denkens werden teilweise in den Lehren vom Widerstandsrecht formuliert, aber vor allem ist zu dieser Position eine Richtung des deutschen Staatsdenkens zu zählen, innerhalb der etwa L. von Stein oder R. Gneist in diesem Sinne »Staat« und »Gesellschaft« konfrontieren. Der gesellschaftliche Pluralismus wird hier nicht so sehr in einer vorausgesetzten Souveränität aufgehoben, wie positiv zur Grundlage der Bestimmung des politischen Ziels gemacht. Die sozialen Gegensätzlichkeiten verschwinden nicht in dem Einheitsbegriff, sondern geben ihm seinen Inhalt. Vorstellungen wie: alle konkrete Differenziertheit gehört zum Wesen des Volks oder der Gesellschaft, oder: dieses Volk ist nicht an sich eine Einheit, sondern wird erst durch die herrschaftliche Aktion dazu, in der Selbstverwaltung bindet sich — von Stufe zu Stufe aufsteigend — die Gesellschaft zur politischen Einheit, das staatliche Handeln hat durch kontinuierliche Reform die Einheit zu realisieren, — derartige Vorstellungen treten hier in den Vordergrund. Das national-demokratische Prinzip setzt die Einheit voraus und identifiziert auf dieser Grundlage Staat und Gesellschaft. Als souveräne Nation deklariert sich die Gesellschaft zum Staat. Dagegen wird für die innere Grammatik dieses anderen Denkens solche Einheitlichkeit, in der letztlich eine Einheit als Repräsentanz einer anderen gesetzt wird, zur Fiktion und Konstruktion. Wenn durch die politische Aktion oder durch eine Verfassung der Zusammenschluß jeweils erst und immer wieder zu leisten ist, dann darf eine solche Verfassung nicht als »Ausdruck« der bereits vorausgesetzten Einheit konstruiert, das Entscheidungshandeln der Regierung nicht als Funktion eines Gesamtwillens angesehen werden. Dieser Position wird also gleicherweise die ordnende und entscheidende Aufgabe der Herrschaft als Regierung, wie der reale Charakter des Substrats dieser Herrschaft als pluralistische und differenzierte Gesellschaft einsichtig. Demgegenüber verdeckt die national-demokratische Denkweise die

Eigenbedeutung und Eigenwertigkeit der Regierungsfunktion, indem sie diese zu einer Funktion der Gesamtheit mediatisiert, verdeckt aber auch in der abstrakten Vereinheitlichung zur Nation des allgemeinen Staatsbürgers die sozialen Strukturgegebenheiten des Volkes [1]).

Dieser innere Zusammenschluß zur politischen Geschehenseinheit bedeutet aber weiterhin auch immer gleichzeitig Abschluß nach außen. Jede Gemeinschaft ist mitkonstituiert durch eine solche Abgrenzung; der Fremde, der Nicht-dazu-gehörende ist ebenso Voraussetzung des Gemeinschaftsbewußtseins wie der in dieselbe Einbezogene. Das Korrelat einer Verbundenheit ist die Gegensätzlichkeit zu allem, das nicht partizipiert an den die Gemeinschaft konstituierenden Inhalten. In dieser Hinsicht bedeutet »Nation« eine neue Mobilisierungsgrenze nach außen. Die politischen Fronten werden national bestimmt, an Stelle einer Gliederung nach staatlichen tritt immer mehr eine Gliederung nach nationalen Einheiten. Die Forderung: Die Staatenkarte hat sich der Nationalitätenkarte anzupassen, wird erhoben, ein Aufbau der außenpolitischen Welt auf Grund des nationalen Selbstbestimmungsrechtes als legitim angesehen. Es ist also das Prinzip einer neuen Grenze gesetzt und diese Grenze durch das Pathos einer politischen Bewegung, die ihre Ziele als die Ziele des menschlichen Fortschritts ausgibt, legitimiert und gleichsam mit einer besonderen Werthaftigkeit versehen. Diese Nationalisierung der außenpolitischen Maximen führt, der eigenen Sinnlogik nach, nun zu einer Verstärkung der außenpolitischen Gegensätzlichkeit. Denn indem die Nation ja gerade durch ihre

---

[1]) Der Konstruktivismus dieses absolutistisch-monistischen Denkens wird übrigens auch von einer zweiten Gegenposition her evident, die immer noch am vollkommensten durch Machiavellis politische Sicht repräsentiert wird. Mit einzigartiger, in der ganzen Geschichte des modernen politischen Denkens nicht wiederkehrender Klarheit und Redlichkeit ist die Grundintention dieses Denkens gerichtet auf die Erkenntnis der rein seinsmäßigen Struktur der modernen Herrschaft. Nicht ob und welche Herrschaft allgemeinen, ethisch-normativen Prinzipien entspricht, ist hier die Frage, sondern ausschließlich: Welches ist die Gesetzlichkeit vergangener oder bestehender Herrschaft, welche Form der politischen Organisation ist für eine konkrete Situation, bei gegebenen einzelnen Voraussetzungen, zweckmäßig. Es wird hier vor allem das Phänomen selbst befragt, die Gesetzlichkeit und Apparatur, die Technik des Handelns, die allgemeinsten psychologischen Motivationen und Verhaltungsweisen analysiert. Die ganze für die Neuzeit immer wieder so charakteristische Umbiegung des politischen Denkens zu einem — wenigstens vorwiegenden — Rechtfertigungsdenken, das jeweils mehr konstruiert und legitimiert als erkennt, ist noch nicht erfolgt.

Souveränerklärung zum politischen Faktor wird, muß gleichzeitig eine Vertiefung und Akzentuierung der Selbständigkeit und prinzipiellen Unabhängigkeit einer mit dieser Nation identifizierten Staatlichkeit erfolgen. Der demokratischen Kollektivierung der Herrschaft im Innern entspricht eine Intensivierung ihres Abschlusses nach außen. Denn diese neue Souveränität ist ja nicht nur inhaltlich unbestimmt, sie hat vor allem eine Geltung, die prinzipiell jede inhaltliche Bindung, auch etwa in einem völkerrechtlichen Vertrag, legitimerweise transzendiert. Dadurch ist die Gültigkeit einer universalistischen und objektiven Rechtsordnung auch in außenpolitischer Hinsicht problematisiert. Nicht das pacta sunt servanda, sondern die clausula rebus sic stantibus entspricht der Logik der national-demokratischen Souveränität, entspricht der durch diese Politik geschaffenen Rechtmäßigkeit. Diese Souveränität kennt gleichsam vor allem sich selbst, nicht aber den anderen. Die Ordnung, die sie bewirkt, ist eine auf sich rückbezogene, hat absolute Verbindlichkeit für das Individuum »Nation«, das durch sie zur selbstbestimmenden Person wird. Dadurch schwächt sie notwendig die Verbindlichkeit von universalistischen Ordnungsprinzipien. Die nationale Souveränität wirkt also, wenigstens ihrer eigenen Gesetzlichkeit nach, nicht in der Richtung einer Verstärkung der internationalen Bindungen, sondern in der Richtung einer Intensivierung der Unabhängigkeit. Sie führt in erster Linie zur Akzentuierung der außenpolitischen Selbständigkeit, nicht aber zur Akzentuierung einer Gemeinsamkeit. Indem gerade durch die Demokratisierung der Herrschaft die Grenzen zu nationalen werden, erhalten sie einen besonderen Wert [1]). Es geht nicht an, diese außenpolitische Konsequenz der innenpolitischen Souveränerklärung von dieser selbst zu trennen. Die Nationalisierung der Herrschaft ist ein einheitlicher Prozeß, sie ist das realpolitisch relevante Resultat der Demokratisierung. Liberales, am Individuum oder einer universalistischen Rechtsordnung orientiertes Wollen, oder sozialistisches,

[1]) Deshalb ist die übliche Unterscheidung zwischen »gesunder« nationaler Politik und »Nationalismus« nichts als eine bequeme parteipolitische Ausflucht. Ist einmal die Nation souverän gesetzt, dann ist auch außenpolitisch die Bahn der Nationalisierung beschritten und hat immer wieder die typische Konsequenz einer prinzipiellen Vertiefung der Gegensätzlichkeiten. Der aggressive, militante Nationalismus der Jakobiner, oder etwa der Gambettas, belegt diesen Zusammenhang. Die innere Logik der national-demokratischen Politik wird in diesen Fällen, denen man eine ganze Anzahl analoger anreihen könnte (vgl. 3. Kap.), nur besonders evident.

an der »Klasse« und etwa der Idee einer gerechten Wirtschaftsgesellschaft orientiertes Wollen stehen daher in ihrer letzten Intention diesem Prinzip entgegen. Sie werden, wenn einmal die national-demokratische Legitimierung und Einheitsvorstellung als Grundlage einer Verfassung akzeptiert ist, nur Hemmungen und Modifikationen in die Geschlossenheit dieses Geschehens einbauen, nicht aber diese ganzen Konsequenzen der nationalen Souveränität aufheben können. Eine genuine politische Struktur werden sie nur gegen die national-demokratische Position durchsetzen können.

Durch diese Souveränsetzung wird gerade in der modernen politischen Entwicklung der Zusammenschluß zur politischen Geschehenseinheit mit besonderer Macht und Verbindlichkeit ausgestattet. Das Primat an sozialer Verbindlichkeit wird zu einem alle Legitimität absorbierenden Monopol. Durch diese Verbindlichkeit ist die Macht der politischen Geschehenseinheit gegenüber dem sozialen Pluralismus radikal akzentuiert. Für die erste Stufe dieser Souveränität im absoluten Staat gelten dabei noch alle effektiven Grenzen, die durch das — bereits erörterte — Verhältnis zum sozialen Gesamt gesetzt sind. Die Isoliertheit der politischen Sphäre bindet faktisch die Souveränität. Auch die Autonomie einer sich selbst regulierenden Wirtschaftsgesellschaft relativiert im liberalen Konstitutionalismus diese Souveränität. Aber die Kollektivierung der Herrschaft in der national-demokratischen Identifikation erweitert und verändert entscheidend die Wirkungsmächtigkeit dieser Souveränität. Erst jetzt besitzt sie — auch soziologisch — absoluten Charakter. Sie verpflichtet die Gesamtheit der sozialen Energien der politischen Einheit, das heißt der diese jeweils repräsentierenden Regierung. So kulminiert in dieser Souveränität die zur politischen Geschehenseinheit zusammenschließende Funktion des national-demokratischen Prinzips [1]).

---

[1]) Für diese politisch-s o z i o l o g i s c h e Analyse erhält also der Terminus »S o u v e r ä n i t ä t« die Bedeutung: Primat an sozialer Verbindlichkeit, durch das der Zusammenschluß zur politischen Geschehenseinheit innerhalb des sozialen Pluralismus mitkonstituiert wird, womit gleichzeitig eine Mobilisierungsgrenze nach außen gesetzt ist. Diese Souveränität ist also insofern immer eine relative, als von einer rein faktischen, sozialen Geltung gesprochen wird und weiter die Legitimität der politischen Gemeinschaft innerhalb der Konkurrenz einer Vielfalt verbindlicher und nach dem Primat strebender, legitimer Verhaltungsausrichtungen steht. Sie ist ferner relativ, insofern die Einheit als Resultat eines immer weitergehenden Prozesses angesehen wird. Die Behauptung einer abso-

Auf einer Ebene, die von der bisherigen Gegenüberstellung: sozialer Pluralismus — politische Einheit zu unterscheiden ist, versucht die pluralistische Staatsidee die Vorstellung der souveränen politischen Einheit einzuschränken oder aufzulösen. In dieser Staatslehre, die heute vor allem von H.

---

luten Souveränität ist von hier als Mittel der Rechtfertigung der Gemeinschaftsmacht selbst zu erkennen und wird für den Soziologen zu einer politischen Realität insofern, als sie soziale Geltung erlangt. Von diesem Souveränitätsbegriff, dessen Inhalt also durch die politische Einheit konstituierende und legitimierende Funktion bestimmt wird, ist zu trennen die Souveränität als politisches Entscheidungshandeln. Dabei ist soziologisch nicht nur jene Souveränität gemeint, die sich in der Entscheidung über den Ausnahmezustand manifestiert, sondern souverän werden alle jene Personen, die in einer konkreten Situation die konkrete politische Entscheidung maßgebend beeinflussen oder direkt fällen. Es wäre also noch »hinter« die verfassungsrechtliche Bedeutung zu greifen und Souveränität mit diesem allgemeinsten Begriff des politischen Entscheidungshandelns gleichzusetzen. Der rechtliche Inhalt des Souveränitätsbegriffs ist in der neueren staatsrechtlichen Literatur stark umstritten. Die Leugnung der Souveränität als Wesensmerkmal des Staates wird in konsequenter Fortführung des rechtsstaatlich-liberalistischen Denkens vor allem von H. Krabbe und H. Kelsen vertreten. Letzte Voraussetzung für diese Position ist der Glaube an die Möglichkeit einer ausschließlich durch Rechtsnormen geregelten Gesellschaftsordnung. Und zwar wird letztlich jede konstitutive Bedeutung eines individuellen Willens- und Entscheidungsfaktors für diese Ordnung negiert oder unter eine solche generelle Norm zu subsummieren gesucht. Folgerichtig hebt Kelsen den Staat als Regierung, d. h. als konkretes Entscheidungshandeln, das jeweils inhaltlich die Normen und ihre, die soziale und politische Ordnung bestimmende, Funktion fixiert, auf in der Reduktion des Staates auf eine — formale — Rechtsordnungsgeltung. Dagegen werden etwa von C. Schmitt und H. Heller gewichtige Argumente angeführt. Nicht nur die notwendige Lückenhaftigkeit und inhaltliche Vieldeutigkeit einer Verfassung läßt der herrschaftlichen Aktion eine Eigenbedeutung als souveränes Entscheidungshandeln — »Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet« (Schmitt, Politische Theologie) —, der Faktor der »Dezision«, der immer eine Herrschaft von Personen besagt, läßt sich in keiner Staatlichkeit ausschalten, ja er konstituiert jeweils den konkreten Inhalt einer politischen Geschehenseinheit. Der prinzipielle Einwand weist die notwendigen Grenzen auf, die einer jeden rein normativen Ordnung infolge ihres generellen Charakters gezogen sind. Die Besonderheit der konkreten Situation entzieht sich der abstrakten generellen Rechtsgeltung. Das Problem der Rechtsverwirklichung wird ignoriert. »Die Rechtsform wird beherrscht von der Rechtsidee und von der Notwendigkeit, einen Rechtsgedanken auf einen konkreten Tatbestand anzuwenden, d. h. von der Rechtsverwirklichung im weitesten Sinn.« »Es ist in der Eigenart des Normativen begründet . ., daß ein konkretes Faktum konkret beurteilt werden muß, obwohl als Maßstab der Beurteilung nur ein rechtliches Prinzip in seiner generellen Allgemeinheit gegeben ist. So liegt jedesmal eine Transformation vor.« (Schmitt.) »Diese Bestimmtheit des Rechts hat zur Voraussetzung eine konkret-individuelle Entscheidungseinheit . . .« »Sowohl der Entschiedenheit wie der Wirksamkeit wegen setzt die Herrschaftsordnung einen realen Herrn, eine historisch-individuelle Willens- und Wirkungseinheit innerhalb einer Willensvielheit voraus.« (H. Heller, Die Souveränität, Berlin und Leipzig 1927).

Laski vertreten wird, sind liberalistische, syndikalistische Gedankengänge und Argumente einer naturalistischen, pragmatischen Soziologie wirksam. Für unseren Zusammenhang ist wesentlich die Kritik der demokratischen Staatsidee. Gegenüber der demokratischen Kollektivierung und der Funktionalisierung aller Regierung zu einem Vollzugsorgan geht Laski davon aus, daß »the will of the State is the will of government«[1]). Die Legitimierung der Herrschaft als Ausdruck eines Kollektivwillens wird bestritten von der Erkenntnis her, daß das Grundphänomen aller politischen Organisation der sozialen Vielheit: die Herrschaft einer kleinen Anzahl von Führenden ist, deren Entscheidungen für eine Gesamtheit verpflichtend werden. Diese Zustimmung wird dabei nicht im Sinne einer rationalistischen Soziologie als vernünftiger Konsens angesehen, die Bedeutung über- und irrationaler Faktoren ist erkannt[2]), und die Identifikation der Gesellschaft mit der Staatlichkeit wird radikal in Frage gestellt. »And here we must avoid the elementary confusion of identifying the State with the whole hierarchy of social institutions . . . A theory of State . . . is essentialy a theory of the governmental act«[3]). Die Realität des Staates wird also gesehen in der Regierung, deren Entscheidungen die Verwaltung in den sozialen Alltag übersetzt, und in der sozialen Zustimmung zu diesen gouvermentalen Akten. Diese an sich sehr realistische Sicht versucht nun gerade das Prestige des Zusammenschlusses zur politischen Geschehenseinheit als Repräsentanz eines Gesamt zu leugnen. »But its moral character is no different from that of any other association«[4]). Die daraus gezogene normative Konsequenz ist radikal individualistisch und utilitaristisch. Als ein Verband innerhalb der Vielfalt sozialer Assoziationen erfährt der Staat eine entscheidende Relativierung seiner Verbindlichkeit[5]). Die Bedeutung aller jener Faktoren, die die besondere Legitimität des politischen Verbandes konstituieren — und die eine empirische Betrachtung als soziale Daten einzusetzen hätte —, wird verkannt. Wenn man aber ein

---

[1]) H. Laski, A Grammar of Politics, 1. Auflage, London 1925, S. 26. In der inzwischen erschienenen 2. Auflage hat Laski übrigens seine Einstellung zum Freiheitsbegriff wesentlich modifiziert.

[2]) »The characteristic of social life is the unthinking obedience of the many to the will of the few« (S. 19). »Our civilisation is held together by fear rather than by good will« (S. 20).

[3]) A. a. O. S. 28. [4]) A. a. O. S. 37.

[5]) »We shall perceive that the State . . is essentialy a communitas communitatum and not the crowning-point of a hierarchical structure« (S. 105).

adäquates Bild der Staatlichkeit zeichnen will, dann muß vor allem die Wirksamkeit solcher Legitimitätsideen, solcher Symbole oder Mythen der politischen Einheit erkannt werden, es ist neben dem institutionellen und gouvermentalen Aspekt auch diese Funktion herauszuarbeiten. Die normativ begründete Kritik dieser Legitimität als Ideologie verbleibt in einem bloßen Vordergrund, wenn die konstitutive Bedeutung dieses Faktors für alle soziale Organisation nicht wenigstens erkannt ist [1]).

Die Position Laskis ist insofern für die moderne nationaldemokratische Problematik interessant, als sie, — unabhängig von jedem rechtsstaatlichen Dogmatismus —, auf Grund gerade einer realistischen Erkenntnis der Staatlichkeit als Entscheidungshandeln der Regierung und Verwaltung, die Verabsolutierung des Staates, und zwar auch des demokratischen Staates, zu kritisieren versucht. Darin liegt der Unterschied zu der ganz unrealistischen Staatslehre H. Kelsens, die das hier zugrunde liegende politische Problem zu lösen sucht, indem sie es ignoriert. Laskis Theorie fundieren dabei weitgehend Voraussetzungen der englischen Situation und Herrschaftstradition,— es ist letztlich ein Argumentieren innerhalb einer bestehenden Herrschaftseinheit, deren Reform angestrebt wird. Die davon gänzlich verschiedene Situation des heutigen Deutschland macht es begreiflich, daß die moderne deutsche Staatstheorie vor allem auf die Herausarbeitung der politischen Einheitsfunktionen und

---

[1]) Laski selbst kritisiert übrigens immer wieder die Vorstellungswelt der politischen Demokratie vom Postulat einer Wirtschaftsdemokratie her. Durch Konfrontation mit den Strukturgegebenheiten der modernen industriellen Gesellschaft werden die traditionellen Grundrechte, etwa die Freiheitsforderungen, die üblichen, Kontrolle oder Verantwortlichkeit, regelnden Institutionen als bloßer Vordergrund aufgewiesen. »Any theory of rights in the modern State must take account of the implications of large-scale industrialism« (S. 112). Die demokratische Zentralisation steht einer wirksamen Kontrolle und Verantwortung entgegen. Erziehung und Selbstverwaltung werden von neuem zum Postulat. »The State must be a decentralised State . . . It is necessary . . to surround the central-government in particular with bodies it is compelled to consult. That does not mean merely the consultation of the legislative assembly by the executive. It means the organised and prior consultation of all interests which are affected by a decision« (S. 132/33). Laski schreitet in seinem Realismus also weit über allen dogmatischen Parlamentarismus hinaus. Auch ein neuer Eigentumsbegriff wird entwickelt, der Eigentum als eine öffentliche Funktion zu konstruieren versucht. »No man . . . has moral right to property accept as a return for functions performed« (S. 184). Für eine politische Soziologie bietet so Laskis Theorie eine Fülle von Anregungen und neuen Einsichten. Sie liegt auf einer ganz anderen Ebene als der doktinäre Antietatismus etwa Duguits oder Kelsens.

der dezisionistischen Faktoren einer Staatlichkeit gerichtet ist. Die, realpolitisch, entscheidenden Daten einer in organisierte Interessengruppen aufgespaltenen Gesellschaft und eines Herrschaftsaufbaus, der vorläufig mehr die Vertretung und politische Organisation dieser partikularen Interessen als die politische Einheit und Entscheidungsgewalt akzentuiert, diese Daten machen einsichtig, warum etwa C. Schmitt gegenüber den liberal rechtsstaatlichen Neutralisierungen den politischen Charakter verfassungsrechtlicher Kategorien herausarbeitet, warum H. Heller herrschaftliche und kollektivistische Elemente des Demokratismus betont oder R. Smend die Kategorie der Integration in das deutsche Staatsdenken einführt [1]).

Jede adäquate Analyse der politischen Sphäre muß also die Bedeutung der repräsentativen Symbole oder Mythen einer Herrschaft einbeziehen. Als Grundlage der politischen Gemeinschaft im modernen Massenstaat hat sie die »Nation« zu erkennen. Die Bedeutung solcher Kategorien ist immer wieder von einer rationalistischen Staats- und Gesellschaftslehre verkannt worden. Die Demokratisierung wurde immer wieder als Rationalisierung der Herrschaft im Sinne einer Reduktion aller transpersonalen und autoritären Bindungen auf eine rationale Wirtschaftsgesellschaft freier Individuen formuliert, als eine Entwicklung also die den Staat als Regierung aufhebt, indem sie nur noch Vertretung und Verwaltung organisiert und die einmündet in die weltumspannende, sich selbst regulierende Wirtschaftsgesellschaft. In diesem Sinne wurden Institutionen der modernen Herrschaft gedeutet, — die Funktion des Parlaments als Vertretung, die Bedeutung der Volkssouveränität ausschließlich im Gegensatz zur Autokratie gesehen und das Kommen dieser harmonischen Weltwirtschaftsgesellschaft als notwendiges Resultat der demokratischen Rationalisierung prophezeit. Übersehen wurden alle jene Elemente des Demokratismus, die von sich aus zu einem neuen politischen Gemeinschaftsbewußtsein, zu einem letztlich irrationalen Kollektivismus führen, ignoriert wurde das, was überhaupt erst die Legitimität dieser ganzen Herrschaft ausmacht. Insofern aber die konstitutiven Faktoren aller Herr-

---

[1]) Dabei wird der liberale Demokratismus etwa Kelsens kritisch abgelehnt. »Solchen Verdunkelungen gegenüber muß daran festgehalten werden, daß, wie in jeder Herrschaftsordnung, auch in der Demokratie ein ‚Herr', eine wirksame Entscheidungseinheit vorhanden sein muß.« (Heller, a. a. O. S. 40.)

schaft Führung, Institution und soziale Zustimmung sind, wird mit der Herausarbeitung der sozial tatsächlich verpflichtenden Legitimitätsideen eine entscheidende Seite staatlichen Seins bestimmt. Es muß als Einseitigkeit bezeichnet werden, wenn auch das wissenschaftlich-soziologische Interesse sich immer wieder vorwiegend auf die institutionelle oder rein wirtschaftlich determinierte Seite der Herrschaft richtete, andererseits aber die Analyse der politischen Ideenwelt einer abstrakt geistesgeschichtlichen, letztlich nur auf die theoretische Geltung der Ideen gerichteten Forschung oder der marxistischen Ideologienlehre überlassen wurde. Die soziale Funktion einer solchen Idee als Legitimitätsvorstellung der Herrschaft und als Mythos, mit der Kraft der Massenmobilisierung und Zustimmungserzielung, wurde dabei nicht oder nur nebenbei beachtet. Eine soziologische Theorie, die zur Erklärung der modernen Entwicklung von einem »Rationalisierungsprozeß« als beherrschendem Phänomen ausgeht oder an der, aus der Geschichtsphilosophie übernommenen Vorstellung eines geschichtlich-sozialen Geschehens festhält, das nach einer rationalen Gesetzlichkeit abläuft, eine solche Theorie wird weder dem Walten der irrationalen Faktoren, noch dem des — für alle Politik entscheidenden und gerade die Größe der politischen Aufgabe ausmachenden — »Zufalls« [1]) gerecht.

Bekanntlich wurde in Frankreich und Italien, und zwar von einer Oppositionsstellung gegen den parlamentarischen Demokratismus her, in den Werken Sorels und Paretos [2]) diese Bedeutung des überrationalen Mythos sowohl für die Praxis des politischen Geschehens wie für die Erklärung des Gesellschaftsprozesses wiederum aufgedeckt. Jede Rationalisierung, die einen Bereich der gesellschaftlichen Existenz ergreift, verschiebt und verändert nur den Ansatzpunkt und die Ausdrucksform der irrationalen Kräfte, schafft sie aber nie aus der Welt. Und so hat

---

[1]) Zwischen der Kategorie des »Zufalls« als Wesenbestandteil alles Geschichtlichen und der der politisch einmaligen »Konstellation«, mit ihrer Chance für das richtungsgebende Entscheidungshandeln der Führenden, besteht ein innerer Zusammenhang.

[2]) Vgl. G. Sorel, Réflexions sur la violence, Paris, 5. Auflage, 1921; Les illusions du progrès, Paris, 3. Auflage, 1921; ebenso das bereits zitierte Werk V. Paretos. In Deutschland hat übrigens Fr. Nietzsche in vielen seiner Bemerkungen — wie ja überhaupt Nietzsches Einsichten die besten Ergebnisse der späteren Gesellschaftslehre vorwegnehmen —, auf diese Funktion des Mythos für den Gesellschaftsprozeß hingewiesen.

auch gerade der mit der »kapitalistischen« und vor allem technizistischen Produktionsform zusammenhängende Rationalisierungsprozeß der Gesellschaft gleichzeitig den neuen politischen Mythos der Nation freigesetzt. Neben dem immer wieder in den Vordergrund gestellten und nach allen Seiten analysierten Prozeß des Aufkommens einer sich fortschreitend rationalisierenden Massengesellschaft ist das Phänomen der irrationalen Bindung und Mobilisierung dieser Gesellschaft für und durch die Nationidee für das Gesicht der modernen Entwicklung entscheidend. Das Zeitalter des Aufkommens und Sichdurchsetzens einer »Weltwirtschaft« kennt gleichzeitig und ist gleichzeitig bestimmt durch das Aufkommen und Sichdurchsetzen der nationalen Souveränität der staatlichen Einheiten, sieht zum ersten Male die Erscheinung des nationalen Heeres, des nationalen Krieges, die immer radikalere Differenzierung in unabhängige, eben souveräne nationale Einheiten. Das Zeitalter der sogenannten Atomisierung und Mechanisierung zur »Gesellschaft« zeitigt die transpersonale und durchaus kollektivistisch-irrationale Gemeinschaftsbindung als Nation, der gegenüber der absolute Staat, den sie ablöst, als äußerer, rationalistischer Mechanismus erscheint. In der Ausformung und Einsetzung der Nation zu der für alles politische und soziale Geschehen verbindlichen, höchsten Geschehenseinheit konzentrieren und erfüllen sich die irrationalen Kräfte dieser Entwicklung. Immer wieder war aufzuzeigen und zu betonen, wie hinter den Forderungen nach Menschenrechten, einer rationalen Gerechtigkeitsdemokratie, einer individualistisch-rationalistischen Wirtschaftsgesellschaft diese Kraft der nationalen Gemeinschaftsidee für die Konstituierung der Herrschaft, die Rechtfertigung des Staates, für die Zusammenfassung zur politischen Geschehenseinheit, für die Erzielung des sozialen Konsens entscheidend wird. Wie eine ganze Geschichtsphilosophie die Grundlagen der Geltung der Nationidee schafft, — in dieser Sicherung und Verabsolutierung einer geschichtlichsozial bedingten Gemeinschaftsform durchaus in einheitlicher Front und mit einheitlicher Konsequenz gegenüber dem früheren Geltungsanspruch geschichtstranszendenter, religiöser Gemeinschaftsprinzipien —, und wie bald alle wesentlichen Erscheinungen der geschichtlich sozialen Existenz: Kultur, Recht, Staat usw., auf den nationalen Faktor bezogen werden. Von dieser Erkenntnis aus gesehen verändert sich auch Sinn und Relevanz des Rationalisie-

rungsprozesses, wird sein Geltungsbereich eingegrenzt und relativiert. Es erscheint dann z. B. nicht verwunderlich, daß Rationalisierung und Demokratisierung der Gesellschaft nicht die Konsequenz einer pazifizierten, sich selbst rational regulierenden Menschheit gehabt habe, denn es konnte aufgezeigt werden, wie von Anfang an auch in der demokratischen Bewegung die eigentlich geschichtlich und politisch relevante Kraft und Evidenz bei der Idee der souveränen Nation liegt.

Die ganze Bedeutung dieser Nationalisierung der Herrschaft, die einen Strukturwandel des politischen Bewußtseins überhaupt bezeichnet, läßt sich zusammenfassend am deutlichsten durch eine Gegenüberstellung der etatistischen zu der nationalitären Politik einsichtig machen. Als erstes ist hier wesentlich ein Wandel der traditionellen Staatsidee. Als Herrschaft von oben stand autoritär der Staat seinen Untertanen gegenüber. Im Monarchen und seiner Regierung, unter denen die Apparatur der Verwaltung und der militärischen Machtmittel stehen, drückt sich in abgehobener Personalität das Sein des Staates aus. In der vorrevolutionären Staatsidee ist also die Herrschaft als Regierung und Apparatur bestimmt und erst durch die nationale Kollektivierung wird nun die Obrigkeit zum Repräsentanten[1]) der nationalen Gesamtheit. Diese Repräsentanzvorstellung erhält ihre Eigenart dadurch, daß in Konsequenz der nationaldemokratischen Souveränität Regierung zu einem Ausdrucksphänomen oder Vollzugsorgan einer jeweils dahinterstehenden, anonymen Einheit mediatisiert wird. Diese Funktionalisierung durch die nationalitäre Repräsentanzvorstellung wirkt sich sowohl in einer Veränderung der Legitimierung wie des institutionellen Aufbaus moderner Staatlichkeit aus[2]). Hinsichtlich des Strukturwandels in der Legitimierung ist wesentlich: Im Laufe des 19. Jahrhunderts transformiert die nationale Idee die Legitimität auch nicht demokratischer Verfassungsformen, Diktaturen wie Monarchien werden durch diese Vorstellung: Repräsentanten der Nation zu sein, gerechtfertigt.

---

[1]) Auf die verschiedenen Inhalte der Repräsentationsvorstellungen wie auf deren ideengeschichtlichen Wandel kann hier nicht eingegangen werden. Diesbezüglich sei hingewiesen auf die Ausführungen in der demnächst erscheinenden Schrift H. J. Wolffs zur Staatsorganlehre.

[2]) Über die Bedeutung des national-demokratischen Prinzips für den institutionellen Aufbau, also etwa über den Zusammenhang mit der parlamentarischen Demokratie, wird weiter unten ausführlich zu handeln sein.

Diese universelle Geltung der nationalen Legitimierung entspricht dem universellen Phänomen des Aufsteigens der Massen. Indem alle Staatlichkeit zum Ausdruck des nationalen Willens proklamiert wird, erkennen die Massen diesen Staat als den eigenen an, werden sie an ihn gebunden. In dieser Hinsicht ersetzt die nationale Idee die brüchig gewordene Legitimität des absoluten Staates. Die Verbindlichkeit des Königtums von Gottes Gnaden verliert durch die allgemeine Säkularisierung ihre soziologische Basis. Wenn das Religiöse aufhört, Zentrum und Orientierungsmaxime des effektiven sozialen Verhaltens zu sein, muß der Staat eine neue Form seiner Legitimierung suchen — die Repräsentationsbeziehung zwischen Herrschaft und göttlicher Weltordnung hat nicht mehr soziale Evidenz und Durchschlagskraft. Die Formel von »Thron und Altar« reicht für die soziale Mobilisierung und Bindung einer in ihren wesentlichen Lebensbezügen weltlich gewordenen Massengesellschaft nicht mehr aus. Sanktion, Würde, Prestige, Verbindlichkeit liegt nicht mehr bei genuin religiös fundierten Gehalten — die Geistesgeschichte vor allem des 18. und 19. Jahrhunderts schafft hier die neuen, sozial wirksamen Vorstellungswelten. Wir haben versucht, eine Seite dieses Prozesses zu analysieren [1]), die ideellen Grundlagen für die Verabsolutierung und Metaphysizierung von Kollektivideen wie Staat oder Nation aufzuzeigen. Es handelt sich um eine Rangerhöhung, die nicht mehr von Gott und durch den Bezug auf eine transzendente Ordnungslehre, sondern aus einer verabsolutierten Geschichtlichkeit abgeleitet wird. In diesem Gedankensystem vollendete sich die Säkularisierung der verbindlichen, sozialen und politischen Ziel- und Ordnungsideen — hier war die Grundlage für die Eigenart gerade der modernen politischen Ideologien zu erkennen. Das entscheidende Merkmal aller religiösen Fundierung einer Sozialordnung war die Begrenzung und Relativierung des Geltungsanspruches einer weltlichen Macht durch das hier immer wirksame Moment der Transzendenz. Damit verglichen ist Resultat der Säkularisierung eine ganz unvergleichliche Steigerung der Macht und des Prestiges der geschichtlich sozialen Gemeinschaftsformen — Staat, Nation, Klasse konnten und können in der durch dieses Denken ermöglichten Mythologisierung zum sozial relevanten Religionsersatz werden und das Verhalten determinieren. Für die Erscheinungs-

[1]) Vgl. die Ausführungen des 4. Kap.

formen der verabsolutierten Geschichtlichkeit, der meist eine immanente, sinnhafte Entwicklungsgesetzlichkeit zugesprochen wird, gibt es keine Grenze ihres Geltungsanspruches. Damit ist die eine Seite des Strukturwandels bezeichnet, der sich im Ersatz einer durch die Religion legitimierten Staatlichkeit durch die nationale Legitimierung vollzieht.

Als Legitimitätsidee löst die Nation weiter den Staatsraisongedanken ab [1]). Die Legitimität der der Masse der Untertanen entgegengesetzten Herrschaft leitete sich ab aus der Raison dieser Herrschaft, aus dieser Idee der Herrschaft als planmäßiger, rationaler Führung von oben — eine Legitimierung, die zu der religiösen, wie zu der traditionalistischen: angestammtes Recht des Herrscherhauses — hinzutritt. Es wurde aufgezeigt, wie eine der Grundlagen des Absolutismus die Kraft dieser einheitlichen Ordnungslehre des klassischen Rationalismus ist. Diese Haltung, die im 17. und 18. Jahrhundert zu geschlossenen politischen Leistungen geführt hatte, isoliert die Herrschaft von der kollektiven sozialen Existenz und wird so problematisch vor einer Situation, die durch den Aufstieg und den Geltungswillen der Massen immer stärker bestimmt wird. Die Politik dieser Staatsräson war eine Politik der Führung, unabhängig vom Willen des Kollektivs — auf Grundlage eben der etatistischen Kalkulation und mit dem Mittel der Verwaltungsapparatur und der militärischen Macht. Dagegen wendet sich bekanntlich der Ansturm der bürgerlichen Revolutionierung und findet für die geforderte Kollektivierung der Staatlichkeit das Symbol in der souveränen Nation.

Der Staat steht also gleichsam seiner letzten Idee nach nicht mehr für sich, sein Geltungsanspruch wird auf den der Nation bezogen. Dadurch tritt auch die normative Beziehung der Herrschaft auf die Idee der Gerechtigkeit zurück. Der alte Satz: Justitia fundamentum regnorum, dessen Bedeutung weit über die rechtsstaatliche Ideologie, die ihn säkularisiert und relativiert, hinausgeht, wird für die Legitimierung relativ sekundär. Der Gedanke der Gerechtigkeit als Maxime gerade des Regierungshandelns verliert sein Prestige, wenn es nun vor allem darauf ankommt, daß eine Regierung dem Kollektivwillen oder seiner Mehrheit entspricht. Die absolute Verpflichtung, die dieser Orientierungswert nicht so sehr für eine Verfassung wie für das

[1]) Vgl. die Ausführungen des 3. Kap. S. 84 f.

politische Handeln darstellt [1]), wird im politischen Bewußtsein zurückgedrängt. Statt dessen wird der ganze Mechanismus der plebiszitären Rechtfertigung ein alles politische Verhalten mitbestimmender Faktor. Eine ganz neue Technik, eine neue Form der Argumentierung wird notwendig, wenn die tragende Legitimitätsidee die Entsprechung oder Ableitung einer politischen Aktion oder Institution aus dem Willen des Volkes erforderlich macht, wenn weiter Massenmobilisierung Vorausbedingung politischer Machtausübung wird. Dieser ganze Mechanismus tendiert letztlich dahin, die Eigenwertigkeit und Eigenbedeutung der Regierung als solcher zu mindern, — womit auch letztlich die Kategorie der Verantwortung problematisiert wird. Es verändert sich also, verglichen mit der vorrevolutionären Staatsidee, der ganze Habitus des politischen Verhaltens.

An diesen Konsequenzen der Kollektivierung setzt übrigens eine interessante Kritik der national-demokratischen Politik an, die neuerdings von seiten eines radikalen, etatistischen Konservativismus in Frankreich versucht wurde. Für R. Johannet [2]) ist Wertmaßstab und positiver Ausgangspunkt die klassische Staatsidee, wobei es ihm vor allem auf die Rationalität des politischen Handelns ankommt. Volk figuriert als die Summe der Staatsbürger, die durch eine einheitliche Verwaltung und Regierung zusammengehalten werden. Regierung ist ein deutlich abgehobener Personenkreis, wobei Johannet die Verantwortung durch die Bindung der Souveränität an Einzelpersonen und nicht an eine anonyme Kollektivität am ehesten garantiert erscheint. Außenpolitisch gilt als regulatives Prinzip allein das effektive Machtvermögen, das in dem System des Gleichgewichts der großen Mächte und durch die Gesetze der Staatsraison Grenzen und Bindungen seiner Wirkungsmöglichkeit erfährt. Der Staat ist also hier nicht abgeleitet und gerechtfertigt als politische Ausdrucksform einer letztlich unfaßbaren und anonymen Kol-

[1]) Gerechtigkeit als Maxime der herrschaftlichen Aktion wäre also zu unterscheiden von dem Gedanken einer Aufhebung des Staates als Herrschaft in einer Rechtsordnungsgeltung. Dieses »justitia fundamentum regnorum« behält seine Bedeutung, auch wenn darauf verzichtet wird, in einem rationalen Kanon gleichsam ein für allemal die »Inhalte« dieser Gerechtigkeit zu fixieren. Als regulatives Prinzip des Handelns, also vor allem der herrschaftlichen Entscheidung, wird es sich in jeder konkreten Situation von neuem zu bewähren haben. In der politischen Welt des national-demokratischen Prinzips findet diese Maxime zumindest keinen notwendigen Ort.

[2]) Vgl. das bereits zitierte Werk, Le Principe des nationalités.

lektivität, wie dies ohne Zweifel im nationalitären Denken geschieht, sondern er wird aufgefaßt als ein rationaler, dem sozialem Gesamt gegenüberstehender Macht- und Ordnungsapparat in der Hand eines begrenzten Personenkreises[1]). Von dieser konservativen Position aus lassen sich nun aber auch fruchtbare Einsichten über die außenpolitische Bedeutung der nationalitären Idee gewinnen. Wir hatten immer wieder aufzuweisen, daß es für die nationalitäre Souveränität keine objektive Grenze gibt, daß hier jede Einordnung und Bindung grundsätzlich ausgeschlossen wird. Die Nation kennt nur sich selbst, findet nur in sich selbst ihr höchstes Lebensgesetz, ihre eigentümliche Struktur führt zu einem Exklusivismus und Subjektivismus, der jede Vergleichbarkeit wie Einordenbarkeit aufhebt. Deshalb kann eine an der Nation orientierte politische Haltung, und zwar gerade, wenn es sich um die radikale Formulierung der demokratischen Nation handelt, in Gegensatz geraten zu einer Politik, die auf ein Völkerrecht gerichtet ist[2]). Für die Außenpolitik ist der »Staat« und sein Geltungsanspruch eine in sich abgeschlossene Einheit, deren Aktionsradius einerseits durch seine effektiven Machtmittel, andererseits durch die inhaltlich be-

[1]) Grundlage dieser Herrschaftsorganisation ist das Recht, das Johannet ganz im naturrechtlichen Sinne aus einer objektiven, rationalen Gesetzlichkeit des Kosmos ableitet, und die Macht. Macht und Recht begründen nun den Geltungsanspruch der Staatlichkeit, indem sie ihn gleichzeitig begrenzen. Beinhaltet die nationale Souveränitätsvorstellung einen unlimitierbaren Machtanspruch, so orientiert sich die Raison des Staates an den effektiven, und das heißt immer begrenzten Machtmitteln. Das Recht schafft aber auch international eine rationale Bindung des Staates, die zur individuellen Ausschließlichkeit und Selbstherrlichkeit des Staates der nationalen Souveränität, der, wie wir gesehen haben, einen prinzipiell unbegrenzbaren Machtanspruch legitim zu eigen hat, in Gegensatz steht. »Droit et force supposent réciprocité, antagonisme, pluralité d'existences, au moins dualité. Une force repliée sur soi-même, non identifiée par rapport à quelque chose d'effectif ou d'hypothétique, échappe à toute prise intellectuelle. Un droit, qui n'éxisterait que par soi-même est une pure limite vers l'irréel« (a. a. O. S. 284). Der irrationale und von sich aus politisch nicht begrenzbare Charakter des nationalen Machtanspruches wird also zutreffend angedeutet und auf den Gegensatz hingewiesen, indem dazu die auf dem Recht- und Machtgedanken beruhende Staatsidee steht.

[2]) »Si le droit des gens en fait avec raison un attribut nécessaire de l'état en tant que personne juridique indépendante, le droit des nationalités tend à en subordonner la valeur à la nationalisation de l'état, ce qui met le jus gentium sous la coupe du subjectivisme.« Und er fährt wertend fort: »doctrine sentimentale et esthétique, le droit des nationalités arrache au jus gentium sa précision juridique, ses traces reconnaisables, ces règles objectives, pour y substituer une collection d'immanences flottantes, se mariant par des halos flous« (a. a. O. S. 282).

stimmte Objektivität des allgemeinen Rechts festgelegt wird. In der nationalitären Politik erhebt dagegen eine unfaßbare Kollektivität einen unlimitierbaren Geltungsanspruch. Dadurch kann es zu einer immer weitergehenden Revolutionierung der politischen Grenzsetzungen kommen, die in sich kein absehbares Ende trägt. Johannet stellt dieser Problematik die alte Lehre des politischen Gleichgewichts als Versuch einer positiven Lösung gegenüber. Das Prinzip des Mächtegleichgewichts, ihrer rationalen Balance, diese tragende Idee der »grande politique rationelle« des 17. und 18. Jahrhunderts ist ihm »l'expression la plus harmonieuse des intérêts économiques et stratégiques« [1]). Sicherlich hat nun diese Theorie des Gleichgewichts, die in den italienischen Stadtrepubliken des 15. Jahrhunderts entstand und von dem politischen Realismus dieser Epoche eines Machiavell gestaltet ist, für die Struktur des außenpolitischen Verhaltens die Konsequenz, daß damit dem außenpolitischen Handeln rationale Grenzen gesetzt sind und für den Staatsmann hier primär die rationale Zweck-Mittel-Kalkulation verpflichtend ist. Unter der Herrschaft der nationalitären Ideologie dagegen erhebt eine anonyme Kollektivität einen inhaltlich in dieser Weise nicht bestimmbaren Machtanspruch und die Dogmatisierung dieses Prinzips verdeckt dabei immer wieder die Rationalität des Macht-Schach-Spiels, als das das außenpolitische Geschehen ja auch heute zu erkennen wäre. Die Mediatisierung des Außenpolitikers zum Ausführungsorgan des nationalen Willens wird dabei auf die Dauer gleichzeitig das Moment der persönlichen Verantwortung erschüttern und dadurch zu einem weiteren Strukturwandel des außenpolitischen Geschehens führen. Im Rahmen der klassischen Staatsidee und der Gleichgewichtslehre bliebe dagegen die Politik die Kunst des Möglichen, für die der Staatsmann verantwortlich einzustehen hat.

Die national-demokratische Theorie behauptet ferner immer wieder, daß die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechtes der Nationen als notwendige und natürliche Konsequenz eine Pazifizierung des außenpolitischen Geschehens mit sich bringen muß. In repräsentativer Weise proklamierten dies etwa die Wilsonschen Ideen. Es wurde bereits verschiedentlich darauf hingewiesen, daß durch die Identifizierung der politischen

---

[1]) A. a. O. S. 292.

Geschehenseinheit mit der souveränen Nation die Unabhängigkeit der außenpolitischen Einheiten voneinander gesteigert wird, ja daß sie geradezu durch diese Theorie einen absoluten Charakter erhält. Die nationale Souveränitätsidee wirkt, wenigstens von sich aus, nicht in der Richtung einer Verstärkung der internationalen Bindungen. Johannet sagt nun zu diesem Problem: »Le principe des nationalités implique en définitive une doctrine de l'ordre, fondée sur un contentement particulier à l'exclusion de tous autres. Il suppose que, l'instinct nationalitaire une fois assouvi, aucun désordre ne subsistera plus et que la paix résultera automatiquement de ces satisfactions accolées. Que ce soit là une niaiserie, c'est ce q'il est superflu de développer. Car enfin les nationalités sont ce qu'elles peuvent et non ce qu'elles doivent, ou ce qu'elles désirent être. Elles ne représentent pas des valeurs mortes, sans appétit et sans souvenir . . . Le monde où nous vivons n'a rien d'immaculé ou d'uniforme. Il ne produit pas les nations d'après un programme . . . il les pousse au contraire au hasard l'une contre l'autre à travers les forêts ou les marécages, les grasses prairies, les landes, les claissières . . . Avant de supposer que la paix résulte de l'instinct national contenté, il suppose que cette instincte comporte un arrêt et un contentement possibles, bref qu'il existe à son usage un catéchisme de la stagnation. Le principe nationalitaire repose donc essentiellement sur une pétition de principe qui se ramène à cette affirmation que deux nationalités voisines n'auront jamais d'intérêts divergents ou que, les ayant, elles ne recourront pas à la force pour les assurer« [1]). Diese Ausführungen weisen, u. E. zutreffend, auf die ganzen politischen Selbstwidersprüche hin, die im Prinzip des Selbstbestimmungsrechtes der Nationen enthalten sind. Die Nation wird einmal als in sich geschlossene Einheit vorausgesetzt, andererseits kann gerade der Anspruch auf Selbstbestimmung eine soziale Gruppierung erst zur Nation differenzieren und vereinheitlichen. Die Selbstbestimmung beruht auf der Souveränität, führt also gerade zur Unbegrenzbarkeit der nationalen Macht, nicht aber zu ihrer pazifizierenden Begrenzung. Die Verbindung von nationaler Idee und friedlicher Menschheitsorganisation, wie sie die demokratische Theorie und Ideo-

---

[1]) A. a. O. S. 292/93 (von uns gesperrt).

logie dogmatisch setzt und als Monopol der Lösung der außenpolitischen Problematik behauptet, scheint also in sich widerspruchsvoll zu sein.

Die Konfrontierung der Nationidee mit der ursprünglichen, rationalistischen Staatsidee kann besonders klarmachen, wie sich mit der Durchsetzung der nationalitären Vorstellungswelt das politische Bewußtsein als solches in der Richtung einer Auflösung oder Minderung der Rationalität und Objektivität seiner Gehalte wandelt. Fassen wir die bisher herausgearbeiteten Elemente der reinen Staatsidee zusammen, dann können wir gleichsam in einem Idealtypus des politischen Bewußtseins, das etwa der »Kabinetspolitik« entspricht, folgende charakteristische Züge herausheben: der Staat als Herrschaftsapparat, der die Einheit von sich aus produziert, Staatsinteresse und -raison als wichtigste Orientierungsmaximen, die effektiven Machtmittel und die Objektivität inhaltlich bestimmter Rechte als Grundlage wie als Grenze. Personalität des Staates als Regierung und ein Rationalismus, dem das Individuum verantwortlicher Träger des politischen Geschehens ist. Die Gestaltung der politisch sozialen Welt ist etwas »Machbares«, hängt von der rationalen Aktion ab. Der Staat ist das, wozu ihn jeweils die Regierung gestaltet und hat als solcher eine aktive Ordnungsfunktion, ist also in diesem Sinne nicht bereits Repräsentant einer vorgegebenen Ordnung und Einheit des Sozialen. Es wird hier also durchwegs von genau abgrenzbaren und kalkulierbaren Faktoren ausgegangen, darin läge die Objektivität und Rationalität dieses politischen Bewußtseins. Die Lehre von der souveränen, einheitlichen Nation als Grundlage wie als Ziel der politischen Organisation bedeutet demgegenüber eine Subjektivierung, insofern an die Stelle der Objektivität fixierter Normen die inhaltlich nicht festlegbare Willensallmacht der Nation tritt. Die politische Bedeutung des nationalen pouvoir constituant liegt ja eben darin, daß durch diese Grundnorm die Rechtmäßigkeit jedes Inhalts des nationalen Willens begründet wird, also gerade die prinzipielle Subjektivität legitimiert ist. Der Wille als solcher hat hier ein absolutes Recht, ohne daß es auf seinen Inhalt ankäme. Die Rationalität tritt zurück, insofern in den Mittelpunkt des politischen Orientierens die nicht als reale, organisierte, politische Größe existierende Nation tritt. Eine unfaßbare Kol-

lektivität wird hier zum Demiurgen der politischen Wirklichkeit gemacht, an ihr und ihrem unbestimmbaren Willen hat sich nun legitimerweise vor allem das politische Verhalten zu orientieren, wogegen die Rationalität der Macht- oder Rechtsfaktoren an Bedeutung für das Bewußtsein verliert. Insofern diese Nationvorstellung den konkreten Machtpluralismus, innerhalb dessen sich alle politische Aktion immer zu bewegen hat, verdeckt, trägt sie weiter zur Romantisierung des politischen Bewußtseins bei. In derselben Richtung wirkt die Funktionalisierung der Herrschaftsorganisation zum Ausdrucksphänomen dieser postulierten Einheit, indem sie aus der eigentlichen Aufgabe des Staates, seiner Ordnungsfunktion, ein bereits vorhandenes Sein macht. Damit verknüpft sich die Kollektivierung des politischen Bewußtseins, die ebenfalls die konkrete Personalität und Rationalität der Herrschaft in dem bereits angegebenen Sinne aufhebt. So verschiebt sich im politischen Bewußtsein der Akzent von der rationalen Begrenztheit und damit Gebundenheit der politischen Aktion zur Grenzenlosigkeit und inhaltlichen Unbestimmtheit eines Willens, der durch das gleiche Prinzip einerseits absolut gesetzt wird, andererseits seine konkrete Personalität verliert. Dies letztere gilt ja nicht nur für die demokratische Formulierung der Nationidee, sondern ebenso für den politischen Kollektivismus des Identitätsdenkens, wie ausführlich aufgezeigt wurde.

Den hier gemeinten Strukturwandel kann noch kurz ein Beispiel illustrieren. Der politische Rationalismus sieht den »Führer« an als eigenmächtigen Faktor, rechnet seiner Person seine politischen Aktionen zu und macht ihn dafür verantwortlich. Ist der Staat Regierung, dann erhält dieses konkrete Entscheidungshandeln konkreter Personen selbständigen Akzent. Dabei wird selbstverständlich der Führer nicht als einziger, das politische Geschehen bestimmender Faktor angesehen, — Institutionen oder natürliche Voraussetzungen wie: Zahl und Art der Bevölkerung, Reichtum oder Armut des Bodens usw. bestimmen ebenfalls die Gestaltung der Politik. Worauf es ankommt ist aber, daß diese Faktoren als konkrete, in sich begrenzte Determinanten in die politische Rechnung eingesetzt werden. Sie stehen für sich, sind gleichsam als solche faßbar und aus ihrem Zusammenwirken resultiert dann das politische Geschehen. In diesem Sinne ist der Führer selbständige und verantwortliche Potenz. Diese Eigenbedeutung wird nun radikal aufgehoben,

wenn der Führer zum Repräsentanten der Nation funktionalisiert wird, wobei es gleichgültig ist, ob dies in der demokratischen Form des Funktionärtums geschieht oder ob man mit Hegel in Napoleon den »Weltgeist zu Pferde« sieht. Der Führer wird zum bloßen Ausführungsorgan einer ihm transzendenten Macht. Er steht nicht mehr für sich, sondern für »etwas«. Dieser Wandel in der Führervorstellung zeigt schlaglichtmäßig die Kollektivierung und Romantisierung des politischen Bewußtseins an, die als wesentliches Resultat der Geltung der Nationidee festzuhalten ist. Die Konkretheit und die Objektivität der einzelnen, die Politik bestimmenden Faktoren wird in diesem Denken vermindert. Der Staat als Herrschaft, der Führer, die einzelne Institution, die Machtkomponente, die einzelnen natürlichen Faktoren, alle diese Elemente erhalten eine neue und veränderte Relevanz durch das Ausgehen von einem Kollektivwillen, der nun als die alle Politik gestaltende Realität angesehen wird. Sie werden im politischen Bewußtsein teils funktionalisiert, teils zur bloßen, äußeren Voraussetzung oder zum technischen Vordergrund medialisiert. Ihre Geltung für das politische Bewußtsein mindert sich also, was zu unterscheiden ist von ihrer fortbestehenden Wirksamkeit im realpolitischen Geschehen selbst. Aber insofern dieses politische Bewußtsein zu einer das politische Verhalten bestimmenden Macht werden kann, ist ein solcher indirekter Einfluß dieses Strukturwandels auf den politischen Gesamthabitus selbst möglich und wurde auch wirklich.

Dieser Strukturwandel läßt sich noch in einer weiteren Schicht analysieren. Es war aufgezeigt worden, wie durch das Geschichtsbild des Identitätsdenkens das geschichtliche Geschehen einen neuen und besonderen Charakter erhält als Entfaltungsprozeß eines Absoluten. Indem hier gerade und ausschließlich in der »Geschichtlichkeit«, sich der Sinn menschlicher Existenz realisiert, wird die Entwicklung als einheitlicher Prozeß zum entscheidenden Phänomen und verändert den Geschehenscharakter der Geschichte als zeitlicher Veränderung zum fatalistischen Prozeß einer Realisation des Absoluten. Diese Geschichtsdeutung führt nun in der deutschen politischen Theorie vielfach zu einem Konstruktivismus, der in eigentümlicher Weise einen Großteil des modernen Denkens über die Politik charakterisiert. Ein Beispiel kann vielleicht am besten den Sinn dieses Terminus verdeutlichen. C. Schmitt, auf dessen Werke immer wieder als auf

einen besonders wertvollen Beitrag zur kritischen Selbstbesinnung über die moderne politische Struktur hinzuweisen war, stellt in folgender Weise den modernen Parlamentarismus zur Diskussion. Als Ausgangspunkt und Intention der Fragestellung wird bezeichnet: »... den letzten Kern der Institution des modernen Parlaments zu treffen. Dadurch wird sich von selbst ergeben, wie wenig in den heute herrschenden politischen und sozialen Gedankengängen die systematische Basis, aus welcher der moderne Parlamentarismus entstand, überhaupt noch faßbar ist, wie weit die Institution geistesgeschichtlich ihren Boden verloren hat und nur noch als ein leerer Apparat, kraft einer bloßen mechanischen Beharrung mole sua aufrecht steht«[1]). In der Exposition der Fragestellung, »die endlich einmal wieder von taktischen und technischen Fragen zu geistigen Prinzipien gelangen« will, ist eine ganze Reihe von Voraussetzungen gemacht. Vor allem wird behauptet, daß eine Entsprechung zwischen den »geistigen« Grundlagen und der institutionellen Apparatur besteht und daß dieses geistige Prinzip die eigentliche Wirklichkeit der Institution trägt und bestimmt. Es werden ferner die Inhalte dieses geistigen Prinzips gleichgesetzt mit Aussagen der politischen Theorie. Schon die Voraussetzung: eine bestimmte geistige Struktur entspricht einer gewissen institutionellen Regelung und Ordnung, verschiebt und vereinfacht u. E. das eigentliche Problem. Es war gegenüber dem vorherrschenden und aus dieser deutschen geschichtsphilosophischen Tradition legitimierten Monismus aufgewiesen worden, daß man zwischen der Fragestellung nach der Sozialtechnik und der nach der Legitimität unterscheiden muß. Die erstere wird herauszuarbeiten haben, aus welchen sachlichen Aufgaben, oder mit welcher Zweckfunktion etwa das Parlament als bestimmte Form der Organisation politischer Willensbildung entstanden ist. Mit welchen Mitteln aber die soziale Zustimmung zu dieser Institution erzielt wird, wofür natürlich auch die Struktur der leitenden theoretischen Vorstellungen und Begriffe wesentlich ist, das läßt sich nicht nur aus den Aussagen der Theorie, die als solche ja auch keine einheitliche ist, erkennen. Hier muß, wie wir immer wieder zu betonen hatten, nach den sozial verbindlichen Vorstellungen gefragt werden, nach den Gehalten, die politisch und

[1]) Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, München und Leipzig 1923, S. 19 (von uns gesperrt).

geschichtlich wirksam wurden und diese »Realideologie« kann von der gleichsam »theoretischen Ideologie« wesentlich differieren. An Stelle der von Schmitt vorgenommenen Gleichsetzung hätte also diese dreifache Fragestellung zu treten. Ein politisches Phänomen entspricht nicht einfach einem geistigen Prinzip, sondern seine sozialtechnische Seite hat eine durchaus selbständige Bedeutung. Davon ist weiter zu trennen seine ideelle Legitimierung, die aber wiederum nicht einfach gleichgesetzt werden darf mit Vorstellungen, wie wir sie aus der bloßen Theorie ablesen können.

Derartige Gleichsetzungen können nun aber ihre Evidenz und Gültigkeit gerade vom Geschichtsbild des Identitätsdenkens ableiten. Denn hier ist durchgehend die konkrete Mannigfaltigkeit des politischen und sozialen Geschehens vereinfacht zum Ausdrucksphänomen eines letzten einheitlichen Prinzips. Die Eigenart und Eigenmächtigkeit des politischen Seins und seiner Gesetzlichkeit wird hier funktionalisiert. Ist einmal diese Voraussetzung gemacht und akzeptiert, dann ist es durchaus legitim, die Wirklichkeit eines politischen Phänomens dadurch zu bestimmen, daß man es vor allem als solche Objektivation eines ihm transzendenten Prinzips konstruiert. Der Konstruktivismus läge also darin, daß man sich nicht so sehr an der in sich abgeschlossenen und gegliederten Seinshaftigkeit des Phänomens orientiert, sondern daß durch diese Gleichsetzung das Interesse vor allem darauf gerichtet wird, einen prinzipiellen Sinnzusammenhang und eine einheitliche Sinnbedeutung aufzufinden, die die Faktizität der Institution transzendiert. Insofern hat diese Gleichsetzung zwischen Inhalt und Struktur der Theorie einer politischen Bewegung mit ihrer politischen Wirklichkeit einen prinzipiellen Hintergrund in dem Geschichtsbild des Identitätsdenkens und die auch heute noch fortwirkende Kraft und Gültigkeit dieser Kategorien ist daran zu erkennen, daß in der aktuellen wissenschaftlichen Literatur immer wieder solche Gleichsetzungen vorgenommen werden. Diesem Konstruktivismus ist also jeweils die politische Wirklichkeit als Ausdrucksphänomen eines einheitlichen Prinzips oder eines einheitlichen politischen Gestaltungswollens erst aufgegeben. Ähnlich wie die weiter nicht ableitbare individuelle Totalität des Volksgeistes oder die Willensallmacht der souveränen Nation die geschichtliche und politische Wirklichkeit produziert, erscheint dieser

Denkhaltung [1]) die politische Realität als adäquater Ausdruck eines in sich ruhenden, individuellen politischen Gestaltungswollens. In diesem Konstruktivismus, der jede Orientierung an vorgegebenen Ordnungen und Gesetzlichkeiten ablehnt und ausschließt, liegt ein gemeinsames Merkmal fast allen politischen Denkens der Moderne und er verändert, in der angegebenen Weise, die Form des politischen Bewußtseins überhaupt. Das gilt vor allem für die Konsequenzen der Identitätsphilosophie: wie hier jede Objektivität vorgegebener gesetzlicher Ordnungen aufgelöst wurde, wie weiter die Welt in individuelle, unvergleichliche Einheiten zerfiel, so gelangt dieses politische Denken etwa zum Staate ebenfalls nicht primär durch die Erkenntnis seiner Eigengesetzlichkeit, sondern konstruiert ihn jeweils als Objektivation eines politischen Gestaltungswollens, das in sich seine Souveränität und seine Rechtfertigung trägt. Zwischen diesen verabsolutierten, gleichsam v o r aller politischen Wirklichkeit stehenden und diese erst legitimierenden Einheiten ist eine rationale Vergleichbarkeit und daher auch eine rationale Entscheidung letztlich eigentlich nicht mehr möglich. Hierin liegt die innere Beziehung zwischen diesem Konstruktivismus und dem vielberufenen modernen politischen R e l a t i v i s m u s.

In Frankreich haben bereits im 19. Jahrhundert oppositionelle Denker wie etwa Seillière, Lasserre, Maurras u. a. den demokratischen Geist als »romantisme« in diesem Sinne der Vorherrschaft eines Subjektivismus und Relativismus kritisiert. Gemeint ist die Auflösung der Objektivität und Absolutheit der Staatsidee des klassischen Rationalismus. Der sich hier manifestierende Glaube an eine objektive Gesetzlichkeit und eine aus ihr abgeleitete Ordnungslehre tritt zurück, die subjektive volonté wird an Stelle der allgemeinen raison akzentuiert. Das führt letztlich zur Rechtfertigung oder zumindest Akzeptierung jedes Willensanspruches. Daher beruht Demokratie auf der politischen Organi-

---

[1]) In seinen späteren Schriften ist Schmitt von dieser Einstellung, die sonst für die meiste, geistesgeschichtlich orientierte Theorie der politischen Ideenwelt typisch ist, frei. Aber auch in der »Verfassungslehre« scheint unseres Erachtens ein kritischer Punkt darin zu liegen, daß die Nation als Einheit vorausgesetzt, nicht aber in ihrer Funktion als Legitimitätsvorstellung analysiert wird. Die juristische Fragestellung verführt leicht dazu, die theoretische oder normative Geltung einfach hinzunehmen und von da aus die politische Bedeutung einer Verfassung zu interpretieren, wobei dann das in den einzelnen Verfassungsbestimmungen Ausgesagte oder Geforderte in seiner Relevanz für die tatsächliche Staatlichkeit überschätzt wird.

sation der Vertretung, und zwar sollen möglichst viele, möglichst alle Standpunkte zu Wort kommen. Grundlage aller politischen Willensbildung wäre gleichsam das relativistische Recht jeder Partei. Das Schwinden eines Glaubens an eine absolute Wahrheit wird in Analogie gesetzt zu der Negierung jeder autoritären Führung. Durch die Bindung der Regierung an die in der Wahl plebiszitär geäußerten Meinungen, durch freie Diskussion, durch die Kontrollmöglichkeit, die gerade in der Vielfalt der vertretenen Standpunkte und deren Konkurrenz garantiert erscheint, soll die politische Entscheidung und Ordnung organisiert werden. Mehrheitsherrschaft wäre die adäquate Form dieses politischen Relativismus. Mit ganz ähnlichen Gedankengängen hat H. Kelsen die moderne Demokratie zu legitimieren gesucht, indem er sie als Erscheinungsform eines rationalistischen Relativismus deutet. Angesichts der erschütterten Evidenz des demokratischen Gedankens wird bewußt eine neue Form der Rechtfertigung zu geben versucht. Ausgehend von einer Freiheitsidee, in der Kelsen die Empörung der Natur selbst gegen jeden gesellschaftlichen und politischen Zwang sieht, wird eine Parallele zwischen geistigem und politischem Absolutismus, geistigem und politischem Relativismus gezogen. »Gerade gegenüber solchen Diktaturen enthüllt die Demokratie ihr tiefstes Wesen, zeigt sie ihren höchsten Wert. Weil sie den politischen Willen jedermanns gleich einschätzt, muß sie auch jeden politischen Glauben, jede politische Meinung, deren Ausdruck ja nur der politische Wille ist, gleichermaßen achten. Auch die gegenteilige Meinung muß man für möglich halten, wenn man auf die Erkenntnis eines absoluten Wertes verzichtet. Der Relativismus ist daher die Weltanschauung, die der demokratische Gedanke voraussetzt« [1]) [2]).

Der Konstruktivismus, der an sich ein viel allgemeineres Phänomen als dieser rationalistische Relativismus ist, würde sich also in der theoretischen Diskussion in dem Vorherrschen solcher Gleichsetzungen auswirken. Man verbleibt damit letztlich in

---

[1]) Vom Wesen und Wert der Demokratie, Tübingen, 1. Auflage, 1920, S. 36.

[2]) Unserer Auffassung der Demokratie, die von der Nation und ihrer Souveränität her die absoluten Gehalte des Demokratismus aufweist, muß dieser Deutungsversuch, und zwar sowohl als Kritik wie als positive Behauptung, als relativ abwegig erscheinen. Er würde eine spezifische Form der liberalen Theorie im 19. Jahrhundert treffen, erfaßt aber in keiner Weise das geschichtlich und politisch relevante Zentrum des Demokratismus. Dies gilt übrigens auch für alle Definitionen, die »Demokratie« auf die Dynamik des Zweiparteiensystems reduzieren.

einem Zirkel, indem die politische Wirklichkeit einer Bewegung als Entsprechung zu einem solchen Prinzip konstruiert wird und die Kritik der Geltung dieses Prinzips nun auch gleichzeitig die politische Wirklichkeit zu treffen meint. Vielleicht besteht die Möglichkeit, mit Hilfe der hier zugrunde liegenden differenzierenden Fragestellung aus diesem Zirkel herauszukommen. Worauf es ankäme, wäre doch vor allem die Erfassung der politisch wesentlichen Realität des Institutionellen und der ihre Wirksamkeit tragenden Legitimität. Die Geltung der eben charakterisierten Denkhaltung lenkt aber immer wieder auch das wissenschaftliche Interesse von der Analyse dieser beiden Faktoren ab. Darin liegt u. E. eine prinzipielle Schwierigkeit der gegenwärtigen Diskussion der modernen Herrschaftsproblematik. Man kann die aktuellen Probleme des Parlamentarismus und des Demokratismus nicht ausschließlich von dieser angeblich »prinzipiellen« Fragestellung, die auf die letzten »geistigen« Voraussetzungen geht, her erfassen. Zwischen der politischen Wirklichkeit etwa des Demokratismus und seiner Theorie bestehen entscheidende Differenzen. Die Kritik der Theorie muß deshalb noch nicht die politisch relevante Wirklichkeit treffen. Der Aufweis etwa einer Unmöglichkeit wirklicher Volksherrschaft beweist noch nichts über die eigentliche Bedeutung des Prinzips der Volkssouveränität, das nämlich unabhängig davon die Funktion der nationalen Legitimierung moderner Staatlichkeit wirksam ausüben kann. Oder: die demokratische Praxis muß die Eigenbedeutung der Regierungsfunktion anerkennen und findet spezifische Formen ihrer Organisierung, wenn auch die Theorie dieses Faktum ignoriert. Von der Ebene der durch die bisherigen Analysen gesicherten Erkenntnisse ließe sich also die Fragestellung, die sich auf diesen Problemkreis bezieht, etwa dahin formulieren: Wo ist jenseits aller Theorie und gleichsam offiziellen Ideologie des Demokratismus selbst seine eigentlich politische Konkretisierung und Bedeutung festzustellen? In welchen Formen und Symbolen wird diese Bewegung politisch wirksam, und das heißt also erstens: in welchen Institutionen und Formen wurde dieser Demokratismus als spezifische Organisationsmöglichkeit und -prinzip politischer Willensbildung wirklich, also die Frage der politischen Technik, und zweitens: welches wurde das sozialverpflichtende Symbol, der mobilisierende und gestaltende Mythus des Demokratismus. Damit kommen wir zu unserer letzten Frage nach der Bedeutung der

Nationidee für den institutionellen Aufbau der modernen Staatlichkeit.

Gegenüber aller rationalistischer und individualistischer Interpretation des Demokratismus ließ die soziologische Frage nach der politisch relevanten Legitimitätsidee eine Transformation der Herrschaft im Sinne ihrer Kollektivierung und Verabsolutierung einsichtig werden. Als Bewegung zum Nationalstaat findet der Demokratismus die breiteste Realisation seines ursprünglichen Grundimpulses. Die Identifikation von Nation mit Herrschaft erlangt die aufgewiesene universale Bedeutung, die ganz allgemein die Legitimität moderner Herrschaft trägt und somit eine Bedeutung hat, die weit über die Geltung einer bestimmten Verfassungsform hinausgeht. Die hier gewonnenen Erkenntnisse machen es bereits unmöglich, von einem »Rationalismus« als eigentlichem Wesensmerkmal des Demokratismus zu sprechen. Die nationale Gemeinschaftslehre des Demokratismus löst ja gerade die Geltung des etatischen Rationalismus auf und setzt an seine Stelle das unbeschränkte Recht des letztlich irrationalen Gemeinschaftswillens. Auf diesem Kollektivismus beruht die Geltung der demokratischen Herrschaftsinstitutionen, die ein politischer Relativismus nicht zu fundieren imstande wäre. Es scheint unbestreitbar: »im Bewußtsein von Relativitäten findet man nicht den Mut, Gewalt anzuwenden und Blut zu vergießen« [1]. Wäre wirklich nur jener relativistische Rationalismus der Mehrheitsdemokratie, für den es keine absolute Entscheidbarkeit gibt, die alleinige Grundlage der Legitimitätsgeltung dieser Herrschaft, dann wäre das Faktum schwer erklärbar, wieso die Demokratien des 19. und 20. Jahrhunderts wiederholt die Massen für Kriege mobilisieren konnten, also gleichsam praktisch diese Gewalts- und Blutsprobe durchgeführt haben. Die Kritik des relativistischen Rationalismus trifft mit Recht Eigenarten der demokratischen Theorie. Doch bleibt dieses ganze Phänomen ein relativ sekundärer Vordergrund, vor der die politische Wirklichkeit des Demokratismus bestimmenden Macht der nationalen Legitimierung. Die nationale Idee gibt der Einheitsfunktion des Staates eine Wirklichkeitsbasis und macht die demokratische Grundidentifizierung von Herrschaft und sozialem Gesamt zu einer Realität.

[1]) Schmitt a. a. O. S. 53.

Typische Formen auch der demokratisch institutionellen Organisation: etwa Wahl, Repräsentanz, politische Willensbildung und Führerauslese durch Konkurrenz, Entscheidung durch Mehrheitsbeschluß, Regierung als Volksherrschaft usw., erhalten ihre soziale Verbindlichkeit erst auf Grundlage dieser nationalen Einheits- und Souveränitätsidee. Von dieser Erkenntnis her gesehen wird die Geltung dieser ganzen Institutionen in dem Augenblick radikal problematisiert, wo etwa einer Verschärfung der sozialen Gegensätze die Verbindlichkeit der nationalen Homogenität für das politische Bewußtsein erschüttert oder wo, wie im national gemischten Staat, diese nationale Homogenität überhaupt fehlt. In der dann aufbrechenden Problematik der national-demokratischen Grundlagen der parlamentarischen Demokratie ist u. E. eine der fundamentalen Ursachen für deren gegenwärtige Krise zu erkennen, die Krise des relativistischen Rationalismus ist dagegen nur ein sekundäres Phänomen. Als Krise der nationaldemokratischen Politik wird die Krise der parlamentarischen Demokratie zu erkennen sein.

Als zentrales Prinzip seiner Verfassungsgebung proklamierte der Demokratismus die Volkssouveränität. Dieses Prinzip kann sich auswirken als nationale Legitimierung der Staatlichkeit, es kann ferner, als Postulat der Volksherrschaft, eine ganz bestimmte Form des institutionellen Herrschaftsaufbaus bedingen. Diese beiden Auswirkungen sind zu unterscheiden. Allgemeinstes Resultat der Demokratisierung war die Funktionalisierung aller Herrschaft zur Repräsentanz der Nation. Dieser Prozeß sowie die Funktionalisierung der Regierung zum Vollzugsorgan des nationalen Willens können für verschiedene Verfassungsformen Geltung besitzen und müssen daher von dem Phänomen der speziellen, demokratisch republikanischen Organisation der Volkssouveränität als Volksherrschaft unterschieden werden. Wenn bereits die autokratische Regierung Napoleons I. oder die nun, parlamentarisch kontrollierten, absoluten Monarchien sich national legitimieren, dann ist doch hier jedesmal die Souveränität des Staates als selbständiges und eigenverantwortliches Entscheidungshandeln erhalten geblieben. Dagegen tendieren die Formen nationalplebiszitärer Diktatur wie die parlamentarische Demokratie dahin, den Staat selbst national zu funktionalisieren. Es ist also bezüglich der sozialtechnischen Bedeutung zu differenzieren zwischen der national-

staatlichen Konsequenz der Volkssouveränität und jener Identifizierung des Staates mit der Nation, in der die Regierung zum bloßen Vollzugsorgan des souveränen nationalen Willens mediatisiert wird.

Dieser letztere Fall ist gerade für die heutige Krisensituation wesentlich. Denn einmal steigert diese Gleichsetzung die Machtvollkommenheit der Regierung zu einer prinzipiell wie faktisch unbegrenzbaren. Gleichzeitig hat sie aber die letzte Konsequenz, die Eigenbedeutung und Eigenverantwortung dieser allmächtig gewordenen Regierung aufzuheben [1]). Die Auffassung von der

[1]) Es war immer wieder zu betonen, daß die Nationalisierung Legitimierung einer derartigen neuen Staatsallmacht bedeutet. Erst der nationale Absolutismus bedeutet wirklich unbeschränkbare Allgewalt der Herrschaftsorganisation. Ebenso wie etwa Ludwig XIV. kein Recht zustand, die Gesamtheit seiner Untertanen für seine Kriege zu mobilisieren, ist auch die Steuererhebung für diese Staatlichkeit gebunden. Die typische Form der Ermächtigung des Souveräns zur Verfügung über die Finanzen seiner Untertanen besteht eigentlich in der Form eines Vertrages, in dem die Stände für einen ganz bestimmten Zweck bestimmte Gelder zur Verfügung stellen und dafür meist ihrerseits bestimmte politische Konzessionen oder Rechte zugestanden erhalten. Das Verfügungsrecht ist also ein durchaus limitiertes, die Macht des Souveräns hat ganz effektive Grenzen. Werden sie nicht respektiert, so kommt es zu schweren politischen Konflikten. Die Machtfülle der mit dem Willen der Nation identifizierten Regierung ist demgegenüber unvergleichlich größer, ja eine prinzipiell andere. Im Kriegsfall kann die demokratisch-nationalitär legitimierte Regierung die gesamte Nation mobilisieren, das Volksheer bedeutet die entscheidenste Steigerung und Ermöglichung der modernen Staatsallmacht. Hier liegt eine innere Konsequenz der demokratischen Grundidee vor, die übrigens erst neuerlich in Frankreich zu der von dem Sozialisten Paul-Boncour vertretenen Heeresreform geführt hat, durch die im Kriegsfall die Totalität der Gesellschaft für den Staat mobilisiert wird. (In Paranthese sei hier auf einen inneren Widerspruch der französischen Politik gegenüber Deutschland hingewiesen: Allgemeine, nationale Wehrpflicht ist ein Korrelat der Demokratie und es ist absurd, gleichzeitig diese Demokratisierung zu fordern und dabei die demokratische Wehrpflicht zu versagen.) Bereits in diesem Punkte führt also die demokratische Grundidee zu einer Veränderung des staatlichen Aufbaus im Sinne der Erfassung des sozialen Gesamts durch und für die Herrschaftszwecke. Derselbe Strukturwandel gilt auch für das Verfügungsrecht der politischen Organisation über das materielle Vermögen. Das Steuerrecht der demokratischen Herrschaft ist ebenfalls prinzipiell unbegrenzt. Die früher geltenden Grenzen fallen hier notwendigerweise weg, indem der letzten Voraussetzung nach die Nation sich hier selbst besteuert. Die Etatisierung der Wirtschaft, wie sie die Finanzpolitik mancher mitteleuropäischer Staaten in der Nachkriegszeit versucht, findet hier ihre letzte Legitimierung. Der Finanzminister einer Mehrheitsregierung kann mit einem viel absoluteren Recht über das Vermögen der Staatsangehörigen verfügen als Ludwig XIV. über das seiner Untertanen. Ähnliches bedeutet die Idee der allgemeinen Schulpflicht, die Betrauung des Staates mit Kulturaufgaben usw. Will man die ganze Konsequenz dieser Verallmächtigung der Regierung begreifen, dann muß sie zusammengesehen werden mit der gleichzeitig notwendigerweise erfolgenden Funktionalisierung der Regierung zum Vollzugsorgan.

Regierungsfunktion als solcher ändert sich. Ja, die alte Idee der »Herrschaft«, die durch das römische Imperium zu einer Grundlage der gesamten abendländischen Kulturentwicklung geworden war, wird erschüttert. In dieser Idee war der bloßen Faktizität aller naturalen Faktoren, dem Getriebensein von Instinkten und Impulsen, war aller Fatalität des bloß »Natürlichen« die Freiheit und Autonomie des Menschen gegenübergestellt. Wie in der Religion und Ethik die früheren, naturalistischen Symbole durch geistige Normen und Sinnbilder verdrängt werden, so wird ein Bild des Menschen und seiner gesellschaftlichen und politischen Existenz konzipiert, das in Zucht und Ordnung eine Herrschaft des Menschen über seine naturale Basis akzentuiert. Am Anfang der demokratischen Ideenwelt steht dagegen jene Rousseausche Umkehrung, die gegen alle zivilisatorische und herrschaftliche Ordnung das naturale Sein des Menschen als an sich gutes und wertvolles in den Vordergrund stellt und die durchaus folgerichtig zu einem kontinuierlichem Abbau des Prestiges aller herrschaftlichen Faktoren geführt hat. Als letztes Ziel erscheint dann ein Zustand, in dem alle Regierung verschwindet und alle Herrschaft über Personen zu einer Verwaltung von Sachen wird. Damit negiert dieses politische Gestaltungswollen diesen unaufhebbaren und konstitutiven Faktor aller Staatlichkeit. Demgegenüber war immer wieder zu betonen, daß Staat vor allem »Herrschaft« ist, also »Verwaltung von Menschen« und Regierung als verantwortliches Entscheidungshandeln konkreter Personen. Es handelt sich bei dieser Bestimmung also keineswegs um die Mythologisierung dieser Herrschaftsfunktion zu einem charismatischen Führerglauben, sondern für die Bestimmung dieses Regierungsbegriffes genügt: 1. die Erkenntnis von der notwendigen Personalität der Regierung, d. h. das Gesetz der kleinen Zahl gilt für jede Form der Herrschaft; 2. die Erkenntnis der unaufhebbaren Ordnungs- und Einheitsgebungsfunktion durch die Regierung. Regierung in diesem Sinne ist ein unaufhebbarer Faktor aller Staatlichkeit, muß also auch in der demokratlichen Staatlichkeit wirksam sein, wenn diese auf die Dauer funktionieren will.

Hier liegt nun ein weiteres entscheidendes Problem der gegenwärtigen Krise. Die eine Auswirkung der Demokratisierung läuft faktisch in der Richtung, daß Staat als Regierung, also als ordnungs- und einheitsgebendes Entscheidungshandeln

seine prinzipielle Voraussetzung und Legitimierung verliert. Die Einheit des Volkes drückt sich gleichsam selbst aus im Gesetz des souveränen Volkswillens, sie muß also nicht erst durch die Regierung hergestellt werden. In demselben Sinne wird die Ordnungsfunktion überflüssig, da auch die Ordnung bereits vorausgesetzt ist. Es handelt sich ausschließlich darum, dem Volkswillen Ausdruck zu verschaffen. Deshalb ist die politische Intention vor allem gerichtet auf möglichst vollkommene, möglichst gerechte Organisation der Vertretung. Hier wirkt sich eine aus der früheren Oppositionshaltung erklärbare Einstellung aus, — gegen das die Macht und Regierungsgewalt monopolisierende Königstum wird die Vertretung der Nation zur überragenden Forderung. Diese Vertretung soll gleichzeitig Kontrolle der Regierung bedeuten, wobei letztere eigentlich als bestehend vorausgesetzt wird. Es steht also nicht so sehr das Problem im Vordergrund, den Volkswillen institutionell zu einer Einheit zu organisieren und damit eine Regierung zu ermöglichen, sondern gegenüber der bestehenden Einheit und Regierung soll der Volkswille, dessen Einheitlichkeit der Oppositionssituation relativ unproblematisch ist, vertreten werden und dadurch eine kontrollierende Funktion ausüben. Unter diesem Gesichtspunkt wird etwa das Wahlverfahren geregelt, die Rolle der Parlaments gesehen usw. Die Aufgabe einer positiven Organisation der Regierung wird eigentlich immer wieder verdeckt und im Augenblick, wo dieser Volkswille nun wirklich zum souveränen Gestaltungsprinzip einer eigenen Verfassung wird, wo also alle, etwa noch in der konstitutionellen Monarchie vorhandenen, selbständigen Organisationsfaktoren der Einheit und Regierung wegfallen, wird die ganze unauflösbare »Dialektik dieses Volkswillens« (Schmitt) manifest. Denn insofern in der Realität dieser Volkswille kein einheitlicher ist, kommt man zu einer vollkommenen Repräsentation einander antagonistisch gegenüberstehender, souveräner, partikularer Interessen- und Willenseinheiten. Insofern also die Regierungs- und Einheitsfunktion hier auf die Kontroll- und Vertretungsfunktion reduziert wird, kann die Proklamation der Gesellschaft zum Staat die einheitliche Ordnung des Sozialen gefährden, kann gerade die Verwirklichung des national-demokratischen Prinzips die Einheit der Nation in Frage stellen. Die Partei etwa hat die Interessen und Willensausrichtungen der Wählermassen zu vertreten, sie führt also

nicht, sondern ist Funktionär dieser anonymen Größe, — der politische Führer oder die von den Parteien abhängige Regierung ist wiederum bloßes Ausdrucksorgan der Parteiwünsche, nicht aber leitende und zur Einheit formende Entscheidungsinstanz. Es handelt sich also um den Gegensatz: Organisierung der Vertretung oder Organisierung der politischen Entscheidung. Die Funktionalisierung der Partei zur organisierten Vertretung partikularer Interessen, — ein Vorgang, den wir heute vor allem in Deutschland feststellen können, — die weitere Funktionalisierung der Regierung zum bloßen Clearing House für die einzelnen Parteiansprüche, das Proporzwahlrecht mit gebundenen Listen, — alle diese Faktoren bedeuten sicherlich eine geradezu ideale Organisation der bloßen Vertretung. Sie problematisieren dagegen und machen unmöglich die Sicherung und Organisation der Regierung. Die Verantwortung geht in diesem System verloren, indem sich eine Abwälzung der Verantwortung der Regierung auf die Parteien, deren Funktionär ja die Regierung ist, und von den Parteien auf die Wählermassen, wofür dasselbe Verhältnis gilt, durchsetzt. Es erfolgt also Anonymisierung der Verantwortung wie der Regierung. Der Führer als bloßer Funktionär: d. h. die Regierung entscheidet nicht, sondern hat vor allem zu vertreten, sie führt nicht, sondern führt nur aus, ist Ausdrucksorgan, nicht aber selbständige politisch-autoritative Potenz. Die partikularen Interessen und Willensgruppen bestimmen in souveräner Anonymität die Situation, ohne daß es eine Legitimierung und Organisierung jener politischen Funktion gäbe, die nun diese antagonistische Vielheit zur sozialen und politischen Einheit und Ordnung zusammenzuschließen hätte. Alles soll sich gleichsam von unten her erledigen, der Wille der Basis ist ja eben souverän gesetzt. Regierung als solche gibt es nicht, sondern nur Vertretung dieses souveränen Willens. Diese politische Einstellung und Praxis ist im Rahmen der national-demokratischen Gestaltungsidee durchaus legitim. Nur muß sie in einer Situation, wo die soziale Differenzierung und der soziale Antagonismus die Fraglichkeit der tragenden Voraussetzung dieses Prinzips, nämlich der nationalen Homogenität, zur bestimmenden politischen Realität gemacht hat, zum Versagen der Herrschaftsorganisation führen. In dieser Hinsicht kann also Volkssouveränität als Volksherrschaft, u. zw. sowohl hinsichtlich der sozialtechnischen

wie der legitimierenden Bedeutung, durch die Mediatisierung der Regierung die Staatlichkeit aufheben und damit Ordnung und Einheit des Sozialen gefährden [1]).

Die eigentliche sozialtechnische Bedeutung des Volkssouveränitätsprinzips liegt aber vor allem in der Dynamisierung der politischen Sphäre [2]). Einer sozialen Struktur, die durch die Konkurrenz einzelner sozialer Gruppen um politische Geltung und Macht bestimmt ist, kann eine statische Organisationsform des politischen Bereichs nur schwer entsprechen. Die Fixierung der Regierung an eine bestimmte, traditionell feststehende Schicht wird hier problematisch. Einer solchen gebundenen und traditionalistischen Form der Führerauslese gegenüber setzt sich nun mit dem Prinzip der Volkssouveränität eine Dynamisierung

---

[1]) Volksherrschaft als Kontrolle der Regierung bedeutet ferner Säkularisation der Verantwortlichkeit. Besitzt die religiöse Verantwortung der Regierung gegenüber Gott keine soziale Verbindlichkeit mehr, dann kann sie sowohl die Verantwortung der Regierung wie auch die Zustimmung der unter dieser Regierung Stehenden nicht mehr real konstituieren. Die traditionalistische Legitimität der Regierung, die Weihe durch die Kirche, die Einsetzung durch Gott, die gleichzeitig eben eine Verantwortung vor Gott bedeutet, verliert ihre soziale Evidenz. An Stelle dessen tritt die Verankerung der Verantwortung durch die Bezugnahme auf die Volksgesamtheit. Aus der transzendental fundierten Verantwortung wird gleichsam eine irdische. In dieser Formulierung hätte dieses Prinzip also nicht die Bedeutung der Aufhebung der Verantwortung der Regierung durch ihre Funktionalisierung zu einer bloßen Vertretung, sondern eine Neubegründung der Verantwortung selbst. Das Problem wäre also: Die soziale Verbindlichkeit der Verantwortungsbegründung, die aus dem Prinzip der Volkssouveränität in diesem Sinne folgt und die heute die entscheidende soziale Geltung wohl besitzt, zu trennen von der Aufhebung dieser Verantwortung, die ebenfalls politische Konsequenz der Dogmatisierung dieses Prinzips sein kann und ist. Es wäre also einerseits gleichsam vom Demokratismus die Notwendigkeit der Regierung als personaler Herrschaft mit selbständiger Entscheidungsfunktion anzuerkennen, andererseits scheint die Fundierung dieser Verantwortung durch Beziehung auf die Volksgesamtheit die größte Chance sozialer Geltung und Wirklichkeit zu haben. Als Ersatz der kirchlich-religiös sanktionierten Verantwortlichkeit behielte also das Prinzip der Volkssouveränität eine aktuelle Bedeutung. Es handelt sich hier eben um den ganz allgemeinen Vorgang der Säkularisation des politischen Bewußtsein, dessen Geltung weit über das partikulare Phänomen des Demokratismus hinausgeht.

[2]) Vgl. dazu R. Smend, Die politische Gewalt im Verfassungsstaat und das Problem der Staatsform, Kahl-Festschrift 1923. In dieser Schrift, die die Eigenart einer möglichen, dynamisch-dialektischen Integration durch die parlamentarische Demokratie herausarbeitet, steht übrigens auch der für unser Problem wesentliche Satz: »Auf dieser Grundlage erwächst die — der monarchischen durchaus entsprechende, von der parlamentarischen um so weiter entfernte — Wirkungsweise des demokratischen Willens, namentlich in seiner plebiszitären Form: autoritär, unwidersprechlich, national repräsentierend und zusammenschließend« (S. 24/25).

des Prozesses der Regierungsbildung und der Führerauslese durch. Volkssouveränität heißt hier Grundlage für eine Form der Regierungsbildung, bei der die Führerauslese in »freier« Konkurrenz der Gruppen um die Macht im Staat erfolgt. Faktisch hat es diese Konkurrenz auch innerhalb einer statischen Struktur gegeben. Aber — und das ist entscheidend — sie war nicht die legitime Form der Führerauslese und der Regierungsbildung. Erst mit der Demokratisierung kommt es zu einer Form staatlicher Willensbildung, wo die Regierung unter letztlicher Kontrolle der wahlberechtigten Staatsbürger steht, die, in einem Parteiensystem politisch organisiert, durch dieses in dynamischer Konkurrenz die Regierung bilden. Gemeint ist also mit diesem allgemeinsten Begriff der Dynamisierung ein Gegensatz zu jeder monopolistisch oder relativ statisch fixierten Herrschaftsgewalt. Es soll nicht mehr traditionell e i n e bestimmte Schicht zur Herrschaft berufen sein, sondern »der Staat wird gesellschaftlichen Gruppen überlassen« [1]), und zwar indem eine Konkurrenz dieser Gruppen um die Machtausübung erfolgt. Die demokratische Dynamisierung richtet sich also gegen den Status des sogenannten »Privilegienstaates«, das Sich-in-der-Herrschaft-Ablösen wird maßgebend. Als Beispiel für eine vorbildliche, praktische Lösung gilt das englische Zweiparteiensystem, das an sich, unabhängig übrigens vom Parlament, diese Dynamik in eindeutigster Weise organisiert. Es käme prinzipiell also darauf an, daß jeweils auch der »Andere« zur Macht kommen kann, daß dieselbe politische Chance möglichst allen sozialen Gruppierungen gegeben ist, wodurch ein Ausgleich und dadurch ein Zusammenwachsen zur politischen Einheit garantiert würde. Diese allgemeinste Bedeutung der Dynamisierung wäre also unabhängig davon, ob das »dynamisch-dialektische Prinzip« seine institutionelle Organisation in einer parlamentarischen Form findet, auch der pluralistische Parteienstaat, soweit er nur in einem allgemeinen und gleichen Wahlrecht die gesellschaftlichen Schichten an der staatlichen Willensbildung partizipieren läßt, würde diesem Gestaltungsprinzip entsprechen. In diesem Sinne kann dann Demokratie formuliert werden etwa als »ein Staat in dem Maße, als er alle Schichten zum gleichen Wahl- und Stimmrecht beruft und alle Herrschaftsgewalt unmittelbar oder mittelbar

---

[1]) R. T h o m a , Artikel »Staat« im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 7. Bd., S. 743.

auf dieser Grundlage aufbaut« (Thoma)[1]. Von hier aus ist auch eine Abgrenzung zu den Formen demokratischer Diktatur, wie etwa Jakobinismus, möglich, in dem hier jedesmal Statik vorherrscht, Aufhebung der Volkssouveränität als Kontrolle der Regierung, monopolistische Sperrung der Ämter für die Angehörigen einer und zwar sektenmäßig gegliederten Partei.

All diese Darstellungen der Demokratie oder des Parlamentarismus treffen zu für bestimmte Konstellationen des 19. Jahrhunderts. Sie haben also nur einen begrenzten Erkenntniswert und »stimmen« in keiner Weise für die moderne soziale und politische Realität, an der sie radikal vorbeireden. Aber auch als Postulat haben sie insofern keine stichhaltige Basis, als diese Beziehungslosigkeit zu der zu transformierenden Realität sie zu notwendig wirkungslosen Wunschgebilden macht.

In diesem Zusammenhang muß nun schließlich noch auf die speziellere Krise des Parlamentarismus hingewiesen werden. Auch die Struktur des Parlaments war durch den allgemeinen Vorgang der Dynamisierung der politischen Sphäre mitbestimmt. Was aber diese Dynamisierung politisch bedeutet, wird jeweils ganz von der wirtschaftlichen und sozialen Struktur abhängen, innerhalb derer sie sich auswirkt. Die Eigenart jener Dynamisierung, die für den Parlamentarismus des 19. Jahrhunderts wesentlich war, ist zu verstehen nur durch den Zusammenhang mit einem liberalen, »freien« Konkurrenzkapitalismus, mit einer aus ständischen Bindungen befreiten bürgerlichen Gesellschaft, die noch nicht das Faktum eines großstädtischen Proletariats kennt, und wo diese Dynamisierung das durch »Bildung« und »Besitz« charakterisierte Bürgertum in die Herrschaft eingliedert. Jede Bindung dieser wirtschaftlichen und sozialen Struktur durch sich fixierende, große Interessenverbände verändert aber grundlegend diese Konstellation. Dann wird die eigentlich vorausgesetzte, nationale und soziale Homogenität, innerhalb der Konkurrenz und Diskussion sinnvoll möglich sind, aufgehoben und die Ausbildung von —

---

[1]) Die ganze Einstellung, deren politischer common sense von dem üblichen menschenrechtlichen Dogmatismus realistisch absticht, verkennt aber die realpolitische Bedeutung, die etwa eine Mehrheitsherrschaft unter den heutigen Voraussetzungen in Mitteleuropa besitzt. Daß hier nämlich jeweils nicht ein Ausgleich, sondern ein Absolutismus realisiert wird, der dann eine Diktatur als Gegenschlag herbeiführen kann. Diese ganzen Definitionen der Demokratie zeichnen mehr ein Wunschbild als eine Wirklichkeit.

durch ihre relativ stabile Anhängerzahl, durch ihre Bürokratie usw. — wiederum statisch wirkenden Machteinheiten kann den dynamischen Ausgleich radikal in Frage stellen.

Diese letztere Problematik gilt in besonders akzentuierter Weise für die Institution des Parlaments in seiner gegenwärtigen Krise. Dabei muß abgesehen werden von der bereits besprochenen, ganz anders gelagerten Funktion des Parlaments als konstitutioneller Beschränkung der Monarchie. Es muß weiter abgesehen werden vom englischen Parlamentarismus, dessen Eigenart von dieser Problematik nicht derart getroffen wird. Denn hier handelt es sich darum, daß etwa ein Aufbau der Gesellschaft auch politisch wirksam ist, der hierarchisch in dem Sinne ist, daß in eine Führerschicht immer neue Elemente rezipiert werden, die Vorbildlichkeit eines sozialen und politischen Habitus anerkannt ist und sich nur langsam transformiert, daß weiter ein Ausleseverfahren, im Erziehungswesen oder in der Gesellschaft selbst, hier eine sich ständig regenerierende Elite produziert, deren noch relativ unerschütterte Autorität sich in der politischen Führung auswirkt. Ferner ist durch diese Faktoren — zu denen übrigens als wesentlichstes Element das imperiale Bewußtsein einer verantwortlichen Herrschaft der Nation als solcher über ein Weltreich tritt — — das Bewußtsein der nationalen Homogenität sehr stark, die assoziierenden Kräfte überwiegen die dissoziierenden. Dazu kommt die nicht zu unterschätzende Rolle der Monarchie, die — wiederum ganz abgesehen von ihrer imperialen Bedeutung — wirksam die politische Einheit repräsentiert und auch weiterhin, trotz ihrer konstitutionellen Transformierung, der Regierungsfunktion eine besondere, plastische Akzentuierung verleiht und gleichzeitig die notwendige Spitze der sozialen Hierarchie darstellt. Außerdem hat aber in der englischen Entwicklung die Umbildung der vertretenden Funktion des Parlaments zu einer regierenden bereits frühzeitig stattgefunden, und zwar unter den besonders günstigen Voraussetzungen einer noch relativ stabilen sozialen und wirtschaftlichen Struktur, wobei es sich übrigens auch bei dem hier vorliegenden Parteiengegensatz ursprünglich um den Machtkampf zweier Koterien handelt, die letztlich derselben sozialen Schicht angehören. Dieses ganze Schema bleibt erhalten bei der Transformierung des Parlamentarismus durch das Aufkommen organisierter Parteikörper und nur aus diesen

spezifischen Voraussetzungen läßt sich der englische Parlamentarismus verstehen. Vor allem der jüngere kontinentale Parlamentarismus, der heute zur Diskussion gestellt ist, beruht auf ganz anderen Vorbedingungen. Er hat — als ein Erbe seiner langen konstitutionellen Vergangenheit — vorwiegend die Vertretung- und Kontrollfunktion organisiert und steht nun vor der Aufgabe, in einer klassengespaltenen Gesellschaft einheitliche Regierung als Führung zu organisieren und die politische Integration zu leisten.

Bei der Analyse dieses Parlamentarismus nun wäre wiederum zu unterscheiden zwischen seiner Legitimität und seiner sozialtechnischen Bedeutung. Zu ersterer wäre dabei zu bemerken: Dem Glauben an das Parlament im 19. Jahrhundert lag auf dem Kontinent sicherlich auch ein Rationalismus zugrunde, dessen spezifisches Merkmal ein relativistischer Zug ist [1]). Dazu käme die Legitimierung des Parlaments als Abbild des Volkswillens, die aber auch nur für die konstitutionalistische Situation sachliche Aktualität und Berechtigung hat. Wenn nun als letzte Legitimierung behauptet wird, daß in der parlamentarischen Demokratie dem Parlament die Organisation der politischen Willensbildung und Führerauslese zuwächst und es dadurch zu einem Institut gerade der Regierungsbildung und Ausübung werden müßte, dann muß vor allem untersucht werden, unter welcher wirtschaftlichen und sozialen Konstellation diese Institution überhaupt diese Funktion ausüben kann.

Den Höhepunkt des fruchtbaren Funktionierens dieses Regierungssystems bezeichnet ein Zustand, in dem eine von der Familie und der selbständigen Einzelunternehmung getragene,

---

[1]) Dies hat Schmitt, dem wir hier folgen, außerordentlich geistvoll herausgearbeitet. Guizot als typischen Vertreter dieser Parlamentsideologie interpretativ verwertend, formuliert er: »Das Parlament ist infolgedessen der Platz, an dem die unter Menschen verstreuten ungleich verteilten Vernunftpartikel sich sammeln und zur öffentlichen Herrschaft bringen. Das scheint eine typische rationalistische Vorstellung zu sein. Doch wäre es unvollständig und ungenau, das moderne Parlament als eine aus rationalistischem Geist entstandene Institution zu definieren. Seine letzte Rechtfertigung und seine epochale Evidenz beruhen darauf, daß dieser Rationalismus nicht absolut und unmittelbar, sondern in einen spezifischen Sinn relativ ist«. Dieser relativistische Rationalismus wird dann in äußerst geistvoller Weise mit einem Weltbild liberalistischer Balance in Verbindung gesetzt und nachgewiesen, daß eine solche Haltung in der heutigen Situation keine soziale Tragfähigkeit und Verbindlichkeit für eine Institution besitzt. Der Glaube an die allein seligmachende Kraft der Diskussion ist sicherlich geschwunden.

liberalistische Wirtschaftsgesellschaft ihre eigene Existenz, im Automatismus der freien Konkurrenz, relativ autonom von der Politik regelt. Diese Selbständigkeit, dieses In-sich-Ablaufen des wirtschaftlich-gesellschaftlichen Geschehens entspricht einem politischen Aufbau, der auf Grundlage eines meist beschränkten Wahlrechts in einem Honoratiorenparlament vorwiegend politische Fragen behandelt: bürgerliche Freiheiten, Staat und Kirche, Abgrenzung der Kompetenzen der einzelnen Machtfaktoren usw. Diese Situation wird grundlegend geändert durch die immer stärker werdende Verflechtung von Wirtschaft und Politik, Wirtschafts- und Staatspolitik — Schutzzölle, Ansätze zur Sozialversicherung u. dgl. sind die ersten Etappen —, und durch die Transformierung dieser Wirtschaftsgesellschaft der freien Konkurrenz in eine relativ gebundene und organisierte Gesellschaft. In Kartellen, Trusts, Syndikaten und Gewerkschaften organisieren sich partikulare gesellschaftliche Interessen zu machtvollen Einheiten, die unmittelbar auf die Staatspolitik einzuwirken beginnen oder selbständige politische Faktoren werden. Die wirtschaftlichen Bindungen, die sie bedeuten — Zoll: politischer Preis, Gewerkschaft: politischer Lohn —, heben teilweise das Funktionieren des Ausgleiches auf dem freien Markt auf und führen zu Disproportionalitäten, die den Ablauf der Gesamtwirtschaft stören können und gleichzeitig einzelne soziale Gruppen auf Kosten anderer in der Nation benachteiligen. Die freie Konkurrenz einzelner selbständiger Individuen wird zum Kampf organisierter Gruppen und greift so in die Staatspolitik direkt ein. Dazu kommt das Aufkommen geschlossener Parteikörper, die die Selbständigkeit des einzelnen Parlamentariers aufheben und das Schwergewicht von einem Gremium unabhängiger, einzelner Führer, die in Diskussion und freier Abstimmung politische Entscheidungen treffen, auf das Spiel innerhalb dieses Parteisystems und in die Parteikörper selbst verlegt. Für die Entscheidung der immer bedeutsamer werdenden wirtschaftlichen Fragen genügt aber auch weiter nicht mehr die frühere, allgemeine Qualifikation von »Bildung und Besitz«, es wird ein spezifisches Fachwissen und eine detaillierte Fachberatung dieser sachlich diffizilen und komplexen Materien notwendig. Schließlich beseitigt die radikale Demokratisierung die eventuell noch vorhandenen Reste selbständiger Exekutive, verwirklicht aber von sich aus vorwiegend politische

»Vertretung« und nicht politische Führung. Das Zusammenwirken all dieser Faktoren hebt die wirtschaftlich-soziale Konstellation auf, die für das Funktionieren der parlamentarischen Demokratie unerläßliche Voraussetzung war. Ganz unabhängig also von irgendwelcher weltanschaulicher Stellungnahme erscheint diese politische Organisationsform nicht mehr der Situation angemessen, sozusagen nicht mehr technisch brauchbar.

Dadurch ist die ganze Apparatur und Legitimität der parlamentarischen Demokratie problematisiert. Den Parlamentarismus selbst hatte bereits die Demokratisierung der Herrschaft zu einem Vordergrund gemacht, indem Parteien aufkommen, die als in sich geschlossene körperhafte Organisationen den Zugang zur Politik monopolisieren. Die parlamentarische Demokratie hat sich zu einer parteihaften gewandelt, und diese Transformierung ist insofern eine notwendige, als das allgemeine Wahlrecht im industrialisierten Massenstaat eine plebiszitäre Massenwerbung und -mobilisierung erfordert. Diese kann nur durch die Ausbildung einer bürokratischen Apparatur, die dann eine eigene Technik und Gesetzlichkeit entwickelt, geleistet werden und setzt die Verfügung über große Geldmittel voraus. Die bereits dadurch erfolgte Stabilisierung wird verstärkt durch den Wandel der Parteien von rein politischen, weltanschaulichen Einheiten zu teilweise organisierter Vertretung von sozialen und wirtschaftlichen Interessen, die im transformierten Kapitalismus ja ebenfalls einen relativ stabilen Charakter aufweisen. Die eine Ursache für die augenblickliche Krisis des Parlamentarismus liegt also in dieser von der demokratischen Ideologie und Verfassungsgebung noch nicht registrierten Verschiebung des politischen Schwergewichts. Nicht mehr das Parlament, sondern die Parteien sind heute Träger der politischen Souveränität, nicht mehr im Parlament, sondern bei den Parteien liegt heute die eigentliche politische Verantwortung, der einzelne Abgeordnete ist nicht mehr freier Vertreter des ganzen Volkes, sondern der Parteiorganisation als solcher ist gleichsam das Mandat zuzurechnen usw. In den Sitzungen der Parteiausschüsse fällt die Entscheidung, nicht im Parlament, das zu einer offiziellen und nur noch rechtlich notwendigen Registriermaschine geworden ist. So macht auch heute typischerweise der Politiker nicht mehr im und durch das Parlament, sondern in der und durch die Partei Karriere. Und auch eine weitere Ursache der Krisis des Parlaments

ist derart vom Sozialtechnischen her zu bestimmen. Das Parlament hatte die Funktion, die Organisation des deliberativen politischen Handelns zu sein. Wird das dezisionistische Organ immer — auch in der Demokratie, die seiner ebenfalls nicht entbehren kann —, persönlich autoritative und darüber hinaus: irrational-charismatische Struktur aufweisen müssen, so zeichnet die deliberative Funktion: kollegialer, rationaler Charakter — auch in der Monarchie — aus. Gegenüber dieser deliberativen Funktion hat nun der Gesichtspunkt der »Expedivität« sein volles Recht. Und was diesbezüglich vor allem problematisch geworden ist, das ist die Zweckmäßigkeit des Parlaments als deliberativem Organ in einer Situation, wo die sachliche Differenziertheit und Kompliziertheit der zur Diskussion stehenden Materien eine Klärung nicht mehr in der allgemeinen Diskussion des Parlaments, sondern nur noch im engen Gremium der Kommissionsberatung durch spezialisierte Fachleute möglich macht. Bereits durch diese beiden Wandlungen ist u. E. der Parlamentarismus als solcher problematisch geworden. Und diese Krise behält ihre sozialtechnische Wirklichkeit ganz unabhängig davon, ob man sich nun persönlich für »Demokratie« oder »Diktatur« entscheidet.

Eine Ausnahme von dieser Entwicklung scheint der französische Parlamentarismus darzustellen, dessen Geltung auch heute noch, abgesehen von der extremen, syndikalistischen und royalistischen Opposition, die ideengeschichtlich sehr interessant, politisch aber bedeutungslos ist, relativ unerschüttert bleibt. Nun ist Frankreich der einzige Großstaat, dessen Wirtschafts- und Sozialverfassung die industrialistische Revolutionierung verhältnismäßig intakt gelassen hat [1]). Das Dominieren eines mittleren und kleinen, in sich saturierten Bauerntums [2]),

---

1) Vgl. dazu neuerdings das ausgezeichnete Werk von A. Siegfried, Das heutige Frankreich, Stuttgart-Berlin 1931. »Durch seine soziale Struktur bleibt Frankreich, selbst nach einem Jahrhundert industrieller Entwicklung, in der Hauptsache ein Volk von Bauern, Handwerkern und Bürgern .... Die Vereinigten Staaten, Deutschland, ja selbst England sind, wirtschaftlich gesehen, Staaten jüngster Schöpfung ...... der französische Mensch hingegen war fertig seit Ende des 18. Jahrhunderts« (S. 12/13).

2) Nach der Volkszählung von 1921 54% bäuerliche Bevölkerung, und zwar unter 8½ Millionen Landwirten 5 Millionen selbständige Bauern. Dazu kommt, daß auch der städtische Kleinbürger, Handwerker und gehobene Proletarier in vielen und starken Beziehungen an seinen ländlichen Ursprung gebunden bleibt.

das ideologisch größtenteils auf die Ideen von 1789 fixiert ist, aber auch der Charakter seiner industriellen Gesellschaft, in der der Kleinbetrieb und selbständige Unternehmer oder Handwerker, zumindest als Typ, also der Haltung nach, vorherrscht [1]), — diese Faktoren geben dem sozialen Körper bereits eine Ausbalanciertheit und Homogenität, die etwa in Deutschland radikal fehlt [2]). Auf dieser Grundlage konnte sich ein ausgeformter ideeller Kosmos verfestigen und zur bestimmenden Tradition werden, dessen Geltung die Homogenität auch im Geistigen gewährleistet. Damit sind in diesem, von der modernen Entwicklung kaum transformierten, Volkstum noch alle jene Voraussetzungen erhalten geblieben, die ein Funktionieren der parlamentarischen Demokratie notwendigerweise erfordert. Man müßte also hinsichtlich der Konstellation, unter der die parlamentarische Demokratie zu analysieren ist, gleichsam drei Zonen unterscheiden. Für die eine, zu der auch die nordischen europäischen Staaten und Holland gehören, ist weitgehend der englische Verfassungstypus und die ganze politische Haltung, die England repräsentiert, charakteristisch. Hier hat sich übrigens der sonst am Kontinent erfolgte Strukturwandel durch die national-demokratische Politik vorläufig nur ganz ephemer ausgewirkt. Die zweite Zone repräsentiert Frankreich, das in politischer Haltung wie im politischen Aufbau das national-demokratische Prinzip am reinsten verwirklicht hat und das auch heute noch in seiner Wirtschafts- und Sozialverfassung die für diesen Herrschaftstyp adäquaten Voraussetzungen aufweist. Zu der dritten Zone sind, abgesehen von der schweizer Sonderstellung, alle übrigen europäischen Staaten zu rechnen und gerade hier, d. h. eigentlich in dem erweiterten Mitteleuropa, ergibt sich die Situation, daß in dem Augenblick mit der national-demokratischen Etappe der Nationalisierung der Herrschaft begonnen wurde, wo der wirtschaftliche und soziale Struktur-

---

[1]) Siegfried gibt diesbezüglich äußerst instruktive Zahlen: Nur 28% der arbeitenden Bevölkerung entfallen auf die industrielle Produktion. Aber auch hier ist weiter zu differenzieren: von vier Millionen qualifizierten Arbeitern waren nur 774 000 in Fabriken tätig, die über 500 Arbeiter beschäftigen.

[2]) Die wirtschaftliche Ausbalanciertheit ist bekannt. Die Abhängigkeit vom Weltmarkt relativ gering, innerhalb der industriellen Produktion die Rolle der hochwertigen Qualitätsproduktion, die relativ unabhängig von Konjunkturschwankungen ist, sehr groß. Aber auch in ethnischer Hinsicht hat bereits der dynastische Zentralismus das Volk zur Nation zu egalisieren begonnen. Auch darin eine von Deutschland total verschiedene Situation.

wandel diese politische Verfassung, diese ganze politische Technik »unzeitgemäß« gemacht hat, — sie gleichsam zu einer posthumen Geburt stempelt. Die hier ganz anders gelagerte Problematik, zu der in manchen Räumen die nationale Minderheitenfrage tritt, scheint neue Formen der Organisation der politischen Willensbildung und Führerauslese, neue Formen des Zusammenschlusses zur politischen Geschehenseinheit zu erfordern. Für diesen Bereich gilt mit aller Schärfe eine Krise der national-demokratischen Politik.

Denn: Nicht nur die demokratische Funktionalisierung der Regierung und die aufgewiesene Krise des Parlamentarismus stellen hier diesen Herrschaftstypus in Frage, — die demokratische Praxis der Mehrheitsherrschaft selbst wird sinnlos. Voraussetzung auch dieser Herrschaftsausübung durch die Majorität ist eine gewisse soziale oder nationale Homogenität. Nur wenn eine gemeinsame Basis gegeben ist, auf der die verschiedenen Willensausrichtungen vergleichbar sind, kann die Werbung einer Mehrheit und eine Regierung durch diese Mehrheit sinnvoll sein. Mehrheit und Minderheit müssen einen solchen gemeinsamen Rahmen kennen und anerkennen, um überhaupt aufeinander bezogen werden zu können. Die absolute Regierungsgewalt, die einer Majorität im demokratischen Staat zusteht, hat zur Voraussetzung, daß die jeweilige Mehrheit eine soziale und nationale Gemeinschaftlichkeit repräsentiert. In jeder Situation, wo es gleichsam eine konstante Minderheit gibt, deren soziale oder nationale Besonderheit sie aus dieser Gemeinsamkeit ausschließt, wird die demokratische Mehrheitsherrschaft zu einer Diktatur, bedeutet sie faktisch einen Privilegienstaat. Zu einer derartigen Minderheit kann sowohl das Bürgertum wie das Proletariat werden, wenn die Klassenkampfsituation die soziale Problematik beherrscht, eine solche Minderheit kann die agrarische Gesellschaft gegenüber der industriellen darstellen, eine solche Minderheit ist heute überall die nationale Minorität in der national-demokratischen republique une et indivisible. Das Prinzip der Mehrheitsherrschaft verliert hier jede Berechtigung, ja es verdeckt und verhüllt die von der Herrschaft zu lösende Aufgabe, es wird zu einer Ideologie, die einen Despotismus rechtfertigt. Dieser ganze national-demokratische Mechanismus einer Herrschaft nach Mehrheit/Minderheit beruht auf ausschließlich quantitativen Voraussetzungen. Die zusammenaddierte Mehr-

heit von als gleichwertig und gleichartig angesetzten Stimmen, — eine Mehrheit, die also von der Fiktion eines allgemeinen Staatsbürgers ausgeht —, ist sein regulatives Aufbauprinzip. Die Brauchbarkeit dieses Mechanismus für eine durch fundamentale Gegensätzlichkeiten dissoziierte Gesellschaft oder für einen national gemischten Staat muß daher grundsätzlich in Frage gestellt werden. Die Ausgleichsmöglichkeit, die sich ergibt, ist dann eine rein formale, und legitim ist der monopolistische Absolutismus der jeweiligen, sozialen oder nationalen, Majorität. Den eigenen Voraussetzungen nach kann der national-demokratische Herrschaftstyp gar nicht dazukommen, derartige Differenzen in eine staatliche Einheit dadurch einzubauen, daß sie in ihrer Relevanz anerkannt werden und es daher etwa zur Aufgabe des Staates würde, gerade die soziale Minorität gegen die zahlenmäßige Majorität zu schützen oder der nationalen Minorität in einer Autonomie Eigenrechte zu garantieren, die unabhängig von dem souveränen Willen der Mehrheit wären. Denn dieser Staat der parlamentarischen Demokratie ist identisch mit Mehrheitsherrschaft, er steht und fällt mit dieser. Ebensowenig wie die Bedeutung einer Elite kennt er den Schutz der qualifizierten Minorität, kennt er eine Organisation des Volkes zur Einheit, die an diesen entscheidenden Realitäten nicht vorbeiredet, sondern sie zur Basis ihres Herrschaftsaufbaus macht. Deshalb kann sich die typische Situation ergeben, daß die jeweilige soziale oder nationale Minorität mit einer Diktatur fraternisiert, die sie gegen den Mehrheitsabsolutismus schützen könnte, — andere Schichten dagegen, übrigens auch solche, die früher sozial oppositionell waren, in der Hoffnung auf eine relativ sichere, majoritäre Zukunft die parlamentarische Demokratie dogmatisieren.

Die parlamentarische Demokratie organisiert weiter den nationalen Willen als einen plebiszitären, auf den Augenblick gerichteten. In der Wahl wird vor allem seine Aktualität manifestiert, die auf eine gegebene Konstellation bezogenen Stellungnahmen, abhängig von allen Zufälligkeiten, Impulsen, Dringlichkeiten dieses Moments, drücken sich hier aus und erhalten politisches Gewicht. Die parlamentarisch-demokratische Organisation des nationalen Willens bevorzugt dessen Aktualität auf Kosten der nationalen Dauer. Sie läßt die relativ konstanten Determinanten überlagert werden von situationsbezogenen und situationsbedingten Haltungen. Die ganze Appara-

tur ist darauf abgestellt, daß die Führung in ständiger Abhängigkeit von dieser aktuellen Stellungnahme bleibt und so muß letztlich eine »Tagespolitik« den Vorzug erhalten. Sie organisiert nicht so sehr die großen, bestimmenden Interessen und den langsamen Entwicklungsrhythmus eines Volkstums wie die Emotionalität und Aktualität einer gegebenen Parteikonstellation. Alle jene Mächte, die aus einer Tradition und Kontinuität heraus, aus einem oft nur instinktiven Verbundensein mit dieser transpersonalen, nationalen Lebenszeit, die dauernden Werte und Interessen repräsentieren könnten, sie werden in ihrer politischen Relevanz zurückgedrängt. Die Nation wirkt sich politisch aus nicht als die — Generationen zusammenfassende und überspannende — Einheit, sondern als Verabsolutierung eines plebiszitären Augenblicks, als eine Aufhebung aller Ewigkeitselemente im Herrschaftsaufbau. Jede auf eine Dauer gerichtete Politik wird der Gegenwart Opfer oder zumindest Einschränkungen für ein zukünftiges Ziel zuzumuten haben, sie wird deshalb nicht nur »inaktuell«, sondern auch unpopulär sein müssen. Die Struktur des national-demokratischen Herrschaftsaufbaus gibt einer solchen Politik keine Chance des Sichdurchsetzens, nur gegen die ganze Apparatur, gegen die ganze Dämonie der plebiszitären Politik ist eine auf solche Dauer gerichtete Führung möglich. Die ganze politische Optik und Perspektive verschiebt sich, eine Überwertung des momentan Wichtigen erfolgt, die politische Führung wird gezwungen, sich vorwiegend an diesen vorgeschobenen Interessen zu orientieren und eine weiterschauende politische Erkenntnis hat keine oder nur geringe Chancen der Verwirklichung. Diese Faktoren passen in die Gesetzlichkeiten des auf jederzeit mögliche Wahlen eingestellten Mechanismus nicht hinein. Eine immer größere Abhängigkeit der Außenpolitik von innenpolitisch-plebiszitären Konstellationen setzt sich durch, die Durchschlagskraft einer sachlichen Argumentation tritt zurück vor dem ganzen, für die Massenmobilisierung notwendigen, programmatischen Inventar. Die Geschichte der Nachkriegsjahre gibt dafür zahlreiche Belege und es geht nicht an, die politische Führungskrise der Gegenwart zu bagatellisieren, indem man sie zu einer vorübergehenden Krankheitserscheinung deklariert, — die eigentliche Grammatik des Systems wirkt sich hier aus.

Diese letzteren Faktoren gelten also nicht nur für das begrenzte

Phänomen der Krise des Parlamentarismus, — sie gelten auch für die parteihafte Demokratie. Auch der nachparlamentarische, demokratische Mehrparteien-Staat steht hier vor der eigentlichen Aufgabe seiner Verfassung und Organisation. Es erheben sich in dieser Situation die entscheidenden Aufgaben einer nach-demokratischen Herrschaftsgestaltung, Aufgaben, von deren Bewältigung das Schicksal vor allem der national-demokratischen Verfassungen im mitteleuropäischen Bereich abhängen wird. Es geht darum: 1. wiederum politische Führung möglich zu machen; d. h. der politische Aufbau hat vor allem die Souveränität der Exekutive zu organisieren. Zu diesem Zweck muß diese unabhängig gemacht werden von dem beständigen Zwang, die plebiszitären Forderungen zu berücksichtigen, die Aktionsfreiheit der Regierung muß also verstärkt werden durch Loslösung von der Bindung an den Vertretungs- und Funktionärmechanismus der Parteien und Wahlen. Nur so kann wenigstens der Versuch gemacht werden, die dauernden Interessen der Nation gegenüber einer bloßen Aktualität zu verwirklichen und der Regierung die Machtmittel in die Hand zu geben, mit denen sie die Position der, durch die parlamentarische Demokratie so vollkommen organisierten, partikularen Interessenvertretungen brechen kann. 2. Muß die politische Verfassung die deliberativen Organe in einer Weise neu organisieren, die den Anforderungen einer qualifizierten, sachgemäßen Behandlung der zur Beratung stehenden Materien entspricht, — es handelt sich eben heute vor allem um die technisch und sachlich äußerst diffizilen wirtschaftlichen Probleme. Aber ebenso komplex und kompliziert sind fast sämtliche Fragen der Organisation und Ordnung der modernen Wirtschaftsgesellschaft, weshalb dieselben nur auf Grund zureichender Fachkenntnis und in kleineren Gremien adäquat beraten werden können. Schließlich muß 3. eine neue Form des Zusammenschlusses zur politischen Geschehenseinheit gefunden werden, die die sozialen und wirtschaftlichen Differenzen nicht ignoriert. Der Staat kann diesen Lebensbereich nicht mehr sich selbst überlassen, sondern hat heute — um wieder wirklich Garant der nationalen Einheit zu werden — die neue Aufgabe der Wirtschafts- und Gesellschaftsregulierung. Denn die national-demokratische Nationidee als solche ist problematisch geworden. Ihr egalitärer Unitarismus, der von einem allgemeinen Staatsbürger ausgeht, erweist sich in der nachliberalen, wirtschaft-

lichen und sozialen Konstellation als unzureichend. Die Einheit, die von ihr behauptet wird, ist nicht mehr verbindlich. Sie trifft auf keine Realität, sie verdeckt sie nur. Mit der Ausflucht dieses abstrakten Staatsbürgers, der noch in den neuesten Verfassungen eine grundlegende Rolle spielt, ist an der ganzen vorliegenden Problematik nicht mehr vorbeizukommen. Nicht nur einzelne Institutionen der parlamentarisch-demokratischen Herrschaft, ihre Legitimität selbst ist erschüttert.

In dieser Krisensituation hebt sich nun die Form der nationalen Legitimierung einer Herrschaft, das allgemeinste Phänomen, ab von der national-demokratischen Organisation und Formulierung dieser Legitimität. Die Idee der nationalen Souveränität scheint sich loszulösen von der politischen Welt der Demokratie, die sie ursprünglich durchgesetzt hat. *Die national-demokratische Idee steht heute in einer entscheidenden Krise, nicht die Nationidee überhaupt.* Gerade in dieser demokratischen Form war aber die »moderne Nation« für die bisherige kontinentale Entwicklung politisch bedeutsam geworden. Denn durch die Gemeinsamkeit der Oppositionsstellung zum absoluten Staat, die am Anfang steht, wurde für die Ausbildung der nationalitären Vorstellungswelt im 19. Jahrhundert die Verbindung mit der politischen, liberalen Demokratie bestimmend. Die westliche, französische Formel wird repräsentativ, sie formt die letzte Etappe der nationalitären Bewegung Italiens und der slavischen Völker in Mitteleuropa, für die ursprünglich die deutsche, romantisch-historische Nationidee große Bedeutung besessen hatte. In der Auseinandersetzung zwischen Autokratie und Demokratie setzt sich die Nationalisierung durch. Nationale Freiheit erscheint als eine der allgemeinen bürgerlichen Freiheiten. Und diese Entwicklung führt zu einer politischen Nation, deren Inhalt fixiert ist auf den allgemeinen, gleichen Staatsbürger — in diesem Sinne also atomistisch aufgebaut erscheint —, auf die parlamentarische Organisation der Vertretung des nationalen Willens, auf die damit zusammenhängende Zentralisation, die körperschaftliche oder föderalistische Tendenzen aufhebt, eine Nationidee, die zu den Konsequenzen des Plebiszites, des demokratischen Selbstbestimmungsrechtes der Nation, eines liberalistisch-demokratischen Minderheitenrechtes geführt hat. Diese Formulierung der nationalitären Politik galt auch für die Unab-

hängigkeitsbewegung des Balkans, wurde von der Entente als Propagandamittel während des Weltkrieges benutzt, stand Pate und bestimmt weiter die Politik der ganzen staatlichen Neugründungen von 1918. Um eine Krise dieser Politik handelt es sich, — die Nationalisierung der Herrschaft und die Etatisierung der Nation dagegen hat weiter soziale Verbindlichkeit. Doch muß dieser Prozeß angesichts der aufgewiesenen Krise, auf einer neuen Ebene nach inhaltlichen Bestimmungen und organisatorischen Formen suchen. Nation, die Nationalisierung der Politik ist weiterhin Schicksal, nur scheint sich eine Veränderung in Form und Inhalt dieses Nationalisierungsprozesses zu vollziehen. In einer wirtschaftlich und sozial veränderten Situation treten heute die »jüngeren« Völker in das Stadium der restlosen politischen Nationalisierung. Der nationale Kollektivismus trifft nicht mehr auf den absoluten Staat als Gegenspieler, sondern hat sich einerseits mit der Klassenidee auseinanderzusetzen, steht andererseits in Gegensatz zu kolonial-imperialer Abhängigkeit. Dazu kommt das Problem der Minderheiten. Ein entscheidender Strukturwandel ist die Konsequenz [1]).

---

[1]) In diesem Zusammenhang darf noch kurz die Beziehung dieses nationaldemokratischen Unitarismus zum Zentralismus gestreift werden. Bereits in der französischen Revolution war mit der demokratischen Form der Nationalisierung eine Verstärkung der zentralistischen Tendenzen verknüpft. Dieser Herrschaftstyp, der auf der einheitlichen Repräsentanz des als einheitlich vorausgesetzten nationalen Willens aufgebaut ist und nur die Mehrheitsherrschaft als legitime Modifikation kennt, löst einerseits stammesmäßige oder provinzielle Einheiten auf, delegiert andererseits alle Machtausübungen aus diesem einheitlichen Willen. Es ist wiederum durchaus konsequent, wenn in dieser politischen Landschaft eine Eigenbedeutung der Selbstverwaltung sich nicht halten kann. Die letzte Alternative ist auch hier: einheitliche Organisation der nationalen Einheit als Repräsentanz oder ein Ausgehen von den kleinsten sozialen Zellen, auf deren relativer Selbständigkeit sich die Einheit des politischen Zusammenschlusses aufbaut. Die national-demokratische Politik setzt diese Einheit nicht nur als undifferenzierte und egalitäre voraus, sie kann in ihrer Souveränitätsvorstellung ein solches Eigenrecht von autonomen Verbänden nicht konzipieren. Ihre Wirkung ist also gleicherweise unitarisch und zentralistisch. Auch in der deutschen Entwicklung sind die radikalen Demokraten immer wieder radikal unitarisch und zentralistisch. Die nationaldemokratische Weimarer Verfassung bedeutet einen weiteren Schritt zum zentralistischen deutschen Einheitsstaat. Die innere Gesetzlichkeit in der Entwicklung zur nationalitären republique une et indivisible realisiert sich hier — auch Zwischenlösungen können die letzte Alternative, um die es hier geht, nicht verwischen — und geht dabei parallel mit einer bisher ebenso universellen Gesetzlichkeit der Entwicklung der Verwaltung. Staat ist im sozialen Alltag — und auf diesen kommt es trotz aller dramatisierender Geschichtsschreibung wesentlich an — vor allem Verwaltung. Im Verwaltungsaufbau ist eine der relativen Konstanten zu erfassen, hier liegt

Der vorläufige Gegenschlag zu dieser national-demokratischen Politik in den verschiedenen faschistischen Diktaturen trifft vor allem die parlamentarische Demokratie. Soweit es sich um Notstandsmaßnahmen handelt, die — auch für eine längere Zeit — eine Verfassung außer Kraft setzen, muß es sich an sich noch nicht um den Versuch nach-demokratischer Herrschaftsgestaltung handeln, ein Versuch, der freilich u. E. durch die aufgewiesene Strukturkrise der parlamentarischen Demokratie, vor allem unter den Voraussetzungen des mitteleuropäischen Bereichs, sich heute als eine dringende Notwendigkeit erweist. Es liegt nun bekanntlich im Wesen der Diktatur, daß sie eine Regierungsform des Ausnahmezustandes, noch nicht aber selbst eine neue Verfassung, noch nicht ein auf Dauer berechneter, neuer politischer Status ist. Gerade die demokratisierte Situation macht diese Unterscheidung von neuem wichtig, problematisiert sie aber gleichzeitig in ihrer sonst zutreffenden Geltung. Denn es erhebt sich heute das neue Problem: Inwiefern verbleibt gerade eine plebiszitäre Diktatur innerhalb des letzten Rahmens national-demokratischer Gestaltungsprinzipien und Legitimität, inwieweit ist hier ein autoritäres Korrelat und Regulativ für Krisenzeiten gegeben, das aber letztlich den Kreis national-demokratischer Politik nicht durchbricht. Die Dialektik des Volkswillens kann bekanntlich auch in einem Einzelnen oder in der Diktatur eines Parteigremiums eine adäquate Repräsentanz des nationalen Willens sehen, »Erziehungsdiktaturen« wie plebiszitäre Diktatoren gehören seit 1793 gleichsam zum legitimen Bestand demokratischer Politik. Die eigentlichen Organisationsprobleme nach-demokratischer Herrschaftsgestaltung müßten nicht gestellt werden, — der politische Geschehensrhythmus oszilierte zwischen jakobinischem und pluralistischem Demokratismus, ohne

eine große Kontinuität der Entwicklung vor, die unmittelbar mit der Wirtschafts- und Sozialgeschichte parallel geht. In dieser Entwicklung nun waltet eine allgemeine Gesetzlichkeit, deren soziologische Grundlagen vor allem M. Weber aufgewiesen hat. Es handelt sich um das Bedürfnis nach Kalkulierbarkeit der Aktion des Herrschaftsapparates, deren die rationalisierte Betriebsführung der kapitalistischen Wirtschaftsgesellschaft bedarf. Es handelt sich ferner um die Notwendigkeit, die differenzierten Aufgaben der Ordnung und Regelung des modernen sozialen Lebens durch fachmännisch geschulte und spezialisierte Funktionäre im kontinuierlichen Betrieb, also eben durch »Beamte« in einem »Büro«, zu leisten. Ebenso wie diese Bürokratisierung schreitet die Zentralisierung fort, nach einheitlichen Regeln wird ein vereinheitlichtes Gebiet verwaltet.

aber grundsätzlich diese Ebene zu verlassen. Im italienischen Faschismus etwa sind demokratisch plebiszitäre Elemente aufweisbar, die, in einer anderen Konstellation, auch für Napoleon III. gegolten haben. Ferner bedeutet er ein Fortschreiten in der Durchnationalisierung des Staates und der Etatisierung der Gesellschaft. Insofern im Faschismus der demokratische Mehrparteien-Staat durch einen Einpärtei-Staat abgelöst wird, müssen damit noch nicht typische, bürokratisierende und plebiszitäre Konsequenzen, die das Bestehen einer Massenpartei und einer auf der Zustimmung von Massen beruhenden Herrschaft für die politische Struktur zeitigt, restlos aufgehoben sein. Gleichzeitig bedeutet aber der Faschismus auch den Versuch, neue Formen der politischen Organisation des nationalen Willens, des nationalen Seins zu finden. Legitimität auch dieser Herrschaft wird vom Nationalen abgeleitet, Ziel auch dieser Herrschaft ist die Organisation der Nation zur politischen Einheit. Der nationale Kollektivismus, den der Demokratismus zum erstenmal als entscheidenden politischen Faktor gleichsam einführte, wird gesteigert und von der liberalistischen Individualisierung freigemacht: »Die Nation ist nicht nur Summe der Einwohner des Landes oder ein Instrument der Parteien zur Erreichung ihrer einzelnen Zwecke, sondern ein Organismus, der eine unendliche Reihe von Generationen umfaßt, in der jedes einzelne Individuum nur ein Durchgangsglied ist, und die höchste Zusammenfassung aller geistigen und körperlichen Kräfte der Rasse« (Fascist. Programm 1921) [1]). Der Organismusgedanke, die Totalitätsvorstellung dieser Definition erinnert an die deutsche, historisch romantische Volksgeisttheorie. Politisch wird daraus die Allmacht des Kollektivums und die Rechtlosigkeit des Individuums als solchem vor dem Anspruch von Nation und Staat abgeleitet. Ebenso wesentlich wie diese Entliberalisierung der Nationvorstellung ist aber ihre Loslösung von der Volkssouveränitätstheorie: »Der Staat ist der Ausdruck der Nation. Der Staat ist souverän«, oder akzentuiert in einem Ausspruch Mussolinis: »Alles im Staat, nichts gegen den Staat, nichts außer dem Staat.« Der entscheidende Unterschied liegt also hier darin, daß an Stelle der demokratischen Souveränität der Nation die des Staates tritt. Damit ist die Festlegung der nationalen Idee auf den parlamenta-

[1]) Zitiert nach E. W. Eschmann, Der faschistische Staat in Italien, Breslau 1930, S. 18.

rischen Vertretungsabsolutismus aufgehoben. Der Staat als Herrschaft, als eigenmächtige und unabhängige Exekutive ist Garant und Verwirklicher der politischen Einheit der Nation. An Stelle der Nation, die sich gleichsam »ausdrückt«, die somit als geschlossene Einheit bereits vorausgesetzt ist, tritt hier die Souveränität und Eigenmächtigkeit staatlichen Handelns, das von sich aus für die Nation die Einheit erst jeweils herzustellen hat. Nation ist Grundlage und Voraussetzung wie letzter Sinn des Herrschaftsaufbaus — wobei wieder bluthafte, rassenmäßige Vorstellungen von Wichtigkeit werden, als der gleichsam unterbewußte und ererbte Fond, aus dem die politische Aktivität erwächst, Vorstellungen also, die an das Wirken des Volksgeistes der deutschen Theorie erinnern. Diese vor- und übergeschichtliche Basis kann sich — dieser Theorie nach — aber nicht in bloßer Vertretung souverän organisieren, sondern hier setzt die Autonomie und die Eigenbedeutung des staatlichen Handelns ein, die politische Organisation der Nation von oben. Die politische Verwirklichung der Nation ist souveräne Aufgabe der unabhängigen Exekutive, sie erfolgt also nicht mehr als bloße Vertretung der volonté des tous der Nation. Der nationale Wille wird von der bloßen Aktualität und gesellschaftlich gespaltenen Vielfältigkeit seiner Manifestation im Akt der Wahl losgelöst, — dagegen etwa werden Formen einer unmittelbaren Repräsentation des »wahren« und »dauernden« nationalen Willens in der Souveränität der staatlichen Exekutive oder eines politischen Führertums durch die faschistische Verfassung festgelegt. Das national-demokratische Prinzip würde zur Auflösung der nationalen Einheit führen, indem es ausschließlich auf die Vertretung jedes einzelnen Interesses innerhalb der Nation gerichtet ist, die Konzentrierung aller politischen Entscheidungsgewalt in der Hand der unabhängigen Exekutive verbürgt demgegenüber die Organisation und Repräsentation des nationalen Gesamtinteresses, der nationalen Dauer. Hier berührt sich das rein Politische mit der neuen gesellschaftlich-wirtschaftlichen Problematik. Die Transformierung der als Vertretung organisierten Souveränität der Nation in die in der Exekutive repräsentierte Nation ist deshalb unumgänglich, weil die Vorstellung einer Nation von gleichen, abstrakten Staatsbürgern als erledigte Ideologie aufgewiesen wird. Es gibt keine Nation gleicher Individuen, der Aufbau der Nation ist bestimmt durch ganz reale, soziale und ökonomische Differenzen und Verschiedenheiten. Diese können deshalb die prästabilierte

Harmonie der liberalistischen Nation aufheben — erst durch die Bindung dieser Verschiedenheiten zur Einheit wird die Nation realisiert. Der konkrete Staatsbürger wird durch seine besondere Stellung in der Wirtschaftsgesellschaft bestimmt — die Einheit der Nation muß sich daher auf der organisatorischen Bindung und Zusammenfassung dieser realen Differenzen aufbauen. (Dieses Werk versucht der Faschismus in seinem korporativen Staat, die carta del lavaro wird als die magna charta dieser nicht mehr liberalistisch atomistischen, sondern gegliederten, organisierten Nation angesehen.)

In zwei wesentlichen Punkten setzt also der Faschismus dem national-demokratischen Prinzip eine inhaltlich neu bestimmte Nationidee entgegen. 1. Durch das Primat der politischen Entscheidung und der Herrschaft als solcher wird eine Verbindung der nationalen Legitimität moderner Staatlichkeit mit autoritativem Herrschaftsaufbau versucht — die demokratische Konsequenz der nationalen Souveränitätsidee ist aufgehoben. Damit löst sich die Geltungskraft der national-staatlichen Legitimitätsidee von der Krise des demokratischen Parlamentarismus ab und versucht der Problematik der veränderten Situation gerecht zu werden. 2. Durch den Ersatz der atomistischen Nation durch die gegliederte setzt sich die Nationidee positiv mit der Klassenproblematik auseinander — verdeckt diese nicht nur, wie es die liberalistische Nation tat — und versucht so die Klassenlage, indem sie diese als Voraussetzung mit aufnimmt, in die Verbindlichkeit des Nationalen als oberster Gemeinschaftsform einzuordnen. Der Faschismus versucht also zumindest seine Nationidee aufzubauen auf einer positiven Organisation der Regierung und auf einer herrschaftlich kontrollierten Organisation der sozialen Differenzen zu einer Einheit, hat also zwei Aufgaben in Angriff genommen, die von der national-demokratischen Politik notwendigerweise ungelöst gelassen werden müssen. Dieser Strukturwandel kann eine neue Etappe in der Geschichte der Nationidee bedeuten. Hat die europäische Entwicklung seit dem 18. Jahrhundert das Nationale zur vis metrix des Politischen gemacht, so repräsentiert sicherlich die faschistische Nationtheorie einen, dem national-demokratischen Prinzip gegenüber neuen Gestaltungsversuch der modernen wirtschaftlich-sozialen und politischen Problematik von der nationalen Idee her, eine Problematik, angesichts der das bloße national-demokratische Prinzip aus den angegebenen

Gründen immer mehr zu versagen scheint. Eine Fort- und Umbildung des nationalen Prinzips ist hier erfolgt, die dieses aus der Krisensituation hinausführen soll, in die es durch Klassenkampf und Klassenmythos und durch die Unzulänglichkeit der parlamentarischen Demokratie: einheitliche Führung in dieser klassengespaltenen Nation zu garantieren, gekommen ist.

Es ist bezeichnend, daß der Versuch dieser Neugestaltung von einer »jungen« Nation unternommen wird. Der Terminus »jung« bedeutet dabei nicht irgendeine biologische Qualität, sondern meint: in dem für die moderne politische Entwicklung als universell aufzuweisenden Prozeß zur Nationalisierung der Staatlichkeit, zum ausgeformten Nationalstaat, ist das italienische Volk, verglichen etwa mit Frankreich und England, einige Stufen zurück. Es fehlt hier noch die Ausgeprägtheit und Fixiertheit der Nation in eine stabilisierte, soziale und kulturelle Formenwelt. Frankreich und England haben bereits im 18. und 19. Jahrhundert diese Durchnationalisierung vollzogen; und zwar geschieht hier diese Nationalisierung des Volkstums zu einem geschlossenen, einheitlich durchgebildeten politischen Faktor, der den Herrschaftsaufbau tragen und in ihn eingegliedert werden kann, parallel mit der bürgerlichen Revolutionierung und wird zu einer stabilen Ausgeformtheit vollendet. Besonders in Frankreich findet so die politische Nation ihren klassischen Inhalt im Zusammenhang mit der Demokratisierung. Italien und auch Deutschland beginnen erst später mit der Nationalisierung und haben bis heute deshalb auch eine ähnliche Eindeutigkeit und Durchgeprägtheit der politischen Nation nicht erreicht. Der heute in Italien vor sich gehende Nationalisierungsprozeß knüpft an eine von der Situation der bürgerlichen Revolution verschiedenen Konstellation an, nimmt neue Gehalte in sich auf, führt so zu einer vom Westen verschiedenen Nationidee. Eine ähnliche Situation des noch nicht Abgeschlossenen besteht auch für Deutschland, auch das deutsche Volkstum ist in diesem Nationalisierungsprozeß relativ »jung«. Lange stand hier der konservative Staatsgedanke und eine etatistische Politik in Abwehr gegen die Nationalisierung und führte von sich aus zu neuer politischer Gestaltung. Auf der anderen Seite versandete der ursprünglich nationale Elan der Demokratie in Liberalismus und konstitutionalistischer Opposition. In dieser Unausgeformtheit und Zweideutigkeit setzte sich die Umwandlung des Obrigkeitsstaates in den Nationalstaat langsam

durch. Aber auch heute noch hemmt die Relevanz des rein »Staatlichen« für den politischen Aufbau das Sich-durchsetzen einer vorwiegend und prinzipiell nationalitären Politik. So steht in Deutschland die Idee der politischen Nation in Spannung zum Staats- wie zum Klassengedanken, und auch Kräfte wie Idee des Volkstums können einen zum Nationalen gegensätzlichen, politischen und kulturellen Akzent behalten und vertreten. Denn auch das »Volkstum« ist in Deutschland — im Gegensatz zum Westen — noch nicht kulturell und sozial zur modernen Einheit der Nation unifiziert. Die soziale Existenz bleibt stärker in landschaftlich und stammesmäßig bedingten Gemeinschaftsformen gebunden und differenziert. Verglichen mit dieser heute noch verbindlichen, kulturellen und sozialen Realität des Volkstums, die vor allem für die nicht großstädtischen Massen der Bevölkerung Geltung besitzt, ist aber auch die schon an sich apolitische »Kultur«nation eine relativ abstraktere, eigentlich nur für die Geisteselite der Gebildeten [1]) reale Einheit [2]). Auch die herrschende Oberschicht kommt in Deutschland nicht zur Einheitlichkeit einer durchgebildeten, vorbildlich wirkenden, nationalen Physiognomie. Darin wieder von der westlichen Entwicklung unterschieden, bleibt diese Schicht in abgesonderte Kasten, mit spezifischen Lebenshaltungen, getrennt. All diese entgegenstehenden Faktoren: die Tradition eines genuinen Staatsgedankens, die Bindungsformen des Volkstums, das Fehlen einer national-repräsentativen Oberschicht, die Abstraktheit der »Kultur«-nation hätte die national-demokratische Form der Nationalisierung erst zu überwinden. Dazu kommt, daß Deutschland in einem Augenblick mit der national-demokrati-

---

[1]) Über die Kategorie der »Geisteselite« vgl. neuerdings die ausgezeichneten Ausführungen in H. Weil, Die Entstehung des deutschen Bildungsprinzips, Bonn 1930.

[2]) Vgl. dazu meine, Die westeuropäische Nationidee in ihrem Verhältnis zu »Staat« und »Volkstum«; Der Ring, konservative Wochenschrift, Jahrgang 1931, Heft 4. Es wäre eine der Aufgaben nach-demokratischer Herrschaftsgestaltung, der Auflösung des Staates durch die nationaldemokratische Politik einen autonomen Staatsgedanken entgegenzusetzen, der vor allem das Eigenrecht und die Eigenbedeutung des Herrschaftsprinzips betont. Regierung als Führung und nicht als Vollzug, als autonomes Entscheidungshandeln, das deshalb nicht nur plebiszitär unabhängig, sondern auch sachlich qualifiziert sein müßte, Herrschaft überhaupt als die rationale Tat einer Ordnungsgebung, — diese und ähnliche Gedankenelemente werden hier wichtig. Mit der Vorstellung der souveränen Nation müßte daher radikal gebrochen werden. Dagegen bezeichnet die Kategorie des Volkstums jene Elemente, die dieses Denken als Basis der Herrschaft bejahen und fördern muß.

schen Etappe seiner Nationalisierung begonnen hat, wo infolge der transformierten, wirtschaftlichen und sozialen Konstellation dieser von allen Fortschrittlichen des 19. Jahrhunderts dogmatisierte Herrschaftstypus in keiner Weise mehr ausreicht für die neuen Aufgaben der politischen und sozialen Organisation, wo diese ganze Vorstellungswelt nirgendwo mehr auf die eigentlich relevanten, sozialen und ideellen Realitäten auftrifft. Die Aufgabe der Nationalisierung einer Wirtschaftsgesellschaft, die durch die Vorherrschaft organisierter Interessengruppen charakterisiert ist, kann von der national-demokratischen Politik, ihren eigenen Voraussetzungen nach, nicht geleistet werden.

Die Eigenart der deutschen Situation hatte also im 19. Jahrhundert die Eindeutigkeit und Einheitlichkeit der Nationalisierung verlangsamt. Sie hat anderseits aber auch verhindert, daß die sonst typische Festlegung und Bindung der Nationalisierung der Herrschaft auf das liberalistisch-formaldemokratische Prinzip ebenfalls für Deutschland zum vorherrschenden Dogma geworden ist. Darin liegt eine große Zukunftchance der deutschen Situation und die — noch zu leistende — Ausformung des deutschen Volkstums zur politischen Nation wird alle Momente dieser komplexen Situation zu berücksichtigen haben. Der Prozeß des Aufsteigens der Massen ist heute in einem Stadium, wo die frühere nationalitäre Identifikation nicht mehr genügt zur Legitimierung der Herrschaft, die Nationidee muß imstande sein, die entgegenstehende Klassenidee aufzunehmen und von sich aus zu gestalten. Die Gleichsetzung von Volkssouveränität mit nationaler Souveränität kann, wenn die gesellschaftlichen, partikularen Interessen zu Machteinheiten organisiert sind, nicht Basis einer Herrschaftsorganisation sein, die das Gesamtinteresse wirkungsmächtig vertritt. Für das staatliche Entscheidungshandeln müssen in dieser veränderten Situation neue Garantien geschaffen werden. Die etwas literarische Abstraktheit der Kulturnation muß durch eine Verbindung mit Idee und Kräften des Volkstums — Heimats- und Stammesgefühl werden da von Wichtigkeit — an Lebensnähe und Konkretheit gewinnen. Ebenso reicht der starre Zentralismus der nationaldemokratischen republique une et indivisible für die deutsche Situation nicht aus. Es scheint also in allen einzelnen Punkten die national-demokratische Formel der heutigen Situation nicht mehr adäquat zu sein. Hatte in der bisherigen Entwicklung die Konzentrierung aller Kräfte unter diese national-demokratische Idee

dem Westen einen entscheidenden politischen Vorsprung gegeben — so liegt in dem noch nicht Festgelegtsein auf diese Form der Nationalisierung eine große Zukunftschance gerade auch für das deutsche Volkstum, — eine Chance dann, wenn die zu prägende und durchzusetzende nationale Legitimierung der Herrschaft den Kräften der neuen Situation gerecht wird.

Das national-demokratische Prinzip erweist sich aber auch einem zweiten großen Fragenkomplex gegenüber, der gerade durch die Nationalisierung entstanden ist, als unzulänglich: in der Minderheitenfrage. Es kann hier nur schlagwortmäßig auf die in diesem Zusammenhang auftauchenden Probleme hingewiesen werden. Der auf dem Prinzip der Volkssouveränität aufgebaute Staat wird den nationalen Selbstbestimmungsanspruch reibungslos erfüllen, wenn es sich um abgeschlossene Gebiete mit ethnisch bereits uniformierter Bevölkerung handelt. (Beispiel wieder vor allem Frankreich mit seiner bereits durch die Dynastie vereinheitlichten und zentralisierten Bevölkerung.) Ist ethnische Gleichförmigkeit in geschlossenem Siedlungsraum gegeben, dann kann die national-demokratische Formel des Selbstbestimmungsrechtes funktionieren. In Gebieten dagegen, deren ethnographische Karte ein mannigfaltiges Neben- und Durcheinander von Völkerschaften zeigt, wo im Siedlungsraum des einen Volksstammes wesentliche Minderheiten eines anderen Volksstammes auftreten, wo eine territoriale Abgrenzung der Volksstämme voneinander manchmal überhaupt nicht möglich ist, in solchen Gebieten versagt die Gleichsetzung von Nation und Staat, verschärft das national-demokratische Prinzip die Gegensätze, führt es notwendig zur äußersten Zuspitzung und zur Krise dessen, was man Nationalitäten- und Minderheitenfrage nennt. Denn erstens: eine an dem Postulat, »Nation« gleich selbständige Herrschaftsorganisation orientierte Politik oder Einstellung kann hier zu einem Differenzierungsprozeß führen, für den keine Grenze abzusehen ist und der die Zusammenfassung in höhere, geopolitisch, wirtschaftspolitisch, kulturell gebotene Einheiten auflöst oder verhindert. Es besteht die Möglichkeit und Gefahr einer Balkanisierung in perpetuum — eine Gefahr, die ja zum Teil bereits verwirklicht wurde. Politisch ist dabei entscheidend: es handelt sich nicht nur um Dezentralisierung, die eventuell durchaus geboten wäre, sondern um die starre und zentralistische Abgeschlossenheit der selbständigen Nationalstaaten, wie sie das national-demokratische Prin-

zip der republique une et indivisible fordert. Die Festlegung der nationalitären Politik auf die demokratische Selbstbestimmung steht hier der Anwendung elastischerer, lockerer Organisationstypen entgegen. Autonomie der Volkstümer, föderative Zusammenfassung, übernationale politische Einheiten — diese Lösungsmöglichkeiten liegen nicht in der Konsequenz des national-demokratischen Prinzips, das von sich aus zum zentralistischen Nationalstaat führt, nur den allgemeinen Staatsbürger und seine einheitliche Repräsentation anerkennt. Die Unzulänglichkeit des nationaldemokratischen Prinzips gegenüber der Nationalitätenproblematik — eine Unzulänglichkeit, die 12 Jahre Politik neugegründeter »National«staaten immer wieder erwiesen hat — ist analog der gegenüber der neuen sozialen Problematik. Wesentlich ist, daß es sich dabei nicht um den »bösen Willen« oder den »Chauvinismus« von Regierungen handelt, sondern daß diese Unzulänglichkeit eine notwendige ist, dem Grundprinzip dieser Politik durchaus konsequent entspringt.

Die zweite — ebenfalls im Rahmen der national-demokratischen Politik unauflösbare — Schwierigkeit bedeutet in diesem Gebiet das Mehrheitsprinzip. Es wurde bereits ausgeführt: Regierung nach der demokratischen Mehrheit ist sinnvoll möglich nur in national homogenen Gebieten. Ist nun die allein legitime Willensbildung national-demokratischer Politik Herrschaft der Mehrheit: dann kann das für die nationale Minderheit — in durchaus legitimer demokratischer Form — die Vernichtung bedeuten, liefert zum mindesten ihr Schicksal den Zufälligkeiten einer solchen Mehrheitsbildung aus. Auf diesem Wege wird ein Schutz der nationalen Minderheiten nicht garantiert, die demokratische Verfassung bietet als solche keinerlei Sicherung ihrer Lebensrechte. Sie kennt nur das Individuum, jeder Konkretheit seiner Existenz als allgemeiner Staatsbürger entkleidet, — und die Allmacht der politischen Zentrale, der Mehrheitsregierung. Die Ansicht, daß die Durchführung der national-demokratischen Politik die Nationalitäten- oder Minderheitenfrage gleichsam automatisch lösen würde — wie sie gegenüber dem dynastischen, übernationalen und autoritären Regime immer behauptet wurde und wird —, erweist sich als Illusion, ja als Verkehrung des Tatbestandes. Nicht Lösung, sondern Verschärfung ist die notwendige Konsequenz der Demokratisierung.

Aber auch ein besonderes Minderheitenrecht, das aus der na-

tional-demokratischen Politik abgeleitet wird, bleibt notwendig unzureichend. Nur die Anerkennung der Minderheit als Kollektivpersönlichkeit, die als solche Rechtsautonomie besitzt, kann gegenüber dem national-demokratischen Zentralismus und Absolutismus die Existenz einer solchen qualifizierten nationalen Minorität sichern. Minderheitenrechte als Individualrechte — und das ist die repräsentative Form, in der sie heute konstruiert werden — sind aus den immer wieder angeführten Gründen keinerlei wirksame Garantie [1]). Dieser liberalistische Schutz kann keine wirkliche Garantie gegenüber dem demokratischen Mehrheitsabsolutismus darstellen, — nur die Herausnahme der Minderheit aus der unbeschränkten Kompetenz der demokratischen Mehrheit und ihre Konstituierung als selbstverwaltende Körperschaft mit spezifischen, autonomen Grundrechten, die ihr qua Körperschaft zustehen, kann auf die Dauer die Minderheitenfrage fruchtbar regeln. Dazu müßte freilich ferner die Unbedingtheit der nationaldemokratischen Souveränität aufgehoben oder zumindest eingeschränkt werden, die jeder Geltungsmöglichkeit eines universell verpflichtenden Rechtssystems, das ein generelles Minderheitenrecht begründen und tragen könnte, im Wege steht. Dasselbe gilt für den Fall des Nationalitätenstaates, der ebenfalls zu einer pazifizierenden, befriedigenden Form seiner politischen Organisation nur gelangen kann, wenn mit dem demokratischen Zentralismus und Absolutismus radikal gebrochen wird.

Es ist also auch in diesem, für Mitteleuropa zentralen, Punkte eine tiefe Unzulänglichkeit der traditionellen, demokratischen Nationidee festzustellen. Diese ganze Politik, die von den Ideen von 1789 herkommt, versagt vor allen wirtschaftlichen, sozialen und nationalen Organisationsaufgaben des neuen Europa. Zwischen ihren Formeln und der heute dominierenden Wirklichkeit gibt es keine Brücken. Sie ist zu einer »konservativen« Position geworden und steht in ihrem Bestreben, einen ideellen Status zu verewigen, der einer bestimmten Konstellation der vergangenen Epoche gemäß war, allem fruchtbaren Fortschritt entgegen. Diese Situation wird dadurch verschärft, daß gerade diese Politik zur Grundlage der sogenannten Neuordnung Europas von 1919 gedient hat und so heute alle Interessen, die mit dieser verknüpft

---

[1]) Vgl. dazu meine Abhandlung: Das neue Gesicht der Nationalitätenfrage in Europa, in »Außenpolitische Studien«, Festgabe für O. Köbner, Stuttgart 1930, S. 189 f.

sind, sie zu dogmatisieren versuchen. Mächtige ideelle und materielle Kräfte kämpfen heute noch unter der Fahne dieser Politik, die das Prestige einer Formel für den Fortschritt der Menschheit und ihrer Zivilisation beansprucht, und bemühen sich, alle auftauchenden Bestrebungen, die nach einer den neuen Verhältnissen adäquaten Lösung suchen, als reaktionär zu disqualifizieren. Demgegenüber führt eine Erkenntnis, die von der Analyse der gegebenen Situation ausgeht, zu dem Resultat, daß nur wenn die Entwicklung über diese Nationvorstellung der bürgerlichen Revolutionen, über diese national-demokratische Politik hinausgehen wird, daß nur dann eine positive Lösung der politischen und sozialen Organisationsaufgaben — vor allem des heute so erweiterten Mitteleuropas — gefunden werden kann [1]). Eine neue Etappe, ein neuer Inhalt der nationalitären Politik scheint sich anzudeuten und muß gefordert werden — Aufgabe der »jungen« Völker wird es sein, diese Nationidee des 20. Jahrhunderts der des 19. gegenüberzustellen.

[1]) Es kann hier nur noch darauf hingewiesen werden, daß in den verschiedenen Unabhängigkeitsbewegungen der kolonialen oder quasi kolonialen Gebiete das national-demokratische Prinzip in voller Geltung und Wirkungsmächtigkeit ist — an manchen Stellen scheinbar bereits verbunden mit gewissen Neuformulierungen. Für diese, am Anfang ihres »Erwachens« zu politischen Nationen stehenden Volkstümer, kann die national-demokratische Formel Ziel und Mittel ihres nationalen Geltungsanspruches sein. Nur die Einzelanalyse könnte zeigen, inwieweit diese ganzen Bewegungen unter dem Einfluß der westlichen oder anderer Nationvorstellungen stehen, die Nationalisierung der europäischen Entwicklung analog ist oder nicht. Eines darf sicher behauptet werden: neue große Gebiete werden hier jetzt von diesem Vorgang der Nationalisierung erfaßt und umgestaltet, der auch das politische Schicksal Europas in den letzten zwei Jahrhunderten war. Die Perspektiven, die sich hier eröffnen, führen über den Rahmen der Fragestellung dieses Buches hinaus. Wie das künftige Schicksal und das künftige Gesicht dieses großen Nationalisierungsprozesses sein wird — diese Frage gehört in das Gebiet politischer Prophetie. Wir müßten gleichsam über unseren eigenen Schatten springen, um hier Aussagen machen zu können. Erleben wir eben den Beginn des nationalen Machtaufbaus dieser großen Volkstümer — etwa in Rußland, China, Indien usw.? Werden die »jüngeren« Völker den Inhalt der national legitimierten Staatlichkeit entscheidend verändern? Wird zwischen »Klasse« und »Rasse« sich überhaupt »Nation« als oberster Gemeinschaftswert verbindlich behaupten können? Ist, für Europa, die Etappe der Vorherrschaft der national-demokratischen Politik abgeschlossen? Steht die künftige Entwicklung unter dem Zeichen der Auseinandersetzung zwischen »älteren« und »jüngeren« Nationen oder wird die Differenzierung der Klassen zur politischen vis metrix? Bleibt das Nationale weiter der Ansatzpunkt für die politisch entscheidende Freund-Feind-gruppierung oder wird die Zusammenfassung zur politischen Handlungseinheit auf einer neuen Ebene gefunden, diese Integrierungs- und Einheitsfunktion des Nationalen von einem anderen Faktor abgelöst werden?

AUTORENVERZEICHNIS.